gen gen 176 C21

Digitized by Google

<36602905890018

<36602905890018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Ein und zwanzigster Band,
nach
des sel. Verfassers Tode größtentheils ausgearbeitet
von
Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1790.

Digitized by Google

Cum ſit ita natura comparatum, ut vita noſtra arctiſſimis limitibus circumſcripta ac veluti definita ſit, illum ego ſemper, non dicam puerum, ſed infantem omnino eſſe exiſtimavi, qui non, praeterita cum praeſentibus connectendo, vitam ſuam quaſi longiorem reddere conatur.

Jo. Mich. Heineccius de fatis ſtudii hiſtorici (Helmſt. 1703. 4.) ab initio.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Der

Reichsfrey-Hochwohlgebohrnen Frau

Sophien Eliſabethen

verwittibten

Freyin von Senkenberg,

gebohrnen von Palm,

Seiner

Hochzuverehrenden Frau Mutter.

Digitized by Google

Digitized by Google

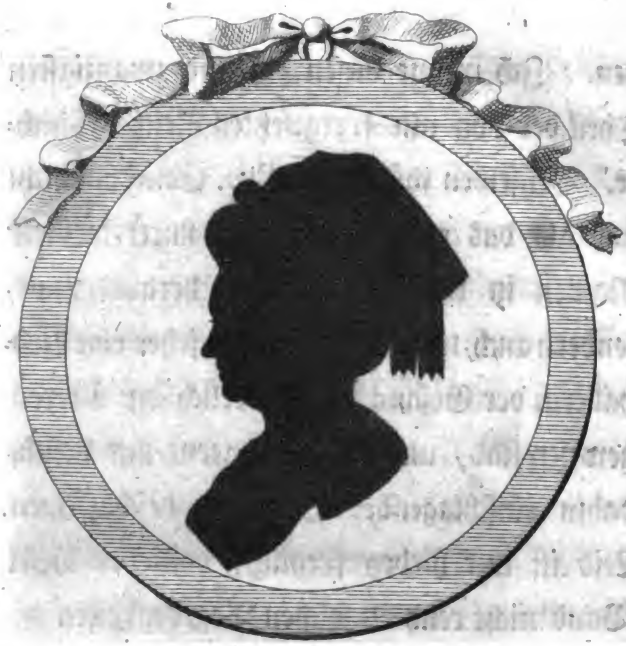

Gnädige,
Hochzuverehrende Frau Mutter!

Endlich bin ich so glücklich, Ew. Gnaden etwas wichtigeres, als bloße wenige Gedichte, wie vor einigen Jahren, zuschreiben zu können.

Digitized by Google

nen. Ich meyne diesen ein und zwanzigsten Theil der von mir fortgesetzten Reichsgeschichte. Denselben widme ich Ew. Gnaden nicht nur als das erste Buch, das unter meinem Namen in teutscher Sprache herauskommt, sondern auch, weil Dieselben von jeher eine Liebhaberin der Geschichte, sonderlich der älteren, gewesen sind, und sich noch gerne mit Lesung dahin einschlagender Schriften beschäfftigen. Leid ist mir hiebey freylich, daß eben dieser Band nicht reich an solchen Begebenheiten ist, die für andere, als Rechtsgelehrte, Reiz und Interesse genug haben. Aber dann denke ich wieder, meine Theure Mutter, welche vier oder fünf Jahre lang eine ununterbrochene Zuhörerin der von meinem viel zu frühe Ihnen und seinen Kindern entrissenen seligen Vater, aus zärtlicher Liebe zu mir, mitten unter seinen vielen Geschäfften angestellten juristischen Vorlesungen gewesen ist, wird auch die meistens

in

in das Staatsrecht einschlagenden Vorfälle nicht überschlagen oder ohne allen Antheil lesen. Und wenn auch in dem ganzen Buche, wider Verhoffen, nichts wäre, das Ew. Gnaden auch nur einigermaßen der Aufmerksamkeit würdig schiene, so bitte ich mir doch die Erlaubniß aus, es Ihnen zuschreiben zu dürfen, um einmal auch einem größern Publicum, als dem, welchem meine Gedichte zu Gesicht gekommen, und samt diesem auch der Nachwelt vielleicht, zu sagen, wie sehr ich Sie liebe und verehre; wie ich mich glücklich schätze, Ihr Sohn zu seyn, und an Ihnen ein nachahmungswürdiges Beyspiel vieler Tugenden zu haben; wie ich die von Ihnen benebst meinem seligen Vater genossene Erziehung als den Grund meiner zeitlichen und dereinst auch mit Gottes Hülfe ewigen Wohlfahrt betrachte; und wie ich nichts mehr bedaure, als, der Entfernung Ihres Wohnorts von dem meinigen halber,

so

so selten mit mehr als Worten meine Dankbarkeit für alle Zeitlebens von Ihnen empfangene Wohlthaten bezeugen zu können. Gott der Allmächtige gebe Ihnen auch fernerhin ein gesundes sorgenfreyes Alter, und erhalte Sie noch lange, lange, Ihren Freunden, den Armen, Ihren Kindern, und insbesondere

Ihrem

ewig dankbaren ältesten Sohne,

dem Verfasser.

Digitized by Google

Vorrede.

Uebersicht derselben.

§. 1. Von der Veranlassung dieses Werks.
§. 2. Plan und angefangene Ausführung desselben, samt Bitte an das Publicum.
§. 3. Nachricht von den dabey gebrauchten Handschriften.
§. 4. Etwas über die Zeit, in der dieses geschrieben wird.

Geneigter Leser!

Endlich erfolgt dasjenige, was schon lange das gelehrte Teutsche Publicum a) erwartete, nemlich wieder ein Theil der von dem sel. Geh. Just. Rath Häberlin angefangenen Ausführlichen Reichshistorie. Als dieser mein verewigter Freund die Augen schloß, dachte ich wol am wenigsten,

a 5

a) s. z. B. die allgem. T. Biblioth. 86. B. 1. St. S. 231.

Digitized by Google

nigsten, daß ich derjenige seyn sollte, welcher ihm in dem mühsamen Unternehmen, der Geschichtschreiber seines Vaterlandes zu werden, nachfolgen sollte. Ich wußte aus seinen Briefen, daß er diesen, obschon arbeitsvollen, doch schönen Beruf, seinem in Helmstädt schon eine Zeitlang neben ihm gestandenen, in gleichem Fache bereits durch Schriften rühmlich bekandten Sohne, dem Hrn. Hofrath Carl Friedrich Häberlin, aufgehoben hatte. Aber als ich vernahm, daß die starke hinterlassene Familie des Verstorbenen den Verkauf seiner schönen Bibliothek nothwendig gemacht; daß dadurch Hr. Hofr. Häberlin außer Stand gesetzt worden, das Werk weiter fortzusetzen, und daß der Hr. Verleger sowol als ganz Teutschland die Fortsetzung wünschte; als ich dabey sahe, daß in einer geraumen Zeit niemand sich zu diesem Unternehmen dem Publicum ankündigte; da fand ich mich so zu sagen gedrungen, selbst Hand anzulegen, und mich an die Fortführung dieser bereits zu 32 Bänden angewachsenen und bey dem Jahre 1597. unterbrochenen Reichsgeschichte, bis auf die neuesten Zeiten, zu wagen. Ich wußte es, daß mein Schritt würklich gewagt sey; daß es viel unternommen sey, nach einem Häberlin zu arbeiten, zumal wenn man keine Göttingische Bibliothek, kein Wolfenbüttelisches Archiv zu seinem Gebrauch in der Nähe hat. Unterdessen, dachte ich, will ich leisten, was ich kann: und vielleicht kann ich, da ich selbst eine Menge geschriebener dazu sehr dienlicher Bücher, auch alter Drucke, theils geerbt, theils gekauft habe, da mir außer meiner eigenen ziemlich

anseh-

ansehnlichen Bibliothek auch die von der hiesigen und Marpurger Universität, samt guter Freunde ihren, zum Gebrauch offen stehen, da die Geschichte des Vaterlands von jeher mein Lieblingsstudium neben der Rechtswissenschaft gewesen ist, da kein Amt mich hindert, endlich keine Nahrungssorgen, Gottlob! wie den sel. **Häberlin**, fast alle Messe gewöhnlicher Weise einen Band zu liefern treiben, doch noch etwas, das des Beyfalls des Vaterlands nicht ganz unwerth sey, hervorbringen! So entstund demnach, als eine Anfrage, ob das Publicum mehr von meiner historischen Arbeit lesen wolle? dieser Band. Von diesem aber gehören die ersten 140 Seiten annoch dem sel. **Häberlin**. Zwey Bogen davon wurden mir schon gedruckt von dem Herrn Verleger, und zu den übrigen das Mscr. theils von diesem, theils von dem Hrn. Hofr. **Häberlin**, zugeschickt. Ich hielt es für billig, solche, als schon völlig ausgearbeitet vor mir liegend, ganz so, wie sie waren, abdrucken zu lassen, und durch eine Anmerkung von meiner mit Seite 141. angehenden Arbeit zu unterscheiden.

§. II. Daß dieser Band die Geschichte bis zu Ende des Jahrs 1600. oder des funfzehnten Jahrhunderts fortführen solle, wird bereits aus dem zu Anfang des 1789sten Jahrs desfalls herausgekommenen **Nachrichtsblatt** zur Genüge bekandt seyn, so wie auch dieses, daß ich mir inskünftige allemal zehen **Jahre** in jedem Band abzuhandeln, und alle Jahre einen dergleichen, wo immer möglich, zu liefern, vorgesetzt habe. Ich über-

überlegte wol, daß dieses seine Schwierigkeit habe, daß ich manchmal die sich häufende Materialien, um die Bände nicht zu dick zu machen, mit Gewalt werde zusammendrängen müssen: aber ich fand bey reifem Nachdenken, daß bey einem Werk von solchem Umfang, einestheils, schlechterdings, um nicht in den Tag hinein zu schreiben, nach einem Maaßstabe gearbeitet seyn müsse, anderntheils dieses nach einem solchen Maaßstabe, der durch seine Größe weder das Leben des Unternehmenden wahrscheinlicher Weise übersteige, noch die Käufer abschrecke. Letzteren beiden Rücksichten gemäß hoffe ich meinen Plan eingerichtet zu haben. Ein Mensch, der sich dem vierzigsten Jahre nähert, hat etwan noch zwanzig Jahre zu hoffen; und just so viele Bände muß ich auch noch, diesem Plane gemäß, außer gegenwärtigem, liefern, wenn ich bis zum Ende des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts kommen will. Käufer aber, die bereits in 20 Jahren ihr Geld für 32 Bände eines Werks, so lange es noch von entfernteren Zeiten handelte, ausgegeben haben, werden doch allenfalls für noch 20 die Geschichte der ihnen näheren Zeiten abhandelnde Bände, und zwar auch in 20 Jahren, es auszugeben sich entschließen. „Aber„ — wird vielleicht mancher Käufer sagen — „eben diese den „unsrigen sich nähernde Zeiten, sollten diese nicht „nach dem Verhältniß, wie sie sich uns nähern, „behandelt werden? sollte nicht lieber (gesetzt, man „wollte auch nicht auf mehrere Bände im Ganzen „antragen) ein Zeitraum z. B. von 8 Jahren in „dem laufenden Jahrhundert eben so wichtig für

„uns

„uns seyn, als einer von 12 in dem vorigen, und „also viel nützlicher das vorige Jahrhundert et„wan in 8, das jetzige aber in 12 Bänden (zu„sammen auch 20.) beschrieben werden können? „Sollte nicht, um ein recht auffallendes Beyspiel „zu geben, der durch den Hubertsburger Frieden „beendigte siebenjährige Krieg allein einen Band „verdienen, ohne daß man noch die Begebenheiten „dreyer anderer Jahre dazu hineindrängte?„ Ich gestehe es, vielen Schein hat dieser Einwurf. Hier sind aber die Betrachtungen, die ihn bey mir überwogen haben. Es ist wahr, der durch den Hubertsburger Frieden 1763. beendigte Krieg, um bey diesem stehen zu bleiben, hat bey uns, die wir jetzt leben, die wir als Kinder, oder gar schon als Erwachsene, ihn selbst mit angesehen haben, von den wichtigen Begebenheiten desselben vielleicht zum erstenmal in unserm Leben recht erschüttert worden sind, vielleicht gar durch denselben Vortheil oder Schaden gehabt haben, eine ganz besondere Wichtigkeit, und die Geschichte davon weitläufig, nach allen kleinen Umständen noch so oft zu lesen, einen vorzüglichen Reiz. Aber — wird diese Wichtigkeit, dieser Reiz für alle folgende Geschlechter der nemliche seyn? Wird nicht, wenn nur wir, das von der Zeit dieses Kriegs her lebende Menschengeschlecht, abgestorben sind, vielleicht dem patriotischen Teutschen die Geschichte des 1648. beygelegten Kriegs eben so wichtig wenigstens vorkommen, als die des 1763. beendigten? Wird nicht für einen Bewunderer edler Thaten, der Friederich den Großen so wenig als Gustav Adolf persön-

lich

lich kennen konnte, es den nemlichen Reiz haben, des letzteren Helden-Tod für ein Land, das nicht sein Vaterland war, zu lesen, als des ersteren den Helden-Tod in seinem Vaterland suchende Tapferkeit? Wenigstens meinem Gefühl nach (und ich weiß Männer von Verdienst, die eben so fühlen,) ist der im Feuer singende Huß nicht mehr für das Herz, als der 1400 Jahre vorher unter einem ihn treffenden Steinregen froh gen Himmel blickende Stephan, oder der noch einige 100 Jahre vorher, den Giftbecher in der Hand, seinen Feinden vergebende Socrates: warum? weil ich weder Huß, noch Stephan, noch Socrates gekannt habe, oder kennen konnte. Aber, man denke sich einen Freund, einen Landsmann, oder auch nur einen unparteyischen Zeitgenossen z. B. von Huß; wird da das Urtheil auch so gelautet haben? Wird ihm nicht dieser über alles gegangen seyn? Ich denke doch. Wie es also mit den großen Männern der vorigen Zeit bey der Nachwelt ist, so wird es auch mit denen der jetzigen Zeit bey ihr seyn. Und für die Nachwelt schreibt doch eigentlich jeder, der ein historisches, zumal die Geschichte einer ununterbrochenen Zeitfolge beschreibendes Werk unternimmt. Also, dünkt mich, kann und muß er sich auch nach ihr richten, die jede Begebenheit, so ihr nicht gleichzeitig ist, nach dem Einfluß, den sie auf den Staat hat, oder nach ihrem innerlichen Reiz beurtheilt, und der, weil auch die wichtigsten Jahrzehenden nach und nach ihren Einfluß mehr, weniger, oder ganz verlieren, auf die letzt fast jedes Jahrzehend gleichgültig wird. Und darum habe

ich

ich mich für die Eintheilung nach den Decennien entschlossen. Sollten jedennoch die mehresten meiner Zeitgenossen anders hierinnen als ich fühlen, sollte die Stimme des gleichzeitigen gelehrten Publicums, für das ich doch zunächst schreibe, gegen mich seyn, so will ich letztere gerne hören, und mir, wenn ein anderer eben so sicher und kurz mich zum Zweck führender, dabey doch der gelehrten Welt angenehmerer Plan mir bekandt gemacht wird, ihn gerne zur Vorschrift dienen lassen. So wie ich nun ebengedachtermaßen die Stimme des Publicums über meinen Plan zu vernehmen wünsche, und mir sie zur Richtschnur dienen lassen will, also wünsche und versichere ich ein gleiches in Betracht gegenwärtigen Bandes, dessen ganze Einrichtung, vom größten bis zum kleinsten Gegenstand, ich hier nur als ein Probestück jedem rechtschaffenen, der Sache gewachsenen, nicht mit Bitterkeit tadelnden Manne b), zur unparteyischen, schrift- oder mündlichen, oder auch gedruckten Beurtheilung, hiemit übergebe. Es sey nun, damit ich

b) Also kann ich mich freylich dem Urtheile Eines sonst um die Wissenschaften sehr verdienten Mannes und großen Gelehrten, den ich nicht nenne, der sich aber selbst hier kennen wird, nicht unterwerfen, da derselbe bey aller Gelegenheit sowol in Schriften, als auch in Gesellschaften, ja bey seinen Vorlesungen selbst, durch ungünstige Beurtheilungen meiner Schriften sowol, als Gedenkungsart, ja auch bey auswärtigen Gelehrten durch Briefe, mich klein zu machen und um alle gute Meinung, die meine Nebenmenschen etwa von mir haben möchten, zu bringen sucht, dem ich übrigens dieses sein Betragen von Herzen vergebe, aber auch dabey, wenn er dasselbe noch weiter in Schriften fortsetzen will, den Virgilischen Vers zurufe:

Ibo animis contra, vel magnum praestet Achillem!

ich mich noch deutlicher ausdrucke, der Stil *), die Begebenheiten selbst, die Aneinanderreihung derselben, die Weitläufigkeit oder Kürze der Erzählungen, die Art zu citiren, (die mit Fleiß nicht durchgehends einerley ist,) der Unterschied in den Schriften, die Wahl der Gewährsmänner, die Anmerkungen, die Marginalien, die Treue in der Erzählung, kurz, was nur immer jemanden in einem Buch gefallen oder misfallen kann, dieses alles sey der Gegenstand der genauesten Prüfung, und der nicht niederschlagenden, sondern belehrenden Critik, die ich mir erbitte. Ich gebe hiebey mein Ehrenwort, daß ich keine Ausstellung, sie mag auch beschaffen seyn, wie sie will, wenn sie nur bescheiden ist, mit Unwillen auf-

*) Vielleicht habe ich in Ansehung dessen am ersten einige Ausstellung zu erwarten. Einem 1720. gebohrnen Häberlin verzeihet man in Ansehung des Teutschen leichter, als einem der dreyßig Jahre später das Licht der Welt erblickt hat. Aber wie, wenn eben letzterer von Kindesbeinen an ungleich mehr Lateinische und Griechische als Teutsche Geschichtschreiber gelesen hätte? Würklich ist dieses mein Fall. Wie 2), wenn die meisten von den in besonders schönem Teutsch geschriebenen Büchern zu nichts gründlichem führten, hingegen das nützliche oft aus den schlecht-stilisirtesten Büchern geholt werden müßte? Ist dieses nicht leider auch der Fall, der alle Tage vor Augen liegt? Wie endlich, wenn 3) es vielleicht nicht möglich wäre, eine so ausführliche, so genaue Geschichte, als wie diese seyn muß, zugleich angenehm zu schreiben? Vielleicht ist auch dieses eine Wahrheit! Doch soll alles bisherige nicht gesagt seyn, um mich dadurch von der ersten Menschen- und Christen-, also auch Schriftstellers-Pflicht, in allem nach möglichster Vollkommenheit unablässig zu streben, in Betreff des Stils losmachen zu wollen. Ich hoffe, meine geneigte Leser werden bey der Fortsetzung dieses Unternehmens gewiß sich überzeugt sehen, daß ich solche nicht aus den Augen zu setzen jederzeit bemühet war.

Digitized by Google

aufnehmen, sondern daß ich mit allem, was ich von dieser Art etwa zu lesen bekomme, nach dem Spruch handeln werde: **Prüfet alles, und das Beste behaltet.** Denn ich suche nichts, als die möglichste **Vollkommenheit**, zu welcher zu gelangen ich freylich nicht überall meines Vorgängers Muster [b]) nachfolgen konnte, die aber im Ganzen nicht besser als durch **vernünftiges Lob und vernünftigen Tadel** [c]) erreicht werden kann.

§. III.

b) In welchen Stücken ich, noch außer der zu großen Weitschweifigkeit, von dem sonst geschickten und mühsam genauen Häberlin abgegangen sey, will ich hier, zur kurzen Uebersicht des geneigten Lesers, nur mit wenigem bemerken, in Hoffnung, daß derselbe, die meisten wenigstens von meinen Veränderungen, gutheißen werde. Man warf den Vorredden desselben vor, daß sie mit Unrecht mit so vielen Urkunden überladen wären: ich habe keine dergleichen, obwol ich Materialien zu einem ganzen Bande hätte, eingeschaltet. Die Citationen fehlten bey vielen Seiten gänzlich, bey manchen waren sie wieder gehäuft: ich habe die meinigen mehr ausgetheilt. H. brachte vieles in den Text, was offenbar in die Anm. gehört hätte: hier wird man dieserhalben häufigere Anmerkungen finden. Einen Inhalt, und Marginalien, fand man gar nicht; durch beide wird nun hier das Nachschlagen erleichtert. Endlich wird auch, wie ich hoffe, das Register nicht so mangel- und fehlerhaft seyn, als das der meisten Häberlinischen Bände.

c) Einem Tadel muß ich, weil er vielleicht gegründet scheinen könnte, doch gleich hier begegnen. Mancher meiner geneigten Leser wird nemlich zu wenig Particulargeschichte der Länder Teutschlands hier zu finden glauben. Diese belangend, so habe weder Mühe noch Kosten gespart, um nach vollendeter Erzählung der öffentlichen Begebenheiten, auch in Ansehung der Privat-Historie das nöthige zu thun, wie ich dann nicht nur manches Buch desfalls von Marburg durch die Gütigkeit der dasigen Herrn Universitäts-Bibliothekarien, sondern Sattlers Geschichte von Würtemberg

§. III. Nun ist es auch nöthig, etwas von denenjenigen Handschriften zu sagen, die mir bey Ausarbeitung dieses Theils der Reichsgeschichte vorzüglich nützlich gewesen sind, den nemlichen, von welchen es S. 71. dieses Bandes heißt, daß in der Vorrede davon Nachricht gegeben werden sollte. Ich fange, nach der von dem sel. Häberlin a. a. O. gemachten Ordnung, von dem Indice MSC. Actorum Comitialium Ratisbon. Archivi Onoldini an. Dieses ist ein Verzeichniß der Rubriken von 9 Bänden Msc. des Anspachischen Archivs, in welchem, wie der gelehrte Herr Regierungsrath und Geh. Archivarius Spieß mir zu schreiben die Ehre erwiesen hat, die sämtlichen Reichs-Tags-Acten von mehr denn 200 Jahren her in der schönsten Ordnung sich befinden. Da sich das dem sel. Häberlin zum Besten gefertigte Exemplar unter dessen Nachlaß nicht mehr finden wollte, so hat der Hr. RR. und Geh. Archivarius Strebel zu Anspach die Gütigkeit gehabt, auf mein Ansuchen, mit gnädigster Bewilligung Sr. Hochf. Durchlaucht des Hrn. Marggrafen von Brandenburg, dasselbe abermals

sogar von Tübingen, hieher verschrieben habe. Unter dieser Beschäfftigung nun traf mich ein Schreiben meines Herrn Verlegers an, in welchem er mich ersuchte, doch ja den Band nicht zu stark zu machen, damit er keinen Schaden bey dem nicht erhöheten Preis des Bandes gegen die nächstvorherigen haben möchte. Da nun meinem Augenmaaß nach, wenn ich noch weitläufiger in den Particulär-Geschichten hätte gehen wollen, das Buch zu sehr angewachsen seyn würde, so habe ich mich bey denenselben möglichst kurz gefaßt, doch aber, wie ich hoffe, keinen für die allgemeine Geschichte, also für meinen Haupt-Gegenstand, wichtigen Vorfall vergessen.

Digitized by Google

mals für mich ausfertigen zu laſſen. Würklich zeigt deſſen Leſung, daß in dieſem vortrefflichen Archiv ſich faſt von allen Seſſionen des Reichstags von 1598. die Protocolle noch befinden, welches ich deswegen hier anführe, damit es nicht bey jeder Seſſion insbeſondere zu thun genöthiget ſey.

Das zweyte wichtige Hülfsmittel ſind die Acta Comitialia Ratisbonenſia Archivi Wolfenbüttelenſis, welche der Durchlauchtigſte regierende Herzog von Braunſchweig mir nach des ſel. Häberlins Abſterben zum Gebrauch, den ganzen letztvergangenen Winter hindurch, durch Seinen Herrn Canzler von Hoym mittheilen zu laſſen, die hohe Gnade gehabt hat. Es finden ſich dieſelbe in vier faſciculos f) eingetheilt, davon die einzelnen Stücke von des ſel. H. Hand mit Zahlen bezeichnet ſind. Dieſe machen nun die Grundlage der ganzen Geſchichte des Reichstags von 1598. aus, von welcher ich nicht die Hälfte ſo viel merkwürdiges hätte beybringen können, wenn ich dieſelbe entbehren müſſen. Um ſo mehr hat mit mir das ganze gelehrte Publicum die ausnehmende Leutſeligkeit und Fürſtliche Huld Carl Wilhelm Ferdinands dankbar zu verehren, welcher vortreffliche im Frieden ſo als im Kriege große Fürſt, blos aus Liebe zur Beförderung der Wiſſenſchaften, mein an Ihn ſelbſt unmittelbar und ohne einige Bekandtſchaft oder

f) Nicht aber in Bände, wie man etwa aus dem, von dem ſel. H. bey dem Anführen derſelben gebrauchten Worte Volumen, ſchließen möchte. Denn es iſt kein gebundenes dabey, ſondern alle, zum Theile geheftete Stücke, liegen einzeln, in einigen Päcken, nach einer ganz zufälligen Ordnung, beyſammen.

Digitized by Google

Empfehlung desfalls gethanes schriftliches gezie-
mendes Nachsuchen, alsogleich zu gewähren geru-
het hat. Endlich komme auf meinen eigenen S. 72.
angeführten Band von Actis Comitialibus des
Reichstags von 1598. Es ist derselbe in folio,
ziemlich dick und von 363 Blättern. Der ehema-
lige, gleich auswendig, durch den schönen Horn-
band mit goldenen Leisten, kenntliche, auch inn-
wendig durch das vorgedruckte Bibliotheks-Zeichen
außer Zweifel gesetzte Eigenthümer, war der be-
rühmte Zach. Conrad von Uffenbach, aus dessen
ehemaliger herrlichen Sammlung ich auch noch meh-
rere wichtige Handschriften besitze. Diesem aber
war er, laut seiner eigenen voranstehenden Bemer-
kung, von dem Frankf. Patricius Kellner geschenkt
worden. Er bestehet aus einer Menge wenigstens
eigenhändig unterschriebenen, von Regenspurg ab-
gelassenen Nachrichts-Briefen des damaligen Her-
zoglich-Sächsischen Reichstags-Gesandten, Wolf-
gang Spelt, an den Herzoglich-Sächsischen Can-
zler zu Weimar, Marx Gerstenberg, auf Tra-
ckendorf und Schwerstedt, von allen Handlungen
und Gegenhandlungen dieses Reichstags, denen
auch manchmal die an die Herrschaft abgelassene,
von dem andern Gesandten, dem von Wittern,
mit unterschriebene Berichte, wie auch die Kaiser-
lichen Vorträge und Antworten der Stände, in
Abschrift, als Beylagen angefügt sind. Hin und
wieder sind auch kleine damals zu Regenspurg ge-
druckte lateinische Gedichte mit eingebunden,
meistens bittere sonst sehr wohlklingende Klagen
über die Langsamkeit der Stände in Verwilligung

der

der Türkenhülfe enthaltend. In allem sind in diesem Band zwey und funfzig, noch von dem sel. Häberlin numerirte, meistens sehr leserlich geschriebene Stücke, und gehen vom Anfang des Reichstags bis zu Ende. Von einigen andern Handschriften meiner Bibliothek, die mir bey Ausarbeitung dieses Bandes zu statten gekommen sind, habe ich dort und da in den Anmerkungen Nachricht gegeben.

§. IV. Und nun sollte ich die Vorrede, da ich nichts das Werk selbst betreffendes mehr zu sagen habe, nach der gewöhnlichen Weise mit der Anzeige des Zeitpuncts, in welchem sie geschrieben, beschließen. Aber, kann ein Teutscher, kann insonderheit ein Hesse, einen solchen Zeitpunct, wie der jetzige ist, mit bloßer Erwähnung der Jahrzahl und des Monatstags zu bestimmen sich überwinden? Müßte er nicht kalt, nicht gefühllos seyn, um ganz von der Trauer, von der Freude, die dieser Frühling mit sich bringt, zu schweigen? Ich schreibe dieses alles zu der Zeit, da das Läuten der Glocken und die Farbe der Kleider in jeder Stadt dem ankommenden Fremdling die allgemeine Trauer Teutschlands verkündiget,

um den Liebhaber und Ausüber der Gerechtigkeit,
um den Schätzer und Belohner des Verdiensts,
um den Freund der Redlichkeit,
um den Beförderer der Wissenschaften und Künste,
um den strengsten Bestrafer der Verbrecher ohne Ansehen der Person,

um den großmüthigen Verächter der Läſterungen,
um den Feind der Schmeicheley,
um den Haſſer alles überflüſſigen Prachts und Ceremoniels,
um den Herrſcher, der darin eine Ehre ſuchte, ein Teutſcher zu ſeyn,
um den Herſteller der Gewiſſensfreyheit,
um den Reiniger der Religion,
um den Zerbrecher der Italiäniſchen, Teutſchland feſſelnden Ketten,
um Joſeph den Verkannten, den Unvergeßlichen!

Und, o, möchte dieſe Trauer des geſamten Vaterlands bald, recht bald durch die glückliche Wahl eines, ſeines thätigen, ſeines aufgeklärten Vorgängers würdigen Nachfolgers, nicht geſtillt — aber doch gemildert werden! Möchten uns die zur Wahl eines Reichs-Oberhauptes durch Geſetz und Herkommen berechtigte vornehmſte acht Fürſten Teutſchlands bald wieder mit einem Kaiſer beglücken, der ganz vom Geiſt Joſephs hierinnen beſeelt, in deſſen Fußſtapfen träte, und, von eben dieſen Fürſten mächtig unterſtützt, den Aberglauben völlig unter die Füße träte, die Fackel des Fanatiſmus ganz auslöſchte, die chriſtliche Religion in allen Theilen unſers Vaterlands zu ihrer urſprünglichen Schönheit zurückbrächte, und dieſes geliebte Vaterland ohne Ausnahme und für immer von den römiſchen Sclavenketten, die ſchon zehen Jahrhunderte um die zu gutmüthigen Teutſchen geklirrt haben, befreyete! endlich, um noch mehr als Joſeph zu ſeyn, eine allge-

allgemeine wechſelsweiſe Toleranz [g]) aller ſo lange bis zur Verfolgung getrennt geweſenen chriſtlichen Religions-Parteyen, durch ganz Teutſchland, von einem Ende deſſelben zum andern, zu ſtiften bemühet wäre!

So trauert, ſo klaget, ſo wünſchet ganz Teutſchland und alle ſeine Provinzen. Aber unter allen dieſen hebet von der allgemeinen Trauer, wozu noch die beſondere um einen zwanzig Jahre lang regierenden huldreichen ſein Volk liebenden Fürſten kommt, vor andern ſein Haupt zu fröhlichen Erwartungen empor derjenige Theil unſers Vaterlandes, der ſeit ganz kurzem von Ludwig dem X. beherrſchet

g) Toleranz, heilige ſchöne Tochter des Himmels! wann wirſt du einmal uns Teutſche insgeſamt und völlig beglücken! Lange genug ſeufzen wir nach dir, wie Egyptens Sand nach dem wohlthätigen Nilſtrom! Du gingſt auf, gleich einem hellleuchtenden Geſtirne, in dem Theil des Vaterlands, der einſt von Friedrich dem Großen beherrſcht ward; du warfſt viele deiner wohlthätigen Strahlen auf Joſephs Staaten, und etwas von deinem Schimmer iſt auch bis in die übrigen Provinzen Teutſchlands durchgedrungen. Aber wann, wann wirſt du wohlthätig, belebend, erquickend über ganz Teutſchland aufgehen, wann wirſt du es durchgehends mit gleichem Sonnenähnlichen Glanze, wie ſeit kurzem das benachbarte Frankreich, ſeit zehen Jahren das freye America, erleuchten? O, möchten die ſeligen Zeiten, wo dieſes nicht mehr Wunſch wäre, nahe ſeyn! Aber leider, ſcheinet ihr noch ferne! Ferne ſeyd ihr noch da, wo das Wort, herrſchend, von einer oder der andern chriſtlichen Religionspartey gebraucht wird; wo man den, der ein Amt ſucht, noch frägt, ob er ein iſt, oder ein iſt oder ein ander ſey? wo einer oder der andern Religion Verwandte nur ſtille in Häuſern ohne Zuſammenkunft ſich aufhalten dürfen, oder doch Kirchen, Geſang und Klang, oder ſonſt etwas, was es auch

wird, von dem Fürsten, welcher außerdem, daß Er die wenigen von dem Antritt Seiner Regierung bis hieher verflossenen Tage mit lauter edlen Thaten auszuzeichnen bemühet gewesen, auch noch gegen die hiesige Ihm glückwünschende Haupt-Gerichtsstelle Seiner Lande, unter andern für sie selbst äußerst verbindlichen und herablassenden Ausdrücken, auf folgende recht Landesväterliche Art sich geäußert hat: Wir wollen alle nur Eine Familie ausmachen, zu deren Haupte mich Gott gesetzt hat, und mit vereinigten Kräften das Beste des Landes befördern. Läßt sich nicht von einem Fürsten, der so Sich erkläret, alles erwarten? Hoffen die getreuen Hessen zu viel, wenn sie in ihm

den

auch sey, entbehren müssen; wo noch darauf gesehen wird, daß eine oder die andere Partey sich nicht zu sehr vermehre; wo sogar in öffentlichen Schriften tolerant seyn wollender Männer, eine oder die andere Religion angegriffen, und als dumm, verführerisch, gefährlich, u. d. g. verschryen wird; wo — doch wer kann alle Ursachen beschreiben, warum ächte Toleranz noch leider sehr ferne von Teutschland ist! Fürsten Teutschlands! meine Stimme ist nur eine Stimme; aber von Tausenden Eurer nach Toleranz sich sehnenden Unterthanen, Fürsten Teutschlands! höret dieses einzigen Stimme im Namen jener Tausenden: „Gebt uns wahre allgemeine uneingeschränkte Toleranz, wie in Frankreich und America!„ Diese — nicht eine speculative unfruchtbare Untersuchung, sey der Vorwurf der nächsten Preisfrage aller Eurer Academien! Diese sey ein Gegenstand der Berathschlagung in Euren Rathsversammlungen, auf Euren Landtägen! Davon handelt in Euren Briefen! Davon laßt durch Eure Gesandten handeln! Davon auf dem Reichstage zu handeln, verpflichtet Euer künftiges Oberhaupt! Und dann, von diesem angeführt, vernichtet alle Reichsgesetze, alles Herkommen, alle Friedensschlüsse, in so weit sie diesem heilsamen Zwecke entgegenstehen!

Digitized by Google

den wahren Freund der Religion,
den Fürsten, der keiner Leidenschaft frohnet,
den eifrigen Unterstützer der Kirchen und Schulen,
den milden Vater der Armen und Nothleidenden,
den erleuchteten Verwalter der Staatseinkünfte,
den Erhalter der gemäßigten Freyheit,
den Liebhaber der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person,
den ungebetenen Belohner wahrer Verdienste,
den weisen Bestrafer der Verbrecher,
den großmüthigen Verächter der Lästerungen,
den Erhörer gerechter Beschwerden,
den Erleichterer Handels und Wandels,
den thätigen Beförderer von nützlichen Künsten und Wissenschaften,
den Einsichtsvollen Erwähler seiner Dienerschaft,
den Fürsten, der sichs zur Ehre macht, ein Teutscher zu seyn,
endlich, den erklärten Feind aller Schmeichler, und dererjenigen, welche die Größe oder das hauptsächlichste Vergnügen eines Fürsten in etwas anders als dem Glück seiner Unterthanen setzen: kurz, alles in Einem zusammengefaßt,

den wahren Vater des Vaterlandes,

zu besitzen hoffen? Ja, Ludwig sey es! und ein frohes Vorgefühl sagt meinem Herzen: Er wird es seyn! Er sey es bis in die entferntesten Jahre menschlichen Lebens! stets durch äußere erwünschte

Umstände, noch weit mehr durch das tägliche Bewußtseyn edler Fürstenthaten, und durch die Liebe seines Volkes beglückt! Es genieße mit Ihm das vollkommenste Glück die Durchlauchtigste, durch Schönheit so wie durch Tugenden ausgezeichnete Louise, seines Herzens Lust! Es wachsen und blühen alle aus Ludwigs und Louisens selbstgewählter Verbindung entstandene Prinzen und Prinzessinnen des Hohen Hessischen Fürstenhauses! Und Hessen werde durch sie alle beglückt! Geschrieben zu Gießen, um die Oster-Zeit 1790.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

1597.

Seite

Pfälzischer Religions-Zustand. Des Churfürsten daselbst mit dem Herzog von Würtemberg vorgehabtes Religions-Gespräch.

Tod und Erbfolge des Pfalzgrafen Friedrichs 13

Würtembergische vergebliche Bemühung der Afterlehenschaft halber 16

Strasburgische Händel 18

Löwensteinische Emancipation und Aufhebung der Primogenitur 22

Ostfriesische Vorfallenheiten, und Kaiserliche Resolution wegen derselben 25

Erledigung des Herzogthums Ferrara in Italien, und Vergleich über solches, wodurch es an den Pabst kommt. 44

Nachricht von Handschriften den Reichstag betreffend. 71

Ausschreiben zum Reichstag nach Regenspurg. 73—80

Des

Seite

Des Kaisers Bemühung wegen der Stimmen der Protestantischen geistlichen Stände, auch Braunschweigisch- und Magdeburgischer Brief-Wechsel darüber. 80—136

Des Herzogs von Braunschweig Instruction an seine Reichstags-Gesandte 136

Sachsen-Lauenburgische Instruction 167

Chur-Sächsische Instruction 169

Instruction der Herzoglich-Sächsischen Gesandten 178

Eröffnung des Reichstags 182

Vortrag der Kaiserlichen Commissarien 185

Berathschlagungen hierüber, insonderheit der Türkenhülfe halber 188

Gesandtschaft der 3 Oesterreichischen Landschaften 212

1598.

Weitere Berathschlagungen 214

Abermaliger Vortrag der Gesandten der Oesterreichischen Landschaften 220

Fernere Berathschlagungen 223

Nochmalige Vorstellung letztgedachter Gesandtschaft 233

Verfolg der Berathschlagungen 237

Der Stände Antwort, die Türkenhülfe, u. s. w. belangend 246

Pommerischer Gesandten Bitte 251

Münster- und Lüttichische Bittschrift 253

Noch weitere Berathschlagungen 255

Kaiserliche Replik wegen der Türkenhülfe 257

Berathschlagung der Fürsten hierüber 262

Westfälischen Kreises Beschwerden 266

Digitized by Google

Seite

Burgundischer Gegenbericht 269
Der Stände Duplik 281
Kaiserliche Triplik 285
Berathschlagungen darüber 287
Der Stände Quadruplik 294
Kaiserliche Schluß-Erklärung 296
Umfrage wegen derselben 297
Letzte Antwort der Stände 300
Erklärung der Stände wegen der Reuterbestallung und sonsten 302
Kaiserliche Replik darüber 303
Duplik der Stände 305
Reichs-Abschied 307
Religionsbeschwerden auf dem Reichstag 317
Protestantische Replik in Betreff derselben 326
Protestantische Exceptionsschrift auf die Catholischen Beschwerden 339
Bittschrift der Wetterauischen Grafen, 361
imgleichen der Fränkischen 363
Grafen Philipps von der Mark Bittschrift gegen den Gr. von Manderscheid Blankenheim, und dessen Antwort 366
Konrad von Pappenheim Bittschrift um seine Erledigung 385
Gr. Joachims von Ortenburg Bittschrift bei dem Reichstag übergeben 395
Chur-Köllnische Bittschrift wegen Padberg 400
Jülichische Bittschrift 404
Lüttichische Vorstellung wegen Agimont 405
H. Ernst von Braunschweig-Lüneburg Vorstellung gegen Werner von Schulenburg 406

Der

Digitized by Google

Seite

Der Gräfin Anne von Hohenzollern Klage gegen den Kaufmann Löhneis 411

Christofs, Truchſeſſen von Waldburg Bittſchrift 414

Der Stadt Regenſpurg Geſuch gegen Bayern 415

Bittſchriften um Nachlaß der Türkenhülfe 417

Hilmars von Münchhauſen Bittſchrift gegen den B. von Minden 419

Barthol. Albrechts Münz-Sache 422

Ulrich Schwickarts Bittſchrift 428

Verſammlung der Proteſtantiſchen Stände zu Frankfurt 431

Churpfälziſche Inſtruction dazu 432

Proteſtationsſchreiben der A. C. Stände, wegen der höher als ſie es zugeben wollen verwilligten Türkenhülfe 441

Abſchied einiger Reichskreiſe zu Regenſpurg 444

Ober-Sächſiſcher Kreis-Abſchied, mit Neben-Abſchieden 447

Nieder-Sächſiſcher Kreis-Abſchied 451

Weſtfäliſcher Kreis-Abſchied zu Cölln 454

desgleichen zu Dortmund 456

Niederländiſche Begebenheiten 460

K. Rudolfs des II. Privatbegebenheiten 468

Oeſterreichiſche Vorfallenheiten 472

Bayeriſche Begebenheiten 477

Chur-Brandenburgiſche Begebenheiten 479

Trieriſche Begebenheiten 484

Braunſchweigiſche Begebenheiten 484

Würtembergiſche Angelegenheiten 487

Oſtfrieſiſche Unruhen 492

Oldenburgiſche Begebenheiten 501

Von

Seite

Von den Hanseestädten 505
Aachenische Händel. 508

1599.

Versammlung der Protestantischen Stände zu Friedberg 531
Niedersächsische Kreis-Abschiede 534
Fränkischen Kreises Zusammenkünfte 565
Oberrheinische Kreistäge 576
Chur-Rheinische Kreistäge 583
Ober-Sächsische Kreistäge 586
Westfälischer Kreistag 591
Niederländische weitere Begebenheiten 595
K. Rudolfs weitere Begebenheiten 607
Oesterreichische Geschichten 609
Trierische Vorfälle 617
Braunschweigische Händel 618
Weitere Würtembergische Begebenheiten 620
Ostfriesische Vorfallenheiten 633

1600.

Reichs-Deputationstag zu Speier 636
Zusammenkünfte der Protestanten 692
Fränkischer Kreisabschied 699
Niederländische Begebenheiten 701
K. Rudolfs Angelegenheiten 715
Oesterreichische Begebenheiten 718
Trierische 723

Braun-

Digitized by Google

	Seite
Braunschweigische Begebenheiten	724
Würtembergische	727
Ostfriesische	729
Aachenische	731
Sächsische	732
Hessische	736
Jülichische	742
Pfälzische	743
Mecklenburgische	744
Vermischte Begebenheiten und Urkunden	745—760

Digitized by Google

Fortsetzung der Regierungsgeschichte

Kayser Rudolfs des Zweiten,

vom Jahr 1576 — 1612.

Um die Geschichte des, gegen Ende des J. J. Chr. 1597. eröfneten, und bis in den April des 1597 folgenden Jahrs fortgedauerten, Regenspurgischen Reichstages, in ihrem Zusammenhange, abhandeln zu können, will ich erst noch einige merkwürdige Begebenheiten berühren, die sich im J. 1597. in einigen Teutschen Provinzen ereignet haben, und welche ich, wegen Mangel des Raumes, in dem vorhergehenden zwanzigsten Bande, nicht noch habe mit einrücken können.

Digitized by Google

J. Chr. 1597 Die erste betrift das verwirrte **Religionswesen** in den **Chur-Pfälzischen Landen.** Der Churfürst **Friedrich IV.** setzte nemlich die von seinem verstorbenem **Oheim** und gewesenem **Vormunde**, dem Pfalzgrafen **Johann Casimir**, angefangene **Wiedereinsetzung der reformirten** (1592.) **Religion** a) in seinen Staaten eifrig fort, welches besonders in der **Ober-Pfalz** allerhand gefährliche **Unruhen** veranlaßt hatte b). Dieses (a. e.) bewog den damaligen H. **Ludewig** von **Würtenberg**, daß Er dem jungen Churfürsten **Friedrich**, zu seinem bessern Unterrichte, ein **Religionsgegespräch** vorschlug; ehe es aber zu Stande kommen konnte, starb der H. **Ludewig** c). Wegen solcher **Religionsbedrückungen** hatten sich nun zwar der **Landmarschall**, die **Kommissarien** und der **Ausschuß** der **Oberpfälzischen Landstände**, mit einer **Supplikation**, an den **Administrator** der **Chur-Sachsen** und die **übrigen Fürsten** und **Stände** der **A. C.**, auf dem dama(1594.) ligen **R. Tage** zu Regenspurg gewandt, welche auch deshalb ein **Intercessionsschreiben** an den **Churfürsten Friedrich** von der **Pfalz** ergehen liessen d); allein es **fruchtete** solches **nichts**, und der **Churfürst** fuhr fort, die **reformirte Religion**, ungeachtet der **Widersetzung** der **Landstände** und **Unterthanen** in der **Obern Pfalz**, auch durch gewaltthätige Mittel ferner einzuführen. Dieses gab **Gelegenheit**, sich des fast ganz vergessenen **Religionsgespräches** wieder zu erin(1596.) **nern.** Als nemlich der **Churfürst** sich eine Zeit-

lang

a) S. die **N. T. R. Geschichte**, im XIII. Bande, S. 498-500. und im XIV Bande, S. 76-91.
b) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 363-371.
c) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 475. f.
d) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 575-587.

Digitized by Google

lang in der Obern Pfalz aufhielt, und der Pfalz- J. Chr.
graf Philipp Ludewig von Neuburg Ihn be- 1597
suchte; so sprachen Sie unter andern auch von der leidigen Religionstrennung unter den Ständen und Theologen, welche von dem Pabstthume abgewichen waren, wobey der Pfalzgraf eines in die Enge zu ziehenden Religionsgespräches gedachte, bey welchem der Churfürst selbst hören könnte, was für Mängel ein Theil wider den Andern habe, und wie ein Jeder seine Meinung aus GOttes Worte verantworten könnte. Weil nun der Churfürst hiezu nicht abgeneigt war; so bat der Pfalzgraf Philipp Ludewig den H. (13. Merz. a. c.)
Friedrich von Würtenberg um seinen guten Rath, wie solches zu bewürken seyn möchte, und der H. Friedrich verlangte hierauf von seinen Kirchen-Räthen, daß Sie darüber ein Bedenken stellen sollten.

In diesem Gutachten äussern nun die (22. c. m. et a.)
Würtenbergischen Kirchen-Räthe, daß dieses Werk vornemlich auf zwey Punkten beruhe: 1) ob ein solches Kolloquium, wie der Pfalzgraf von Neuburg, in seinem Schreiben an den Herzog, erwähne, anzustellen: und 2) wie dasselbe, in solchem Falle, fruchtbarlich anzufangen und ins Werk zu richten sey? In Ansehung des ersten Punkts möchte sich der Herzog erinnern, daß zwar bisher, mit den Zwinglianern und Kalvinisten, in den Marburgischen *) und Maulbronnischen †), wie auch Herzbergischen *) Kolloquien, ingleichen bey der Hey-

*) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc. im XI. Bande, S. 153. f.
†) S. die N. T. R. Geschichte, im V. Bande, S. 646. 649.
*) S. Eben dieselbe im X. Bande, S. 613. 615.

Digitized by Google

J. Chr. delbergiſchen Diſputation †), vieles wäre kon-
1597 ferirt und verhandelt, aber dadurch die Unrei-
nigkeit und das Mißverſtändniß nicht beyge-
legt, ſondern, mit Verluſt der Zeit und Koſten,
nur noch mehrere Verläumdung und Verbit-
terung verurſachet worden; auſſer dem Mümpel-
gardiſchen Kolloquium *), als welches nicht ohne Frucht abgelaufen ſey, wie die Kalviniſten theils ſelbſt bekennen müſſen, daß Sie in demſelben, ſchlechte Ehre eingelegt hätten. Mithin könnten Sie, die Kirchen-Räthe, nicht wohl zu einem Kolloquium rathen, wenn Sie blos auf den gemeinen Lauf und den Fortgang ſolcher Religionsgeſpräche ſehen wollten. Weil aber, ihres Erachtens, dieſe Zuſammenkunft und Geſpräch, von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, vorzüglich dahin angeſehen ſey, daß der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, in den, zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und den Kalviniſten ſtreitigen Artickeln, welche nicht nur auf dem Streite vom heiligen Abendmahl, ſondern auch vornemlich von der Perſon Chriſti, von der Taufe und von der Prädeſtination beruhen, vollkommener unterrichtet würde, und auch auſſerdem der Pfalzgraf Philipp Ludewig gegen den Churfürſten Friedrich, in einem eigenen Schreiben, von dergleichen Kolloquium Anregung gethan, auch deshalb an den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach geſchrieben hätte; ſo würde ſich der Herzog einer ſolchen Konferenz nicht wohl entſchlagen können, theils damit ſeine Theologen nicht dafür geachtet werden möchten, als

ob

†) S. N. T. K. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 81. f.
*) S. Eben daſelbſt, S. 533-543.

ob Sie das Licht ſcheuen wollten, theils damit J. Chr.
der gedachte Churfürſt Friedrich ſpüren möge, 1597
daß man diſſeits nicht begehre eine chriſtliche Einigkeit und vertrauliche Korreſpondenz, welche neben der göttlichen Wahrheit beſtehen könne, zu hindern. Sie die Kirchen-Räthe, hielten alſo dafür, daß ein ſolches Kolloquium mit Frucht und Nutzen alsdann ablaufen werde, wenn der Churfürſt demſelben perſönlich beywohnte. Denn wenn ſolches nicht geſchähe, würde eine ſchlechte Frucht zu hoffen, und deswegen von dem Herzog in ein ſolches Religionsgeſpräch nicht zu willigen ſeyn. Hiernächſt würde dem Hauptwerke ſehr zuträglich ſeyn, wenn der Herzog, nebſt dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, dieſem Kolloquium in Perſon beywohnen könnten, gleichwie Er bey dem letztern Kolloquium zu Mümpelgard präſidirt hätte, und daher der Pfalzgraf dem jungen Churfürſten in den vorkommenden Punkten guten Unterricht zu geben wüßte; jedoch ſtellten Sie es zu des Herzogs Belieben: ob Er künftig bey dieſem Kolloquium in eigener Perſon, oder durch ſeine dazu abgeordnete Räthe erſcheinen wolle.

Was den andern Punkt belange, nemlich die Vorbereitungen de *modo colloquendi*, ſo würden ſich dieſelben durch Schreiben nicht wohl ausmachen laſſen, ſondern es würde, ihres Ermeſſens, nöthig ſeyn, daß der Herzog mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig und dem Marggrafen Georg Friedrich, über eine gewiſſe Zeit und geraumen Ort, wohin Sie allerſeits ihre Theologen und politiſche Räthe abſchicken wollten, zuförderſt ſich vergliche, welches aber, wegen Kürze der Zeit, nicht wohl noch vor Oſtern geſchehen

J. Chr. 1597 könnte. Inzwiſchen könnte die Zeit und der Ort, zu Verrichtung ſolcher Vorbereitungen, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig heimgeſtellt, und des Herzogs weitere Erklärung erwartet werden. Wenn man nun über den Tag und Ort mit einander einverſtanden wäre; ſo könnte man alsdann auf eine Inſtrucktion bedacht ſeyn, welcher Geſtalt die deputirten Räthe abzufertigen, und was man von dem *Proceſſu Colloquii* ferner tracktiren und beſchließlich handeln möchte. Solches alles könnte hernach dem Churfürſten, in einem von den Deputirten verfaßten Geſammtſchreiben, nebſt Beyſchlieſſung des einhellig verglichenen *Proceſſus colloquendi*, unter der gedachten drey Fürſten Namen und Unterſchrift, zu erkennen gegeben, und Derſelbe erſucht werden, dem Kolloquium in eigener Perſon, als ohne welches man ſonſt nichts fruchtbarliches ausrichten könnte, mit beyzuwohnen. Und obgleich man in Zweifel ſtünde, daß der Churfürſt dem Kolloquium in Perſon mit beywohnen werde, weil ſeine Räthe Ihm, von der Beſuchung deſſelben, vermuthlich abrathen, und es ſich auch damit in etwas verweilen würde; ſo wäre doch nichts deſto weniger die Antwort des Churfürſten erſt abzuwarten, und darauf, nach Beſchaffenheit derſelben, weiter zu verfahren. Uebrigens wollten Sie, die Kirchen-Räthe, gänzlich hoffen, daß dieſes Kolloquium, wenn es, in Beyſeyn des Churfürſten, angefangen und geendiget würde, mittelſt göttlichen Segens, vielen Nutzen ſchaffen, und der Churfürſt diejenigen, welche Ihn hiebevor in Religionsſachen übel unterrichtet hätten, um ſo viel mehr würde kennen lernen. Dieſes Bedenken ließ ſich nun der H. Friedrich von Würtenberg gefallen, und

und ſchrieb eigenhändig bey dem erſten Punkte J. Chr.
an den Rand deſſelben: „es müſſe ausdrücklich 1597
„gemeldet werden, daß der Churfürſt in Perſon
„ſelbſt dabey ſey, indem es ſonſt vergebens
„ſey;„ ingleichen: „nachdem das Kolloquium
„an Ort und Enden gehalten oder angeſtellt wür-
„de, ſcheue Er ſeine Perſon dabey gar nicht,
„denn Er G. L. ziemlicher maſſen den *Modum tra-*
„*ctandi* wiſſe; wie Er dann zu Baden †) auch
„perſönlich geweſen ſey, und würde das gehaltene
„Trumpelgardiſche Kolloquium viele gute
„Anweiſung *de Modo* geben.„ Endlich bey dem
zweiten Punkte des Gutachtens ſchrieb Er
an den Rand: „*Placet* der Zeit halber, doch den
„Herrn Pfalzgrafen dahin zu aviſiren, damit
„der beſtimmte *Terminus* aufs eheſt, als möglich,
„möchte ernannt werden; denn wenn es die Kal-
„viniſten würden erfahren, bevorab Etliche
„des Churfürſten Räthe, würden Sie Stühl
„und Bänke einwerfen, zu Verhinderung die-
„ſer Zuſammenkunft, weil nicht jer nachgieng,
„und ihnen bald vom Seil fallen möchte.„

Der Churfürſt Friedrich von der Pfalz war aber, in Anſehung des anzuſtellenden Religionsgeſpräches, einer andern Meinung, und hielt dafür, daß daſſelbe nur unter den Theologen der Stadt Amberg gehalten werden ſollte. Auſſerdem mußte man beſorgen, daß der Churfürſt, als ein junger Herr, von ſeinen vertrauten Räthen, wieder davon abwendig gemacht werden dürfte; mithin gab der Marggraf Georg Friedrich den Rath, daß man ſich vor allen Dingen der Churfürſtlichen Geſinnung verſichern

†) S. die N. T. R. Geſchichte, im XV. Bande, S. 312 - 327., beſonders S. 316.

J. Chr. 1597 (10. Aug. a. c.) sichern müßte. Dem zufolge liessen die drey obgenannten Fürsten ein gemeinschaftliches Schreiben an den Churfürsten ergehen, des Inhaltes: „es würde Ihm, seinem beywohnenden „Verstande nach, unverborgen seyn, wie viel „daran gelegen sey, daß die Churfürsten und „Fürsten des H. R. R., welche von dem abgöt„tischen Pabstthume abgewichen, sowohl in „Religions- als weltlichen Sachen, treulich „zusammen hielten, weil Ihnen nicht allein der „Erbfeind des christlichen Namens, sondern „auch der Pabst, mit seinen Angehörigen, zuwi„der sey, als deren vielfältige und blutgierige „Practicken, aus den Schriften der Jesuiten, „und andern Handlungen, bisher ziemlich gespürt „worden. Daneben hätte auch der Churfürst „vernünftig zu erwägen, was für höchst schädli„che Aergernisse in der Kirche GOttes aus den „vorhandenen Religionsspaltungen entstanden, „und noch ferner zu erwarten seyen. Nun hät„ten Sie, der Pfalzgraf, der Marggraf und „der Herzog, sich solches zu Gemüthe gezogen, „und hielten, als christliche Fürsten, es für ihre „Schuldigkeit, die Religion, welche Sie in ih„ren Landen ausüben und predigen liessen, vor „dem Richterstuhle Christi zu verantworten, „und dem vor Augen schwebenden Unheil, soviel „immer möglich, zu begegnen. Und da Sie „nun besonders geneigt und begierig wären, mit „dem Churfürsten, der nahen Verwandniß „halber, nicht allein in weltlichen Sachen, dar„an hoffentlich an Ihnen bisher kein Mangel er„schienen, sondern auch in der christlichen Lehre „und Religion, vermöge GOttes Wortes, sich „freundlich zu vergleichen, und eine vertrau„liche und gute Korrespondenz zu halten; so

„hät-

„hätten Sie sich mit einander verglichen, dem J. Chr.
„Churfürsten, zu gewünschter Errichtung sol- 1597
„cher heilsamen und höchst nöthigen Verglei-
„chung, dieses, ihres Erachtens, nicht undienli-
„che Mittel freundlich anzubieten, daß Sie, in
„seiner, des Churfürsten und ihrer persönlichen
„Gegenwart, Etliche aus Dessen und ihren
„Theologen, in einem kurzen, und, soviel mög-
„lich, eng eingezogenem Gespräche, bey erster
„Gelegenheit, gegen einander verhören wollten,
„weil ja ein Theil den Andern, in öffentlichen
„Schriften und Predigten, einer verführeri-
„schen Lehre beschuldigte. Und zwar sollte
„dieses Gespräch nicht über einige disputirliche
„oder ungewöhnliche Redensarten, sondern
„darüber gehalten werden, was für Mängel Ei-
„ner gegen den Andern, in den vornehmsten strei-
„tigen Haupt- und Lehr-Punkten, habe; ob
„und wo solche in des Gegentheils Schriften
„zu finden; ingleichen wie Er sich getraue, solche,
„seines Erachtens irrige und verführerische
„Lehre, allein aus GOttes Worte, als der ei-
„nigen Richtschnur, nach welcher alle Lehren
„beurtheilt werden sollen, zu widerlegen, da-
„gegen aber seine Meinung zu verantwor-
„ten.“

„Freylich hätten die angestellten Religions-
„gespräche nicht allemahl den gewünschten
„Ausgang gehabt. Weil aber doch Sie, die
„drey Fürsten, noch zur Zeit, kein anderes Mit-
„tel sähen, wie dieser langwierigen, höchst be-
„schwerlichen und weit aussehenden Trennung
„endlich abzuhelfen seyn möchte; so wären Sie
„gesonnen, dergleichen Kolloquium zur Hand
„zu nehmen, und sich mit Ihm, dem Churfür-
„sten, wenn es Ihm auch gefällig wäre, nach

J. Chr. 1597 „ſeiner eingelangten Reſolution, über den Pro„ceß und etliche Geſetze, freundlich und unver„züglich, zu vergleichen, die von den beiderſei„tigen Kolloquenten ſollten beobachtet werden, „damit es, ihrer Hofnung nach, nicht lange „währen, und nicht ganz ohne Frucht ablau„fen ſollte. Sie, die drey Fürſten, wären dies„falls ihrer Theologen mächtig, und verſähen „ſich zu Ihnen, daß Sie ſich nicht ſcheuen wür„den, ihre Lehre vor dem Churfürſten und „Ihnen gegen den Gegentheil zu bekennen und „zu verantworten. Mithin würden auch die „Churfürſtlichen Theologen deſto weniger „Urſache haben, ſolches Kolloquium zu ver„hindern oder abzuſchlagen, weil Sie ja ſonſt „ſelbſt pflegten, um Verhör zu bitten, und ſich „zu beſchweren, daß Sie gleichſam unverhört „verdammt würden, dergleichen an alle und jede, „auf dem letztern Regenſpurgiſchen R. Tage „verſammelte, proteſtirende Stände gerichtete „demüthige Supplikation, im vorigen Jahr, „nach geendigtem R. Tage, durch den Druck „ausgeſprengt worden. Es gelange daher an „den Churfürſten ihre, der drey Fürſten, ge„ſammte freundliche Bitte, daß Er nicht allein „dieſes ihr chriſtliches Vorhaben ſich möge be„lieben laſſen, und es dahin verſtehen, daß es „nicht anders, als zur Beförderung der Ehre „GOttes, zur Erhaltung ſeines reinen und al„lein ſeligmachenden Wortes, und zur An„ſtellung und Fortpflanzung chriſtlicher und er„baulicher Einigkeit gemeint, auch aus treuher„ziger vetterlicher Affecktion gegen den Chur„fürſten hergefloſſen ſey, ſondern daß Er auch „Zeit und Ort Ihnen benennen möge, wann „und wo ſolche freundliche Kollation, nach vor„her-

„hergehenden und obgedachten Vergleichung des Proceſſes, angeſtellt und vollzogen werden könnte. Uebrigens wäre es Ihnen nicht zuwider, wenn es, weil der Churfürſt ſich in ſeinem obern Fürſtenthume in Bayern aufhielte, daſelbſt ins Werk gerichtet würde, indem Sie, ſammt und ſonders, wegen Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Sache, es gern befördert ſehen wollten; mit dem Erbieten, daß Sie, wo nicht Alle, doch eines Theils in Perſon dabey erſcheinen wollten; worüber Sie ſeine Antwort bey dem hiemit abgefertigten Boten erwarteten.„ J. Chr. 1597

Die drey Fürſten hatten alſo zu dergleichen Religionsgeſpräche ſolche Vorbereitungen gemacht, als ob der Churfürſt ſolches würklich bewilliget hätte. Allein derſelbe verzögerte ſolches Vorhaben, unter dem Vorwande, daß Er dieſe wichtige Sache wohl überlegen müßte. Dagegen beförderte Er die in der Obern Pfalz angefangene Einführung der Reformirten Religion, mit Abſchaffung der Kirchendiener, und andern Handlungen, welche aber dem, vor einigen Jahren, gemachten Abſchiede ganz zuwider waren. Er fand jedoch dabey groſſe Schwierigkeiten, weil der Magiſtrat zu Amberg ſich dazu nicht verſtehen wollte, den Er zwar abſetzte, und ſich bemühete, einen neuen Rath einzuſetzen, es wollte Ihm aber hiezu faſt an tüchtigen Leuten fehlen. Nicht wenig trug hiezu bey, daß der Churfürſt, ſeines jungen Alters halber, noch nicht genugſames Anſehen hatte. Da nun der Churfürſt ſeine Antwort, wegen des vorgeſchlagenen Kolloquiums noch immer verzögerte; ſo entſchloſſen ſich die mehrgedachten drey Fürſten, eine Geſandtſchaft, mit dem 1597.

An-

J. Chr. 15.. (1598) Anfange des folgenden Jahrs, an den Churfürsten abzuordnen, und den Innhalt ihres vorigen Schreibens mündlich vortragen zu lassen; inzwischen aber Denselben um die Abstellung der von den Unterthanen der Obern Pfalz geklagten Beschwerden zu ersuchen. Diese Gesandten gebrauchten, in ihrem Vortrage, den unschicklichen Ausdruck, „daß man gesonnen sey, den „Churfürsten zu berichten wie es mit seiner „Theologen Lehre im Grunde beschaffen sey, „und warum derselben kein Beyfall gegeben „werden könne.„ Darüber wurde der Churfürst empfindlich, weil man Ihn dadurch gleichsam beschuldigte, als ob Er in seiner Religion unwissend wäre. Er vertheidigte daher seine Theologen und ihre Lehre, und schilderte dagegen die Augspurgische Konfession und die Konkordienformel spöttisch ab, beschuldigte auch die Evangelisch-Lutherischen Theologen einer Unbeständigkeit, daß Sie nemlich selbst nicht wüßten, was Sie lehren und glauben sollten, sondern einander verketzerten, und den sanftmüthigen Geist des Evangeliums, bey solcher Zanksucht, aus ihrer Kirche verbannten. Mithin könnte Er kein Religionsgespräch mit Ihnen bewilligen, bis Sie erst selbst vorher mit einander einig wären. Besonders nahm der Churfürst es sehr übel auf, daß man Ihm Schuld gab, als ob Er sein gegebenes Fürstliches Wort der Obern Pfalz nicht hielte, weshalb Er sich auf eine Untersuchung berief, und seine dasige Handlungen rechtfertigte. Zuletzt verlangte Er, daß man Ihn mit dergleichen anzüglichen Gesandtschaften künftig verschonen möchte. Indessen ließ Er sich doch gefallen, daß seine und der erwähnten drey Fürsten weltliche

liche Räthe sich über die Art und den Proceß mit einander unterreden sollten, wie Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen unter den Evangelischen Fürsten zu erhalten, und der Religionsstreit zu erörtern und zu vergleichen seyn möchte. Auf diese so widrige Resolution des Churfürsten beschlossen die drey Fürsten, Demselben eine Ablehnungsschrift zu überschicken, und Ihn zu belehren, daß Er von seinen geistlichen und weltlichen Räthen sehr hintergangen worden. Man findet aber nicht, daß solches geschehen sey e). J. Chr. 1597

Das Pfälzische Haus verlohr in diesem Jahr, in der Neuburgischen Linie, einen seiner abgefundenen Fürsten. Es starb nemlich Pfalzgraf Friedrich auf dem Schlosse Friedrichsburg, bey dem Markte Pohenstrauß, in der Obern Pfalz, im ein und vierzigsten Jahr seines Alters. Er war der vierte Sohn Pfalzgraf Wolfgangs zu Zweybrücken, und hatte, zufolge Dessen Testamentes f), und des hernach mit seinem ältesten Bruder, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg errichteten Vergleiches g), das Amt und Landgericht Parkstein, nebst 1597. 11 Oct. st. vet.

e) Dan. *Parei* Hist. Bav. Pal., L. VI. Sect. II. p m. 309. *edit.* G. C. *Joannis. Epistolae Gothanae*, n. 106., in *calce* Ern. Sal. *Cypriani* Catal. Codd. MSS Biblioth. Gothanae; (Lipsiae, 1714. 4.) p. 177 sq. B. G. Struvens Pfalz. Kirchenhistorie, cap. VIII. §. 8. p. 502. und Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg, unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 30. p. 198-200. und in den Beylagen, n. 34. sq. p. 110-115.

f) S. im VIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 48-81. besonders S. 49. und 59-61.

g) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 466-475.

J. Chr. 1597 nebſt Weyden zum halben Theil und der Pfleege Floſſenburg, erhalten. Mit ſeiner Gemahlin, Catharina Sophia, H. Heinrichs zu Liegnitz Tochter, hatte Er zwar zwey Prinzen, als Zwillinge, erzeugt, Sie ſtarben aber wenige Monate nach ihrer Geburt, und Er hinterließ alſo keine Erben. Mithin fielen die von Ihm innegehabte Aemter, vermöge des vorerwähnten Vergleiches, an ſeinen älteſten Bruder, den regierenden Pfalzgrafen zu Neuburg, wieder zurück, die Nutzung aber derſelben zu 6000. Gulden hätte, vermöge des väterlichen Teſtamentes, den beiden andern abgefundenen Brüdern, den Pfalzgrafen Otto Heinrich zu Sulzbach und Carl zu Birkenfeld, zufallen ſollen.

7. Jun. ſt. ver. Allein der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg hatte ſeine Einwilligung gegeben, daß ſein Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, zu Tilgung ſeiner Schulden, 8000. Gulden hatte anleihen können. Für dieſe Schuld hatte Er auch, als Selbſtſchuldner, die Bürgſchaft übernommen; jedoch unter der Bedingung, daß der Pfalzgraf Friedrich den Konſens ſeiner andern zwey Brüder, der Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Carls, unter ihrer eigenen Namensunterſchrift und Siegel, beybringen, und Ihm, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, im Original einhändigen ſolle, des Innhaltes, daß Sie und ihre Erben und Nachkommen, Falls der Pfalzgraf Friedrich ſolche Schuld der 8000. Gulden, bey ſeinen Lebzeiten, nicht abbezahlt hätte, und keine männliche ehliche Leibeserben hinterlieſſe, ſchuldig und verbunden ſeyn ſollten, in Anſehung der Ihnen, vermöge des väterlichen Teſtamentes, gebührenden Anwartſchaft an ihres Bruders Friedrichs Erbtheil, mit würklicher

Ein-

Einnehmung deſſelben, ſolang in Ruhe zu ſtehen und zu warten, bis der Pfalzgraf Philipp Ludewig, wegen dieſer angediehenen und von Ihm verbürgten Summe der 8000. Gulden, nebſt den Zinſen und Koſten, gänzlich wieder bezahlt worden ſey. Ob nun ſolche Verſchreibung von den beiden jüngern Brüdern, den Pfalzgrafen Otto Heinrich und Carl, an ihren älteſten Bruder, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig, ſey ausgeſtellt worden, iſt mir zwar nicht bewußt; wohl aber bekannt, daß dieſe drey Brüder, im folgenden Jahr, zu Nürnberg, einen Vergleich über die Erbſchaft ihres Bruders, des Pfalzgraf Friedrichs, mit einander geſchloſſen haben. Dieſer Vergleich iſt zwar, meines Wiſſens, bisher noch nicht *in extenſo* publicirt worden, aber doch ſoviel bekannt, daß die, von den drey jüngern und abgefundenen Söhnen des Pfalzgraf Wolfgangs allein übrig gebliebene Birkenfeldiſche Linie den, vermöge des Pfalzgraf Wolfgangs Teſtamentes, ihr, aus den Erbſchaften der unbeerbt verſtorbenen Pfalzgrafen Friedrich und Otto Heinrich gebührenden Antheil *), mit 6000. Gulden jährlicher Renten, aus den bereiteſten Gefällen des Fürſtenthums Neuburg, ohne allen Widerſpruch, genoſſen habe b).

J. Chr. 1597

(1598. m. Apr.)

Es

*) S. N. T. R. Geſchichte, im VIII. Bande S. 60.

b) Dan. *Parei* Hiſt. Bav. Pal, L. V. Sect. II. p. m. 199. Ge. Chriſti. *Joannis* Miſcella hiſtoriae Palatinae, (Francof. ad Moen, 1725 4.) p. 236. ſq. B. G. *Struvii* formula Succeſſionis Palatinae; (Jenae, 1726. fol.) Sect. III. §. 27. p. 362-364. *Status Cauſſae* nebſt Rechtl. Ausführung der dem Pfalzgr. Chriſtian dem III. und Dero

J. Chr. 1597 Es iſt ſchon mehrmals der Bemühungen des H. Friedrichs von Würtenberg erwähnt worden, ſich von der beſchwerlichen Oeſterreichiſchen R. Afterlehenſchaft loszumachen [1]). In 1597. dem itzigen Jahr wurden deshalb die Unterhandlungen von neuem rege gemacht, und man kam damit ſo weit, daß der Kayſer dieſelbe, mit Vorbehalt der Anwartſchaft auf das Herzogthum, gegen eine Summe Geldes erlaſſen wollte; der groſſe Geldmangel am Kayſerlichen Hofe trug vieles dazu bey, daß der Kayſer ſich hierinn willfährig finden ließ, und man handelte itzo nur darüber, wie viel der Herzog für dieſe Erlaſſung bezahlen ſollte. Burkard von Berlichingen, der dieſe Angelegenheit am Kayſerlichen Hofe betrieb, hatte dieſe Abkaufung zuerſt in Vorſchlag gebracht, und dem Kayſer zu 600000. Gulden Hofnung gemacht, zu deren Bewilligung Er auch den Herzog zu bewegen ſuchte. Allein Dieſer faßte nunmehr einen Argwohn gegen den von Berlichingen, und weil auch der andere Geſandte des Herzogs am Kayſerlichen Hofe, Namens Welling, einige Spuren von mehrern Betrügereyen des von Berlichingen entdeckte, und dem Herzog meldete, ſo forderte Er denſelben ab, und ließ Ihn, nach ſeiner 14 Jul. Rückkunft, zu Tübingen, als Er eben von der Mit-

Dero Hochfürſtl. Hauſe im Herzogth. Zweybrücken competirenden poſſeſſor. Gerechtſamen; (f. l. 1729. fol.) P. I. cap. I. §. 4. p. 2. & cap. II. §. 24. p. 19. und in den Beylagen, Litt D & P. p. 14. ſq. & 35. ſq. und Joh. Joach. Müllers entdecktes Staats-Cabinet, P. I.; (Jena, 1714. 8.) cap. VII. §. 10. p. 353.

1) S. im XX. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 58-69.

Mittagstafel weggehen wollte, in Arrest neh- J. Chr.
men. Anfangs saß Er auf dem Schlosse zu 1597
Tübingen gefangen, von da Er hierauf nach
Stuttgard, und zuletzt auf die Festung Hohen-
urach geführt, und erst im J. 1600., auf die
Fürbitte seiner Ehegattin, Kinder und Anver-
wandten, ja endlich des Kaysers selbst, seiner
Haft wieder entlassen wurde.

Weil aber nunmehro am Kayserlichen Ho-
fe ohne Geld nichts zu erlangen war; so be-
rief der Herzog den Landschaftlichen kleinen 30 Jun.
Ausschuß nach Bebenhausen, und suchte denſel-
ben zu gewinnen, daß das Herzogthum die ver-
glichene Summe der 400000. Gulden überneh-
men möchte. Er sagte nemlich, daß Ihm an der
Afterlehenschaft wenig gelegen sey, weil im
Passauer Vertrage ausdrücklich verglichen wor-
den, daß dieselbe allein auf die künftige Exspeck-
tanz und Anwartschaft, nach dem Absterben
des H. Christofs und des Graf Georgs männ-
lichen Namens und Stamms verstanden wer-
den, und gedachter H. Christof und seine männli-
che Lehenserben dem Erzhause Oesterreich
keine Untreue beweisen, übrigens aber zu keinen
Dienstbarkeiten, sondern allezeit dem Reiche,
gleich andern Churfürsten und Fürsten, nach
dem Innhalte des Radamschen Vertrages †)
verbunden und verpflichtet seyn sollten. Ja
wenn Er auch schon dieses nicht so beschwerli-
chen Afterlehens entlediget wäre; so bliebe Er
dennoch, wegen der, von der Krone Böhmen
und der Grafschaft Tyrol herrührenden, Leben
ein

†) S. Meinen sogenannten Auszug ꝛc., im XI. Bande, S. 549. f.

J. Chr. 1597 ein Lehensmann des Erzhauses Oesterreich, welches alle Treue von Ihm fordern würde; hingegen aber sey der Landschaft, wegen der Religion und ihrer Freyheiten viel daran gelegen, daß die Sache zur Richtigkeit käme. Ausserdem mußte der Obrist von Degenfeld der Landschaft vorstellen, daß der Herzog solches ernstlich verlange, und von seiner einmal gefaßten Meinung nicht abgehen würde; mithin man glimpflich mit Ihm handeln müßte. Ueber diesen unvermutheten Antrag konnte sich der Landschaftliche Ausschuß kaum aus der Verwirrung erhohlen, weil vormals der Herzog aus einem ganz andern Ton gesprochen hatte *); wie dann auch die vom Kayser und dem Hause Oesterreich vorbehaltene Anwartschaft dem Ausschusse, aus vielen Ursachen sehr bedenklich war. Und man mußte daher eine neue Unterhandlung nunmehro antreten, welche das Ende dieser Sache noch ein Paar Jahre hin verzögerte, wie zu seiner Zeit weiter wird gemeldet werden †).

Eben so wenig wollten unserm H. Friedrich seine Absichten glücken, seinem zweiten Sohn, dem Prinzen Ludewig Friedrich, das Bisthum Straßburg zu verschaffen, auf welchen Anschlag der Magdeburgische Kanzler, D. Meckbach, zuerst gefallen war, und solchem dem Herzog, durch den Straßburgischen Domkapitularen, den Grafen von Mansfeld, hatte beybringen lassen ‡). Denn als der Administrator zu Straßburg,

*) S. die A. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 489.

†) Sattler, l. c., P. V. Sect. VII. §. 31. p. 200. sq.

‡) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 606. 613.

burg, Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, im vorigen Jahr, zum H. Friedrich nach Pfullingen kam, und Dieser demselben 100000. Gulden für die Abtretung des Bisthumes anbot; so schlug Er solches aus, und machte vielmehr Anstalten, sein Recht durch die Gewalt der Waffen, zu behaupten. Zugleich gedachte Er, sich nunmehro zu vermählen, und sich deswegen von seinem Bisthume zu entfernen, gerieth aber indessen mit unserm H. Friedrich, wegen solcher Abtretung in einigen Mißverstand, der beiden Theilen hätte schädlich werden können. Allein der Vater des postulirten Administrators zu Straßburg, Marggraf Joachim Friedrich, Administrator zu Magdeburg, und sein Vetter, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach, legten sich ins Mittel, und brachten zwischen jenen Beiden einen Vergleich zu Stande. J. Chr. 1597 (1596) 19 Spt. 1597.

Vermöge desselben sollte: 1) der Marggraf Johann Georg noch länger bey der Administration des Hochstiftes Straßburg bleiben, und, in seiner Abwesenheit, die Regierung desselben, unter dem Beystande des Marggraf Georg Friedrichs versehen, auch Diesem die Nutzung des halben Stiftes überlassen werden. Wofern aber 2) der Marggraf Georg Friedrich mit Tode abgehen würde; so sollte das halbe Stift, mit allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten an den Prinzen Ludewig Friedrich von Würtenberg, oder, wenn dieser nicht mehr bey dem Stifte wäre, an einen andern Sohn des H. Friedrichs übergeben werden; wie dann der Administrator, auf solchen Fall, bereits den Besitz einräumte, und sich aller und jeder an diesem halben Theil des Stiftes und auch an dem

J. Chr. 1597 Lothringiſchen Antheile habender Anſprüche, Rechte, Behelfe, Ausreden und Einwendungen, zum Vortheil der Würtenbergiſchen Prinzen, begab. Dagegen verpflichtete ſich 3) der H. Friedrich auf den Fall, wenn der Adminiſtrator, Marggraf Johann Georg, ſterben und der Marggraf Georg Friedrich noch im Leben ſeyn würde, Dieſem, zehen Jahre lang, jährlich 15000. Gulden an groben Sorten zu bezahlen, ſolang nemlich ſeine Söhne, durch ordentlichen Austrag des Rechtes oder unverſchuldete Gewalt, des Stiftes unentſetzt blieben, oder, wenn der Adminiſtrator noch bey Leben, hingegen der Marggraf Georg Friedrich mit Tode abgegangen wäre, Jenem, bis zum Ablaufe der zehen Jahre, 14000. Gulden abzutragen. Ferner und 4) behielt ſich der H. Friedrich bevor, wenn Keiner von ſeinen Söhnen mehr bey dem Stifte wäre, die bisher aufgewandten Koſten und Ausgaben, welche ſich damals ſchon auf 120,000. Gulden beliefen, wieder von dem Stifte zu fordern, wofür Ihm das Amt Oberkirch verpfändet werden ſollte. Wenn auch 5) der Cardinal von Lothringen etwas gegen den Brandenburgiſchen halben Theil des Stiftes unternähme; ſo verſprachen der Herzog und der Marggraf, denſelben, mit Rath und That, zu beſchützen.

Hiernächſt wurde 6) wegen der Regierung des Stiftes, verabredet, daß der Marggraf allein alle Juſtizſachen, und alles, was die Wohlfarth der Unterthanen betreffe, wie auch die Einnahme und Verrechnung der Einkünfte, verwalten, alle andere Sachen aber, welche die Hoheit, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten des Stiftes berührten, und einen Nachtheil

zur

zur Folge haben könnten, an beide Fürsten ge- J. Chr.
bracht werden; und 7) der Marggraf, ohne 1597
Willen des Herzogs, keine Neuerung mit Schatzungen und Anlagen, neuen Gebäuden, Schulden ꝛc. unternehmen, noch die Wälder abtreiben, oder etwas an den Einkünften schmälern, sondern das Stift in nützlichem Stande und Wesen erhalten solle. Weiter und 8) wurde dem Prinzen Ludewig Friedrich, oder Einem seiner Brüder, als Koadjutor, die Amtsbehausung zu Oberkirch eingegeben, und die Unterthanen dieses Amtes zum schuldigen Gehorsam, in Geboten und Verboten, angewiesen, wie auch dem Herzog, im Namen seines Sohnes, die Justizsachen, mit Ausschliessung der Malefizobrigkeit und der Appellation, eingeräumt, und einen Amtmann daselbst zu setzen, erlaubt wurde; dagegen Er von demjenigen, was, nach Abzug der unvermeidlichen Ausgaben und Besoldungen, übrig bliebe, den dritten Theil seinem Sohn geben sollte. Endlich 9) sollten die Räthe und Amtleute des Stiftes beeydiget werden, sogleich nach Absterben des postulirten Administrators, des Marggraf Johann Georgs, dem Prinzen Ludewig Friedrich, oder Einem seiner Brüder, welcher im Stifte wäre, gehorsam und mit eben den Pflichten, womit Sie dem bisherigen Administrator verbunden gewesen, verpflichtet zu seyn, und die Unterthanen in Dessen Huldigung zu nehmen. Allein dieser Vergleich wollte den Straßburgischen Domkapitularen nicht gefallen, deswegen Sie dawider, als ihren Stifts-Statuten ungemäß, protestirten. Der H. Friedrich ließ sich zwar solches nicht anfechten, sondern wandte sich vielmehr an den

J. Chr. 1597 Cardinal von Lothringen, und suchte Ihn zur Abtretung des Stiftes zu bewegen. Da aber Derselbe vom Pabste und Kayser unterstützt wurde; so ist leicht zu erachten, daß Er solchem Ansinnen kein Gehör geben wollen. Was übrigens hierauf noch ferner in diesen Straßburgischen Angelegenheiten vorgefallen sey, wollen wir an gehörigem Orte bemerken [m]).

Bey dem J. 1587. hab ich von dem Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Hause den höchst seltenen Fall angeführt, daß Graf Ludewig der Aeltere seine Söhne vor dem K. Kammergerichte habe emancipiren lassen [n]). Und 1597. bey dem itzigen Jahr kan ich einen, in unserer Reichsgeschichte, eben so seltenen Fall bemerken, daß nemlich dieser Graf Ludewig der Aeltere,

m) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 32. sq. p. 201-203.

n) S. die N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 607-619. Daselbst hab ich zwar versprochen, von der Würkung der, von dem Grafen Ludewig dem Aeltern von Löwenstein-Wertheim, geschehenen Emancipation seiner Söhne, bey dem J. 1590., Nachricht zu geben; es ist aber solches nicht geschehen. Mithin will ich solches hier nachhohlen, und kürzlich bemerken, daß der H. Ludewig von Würtenberg, im J. 1590., durch die Fürbitte der Fränkischen, Schwäbischen und Wetterauischen Grafen, sich habe bewegen lassen, des Graf Ludewigs des Aeltern emancipirten beiden ältesten Söhnen, den Grafen Christof Ludewig und Ludewig dem Jüngern, den ihrem Vater abgenommenen Antheil an der Grafschaft Löwenstein wieder abzutreten, und Sie damit, als einem altväterlichen Lehen, unter gewissen Bedingungen, zu belehnen, die man beym Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 37. p. 53. sq., nachlesen kan.

tere, nebst seiner Gemahlin Anna, einer Tochter Graf Ludewigs von Stolberg, mit welcher Er die Grafschaften Wertheim, Rochefort und Montaigu, wie auch die Herrschaften Breuberg, Herbemont und Chissepierre, erheirathet hatte o), das in ihrem Hause sonst üblich gewesene Recht der Erstgeburth aufgehoben habe. In dem von Ihm und seiner Gemahlin, in diesem Jahr, zu Breuberg errichteten Familien-Statute lautet es davon folgendermassen: es wäre Ihm und seiner Gemahlin unverborgen, was bey etlichen Gräflichen Geschlechtern, wegen der Prärogativen und Alleinregierung der erstgebohrnen oder ältern Söhne hergekommen sey, und wie es damit gehalten würde; deswegen aus solchem anmuthigen partikulier Gebrauche und wohlbekannten Exempeln, besonders aber in den Lüttichischen Lehen an Rochefort ein gleichmäßiges Beginnen nicht unzeitig zu besorgen sey. Um aber sowohl dergleichen unbrüderlichen Vernachtheilung, als auch daraus fliessenden Zwietracht und brüderlichen Feindschaft, durch eine zuläßige Disposition, zu steuern, so hätten Er und seine Gemahlin, aus befugten und Ihnen, in diesem Falle, freystehenden Rechten, nicht unterlassen wollen, alle solche Ungleichheit aufzuheben, und es zu einer einhelligen und durchgehenden Gleichheit zu richten. Sie statuiren, setzen, ordnen und wollen also, daß, obgleich Ihnen nicht gebühre, die Art und Eigenschaft des Lüttichischen Lehenrechtes zu ändern, dennoch Keiner von ihren ältern Söhnen, in Ansehung des widrigen Herkommens und obgemel-

J. Chr. 1597

28 Jun. st. ver.

o) S. die N. T. K. Geschichte im III. Bande, S. 211. f., in der Note t).

J. Chr. 1597 meldeten ihres von der Primogenitur abſonderlichen Erlangens der Grafſchaft Rochefort, eine Prärogativ, Vortheil oder Vorzug, in ſolchen Lüttichiſchen, oder andern von Ihnen und ihren Eltern herrührenden lehnbaren Grafſchaften und Herrſchaften haben, ſuchen oder gewinnen, ſondern Alles, vermöge geſchriebener Rechte, zu gemeiner und geſammter Erbſchaft fallen und kommen ſolle. Was auch in dem itzigen Falle unter ihren fünf Söhnen †), wegen Abſtellung der Primogenitur diſponirt worden, ſolle auch hinfüro bey allen ihren männlichen Leibeserben, in den von Ihnen herbey gefloſſenen Grafſchaften, Herrſchaften und Gütern in feſter und unverrückten Obſervanz gehalten werden. Jedoch ſolle dieſes ihr Statut und Stammſatzung dadurch in dem übrigen nicht erloſchen oder gefallen ſeyn, ſondern in allen ſeinen Würden, Stand, Weſen und Kräften verbleiben, auch von allen ihren ehlichen Leibeserben, bey Strafe und Verluſt alles, durch ihr Mittel, herkommenden Erbes, Haab und Güter, ſtätt, feſt und unverbrüchlich, gehalten und vollzogen werden; wie Sie dann, zu deſſen alles mehrerm Urkunde und Bezeugniß ſolche ihre

†) Dieſe waren: 1) Chriſtof Ludewig, 2) Ludewig der Jüngere, 3) Friedrich, 4) Wolfgang Ernſt, und 5) Johann Dietrich; von denen aber Friedrich, noch vor ſeinem Vater, im J. 1610., unvermählt und Wolfgang Ernſt im J. 1630. wie auch Ludewig der Jüngere, im J. 1635., ohne Kinder zu hinterlaſſen, geſtorben, der Aelteſte und Jüngſte aber die Stammväter der heutigen Evangeliſchen Grafen und Catholiſchen Fürſten von Löwenſtein-Wertheim geworden ſind. S. *Stemma Leonſtenianum*; (Francof., 1624. 4.) b. 3. b. & b. 4. a.

Digitized by Google

ihre Stamm- und Geſchlecht-Satzung, mit eigenen Händen unterſchrieben, auch anhangenden Inſiegeln und Sekreten bekräftigen laſſen. Dieſe Familienſatzung hat auch nachher, im J. 1608., Kayſer Rudolf der II., als König von Böhmen, beſtätiget. Was aber für Streitigkeiten, nach Graf Ludewigs, im J. 1611., erfolgtem Abſterben, unter ſeinen Söhnen darüber entſtanden ſeyen, ſoll zu ſeiner Zeit gemeldet werden p). J. Chr. 1597

In dem vorhergehenden Bande dieſes Werkes hab ich von dem, von dem Oſtfriſiſchen Kanzler und Räthen, an den Grafen Simon von der Lippe, als Kayſerlichen Kommiſſarius, erſtatteten Berichte, wegen der zwiſchen dem Grafen und den Landſtänden von Oſtfriesland obwaltenden Streitigkeiten Nachricht gegeben, und verſprochen, von den Folgen dieſes Berichts, zu ſeiner Zeit, zu handeln q). Solche beſtehen nun in der, in dem itzigen Jahr, zu Prag, publicirten weitläuftigen Reſolution, Ordnung und Abſchied des Kayſer Rudolfs, den Grafen Edzard zu Oſtfriesland an einem, und die Ritterſchaft, Städte und Stände daſelbſt am andern Theil, auch inſonderheit die Stadt Emden betreffend. In dieſer Kayſerlichen Reſolution wird anfangs wiederhohlt, was ſich, ſeit dem J. 1570. bis zum J. 1596., zwiſchen den beiden Brüdern und Grafen Edzard dem II. und Johann, wie auch mit den Landſtän- 1597. 13 Oct. ſt. n.

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 501 - 503. n. 23, & 25. Friedr. Leutholfs von Frankenberg (i. e. B. von Fechs,) Europäiſcher Herold, P. I. p. 731. und Moſers Teutſches Staats-Recht, P. XIII. L. III. c. 61. Sect. 18. §. 14. p. 324. ſq.

q) S. im XX. Bande der N. T. R. Geſchichte.

J. Chr. 1597 ständen zugetragen habe, mit dem Anhange, daß der Kayser die ordentliche und einzige höchste Obrigkeit in diesen Streitigkeiten sey, und dem Grafen Simon von der Lippe die Kommission aufgetragen habe, gründliche Erkundigung von beiden Theilen einzuziehen, wie die Sachen beschaffen seyen, und ob etwa neue Klagpunkte, von dem einen oder andern Theil vorgefallen, auch hievon an Ihn, den Kayser, Bericht zu erstatten, und die Partheyen auf die Kayserliche Resolution zu vertrösten. Aus Dessen Relation und dem Anbringen der beiden Theile habe sich nun ergeben, daß die noch obwaltenden Streitigkeiten auf drey Hauptpunkten beruheten, nemlich 1) wegen der allgemeinen, und 2) besondern Beschwerden, wie auch 3) wegen des Delfzylischen Vertrages *).

Soviel nun 1) die allgemeinen Beschwerden betraf, wurde in der Kayserlichen Resolution 1) das im J. 1590. errichtete Hofgericht †) nochmals bestätiget; es wäre dann, daß künftig der Landesherr, mit seiner Ritterschaft und Landständen, sich diesfalls eines andern vergleichen, und darüber die Kayserliche Bestätigung erhalten würde. Hingegen 2) in summarischen und ausserordentlichen Sachen solle der Graf den seiner Jurisdiktion oder dem Hofgerichte ohne Mittel unterworfenen Partheyen, auch in seiner Kanzley, Recht sprechen können. Wenn aber darüber Streit vorfiele, und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde; so sollten die Sachen an das Hofgericht gewiesen

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XX. Bande, S. 98. 112.

†) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 562. 564.

sen werden. Falls hingegen beide Partheyen, J. Chr.
sowohl in den summarischen, als auch in ordent- 1597
lichen Sachen, mutuo consensu, des Hofge-
richtes sich begäben, und vor dem Grafen oder
seiner Kanzley sich einlassen wollten; so solle sol-
ches ihnen freystehen; und auf eine gleiche Art
solle es auch mit den Niedergerichten, die un-
mittelbar unter die gräflichen Aemter gehörten,
gehalten werden. 3) Sollen die *Avocationes Cauſſarum* weder bey dem Hofgerichte, noch bey den Niedergerichten verstattet seyn, sondern gänzlich unterbleiben, weil sie gemeiniglich un-
zählige Klagen und Gezänke verursachten, und oh-
ne grosse Verwirrungen nicht wohl bestehen könn-
ten. 4) Die gräflichen Beamten sollen zwar,
sowohl ihrer Person, als Amtes halber, vor dem
Hofgerichte zu Rechte stehen; in den Fällen
aber, da Sie specielle Befehle von dem Lan-
desherrn oder Dessen Regierung vorzeigen kön-
nen, solle wider den Grafen entweder vor dem
Kayser, oder vor dem K. Kammergerichte
geklagt werden. 5) Das Begehren der Rit-
ter und Landstände, im Hofgerichte die Bey-
sitzer ein- und abzusetzen, und also auch eine
Visitation zu haben, finde nicht Statt; wie
dann auch wegen Mangels der Prokuratoren
bereits im fünften Titel der Hofgerichtsord-
nung die nöthige Vorsehung geschehen sey.
6) Die Verbesserung der Niedergerichte und
des Landrechtes solle der Graf, seinem Erbie-
ten nach, möglichst befördern. 7) *Mandata executiva* sollen dem Grafen in denjenigen Fällen,
wo man von Rechtswegen a Mandato anfangen
könne, zwar unverwehrt, den dadurch Be-
schwerten aber unbenommen seyn, den Gra-
fen deshalb an gebührenden Orten zu besprechen.

8)

J. Chr. 1597 8) Die Notarien ſollen ihr Amt in rechtmäßigen Sachen verrichten können; wenn Sie aber widerrechtlich daran verhindert würden, ſollten Sie, nebſt den diesfalls vernachtheilten Partheyen, an gebührenden Orten deshalb klagen können.

Ferner 9) der Kollecten und Steuren halber ließ es der Kayſer, in der itzigen Reſolution, bey ſeinem Ausſpruche vom J. 1589. *) und den darauf erfolgten Emdiſchen †) und Nordiſchen Exekutions-Receſſen *) bewenden, daß nemlich der Graf, ohne Bewilligung der ſämtlichen Stände, keine Steuer anlegen ſolle. Wegen der Kapitalſchatzung, deren Einnehmung, Verwahrung und Rechnung ſolle es bey demjenigen gelaſſen werden, was hievon ſowohl im Emder Landtags-Abſchiede †), als im Norder Executions-Receſſe ausdrücklich verfügt worden, und demnach die Einnehmer das Geld in das *Aerarium* bringen, und davon dem Grafen und der Landſchaft Rechnung ablegen. In ſolcher Rechnung ſolle dasjenige, was dem Reiche und dem Lande zum Beſten angewandt worden, paſſirt, auch die noch rückſtändige Türkenſteuer und andere Reichs-Hülfen und Anlagen richtig gemacht, wie auch ſonſt in vorfallenden Landesnöthen und Beſchwerden dem Grafen, mit Rath und Zuthun der Landſtände, geholfen werden. Es ſollen auch 10) die Kloſtergüter zu den gemeinen Landeslaſten mit kontribuiren; was aber bey dieſem Punk-

*) S. die N. T. R. Geſchichte, im XV. Bande, S. 553-555.
†) S. Eben daſelbſt, S. 556-566.
*) S. Eben dieſelbe, im XVII. Bande, S. 501-520.
†) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 566-571.

Digitized by Google

Punkte, wegen der besondern Kollecktation der beiden Aemter, Norden und Behrum, zu Einteichung der anwachsenden Länder, geklagt worden, solle alsdann in Acht genommen werden, wenn der Bericht des Grafen auf die besondern Beschwerden würde eingelaufen seyn. J. Chr. 1597

11) In Ansehung der neuen Impositen, Zölle, Accisen, Licenten und dergleichen, liesse es der Kayser bey seinem, im J. 1589., gethanem Ausspruche, und darauf erfolgten Emdischen und Nordischen Exekutions-Recessen bewenden, und solle diesem zufolge der Silbergroschen von den drey Aemtern Lierort, Gretsyl und Stickhausen künftig nicht weiter gefordert werden. Ingleichen solle 12) der Zoll zu Halte und Stickhausen, soviel dessen der Graf Johann angesetzt gehabt, wie auch die Erhöhung der Zölle zu Aurich und Lierort kassirt und aufgehoben werden. Was aber 13) den Zoll bey der Horster-Fahrt, ingleichen von Pferden und Ochsen, die man zu Markte bringt, und von den Gödenser und Kniphauser eigenthümlichen Ochsen, die Sie zu Herbstzeiten aus den Weiden wieder heimtreiben, belange, solle der Graf solche Beschwerung, Falls sie sich also befinde, seinem, bey der Nordischen Exekution, geschehenem Erbieten nach, bey seinen Beamten abstellen. Gleichfalls solle auch zu Emden die den Oldersumer Unterthanen gesteigerte Bier-Accise, wie auch der daselbst den Unterthanen der Grafschaft verwehrte freye Bierverkauf, ingleichen andere in dieser Stadt eingeführte neue Zölle, Impositen, Accise, Licent, Ungeld ꝛc. abgeschaft seyn.

Wegen Haltung der Landtage ließ es 14) der Kayser gleichfalls bey seinem im J. 1589. getha-

J. Chr. 1597 gethanem Ausspruche, und den darauf erfolgten und obgedachten beiden Exekutions-Recessen bewenden. Und gleichwie der Graf aller Verhinderungen, der freyen Zusammenberufung und Zusammenkunft der Landstände, auch der Vorbeygehung und Nichtbeschreibung, ingleichen der Verbietung der nothwendigen Kommunikation, und Sperrung des freyen Votirens und Schliessens, für Sich und seine Beamten Sich enthalten solle; also sollen sich auch die Ritterschaft, Städte und Kommunen ein jeder Stand für sich selbst, ohne Maaßgebung der andern mehrern oder wenigern Stände, besonders des privat-gefährlichen Auftreibens, zu den Landtagen schicken, und die Gebühr, wie von Alters hergekommen, auch der Kayserliche Ausspruch und die Exekutions-Recesse vermögen, verrichten helfen. Sollte aber der Graf Edzard, wider Vermuthen, auf inständiges Ersuchen der Landstände, keinen Landtag ausschreiben wollen; so sollten die Landstände, wie von Alters hergekommen, die Macht haben zusammenzukommen, die bevorstehende Gefahr zu berathschlagen, und was zu deren Rettung nöthig, an den Kayser gelangen zu lassen. 15) Wegen der Juden und Monopolien läßt es der Kayser bey der Entschuldigung des Grafen, und Dessen angebotenen Erkundigung der wider sie geklagten Ungebühr bewenden. Falls sich aber zeigen würde, daß die Juden bürgerliche Kommerzien und Handthierung trieben, und verbotene Monopolien im Schwange giengen, so sollte solches hiemit gänzlich verboten und aufgehoben seyn. Hingegen verschob der Kayser 16) das Ansuchen der Ritter und Landstände, in Ansehung der aus der See neu anwachsenden

Län-

Länder und deren Einteichung bis auf den noch J. Chr.
rückständigen Bericht des Grafen auf die beson- 1597
dere Beschwerden, nach dessen Befinden als-
dann das angegebene Interesse der Landschaft
gebührend in Acht genommen werden solle.
17) Zu der Landesregierung und zu Landrä-
then sollten Eingebohrne und nicht Auswärti-
ge gebraucht werden, als wodurch vieles Miß-
trauen und andere Unordnung, zwischen dem
Herrn und den Unterthanen, verhütet würde.
Weil jedoch 18) der Graf, nach Beschaffenheit
der bisher in der Grafschaft vorgefallenen Läuf-
te, deshalb seine Entschuldigung, mit ange-
hängtem Erbieten, eingewandt hätte; so liesse es
zwar der Kayser, noch zur Zeit, dabey beruhen,
wollte aber diesfalls weitere Vorsehung sich vor-
behalten. Endlich 19) die Kirchen- Pfarr-
und Schul-Bestellungen betreffend, wäre der
Kayser nicht gesonnen, denjenigen, welche das
Patronatrecht hätten, hieran etwas zu entzie-
hen. Er wolle aber doch, daß es des H. R. Ab-
schieden und insonderheit dem Religionsfrieden
gemäß regulirt und angestellt werde. Auch
wolle Er, als oberster Vogt und Schutzherr
aller des H. R. Stiftungen, hiedurch den alten
Fundationen, wie auch derselben zugehörigen
geistlichen und weltlichen Rechten und Ge-
rechtsamen nichts begeben, sondern in dem al-
len sich jederzeit vorbehalten haben, sein Amt
und gebührendes Einsehen hierinn zu ge-
brauchen.

Was nun II) die besondern Beschwerden
und III) den Delfzylischen Vertrag *) betrift,
so

*) S. Meine N. T. R. Geschichte, im XX. Bande, S. 98-112.

J. Chr. 1597 so ist davon in der Kayserlichen Resolution folgendes enthalten. Es hätte zwar diese Delfzylische Kapitulation oder Vergleichung der Graf Edzard, mit Zuthun und Unterhandlung seines ältesten Sohnes, des Grafen Enno, aufgerichtet, und solche zu halten, bey seinen gräflichen Ehren und Treuen zugesagt, auch hernach, zu verschiedenen malen, genehmiget und bestätiget, wie aus den hierüber verfertigten, unterschriebenen, besiegelten und Ihm, dem Kayser, vorgelegten Vertrags-Instrumenten zu ersehen sey. Es wären auch, Kraft dieses Vertrages, die erwählten itzigen Bürgermeister und Rath zu Emden, bald nach der Zurückkunft der Gesandten des Graf Edzards aus Holland, den 7. Jenner 1596., im Namen des Graf Edzards, bestätiget, und noch ein Mehreres, wodurch dieser Tractat bereits ins Werk gesetzt ist, vorgenommen worden; deswegen dann die von Emden, sammt der Ritterschaft und den Landständen, Ihn um die Bestätigung dieses Vergleiches hätten ersuchen und bitten lassen. Allein es hätte weder dem einen, noch dem andern Theil geziemt, diese Handlung, mit Zuziehung eines bewehrten ausländischen Beystandes, wider das Kayserliche Provisionaldekret, und unerwartet seiner, des Kayſers, vertrösteten Resolution, über die geklagten Beschwerden, vorzunehmen. Ingleichen hätte es auch nicht in des Graf Edzards Macht gestanden, ohne sein, als des Ober- und Lehensherrn der Grafschaft Ostfriesland, Vorwissen, Einwilligung und Zuthun, dergleichen Vertrag zu machen; deshalb Er auch, vernünftig und billig, dieses ganze Werk seiner, des Kayſers, Censur und Beliebung, oder auch gänzlichen Kassation unter-

unterworfen hätte. Mithin wäre Er, der Kayser, nicht gesonnen, diesen mehrgedachten Tractat solcher Gestalt, wie er, auf Unterhandlung der hiezu gezogenen vereinigten General-Staaten in den Niederlanden, zu Delfzyl, den 15. Julius 1595. geschlossen, und hernach den 9. September d. J. im Grafenhaag, auf Anrufen sowohl des Graf Edzards, als des andern Theils, von den erst erwähnten General-Staaten, zur Handhabung, unterzeichnet und besiegelt worden, zu bestätigen. Viel weniger könne Er dulden und zusehen, daß der eine oder andere Theil, seinem Ausspruche vom J. 1589. zuwider, darinn den Grafen zu Ostfriesland, wie auch der Ritterschaft, den Städten und den Ständen dies Ortes ernstlich eingeschärft und befohlen ward, sich bey dem itzigen in der Nachbarschaft schwebenden Kriegswesen aller verdächtigen Gemeinschaft mit dem einen oder andern kriegenden Theil gänzlich zu enthalten, der in dem obgedachten Vertrage, mit den mehrerwähnten Staaten in den Niederlanden, beiderseits bedungenen Handhabung sich hinbehelfen, oder solche auf einige Weise zu gebrauchen, vielmehr sollten sie beiderseits, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade und schwerer Strafe, sich solcher Handhabung der Staaten in den Niederlanden allerseits enthalten, und keinem in den Niederlanden kriegendem Theile, zu gehorsamer Befolgung des vorgedachten Kayserlichen Ausspruches, sich verpflichtet oder anhängig machen, sondern eine unparteyische Neutralität gegen den Einen und den Andern beobachten, und solcher zuwider sich in nichts einlassen. J. Chr. 1597

J. Chr. 1597 Weil indeſſen Er, der Kayſer, nach fleißiger Erwägung des Delfzyliſchen Vertrages, befunden, daß die demſelben einverleibten Puncte und Artickel, zur Erhaltung eines guten Stadtregiments in der Stadt Emden, wie auch zur Beförderung und zum Aufnehmen des vornehmen Seehafens derſelben, an deſſen Wohlſtande der Grafſchaft Oſtfriesland, ja der ganzen Teutſchen Nation merklich gelegen, gerichtet ſeyen, und Er ſich zu den Emdern verſehe, daß Sie ſich ſowohl gegen Ihn, den Kayſer, und das H. R., als auch gegen ihren Herrn, den Grafen von Oſtfriesland, alles getreuen Gehorſams befleißigen würden; ſo gebe Er dieſen Dingen die hernach geſetzte Maaß, und wolle, daß Bürgermeiſter und Rath zu Emden nach folgender Kayſerlichen Diſpoſition, nicht als Delfzyliſchen Vertrag, ſondern ſeiner, als Kayſer Rudolfs des II., beſondern Verordnung bequemen und gemäß verhalten, auch der Graf Edzard zu Oſtfriesland und deſſen Erben und Nachkommen die Emder ruhig und unbetrübt dabey laſſen ſollen. Was nemlich 1) in dem Delfzyliſchen Vertrage de *Nominatione*, *Vocatione*, *Collatione* & *Confirmatione* der Kirchen- und Schul-Diener, ingleichen von der Verſammlung der Konſiſtorialen und Schulhaltung, wie auch den dazu gehörigen Gütern paciſcirt worden, ſolches alles ſtelle Er nochmals auf ſeine, zu Ende der Generalbeſchwerden geſetzte, Reſolution; nemlich daß Er denjenigen, welche das Patronatrecht haben, nichts daran zu entziehen geſonnen ſey. Jedoch ſolle es den R. A., und inſonderheit dem errichteten Religionsfrieden gemäß regulirt und angeſtellt worden; und wolle Er, als oberſter Advocat,

Vogt

Vogt und Schutzherr aller des H. R. Stif- J. Chr.
tungen, den alten Fundationen, wie auch den 1597
denselben zugehörigen geistlichen und weltlichen Rechten und Gerechtsamen dadurch nichts begeben, sondern hierinn sein Kayserliches Amt und gebührendes Einsehen jederzeit zu gebrauchen, sich vorbehalten haben. 2) Erklärt der Kayser für billig, was der Graf Edzard, im Delfzylischen Vertrage, der Stadt Emden, in Ansehung ihrer alten, von den Kaysern, erlangten Privilegien, versprochen hat †); nichts desto weniger aber solle die Ritterschaft, die Städte und Stände, wie auch die Stadt Emden bey Ihm, dem Kayser, um die Bestätigung solcher alten Kayserlichen Privilegien ansuchen. 3) — 5) Was hiernächst im achten, neunten und zehenten Artickel des Delfzylischen Vergleiches von den Seepässen, den Rollen aller Gilden und der Abschaffung aller neuen Zölle, Accisen, Impositen, Auflagen und Ungelder und deren Erhöhung verfügt worden *), wird in unserer Kayserlichen Resolution gleichfalls genehmiget und bestätigt, mit dem Anhange, daß einige neue Impositen, Zölle, Zollsteigerung oder Licenten, wie die Namen haben mögen, weder mit, noch ohne des Grafen, oder auch seiner Landschaft und Unterthanen Willen, sondern allein mit vorgängigem und ausdrücklichen Consens, Wissen und Bewilligung des Kaysers aufgesetzt werden sollen.

Ferner und 6) ist die Kayserliche Resolution demjenigen in allem ähnlich, was im eilften Artickel des Delfzylischen Vertrages, in Anse-

†) S. Eben daselbst, S. 100. n. 7.
*) S. Eben daselbst, S. 100 f. n. 8 — 10.

J. Chr. 1597 hung der Wahl der Bürgermeiſter, des Raths, und der Vierziger feſtgeſetzt worden †). Hingegen ward 7) in der den Bürgermeiſtern und dem Rathe nunmehro vorgeſchriebenen Eidesformel, des Delfzyliſchen Vergleiches *) nicht weiter gedacht, ſondern es ſollten hinfüro die Bürgermeiſter und der Rath auf die Handhabung der itzigen Kayſerlichen Reſolution ſchwören. Was ſodann 8) — 12) in dem dreyzehnten bis ſiebzehnten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages von der Wahl eines neuen Vierzigers, von deren Zuſammenkünften, von den gerichtlichen und andern Handlungen, Sentenzen und Kontrackten des bisherigen Rathes und von Beſtellung und Beeidigung der Stadt-Officianten und Diener, ingleichen von der Inkorporation der neuen Stadt Faldern mit der alten Stadt Emden, und der dafür an den Grafen jährlich zu bezahlenden 1700 Rthl. Rekognitionsgelder enthalten iſt †), wird in der itzigen Kayſerlichen Reſolution mit faſt eben den Worten wiederholt. Und eben ſo ſtimmt 13) und 14) die itzige Kaiſerliche Reſolution, wegen Verwahrung der Stadt Emden und Falderns, derſelben Baues und Verbeſſerung an Pforten, Brücken, Feſtung, Straßen, Warffen und ſonſt, wie auch wegen Beſtellung der Wachen, Aufbewahrung der Schlüſſel zu den Pforten und Bäumen und Ausgebung der Looſung; ingleichen in Anſehung der dem Rathe *ſalva Appellatione* an das Hofgericht, zuſtehender Jurisdiction in Civilſachen

†) S. Eben daſelbſt, S. 101 f. n. 11.
*) S. Eben daſelbſt, S. 102. n. 12.
†) S. Eben daſelbſt, S. 102 — 104. n. 13 — 17.

ſachen, und des Rechtes neue Ordnungen in Juſtiz- und Policey-Sachen zu machen, mit demjenigen überein, was davon im achtzehnten und neunzehnten Artickel des Delfzyliſchen Vergleiches *) enthalten iſt. Auch 15) in Anſehung der Kriminal-Jurisdiction und 16) der Aufbewahrung des Nachrichter-Schwerdtes auf dem Rathhauſe, wie auch 17) der dem Grafen und den Bürgermeiſtern und dem Rathe, jeden zur Helfte, gebührenden Geldbußen in der Stadt und Faldern, iſt die itzige Kayſerliche Reſolution von gleichem Innhalte mit dem zwanzigſten bis vier und zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages †). J. Chr. 1597

18) Zu künftiger mehrerer Sicherheit der Stadt Emden, an deren guten Verwahrung dem Kayſer, dem H. R. und der ganzen Grafſchaft Oſtfriesland vieles gelegen ſey, ſolle, zufolge ſeinen im fünf und zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Vergleiches *) geſchehenen Bewilligung, deſſen Haus oder Burg in der Stadt Emden, auswärts der Stadt ohne Pforten, Brücken oder Ausgang und hineinwärts gegen die Stadt ohne Wall und Graben oder einige Befeſtigung ſeyn, und hinfüro dergleichen keine mehr gemacht werden; ingleichen ſolle 19) der Stadtwall an dem hinter der Burg liegendem Unterdycke ergänzt, und derſelbe zu einer Bruſtwehr erhöhet, auch auf ſolcher ſowohl, als auf dem Oſtenzwinger eine Schaar- und Schildwache aus der Bürgerſchaft geſtellt, und die Wache verſehen, wie

*) S. Eben daſelbſt, S. 104 f. n. 18 f.
†) S. Eben daſelbſt, S. 105—107. n. 20—24.
*) S. Eben daſelbſt, S. 107. n. 25.

J. Chr. 1597 auch die gräfliche Burg künftig mit keinen andern Soldaten beſetzt, ſondern von dem Grafen ein Vogt, welcher ein Landſaſſe und der Bürgerſchaft nicht zuwider ſey, darauf verordnet werden. Was hiernächſt im ſechs und zwanzigſten bis neun und zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages enthalten iſt †), daß nemlich der Graf und ſeine Nachkommen 20) keine Feſtung, Blockhaus oder Schanze inner- und außerhalb der Stadt, und vornemlich oben und unten am Enſſtrome ſolle anlegen können; 21) daß Er ſein Geſchütze aus der Stadt ſolle abführen, und nicht wieder auf die Burg bringen laſſen; 22) daß das vom Grafen und den Bürgermeiſtern und Rathe zu Emden angenommene Kriegsvolk, zu Waſſer und zu Lande, aus der Grafſchaft Oſtfriesland ſolle fortgeſchafft werden, hingegen den Bürgermeiſtern und dem Rathe zu Emden erlaubt ſeyn, auf Koſten der Stadt, eine Bürgerwache, jedoch unter keiner fliegenden Fahne, zu beſtellen; und 23) daß alle, von beiden Seiten, arreſtirte Perſonen und Güter, ohne Ranzion und Entgeld, ſollen losgelaſſen und reſtituirt werden, wird mit faſt eben dieſen Worten auch in unſerer Kayſerlichen Reſolution wiederholt.

Zu einiger Entſchädigung bewilligte 24) die Stadt Emden dem Grafen die Summe von 80000 Gulden, mit der Verſicherung ſolche, bis zur Ablöſung, jährlich mit acht vom Hundert zu verzinſen; und überließ 25) dem Grafen alle Gelder, welche Er, laut der Stadt-Rechnungen, aus den Einkünften der Stadt, von den vorigen Bürgermeiſtern und Rathe be-

†) S. Eben daſelbſt, S. 107 f. n. 26—29.

bekommen hatte, übernahm auch alle Schul- J. Chr.
den, wofür die Stadt sich in Bürgschaft für 1597
den Grafen eingelassen hatte, wie solches auch schon im dreißigsten und ein und dreißigsten Artickel des Delfzyler Vergleiches war bedungen worden *), nur mit dem Unterschiede, daß, da man in dem letzteren den itzigen Bürgermeistern und Rathe freygelassen hatte, wider den vorigen Rath, durch den Weg Rechtens, auszuführen, wenn etwa die Bürgerschaft an denselben, wegen seiner Verwaltung, über obiges noch einen Anspruch zu machen hätte, dieser Anhang in der itzigen Kaiserlichen Resolution weggelassen wurde, und sollten sowohl der Graf, als der vorige Rath diesfalls gänzlich befreyet und unarrestirt bleiben. Weiter und 26) sollen die Bürgermeister und der Rath, wie auch schon im zwey und dreißigsten Artickel des Delfzyler Vertrages war stipulirt worden †), auf Unkosten der Stadt, die Gräfliche Burg, nach der Stadt Seite zu, mit einer Mauer und Pforte schließen, vor Ausfüllung des Grabens, zum Abflusse des Unraths, einen Kanal ziehen, und auf der Burg ein bequemes Haus bauen lassen, oder zu dessen Erbauung dem Grafen 20000 Gulden bezahlen, auch endlich, an statt des alten Gartens, der hinfüro zu einem offenen Platze frey und unbebauet liegen bleiben solle, einen andern Garten, von der Brücke, oder dem Gerichtshause an, nach der Stadt zu, anlegen lassen.

Da es nun aber 27) die Nothdurft erfordere, daß der eine und der andere Theil vor dem Kayser bescheinige, daß allen und jeden,

*) S. Eben daselbst, S. 108 f. n. 30 u. 31.
†) S. Eben daselbst, S. 109 f. n. 31.

J. Chr. 1597 in dieſer Kayſerlichen Reſolution, verzeichneten, entſchiedenen und erledigten Punckten nach Inhalt und Ausweiſung derſelben, die ſchuldige und gebührende Folge geleiſtet ſey, ſo befahl der Kayſer dem Grafen Edzard zu Oſtfriesland, wie auch ſeiner Ritterſchaft, Städten und Landſtänden, ingleichen inſonderheit den Bürgermeiſtern und dem Rathe der Stadt Emden, bey einer Strafe von 500 Mark löthigen Goldes, zur Helfte in die Kayſerliche Kammer, und zur andern Helfte an den beſchwerten Theil zu bezahlen, daß Sie, in einer Zeit von ſechs Monaten, von der Publikation und dem Datum dieſes Kayſerlichen Briefes, an dem Kayſerlichen Hofe, Selbſt, oder durch ihre bevollmächtigte Anwälde, erſcheinen, und genugſame Anzeige thun ſollten, daß Sie dieſer Kayſerlichen Reſolution, und Abſchiede, durchaus, in allen Artickeln, Punckten, Klauſeln, Erkentniſſen, Befehlen und Meinung, nichts ausgeſchloſſen, würkliche Folge und ſchuldigen Gehorſam geleiſtet hätten; oder, im widrigen Falle, deſſen ſich doch der Kayſer nicht verſehe, alsdann zu ſehen und zu hören, in die obbeſtimmte Strafe verfallen zu ſeyn, mit Urtheil und Recht ſprechen, erkennen, erklären, auch darüber weiter nothwendige Proceſſe ausgehen zu laſſen, und ſolche gebührend auszuwarten. Sie möchten nun erſcheinen oder nicht, ſo würde nichts deſto weniger, auf Anrufen des Gegentheils, in der Sache gehandelt und verfahren werden, wie es ſich den Rechten und bewandten Dingen nach eigne und gebühre, wornach ſich der eine und der andere Theil zu richten hätte.

Es ſolle auch hiedurch 28) ſowohl zufolge des im J. 1589. publicirten Kayſerlichen Ausſpru-

ches,

ches, als auch Kraft verschiedener seitdem des J. Chr.
wegen verfaßten Verordnungen, zwischen dem oft 1597
gedachten Grafen Edzard zu Ostfriesland und
seinen Erben, Nachkommen und Zugewandten an einem, und dann der Grafschaft, Ritterschaft, Städten und Ständen, ingleichen der Stadt Emden am andern Theil, eine ewige, vollkommene und unverfälschte Versöhnung, Vereinbarung und Beylegung alles desjenigen, so bisher in diesen Händeln vorgefallen, aufgerichtet und gestiftet seyn und bleiben. Mithin sollen der Graf Edzard und seine Erben, Nachkommen und Zugewandten gegen die Ritterschaft, Städte und Stände der Grafschaft, wie auch insbesondere gegen die Stadt Emden, und deren Bürgerschaft und Gemeinde, sammt und sonders, ingleichen des Einen und des Andern Rathgeber, Officianten, Diener und Unterthanen, die jemals in diesen Sachen entweder als Gesandte, Ausschüsse und Gewaltträger, oder auf eine andere Weise gebraucht worden, oder sich gebrauchen lassen, sammt und sonders, alle Ungnade, Mißgunst und Widerwillen hinfüro gänzlich schwinden und fallen lassen. Und überhaupt alles, was etwa hiebevor, währendem bisherigen Zwiespalte und Mißverstande, mit Worten oder Werken, durch jemanden, er sey Bürger, Einwohner, Landsasse oder Fremdling, wes Standes und Wesens Er sey, auf der einen oder der andern Seite, vorgegangen, solle sowohl der Graf gegen seine Unterthanen, als auch die Unterthanen gegen ihren Herrn, den Grafen, und seine Erben und Nachkommen, in eine ewige Vergessenheit stellen, und dergestalt ganz todt und ab seyn lassen, daß man niemanden, vorgedachter Ursachen halber, weder in, noch

J. Chr. 1597 außer Rechts belange, verklage, oder anspreche, schriftlich oder mündlich diffamire, schmähe, der verlaufenen Handlung und Widerwillens in Ungutem nicht mehr gedenke, ahnde, eiffere oder anziehe, viel weniger gegen einige Personen, deren Erben oder Güter, wissentlich, oder durch Zulassung, verfahre, vielmehr solle der Graf, und seine Erben und Nachkommen die Einwohner und Unterthanen der Grafschaft, auf dem Lande und in den Städten, in billigem Schutze und Schirm halten, Sie bey ihren Kayserlichen und andern Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen handhaben, schleunige Justitz verwalten, und, falls Jemand dawider handelte, den, oder dieselben ernstlich davon abweisen und bestrafen. Dagegen aber sollen auch die Ritterschaft, Städte und Landstände in Ostfriesland ihrem Grafen Edzard, seinen Erben und Nachkommen, samt ihren nachgeordneten Magistraten und Beamten, allen schuldigen Respeckt, Ehrerbietung, Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit leisten und erweisen.

Und hierauf sey nun 29) sein, des Kayſers, ernstlicher Befehl und endlicher Wille und Meinung, daß der mehrgedachte Graf zu Ostfriesland, wie auch seine Ritterschaft, Städte und Landstände, samt der Stadt Emden, für Sich und ihre allerseits Erben, Nachkommen und Zugewandte, diesen Kayserlichen Ausspruch, Entscheidung und Abschied, in allen seinen Punkten, Klauseln, Artickeln und Inhalte, gehorsam, stät, fest und unverbrüchlich, halten, und ein Jeder den Andern bey dem, was Ihm hierinn ertheilt, zuerkannt und gegeben worden, unbetrübt bleiben lassen solle. Es solle auch

auch Keiner etwas dawider vornehmen oder J. Chr.
handeln, noch daſſelbe zu thun, Jemanden 1597
geſtatten, auf keine Art und Weiſe, weder heimlich, noch öffentlich, ohne alle Argliſt und einige Gefährde, ſo lieb einem Jeden ſey, die Kayſerliche Ungnade und ſchwere Strafe zu vermeiden. Ingleichen ſollen 30) die folgenden Grafen und Herren zu Oſtfriesland verpflichtet ſeyn, bey der gewöhnlichen Huldigung, dieſe Kayſerliche Reſolution, Ausſpruch und Abſchied, zu allem Ueberfluſſe, der Ritterſchaft, den Städten und Ständen der Grafſchaft Oſtfriesland zu beſtätigen; wie hingegen die Ritterſchaft, Städte und Stände, ihres Theils, ſchuldig ſeyn ſollten, bey Ehren und Treuen anzugeloben, demſelben ſtätt, feſt und unverbrüchlich, nachzukommen. Ingleichen ſollen auch 31) Bürgermeiſter und Rath zu Emden, ſamt den Vierzigern, und ſo oft ein Anderer an des Abgehenden und Verſtorbenen Platz geſetzt oder geſtellt wird, geloben und ſchwören, daß Sie dieſe Kayſerliche Reſolution, Ausſpruch und Ordnung, ſo viel dieſelbe die Stadt Emden betreffe, in allen und jeden Artickeln, treulich halten, und denſelben nachleben wollen und ſollen, ohne einigen Eintrag und Widerſetzlichkeit, welches Sie weder ſelbſt vornehmen, noch Andern auf einige Weiſe vorzunehmen geſtatten, ſondern vielmehr die Uebertreter, als Stöhrer der gemeinen Landruhe und Friedens, ernſtlich ſtrafen und abhalten ſollten. Zuletzt und 32) iſt auch noch in dieſer Kaiſerlichen Reſolution enthalten, daß dieſelbe keine, zwiſchen dem Grafen zu Oſtfriesland und ſeinen Unterthanen vormals errichtete Verträge oder Handlungen, wie ſie Namen haben, oder an welchen Orten ſie

J. Chr. 1597 gemacht seyn möchten, im geringsten nicht irren, noch verhindern sollten. Wofern auch, wider Verhoffen, einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweifelhaften Verstand gezogen würde; so sollten beide Theile, wegen solches Streites und Mißdeutung, oder auch der Zuwiderhandlungen eines oder mehrern Artickel halber, jederzeit bey Ihm, dem Kayser, deswegen rechten Bescheid und Erläuterung einholen, und darauf seinem Entschlusse gehorsame und unweigerliche Folge leisten, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen. Uebrigens wurden von diesem Kayserlichen Ausspruche und Abschiede, unter des Kayserß eigenhändigen Unterschrift und dem anhangenden Kayserlichen Insiegel, drey gleichlautende Exemplare ausgefertiget, und davon das eine dem D. Erich Lymbürger, als Abgeordnetem des Graf Edzards, das andere aber den Bevollmächtigten und Gewaltträgern der Ostfriesischen Ritterschaft, Städte und Landstände, und das dritte der Stadt Emden insbesondere zugestellt r).

Ital. Vorfälle. In Italien trug sich, gegen Ende dieses Jahrs, eine merkwürdige Veränderung zu, wodurch die weltliche Macht des Pabstes einen beträchtlichen Zuwachs erhielt, und wovon ich erst noch einiges gedenken muß, ehe ich zur Geschichte des Regenspurgischen K. Tages schreite. Es starb nemlich im Herbste der H. Alfonsus der II, von Ferrara, Modena und Reggio, im vierzigsten Jahre seiner Regierung und

17 Oct. st. n.

im

r) Ubbonis *Emmii* Hist. nostri temporis, p. 31. 36. R. E. Brenneysens Ostfries. Historie und Landes-Verfassung, T. II. L. I. n. 14. p. 79 — 92. und Lünigs R. A., T. X. *Contin. II.* 3. Forts. p. 532 — 543. n. 20.

im vier und sechszigsten seines Alters, ohne aus seiner dreyfachen Ehe Kinder zu hinterlassen. Mit Ihm erlosch also die regierende ächte Linie des uralten Fürstlichen Hauses Este; es lebte aber aus demselben noch unsers H. Alfonsius des II. Vaters Bruders-Sohn, Cäsar von Este, dessen Vater, den Alfonsius Marggrafen von Montechio, unsers H. Alfonsius des II. Großvater, weiland H. Alfonsius der I. von Ferrara, Modena und Reggio mit der Laura Eustochia, einer Bürgers-Tochter zu Ferrara erzeugt hatte, die anfangs seine Beyschläferin war, nachmals aber in sein Ehebette aufgenommen, und dadurch der mit ihr erzeugte Sohn, nemlich der vorgedachte Alfonsius, Marggraf von Montechio legitimirt wurde. Es starb aber derselbe schon im J. 1582. und hinterließ von seiner Gemahlin, Julia von Rovere, H. Franz Maria zu Urbino Tochter, zwey Söhne, den vorhin genannten Cäsar von Este und Alexandern von Este; denn sein ältester Sohn, Alfonsius von Este, war noch einige Jahre vor seinem Vater gestorben. J. Chr. 1597

Unser erbloser H. Alfonsius der II. hatte sich nun, noch bey seinem Leben, viele Mühe gegeben, es bey dem päbstlichen Stuhle, von welchem Er das Herzogthum Ferrara zu Lehen trug, dahin zu bringen, daß Er sich einen Lehensfolger im Testamente ernennen dürfte, wozu Er seinen obgedachten Vetter, den Cäsar von Este bestimmt hatte *), und eine gleiche Bemühung gab Er sich auch am Kayserlichen Hofe, in Ansehung der vom Kayser und dem Rei-

*) S. im XV. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 577 f.

J. Chr. 1597 Reiche zu Lehen gehenden Herzogthümer Modena und Reggio †). Allein der H. Alfonsus der II. konnte weder bey dem P. Gregorius dem XIV, noch bey dem itzigen P. Clemens dem VIII. die gesuchte Bewilligung erhalten; sondern es wurde Ihm jederzeit die Bulle des P. Pius des V. entgegen gesetzt, welche alle Päbste bey ihrer Thronbesteigung beschwören müßten, und vermöge welcher nicht nur keine Kirchengüter weiter veräußert, sondern auch die der Kirche eröffnete Lehen eingezogen werden sollten. Da nunmehro dieser Fall im Herzogthume Ferrara sich ereignete; so thaten die Stände des Herzogthums itzo eben dasjenige, was Sie, in den vorigen Zeiten, in ähnlichen Fällen mehrmals gethan hatten, und erwählten nach dem Abgange des erblichen Mannsstammes, einen Herzog aus den unehlichen Seitenverwandten, der alsdann vom Pabste bestätiget werden sollte. Die Wahl traf nun den obgedachten Cäsar von Este, und da Ihn außerdem der letzte Herzog von Ferrara, Alfonsus der II, in seinem Testamente, zu seinem Nachfolger ernannt hatte, so war Er auch von dem Kayser mit den Reichslehen Modena und Reggio belehnet worden.

Aus diesen Gründen nahm Cäsar von Este den Besitz vom Herzogthum Ferrara, und gab sich alle Mühe, bey demselben sich zu erhalten, und darinn geschützt zu werden. Er wußte sich auch die Zuneigung des Volkes, und vornemlich des Adels, der sich der geistlichen Oberherrschaft ohnehin nicht gerne zu unterwerfen pflegt, dadurch zu erwerben, daß Er einige Beschwerden abstellte, und einige Auflagen

theils

†) S. Eben daselbst, S. 29—31.

theils gänzlich abschaffte, theils verringerte. J. Chr.
Zugleich schickte Er Gesandten an alle Potenta- 1597
ten der Christenheit, und meldete Ihnen, daß Er als ein legitimirter Abkömmling vom H. Alfonsus dem I. von Ferrara, in der Ihm ertheilten Belehnung mit begriffen sey. An den Pabst aber schickte Er den Grafen von Ziliolo mit einem sehr ehrerbietigen Schreiben, worinn Er Ihm von dem Tode seines Vetters, des H. Alfonsus des II, Nachricht gab, und Sich der Kirche als einen gehorsamen Lehensmann anbot. Als aber P. Clemens der VIII. sah, daß unser Cäsar von Este den Titel eines Herzogs von Ferrara sich beygelegt hatte; so wollte Er weder dessen Schreiben annehmen, noch seinem Gesandten eine Audienz geben, so inniständig auch derselbe darum bat. Denn nach der Meinung des päbstlichen Hofes wurde das Herzogthum Ferrara, nach des H. Alfonsus des II. unbeerbten Absterben, für ein der Kirche heimgefallenes Lehen gehalten; ja der Pabst machte sogar auch noch Ansprüche auf Modena und Reggio, wovon Er jedoch nachher abstund, als der Kayserliche Gesandte Ihn überführte, daß diese Länder unwidersprechliche R. Lehen seyen.

Ehe wir nun den weitern Verfolg dieser Sache erzählen, müssen wir erst die Gründe anführen, womit ein jeder Theil seine Rechte zu behaupten gesucht hat. Cäsar von Este führte diesfalls an: 1) daß die von Este das Herzogthum Ferrara von dem päbstlichen Stuhle nicht zu Lehen gehabt hätten, sondern, daß Sie nur Päbstliche Vicarien zu Ferrara gewesen, welche Würde P. Alexander der VI. ihrer Familie auf ewig ertheilt habe. Dergleichen weltliche Würden aber könnten, nach der Meinung der meisten

J. Chr. 1597 sten Doctoren auch von unehlich Gebohrnen verwaltet werden, welches hier um so mehr Statt finde, weil P. Alexander der VI. alle Söhne und Nachkommen des H. Herkules des I. von Ferrara, ohne Unterschied, zur Successsion berufen habe, worunter, nach der Meinung fast aller Doctoren, auch die Unehlichen, und besonders die Legitimirten, begriffen würden; 2) weil die Päbste, Sixtus der IV. und Alexander der VI. sich, in ihren Bullen, auf die vorhergehenden päbstlichen Bullen, und besonders des P. Johanns des XXIII. beriefen, in welchen aber ausdrücklich auch der Unehlichen Meldung geschähe; 3) weil die gedachten Päbste die unehlich Gebohrnen nirgends ausgeschlossen hätten; 4) weil in dieser Vikariatswürde schon öfters Unehliche und Legitimirte wären zugelassen, ja sogar den Ehlichen vorgezogen worden; und endlich 5) weil Er, Cäsar von Este, ehlich gebohren sey. Denn obgleich sein Vater, Alfonsus von Este, ein natürlicher Sohn des H. Alfonsus des I. von Ferrara gewesen, so sey Er doch, durch die zwischen Ihm und seiner Mutter nachher vollzogene Ehe genugsam legitimirt worden, indem dergleichen *per subsequens matrimonium Legitimati*, nach der Meinung aller Doctoren von den *Legitimis* nicht unterschieden seyen. II) Wird als ein Grund der Rechte des Cäsars von Este auf Ferrara angeführt, das das Herzogthum und Vicariat von Ferrara dem Hause Este von den Päbsten *pleno iure* sey geschenkt, nicht aber als ein Lehen verliehen worden, mithin Cäsar von Este nicht hätte können ausgeschlossen werden. Daß aber dergleichen Schenkung würklich geschehen, sey nicht nur daraus abzunehmen, daß,

geschen

daß, nach der Inveſtitur P. Pauls des III, weiter keine Renovation derſelben geſchehen ſey, ſondern es beweiſe ſolches auch die Bulle P. Alexanders des VI. Denn, nicht zu gedenken, daß *Donatio a Principe facta*, oder eine *Conceſſio propter bene merita*, dergleichen die mit Ferrara geſchehene ſey, wie die Anfangsworte der Bulle ausdrücklich melden, *latiſſime* und dergeſtalt zu erklären ſey, *ut omnia libere donata ſint*, ſo gebrauche der Pabſt nicht allein beſtändig das Wort: *donamus*, welches eine *plenariam translationem Dominii* anzeige, ſondern Er ſeze auch ausdrücklich in der Bulle: Er überlaſſe dem H. Herkules das Ferratiſche *cum libera* et *plena Juriſdictione*, welches ſoviel ſage, als das *Dominium directum*. Ja wenn auch III) das Herzogthum Ferrara ein päbſtliches Lehen wäre; ſo könnte doch die Inveſtitur dem Cäſar von Eſte nicht verweigert werden, weil es 1) ein *Feudum improprium* et *cenſuale* ſey, auch kein *Juramentum fidelitatis* und *Servitium perſonale*, ſondern nur ein *Servitium reale*, mit Abtragung einer jährlichen Steuer von 7000 Dukaten, davon geleiſtet würde; in ſolchen Lehen aber würden auch *Perſonae inhabiles*, als Frauensperſonen, Geiſtliche, Legitimirte und dergleichen zugelaſſen; 2) weil Cäſar von Eſte, als ein Agnat, von dem lezten Herzog zum Erben eingeſezt worden, in welchem Falle, nach der Meinung des Bartolus und anderer Doctoren, ein Lehensherr dem eingeſezten Erben die Belehnung nicht verſagen ſolle; und 3) weil Kayſer Carl der V. in dem von Ihm geſprochenen Laudum, P. Clemens den VII. verurtheilt hätte, dem H. Alfonſus dem I. von Ferrara, und deſſen Erben und Succeſſoren, die Belehnung zu ertheilen;

1597

J. Chr. 1597 Disposition, über einen Haufen zu werfen, sondern auch weil P. Pius der V, im J. 1561, in einer besondern Constitution verboten hätte, zu Gunsten der Unehlichen oder Legitimirten, oder deren Söhne und Verwandten, etwas zu verordnen. Die vom Kayser Carl dem V. aber, in dem obgedachten Laudum, gebrauchten Worte: für seine Erben und Nachkommen, wären von rechten Lehenserben zu verstehen; daher auch der Kayser sogleich hinzugesetzt hätte, daß die Belehnung geschehen solle *iuxta formam solitam* et *consuetam*. Endlich ad IV) hätten die Unterthanen kein Recht, sich, nach eigenem Gefallen, zum Nachtheil des Lehensherrn, einen Herrn zu erwählen. Ueberhaupt aber wurde dem Cäsar von Este entgegengesetzt, daß, wenn Er auch einiges Recht an das Herzogthum Ferrara gehabt hätte, Er sich doch, durch seine unrechtmäßige und ohne päbstliche Einwilligung ergriffene Besitznehmung, dessen verlustig gemacht hätte.

Hierauf replicirte Cäsar von Este ad I) und II), daß dasjenige, was von päbstlicher Seite, zur Behauptung der Lehens-Eigenschaft des Herzogthums Ferrara, angeführt würde, solches gar nicht beweise, indem der Titel eines Marggrafen oder Herzogs kein Lehen mache, weil Jemand denselben auch *iure proprio* haben könnte. Der Lehenseid sey auch nur bisweilen von den vorigen Herzogen geleistet worden; es sey auch überdem derselbe nur ein *Signum accidentale*, und involvire nicht allemal ein Lehen; indem dergleichen Eide auch von Vicarien und andern Officialen geleistet würden. Die *Solutio annua* mache gleichfalls kein Lehen, und würde auch, von den Päbsten

ſelbſt, in verſchiedenen Bullen, nur ein *Cenſus* genannt. Ein Gleiches ſey auch von der *Translatione Regalium* zu halten; denn Gerichtsbarkeiten und Regalien würden öfters auch Privatperſonen ertheilt. Was wegen der *Poenae Commiſſi* ausdrücklich paciſcirt worden, beweiſe vielmehr, daß die Herzoge Ferrara von den Päbſten nicht zu Lehen gehabt; denn ſonſt hätte es eines ſolchen *Pacti* nicht bedurft. Das Wort Belehnung oder *Inveſtitura* begreife alle *Species Translationis*, ſive *ex feudo*, ſive *ex donatione*, *locatione*, vel *aliis Titulis* in ſich, und bemerke nicht allemal ein Lehen. Hätte aber H. Herkules der II. von Ferrara etwas Nachtheiliges mit dem päbſtlichen Stuhle paciſcirt, ſo könnte ſolches Ihm, dem Cäſar von Eſte, da Er von Jenen nicht abſtamme, und ſein Recht von Ihm nicht hätte, nicht nachtheilig ſeyn. Was aber wider die angeführten Gründe von päbſtlicher Seite angeführt würde, ſey von ſchlechter Gültigkeit; denn, obgleich die Legitimirten, nach dem Lehensrechte, zu keiner Succeſſion in den Lehen zugelaſſen würden, ſo würde doch in der Praxi *quoad Legitimatos per ſubſequens matrimonium* das Gegentheil beobachtet; daß aber in Kirchenlehen und andern päbſtlichen Conceſſionen die Legitimirten nicht zugelaſſen würden, davon ſey keine beſtändige Obſervanz vorhanden, und bezeugten die vielfältigen Ueberlaſſungen des Herzogthums Ferrara genugſam das Gegentheil, wenigſtens in dieſem Herzogthume. Und obgleich zwar in den Bullen der Päbſte Sixtus des IV. und Alexanders des VI. nicht ausdrücklich der Legitimirten gedacht würde; ſo bezögen ſich doch dieſe auf die vorhergehenden Bullen, worinn zu Gunſten der J. Chr. 1597

J. Chr. Legitimirten disponirt sey. Die Makel,
1597 welche etwa dem Vater des Cäsars von Este anhangen möchte, sey, durch die zwischen seinen Eltern vollzogene Ehe, gänzlich vertilget worden. Und endlich die Constitution P. Pius des V. habe nur die Meinung, daß keine Legitimation zum Nachtheil der andern Verwandten geschehen solle, welches hier der Fall nicht sey.

Was hiernächst ad III) von der Disposition des Vasallen angeführt worden, sey nicht ohne Unterschied zu verstehen, sondern nur in dem Falle, da eine solche Disposition zu Gunsten desjenigen geschehen, der schon vorhin einiges Recht an den Lehen gehabt habe. Die Constitution des P. Pius des V. aber sey gar zu hart; daher dieselbe nicht allein von den Doctoren vielfältig limitirt, sondern auch fast gar nicht beobachtet würde. Endlich ad IV), daß die Unterthanen die Wahl ihres Landesfürsten, von vielen Jahren, hergebracht, sey aus vielen in facto angeführten Exempeln zu ersehen. Indessen sey die Erwählung des Cäsars von Este nicht sowohl die Wahl eines neuen Herrn, als vielmehr nur die Anerkennung desjenigen für ihren Herrn gewesen, welcher es schon vorhin von Rechtswegen gewesen sey. Was übrigens überhaupt wegen des ergriffenen Besitzes angeführt würde, solches könnte keinesweges für unrechtmäßig gehalten werden, weil Er, der Cäsar von Este, nicht allein die Wahl des Volkes, dadurch seine Vorfahren gleich in den Besitz wären gesetzt worden, sondern auch das Testament des H. Alfonsus des II. für sich gehabt habe; Er auch erbietig sey, vor einem jeden unparteyischen Richter sich zu stellen,

und

und in der Hauptsache sprechen zu lassen. J. Chr.
Dis sind die hauptsächlichsten Gründe, welche 1597
sowohl Cäsar von Este, als der päbstliche Stuhl, zu Behauptung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht haben, und wir wollen nun weiter melden, wie die über diese Sache entstandene Streitigkeit endlich abgelaufen sey.

Diejenigen, welche dem Cäsar von Este gerne zur Investitur verholfen hätten, und die benachbarten Italiänischen Fürsten, die nicht gerne einen so mächtigen Nachbar sahen, machten dem Pabste sehr bange, bildeten Ihm die Gefahr eines darüber zu entstehenden Krieges stark vor, und führten Ihm die Besorgniß zu Gemüthe, daß dadurch der Krieg nach Italien sehr leicht könnte gezogen werden, und folglich die Ketzerey sich dabey mit einschleichen, indem die Hugenotten in Frankreich, die Calviniſten in England, die Lutheraner in Deutschland, und die Holländer sich in diesen Krieg mischen, ja der Cäsar, aus Verzweiflung, wol gar die Türken um Hülfe anrufen, und wenn Er Ferrara durch die Waffen behaupten sollte, sich der Lehensverbindlichkeit gegen die Kirche gänzlich entziehen möchte. Die Einkünfte der Kirche wären zur Unterhaltung eines starken Kriegsheeres und Führung eines langwierigen Krieges nicht zureichend, und der Pabst sey weder mit Generalen, noch mit andern zu dergleichen Vorfällen nöthigen Erfordernissen versehen. Der König von Spanien, die Republik Venedig und andere Potentaten möchten leichtlich den Cäsar von Este heimlich unterstützen, und Er dadurch dem Pabste überlegen werden; insonderheit, wenn die Stände und das Landvolk von Ferrara bey der Wahl des Cä-

J. Chr. 1597 sars von Este beharren, und dieselbe, mit Darsetzung Leib und Lebens, vertheidigen würden. Cäsar habe von seinem Vetter, dem verstorbenen H. Alfonsus dem II, vieles Geld geerbt, sein Adel sey in den Waffen wohl geübt, und die Stadt Ferrara stark befestiget, auch mit allem Nöthigen, zu Aushaltung einer Belagerung, gut versehen. Der Kaiser habe Ihn mit Modena und Reggio bereits belehnet, dessen Landstände bey Ihm, als ihrem Landesfürsten, Gut und Blut aufsetzen würden.

Durch diese und dergleichen Vorstellungen wurde dem Pabste bey diesem Handel nicht wenig bange; allein ein Vertrauter, jedoch heimlicher Feind des Cäsars von Este wurde an Ihm zum Verräther, und entdeckte dem Pabste die wahre Lage aller seiner Umstände, daß nemlich sein Herr weder Geld, noch Volk in Bereitschaft hätte; daß die Stände des Herzogthums Ferrara Seinetwegen sich in keinen Krieg einlassen würden; daß Spanien, Venedig und andere Potentaten sich Seiner nicht anders, als nur durch Intercessionen annehmen würden; und daß also der Pabst nur dürfe einen rechten Ernst blicken lassen, um seinen Zweck zu erreichen. Dieses machte den Pabst beherzter, die Sache mit wenigerm Zweifel und größerm Muthe anzugreifen. Er meldete also, in einem gehaltenen Consistorium, den anwesenden Cardinälen das Absterben des Herzogs von Ferrara, und daß dadurch das Herzogthum Ferrara der Kirche heimgefallen sey; wobey Er dann seine rechtmäßige Ansprüche auf dasselbe, und seine endliche Entschließung, solches der Kirche zu incorporiren, weitläuftig anzeigte, und ihre Meinung darüber zu wissen verlangte.

2 Nov. st. n.

Die-

Dieſes Lehen ſey, durch den Tod des H. Alfon- J. Chr.
ſius des II. dem Apoſtoliſchen Stuhle unmittel- 1597
bar heimgefallen, und dis ſey der Fall, wovon die Bulle des P. Pius des V. handle, welche alle deſſen Nachfolger und Er ſelbſt beſtätiget und beſchworen hätten. Solche ſeine unwiderrufliche Gründe, und ſeine darüber gefaßte Entſchließung, nebſt den Ihn dazu bewegenden Urſachen, wolle Er, durch ſeine Legaten, allen chriſtlichen Königen und Fürſten anzeigen laſſen, dem Cäſar von Eſte aber ein Monitorium zuſchicken, und Ihn väterlich ermahnen, von ſeinem Anſpruche, und thätlich, auch widerrechtlich genommenen Beſitze abzuſtehen; mit der Bedrohung, daß man ſonſt die Schärfe ſowohl der geiſtlichen als weltlichen Waffen gegen Ihn gebrauchen würde. Und da die Einkünfte der päbſtlichen Kammer hiezu nicht zureichend wären, müßte das Geld aus dem Schatze, auf der Engelsburg, dazu genommen werden, weil es P. Sixtus der V. zu ſolchen Abſichten geſammelt hätte. Damit Er auch der Kriegsexpedition deſto näher ſeyn möge, wolle Er ſich nach Bononien begeben, und zu dieſem Geſchäfte eine beſondere Congregation niederſetzen, weil Er nicht, um einer jeden Sache halber, das ganze Cardinals-Collegium zuſammen berufen könnte.

Dieſem Vortrage des Pabſtes gaben zwar alle anweſende Cardinäle ihren Beyfall; nur widerriethen ſie Ihm die Reiſe nach Bononien, weil Er alt, krank, und zum Reiſen unvermögend ſey, auch Ihm die Veränderung der Luft ſchädlich ſeyn könnte; wie es dann auch nicht ſchicklich ſeyn würde, daß, bey Entſtehung eines Krieges in Italien, das Haupt zu Rom von ſeiner ordentlichen Reſidenz abwe-

J. Chr. 1597 send wäre. Zugleich schlugen Sie Ihm vor, das Nöthige durch einen Legaten, nemlich seinen Nepoten, den Cardinal Peter Aldobrandini, verrichten zu lassen. Indessen fehlte es doch nicht an einigen Cardinälen, welche die vorher erwähnte Gefahr eines Krieges und andere Bedenklichkeiten bescheiden vorstellten, und dabey anführten: man würde es dem Cäsar von Este nicht verdenken können, wenn Er das Lehen nicht eher würde abtreten wollen, als bis Ihm die, von seinen Vorfahren, darein verwandten Verbesserungen wären bezahlt worden. Allein der Pabst, (zumal da Er merkte, daß Ihn etliche Cardinäle im Verdachte hätten, als wenn Er das Herzogthum Ferrara Einem seiner Nepoten zuwenden wollte,) antwortete darauf, daß Er eher sterben, als dieses Lehen dem Cäsar von Este, oder Jemand andern geben wolle, womit Er dann den Verdacht der Cardinäle aus dem Wege räumte. Auf den Einwurf, wegen der zu erstattenden Verbesserung des Lehens, erwiderte der Pabst: es hätte sich deswegen Einer von den vorigen Herzogen mit dem P. Paulus dem IV. verglichen, und sey deshalb dem Herzog ein ziemlicher Theil der jährlichen Pension nachgelassen worden, mithin Cäsar von Este desfalls nichts zu suchen hätte; Falls Er aber irgends wozu ein Recht hätte, wolle Er Ihm solches widerfahren lassen. Der Pabst dankte hierauf den Cardinälen, daß Sie seiner Meinung beigetreten, und Er hoffe zu Gott, daß Er zu seinem Unternehmen Glück und Segen verleihen würde; Er besorge zwar die Mühseligkeiten des angedroheten Krieges, daran aber habe derjenige Schuld, welcher das der Kirche zugehörige nicht restituiren

ren wolle, und also nicht Er, der Pabst, in- J. Chr.
dem Er nur dasjenige thue, was Er, seines Am- 1597
tes und Gewissens halber, vor GOtt schuldig sey. Er fügte noch ferner hinzu, daß die Gefahr nicht so groß sey, als man sie mache; denn der Cäsar von Este sey nicht im Stande, sich allein zu vertheidigen, und kein Italiänischer Potentat würde ihm, ohne ein eigenes Interesse dabey zu haben, helfen. Besonders sey Er versichert, daß der König von Spanien den Cäsar von Este wider die Kirche nicht begünstigen werde. Denn ob Er gleich bey dem P. Gregorius dem XIV. eine Fürbitte eingelegt hätte, dem H. Alfonsus dem II. eine neue Investitur zu geben, und derselben den Cäsar mit einzuverleiben; so sey es doch mit solcher Mäßigung geschehen, daß der Herzog selbst über solche kalte Art der Intercession sich beschwert hätte.

Einige Tage hernach hielt der Pabst wieder s. c. m.
ein Consistorium von zwanzig Cardinälen, und gab Ihnen von dem weitern Erfolge dieser Sache Nachricht; mit dem Anhange, daß Er gesonnen sey, seinen Vorsatz auszuführen, bis Er den gewünschten Endzweck erreicht hätte. Die Cardinäle dankten dem Pabste für seine bisherige Fürsorge, und billigten nochmals sein Vorhaben, nur riethen sie zur schleunigen Execution, weil darauf der gute Fortgang beruhe. Hierauf ernannte der Pabst die Kriegshäupter, ließ Volk werben, und an den Cäsar von Este ein Monitorium ausfertigen, darinn Ihm ein Termin von 25 Tagen zur Bedenkzeit gesetzt wurde. Dieser antwortete auf dieses Monitorium mit großer Ehrerbietung in einem Schreiben, darinn Er von dem Tode des H. Alfonsus,

J. Chr. 1597 sius, dessen Testamente, und daß Er Ihn darinn zu seinem Erben ernannt hätte, Bericht erstattete, mit dem Erbieten, daß Er ein so gehorsamer Vasall der Kirche, als immer Einer gewesen sey, seyn wölle. Zugleich wiederholte Er die schon angeführten Gründe seiner Ansprüche an das Herzogthum Ferrara, als ein von den Herzogen von Ferrara Entsprossener, und daß Ihn, aus diesem Grunde, die Stände und das Volk von Ferrara zum Herzog erwählt hätten. Endlich bat Er gar sehr, daß der Pabst mit den Waffen einhalten, und es auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Königs von Spanien, oder eines andern christlichen Potentaten möchte ankommen lassen; oder, wenn Ihm dieses nicht gefiele, daß Er selbst Richter in dieser Sache ernennen möchte, vor welchen Er sein Recht ausführen könnte; indem Er nicht anders wüßte, als daß Er in den, von den Päbsten Sixtus dem IV. und Alexander dem VI. ertheilten Investituren mit begriffen sey. Zuletzt bat sein Gesandter, der Graf Zilioli, wenigstens um eine Verlängerung des angesetzten Termins.

Allein der Pabst erwiederte hierauf, daß Ihm das Ableben des H. Alfonsius leid sey, und Er ganz gerne sehe, daß derselbe den Cäsar zu seinem Erben eingesetzt habe; aber dis sey nur zu verstehen von demjenigen, was sein gewesen, und was Er, mit gutem Gewissen, hätte geben können, nicht aber von dem Herzogthume Ferrara, welches der Kirche zugehöre, und welches der H. Alfonsius so wenig hätte weggeben können, als es izo der Cäsar von Este behalten könnte. Zugleich schlug Er Ihm das verlangte Compromiß auf andere Für-

sten,

Ihm da-

sten, oder die Ernennung besonderer Richter in dieser Sache ab, verwies Ihn aber wegen der gebetenen Verlängerung des im Monitorium gesetzten Termins auf die in dieser Sache niedergesetzte Congregation von sechszehn Cardinälen, welche der Pabst vor sich forderte, ihnen das Anbringen des Gesandten des Cäsars von Este und seine darauf gegebene Antwort eröffnete, und darüber ihre Gutachten verlangte. Dasselbe ging nun einhellig dahin, daß der Pabst diese Sache an keinen Schiedsrichter verweisen könne. Denn so wenig Er Macht habe, dieses Lehen an Jemanden zu veräußern oder wegzugeben, eben so wenig könne Er zulassen, daß der darüber entstandene Streit compromittirt würde, weil es eine Art einer Veräußerung sey, und der Pabst, zu Anfang seines Pabstthums, die Bulle des P. Pius des V. bestätiget und beschworen hätte. Der Pabst müsse, als Oberlehnsherr, selbst Richter in dieser entstandenen Streitigkeit seyn; insonderheit, da Er in weltlichen so wenig, als in geistlichen Dingen einen Höhern auf der Welt über sich habe. Und gesetzt, es wäre desfalls noch ein Zweifel vorhanden, so falle solcher, durch die letztere Investitur des P. Pauls des IV. weg, als darinn die Entscheidung einer jeden Streitigkeit, die darüber entstehen möchte, dem Pabste wäre vorbehalten worden. Auch K. Philipp der II. von Spanien habe des P. Gregorius des XIII. richterlichen Ausspruch weder anhören, noch erwarten wollen, als Er seine Ansprüche auf Portugal geltend zu machen gesucht habe, sondern sey sein eigener Richter gewesen. Wenn nun dieses bey Fürsten, die keinen Oberherrn hätten, nichts ungerechtes sey; J. Chr. 1597

J. Chr. 1597 sey; so könne solches um so weniger in dem gegenwärtigen Falle, wo eigentlich von den Rechten der Kirche die Frage sey, für unrecht gehalten werden.

Es waren zwar einige Cardinäle, in dem gehaltenen Consistorium, der Meinung, daß der Pabst, um seine Sache desto mehr zu rechtfertigen, und das Elend des Krieges zu verhüten, einige ganz unparteyische und unverdächtige Richter subdelegiren sollte. Allein die Meisten behaupteten, daß die Sache bereits so weit gediehen sey, daß man, ohne Verletzung des päbstlichen Ansehens, nicht mehr zurücktreten, noch Schiedsrichtern die Sache überlassen könnte; zumal da der Cäsar von Este auf das päbstliche Monitorium nicht geantwortet, und dadurch die Minister der päbstlichen Kammer veranlasset hätte, Gerechtigkeit zu begehren, welche ihnen der Pabst nicht hätte abschlagen können. Andere Cardinäle waren der Meinung, daß der Pabst den Cäsar von Este, wenn Er auf das Monitorium, obgleich nach verstrichenem Termin, antworten würde, anhören, Ihm die Justiz verwalten, von neuem belehnen, und, wenn Er genugsame Ursachen und rechtmäßige Gründe vorgebracht hätte, das ergangene Urtheil, wodurch das Lehen der Kirche zugesprochen worden, durch *Judices delegatos* wieder aufheben sollte. Allein wider diese Meinung waren gleichfalls die meisten Stimmen, und beschlossen, daß es dem päbstlichen Ansehen zuwider sey, wenn *Judices delegati* dergleichen Widerruf thun, und der Pabst eine neue Investitur geben würde. Es befremde Sie auch, daß der Cäsar von Este in die Entscheidung und das Urtheil desjenigen einen

Zwei-

Zweifel ſetze, den doch der heilige Geiſt für J. Chr.
einen Vicarius Chriſti auf der Erde erwählt 1597
hätte; und es ſey ſehr ungeziemend, daran zu zweifeln, daß derjenige, dem GOtt die Regierung ſeiner Kirche übergeben, nicht Richter in *Cauſſa particulari* ſeyn könne, welches Sie mit der Meinung etlicher berühmten Doctoren beſtärkten.

Ferner, wenn der Pabſt von ſeiner Sentenz itzo abgehen ſollte, würde ein Jeder denken, daß das Begehren des Cäſars von Eſte recht und billig geweſen, da Er doch keinen einzigen rechtmäßigen Anſpruch behaupten könnte. Denn, als der letzte H. Alfonſus der II. über dieſe Sache mit dem P. Gregorius dem XIV. tractirt habe, hätte Er mit keinem Worte gemeldet, daß der mehrgedachte Cäſar von der Linie ſey, die in dem Lehen begriffen, ſondern vielmehr, daß es mit ſeiner Perſon ganz abſterbe; daher Er *nur* um die Prorogation des Lehens gebeten habe, und zwar nicht für den Cäſar von Eſte, ſondern für denjenigen, welchen Er benennen würde. Es ſey gewiß, daß, wenn Cäſar hiezu ein Recht gehabt hätte, Er es damals würde angeführt haben, indem Er damit leichter würde haben auskommen können, und die Bulle des P. Pius des V. nicht wider Ihn würde geweſen ſeyn. Außerdem führten Sie auch noch an, daß wegen Ernennung der Richter viele Schwierigkeiten entſtehen, und die beſte Gelegenheit darüber verlohren gehen würde. Denn um ſich der Richter und des Ortes, wo das Urtheil geſprochen werden ſollte, zu verſichern, würde der Cäſar von Eſte ſo viele neue Forderungen täglich erregen, und Antworten veranlaſſen, daß leicht eine beſchwerliche Neuerung,

J. Chr. rung, mit der Zeit, dazwischen kommen könnte.
1597 Eben so viele Ungelegenheit habe es auch mit der Bürgschaft, welche der Cäsar ausstellen müßte, dem zu erfolgenden Urtheil nachzuleben. Hiezu sey nemlich kein anderes Mittel, als das Lehen in die dritte Hand zu übergeben. Sey nun der *Depositarius* nicht mächtig, so könne es Ihm der Cäsar von Este leicht wegnehmen. Sey Jener aber ein mächtiger Herr, so könne Derselbe es im Besitze behalten, und die darauf verwandten Kosten fordern, der Pabst aber alsdann nicht Mittel haben, es Ihm wieder mit Gewalt zu entreißen. Mithin fiel endlich der einstimmige Schluß der Cardinäle dahin aus, daß, weil Cäsar von Este dem an Ihn ergangenen Monitorium keine Folge geleistet habe, nunmehro gegen Ihn mit der Excommunication verfahren werden müßte. Es erging auch hierauf dieselbe gegen Ihn und alle, welche Ihm rathen und mit Volk und Gelde beystehen würden.

Um nun dem päbstlichen Banne mit den Waffen den Nachdruck zu geben, ließ der Pabst, unter den Kriegsobristen, den H. Marcus Colonna, Peter Gaetano, Johann Anton Orsini und Lotharius Conti, den Marggrafen Ascanius de la Corna, Pyrrhus Malvezzi, und dem Grafen Pepoli, einem Bologneser, 24000 Mann zu Fuß, 800 Küraſſierer, 1500 Archibusir-Reuter und 1000 Schanzgräber werben, welche vierzig große und kleine Kanonen mit sich führen sollten. Er nahm ferner zu Bestreitung der Kriegskosten 200000 Dukaten aus dem Schatze P. Pius des V. in der Engelsburg, und auf Rechnung bey den Kaufleuten nahm Er 600000 Dukaten auf. Ueber

die

die Armee ſetzte der Pabſt keinen General, ſon- J. Chr.
dern es commandirte dieſelbe ſein Nepote, der 1597
Cardinal Aldobrandini, als Legat, mit dem
Titel: *Superintendente di tutto il Stato Eccleſiaſtico;* welcher dann auch mit dieſer ganzen Macht von Rom abmarſchirte. Anfangs wollte Cäſar von Eſte ſich widerſetzen, und Gewalt mit Gewalt abtreiben, ſchickte auch einige Truppen in das Bologneſiſche, die in dem erſten Scharmützel einige Vortheile über die päbſtlichen Völker erhielten. Allein endlich glaubte Er, der päbſtlichen Macht nicht gewachſen zu ſeyn, und ihr nicht widerſtehen zu können; inſonderheit, weil ihm viele Soldaten, die ſich gegen die päbſtliche Excommunication nicht wollten gebrauchen laſſen, davon liefen. Und eben ſo verließen Ihn auch alle ſeine Freunde und Unterthanen, und Er mußte beſorgen, daß Er über ſeinen Anſprüchen auf Ferrara noch alles übrige verliehren möchte. Er beſann ſich alſo eines andern, und traf, durch Vermittlung der klugen Herzogin von Urbino, Lucretia, einer Schweſter K. Alfonſus des II, im folgenden Jahr, zu Faenza einen Vergleich 1598
mit dem Pabſte, welcher bald hernach publicirt 19 Jan.
wurde. Schon einige Tage vorher legte der 28 c. m.
Cäſar von Eſte, in der Hofkapelle, nach ge- 9. c. m.
haltener heiligen Geiſt-Meſſe, die Herzogliche Krone und Kleinodien auf den Altar, zum Zeichen, daß Er hiemit der Kirche das Ihrige reſtituire, und ſchickte hierauf ſeinen älteſten d. e.
Sohn an den päbſtlichen Legaten, mit einem Schreiben an den Pabſt.

Die vornehmſten Bedingungen des Vergleiches waren: 1) daß Cäſar von Eſte, mit ſeiner Gemahlin, Kindern, Hofbedienten,

J. Chr. und allen, die Ihm in diesen Händeln Hülfe ge-
1597 leistet, vom Banne entlediget werden; 2) der Cardinal-Legat Aldobrandini, auch unbewaffnet, vor dem 30. Jenner nach Ferrara nicht kommen, und 3) den Ferraresern, wegen des bisher Vorgefallenen, kein Verdruß und Beschwerde zugefügt werden sollte. Ferner 4) solle Cäsar von Este alle im Herzogthume Ferrara gelegene, und dem päbstlichen Stuhle, als Lehen, nicht zugehörige Landschaften, wie auch die Allodialgüter des Hauses Este von 40000 Goldgülden jährlicher Einkünfte; 5) auch noch andere vom H. Alfonsus dem II. herrührende Güter von gleichem jährlichen Einkommen; ingleichen 6) die demselben zugehörig gewesenen und vor dem Thore gelegenen Lust- und andere Gärten, die an der Stadtmauer liegenden ausgenommen, behalten. 7) Die Helfte der Waffen, des Geschützes und Kriegsgeräthes zu Ferrara solle dem Cäsar von Este übergeben; und Ihm auch 8) alle Zölle und Einkünfte des Herzogthums Ferrara, bis zu Ende des Jenners, überlassen werden. Weiter solle 9) Cäsar von Este, und alle die Ihm folgen wollten, ihr Geld, Gold, Silber, Edelgesteine und anderes aus Ferrara frey mit sich abführen können; wie auch 10) alle dem päbstlichen Stuhle nicht zugehörige Schriften und Documente; damit jedoch diesem deshalb nichts zum Nachtheil wiederführe, sollte der Cardinal-Legat Aldobrandini Einige ernennen können, welche dieser Absonderung der Schriften und Documente mit beywohnten. 11) Möchte sich Cäsar von Este zu Eintreibung seines ausgeliehenen Geldes einen Richter ernennen, in Ansehung aber seiner übrigen

aus-

ausstehenden Forderungen solle Er vor dem J. Chr.
ordentlichen Richter zu Ferrara klagen. Hier- 1597
nächst solle 12) die päbstliche Kammer Ihm jährlich 15000 Säcke Salz von Cervia Zoll- und Steuerfrey verabfolgen lassen; und Er 13) die Klöster Bondeno und Pomposo *), welche itzo sein Bruder, Alexander von Este besäße, und die auf 13000 Goldgülden jährlicher Einkünfte gerechnet würden, behalten; ingleichen sollte Ihm 14) die sumpfichte Gegend in dem Gebiete der Stadt Carpi, welche itzo die Kirche zu Bononien im Besitze hätte, und deren jährliche Einkünfte auf 3000 Goldgulden geschätzt wurden, wieder zugestellt; und 15) zu Carpi ein Bisthum errichtet werden; auch 16) Cäsar von Este zu Rom eben den Rang behalten, den weiland H. Alfonsus der II. gehabt hätte. 17) Nahm der Apostolische Stuhl den Cäsar von Este in seinen besondern Schutz, und machte sich anheischig, alle seine vom Kayser zu Lehen habende Landschaften gegen Jedermann zu vertheidigen, wie dann auch 18) seine Besitzungen, welche keine Gerichtsbarkeit hätten, für allodial erklärt wurden. Dagegen solle Er 19) alle seine Güter, die Er im Herzogthume Ferrara hätte, oder doch einen Theil derselben, der päbstlichen Kammer für einen billigen Preis, worüber man sich durch Deputirte von beiden Theilen zu vergleichen hätte, verkaufen. Endlich 20) solle Allen, die mit dem Cäsar von Ferrara wegziehen, und Ihm folgen wollten,

*) Cf. (Petri *Bessin*) Index Nominum propriorum Virorum, Mulierum, Populorum &c. quae in Jac Aug. *Thuani* Historiis leguntur; Genevae, 1634. 4. sub voce: *Pomposae* & *Bondenae Coenobia.*

J. Chr. 1597 die freye Disposition über ihre Güter verbleiben.

Diese vom Cäsar von Este unterschriebene Vergleichs-Artickel schickte der Cardinal-Legat Aldobrandini sogleich, durch einen Courier, an den Pabst, welcher dieselben, in einem gehaltenen Consistorium, genehm hielt, die Bulle der Absolution vom Banne für den Cäsar von Este ausfertigen ließ, und dem erstgedachten Cardinal-Legaten befahl, von Ferrara Besitz zu nehmen. Zugleich verordnete Er, daß dieses dem Päbstlichen Stuhle heimgefallene Lehen niemals veräußert werden sollte. Nachdem also der getroffene Vergleich auch vom Pabste war ratificirt worden, dankte unser Cäsar von Este sein Kriegsvolk ab, verließ Ferrara, und ließ die Mobilien und andere Kostbarkeiten, wie auch den noch übrigen Schatz, der auf 800000 Kronen an baarem Gelde und 200000 Kronen an Edelgesteinen geschätzt wurde, und Ihm aus des H. Alfonsus des II. Erbschaft zugefallen war, nach Modena abführen, wohin Er sich begab, und worüber, als ein Reichslehen, Er vom Kayser Rudolf
17 Jan. dem II. die Belehnung, durch seinen Gesandten, zu Prag, erhalten hatte. Der Republik Venedig gab Er, durch eine eigene Gesandtschaft, von der Abtretung des Herzogthums Ferrara an den Pabst Nachricht, welche neue Nachbarschaft zwar der Republik nicht allzu angenehm war, als welche das Land lieber dem Cäsar von Este gegönnt hätte, sich aber doch gefallen lassen mußte, was sie nicht ändern konnte, auch sich daher verstellte, und durch eigene abgeschickte Gesandten dem Pabste glückwünschen ließ. Auch der Kayser und der Großh.

Großh. von Florenz erließen deshalb ihren J. Chr.
Glückwunsch an den Pabst, welchen, wie auch 1597
den Königen von Frankreich und Spanien,
er die Besitznehmung von Ferrara bekannt ge-
macht hatte. Inzwischen hatten die Stände des
Herzogthums und die Stadt Ferrara einige
Deputirte nach Rom abgefertiget, um dem
Pabste ihre Unterwerfung zu bezeugen, und um
die Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten,
welche Ihnen auch der Pabst bewilligte, und,
nebst seinem Segen, noch mehrere er-
theilte.

Nach dem Abzuge des Cäsars von Este,
nunmehrigen Herzogs von Modena und Reg-
gio, hielt der Cardinal-Legat Aldobrandini, mit
5000 Mann zu Fuße und 1000 zu Pferde in
der Stadt Ferrara seinen Einzug, und nahm
von derselben und dem ganzen Herzogthume
Besitz. Er wurde mit großen Freuden- und Eh-
renbezeugungen aufgenommen, und um die neue
päbstliche Herrschaft dem Volke desto ange-
nehmer zu machen, erließ Er demselben, auf
Befehl des Pabstes, ein Beträchtliches an
den bisherigen Abgaben, und bestätigte die zum
Theil schon von dem Cäsar von Este geschehenen
Erlassungen. Mittlerweile entschloß sich der
Pabst, selbst nach Ferrara zu reisen, um Sich
seinen neuen Unterthanen persönlich zu zeigen.
Er ernannte also den Cardinal Salviati, wäh-
rend seiner Abwesenheit, zum Gubernator zu
Rom, brach von da, mit einem ansehnlichen Ge- 13 Apr.
folge, auf, und langte endlich über Narni, Ma-
cerata, Loretto, Ancona, Sinigaglia, Fano,
Pesaro, Rimini und Cesena, glücklich zu Ra-
venna an. Unterwegs zu Loretto, und her- 5 May.
nach auch zu Sinigaglia, machte Ihm der Her-

J. Chr. 1597 zog von Urbino, Franz Maria von Ruvere, seine Aufwartung, und begleitete Ihn bis nach Pesaro. Er gab sich zwar hiebey alle Mühe, den Pabst zu bewegen, Ihm den Rang vor dem neuen Herzog von Modena zu bewilligen, konnte aber solches nicht erlangen. Zu Rimini kam Cäsar von Este, nebst seinem Bruder, 3 März. Alexander, den der Pabst kürzlich zum Cardinal ernannt hatte, wie auch dem Grafen von Mirandola, dem Pabste entgegen, mit dem Er sich lange unterredete, und der so viel erhielt, daß der Pabst Ihm und seinen Nachkommen den Fürstlichen Titel für beständig zugestund. Zu Ferrara hielt der Pabst mit großer Pracht seinen Einzug, und wurde von zwey und zwanzig Cardinälen, vier und dreyßig Bischöfen, fünfhundert von Adel und vielen andern ansehnlichen Personen, durch die Stadt, bis in das Castell begleitet, und Ihm zu Ehren, während seiner Anwesenheit, viele Lustbarkeiten angestellt. Er erhielt auch daselbst einen Besuch von der durchreisenden Braut K. Philipps des III. von Spanien, und kehrte endlich, zu Anfang des Winters, nach Rom wieder zurück *). init. Dec.

Wir

*) *Controverſia Ferrarienſis*, ſeu *Reſponſum Juris* in Cauſſa Sereniſſimi *Caeſaris*, *Ducis Ferrariae* &c., contra *Clementem VIII.*, *P. R.*, anno 1597. conſcriptum, Francof. 1606. 4. *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 805 – 818. *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 910. ſq. & 928. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIX. p. m. 772 — 774. & L. CXXI. p. 806. & 808. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 118 – 120. & L. IV. p. 165 ſq. *Sebedaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 49. p. m. 872. ſq. L. XXII. §. 22. p. 953. ſq. & L. XXIII.

Wir kommen nun zur Geſchichte des, gegen Ende dieſes Jahrs, eröffneten und in das folgende Jahr hinein fortgedauerten Reichstages zu Regenſpurg [t]). Der fortwährende, und bisher gröſs- J. Chr. 1597 R. Tag zu Regenſp.

XXIII. §§. 5. 10. 19. 29. & 36. pagg. 965. 967. 970. 979. & 991. ſq. Graf von Rhevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad a. 1597. p. 1769-1779. & T. V. ad a. 1598. p. 1991—1996. Ge. *Leti* l' Italia regnante, P. I. p. 377. und Chriſtoph Hermann Schweders Theatrum hiſtor. Praetenſionum & Controverſiarum illuſtrium, P. II. L. IV. Sect. XXV. cap. I. p. m. 187-291. *edit. Glafey.*

t) Von dem Regenſpurgiſchen R. Tage findet man einige, aber unvollkommene Nachrichten, bey dem *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 929. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXXI. p. 819 ſq. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 146—148. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXII. §. 34. p. m. 962. *coll.* L. XXIII. §. 40. p. 992 ſq. *Reidanus* in Annal. Belg., L. XIV. p. m. 392. Grafen von Rhevenhüller, l. c., T. V. ad a. 1598. p. m. 1896—1917. und beym Sattler, *l. c.* P. V. Sect. VII. §. 35. ſq. p. 205—208. Der R. A. vom 6 April M. R. 1598. ſtehet in Lünigs R. A., T. III. *Contin. I.* 1. Fortſetzung, n. 54. p. 375—396. und in der M. Sammlung der R. A., P. III. p. m. 452—471. Man hat auch von demſelben eine beſondere Ausgabe, welche mit einem vorgeſetzten Privilegium Käyſer Rudolfs des II. de Dato Prag, den 27 April 1598, zu Maynz, durch Balthaſar Lippen im J. 1598, in *Folio*, gedruckt worden, und 12¾ Bogen ſtark iſt. Das Meiſte und Wichtigſte alſo, auch gröſstentheils bisher Unbekannte, was ich meinen Leſern von der Geſchichte dieſes R. Tages werde vorlegen können, iſt aus drey verſchiedenen geſchriebenen R. Tags Acten genommen, von denen ich in der Vorrede zu dieſem Bande nähere Nachricht geben, und hier nur ſo viel bemerken will, daß ich in

J. Chr. 1597 größtentheils unglücklich geführte Türkenkrieg in Ungarn [u]) erforderte starke Ausgaben, die Kayserliche Schatzkammer und die Oestreichischen Erb-Königreiche und Länder waren erschöpft, und die Gefahr vor einem Einbruche der Türken in das deutsche Reich wurde immer größer. Die zu Erlegung der dem Kayser, auf dem letztern R. Tage zu Regenspurg, bewilligten sechszig Römermonate festgesetzte Termine liefen zu Ende [v]), und es fanden sich deshalb noch viele Rückstände. Nun hätte zwar der Kayser, von Zeit zu Zeit, bey den einzelnen R. Kreisen um eine außerordentliche Beyhülfe an Volk angesucht, und sie war Ihm auch gemeiniglich bewilliget worden [w]); allein die Kreise wurden endlich dessen überdrüssig, und gaben zu verstehen, daß über diese Materie entweder auf einem allgemeinen R. Tage zu handeln sey, oder ein Ausschuß von mehrern Kreisen zusammenberu-

in der Folge 1) das erhaltene Verzeichniß der im hochfürstlich-Brandenburgischen Archive zu Anspach befindlichen Acten unsers R. Tages, unter der Rubrick: *Index MS. Actor. Comitial. Ratisbon. A. O. T. n.* 2) die aus dem hochfürstlich-Braunschweigischen Archive zu Wolfenbüttel mit gnädigst communicirte Acten mit den Worten: *Acta Comitial. Ratisbon. MSS. A. Wr. Kol. n.*; und 3) die von dem Hr. Regierungs-Rathe, Baron von Senckenberg, mit geneigtest mitgetheilte R. Tags-Acten folgender maßen: *Codex MS. Actor. Comitial. Ratisbon. Senckenberg. n.*, anführen werde.

u) S. N. T. R. Geschichte, im XX. Bande, S. 535—552.

v) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 279 f.

w) S. Eben daselbst, S. 701 ff. im XIX. Bande, S. 147—235. und im XX. Bande, S. 219, 240. und 494—526. *passim.*

Digitized by Google

berufen werden müßte. Ueber dieses letztere Begehren ließ sich der Kayser ein Bedenken stellen, in welchem Ihm aber solches mißrathen, und dagegen für besser gehalten wurde, einen R. Tag zusammen zu berufen, dawider, nach erlangter Einwilligung der Churfürsten, Niemand was einwenden könnte. Was dann auf demselben, durch die mehrern Stimmen beschlossen würde, müßten sich die gehorsamen und ungehorsamen Stände gefallen lassen *). Diesen Rath befolgte der Kayser, und nachdem Er die Einwilligung der Churfürsten erhalten hatte, so erging das Ausschreiben zu einem abermaligen R. Tage, welcher den 1. December N. R. d. J. zu Regenspurg seinen Anfang nehmen sollte. J. Chr. 1597. 3. Aug. St. n.

In diesem Ausschreiben sagt der Kayser: es bedürfe keiner weitläuftigen Ausführung, sondern sey weltkundig, und schwebe den angränzenden Kreisen des H. R. täglich vor Augen, was sich, seit dem letztern zu Regenspurg, im J. 1594, gehaltenem R. Tage in dem, von des itzigen Sultan Mahomets Vater, weiland Sultan Amurath, im J. 1591 †), friedbrüchiger Weise, erhobenem und noch währendem Kriege, begeben, und wie nahe inzwischen die Gefahr in Nieder-Ungarn am Donaustrome, hereinwärts an das Reich T. N. und seines Erzherzogthums Oesterreich Hauptstadt Wien, durch den Verlust der Festung Raab, und Einnahme noch mehrerer in solchem Bezirke gelegenen Gränzhäuser, gerückt sey. Auch in Ober-Ungarn habe,

*) S. Eben dieselbe, im XX. Bande, S. 240. 247.

†) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 4. f.

J. Chr. im vorigen Jahr, der Türkiſche Sultan, in
1597 eigener Perſon, die Feſtung Erlau erobert *), und dadurch einen wichtigen Paß gewonnen, wodurch Er nunmehro von da aus faſt durchgehends ein offenes, plattes und ebenes Land nach Mähren, Schleſien, und folglich in die Mark Brandenburg, den Oderſtrom hinab, bis an das Teutſche Meer, vor ſich habe, und alſo, aus GOttes gerechtem Zorne, über die vorigen ſeinem Joche unterworfenen Länder, an den gedachten beiden Seiten, die nächſten zwey Schlüſſel zur Chriſtenheit in Händen halte. Es hätte ſich daher das Reich T. N. jetzt mehr, als jemals in den vergangenen Zeiten, mit einmüthiger Zuſammenſetzung, vor dieſes Feindes Verwüſtung und Verheerung zu ſchützen und zu erretten, als wozu die äußerſte Noth ermahne.

Er, der Kayſer, habe genugſam zu erkennen gegeben, mit welchem Kummer und Sorgfalt Er den erſtgedachten trübſeligen Zuſtand empfinde, und daß Er kein mögliches Mittel zu unterlaſſen begehre, ſolchen abzuwenden. Deswegen hätte Er auch, von einem Jahr zum andern, allen Fleiß angewandt, zuförderſt die geklagten Mängel im Kriegsweſen zu reformiren, ferner zu den hohen Kriegsämtern und Befehlen Kriegserfahrne Perſonen zu beſtellen, und nebſt Ihnen, aus allerley Nationen gutes, geübtes und ſtreitbares Volk, zu Roß und zu Fuße, mit unglaublichen Koſten, zu werben und zu unterhalten. Außerdem habe Er die, auf dem erwähnten letztern R. Tage, angerathenen Verbindungen bey den benachbarten chriſtlichen Königreichen geſucht, und von etlichen

*) S. Eben dieſelbe, im XX. Bande, S. 212.

lichen vornehmen Potentaten eine ansehnliche J. Chr.
Beyhülfe an Geld und an Volke erlangt. Und 1597
weil es sich hiernächst klar gezeigt hätte, daß die, im J. 1594, zu diesem Werke bewilligte R. Contribution, ungeachtet aller seiner und seiner Königreiche und Erbländer aufs höchste angespannten und zugesetzten Macht, doch diesfalls zu schwach gewesen sey; so hätte Er solches nicht allein den Churfürsten zu Gemüthe geführt, sondern auch hierauf, weil in der Eile und anderer Ursachen halber einen allgemeinen R. Tag sobald wieder auszuschreiben, nicht thunlich gewesen, in den Kreisen des H. R. und bey seinem gefreyeten Reichs-Adel, jedes Ortes, besondere Zusammenkünfte und Unterhandlungen angestellt, und von den meisten Kreisen, außer der obgedachten Regenspurgischen Contribution, stattliche Hülfen an Reutern und Knechten, von etlichen andern Kreisständen aber etwas an Geld erlangt. Davon und von der Beyhülfe sowohl seiner Königreiche und Erbländer, als auch ausländischer christlicher Potentaten, habe Er bisher jährlich drey Feldlager, nemlich eines in Ober-, das andere in Nieder-Ungarn, und das dritte in Croatien gehalten, und noch dazu die Gränzhäuser besetzt und versorgt. Ingleichen habe er noch in diesem Jahr wiederum ansehnliche Kriegsheere ausgerüstet, und über dieses alles auch seinem, in diesem Kriege, mit Ihm wider den Türken vereinigten Schwager, dem Fürsten von Siebenbürgen, und auch itzo dem Woywoden von der Wallachey, einem Jeden eine nicht geringe Anzahl Volk zugeschickt und besoldet, weil es noch ungewiß sey, wenn oder auf welche Art dieser Krieg sich endigen möchte. Ja es wäre, bey der Innhabung der obge-

J. Chr. 1597 obgemeldeten verlohrnen Festungen vom Feinde, nicht einmal rathsam, vom Frieden zu handeln, als den Er nur so lange halte, bis Er seinen Vortheil ersehe, wieder etwas wegzunehmen; wie Er dann Ihm und seinen christlichen Ländern, während der vorigen hoch und theuer beschwornen Stillstände, gemeiniglich nach und nach eben so viel, als zur Zeit eines öffentlichen Krieges, abgezwackt hätte.

Nun erkenneten zwar nebst Ihm die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. eben sowohl, als ein Jeder, dem die Erhaltung und Sicherheit des gemeinen Vaterlandes angelegen sey, wie schwer die Ertragung dieser lang obliegenden Bürde falle. Allein in Erwägung, daß dieses Feuer, itzo von Tag zu Tage, nicht allein der benachbarten Krone Ungarn, sondern Teutschlands eigene Mauern ergreife, beklagte man sich, nach Ausweisung verschiedener Ihm, dem Kayser, zugeschickten Kreisschlüsse, vielmehr über die verspürte ungleiche Zuthuung der Mitglieder, als über die Hülfe selbst, und Sie begehrten deshalb, daß das ganze Reich, als welchem die Vertheidigung wider den Türken zur Wohlfahrt gereiche, dieselbe mit gleicher Möglichkeit erheben helfe, damit dadurch der Gewalt des Feindes desto kräftiger möchte widerstanden, und in diesem gemeinschaftlichen Werke nicht ein Reichs- oder Kreis-Stand vor dem andern abgemattet werden. Deswegen habe Er, der Kayser, solches alles mit den Churfürsten und etlichen vornehmen Fürsten des H. R. communicirt, und darüber ihr wohlmeinendes Gutachten verlangt. Weil sich nun befinde, daß es nicht wohl möglich sey, diesem Wesen, außer einer allgemeinen R. Versamm-

lung,

lung, beständigen Rath zu schaffen, so habe J. Chr.
auch Er für nöthig befunden, so sehr Er sonst, 1597
das H. R. damit zu verschonen, geneigt wäre, einen allgemeinen R. Tag, als den ordentlichsten und in dergleichen Nothfällen beym Reiche T. N. hergebrachten Weg, aus den hiebevor erzählten Ursachen, und zu dem gemeldeten Endzwecke, vorzunehmen und und auszuschreiben. Zu Anstellung eines solchen allgemeinen R. Tages habe Er also, dem Herkommen nach, die Einwilligung der Churfürsten begehrt, welche Sie Ihm sämtlich und einhellig, unter ihrer Hand und Siegel, in dem itzigen Monat August, überschickt, und dabey, nebst Heimstellung der Mahlstatt und Zeit, erinnert hätten, daß, je eher der mehrgedachte R. Tag, wegen der angezeigten Noth, vorgenommen, je besser derselbe ausfallen würde. Mit dieser Meinung habe Er, der Kayser, sich durchaus verglichen; ja Er hätte gerne dieses Werk noch eher befördert, wenn sich die Zusammenforderung der Stände, und die Bevollmächtigung ihrer Räthe, Botschaften und Gesandten schleuniger thun ließe.

Damit man nun aber bald möglichst hierinn verfahre, so habe Er, im Namen GOttes, den ersten December N. K., werde seyn der Montag nächst dem Feste des heiligen Apostels Andreas des itzo laufenden J. 1597, in seiner und des Reichs Stadt Regenspurg, als welche dem Kriegswesen wider den Türken, und sonst, um mehrerer ergangenen Umstände willen, am bequemsten sey, hiezu vorgenommen. Im Falle Er nun etwa verhindert würde, solchem R. Tage, wegen des so nahen Kriegswesens, oder der Landtage halber, welche um diese Zeit

in

J. Chr. in seinen Königreichen und Erbländern anzu-
1597 stellen wären, und seine Gegenwart bedürfen, oder anderer vorgefallener Angelegenheiten halber, persönlich abzuwarten; so sey Er entschlossen, seinen Bruder, den Erzh. Matthias von Oesterreich, in seinem Namen, als seinen bevollmächtigten Kayserlichen Commissarius, mit Instruction und Gewalt, dahin abzuordnen, um zu proponiren, was der Türkischen Noth und Gefahr halber vorzunehmen, und wie solchem Uebel zu begegnen seyn möchte. Denn obgleich noch mehrere Reichs-Nothdurften vorhanden seyen, als das Justizwesen, die Münze, und was sonst, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A. vom J. 1594, auf dem hernach gefolgten Deputationstag nach Speyer verwiesen worden; so hätten doch die Churfürsten erwogen, und Er selbst könne kein anderes befinden, als daß in diesem *Casu necessitatis*, da *summum periculum in mora*, und damit man desto weniger in diesem eilenden Werke verhindert würde, hauptsächlich und vornehmlich der Defension und Hülfe halber wider den Türken zu berathschlagen und zu schließen sey. Indessen sey Er, der Kayser, erbietig, bald nach geendigter R. Versammlung, den vorgedachten, vor zwey Jahren, zu Speyer angefangenen, und bisher unvollendeten Deputationstag †) zu reassumiren, und alldort von den vorerwähnten, noch rückständigen gemeinen Nothdurften handeln zu lassen.

Er verkündige daher obgedachten Tag und Mahlstatt einer allgemeinen R. Versammlung, mit-

†) S. von demselben die N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 399—662.

mittelst dieses seines Kayserlichen Briefes, und J. Chr. ersuche gnädig, von Römisch-Kayserlicher 1597
Macht ernstlich befehlend, daß Ll. Ll. (an den dieses Ausschreiben ergangen war,) bey den Pflichten, damit Er Ihm und dem H. R. zugethan sey, hintangesetzt aller anderer Geschäffte, auf mehr angeregtem Tage und Mahlstatt in eigener Person erscheinen, oder, wenn Er ja, entweder aus Verhinderung göttlicher Gewalt, oder anderer sehr erheblichen Ursachen halber, solches zu thun nicht vermöchte, doch seine ansehnliche Räthe und Gesandten, mit einer vollmächtigen und ungemessenen Gewalt, ohne alles hinter sich bringen, und Einmischung fremder, dahin nicht gehöriger Händel, abfertigen solle, um mit und neben Ihm, oder mit seinem geliebten Bruder, dem Erzh. Matthias, auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, von der Defension wider die oftgemeldete Türkische Gewalt, Verderben und Einbruch, und was demselben anhängig, wie solches abzuwenden, oder zu verringern und zu erleichtern, sich zu berathschlagen, zu handeln und zu schließen, und sich hierinn nicht ungehorsam oder säumig zu erzeigen; damit durch dessen langsames Erscheinen oder Ausbleiben, oder auch unvollkommenen Befehl und Abfertigung, die Sachen in keinen Aufzug kämen, auch die erscheinenden Stände mit vergeblichen Kosten, Verlust der Zeit, und andern Ungelegenheiten nicht aufgehalten würden, sondern in der Berathschlagung des gemeinen Besten, nach erscheinender höchsten Eile, schleunig fortgeschritten und geschlossen werden könnte. Dessen wolle Er, der Kayser, sich zu S. L. zuverlässig versehen, und derselbe thue daran, nebst der Schuldig-

J. Chr. 1597 digkeit und seinem eigenen Besten, seinen, des Kayſers, angenehmen Willen und endliche Meinung. Denn wenn auch gleich S. L. nicht erſchiene, ſo würde doch Ihm nichts deſto weniger obliegen, dasjenige, was durch den Kayſer und die erſchienenen Churfürſten, Fürſten und Stände, oder der Abweſenden Räthe, Botſchaften und Geſandten, verabſchiedet würde, nebſt andern Abweſenden, zu vollziehen. Solches alles habe Er, der Kayſer, S. L., um ſich darnach eigentlich zu richten, nicht verhalten wollen, und bleibe Ihm übrigens mit Freundſchaft und Kayſerlichen Gnaden wohl gewogen y).

Aus dieſem Kayſerlichen Ausſchreiben iſt zu erſehen, daß es dem Kayſer gar ſehr um eine ſchleunige Berathſchlagung und neue Bewilligung einer anſehnlichen Türkenhülfe zu thun geweſen ſey. Weil er aber leicht vorausſehen konnte, und daher beſorgen mußte, daß auf dem zu haltenden R. Tage, ſo wie auf dem letztern, die Materie wegen der von den Evangeliſchen geiſt-

y) Copia Kayſerlichen Ausſchreibens des R. Tages an den Churfürſten zu Maynz, ſo gehn Regenſpurg den 1. December A. R. A. 1597. angeſetzt, de Dato Prag den 23. Auguſt 1597, in *Act. Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. III. n.* 1, item an Chur-Sachſen, de *eodem Dato*, in *Cod. MS. Actor. Comitial. Ratisbon. Senckenberg.*, n. 1, ferner an den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, in *Ind. MS. Actor. Comitial. Ratisbon. A. O., T. LXIV. n.* 33. & 56. Cf. *idem Index MS., T. LXV. n.* 1, wo ſich ein Schreiben Marggraf Georg Friedrichs an den Kayſer Rudolf den II. wegen verfügter Beſchickung des Regenſpurgiſchen R. Tages findet.

geiſtlichen Fürſten geforderten, von den Catholiſchen geiſtlichen Fürſten aber beſtrittenen Seſſion *) wieder möchte auf die Bahn gebracht, und dadurch die Berathſchlagungen verzögert werden; ſo ſuchte Er dieſes Hinderniß noch vor Eröffnung des R. Tages, auf die gleich weiter zu erzählende Art, aus dem Wege zu räumen. Den größten Widerſtand mußte der Kayſer von Seiten des Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg, als Adminiſtrators des Erzſtiftes Magdeburg, und H. Heinrichs Julius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Biſchofs zu Halberſtadt und Adminiſtrators der Abtey Walkenried, beſorgen; mithin ſuchte Er dieſe Herren, durch die Unterhandlung des damaligen Adminiſtrators der Chur Sachſen, H. Friedrich Wilhelms zu Sachſen, dahin zu bewegen, daß Sie ſich die Suſpenſion ihrer, wegen der vorgedachten Stifter, habenden Stimmen auf dem bevorſtehenden R. Tage, möchten gefallen laſſen. Allein ehe noch deshalb an Sie ein Antrag geſchah, ſchrieb der Adminiſtrator zu Magdeburg aus Capput *) an den H. Heinrich Julius, der ſich damals zu Grüningen aufhielt, daß noch zur Zeit weder bey Ihm, noch bey ſeinem Domcapitel vom Kayſer ein Schreiben wegen des bevorſtehenden R. Tages eingelaufen ſey. Indeſſen

J. Chr. 1597

27 September ſt. vet.

1) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 130—153.

*) Caput oder Rodekate im Jerichowiſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg iſt itzo eine Schäferey mit einer Feuerſtelle; S. die ausführliche Topographiſche Beſchreibung des Herzogthums Magdeburg ꝛc.; (Berlin 1785. 4.) p. 262.

J. Chr. 1597 deſſen würde Ihm doch beſtändig berichtet, daß eine R. Verſammlung nach Regenſpurg auf den 1. December ausgeſchrieben ſeyn ſolle; wie dann davon der Herzog nicht allein Bericht haben, ſondern auch gefordert ſeyn würde. Nun ſey aber dem Herzog wohl bewußt, was der Beſchwerden halber, darunter auch ſeine, des Adminiſtrators, und des Herzogs Seſſionen mit gehörten, vorgegangen ſey, und daß es nöthig ſeyn wolle, ſich über eine einmüthige Meinung zu vergleichen. Weil Er nun des Herzogs Geſinnung jederzeit dahin verſtanden, daß ſolches nicht füglicher geſchehen könne, und daß auch andern mit vorfallenden Händeln nicht beſſer zu helfen ſey, als durch eine allgemeine Zuſammenkunft der Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten, und Er desfalls mit dem Herzog einig ſey; ſo hielte Er dafür, daß es itzo zu einem ſolchen Convente die beſte Gelegenheit ſeyn möchte.

Allein da allerhand Bedenklichkeiten wegen des Ausſchreibens vorfallen, und auch die Zeit zu kurz ſeyn möchte; ſo ſtelle Er es zu des Herzogs weiterm Nachdenken, was man hierin thun wolle, damit gleichwol, noch vor dem R. Tage, ſolchergeſtalt Vorbereitungen und einmüthiges Einverſtändniß gemacht würde, wie es die Nothdurft der Sache und die allgemeine Wohlfahrt erfordere. Wenn nun zu einem Generalconvent, wie ſchwerlich aus den angezeigten Urſachen geſchehen würde, nicht zu kommen wäre; ſo hielte Er, der Adminiſtrator, dafür, es wäre den Sachen gleichwol auch noch damit gedient, wenn Sie beide in ihrem, dem Niederſächſiſchen Kreiſe, ſich über eine Zuſammenordnung verglichen, und zu dem Ende einen

Zuſammenordn.

Kreis-

Kreistag ausschrieben. Auf demselben könnte denn davon geredet werden, was nicht allein in Ansehung der Türkenhülfe ferner sowohl in *Ordinariis*, wie es nunmehro gemeint würde, als auch in *Extraordinariis* zu thun, sondern auch wie die Beschwerden zu betreiben und auch andern vorfallenden Geschäfften zu helfen seyn möchte. Wenn Sie nun in dem einen und andern, wie die Berathschlagung weiter geben würde, sich über eine einmüthige Meinung verglichen hätten; so könnte alsdann mit den übrigen Churfürsten und Fürsten desto besser correspondirt, und zu mehrern vertraulichen und billigen Absichten geschritten werden, durch welche Vorbereitung, seines Erachtens, den Sachen, in dem einen und andern, nicht wenig gedient seyn würde. Er erbitte sich also des Herzogs freundliches Gutachten, wie Er vermeine, daß diesen Dingen am füglichsten und besten zu rathen seyn möchte; wie Er dann nicht zweifle, Er werde diesem allen fleißig nachdenken, und Ihm seine Meinung vertraulich eröffnen a). J. Chr. 1597

Bald darauf langten die beiden K. Hof-Räthe, der Freyherr Christoph von Schleinitz und Hans Ludewig von Ulm, als Kayserliche Gesandten, in der kurz vorhin gemeldeten Absicht, bey dem Administrator der Chur Sachsen an, welcher sogleich, den Tag darauf, an den Administrator zu Magdeburg ein Schreiben, folgenden Inhaltes, ergehen ließ: es hätten 5. Oct. st. ver. 6. e. m. et st.

a) Des Postulirten Administrators zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, de Dato Capput, den 27. Sept. *st. vet.* 1597. & praesentato Grüningen den 2 Oct. *a. c.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. III. n.* 29.

J. Chr. 1597 diese Kayserliche Gesandten Ihn erinnert, daß die Churfürsten, auf die von verschiedenen Kreisen geschehene vielfältige Anmahnung, den Kayser ersucht hätten, einen R. Tag auszuschreiben, welchem Ansuchen der Kayser auch Statt gegeben, und dazu Zeit und Ort, nemlich den 21. November A. oder den 1. December N. K. ernannt und angesetzt hätte. Er, der Administrator der Chur Sachsen, würde sich aber daneben zu erinnern wissen, was für ein Streit wegen der Geistlichen Session, auf dem letzthin zu Regenspurg, im J. 1594. gehaltenem R. Tage, und was für eine große Verhinderung, der Proposition und fernern Berathschlagung halber, vorgefallen sey, welche der Kayser wieder besorgen müßte, wofern es nicht auf andere Wege unterhandelt würde. Deswegen habe dann der Kayser, aus treuer väterlicher Fürsorge, beschlossen, Sie beide an Ihn, den Administrator abzuschicken, und Ihn zu ersuchen, daß Er doch, um des gemeinen Friedens und des Vaterlandes Wohlfahrt willen, wie im J. 1576. und 1582. †) geschehen, die Streitigkeit wegen der Geistlichen Session nicht rege machen möchte; in Erwägung, daß es nicht in des Kaysers Macht stände, und auch dessen Reichspflichten und dem Herkommen zuwider liefe, Ihm, dem Administrator zu Magdeburg, hierinn zu willfahren. Es erbiete sich aber der Kayser, daß Er, der Catholischen und des erstgedachten Administrators, als beider Theile, Nothdurft genugsam hören, und darinn entweder einen Spruch thun, oder aber alles, was von beiden Parteyen vorgebracht wor-

†) S. N. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S. 211—218.

worden, durch ein rechtliches Erkenntniß er- J. Chr.
örtern laſſen wolle. Zugleich begehre der Kay- 1597
ſer gnädigſt, daß, weil Ihm, dem Adminiſtra-
tor der Chur Sachſen, und dem Churfür-
ſten zu Brandenburg, die Wohlfahrt des
Vaterlandes nicht minder angelegen, und Ih-
nen auch nicht unbekannt ſey, in welch großer
Gefahr das H. R. und die Chriſtenheit wegen
des Türken ſtünde, Sie beide den Kayſerli-
chen Räthen und Geſandten auch die Ihrigen
zuordnen, und zugleich Ihn, den Adminiſtra-
tor zu Magdeburg, deshalb freundlich erſuchen
möchten.

Nun wüßte zwar Er, der Adminiſtrator
der Chur Sachſen, ſich wohl zu entſinnen,
und es würden auch ſolches die davon vorhandenen
Urkunden ausweiſen, mit was für beweglichen
Gründen, Er ſowohl für ſich ſelbſt, als zugleich
mit dem Churfürſten von Brandenburg, bey
dem Kayſer, mündlich und ſchriftlich, angeſucht
habe, es aus Kayſerlicher Macht dahin zu
mildern und zu richten, daß die gute alte Cor-
reſpondenz zwiſchen den Ständen des H. R.
möchte erhalten werden, und durch dieſen Seſ-
ſionsſtreit nicht in Abfall gerathen. Was Er
auch deswegen an Ihn, den Adminiſtrator zu
Magdeburg, geſchrieben und gebeten hätte,
würde derſelbe noch eingedenk ſeyn, mithin Er
wohl Urſache hätte, Sich wegen ſolcher Zuord-
nung bey dem Kayſer zu entſchuldigen. Weil
Ihm aber die Noth des Vaterlandes bewußt
ſey, und beſonders die Zeitungen meldeten, daß
das chriſtliche Kriegsvolk bey Raab vor dem
Feinde hätte in die Inſul Schütt weichen, und
die große anziehende feindliche Macht fürchten
müſſen, welche gegen künftigen Frühling nicht ge-

J. Chr. 1597 ringer werden würde, und dann auch die große Affection des Administrators zu Magdeburg zum gemeinen Wohlstande Ihm bekannt sey; so hätte Er den Kayserlichen Gesandten die Antwort gegeben, wie der Administrator und Marggraf Joachim Friedrich aus der beygefügten Abschrift ersehen würde; in Zuversicht, daß, wenn es dem Churfürsten zu Brandenburg auch gefällig sey, seine Zuordnung dem Administrator nicht zuwider seyn werde, welches Er übrigens Ihm, vermöge ihrer vertraulichen Correspondenz, zeitig hätte communiciren wollen [b]). Ein diesem völlig ähnliches Schreiben erließ der Administrator der Chur Sachsen auch an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig wegen der Ihm, seiner Stifter halber, gebührenden Session, und fügte demselben gleichfalls eine Abschrift seiner dem Kayserlichen Gesandten gegebenen Antwort bey [c]).

7. Oct. lit. vet. Diese lautet nun, nach voraufgehenden Curialien, dahin: es wisse sich zwar der Administrator der Chur Sachsen, so viel das Anbringen der Kayserlichen Gesandten und die streitige Session belange, desjenigen wohl zu erinnern, was deswegen auf der leztern K. Vers

b) *Copia* des Schreibens von dem *Administratore* der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, an den postulirten Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, de Dato Annaburg, den 6 October 1597, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. I. n. 4.*

c) Eben desselben Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, wegen der Kayserlichen Beschickung, de Dato *eodem* & *ibidem*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n. 9. & 15.*

Digitized by Google

Verſammlung zu Regenſpurg, im J. 1594, J. Chr. vorgefallen ſey, und zu was für großer Unordnung, Verbitterung der Gemüther, und Verhinderung der allgemeinen, hochangelegenen Sachen des betrübten Vaterlandes ſolches Urſache gegeben, auch welchergeſtalt ſolches alles, weil es nicht zu verhüten geweſen, Ihm, dem Adminiſtrator, dem die gemeine Wohlfarth zum höchſten angelegen ſey, vielen Kummer verurſachet habe. Daß nun der Kayſer, aus allergnädigſter Sorgfalt, Vorhabens ſey, noch vor dem Anfange des bevorſtehenden R. Tages, alle künftige und weitere Trennung aus dem Wege zu räumen, wie aus der von den Kayſerlichen Geſandten überreichten Inſtruction zu erſehen ſey, ſolche Neigung deſſelben zu gemeiner Ruhe und Erhaltung guter Freundſchaft zwiſchen einerley Ständen, die billig, als ein Corpus, mit einander heben und legen ſollen, vermerke Er, der Adminiſtrator, treulich und wohlgemeint. 1597

Nun würde zwar der Kayſer, als das Oberhaupt, vermöge ſeiner eigenen Kayſerlichen Autorität, ohne Zweifel die beſte Gelegenheit haben, dieſe Dinge bey dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg und dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, als Biſchofen zu Halberſtadt, zu moderiren, und Er, der Adminiſtrator der Chur Sachſen, wollte auch nicht gerne dem Churfürſten zu Brandenburg, als dem Aeltern, hierin vorgreifen. Allein wenn der Kayſer ja vermeinte, daß, durch ſeiner und der Brandenburgiſchen Räthe Zuordnung, etwas Nützliches, zu Erlangung guter Richtigkeit, geſtiftet werden möchte, und damit der gedachte Churfürſt zu Brandenburg

J. Chr. 1597 einig seyn würde, hierin auf gebührliche Wege zu schließen, dadurch das Ende erreicht werden könnte, wie dann der Churfürst bey den beiden Fürsten, als dem Sohn und Schwestersohn, billig die meiste Folge haben werde; so sey Er, der Administrator der Chur Sachsen, ganz willig, sich dem Kayserlichen Begehren zu fügen. Er hielte aber dafür, daß die Kayserlichen Gesandten sich zu dem Churfürsten zu Brandenburg begeben, und sich mit Ihm, sowohl über die Zuordnung, als auch über die Zeit und den Ort, wo die Räthe allerseits zusammenkommen könnten, um zuerst Magdeburg, und hernach Braunschweig zu ersuchen, vergleichen müßten. Sobald nun Ihm, dem Administrator, bekannt gemacht würde, an welchem Orte und zu welcher Zeit Sie zusammenkommen wollten, worüber Sie sich mit dem Churfürsten von Brandenburg vergleichen möchten; so wolle Er seine Räthe auch dazu verordnen, und nach seinem Vermögen alles gerne befördern, was zu Erhaltung einer guten Vertraulichkeit zwischen den beiderseitigen Ständen dienlich seyn würde [b]).

Sobald der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, das vorgedachte Schreiben des Administrators der Chur Sachsen [c]) erhalten hatte; so communicirte Er dasselbe dem

H.

b) Des Administrators der Chur Sachsen Resolution für die Kayserlichen Gesandten, de Dato Annaburg den 7 Oct. 1597, in Actis *Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 10. 13. & 16.

c) S. weiter oben in diesem XXI. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 83—86.

H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, und ſchrieb deshalb an Ihn aus Lichtenberg, des Inhaltes: Da die Kayſerlichen Geſandten mit der erbetenen Zuordnung, die von ſeinem Herrn Vater, dem Churfürſten zu Brandenburg, und dem Adminiſtrator der Chur Sachſen bewilliget werden würde, nicht allein bey Ihm, ſondern auch bey dem Herzog ankommen würden; ſo habe Er Ihm das Churſächſiſche Schreiben nicht allein zur Nachricht, ſondern auch darum, in möglichſter Eile, zuſchicken wollen, damit Er des Herzogs Rath und Bedenken mächtig werden könnte. Er bäte daher den Herzog, daß Er Ihm deſto zeitiger ſein Gutachten, nach fleißiger Erwägung der Sache, eröffnen möchte, Er für ſeine Perſon wolle nicht gerne etwas verſäumen, auch im geringſten nicht in demjenigen, was den Evangeliſchen Ständen zum Beſten gedeihen könne, und zu Erhaltung ſeines von Gott verliehenen Standes, und was demſelben anhängig, nicht füglich ſey, einige Beleidigung ſcheuen. Aber wenn nichts beſtändiges ſollte können erlangt werden, und dem Ausſchreiben zufolge, auf dem bevorſtehenden R. Tage, von nichts anders, als nur von neuen Contributionen, gehandelt und geſchloſſen werden ſollte; ſo wüßte Er nicht, was am rathſamſten ſeyn möchte. Indeſſen wolle Er den Sachen auch weiter nachdenken, und zuförderſt die Kayſerlichen Geſandten mit ihrem Anbringen hören *).

J. Chr. 1597 10 Oct. ſt. vet.

*) Des Adminiſtrators zu Magdeburg Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, de Dato Lichtenberg, den 10 Oct. 1597. & praeſentato Grüningen den 17. *e. m.* & *a.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 20.

J. Chr. 1597 Da der H. Heinrich Julius, obgedachter maaßen, ein ähnliches Schreiben, von dem Administrator der Chur Sachsen, erhalten hatte, ehe noch das vorstehende Schreiben des Administrators zu Magdeburg bey Ihm eingetroffen war, so gab Er diesem, mittelst eines 14 Oct. st. ver. an Ihn aus Grüningen erlassenen Schreibens, unverweilte Nachricht, nebst Beyschließung einer Abschrift des mehrerwähnten Churſächsischen Schreibens. Er fügte hinzu: es sey daraus zu ersehen, daß nicht allein der Administrator der Chur Sachsen sich bereits nach dem Kayserlichen Ansuchen bequemt habe, sondern auch ein Gleiches, zu seinem, des Herzogs, und des Administrators zu Magdeburg besonderm Nachtheil, bey dessen Herrn Vater, dem Churfürsten zu Brandenburg, sollicitirt und versucht werden wolle. Er habe daher, vermöge ihrer vertraulichen Correspondenz und dieser gegenwärtigen Sachen Nothdurft, Ihm solches anzeigen, und Ihn, wofern etwa die gemeldeten Kayserlichen Gesandten bereits bey ihm gewesen wären, bitten wollen, Ihm freundlich zu eröffnen, mit was für einer Erklärung Er Sie abgefertiget habe, oder Ihnen künftig zu geben gesonnen sey. Er, der Herzog, sey seines Theils entschlossen, Sich des, Ihm seines Stiftes Halberstadt halber zustehenden, Votums und Session durchaus nicht zu begeben, und zweifle nicht, der Administrator werde gleichergestalt über dem Herkommen zu halten gesonnen seyn 9).

Mitt-

9) H. Heinrich Julius zu Braunschweig Schreiben an den Administrator zu Magdeburg, de Dato Grüningen, den 14 Oct. 1597. in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV., Vol. I. n. 5.*

Mittlerweile hatten ſich die obgedachten Kayſerlichen Geſandten und R. Hof-Räthe von Schleinitz und von Ulm zu dem Churfürſten von Brandenburg begeben, und denſelben gleichfalls dahin bewogen, daß Er ſeine Geſandten, gleich dem Adminiſtrator der Chur Sachſen Ihnen zuordnete, um das Anbringen derſelben bey dem Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg und dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig zu unterſtützen. Sie trafen zuſammen zu Zinna ein, wo ſich damals der Adminiſtrator, Marggraf Joachim Friedrich aufhielt, hatten, am folgenden Tage, bey demſelben Audienz, und richteten ihren Auftrag aus, erhielten aber den Tag darauf folgende Reſolution. Er, der Adminiſtrator, habe mit gebührender Ehrerbietung angehört, was J. K. M. durch Sie, ſeine Geſandten, an Ihn habe gelangen laſſen. Er wüßte ſich aber ohne weitläuftige Erzählung zu erinnern, was eine Zeit her, wegen der Ihm von GOtt und Rechts wegen zuſtehenden unſtreitigen Seſſion des Primat- und Erzſtiftes Magdeburg, inſonderheit aber auf dem, im J. 1594, zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage nicht allein vorgegangen, ſondern Er auch ſelbſt, durch ſeine Geſandten, und den Herrn von Schleinitz ſelbſt, als derſelbe, bey noch währender damaliger R. Verſammlung, mit einem Kayſerlichen Creditiv und Inſtruction zu Cöln an der Spree angelangt, ſoviel mit genugſamer Ausführung beygebracht hätte, daß Ihm billig ſein Sitz und Stimme nicht ſollte ſchwer gemacht werden, welche angezeigte erhebliche Gründe nochmals zu wiederholen, Er für unnöthig erachtete, vornehmlich weil dieſelben ſowohl mündlich wären angeführt, als

J. Chr. 1597
14 Oct. ſt. vet.
15. c. m. et ſt.
16. c. m. et ſt.

auch

J. Chr. 1597 auch schriftlich dem Kayser übergeben worden, und den Gesandten genugsam bekannt sey. Wie sich aber, dem allen ungeachtet, etliche Catholische, zu Vermehrung eines großen Mißtrauens unter den Ständen des H. R. R. und Vaterlandes T. N., und zu Verhinderung anderer nothwendiger und nützlicher Sachen, hieben bezeigt, und das Hauptwerk aufgehalten hätten, sey ebenfalls bewußt, und könne deswegen Ihm, dem Administrator, nichts beygemessen werden; wie Er dann nicht hoffen wolle, daß der Kayser Ursache haben werde, deswegen Ihm die Schuld beyzumessen, sondern vielmehr dem Gegentheil. Er, der Administrator, aber ließe solches, und was auf den vergangenen Reichs- Deputations- und Kreis-Tagen *contradictorie* vorgewandt seyn solle, an seinen Ort gestellt seyn, und finde für diesmal überflüssig, die Nothdurft *refutando* weitläuftig einzuwenden, wie Er wol Ursache hätte, wolle sich aber solches bey einer andern Gelegenheit hiemit vorbehalten haben.

Nun hätte zwar Er, der Administrator, auf das allergnädigste Kayserliche Erbieten, ungeachtet alles dessen, was seinen Gesandten begegnet, aus unterthänigster getreuer Devotion und angebohrner Mäßigung, jedoch mit gebührendem Vorbehalte, sich überwunden, daß seine Session damals eingestellt gelassen worden, und hierauf, zufolge des Kayserlichen Erbietens, eine endliche und forderſamste Richtigmachung erwartet, mithin die Unterhandlung des Kayſers nicht abgeschlagen. Er hätte auch gehofft, es würde der Kayser immittelst die Sachen dahin gerichtet, und den Gegentheil von seinem Unfuge abgewiesen haben, dieser sich

auch

auch haben weiſen laſſen, damit alle unnöthige Diſputationen bey einer künftigen K. Verſammlung gänzlich unterbleiben möchten. Allein die Sachen ſtünden nicht nur in dem alten und damaligen Stande, wie Er aus dem Anbringen der Kayſerlichen Geſandten vermerke, ſondern es wäre auch inzwiſchen, und zwar vor kurzer Zeit, ein Kayſerliches Schreiben, die Prorogation der bewilligten Monate zu Unterhaltung der Reuterhülfe in Ungarn betreffend, eingelaufen, darinn Er, der Adminiſtrator, ganz und gar übergangen, und die Aufſchrift an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig und das Magdeburgiſche Domcapitul gerichtet worden, da doch dergleichen weder bey J. K. M. Herrn Vaters, weiland K. Maximilians des II, noch bey des itzigen Kayſers Regierung, in dergleichen Handlungen geſchehen ſey, auch die Reuter in ſeinem, des Adminiſtrators, Namen wären mitbeſtellt und angenommen worden. J. Chr. 1597

Er könne daher nicht abſehen, was Er mit ſeiner Geduld und Moderation erhalten hätte; wenn zumal Ihm noch ferner auch darinn *Praeiudicia* wollten gemacht werden, worinn man Ihm hiebevor bey ſeiner nunmehro ein und dreyßigjährigen Regierung, keine Schwierigkeiten gemacht hätte; wie dann daſſelbe ſowohl aus vielen unzähligen Schreiben und Handlungen, als auch ſonſt den Kayſerlichen Geſandten, und insbeſondere dem Herrn von Schleinitz, wohl bekannt ſey, als welcher, eine Zeit her, öfters bey Ihm, dem Adminiſtrator, in ſolchen und dergleichen Geſchäfften, mit Kayſerlichen Creditiven und Inſtructionen geweſen. Es wäre auch demſelben ganz wohl bewußt, wie Er, der Adminiſtrator, auf Kreistagen, zu J. K. M.

J. Chr. 1597 M. unterthänigstem Gehorsam und Willfahrung, nebst Andern, zu nicht geringer Beschwerung der Unterthanen, sich erzeigt habe. Er habe zwar zu J. K. M. das unterthänigste Vertrauen nochmals, wie dann auch Er und sein Chur- und Fürstliches Haus es um den Kayser wohl verdient hätte, daß derselbe dergleichen Neuerung würde einstellen lassen, und es auch anzuordnen geneigt seyn, als wozu noch Zeit vorhanden wäre, daß auf der künftigen K. Versammlung Ihm und andern gleiches Standes keine Verhinderung in ihrer Befugniß widerfahren möge, wie Er dann auch darum unterthänigst bitten wolle. Allein es wolle doch, aus den erzählten Ursachen, wie auch nach der Eigenschaft und Wichtigkeit der Sache, nöthig seyn, sowohl für Sich, als auch, auf vorgängige Communication, mit Zuthun anderer Interessirter, wie auch seiner Verwandten und Freunde, allem, was bisher vorgegangen, und insonderheit dem itzigen Begehren und Erbieten des Kayſers weiter nachzudenken. Er wolle aber, so viel möglich, dieses Werk befördern, und J. K. M. schriftlich antworten. Es möchten also die Kayserlichen Gesandten Ihn bey dem Kayser, aus den angehörten Ursachen, entschuldigen, und auch für ihre Person Ihn entschuldiget halten, daß er sich für dismal nicht weiter und schließlich erklären könne b).

Diese dem Kayserlichen Gesandten ertheilte Resolution überschickte der Administrator

des

b) Des Administrators zu Magdeburg den Kayserlichen Gesandten gegebene Resolution, de Dato Zinna, den 16 Oct. 1597, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n. 12.*

Digitized by Google

des Erzstiftes Magdeburg, sogleich am fol- J. Chr.
genden Tage, mittelst eines Schreibens aus 1597
Zinna, an den H. Heinrich Julius zu Braun- 17 Oct. st. ver.
schweig, und äußerte in demselben: es würde Ihm sehr lieb gewesen seyn, wenn Er, auf seine an den Herzog, in dieser Sache, erlassene Schreiben, noch vor der Ankunft der Kayserlichen Gesandten, eine Antwort und dessen Bedenken erhalten hätte. Inzwischen wären nun nicht allein die erstgedachten Gesandten bey Ihm angekommen, und hätten am folgenden Tage ihr Gewerbe bey Ihm ausgerichtet, sondern es wären auch seines Herrn Vaters, des Churfürsten zu Brandenburg, Geheimer Kammer-Rath, D. Johann Koppe, und die Gesandten des Administrators der Chur Sachsen angelangt, und hätten Ihn erinnert, daß Er sich, in Betracht der großen Gefahr in Ungarn, so viel möglich und verantwortlich, dem Begehren des Kayserß für dismal fügen sollte. Allein Er hätte den Kayserlichen Gesandten dergestalt mündlich und schriftlich geantwortet, wie die in Abschrift beygefügte obige Resolution auswiese. Und obgleich dieselben nichts desto weniger um eine andere Resolution bey Ihm inständig angehalten hätten; so habe Er es doch, ungeachtet ihres Sollicitirens und großen Erbietens, bey seiner schriftlichen Erklärung gelassen. Denn Er sey der Meinung, daß diese wichtige und präjudicial-Sache nicht allein Ihn, sondern auch alle andere in dergleichen Stande, folglich alle Evangelische Religionsverwandten und die Nachkommen betreffe; deswegen Ihm nicht gebühren wolle, Sich ohne Communication, Rath und Vorbewußt des H. Heinrich Julius und anderer Interessirten schließlich zu erklä-

J. Chr. 1597 klären, besonders weil eben dieser Hauptpunkt in den allgemeinen Beschwerden vorzüglich begriffen sey. Um so mehr müßte man sich also vorsehen, alles Mißtrauen bey den Mitverwandten zu verhüten und keine gefährliche Trennung zu machen; wie Er dann dieses alles auch den mitgekommenen Churfürstlichen Gesandten, ihren Herren zu referiren, eröffnet hätte. Obgleich Er nun dem Herzog weder Ziel, noch Maaß vorschreiben wolle; so hätte Er doch für nöthig erachtet, solches alles Ihm freundlich zu communiciren; insonderheit weil Er vernommen habe, daß sowohl die Kayserlichen, als die Churfürstlichen Gesandten, Befehl hätten, sich mit einander zum Herzog zu begeben. Er wolle zwar nicht zweifeln, der Herzog würde wohl wissen, den Sachen Recht zu thun; allein Er habe doch solches alles freundlich berichten wollen, damit desto mehrere Vertraulichkeit zu spüren sey. Er wolle aber nicht unterlassen, den Sachen weiter nachzudenken, und seine fernere Gedanken dem Herzog, dieser Tagen, schriftlich weiter zu erkennen geben, und dagegen dessen Communication, wie Er die Gesandten abfertigen würde, und dessen rathsames Bedenken, wie es allenthalben anzustellen, im Vertrauen erwarten i).

17 Oct. st. vet. Noch an eben diesem Tage erließ der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, aus Zinna, sein zweites Schreiben an den H. Heinrich Julius, worinn Er Ihm meldet: Er

hätte

i) Des Administrators zu Magdeburg Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, de Dato Zinna, den 17 Oct. 1597., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 18.

hätte zwar gehofft, daß die Kayserlichen und J. Chr.
Churfürstlichen Gesandten, auf die Ihnen 1597
ertheilte Antwort, weiter nichts einwenden würden. Allein Er könne dem Herzog, zur vertraulichen Nachricht, nicht bergen, daß die Churfürstlichen Abgeordnete, auf das inständige Anhalten der Kayserlichen Gesandten, bey Ihm nochmals um eine Audienz angesucht, und Ihn an die große Gefahr in Ungarn erinnert hätten, und daß nichts als eine große Zerrüttung zu befürchten sey, wenn Er sich nicht dem Kayserlichen Begehren bequemen würde. Es wäre gleichwol der Kayser erbietig, Sich schriftlich dergestalt zu erklären, daß solche Enthaltung seines Sitz- und Stimm-Rechtes Ihm und seinem Erzstifte unnachtheilig seyn solle; mit Bitte, solche Erinnerung nicht anders, als im Besten gemeint, zu vermerken; denn es hätten besonders die Sächsischen Gesandten, in ihrer Instruction den Befehl, Ihm die Sachen mit Fleiß zu Gemüthe zu führen. Außerdem hätten auch die Kayserlichen Gesandten selbst, sowohl mündliche, als schriftliche, fast harte Anmahnungen gethan, wie der Herzog aus der Beylage ihrer Schrift ersehen würde. Er der Administrator hätte aber für unnöthig erachtet, Sich in eine weitläuftige Deduction einzulassen; sondern die Churfürstlichen Gesandten dahin beantwortet: Er vermerke zwar, daß ihre Erinnerung nicht übel gemeint sey. Weil aber die Sachen nicht das Zeitliche, sondern das Ewige, wie auch folglich alle Evangelische Stände betreffe; so wolle Ihm nicht gebühren, es möchte um die Gefahr beschaffen seyn, wie es wolle, eine Absonderung zu machen; mithin müßte Er es noth-

J. Chr. 1597 wendig bey seiner schriftlichen Erklärung bewenden lassen. Er begehre daher, daß Sie alles Vorgegangene ihren Herren unterthänigst referiren sollten, und er wäre der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es würden der Churfürst von Brandenburg und der Administrator der Chur Sachsen, weil genugsam zu befinden, daß es den päbstlichen Ständen nicht um die Session, sondern um die Ausrottung ihrer wahren Evangelischen Religion zu thun, und es also ein gemeines Werk sey, Sich von den andern Evangelischen Churfürsten und Fürsten nicht absondern, welches Ihnen bey der Nachkommenschaft rühmlich seyn würde.

In Ansehung der Kayserlichen Gesandten aber hätte Er es bey der Antwort bewenden lassen: Sie hätten gehört, aus was für erheblichen und wichtigen Ursachen Er sich nicht weiter erklären könnte. Und weil Er aus ihrer übergebenen Schrift befunden hätte, daß die Catholischen Stände Ihm und Andern in dergleichen reformirtem Zustande nicht allein die Session, sondern auch den Besitz der Stifter anfechten; so hätte Er um soviel mehr Ursache, mit den andern Interessirten, wie auch allen Evangelischen Churfürsten und Fürsten, aus der Sache zu communicaren, und *communi nomine* die Nothdurft zu bedenken. Und obgleich nachher die Kayserlichen Gesandten diese seine Antwort schriftlich begehrt hätten; so habe Er doch solches für unnöthig erachtet, worauf sowohl die Kayserlichen, als die Churfürstlichen Gesandten wieder abgereiset wären. Er habe übrigens solches dem Herzog zur Nachricht melden wollen, und würde Er wol wissen,

den

den Sachen, auch ſeines Theils, Recht zu thun f). J. Chr. 1597

Das dieſem Schreiben als eine Anlage beygefügte abermalige Memorial der Kayſerlichen Geſandten war nun folgenden Inhaltes. „Der von J. K. K. M. Ihnen aufgetragene „ernſtliche Befehl, die Wohlfahrt und die Erhaltung unſers lieben Vaterlandes T. N., „das allgemeine und einen Jeden inſonderheit „betreffende Verderben, Jammer und Elend „verurſache, daß Sie, die Geſandten, den „Herrn Adminiſtrator mit einer nochmaligen Erinnerung importuniren müßten, um Ihn, wo „möglich, dahin zu vermögen, dem ſo treuherzigen und väterlichen Begehren des Kayſers, „ohne Verzug und fernere Communication, Ihm „ſelbſt und dem lieben Vaterlande zu Gute, ſich „gebührend zu accommodiren. Denn anfangs „hätten jederzeit die erlauchten, hohen, tapfern, „Fürſtlichen Gemüther, bey einer androhenden allgemeinen Gefahr, *minus publicos affectus*, Reipublicae conſervandae cauſſa, fallen „laſſen. Sollte nun die K. M., durch Einmiſchung des Seſſionsſtreites, verlaſſen „werden; ſo würde leider, bey dem allgemeinen „Untergange, das Recht, welches der Adminiſtrator itzo zu behaupten vermeine, ſehr wenig, oder gar nichts vermögen oder helfen. „Die fernere Communication belangend, könne „ja der Adminiſtrator itzo mit anſehnlichen Religions- und Bluts-Verwandten, und intereſſirten Herren, nemlich mit den beiden, „durch ihre Geſandten gegenwärtigen, Chur-

f) Eben deſſelben anderes Schreiben an den H. Heinrich Julius, de Dato *eodem* & *ibidem*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 14.

J. Chr. 1597 „fürſtlichen Häuſern, Sachſen und Brandenburg, communiciren. Dieſe hätten ſich, „zur Wohlfahrt des Vaterlandes, gegen J. „K. M., auf ihre gepflogene Unterhandlung, „treuherzig erklärt, daß Sie nicht wenigern „Eifer hätten, als andere Ihnen in der Religion zugewandte Stände, ihre Religion „zu ſchützen, zu handhaben, und mit neuen „Herrlichkeiten auszubreiten und zu vermehren. „Allein Sie wären für dismal der Zeit, der Gelegenheit, und angeführten Gründen vernünftig gewichen, deren löblichen Reſolution nunmehro zu folgen, der Adminiſtrator Urſache „hätte.

„Indeſſen möchte vorgewandt werden, „daß der Adminiſtrator dieſes Kayſerliche Begehren wenigſtens mit dem Magdeburgiſchen „Domcapitul, dem Er geſchworen, zu communiciren hätte, welches zwar nicht wohl „übergangen werden könnte, wenn etwas präjudicirliches geſucht und begehrt würde. Allein Er, der Adminiſtrator, hätte ja, aus „ihrem Vortrage, verſtanden, daß der Kayſer ſich erboten habe, alle *Praeiudicia*, die daraus erzwungen werden möchten, *autoritate Caeſarea* aufzuheben, welches dann das begehrte „Mittel ſey, ſo wie Sie, es, in J. K. M. „Namen, einzugehen, befehliget ſeyen. Nun „erſtreckte ſich dieſe Kayſerliche Macht und Gewalt, vornemlich in dem itzigen höchſtgefährlichen Zuſtande des Vaterlandes, auf deſſen Erhaltung es itzo ankomme, ſo weit, daß ſie alle „andere Rechte ſuſpendiren könne, und allein „auf die Erhaltung des ganzen Reichs trachten müſſe, damit es innerlich nicht getrennt, „und von dem heranrückenden Erbfeinde von

„außen

„außen überfallen würde. Und gesetzt, daß der J. Chr.
„Administrator es auch noch mit Andern, als 1597
„Chur Sachsen und Brandenburg, zu com-
„municiren hätte; so möge, weil die höchste
„Gefahr im Verzuge vorhanden sey, solches
„itzo, wegen des herannahenden R. Tages und
„des Feindes Gefahr, die Zeit nicht gestatten.
„Außerdem sey dieser geistliche Sessionsstreit
„von der Art und Eigenschaft, daß es in des
„Kaysers Macht und Gewalt nicht stehe, bis-
„falls den dawider interessirten und wider-
„sprechenden Churfürsten, Fürsten und Stän-
„den etwas zuzumuthen. Endlich möchte der
„Administrator auch noch besonders erwägen,
„daß dieser Streit nicht itzo erst anfange,
„sondern seit dem Religionsfrieden gewährt
„habe, und daß man, wie die Erfahrung bisher
„gelehrt hätte, und noch itzo kund und offenbar
„sey, auf den nächstgehaltenen Reichs- und De-
„putations-Tagen, damit nichts fruchtbar-
„liches, sondern nur weitern Mißverstand
„verursachet habe. Sollte man nun darauf be-
„harren, so würde es fast ein Ansehen haben,
„als ob man dem Kayser die Mittel aufhalten
„wollte, der Christenheit und dem Vaterlande
„T. N. zu helfen; da doch der Administrator
„inzwischen in dem Besitze des Stiftes bliebe,
„wie Er es itzo inne habe, welches eben sowohl
„von den Catholischen angefochten würde,
„aber nichts desto weniger J. K. M. dasjenige
„zuzumuthen, was sich ohne besorgliche Tren-
„nung des Reichs nicht thun ließe, und zu
„bewilligen in des Kaysers Macht nicht
„stünde. Aus diesen und andern selbst-redenden
„Gründen, wolle sich der Kayser zum Admini-
„strator, freundlich und gnädig, versehen,

J. Chr. 1597 „daß Er ſich, ohne Verzug und fernere Com„munication, dem betrübten Vaterlande, Ihm „ſelbſt und Allen zu Gute, dem Kayſer zu ge„horſamen Ehren, und den Churen Sachſen und „Brandenburg zu gutherziger Folge, end„lich willfährig und ihrem Anſuchen gemäß „ſich entſchließen würde, warum Sie, die Ge„ſandten, unterthänigſt ſollicitiren, und gnä„digſten Beſcheid erwarten wollten [1]).„

Einem der kurz vorhin angeführten Schreiben des Adminiſtrators zu Magdeburg an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig war eine Nachſchrift beygefügt, vermöge welcher Jener ein in dieſer Sache von ſeinen Räthen geſtelltes Bedenken dem Herzog mittheilte. In dieſem Bedenken äußern die Magdeburgiſchen Räthe: es wäre Ihnen in gutem Andenken, was dem Herrn Adminiſtrator und andern reformirten geiſtlichen Ständen, der Seſſion halber, begegnet ſey, und Sie hätten daher leicht erachten können, daß der Kayſer deswegen ſorgfältig ſeyn würde, in Beſorgung, es möchte etwa dieſe Sache wieder auf die Bahn kommen, welchem der Kayſer, durch die obgedachte Abſchickung, hätte vorbauen wollen. Obgleich nun Sie, die Räthe, zu den erträglichſten Wegen gerne wollten rathen helfen; ſo fielen doch hiebey allerhand wichtige Betrachtungen vor, dadurch Sie nicht weniger ſorgfältig gemacht würden, was zu thun ſey, oder nicht. Denn einmal ſey es an deme, daß auf dieſer Sache der Zweck ihrer chriſtlichen evangeli-

1) Der Kayſerlichen Geſandten Memorial an den Adminiſtrator des Erzſtiftes Mrgdeburg, ſine Dato, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. I. n.* 14.

geliſchen Reformation, inſonderheit in den Stiftern und bey dem geiſtlichen Stande beruhe. Nun aber hätten, vom Anfange des Religionsfriedens, die Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten jederzeit, auf öffentlichen Zuſammenkünften, dem Anhange, welchen die Papiſten den Vorbehalt nennen, *proteſtando* widerſprochen, wie ſolches die hierin ergangenen Schriften auswieſen. Es ſey auch deswegen öfters Anſuchung und Erinnerung, beſonders von dem Grafenſtande, geſchehen, als welche ſonſt von den Stiftern, als unfähig, hätten weggeſchafft werden wollen. Mithin ſey es nicht allein um die Seſſion der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prälaten der reformirten Religion zu thun, ſondern es hange hieran dieſe gefährliche Folge, daß Keiner, von was für einem Stande Er auch ſey, zu Stiftern weiter zugelaſſen werden wolle, Er müßte ſich dann vorher zur päbſtlichen Religion bekennen, und die nunmehro darauf gerichtete Eide leiſten. Folglich liege hierunter ein ſolch hohes *Praeiudicium*, daß, wenn demſelben, bey vorfallender Gelegenheit, nicht Rath geſchafft, und gebührende Maaß gegeben würde, die izo Lebenden und die Nachfolgenden beſtändig allerhand Gefahr davon zu erwarten hätten. J. Chr. 1597

Es ſey zwar nicht zu verwundern, aber deſto mehr zu beklagen, daß der Kayſer, der genugſamen Bericht von der Sache hätte, nicht zeitiger dazu gethan, und die Mittel, welche Er, auf dem leztern R. Tage, durch ſeine Geheime Räthe, hätte vorbringen laſſen, zwiſchen dem Adminiſtrator und dem Papiſtiſchen Theil vorzunehmen, nicht gebraucht, und alſo den Dingen, noch vor dem R. Tage, Maaß ge-

J. Chr. 1597 geben habe. Zumal, da der Kayser gewußt hätte, oder Ihm doch hätte berichtet werden sollen, daß von dem Niedersächsischen Kreise die, außer der außerordentlichen Beyhülfe, insgemein von allen Evangelischen zu Regenspurg geschehene Hauptbewilligung nicht anders, als in der klaren Maaß, und mit dem Vorbehalte, ertheilt worden, wofern den Beschwerden zuförderst abgeholfen würde, unter welchen dann diese nicht der geringste Punkt mit sey. Sollte man nun davon abweichen, und insonderheit der Administrator, nebst seinem Vetter, dem H. Heinrich Julius, sich in etwas erklären; so würde solches nicht allein der Sache gefährlich und nachtheilig seyn, sondern auch großes Mißtrauen bey den andern Religionsverwandten, und daneben auch dieses verursachen, daß Sie, wenn man einmal ihren Rath und Hülfe, wie Zeit und Umstände es leicht erfordern könnten, nöthig hätte, alsdann damit zurückbleiben würden.

Hiernächst sey es nicht allein um des Administrators Erzstift, sondern nunmehro auch um andere mehr, als Bremen, Straßburg, Halberstadt, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und dergleichen, ja auch um die darin wohnenden Unterthanen zu thun; und könnte hiebey die Frage aufgeworfen werden: ob zum Nachtheil derselben eine Herrschaft, in der Religionsfreyheit, sich etwas begeben könnte? Denn es wäre nicht allein um die Session, sondern um die Religion selbst, die in den Stiftern reformirt worden, zu thun; deswegen dann das zum Schutz vorgewandte Argument desfalls nicht weiter Statt habe, als daß die Papisten sich erbieten, den Religionsfrieden beständ-

ſtändig zu halten, indem Sie ſolches dahin ver- J. Chr.
ſtünden, ſo weit derſelbe die Freyheit *limitato* 1597
modo zulaſſe. Sie deuteten es aber dahin, daß kein reformirter Stand, vermöge ihres vermeinten Vorbehaltes, ſeiner tragenden Dignität fähig ſey; wie dann die Worte geſetzt wären, daß ein ſolcher Erzbiſchof, Biſchof oder Prälat ſogleich abtreten ſolle. Mithin würde dann daraus weiter folgen: iſt der Herr nicht fähig, oder Ihm zugelaſſen, alſo vielweniger den Unterthanen, welchen ein regierender Herr desfalls Maaß zu geben habe. Und eben daher ſeyen, eine Zeit her, mehr, als vorhin, ſo vielerley Verfolgungen hin und wieder verurſachet worden; in der Meinung, dadurch das Pabſtthum allenthalben, zu Ausrottung der Evangeliſchen Lehre, wieder einzuführen. Ferner würde noch weiter daraus folgen, daß man, wenn keine andere, als Papiſten, in hohen geiſtlichen Dignitäten ſollten geduldet werden, wo nicht ſogleich, doch nach und nach, durch Jeſuitiſche Schulen und dergleichen Mittel, das Pabſtthum allmählich wieder einführen, und dem Beyſpiel der andern Verfolger nachfolgen würde, daraus eine große Zerrüttung erfolgen, und Land und Leuten große Gefährlichkeit zuwachſen würde. Und zwar ſey dieſes eine ſolche Sache, darüber hier wol leicht, zur Gratification der K. M., um politiſcher Urſachen willen, könnte geſchritten werden.

Allein es liege hierunter eine große Verantwortung gegen Gott und die Nachkommen, und ein unauslöſchlicher Schandflecken, deſſen in der Geſchichte bey der Nachkommenſchaft würde gedacht werden, wie bereits Etlichen in ihrer Ruhe begegnet ſey, denen einer Schuld gäbe,

J. Chr. 1597 daß zu rechter Zeit, und bey erlangter Gelegenheit, auch mit Verdruß K. Maximilians des II, von dem damaligen guten Vorsatze, den Papisten zu Gefallen, wäre abgewichen, und das, was in gutem Vernehmen gestanden, zerrüttet worden. Hiebey sey auch nicht weniger auf den Segen Gottes, als auf Land und Leute in Ungarn zu gewinnen, oder den Türken abzuhalten, zu sehen. Denn wenn man auch etwa vermeinte, einen groſsen Vortheil bey den Ständen zu erhalten; so stände es doch in der Hand des Allmächtigen, ob Er auch mehr Glück, als leider die Erfahrung bisher gegeben, dazu verleihen würde. Denn was man auch dem Türken abnähme, würde wieder unter das Joch des Pabstes gesteckt, darüber die Ungarischen Herren und der Adel selbst klagen sollen; nachdenkende Leute aber sähen es fast dafür an, daß Gott entweder deswegen den Christen wenigern guten Erfolg verleihe, oder auch zur Strafe verhänge, weil, gegen alle Erinnerung, Verwahrung, Suchen und Bitten, nichts dergestalt zur christlichen Freyheit der Gewissen und evangelischer Religion wolle angesehen werden, sondern daß noch immerfort alles zur Abgötterey des Pabstthums wolle begünstiget, und mit allen Kräften durchgedrungen und erlangt werden. Gleichwie nun, nach Biblischen Historien, Gott allezeit, wegen solcher Händel, sein selbst auserwähltes Volk gestraft hätte; also habe man gewiß nichts Besseres zu erwarten.

Es wäre auch dem Kayser wol zu gönnen, ja es würde dem ganzen Reiche und der Christenheit zuträglich seyn, daß J. M. von diesen Sachen recht informirt wären. Vielleicht würde

würde hierin eine bessere Mäßigung erfolgen; J. Chr.
wie dann auch der Kayser für Sich Fug und 1597
Macht habe, hierin nach gestalten Dingen das weitere zu thun. Denn, habe Kayser Ferdinand solches, als Römischer König, kraft Kayserlicher Commission, den Frieden zu bestätigen; und die damals hin und wieder vorgefallenen Disputationen abzuschneiden und Vertrauen aufzurichten, vermocht, den Anhang des Vorbehaltes, doch mit Maaß, dem Religionsfrieden einzusetzen; habe ferner Kayser Carl der V, aus gleichmäßigen Ursachen der Türkenhülfe, im J. 1532, noch lange vor Aufrichtung des Religionsfriedens, den Protestirenden, ihr *Exercitium reformatae Religionis* bis auf ein christliches Concilium zu gebrauchen, freylassen können; warum sollte es nun nicht auch der itzige Kayser thun können? Man könnte zwar auch Beyspiele von alten christlichen Kayserrn, die um gleicher Noth und Ursachen willen dergleichen gethan, anführen; aber die Historien bezeugten solches, und es würde zu lang zu erzehlen seyn. Solchergestalt sey es um diese höchst wichtige Sache beschaffen, daß nemlich dieselbe Gottes Ehre, die Freyheit der Gewissen, die Autorität und Reputation der Evangelischen Churfürsten und Fürsten, ja die ganze Nachkommenschaft und vieler Menschen Heil und Seligkeit betreffe, darum wäre desto schwerer zu rathen; man wollte dann, wie billig und christlich, auch gegen Gott verantwortlicher wäre, gerade zugehen, und das übrige Gott walten lassen. Ueberdis stehe zu besorgen, daß, wenn den Dingen nicht rechte Maaß gegeben, und dem Pabstthume zu Steuer immer fortgefahren würde, doch wenig Segen dabey zu erwarten

sey,

J. Chr. sey, wie bisher die Erfahrung genugsam gelehrt
1597 habe, das Geld verkrieget, die Leute aufgeopfert, Teutschland erschöpft, und vielmehr Ursache gegeben werden würde, daß entweder Gott dem Türken den weitern Einbruch vollends verhänge, oder, wenn schon solches, um vieler Unschuldigen Gebet willen, aus göttlicher Barmherzigkeit, abgewandt, und etwas in Ungarn erhalten würde, daß doch solches alles wieder zum Pabstthume getrieben, und dadurch dasselbe wider die Evangelischen mit der Zeit gestärkt würde. Denn in solchen Fällen wäre nicht eben auf die itzigen, sondern weiter hinaus auf die nachfolgenden Zeiten zu sehen.

Sehr gut und den Sachen zuträglicher würde es indessen gewesen seyn, wenn man zeitiger dazu gethan, und nach den Worten des Vorbehaltes eine Vergleichung getroffen, und ausdrücklich gesetzt hätte: „weil sich aber, des „Punkts halber, die Stände nicht vereini„gen können, haben Wir, als Römischer Kö„nig, an Statt der Römisch-Kayserlichen „Majestät, diese Erklärung gethan, nemlich „wo ein Erzbischof, Bischof oder Prälat sich „zur neuen Religion begäbe, daß derselbe so„bald abtreten solle; jedoch bis zu fernerer „christlichen Vergleichung ꝛc.„ Weil dann aber itzo die Noth so groß seyn solle; so wäre christlich, billig, nöthig, nützlich und gut gewesen, und sey es auch noch itzo, daß die Handlung davon Vorbereitungsweise zum R. Tage angefangen, von den Mitteln der Sessionen gehandelt, und also eine vertrauliche Zusammensetzung gemacht würde, indem sodann alles ohne Zweifel desto glücklicher und besser

fol-

folgen und von Statten gehen würde. Das letztemal sey diese Vertröstung zu Regenspurg J. Chr. 1597 geschehen, daß nemlich, noch währendem R. Tage, den Sachen mit dem Herrn Administrator zu Magdeburg sollte Maaß gegeben werden; deswegen man auch damals, jedoch mit Vorbehalt und gegen einen Kayserlichen Revers, gewichen wäre *). Die Papisten aber hätten hierauf niemals etwas eingebracht, außer was auf die gemeinen Beschwerden geschehen wäre, und auch solches alles erst ganz zuletzt und zum Schlusse übergeben, als man zum Theil schon von einander geschieden wäre. Dieses wäre nun noch zu beantworten, und darum desto nöthiger, wie dann auch alles zur Widerlegung von den Niedersächsischen Kreisständen bereits sey verfaßt worden, damit es nicht bey den Papisten das Ansehen gewinne, als ob Sie den Sieg erhalten hätten. Es würde auch, nebst dem Schaden, den Evangelischen sehr schimpflich seyn, diese höchst wichtige christliche Sache auf sich ersitzen zu lassen, solches aber den Papisten den Muth sehr stärken.

Vormals, wenn man R. Tage gehalten, und dem Kayser etwas bewilliget hätte, wäre jederzeit dahin gesehen worden, daß man insonderheit, neben dem gemeinen Frieden, die Religion in Acht genommen hätte. Deswegen wären öfters, nach Aufrichtung des Religionsfriedens, Religionsconvente gehalten worden, um von den Sachen zu reden, ob man zu einer Vergleichung gelangen möchte, und damit die Evangelischen ungestöhrt blieben. Jtzo sey eben

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 140—142.

J. Chr. 1597 eben die rechte Gelegenheit, und wer wisse, warum es Gott mit den Türken also verhänge: daß auch dieser Sache geholfen, und der itzige und künftige Friede, wie auch die Freyheit der Gewissen erhalten würde. Entginge aber die itzige Gelegenheit, so fiele alle dankbezeugte treue Hülfe; die Evangelischen würden unter sich entzweyet, und kämen vielleicht andere Zeiten und Leute, welche zu Ausrottung der Ketzerey, wie man es zu nennen pflege, weder Eid, noch Treue und Glauben halten würden. Alsdann wäre das Geld hinweg, die Leute wären verlohren, und die ausländischen Papisten, von denen man sich am meisten, mit der innländischen Hülfe, zu befürchten habe, hätten desto bessern Vortheil. Würde auch itzo, bey der vorhandenen bequemsten Gelegenheit, den Sachen nicht geholfen; so würde es nachher wol unterbleiben. Es hätte auch allerhand weitere Betrachtungen, als die *ratione Matrimonii* des Administrators, indem vornehmlich die *Inhabilitas* angezogen würde, mehr als der Religion halber. Darum stehe es nicht in dem Punkte des Vorbehaltes, der auf die Religion allein gehe, und doch der Erzb. Sigmund zu Magdeburg in dergleichen auch wäre geduldet worden, wie auch noch andere mehr könnten angeführt werden, als z. E. der Erzb. Heinrich zu Bremen, der B. Johann zu Münster, der B. Bernhard zu Oßnabrück und der B. Marquard zu Speyer. Der Vorschlag aber mit dem Administrator und dem Gegentheil gehe, nach altem Weltbrauche, auf eine Suspension, wie auch zu Rom gebräuchlich sey, da in den geistlichen Ehesachen langsam verfahren würde. Denn wenn man nicht gerne in einer Sache

Sache ſprechen wolle, ſo laſſe man den Proceß J. Chr.
ſo lange hangen, bis die Parteyen ſtürben, 1597
ſo fiele es von ſich ſelbſt, nach dem *Judicio areopagitico*, da man als von einem Todtſchlage geſtritten worden, den man nicht gerne urtheilen wollen, dem Kläger befohlen hätte, innerhalb hundert Jahren wieder zu kommen, um dadurch zu verſtehen zu geben, daß weder Richter, noch Parten alsdann mehr vorhanden ſey.

Hernach ſey auch dahin zu ſehen, was zu Heydelberg unter etlichen Churfürſten und Fürſten vorgegangen ſey, wohin auch die Erklärung des Niederſächſiſchen Kreiſes, auf jederzeit weitere Bewilligung gerichtet worden. Dieſer Urſachen halber hätte auch des Adminiſtrators Herr Vater die Contribution eine Zeitlang aufgehalten, und der H. Heinrich Julius, aus gleichen Urſachen, ſich einmal abgeſondert, Pfalzgraf Hans aber und andere mehr wenig gegeben. Sollte man nun, hintangeſetzt deſſen alles, itzo etwas thun, ſich erklären, oder ſich einlaſſen; ſo würde ſolches alles Vertrauen aufhalten, oder ganz aufheben, gleichſam als ob man den Unglimpf nur auf Jene legen wollte. Es wäre daher ſehr gut geweſen, wenn man den R. Tag, den man auf eine ſo ungelegene und kurze Zeit angeſetzt, weiter hinausgeſtellt hätte, und dieſe Hinderniſſe, von dem Kayſer ſelbſt, aus dem Wege wären geräumet worden, ſo hätte das Werk fruchtbarlicher vor ſich gehen können. Aber dem Anſehen nach ſey es deswegen geſchehen, weil man vermeint habe, daß, wenn nur der Herr Adminiſtrator und Braunſchweig gewonnen wären, alles zum richtigen Fortgange würde gebracht ſeyn. Allein ein ſolch gemeines Intereſſe erfordere auch billig eine allge-

J. Chr. 1597 allgemeine Communication, welche doch, durch die Kürze der Zeit, verhindert werden wolle, und zwar dieses alles, zu des Gegentheils Vortheil, und dieses Theils gefährlichem Nachtheil.

Man hätte sich also wohl vorzusehen, die Antwort aber, nach ihrem begehrten Bedenken, unvorgreiflich folgender maaßen zu geben. Erstlich, was die beiden Chur- und Fürsten, Brandenburg und Sachsen anlange, welche als Vermittler, nur allein zur Suspension der Sache, aber nicht zur wirklichen Richtigkeit derselben, vom Kayser ersucht worden, wären Ihnen, zur christlichen Erinnerung, als mit Religionsverwandten Ständen, die vorgesetzten nicht geringen Ursachen zu Gemüthe zu führen, und Sie zu bitten, daß Sie, als Evangelische Chur- und Fürsten, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren, in vertraulicher Communication und Assistenz sich christlich erweisen möchten. Denn es wäre hiemit so beschaffen, daß Ihm, dem Administrator, nicht gebühren wolle, Sich, zum höchsten Mißtrauen, etwas, abgesondert der andern mitverwandten Stände, in Ansehung des gemeinen Interesse, zu erklären; wie es dann auch den Administrator nicht allein, sondern insgemein alle Evangelische Stände betreffe, denen Er kein Nachtheil zuziehen könnte und wollte. Er, der Administrator, hätte gehofft, daß der Kayser, nach seiner, auf dem letzten R. Tage, gethanen allergnädigsten Erklärung, den Sachen würde Maaß gegeben haben; es wäre aber solches unterblieben. Immittelst wäre auf das Ansuchen des Kaysers, welches durch seine Gesandten, auf verschiedenen Kreistagen, geschehen, die weitere gutherzige und mitleidige Bewilligung

und

und Reſolution der Stände, nicht anders, als J. Chr.
in ſolcher Maaß geſchehen, welchem zuwider 1597
Er, für ſich, nichts weiter thun könnte.

Die wohlgemeinte unterthänigſte Erinnerung aber, zu Haltung eines R. Tages, wäre dadurch verurſachet worden, weil durch die particuliere Hülfe dem Werke nicht zum beſten geholfen geweſen, und der eine Stand beſchwert würde, der andere aber ledig ausginge; gleichwol auch zu dem Ende, damit hoffentlich, durch ſolche Gelegenheit, der Kayſer, zuförderſt und noch vorher, den Beſchwerden, vorbereitungsweiſe, gebührende Maaß und Ausſchlag würde gegeben haben. Nun wende zwar der Kayſer vor, daß es nicht in ſeiner Macht und Willen ſtehe, ſolches zu thun, und daß es auch nicht Herkommens ſey. Allein daraus ſey zu vermerken, daß dieſe Sache ſich in die Länge verziehen, oder wol gar auf ſich erſitzen bleiben würde, welches aber zu weiterm, im Reiche unter den Ständen einreißendem, Mißtrauen und Ungelegenheit Urſache geben würde; da doch dem Vaterlande, ja der ganzen Chriſtenheit, nichts zuträglicher, nützlicher und rathſamer wäre, als ein gutes Vertrauen und Zuſammenſetzung aufzurichten und zu erhalten. Indeſſen hätte der Kayſer, bey der bevorſtehenden höchſten und allgemeinen Gefahr, ſeines tragenden Kayſerlichen Amtes halber, wol Urſache, Sich ins Mittel zu legen, und Maaß und Ziel zu geben. Denn es hätten ja auch Kayſer Carl der V. und König Ferdinand, aus dergleichen Urſachen, bey damals nicht ſo groß geweſener Türkengefahr, um Frieden und Ruhe im Reiche zu erhalten, den Religionsfrieden aufrichten können, wie auch, noch vor deſſen

J. Chr. 1597 Aufrichtung, die öffentliche Religionsübung verstattet. Um so viel mehr also könnte der itzige Kayser, ohne Verletzung seines Gewissens, den Dingen auch wol Maaß geben, weil dieser Streit geringer sey, jenes aber größer und wichtiger gewesen wäre. Insonderheit aber gebe es nach dem klaren Buchstaben des Anhanges und Schlusses im Religionsfrieden itzo dazu Gelegenheit, und es hätte der Kayser genugsame Ursache, diesen Zwiespalt und Mißverstand zu entscheiden, oder auch zu vermitteln, da es nemlich so gesetzt sey: bis zu fernerer christlichen und freundlichen Vergleichung ꝛc.

Weil nun hierum schon längst angesucht, und vielfältig gebeten worden, auch es ganz füglich und fruchtbarlich, zum Besten des Kaysers, hätte geschehen können; so wäre dieses nochmals der beste und zuträglichste Weg, es sofort und vor allen Dingen ins Werk zu richten. Denn weil der Kayser kein Bedenken getragen, durch seine besondere Gesandten, den Herrn Administrator und die reformirten Stände um Hülfe und Beförderung derselben ersuchen zu lassen, und Sie, in solcher Türkengefahr, für Stände der Reichs- und Kreis-Tage erkennete; so wollte es sehr ungelegen fallen, dieselben, bey der gemeinen Berathschlagung und Beschluß der K. Versammlung mit Schimpf zu übergehen, und Sie also des Standes und der Session im Reiche gleichsam für unwürdig zu achten, da Sie doch nicht das Wenigste dabey gethan hätten. Er, der Administrator, wolle sich gerne nach dem Verlangen des Kaysers, in allen möglichen und verantwortlichen Dingen bequemen, wie auch jederzeit

zeit geschehen sey, und nicht anders wirklich ge- J. Chr.
spürt würde; allein dieser itzige Fall belange nicht 1597
allein dessen fürstliche Reputation und von Gott ordentlich verliehenen Stand, sondern auch Andere und Alle, welche seiner christlich-reformirten Religion mitverwandt und zugethan wären. In der mitleidigen Hülfe, welche der Herr Administrator, wegen des Erzstiftes Magdeburg, treulich leisten helfen, sollte Er beym Kreise, als doch einem Theil des H. R., seinen Stand halten, der auch von dem H. Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig, wie auch von Hildesheim, als doch Catholischen, niemals wäre disputirt worden, und noch itzo von dem Erzbischof zu Cöln, wegen Hildesheim, passirt würde; aber im Rathen und Schließen sollten Er und die Andern removirt seyn. Es wäre also diese Sache so beschaffen, daß sie nicht allein seine Person, sondern auch die Mitglieder des ganzen Erzstiftes, und folglich auch Andere betreffe. Deswegen würde hoffentlich Ihm nicht können verdacht werden, daß Er sich dessen nicht, zum höchsten Mißtrauen gegen die andern Mitverwandte, begeben könnte. Indessen wolle Er gleichwol diesen Vorschlag für Sich thun: ob es nicht etwa ein Mittel seyn möchte, daß der Kayser, noch vor dem Anfange der Proposition, diese Sachen vornehmen, und, mittelst friedliebender dazu verordneten Commissarien, auf erträgliche Mittel richten, und vergleichen lassen wolle. Dadurch würde dem Kayser merklich gedient, und guter Wille erhalten werden.

Hochgedachte Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Sachsen könnten auch erinnert und befragt werden: ob Sie, bey den an-

J. Chr. 1597 geführten wichtigen Gründen, also rathen könnten, und ob Sie es gegen die andern Mitverwandten verantworten wollten. Denn was Ihn, den Administrator, belange, könnte Er den Dank leicht verdienen; und, so lange Er lebte, oder im Erzstifte wäre, immer zusehen; es wäre aber um ein Mehreres zu thun. Allein dieses bäte Er sich aus, daß Sie wieder an den Kayser schreiben oder schicken, oder ihre Resolution auf die von Ihm kurz vorher vorgeschlagenen Mittel, nebst weiterer Erinnerung, richten möchten. Indessen hätte man mit den andern Evangelischen eiligst zu communiciren, wie sehr nöthig sey, und daß die außer dem Niedersächsischen Kreise Gesessenen ihre Räthe darauf instruiren möchten. Die Niedersächsischen aber könnten, auf das eheste und ungesäumt, in seinem, des Administrators, und seines Vetters, des Herzogs zu Braunschweig, Namen, ersucht werden, weil doch ihre Gesandten die Straße heraus ziehen müßten, dieselben etwas zeitiger abzuordnen, damit man zu Halle oder Naumburg zusammenkommen, und von den Sachen reden könnte. Wenigstens aber müßte man den R. Tag beschicken, und *communi Evangelicorum reformatorum* tam *Ecclesiasticorum*, quam *Laicorum nomine*, eine ausführliche Protestation einwenden, und nicht anders schließen lassen, als daß diesen Sachen und den Beschwerden abgeholfen würde, um, wenn auch ja die Mittel nicht fortgängig seyn sollten, die Conjunction dadurch zu entdecken, ob man gleich die Proposition nicht hinderte.

Dieses nun hielten Sie, die Räthe, nach ihrer Einfalt, für den füglichsten Weg, wodurch der Administrator für Sich, und gegen die

die andern Stände verwahrt bliebe, und welches beſſer ſey, als daß die Reformirten gänzlich ſollten ausgeſchloſſen, und alſo die Sache noch in langem Aufzuge erhalten werden. Sie hofften auch, daß dieſe Mittel dem Gegentheil nicht könnten zuwider ſeyn, (es würde dann ein anderes darunter gemeint,) und daß man auf ſolche Art, nach gehaltener Communication mit dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, als vornehmen Mitintereſſenten, (jedoch nach ſeinem, des Adminiſtrators, Gefallen,) den Churfürſtlichen Geſandten, wie auch den Kayſerlichen Antworten könnte [m]). J. Chr. 1597

Bald darauf erließ der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friederich, ein abermaliges Schreiben aus Zinna an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, worin Er Ihm zuförderſt den richtigen Empfang deſſen beider an Ihn abgelaſſenen Schreiben vom 11. und 14. d. M. [n]) meldet, und für die geſchehene Communication danket. Er, der Herzog, würde inzwiſchen, aus ſeinen, des Adminiſtrators Schreiben, und ſeinen den Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten gegebenen und Ihm überſchickten Antworten, das mehrere vernommen haben, was diesfalls 19 Oct. ſt. vet.

m) Der Magdeburgiſchen Räthe Bedenken wegen des bevorſtehenden R. Tages, ſine Dato, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. I.* n. 1. Außerdem ſtehet auch in Lünigs Europ. Staats-*Conſiliis*, T. I. n. 90. p. 476—487. ein für den Adminiſtrator zu Magdeburg, wegen ſeiner Seſſion auf dem R. Tage, geſtelltes weitläuftiges Bedenken über den Paß des geiſtlichen Vorbehaltes.

n) S. weiter oben in dieſem XXI. Bande der M. T. R. Geſchichte S. 90.

J. Chr. 1597 seine Meinung sey. So viel aber das erste betreffe, wäre Er, der Administrator, hiebevor jederzeit der Meinung gewesen, daß eine Zusammenkunft, noch vor dem Anfange der R. Versammlung, nöthig seyn möchte. Allein er müsse selbst bekennen, daß die Zeit nunmehro fast zu kurz sey, und auch wegen der Sterbensläufte allerhand Verhinderung vorfiele; deswegen er sich den Vorschlag des Herzogs nicht übel gefallen ließe. Aber ob es sich zu Regenspurg so, wie der Herzog es für gut ansehe, des Aufsehens halber, füglich werde thun lassen, deshalb sey Er noch besorgt. Er wisse auch nicht: ob Er von seinem Herrn Vater, dem Churfürsten zu Brandenburg, die Ausschreiben an die Obersächsischen und andere benachbarte Stände werde erhalten können, und besorge, daß es sein Herr Vater nicht thun würde; insonderheit weil Er wol eher deshalb bey Ihm angesucht, derselbe aber sich jederzeit entschuldiget hätte, warum Er diesfalls Bedenken habe. Wenn nun aber gleich die Stände des Niedersächsischen Kreises von Ihm verschrieben werden sollten, dergleichen aber nicht auch an die andern Religions-Mitverwandten geschehen würde; so wäre es doch ein unvollkommenes Werk. Deswegen wären seine, des Administrators, Gedanken: ob es nicht rathsam seyn möchte, daß Sie beide, weil Ihnen des Kayſers itziges Ansuchen und Begehren dazu Ursache gebe, und Sie solches hiezu gebrauchen könnten, an alle Evangelische Churfürsten und Fürsten, nach dem beyliegenden abschriftlichen Entwurfe †), eilends schrieben; denn

†) Dieser fehlt in unsern *Actis Comitial. Ratisbon. Mss. A. IV.*

denn ob Er gleich gerne auch den Erzbischof zu Bremen mit dazu ziehen wollte, so besorge Er doch, daß darüber die Zeit verstreichen möchte. Falls nun der Herzog hierin mit Ihm einig wäre; so sollten die Ausschreiben sofort ausgefertiget, und von seiner Seite vollzogen, auch dem Herzog forderſamſt zugeschickt werden. J. Chr. 1597

Was aber die Zusammenkunft belange, würde wol am besten seyn, wenn man einen andern Ort, in der Nähe von Regenspurg, haben könnte, wie er dann demselben fleißig weiter nachdenken wolle. Wenn es aber ja nicht anders seyn könnte, so müßte es endlich auf die Art, wie der Herzog vorgeschlagen hätte, gerichtet werden. Uebrigens wolle Er hoffen, daß, weil es ein gemeines Werk sey, und die übergebenen Schriften der Kayserlichen Gesandten genugsam anzeigten, wohin die Absicht der Catholischen gerichtet sey, ein Jeder in vertraulicher Zusammensetzung sich gebührend erzeigen werde. Weil aber solches Ihr Vornehmen nicht ohne Offension bey dem Kayser abgehen würde; so wolle Er, der Administrator, nicht allein den Sachen, bis nach eingelangter Erklärung des Herzogs, fleißig weiter nachdenken, sondern Ihn auch freundlich bitten, daß der Herzog das Ihm überschickte Bedenken der Magdeburgischen Räthe *), für Sich und durch seine Räthe, ingleichen was ferner die Nothdurft erforderte, erwägen lassen möchte. Denn Er müsse bekennen, daß die Sachen dergestalt schwer und wichtig seyen, daß billig mit gutem Bedachte und Rathe zu

*) S. weiter oben in diesem XXI. Bande der N. T. K. Geschichte, S. 102-117.

J. Chr. 1597 eben die rechte Gelegenheit, und wer wisse, warum es Gott mit den Türken also verhänge: daß auch dieser Sache geholfen, und der itzige und künftige Friede, wie auch die Freyheit der Gewissen erhalten würde. Entginge aber die itzige Gelegenheit, so fiele alle dankbezeugte treue Hülfe; die Evangelischen würden unter sich entzweyet, und kämen vielleicht andere Zeiten und Leute, welche zu Ausrottung der Ketzerey, wie man es zu nennen pflege, weder Eid, noch Treue und Glauben halten würden. Alsdann wäre das Geld hinweg, die Leute wären verlohren, und die ausländischen Papisten, von denen man sich am meisten, mit der innländischen Hülfe, zu befürchten habe, hätten desto bessern Vortheil. Würde auch itzo, bey der vorhandenen bequemsten Gelegenheit, den Sachen nicht geholfen; so würde es nachher wol unterbleiben. Es hätte auch allerhand weitere Betrachtungen, als die *ratione Matrimonii* des Administrators, indem vornehmlich die *Inhabilitas* angezogen würde, mehr als der Religion halber. Darum stehe es nicht in dem Punkte des Vorbehaltes, der auf die Religion allein gehe, und doch der Erzb. Sigmund zu Magdeburg in dergleichen auch wäre geduldet worden, wie auch noch andere mehr könnten angeführt werden, als z. E. der Erzb. Heinrich zu Bremen, der B. Johann zu Münster, der B. Bernhard zu Oßnabrück und der B. Marquard zu Speyer. Der Vorschlag aber mit dem Adminstrator und dem Gegentheil gehe, nach altem Weltbrauche, auf eine Suspension, wie auch zu Rom gebräuchlich sey, da in den geistlichen Ehesachen langsam verfahren würde. Denn wenn man nicht gerne in einer Sache

Sache ſprechen wolle, ſo laſſe man den Proceß J. Chr.
ſo lange hangen, bis die Parteyen ſtürben, 1597
ſo fiele es von ſich ſelbſt, nach dem *Judicio areopagitico*, da man als von einem Todtſchlage geſtritten worden, den man nicht gerne urtheilen wollen, dem Kläger befohlen hätte, innerhalb hundert Jahren wieder zu kommen, um dadurch zu verſtehen zu geben, daß weder Richter, noch Parten alsdann mehr vorhanden ſey.

Hernach ſey auch dahin zu ſehen, was zu Heydelberg unter etlichen Churfürſten und Fürſten vorgegangen ſey, wohin auch die Erklärung des Niederſächſiſchen Kreiſes, auf jederzeit weitere Bewilligung gerichtet worden. Dieſer Urſachen halber hätte auch des Adminiſtrators Herr Vater die Contribution eine Zeitlang aufgehalten, und der H. Heinrich Julius, aus gleichen Urſachen, ſich einmal abgeſondert, Pfalzgraf Hans aber und andere mehr wenig gegeben. Sollte man nun, hintangeſetzt deſſen alles, izo etwas thun, ſich erklären, oder ſich einlaſſen; ſo würde ſolches alles Vertrauen aufhalten, oder ganz aufheben, gleichſam als ob man den Unglimpf nur auf Jene legen wollte. Es wäre daher ſehr gut geweſen, wenn man den R. Tag, den man auf eine ſo ungelegene und kurze Zeit angeſetzt, weiter hinausgeſtellt hätte, und dieſe Hinderniſſe, von dem Kayſer ſelbſt, aus dem Wege wären geräumet worden, ſo hätte das Werk fruchtbarlicher vor ſich gehen können. Aber dem Anſehen nach ſey es deswegen geſchehen, weil man vermeint habe, daß, wenn nur der Herr Adminiſtrator und Braunſchweig gewonnen wären, alles zum richtigen Fortgange würde gebracht ſeyn. Allein ein ſolch gemeines Intereſſe erfordere auch billig eine allge-

J. Chr. 1597 allgemeine Communication, welche doch, durch die Kürze der Zeit, verhindert werden wolle, und zwar dieses alles, zu des Gegentheils Vortheil, und dieses Theils gefährlichem Nachtheil.

Man hätte sich also wohl vorzusehen, die Antwort aber, nach ihrem begehrten Bedenken, unvorgreiflich folgender maaßen zu geben. Erstlich, was die beiden Chur- und Fürsten, Brandenburg und Sachsen anlange, welche als Vermittler, nur allein zur Suspension der Sache, aber nicht zur wirklichen Richtigkeit derselben, vom Kayser ersucht worden, wären Ihnen, zur christlichen Erinnerung, als mit Religionsverwandten Ständen, die vorgesetzten nicht geringen Ursachen zu Gemüthe zu führen, und Sie zu bitten, daß Sie, als Evangelische Chur- und Fürsten, nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren, in vertraulicher Communication und Assistenz sich christlich erweisen möchten. Denn es wäre hiemit so beschaffen, daß Ihm, dem Administrator, nicht gebühren wolle, Sich, zum höchsten Mißtrauen, etwas, abgesondert der andern mitverwandten Stände, in Ansehung des gemeinen Interesse, zu erklären; wie es dann auch den Administrator nicht allein, sondern insgemein alle Evangelische Stände betreffe, denen Er kein Nachtheil zuziehen könnte und wollte. Er, der Administrator, hätte gehofft, daß der Kayser, nach seiner, auf dem letzten R. Tage, gethanen allergnädigsten Erklärung, den Sachen würde Maaß gegeben haben; es wäre aber solches unterblieben. Immittelst wäre auf das Ansuchen des Kayſers, welches durch seine Gesandten, auf verschiedenen Kreistagen, geschehen, die weitere gutherzige und mitleidige Bewilligung

und

und Reſolution der Stände, nicht anders, als J. Chr.
in ſolcher Maaß geſchehen, welchem zuwider 1597
Er, für ſich, nichts weiter thun könnte.

Die wohlgemeinte unterthänigſte Erinnerung aber, zu Haltung eines R. Tages, wäre dadurch verurſachet worden, weil durch die particuliere Hülfe dem Werke nicht zum beſten geholfen geweſen, und der eine Stand beſchwert würde, der andere aber ledig ausginge; gleichwol auch zu dem Ende, damit hoffentlich, durch ſolche Gelegenheit, der Kayſer, zuförderſt und noch vorher, den Beſchwerden, vorbereitungsweiſe, gebührende Maaß und Ausſchlag würde gegeben haben. Nun wende zwar der Kayſer vor, daß es nicht in ſeiner Macht und Willen ſtehe, ſolches zu thun, und daß es auch nicht Herkommens ſey. Allein daraus ſey zu vermerken, daß dieſe Sache ſich in die Länge verziehen, oder wol gar auf ſich erſitzen bleiben würde, welches aber zu weiterm, im Reiche unter den Ständen einreißendem, Mißtrauen und Ungelegenheit Urſache geben würde; da doch dem Vaterlande, ja der ganzen Chriſtenheit, nichts zuträglicher, nützlicher und rathſamer wäre, als ein gutes Vertrauen und Zuſammenſetzung aufzurichten und zu erhalten. Indeſſen hätte der Kayſer, bey der bevorſtehenden höchſten und allgemeinen Gefahr, ſeines tragenden Kayſerlichen Amtes halber, wol Urſache, Sich ins Mittel zu legen, und Maaß und Ziel zu geben. Denn es hätten ja auch Kayſer Carl der V. und König Ferdinand, aus dergleichen Urſachen, bey damals nicht ſo groß geweſener Türkengefahr, um Frieden und Ruhe im Reiche zu erhalten, den Religionsfrieden aufrichten können, wie auch, noch vor deſſen

J. Chr. 1597 Aufrichtung, die öffentliche Religionsübung verstattet. Um so viel mehr also könnte der itzige Kayser, ohne Verletzung seines Gewissens, den Dingen auch wol Maaß geben, weil dieser Streit geringer sey, jenes aber gröſser und wichtiger gewesen wäre. Insonderheit aber gebe es nach dem klaren Buchstaben des Anhanges und Schlusses im Religionsfrieden itzo dazu Gelegenheit, und es hätte der Kayser genugsame Ursache, diesen Zwiespalt und Mißverstand zu entscheiden, oder auch zu vermitteln, da es nemlich so gesetzt sey: bis zu fernerer christlichen und freundlichen Vergleichung ꝛc.

Weil nun hierum schon längst angesucht, und vielfältig gebeten worden, auch es ganz füglich und fruchtbarlich, zum Besten des Kayſers, hätte geschehen können; so wäre dieses nochmals der beste und zuträglichste Weg, es sofort und vor allen Dingen ins Werk zu richten. Denn weil der Kayser kein Bedenken getragen, durch seine besondere Gesandten, den Herrn Administrator und die reformirten Stände um Hülfe und Beförderung derselben ersuchen zu lassen, und Sie, in solcher Türkengefahr, für Stände der Reichs- und Kreis-Tage erkennete; so wollte es sehr ungelegen fallen, dieselben, bey der gemeinen Berathschlagung und Beschluß der K. Versammlung mit Schimpf zu übergehen, und Sie also des Standes und der Session im Reiche gleichsam für unwürdig zu achten, da Sie doch nicht das Wenigste daben gethan hätten. Er, der Administrator, wolle sich gerne nach dem Verlangen des Kayſers, in allen möglichen und verantwortlichen Dingen bequemen, wie auch jederzeit

zeit geschehen sey, und nicht anders wirklich ge- Chr.
spürt würde; allein dieser itzige Fall belange nicht 1597
allein dessen fürstliche Reputation und von Gott ordentlich verliehenen Stand, sondern auch Andere und Alle, welche seiner christlich-reformirten Religion mitverwandt und zugethan wären. In der mitleidigen Hülfe, welche der Herr Administrator, wegen des Erzstiftes Magdeburg, treulich leisten helfen, sollte Er beym Kreise, als doch einem Theil des H. R., seinen Stand halten, der auch von dem H. Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig, wie auch von Hildesheim, als doch Catholischen, niemals wäre disputirt worden, und noch itzo von dem Erzbischof zu Cöln, wegen Hildesheim, passirt würde; aber im Rathen und Schließen sollten Er und die Andern removirt seyn. Es wäre also diese Sache so beschaffen, daß sie nicht allein seine Person, sondern auch die Mitglieder des ganzen Erzstiftes, und folglich auch Andere betreffe. Deswegen würde hoffentlich Ihm nicht können verdacht werden, daß Er sich dessen nicht, zum höchsten Mißtrauen gegen die andern Mitverwandte, begeben könnte. Indessen wolle Er gleichwol diesen Vorschlag für Sich thun: ob es nicht etwa ein Mittel seyn möchte, daß der Kayser, noch vor dem Anfange der Proposition, diese Sachen vornehmen, und, mittelst friedliebender dazu verordneten Commissarien, auf erträgliche Mittel richten, und vergleichen lassen wolle. Dadurch würde dem Kayser merklich gedient, und guter Wille erhalten werden.

Hochgedachte Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Sachsen könnten auch erinnert und befragt werden: ob Sie, bey den an-

J. Chr. 1597 geführten wichtigen Gründen, also rathen könnten, und ob Sie es gegen die andern Mitverwandten verantworten wollten. Denn was Ihn, den Administrator, belange, könnte Er den Dank leicht verdienen; und, so lange Er lebte, oder im Erzstifte wäre, immer zusehen; es wäre aber um ein Mehreres zu thun. Allein dieses bäte Er sich aus, daß Sie wieder an den Kayser schreiben oder schicken, oder ihre Resolution auf die von Ihm kurz vorher vorgeschlagenen Mittel, nebst weiterer Erinnerung, richten möchten. Indessen hätte man mit den andern Evangelischen eiligst zu communiciren, wie sehr nöthig sey, und daß die außer dem Niedersächsischen Kreise Gesessenen ihre Räthe darauf instruiren möchten. Die Niedersächsischen aber könnten, auf das eheste und ungesäumt, in seinem, des Administrators, und seines Vetters, des Herzogs zu Braunschweig, Namen, ersucht werden, weil doch ihre Gesandten die Straße heraus ziehen müßten, dieselben etwas zeitiger abzuordnen, damit man zu Halle oder Naumburg zusammenkommen, und von den Sachen reden könnte. Wenigstens aber müßte man den R. Tag beschicken, und *communi Evangelicorum reformatorum* tam *Ecclesiasticorum*, quam *Laicorum nomine*, eine ausführliche Protestation einwenden, und nicht anders schließen lassen, als daß diesen Sachen und den Beschwerden abgeholfen würde, um, wenn auch ja die Mittel nicht fortgängig seyn sollten, die Conjunction dadurch zu entdecken, ob man gleich die Proposition nicht hinderte.

Dieses nun hielten Sie, die Räthe, nach ihrer Einfalt, für den füglichsten Weg, wodurch der Administrator für Sich, und gegen die

die andern Stände verwahrt bliebe, und wel- J. Chr.
ches beſſer ſey, als daß die Reformirten gänz- 1597
lich ſollten ausgeſchloſſen, und alſo die Sache noch in längem Aufzuge erhalten werden. Sie hofften auch, daß dieſe Mittel dem Gegentheil nicht könnten zuwider ſeyn, (es würde dann ein anderes darunter gemeint,) und daß man auf ſolche Art, nach gehaltener Communication mit dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, als vornehmen Mitintereſſenten, (jedoch nach ſeinem, des Adminiſtrators, Gefallen,) den Churfürſtlichen Geſandten, wie auch den Kayſerlichen Antworten könnte [m]).

Bald darauf erließ der Adminiſtrator des 19 Oct.
Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim ſt. vet.
Friederich, ein abermaliges Schreiben aus Zinna an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, worin Er Ihm zuförderſt den richtigen Empfang deſſen beider an Ihn abgelaſſenen Schreiben vom 11. und 14. d. M. [n]) meldet, und für die geſchehene Communication danket. Er, der Herzog, würde inzwiſchen, aus ſeinen, des Adminiſtrators Schreiben, und ſeinen den Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten gegebenen und Ihm überſchickten Antworten, das mehrere vernommen haben, was diesfalls

m) Der Magdeburgiſchen Räthe Bedenken wegen des bevorſtehenden R. Tages, ſine Dato, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV. Vol. 1.* n. 1. Außerdem ſtehet auch in Lünigs Europ. Staats-*Conſiliis*, T. I. n. 90. p. 476—487. ein für den Adminiſtrator zu Magdeburg, wegen ſeiner Seſſion auf dem R. Tage, geſtelltes weitläuftiges Bedenken über den Paß des geiſtlichen Vorbehaltes.

n) S. weiter oben in dieſem XXI. Bande der A. T. R. Geſchichte S. 90.

J. Chr. 1597 seine Meinung sey. So viel aber das erste betreffe, wäre Er, der Administrator, hiebevor jederzeit der Meinung gewesen, daß eine Zusammenkunft, noch vor dem Anfange der R. Versammlung, nöthig seyn möchte. Allein er müsse selbst bekennen, daß die Zeit nunmehro fast zu kurz sey, und auch wegen der Sterbensläufte allerhand Verhinderung vorfiele; deswegen er sich den Vorschlag des Herzogs nicht übel gefallen ließe. Aber ob es sich zu Regenspurg so, wie der Herzog es für gut ansehe, des Aufsehens halber, füglich werde thun lassen, deshalb sey Er noch besorgt. Er wisse auch nicht: ob Er von seinem Herrn Vater, dem Churfürsten zu Brandenburg, die Ausschreiben an die Obersächsischen und andere benachbarte Stände werde erhalten können, und besorge, daß es sein Herr Vater nicht thun würde; insonderheit weil Er wol eher deshalb bey Ihm angesucht, derselbe aber sich jederzeit entschuldiget hätte, warum Er diesfalls Bedenken habe. Wenn nun aber gleich die Stände des Niedersächsischen Kreises von Ihm verschrieben werden sollten, dergleichen aber nicht auch an die andern Religions-Mitverwandten geschehen würde; so wäre es doch ein unvollkommenes Werk. Deswegen wären seine, des Administrators, Gedanken: ob es nicht rathsam seyn möchte, daß Sie beide, weil Ihnen des Kaysers itziges Ansuchen und Begehren dazu Ursache gebe, und Sie solches hiezu gebrauchen könnten, an alle Evangelische Churfürsten und Fürsten, nach dem beyliegenden abschriftlichen Entwurfe †), eilends schrieben; denn

†) Dieser fehlt in unsern *Actis Comitial. Ratisbon. Mss. A. IV.*

Digitized by Google

denn ob Er gleich gerne auch den Erzbiſchof zu Bremen mit dazu ziehen wollte, ſo beſorge Er doch, daß darüber die Zeit verſtreichen möchte. Falls nun der Herzog hierin mit Ihm einig wäre; ſo ſollten die Ausſchreiben ſofort ausgefertiget, und von ſeiner Seite vollzogen, auch dem Herzog forderſamſt zugeſchickt werden. J. Chr. 1597

Was aber die Zuſammenkunft belange, würde wol am beſten ſeyn, wenn man einen andern Ort, in der Nähe von Regenſpurg, haben könnte, wie er dann demſelben fleißig weiter nachdenken wolle. Wenn es aber ja nicht anders ſeyn könnte, ſo müßte es endlich auf die Art, wie der Herzog vorgeſchlagen hätte, gerichtet werden. Uebrigens wolle Er hoffen, daß, weil es ein gemeines Werk ſey, und die übergebenen Schriften der Kayſerlichen Geſandten genugſam anzeigten, wohin die Abſicht der Catholiſchen gerichtet ſey, ein Jeder in vertraulicher Zuſammenſetzung ſich gebührend erzeigen werde. Weil aber ſolches Ihr Vornehmen nicht ohne Offenſion bey dem Kayſer abgehen würde; ſo wolle Er, der Adminiſtrator, nicht allein den Sachen, bis nach eingelangter Erklärung des Herzogs, fleißig weiter nachdenken, ſondern Ihn auch freundlich bitten, daß der Herzog das Ihm überſchickte Bedenken der Magdeburgiſchen Räthe *), für Sich und durch ſeine Räthe, ingleichen was ferner die Nothdurft erforderte, erwägen laſſen möchte. Denn Er müſſe bekennen, daß die Sachen dergeſtalt ſchwer und wichtig ſeyen, daß billig mit gutem Bedachte und Rathe zu

*) S. weiter oben in dieſem XXI. Bande der N. T. K. Geſchichte, S. 102:117.

J. Chr. 1597 handeln seyn wolle. Er wolle auch in möglichster Eile erwarten, wie der Herzog die Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten abfertigen werde, weshalb Er um Nachricht freundlich bitten wolle. Was endlich den Johann von Rostorf betreffe, so sey Ihm nicht bewußt, wie es um diese Sache beschaffen sey, und wäre dem Kreis-Einnehmer, ihm etwas folgen zu lassen, befohlen; Er wolle sich aber darnach erkundigen. Uebrigens wäre bereits ein Schreiben an die Befehlshaber in Ungarn dem Herzog zugeschickt worden, und Er könne auch wol geschehen lassen, daß in solches Schreiben ein Zettel gelegt werde, daß Ihm, gedachter maßen, davon nichts bewußt sey o).

m. Oct. Mittlerweile waren die Kayserlichen und Churfürstlichen Gesandten zum H. Heinrich Julius von Braunschweig nach Grüningen gereiset, um demselben einen ähnlichen Antrag, wie dem Administrator zu Magdeburg, wegen der Halberstädtischen Sessionen zu thun. Es übergaben Ihm auch die Kayserlichen Ge-

22 Oct. sandten ein Memorial folgenden Inhaltes: es hätten die Churfürsten des h. R. R., als Sie noch unlängst dem Kayser ihre Einwilligung zu dem bevorstehenden neuen R. Tage überschickt, sowol in einem gesammten, als auch hernach in besondern Schreiben, denselben erinnert, daß die Haupturſache der gedachten R. Versammlung die Abwendung der Türkischen

o) Des Administrators zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, de Dato Zinna, den 19. Oct. 1597, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. Vol. I. n. 1.*

tischen Gefahr, und die Verfassung gebühren, J. Chr.
der Vertheidigung des Vaterlandes seyn solle, 1597
darin auch Sie, die Churfürsten, sich gerne neben andern gebührend zu erzeigen, ganz wohl geneigt wären. Deswegen wäre dann solches Werk, in diesem Nothfalle, da die höchste Gefahr auf dem Verzuge stehe, in Acht zu haben, und die etwa sich ereignende Hindernisse, dergleichen auf dem vorigen und neulichen Regenspurgischen R. Tage, zu Verhinderung und Aufhaltung der gemeinen Nothdurft, vorgefallen, aus dem Wege zu räumen. Weil aber daneben noch mehr andere gemeine Sachen zu erledigen, und auch auf dem leztern R. Tage allerley Beschwerden, welche die R. Tags-Sachen nicht wenig verzögert hätten, vorgekommen wären; so hofften die Churfürsten, der Kayser würde, damit desto weniger dieses eilende Werk verhindert würde, die gnädigste Fürsehung thun, daß man vorgedachter Hindernisse überhoben, und denselben, zu Erhaltung eines guten Verständnisses unter den Ständen, dabey Sie, die Churfürsten, nebst dem Kayser und andern, gerne das beste thun wollten, Maaß gegeben würde. Deswegen habe der Kayser, nach Ausweisung des R. Tags Ausschreibens, das Justizwerk, das Münzwesen, und was sonst, vermöge des jüngsten Regenspurgischen R. A. vom J. 1594, an die hernach gehaltene Deputations-Versammlung nach Speyer verwiesen worden, auf die Wiederanfangung dieses noch unbeschlossenen Deputationstages, verschoben, welcher, bald nach geendigter R. Versammlung, wieder vorgenommen werden solle.

J. Chr. 1597 R. Allein gleichwie, bey nächst verwichenem Tage zu Regenspurg, die Irrungen, welche die Gesandten des Herzogs, wegen der Session des Stiftes Halberstadt, damals betrieben, eine nicht geringe Verwirrung verursachet hätten, und nichts gewisser sey, als daß, wenn man itzo abermals dergleichen versuchen wollte, daraus nichts Gutes, sondern eine, wo nicht schädlichere, doch wenigstens, wie zuvor, gleichmäßige Verwirrung, bey dem itzigen gefährlichsten Zustande der Sachen, wegen Ueberhandnehmung der Türkengefahr, sich ereignen würde; so habe der Kayser Sie, die Gesandten, wegen solcher Sachen, des Stiftes Halberstadt halber, an den Herzog abgefertiget. Sie hätten nemlich Befehl, dem Herzog zu Gemüthe zu führen, daß, obgleich J. K. M. dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Braunschweig jederzeit und in allen Vorfällen, alle angenehme Freundschaft und ersprießliche Gnade, gerne und nach Möglichkeit, erwiesen hätten, und noch zu erweisen geneigt wären, doch der Herzog selbst sehen und wissen würde, wie es um die Ansprüche vorberührter geistlicher Sessionen und Stimmen beschaffen sey, und daß keiner, kraft der Rechte, der R. Constitutionem und des üblichen Herkommens, mehrgedachte Session und Stimme haben könnte, er habe dann und bleibe in den Erfordernissen, die ein jeder geistlicher R. Stand, vor und nach Empfangung der Stifts-Regalien zu haben, und darin zu verharren, schuldig sey. Denn was für Gegengründe, zu Behauptung der widrigen Meinung und Ansuchens wären zusammengetragen und angegeben worden, dieselben wären auf den vorigen Reichs-

Reichs- Deputations- und Kreis-Tagen J. Chr.
per *extreme Contradictoria* dergeſtalt beſtritten 1597
worden, daß, ungeachtet der Kayſer ſchon etlichmal ſich erboten hätte, entweder gütlich darin zu handeln, oder, in Entſtehung der Güte, nach genugſamen Verhör und Ausführung beider Theile, die Sache, nach Befinden, zu entſcheiden, dennoch der eine Theil ſich deshalb in einen Proceß vor dem Kayſer habe einlaſſen, viel weniger der Gegentheil die würkliche Durchdringung ſolcher Anſprüche habe geſtatten, und über einen, bereits in den Rechten und in den R. A. erörterten, Fall eine neue Unterſuchung und Erkentniß ganz und gar nicht eingehen wollen. Deswegen erhelle aus den itzo angeführten und andern Umſtänden, daß es in des Kayſers Macht nicht ſtehe, dieſem ſo weitläuftigen Werke für diesmal, ohne höchſtverderbliche Schwächung der alten Verfaſſungen des ganzen Reichs, abzuhelfen.

Indeſſen müßte der Kayſer, ungeachtet ſeiner hierin bisher geſchehenen Mäßigung und Mühe, größtentheils ſelbſt dieſes leidigen Streites entgelten, und würde deshalb ſeine Kayſerliche Regierung ſehr merklich, auf viele Weiſe, beſchwert, und nicht allein an Erhandlung der Hülfen wider den Türken, ſondern auch an Beförderung der Juſtiz und anderer gemeiner Nothdurft, zum großen Schaden des Vaterlandes gehindert. Ja ſollte itzo, bey dem bevorſtehenden R. Tage, durch Einmiſchung des oftgedachten Seſſionsſtreites, die Defenſion und Hülfe wider den Türken nochmals in Verwirrung kommen, oder wol gänzlich ſich zerſchlagen; ſo wäre wohl zu erwägen, daß, da ſeitdem die Gefahr in Ober- und Nie-

der-

J. Chr. 1597 der Ungarn dem Teutschen Boden näher gerückt sey, der Feind, welcher hierauf sein Augenmerk habe, nicht feiern, sondern wol etwa der Schaden weiter einbrechen, und zugleich, welches Gott verhüten wolle, die Noth des Herzogs und des Churfürstlichen Hauses Brandenburg eigene Land und Leute ergreifen könnte. Deswegen sollten Sie, die Gesandten, im Namen J. K. M., den Herzog ganz freundlich und gnädig ermahnen, daß Er, in Erwägung der wahrhaften und vorhin angezeigten Umstände, nemlich, daß es dem Kayser itzo nicht möglich sey, die oft gemeldeten leidigen Sessions-Irrungen zu vergleichen, zu vermitteln, oder aufzuheben, dem Kayser, zu besonderer Freundschaft und zu gehorsamen Ehren, vornemlich aber dem allgemeinen und hochbetrübten Vaterlande zu Gute und zur Wohlfahrt, auf dem nächstkünftigen R. Tage oftgedachten Sessionsstreit ruhen, und denselben in solchem Stande, wie es auf den R. Tagen zu Speyer und Regenspurg, in den Jahren 1570. und 1576. gewesen, bewenden lassen. Dagegen und wie sich der Kayser vorhin, im Jahr 1594. den 15 Julius, in Sachen des Erzstiftes Magdeburg, gegen den Gesandten des Herzogs erklärt hätte, Er es nochmals dahin stelle, daß solche Enthaltung der Session weder dem gedachten Stifte an seinem Stande, Rechten und Gerechtigkeiten, noch dem Herzog an demjenigen, was er deshalb befugt sey, nachtheilig seyn sollte. Solches gereichte zur Wohlfahrt des itzo sehr betrübten Vaterlandes T. N., und zur Verringerung und fruchtbarlichem Fort- und Ausgange des künftigen R. Tages. Daneben erbiete sich der Kayser, daß

Er

Er ſolches um den Herzog, in allen möglichen Dingen, mit angenehmer Freundſchaft und Kayſerlichen Gnaden zu erkennen, bereitwillig ſeyn wolle. J. Chr. 1597

Auf dieſes Memorial der Kayſerlichen Geſandten ertheilte der H. Heinrich Julius, zu Grüningen, nach Voranſchickung einiger Curialien, folgende ſchriftliche Reſolution: So viel die Hauptwerbung an ſich ſelbſt betreffe, daß nemlich der Herzog, auf der künftigen zu Regenſpurg angeſtellten K. Verſammlung, der Ihm zuſtehenden Seſſion, bis zu anderer Vergleichung, aus der in dem Vortrage angeführten Gründen und Urſachen, ſich enthalten, und in Ruhe ſtehen möchte, halte zwar der Herzog ſich ſchuldig und pflichtig, dem Kayſer in allem, was Ihm möglich und thunlich, gehorſamſt zu willfahren. Weil aber die Sachen groß und wichtig ſeyen, daß nemlich der Herzog ſeines wohlbefugten Rechtes, und rechtmäßig erlangter Poſſeſſion *vel quaſi*, der Seſſion, wegen ſeines gedachten Stiftes Halberſtadt Sich begeben ſollte, und dieſe Dinge nicht allein ſein, des Herzogs, ſondern aller Evangeliſchen Stände Intereſſe betreffe; ſo erfordere die Nothdurft, ſolches in derſelben und ſeiner verwandten Herren und Freunde Communication und Rath zu ſtellen. Es habe auch der Herzog ſeine vornehme und dieſer Sachen erfahrne Räthe nicht alle bey einander, ſondern theils in angelegenen Sachen verſchickt, theils könnte Er dieſelben, wegen der itzigen gefährlichen Sterbensläufte, nicht ſobald zu Handen haben. Außerdem könne Er auch, ohne Vorwiſſen ſeines ehrwürdigen Domcapituls, vermöge der mit demſelben aufgerichteten Capi- m. Oct.

tula-

J. Chr. 1597 tulation und Pacten hierin sich nichts ermächtigen. Er gesinne daher an die Gesandten, daß Sie nicht allein für Sich Ihn entschuldiget halten, sondern Ihn auch bey dem Kayser unterthänigst entschuldigen möchten, daß Er sich itzo nicht sogleich erklären könne. Er erbiete sich aber, daß Er diese Sachen, wegen ihrer Wichtigkeit, zum forderſamſten, mit seinen verwandten Herren und Freunden, mit seinem Domcapitul, und mit seinen getreuen Räthen in Berathschlagung ziehen, und Sich alsdann gegen J. K. M., in Schriften, gebührlich, unverweislich und dergestalt erklären wolle, daß damit der Kayser hoffentlich wohl zufrieden seyn werde. Uebrigens möchten die Gesandten solche seine Entschuldigung und zur Zeit geschehene Erklärung, nebst Wiederholung seiner allerunterthänigsten gehorsamsten Dienste, J. K. K. M. im besten also hinterbringen, welches er um Sie in Gnaden und allem Guten zu erkennen, geneigt und erbietig sey.

Den Chur-Sächsischen und Brandenm. Oct. burgischen Gesandten aber gab der H. Heinrich Julius folgende schrifrliche Resolution: Er habe aus ihrem Vortrage verstanden, aus was für Ursachen Ihre Herren, auf Ersuchen des Kayſers, der Assistenz und Zuordnung der Kayserlichen Gesandten, in diesen vorgedachten Sachen, Sich nicht hätten entschlagen können, und aus was für wichtigen angeführten Gründen der Churfürst und der Chur-Sächsische Administrator vermeinten, daß der Herzog sich nach dem Begehren des Herzogs bequemen, und sich der, Ihm wegen seines Stifts Halberstadt gebührenden, Session, auf dem künftigen R. Tage zu Regenspurg, jedoch unbege-

begeben seines Rechtes, enthalten solle. Nun J. Chr.
könne zwar der Herzog, so viel die gedachte Assi- 1597
stenz und Zuordnung belange, dem Churfürsten von Brandenburg und dem Administrator der Chur Sachsen kein Ziel und Maaß geben, und sey so geneigt, als willig, nicht allein dem Kayser in allen möglichen Sachen allerunterthänigst, sondern auch dem Churfürsten und dem Churſächsischen Administrator föhnlich und freundlich zu willfahren, auch alles, was zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Abwendung alles Mißtrauens und Zerrüttung im Reiche dienlich sey, zu befördern. Allein die Sachen wären an sich sehr schwer und wichtig, daß nemlich Er, der Herzog, seines wohlbefugten Rechtes, und rechtmäßig erlangter und fortgesetzter Possession *vel quasi* seiner, Ihm wegen des Stiftes Halberstadt zustehenden, Session sich begeben solle. Solches Anmuthen betreffe nicht allein S. F. G., sondern auch aller Evangelischen Stände Interesse wegen der hierunter gesuchten gefährlichen Folgen und Nachtheils; wie dann auch die Verweigerung der Session einer der vornehmsten Punkte der von den Evangelischen Ständen insgesammt übergebenen Beschwerden sey. Mithin wolle Ihm, dem Herzog, nicht gebühren, ohne Rath und Vorwissen derselben Sich diesfalls einzulassen und schließlich zu erklären. Vielmehr erfordere die Nothdurft, daß er solches erstlich in der gedachten Evangelischen Stände, auch seiner verwandten Herren und Freunde, wie auch in seines Domcapituls Rath und Bedenken stellen müsse. Er hätte Sich daher, wegen nicht erfolgter schließlicher Erklärung, gegen die Kayserlichen Gesandten entschuldiget, und

er-

J. Chr. 1597 erſuche die Chur- und Fürſtlichen Abgeordneten, daß Sie Ihn gleichfalls bey Ihren Herren beſtens entſchuldigen möchten, daß Er Sich für diesmal nicht endlich und ſchließlich erklären könnte. Er erbiete ſich aber, daß Er dieſe Sache, nach ihrer großen Wichtigkeit, zum fordersamſten in reife Berathſchlagung ziehen, und nicht allein gegen den Kayſer, ſondern auch gegen den Churfürſten und den Churſächſiſchen Adminiſtrator Sich, ſchriftlich, freundlich und unverweislich, entſchließen und erklären wolle; mit dem gnädigen Erſuchen, daß die Geſandten ſolche ſeine Entſchuldigung und Erklärung ihren Herren beſtens referiren möchten.

Die Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten, mußten alſo von Grüningen, unverrichteter Dinge, wieder abreiſen, und der H. Heinrich Julius gab, von da aus, dem Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, mittelſt eines Schreibens, folgende Nachricht. Seinem letztern Erbieten zufolge, wolle Er Ihm hiemit melden, daß ſowol die Kayſerlichen, als die Churfürſtlichen Geſandten, nemlich Hans Friedrich von Schönberg, Hauptmann, und D. Thomas Francius, Profeſſor zu Wittenberg, wie auch Abraham Bellin, am verwichenen Sonnabend, bey Ihm angekommen, und die Kayſerlichen Geſandten am folgenden Sonntage, die Churfürſtlichen aber den Montag darauf bey Ihm Gehör gehabt hätten. Jene ſowohl, als dieſe hätten ihr Gewerbe, mutatis mutandis, auf eine gleichmäßige Art, wie bey dem Adminiſtrator geſchehen, angebracht. Wie er ſich nun gegen dieſelben ſowohl mündlich, als auch gegen die Kayſerlichen, auf

28 Oct. ſt. ver. 22. e. m. 23. e. m. 24. e. m.

auf ihr Begehren ſchriftlich erklärt habe, würde J. Chr.
der Adminiſtrator, aus den beiden beygefügten 1597
Abſchriften erſehen können. Obgleich nun, von dem einen und andern Theil, um eine andere Reſolution *replicando* inſtändig wäre angehalten worden; ſo habe Er ſich doch, der Hauptſache halber, beſonders mit den Kayſerlichen Geſandten, in keine Diſputation im geringſten einlaſſen wollen, ſondern es bey ſeiner gegebenen dilatoriſchen Antwort bewenden laſſen, damit Sie auch endlich friedlich geweſen, und heute a.c.m.
wieder abgereiſet wären.

Weil nun Er, der Herzog, mit dem Adminiſtrator, dafür halte, daß es die höchſte Nothdurft erfordere, daß dasjenige, was alſo bey Jhnen beiden geſucht worden, und vorgegefallen ſey, an die hiebey intereſſirte ſämtliche Evangeliſche Stände mit dem eheſten gelange, und dieſelben erſucht würden, ihre Abgeordnete zum R. Tage darauf nothdürftig zu inſtruiren; ſo ließe Er ſich gefallen, daß der von dem Adminiſtrator Jhm zugeſchickte Entwurf eines Schreibens vollzogen, und forderſamſt an gehörige Orte überſchickt werde. Nun wäre zwar der Adminiſtrator der Meinung, daß die Zuſammenkunft der Evangeliſchen Stände am füglichſten außerhalb Regenſpurg angeſtellt werden möchte; allein theils wäre ſolches, der Zeit halber, nunmehro unmöglich, theils möchte auch ſolches, ſeines Erachtens, ein ſehr großes Aufſehen und mehretn Unwillen bey dem Kayſer erregen, als wenn man an dem ordentlichen und beſtimmten Orte zuſammenkommen würde. Mithin hielte Er, der Herzog, unvorgreiflich dafür, daß man es, im Namen GOttes, dabey beruhen ließe, daß die Stände ihre Geſand-

J. Chr. 1597 sandten etwas zeitiger, und, wo möglich, etliche Tage vor dem im Ausschreiben angesetzten Termin, abfertigen möchten, um zu Regenspurg die Nothdurft, wie das Werk anzugreifen, zu berathschlagen und zu beschließen. Wenn nun der Administrator damit zufrieden sey, so könne Er die Ausschreiben darnach einrichten, seines Ortes dieselben vollziehen, und Ihm wieder überschicken, worauf Er sie ungesäumt vollziehen, und an gebührende Orte versenden wolle. Und da Er übrigens das ganze Werk seinen Räthen zur Berathschlagung übergeben habe, und Ihr Gutachten mit dem ehesten erwarte, so wolle Er solches dem Administrator auch forderlichst zukommen lassen.

Beide, der Administrator des Erzstiftes Magdeburg und der H. Heinrich Julius zu m. Oct. Braunschweig, ließen hierauf, als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises an die sämmtlichen Stände desselben, nur Hildesheim ausgenommen, ein Schreiben ergehen, des Inhaltes: Sie würden sich zu erinnern wissen, was sich auf dem leztern R. Tage zu Regenspurg, vor beynahe drey Jahren, der allgemeinen Evangelischen Stände Beschwerden halber ereignet, und worauf es damals bestanden habe, und daß hernach und seitdem, nach dem gemeinen Schlusse des leztern Halberstädtischen Kreistages, nebst Ihnen, dem obgedachten Administrator und dem H. Heinrich Julius, noch etliche andere mitverwandte Stände dieses Kreises, zur beständigen Widerlegung der Papistischen Einrede, wären deputirt worden, wie auch in andern Kreisen dergleichen geschehen seyn solle. Nun aber trage sich izo der Fall zu, daß wiederum eine R. Ver-

ſammlung auf den 1. December N. K., und J. Chr.
zwar abermals nach Regenſpurg, gleichwol 1597
aber faſt auf eine zu kurze Zeit, ſey ausgeſchrie-
ben worden. Es wäre wol gut geweſen, daß
man einen geraumeren Termin angeſetzt hätte,
damit man inzwiſchen hätte zuſammen ordnen
und vertrauliche Communication halten kön-
nen. Weil es aber in ſolcher Kürze der Zeit,
und bey den itzigen gefährlichen Sterbensläuf-
ten nicht wohl angehe, Kreistage zu halten;
ſo hätten Sie, der Adminiſtrator und Herzog,
doch für nöthig erachtet, den Kreis-Ständen
hiemit zu berichten, was bey Ihnen, durch
zwey Kayſerliche Geſandten, ſowol mündli-
ch, als ſchriftlich, wäre geſucht, und was
Sie Ihnen darauf geantwortet hätten, wie Sie
aus der Beylage mit mehrerm erſehen könnten.

Da nun ſolch Kayſerliches Anſuchen nicht
allein ganz wichtig ſey, ſondern Sie auch, in
Erinnerung der Beſchaffenheit der Sachen, und
daß dieſes ein allgemeines Werk ſey, welches
ihre wahre evangeliſche Religion, und nicht
Sie allein, ſondern auch andere in gleichem
Stande, folglich alle itzo lebende und nach-
folgende betreffe; ſo hätte Ihnen gebühren wol-
len, den Ständen die Beſchaffenheit der Sa-
che zu melden. Zu mehrerer Nachricht wollten
Sie auch die beyliegende Deduction Ihnen com-
municiren, was, ihres unvorgreiflichen Erach-
tens, hiebey zu erwägen und in Acht zu neh-
men ſeyn möchte. Und weil die Nothdurft al-
lerdings erfordere, daß Sie allerſeits noch vor
Anfang des R. Tages ſich vertraulich unterrede-
ten, was diesfalls zu thun, und dem Kayſer
zu antworten ſey; wie Sie es dann auch an alle
andere Evangeliſche Churfürſten und Fürſten

J. Chr. 1597 wollten gelangen lassen; so bäten Sie die Stände des Kreises ganz freundlich, daß Sie ihre auf den R. Tag abzuschickende Räthe und Gesandten dermaßen abordnen möchten, daß Sie auf den .. November in der Stadt N. einträfen, und nebst den andern Ständen, was die Nothdurft seyn werde, berathschlagen und beschließen hülfen. Sie, der Administrator und der Herzog, zweifelten nicht, die Stände würden sich, in so rechtmäßigen und christlichen allgemeinen Sachen, zum Besten erzeigen, und die Ihrigen darauf nach aller Nothdurft instruiren. Sie hätten zwar lieber gesehen, daß dieses Ausschreiben auch in der andern reformirten Geistlichen Namen hätte mit geschehen können; weil aber der Kayser bey denselben nichts gesucht hätte, und die Zeit so kurz sey, so hätten Sie es unumgänglich, allein in ihrem Namen, verrichten müssen.

Uebrigens liefen auch große Klagen, sowol wegen der Ungarischen Reuter Zahlung, als auch der noch ausstehenden Reste halber ein; mithin sey nöthig, alsdann auch davon zu reden, damit die vorigen Kreisabschiede richtig befolget würden. Ingleichen hätte man auch zu communiciren, was etwa auf das Kayserliche Ausschreiben zu thun, zu bewilligen, oder wie weit zu gehen seyn möchte; wie dann diesfalls sehr gut seyn würde, daß man sich deshalb vorher über ein gemeines Verständniß und Correspondenz vergliche, darüber man hernach ohne eine Kreisversammlung halten müßte. Denn es laufe eine Beschwerung und Erhöhung der Steuren über die andere, und häufe sich auf, welches den armen Unterthanen zuletzt unerträglich falle, und deswegen guter und zeitiger

Rath

Rath wol nöthig ſey; beſonders wie den Sachen am füglichſten zu helfen, und die große, vor Augen ſchwebende, Gefahr abzuwenden ſeyn möchte, indem bisher, mit großen Koſten und Verluſt vieler Leute, weniger Nutzen geſchafft und verrichtet worden. J. Chr. 1597.

Der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, und der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, gaben nun von dieſem Ihnen gethanen Antrage, ſich ihres Sitz- und Stimm-Rechtes, wegen Magdeburgs und Halberſtadts, auf dem bevorſtehenden R. Tage zu enthalten, den übrigen Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten Nachricht; wie dann beſonders der Erſtere ſolches aus Zinna dem Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken meldete, welcher deshalb an den Churfürſten Friedrich von der Pfalz und den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach ſchrieb. Dieſe beide Herren hatten nun ſchon vorher, dieſer Angelegenheit halber, an den erſtgedachten Pfalzgrafen Johann zu Zweybrücken, ingleichen an die Herzoge zu Würtenberg und Lüneburg, den Marggrafen zu Baden-Durlach, die Fürſten zu Anhalt und den Landgrafen Moritz zu Heſſen-Caſſel ein Schreiben ergehen laſſen, ihre auf den R. Tag abzuſchickende Räthe und Geſandten zu inſtruiren; mit den übrigen Evangeliſchen Ständen in der Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen Seſſions-Streitſache gemeinſchaftlich zu handeln; wie denn auch der Churfürſt von der Pfalz deshalb nochmals, aus Neumark, an den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, und hernach beide an den Landgrafen Moritz zu Heſſen-

3 Nov. 17. e.m. 30 Oct. 24 Nov. 26. e.m.

J. Chr. Hessen-Cassel schrieben. Bey so bewandten
1597 Umständen konnte der Administrator des Erzstifts Magdeburg, von Seiten der Evangelischen Fürsten und Stände, auf eine kräftige Unterstützung seines Sitz- und Stimm-Rechtes, auf dem bevorstehenden R. Tage, hoffen, und nach seinen bisher geäußerten Gesinnungen mußte man glauben, daß Er auf seinem Rechte bestehen würde. Allein, ehe man es sich versah, gab der Administrator zu Magdeburg, noch vor Eröffnung des Regenspurgischen R. Tages, die Erklärung von sich, daß Er sich diesmal seines Sitz- und Stimm-Rechtes, bey der bevorstehenden R. Versammlung, enthalten wolle. Der damalige Sächsisch-Altenburgische Geheime Rath, D. Samuel Masbach, giebt davon dem Sächsisch-Weymarischen Geheimen Rath und Kanzler, D. Marx Gerstenberger, in einem an ihn aus Annaburg
15 Nov. erlassenen Schreiben, folgende Nachricht: „Gestern haben Wir, GOtt lob, gute Zeitung „hieher bekommen; denn der Herr Administra„tor zu Magdeburg schickte meinem gnädig„sten Herrn seine Antwort an die Kayserliche „Majestät zu, darin Er sich *categorice* et *evi„dentissimis verbis* erklärt: Er wolle uff dieß„mahl, J. M. zu Gehorsam und gemeiner „Wohlfarth zu Guten, seine Session im „Reichstage einstellen, und nichts desto „minder dasjenige, was vor die Wohlfahrt „des Vaterlandes ingemein wird gereichen, „halten und zu Werke helfen. Ich halte da„für, daß K. M. sich hierüber gar sehr erfreuen, „und uffm R. Tage alles besser von Statten „gehen werde.„ Vermuthlich gab auch der Administrator des Erzstiftes Magdeburg,

von

von dieſer ſeiner gefaßten Entſchließung, ſeinem Vetter, dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, in dem an Ihn, aus Hadersleben, und hernach aus Gattorf, erlaſſenen Schreiben, die Nachricht, und meldete Ihm die Urſachen ſeines geänderten Entſchluſſes. J. Chr. 1597 1 Dec. 20. e. m.

Deſto ſtandhafter beharrte der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig bey ſeinen Geſinnungen, in Anſehung der Halberſtädtiſchen Seſſion. Noch währender Anweſenheit der Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten an ſeinem Hofe zu Gattersleben, erließ Er, von da aus, ein Reſcript an ſeine Räthe zu Wolfenbüttel des Inhaltes: „es hätte der Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, Ihm, zufolge der unter Ihnen obwaltenden vertraulichen Correſpondenz, die Nachricht zugefertiget, was bey Ihm die Kayſerlichen Geſandten, der Herr von Schleinitz und Hans Ludewig von Ulm, auf Kayſerlichen Befehl und Inſtruction, vorgebracht und ſollicitirt hätten, und mit welcher Erklärung Er Sie abgefertiget habe. Da nun Er, der Herzog, einen gleichmäßigen Vortrag von Ihnen angehört hätte, und bewandten Umſtänden noch geſonnen ſey, dieſelben mit einer dilatoriſchen Antwort zu verſehen; ſo habe Er doch für nöthig erachtet, Ihnen, ſeinen Räthen, nicht allein dieſe Beſchaffenheit der Sachen anzuzeigen, ſondern auch hierüber ihr ſchriftliches Bedenken zu vernehmen. Er begehre daher, daß Sie insgeſammt, ſo bald als möglich, ſich über dieſe faſt wichtige Sache bereden, und hernach ihr ſchriftliches und umſtändliches Bedenken nach ihrem beſten Wiſ- 23. e. m.

J. Chr. 1597 sen und Verstande, Ihm treulich zukommen lassen sollten.

m. Nov. Ferner schrieb der H. Heinrich Julius an seinen damals zu Prag befindlichen Kanzler, den D. Jagemann, und befahl demselben, sich nach Regenspurg auf den K. Tag zu verfügen, und immittelst auf eine Instruction zu denken. Allein der Kanzler trug Bedenken, die befohlne Reise nach Regenspurg, sofort, ohne Instruction und ohne Geld, zu übernehmen; zumal da Er nicht wissen konnte, was etwa die andern Räthe zur Sache sagen möchten. Um nun in der Sache nicht zu viel zu thun, eilte Er von Prag, zu Tag und zu Nacht, zum Herzog zurück, und sprach aus der Sache mit demselben, brachte auch seine Gedanken zu Papier, und durchsah dasjenige, was die Räthe deshalb aufgesetzt hatten; worauf Er dann etliche Punkte

2 und 3 Dec. st. vet. entwarf, welche in vollem Rathe zu Wolfenbüttel, in Gegenwart des Großvogts, Arndts von Knieſtede, und der Fürstlichen Räthe, D. Joachim Gögens, des D. Ußlars, des L. Peter Jans, Heinrichs von Gittelde und D. W. Königs, verlesen, darüber die Stimmen eingesammelt, und folgends beschlossen wurde. Das hierauf vom Kanzler, D. Jagemann, abgefaßte, und von demselben, wie auch den obgedachten Räthen unterschriebene Bedenken ließ sich nun der H. Heinrich Julius gefallen, geneh-

15. e. m. et st. migte es zu Grüningen durch seine eigenhändige Unterschrift und beygedruckte Kammersecret, und gab es seinen auf den K. Tag geschickten Gesandten statt einer Instruction mit.

Die in diesem Bedenken enthaltenen Punkte und entschiedenen Fragen verdienen eine

nähe-

nähere Anzeige, indem ſie einiges Licht auf die folgende R. Tags-Handlungen verbreiten. Bey einer jeden Frage ſind die Zweifels- und Entſcheidungs-Gründe bemerkt, und die erſte Frage war alſo: ob der Herzog den R. Tag beſuchen ſolle, oder nicht? Für die letztere Meinung ſcheine zu ſeyn: 1) weil der Kayſer ſelbſt nicht kommen wolle, welches, wenn Er im Reiche geweſen, vor dieſem ein unerhörtes Ding ſey; 2) wegen der Kürze des Termins; 3) weil dem jüngern Reichsabſchiede, in vielen Punkten, noch kein Genüge geſchehen; ja ſogar 4) in etlichen Punkten zuwidergehandelt worden, beſonders den Herzog belangend mit der Stadt Braunſchweig; 5) weil die vorige Bewilligung noch nicht zu Ende gelaufen; und 6) weil man nicht wiſſe, wohin die an Gelde geleiſtete Hülfe verwandt worden ſey. J. Chr. 1597

Allein es wurde doch für die erſtere Meinung, oder die Beſchickung des R. Tages geſchloſſen, und zwar: 1) weil der R. Tag mit einhelligem Schluſſe der Churfürſten, und alſo dem Herkommen nach, ausgeſchrieben worden; und 2) in ſolchen Fällen die Fürſten und Stände des Reichs, von Alters her, die R. Tage beſucht hätten; 3) weil die Fürſten bey ihren Pflichten verſchrieben worden, welches dann dieſelben zu ſchuldigem Gehorſam in rebus honeſtis, licitis, & bonum publicum concernentibus, wie diesfalls, verbinde. Ferner 4) weil die Abweſenheit, laut der zu Ende des Ausſchreibens angehängten Clauſel, und vermöge des Herkommens, von dem, was geſchloſſen würde, nicht relevire, ſondern *pro Praeſentia* gehalten würde; 5) weil man vor dieſem,

J. Chr. 1597 wie bey den Kreisen um außerordentliche Hülfe angesucht worden, dawider eingewandt hätte, daß die Sache nicht auf Kreis- sondern auf Reichs-Tage gehöre, und man also selbst auf einen R. Tag sich berufen habe. Weiter und 6) weil das Außenbleiben, wie das Fürstliche Haus Mecklenburg erfahren, folgends in den Sessionen und sonst leicht Streit erregen könne; 7) weil hiebevor die regierenden Herzoge zu Braunschweig sich jederzeit mit Besuchung der R. Tage willfährig und gehorsam erzeigt hätten; und 8) es dem Herzog, als der unter den Fürsten einer der Vornehmsten sey, schimpflich und verweislich seyn würde, den R. Tag unbesucht zu lassen, und also *Rempublicam* zu verlassen. Imgleichen sey 9) den Nachkommen, und besonders den Evangelischen Ständen zum höchsten daran gelegen, daß der Herzog, wegen des besondern Ansehens, welches Er vor vielen andern Fürsten im Reiche habe, den R. Tag besuche; und Er davon 10) ewiges Lob und Ruhm erlangen könne. Hingegen 11) in dessen Unterbleibung, der Herzog bey Jedermann in den Verdacht einer Kleinmüthigkeit gerathen würde, oder daß Er, wegen des Stifts Halberstadt, wie bey andern Herren viele dergleichen Exempel vorhanden seyen, mit den Papisten leiche, oder aber wegen seiner Widerwärtigen das Licht scheue.

Wenn man auch die obigen Einwürfe oder Zweifelsgründe genau erwöge, so würden sie ganz und gar nicht im Wege stehen. Denn ad 1) sey der itzige Zustand des Kaysers, und wie viel Ihm darauf gehe, auch was es itzo für eine Beschaffenheit in Böhmen habe, wohl zu bedenken

denken; daher dann der Kayſer billig für entſchuldiget zu halten, zumal weil auf der beſtellten Poſt, in kurzer Zeit, etwa in zwey Tagen, alles überſchrieben werden könne. Ad 2) diene ſolches mehr zur Entſchuldigung derjenigen, die weit abgeſeſſen wären, und ſpät ankommen würden, als daß deswegen der R. Tag ganz unbeſucht bleiben ſollte; bevorab weil ohnedem die Propoſition nicht auf den angeſetzten Termin, ſondern gemeiniglich einen Monat, wo nicht länger, hernach zu geſchehen pflege. Die übrigen Zweifelsgründe aber gehörten nicht zu dieſer Frage: ob der R. Tag zu beſuchen, oder nicht? ſondern vielmehr zur Hauptfrage: ob dem Kayſer von neuem etwas zu bewilligen ſey, oder nicht? welches Hauptwerk mit dem Erſcheinen keinesweges zu vermiſchen wäre. Dieſem Bedenken des Kanzlers ſtimmten auch die ſämmtlichen Räthe einmüthig bey. J. Chr. 1597

Die zweite Frage war: ob der H. Heinrich Julius den R. Tag in eigener Perſon, oder durch Geſandten beſuchen ſolle? Für die erſtere Meinung, nemlich die perſönliche Beſuchung des R. Tages, wäre: 1) weil es die Wichtigkeit der Sachen, und der itzige betrübte Zuſtand des Reichs T. N. wol erforderte; 2) ſolches dem Herzog rühmlich, und ſeinem Symbolum: *pro Patria conſumor*, gemäß wäre; und 3) auch deſſen Großvater und Vetter, weiland die Herzoge Heinrich der jüngere und die beiden Erichs, dergleichen gethan hätten. Allein der Kanzler D. Jagemann ſchloß in ſeinem Gutachten doch für die letztere Meinung. Und zwar: 1) weil der Kayſer ſelbſt nicht komme; 2) weil der Herzog, wie der Kay-

J. Chr. 1597 Kayser im J. 1594. persönlich zugegen gewesen, auf dessen verschiedenes Ersuchen, nicht persönlich hätte erscheinen wollen; 3) weil vermuthlich keine andere weltliche regierende Churfürsten und Fürsten, besonders die der A. C. zugethan wären, in Person diesmal kommen würden; und 4) weil itzo geschwinde Läufte seyen, und die Benachbarten und andere dem Herzog auf den Dienst warten, mithin es um so weniger zu rathen sey, daß der Herzog sich außer Landes an weit abgelegene Orte begebe. Es hindere auch solches der erste Einwurf nicht; denn dasselbe nicht *unius Principis*, sed *omnium*, maxime *praecipuorum Statuum praesentiam* erfordere; daher eines Einzigen Gegenwart nicht viel würken würde, noch schaffen könnte; wie dann auch deshalb der zweite Einwurf, wenn auch gleich der Herzog gegenwärtig wäre, keine Würkung haben würde. Was aber den dritten Einwurf belange, habe es mit dem Erscheinen des H. Heinrichs des Jüngern und H. Erichs des Aeltern, welches Sie gleichwol nicht allemal in Person verrichtet, eine viel andere Beschaffenheit gehabt, als es itzo mit dem H. Heinrich Julius habe. Und wenn es itzo darum auch so beschaffen wäre; so würde es billig auch dem H. Heinrich Julius zu rathen, und keinesweges zu unterlassen seyn. Auch in Ansehung dieses zweiten Punkts waren die Räthe insgesammt der Meinung des Kanzlers, daß der R. Tag blos durch Gesandten zu beschicken sey.

Der dritte Punkt betraf die Frage: ob der Herzog den R. Tag allein wegen seiner Erbländer oder auch wegen der Stifter Hal-

ber-

berſtadt und Walkenried beſuchen laſſen J. Chr.
ſolle? *) Die Gründe, um welcher willen es etwan 1597
dem Herzog angerathen werden könnte, wären, Inſtruction der Wolfenbüttelischen Geſ.
weil derſelbe die Reichstäge ſonſten auch wegen der Stifter mit beſucht habe, und weil es ſonſt gleichſam das Anſehen haben würde, als wenn der H. den Katholiſchen hierin nachgeben, und andern Evangeliſchen, in gleichem Falle befindlichen Ständen etwas vergeben wollte. Doch aber ſey das Gegentheil, daß nemlich der H. dieſer Stifter halber den Reichstag nicht beſuchte, viel rathſamer. Erſtlich weil derſelbe dieſerhalber nicht mit berufen ſey. Sodann weil der Kaiſer ihn, den H. durch ſeine Hof-Räthe, von Schleiniz und von Ulm, insbeſondere erſuchen laſſen, ſich dieſer Stimme für dismal zu enthalten, damit das gemeine Werk wegen des Ungariſchen Kriegsweſens nicht gehindert werde. Ferner, weil Magdeburg, ſamt andern Ev. Ständen, auf dem letzten Reichstag den Zetterpfenning a) gegeben, und endlich den Herzog im

Stich

*) Hier iſt es, wo dem ſel. Häberlin die Feder gleichſam aus der Hand fiel. Die von mir nie genug zu verehrende Gnade Sr. Herzogl. Durchlaucht von Braunſchweig hat mich in den Stand geſetzt, da, wo der Tod den unermüdeten Mann übereilet hat, in dem Auszug der Inſtruction fortzufahren. Daß ich ſolches in mehrerer Kürze thue, als es meinem Vorfahrer bey ſeinen vielen andern Arbeiten möglich geweſen, wird hoffentlich dem geneigten Leſer nicht unangenehm ſeyn. Es befindet ſich aber dieſe Inſtruction in dem in der Vorrede beſchriebenen Faſc. Act. Com. III. n. 2.

a) Was dieſe Redensart bedeute, habe ich bisher, aller Mühe ohngeachtet, nicht ausfinden können, ſetze ſie aber hieher, um zum Nachforſchen Gelegenheit zu geben.

Digitized by Google

J. Chr. 1597 Instruction der Wolfenbüttelischen Ges.

Stich gelassen. Weiters, weil Magdeburg sich namentlich diesesmal bereits seines Stimmrechts begeben. Wie dann endlich auch das Domkapitel zu Halberstadt selbst zu dißmaliger Nichtführung der Stimme gerathen habe. Wozu noch drey Gründe kämen, die man nicht schreiben wolle, sondern mündlich berichtet habe. Gegen welches alles dann der obangezogene Besitzstand des Voti von 1582. und 1594. nicht mit Grund angeführt werden könne, da 1582. der H. aus sonderbarer Vergünstigung die Stimme wegen Halberstadt geführet, 1594. aber, da die Vergünstigung nur auf den gedachten einzigen Reichstag gegangen, auch der H. inzwischen geheiratet, sey bekanntermaßen den Halberstädtischen Gesandten keine Sessio gestattet worden, und selbige endlich abgezogen, wie auch die Magdeburgischen, nach langem vergeblichen Gegenbemühen, gethan. Und hernach als Er, der Kanzler, der wegen Braunschweig allein eigentlich da gewesen, doch, auf Befehl, dieses Stimmrecht einigermaßen behaupten wollen [b]), so sey auf dem Reichstag gar nicht darauf geachtet, und diese Stimme in dem Reichsabschied gänzlich übergangen worden, daher dann auf jetzigem ausgeschriebenen Reichstag ein gleiches, ja bey hier vorwaltenden neueren obangeführten Umständen, ein mehreres noch, zu befürchten seyn würde. Damit aber den übrigen Protestantischen Ständen, die doch selbst in Ansehung ihrer geistlichen Stifter, alle oder doch größtentheils, sogar schriftlich, gegen den Kaiser, desfalls nachgegeben, und also gegen das Stillesitzen des H. mit Recht nichts sagen könnten, auch der Schein selbst einer Klage benommen werde, so solle der H. eine

b) S. oben M. T. R. Geschichte XVIII. Band S. 143 u. f.

eine ſchriftliche Proteſtation, nebſt angehängter beider Stifter, Halberſtadt und Walkenried, Kapitular-Beiſtimmung, zu Regenſpurg, bei der Mainziſchen Kanzlei, durch Notar und Zeugen übergeben; auch ein Inſtrument hierüber zu Wolfenbüttel, und ein dergleichen zu Halberſtadt ins Archiv legen laſſen. Der Inhalt könnte ſeyn, daß obwol dem H. wegen Halberſtadt Sitz und Stimme, und der Sitz c) wegen Walkenried, ſowol 1582. als 1594. zugeſtanden, ſo ſeien doch die Gewalthaber dieſer Stifter wegen in dem jüngſten gedruckten R. A. von 1594. außengelaſſen, auch der H. anjetzo wegen dieſer beider Stifter nicht beſchrieben worden; dannenhero der H. hiemit erkläre, in Anſehung dieſer beiden Stifter zu nichts, was dießmal auf dem Reichstag verordnet werden könnte, verbunden ſeyn zu wollen, wie derſelbe dann auch gegen jede andere Stimmführung, z. B. von Schwarzburg, wegen Walkenried feierlichſt proteſtire. Zweifelsohne wird der geneigte Leſer auch gerne den Erfolg dieſer Proteſtation wiſſen wollen. Ich kann hierüber aus dem faſcic. Actor. Comit. Wolfenb. II. n. 1. Nachricht ertheilen. Daſelbſt nemlich befindet ſich ein ganzes Inſtrumentum notariale über dieſen Vorgang. Die Proteſtation ſelbſt, die der Notarius vorleſen mußte, war des Inhalts: Der Herzog hätte zwar ſowohl im Jahr 1594. gehofft, daß die Unterſchrift ſeiner, wegen Halberſtadt, und nachher auch wegen Walkenried, auf den damaligen Reichstag Abgeordneten, deren Vollmachten in der Mainziſchen Kanzlei ohne Widerrede angenommen worden, auch dem

J. Chr. 1597 Inſtruction der Brſchw. Wolfenbüttel. Geſ.

c) Denn daß Walkenried kein beſonderes Stimmrecht habe, wird in der Inſtruction ſelbſt vorausgeſetzt.

Digitized by Google

J. Chr. 1597. Instruction der Brschw. Wolfenbüttel. Ges.

dem publicirten Reichs-Abschied einverleibet werden würde; nicht weniger, daß Er, zu jetzigem Reichstag dieser beiden Stifter halber mit erfordert werden sollte: Beides aber sey, zu seiner Befremdung, nicht geschehen. Nun hätte zwar der Kaiser, durch seine Gesandte, ihm die Versicherung thun lassen, daß es ihm an seinen Rechten, auch Besitz, desfalls im geringsten zu einigem Nachtheil nicht gereichen solle, also daß Er sich dann auch in so weit für diesesmal hiebey für seine Person beruhigen könnte: doch werde es derselbe nicht in Ungnaden vermerken, wenn, bey solchen Umständen, diese beide nicht mit erforderte Stifter auch an dem, was von den andern Ständen ohne ihr Zuthun dem K. bewilligt werden werde, (zumal da das eine davon gering, das andere äußerst verarmt sey,) keinen Theil nehmen könnten. Man wolle demnach hiemit im Namen des Herzogs, sowol desfalls, als auch gegen die Grafen von Schwarzburg, falls sie sich etwas wegen Walkenried, ingleichen gegen Stollberg, wenn es sich etwas wegen Hohenstein anzumaßen unternehmen sollte, auf das feierlichste sich verwahret haben, zugleich aber die selbsteigene Erklärungen der beiden Stifter dabey übergeben u. s. w. Die Halberstädtische, schriftliche, an den Herzog gerichtete, versiegelte Erklärung lautete dahin: der H. werde aus dem angeschlossenen Kaiserlichen Original-Schreiben ersehen, was der Kaiser an das Stift gelangen lassen: Was deshalb zu thun sey, unterstehe sich das Domcapitel nicht vorzuschreiben, und vertraue ihm, er werde die Sachen so einzurichten suchen, daß sowol dem K. Gehorsam geleistet, und dem Stift wegen Sitz und Stimme, auch sonstiger Rechte, nichts entzogen werde. d. d. Halberstadt, den 13. Oct. 1597.

Von

Von Walkenried aus aber hatte das Kapitel unter dem 26. Nov. 1597. folgendergestalt an den H. geschrieben. Es sey ihnen ein Kaiserliches, an den schon lange Jahre verstorbenen Abt Gregorius gerichtetes, Schreiben wegen des Reichstags zugekommen; da sie nun schon ins fünfte Jahr den H. als ihren Administrator erkennten, so zweifelten sie nicht, daß derselbe, wenn er selbst gehörig zum Reichstag erfordert würde, daselbst von des Stifts wegen erscheinen, und alles dem von den Grafen von Schwarzburg, und sonst, in die äußerste Armuth gestürzten Stift zum Besten besorgen werde. Sollte aber derselbe nicht berufen werden, so wollte man dieser Vorbeygehung bestens widersprechen, und sich gegen allen daraus dem Stift zuwachsen könnenden Nachtheil verwahret haben. Gedachte Protestation nun, samt beiden Beylagen, sollte der oberwähnte Notarius bey der Mainzischen Kanzley übergeben. Als er aber hinkam, wurde ihm zwar die Vorlesung der Protestation erlaubt, hingegen sie selbst samt ihren Beylagen nicht angenommen, sondern dem Notarius zu erkennen gegeben: man solle sich erinnern, was die katholischen Stände schon lange dieser angemaßten Sessionen halber sich erklärt hätten, dabey es dann nochmals bewenden bliebe, mithin auch keine Protestation angenommen werden könnte; worauf denn auch der Notarius, nach nochmaliger Bemühung seinen Auftrag auszurichten, ohne dazu gelangen zu können, abziehen mußte. Solches geschah den $\frac{1}{11}$ Jenner 1598.

J. Chr. 1597 Instr. der Erschw. Wolfenbüttelischen Ges.

Der vierte Gegenstand war: Ob der H. auch als Lehens- und Landesfürst und Ober-Vormund der Grafschaft Reinstein oder Regenstein, sich der Reichstagsbesuchung wegen dieser Graf-

J. Chr. 1597 Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

schaft annehmen müsse? Ob nun wol die H. von Braunschweig sich allezeit der Bevormundung der unmündigen Grafen dieses Hauses angenommen, solche Grafen auch vor dem Herzoglichen Hofgerichte zu Recht stehen müßten, so gehörte jedoch die Besuchung der Reichstäge und Erlegung der Reichs-Anlagen zu den unleugbaren Befugnissen des Grafen, wobey es also bleiben müsse, jedoch sey es unnöthig, die Herrschaft desfalls mit großen Kosten zu beschweren, sondern könne die Vollmacht auch auf andere, die ohnedis nach Regenspurg zögen, gestellt werden [b]).

Fünftens fragte sich: aus was für Personen die Gesandtschaft bestehen solle? Das Gutachten läuft hinaus auf Caspar Wreden, D. Varnbühler, und D. Rhumann, sodann einen Protokollisten für den Fürstenrath, einen für die Mainzische Kanzley, und einen für die Evangelischen Conferenzen bey Pfalz, sodann einen Koch [c]).

Sechstens bis zehntens folgen die Gutachten über die geringern Punkten, wann, und welchen Weg die Gesandten, wegen der Sterbensläufte reisen, wo sie Geld hernehmen, wo sie

b) Ob dieses wegen Reinstein hier treulich ausgezogene dem Leser deutlich seyn wird, zweifle ich eben so sehr, als ich zweifeln muß, ob das, woraus es ausgezogen ist, dem Herzog deutlich seyn konnte, der die Instruction am Ende eigenhändig unterschrieben hat.

c) Sich selbst hat der Kanzler Jagemann, der diese Instruction aufgesetzt, dabey entschuldiget; der Herzog aber, der im allgemeinen das Gutachten gebilligt, muß ihm doch insbesondere noch andere Befehle, seiner Person halber, gegeben haben, da unter denen, die den Reichsabschied mit unterschrieben, (N. S. der R. A. II. Th.) der Kanzler Joh. Jagemann doch mit stehet.

Digitized by Google

sie in Regenspurg einkehren, und durch welchen Weg sie schreiben sollten? von denen ich nichts zu bemerken nöthig habe. J. Chr. 1597 Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

Eilftens fragte sich, was die Gesandten nach ihrer Ankunft zu thun hätten? Hier hätten sie nun 1) vor Notarien und Zeugen, bey der Mainzischen Kanzley, ihre Vollmachten wegen Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen, wie auch wegen Hoja und Hohenstein, zugleich ihre Protestationen wegen Halberstadt, Walkenried und Hohenstein, gegen Schwarzburg und Stollberg zu übergeben. 2) Sollten sie vernehmen, ob etwan die Evangelischen Stände untereinander besonders über einen oder andern Punct sich berathschlagt und vereiniget, welchem sie dann, in so ferne es nicht gegen ihre Instruction liefe, so viel immer thunlich, beyzutreten hätten. 3) Hätten sie die Kaiserliche Proposition mit anzuhören, auch ihren Inhalt, und was sonst merkwürdiges vorgegangen, zu berichten. 4) Sollten sie, wenn zu Rath angesagt würde, neben Brandenburg, oder wenn dieses nicht, neben Sachsen, oder wenn auch dieses nicht da, neben den Pfälzgräflichen den Platz einnehmen, woran sie auch niemand hindern würde, es müßte denn Herzog Otto zu Lüneburg seyn, von dem man sich es jedoch nicht versehen wollte. Zugleich sollten sie eine Protestation gegen Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der Sitzung halber, die sonsten dem Hause Braunschweig gleich an Bayern gebührte, einlegen, übrigens aber auf dem ganzen Reichstag in dieser Ordnung votiren.

Der zwölfte Punct war: Wie viel Stimmen im Namen des H. abgelegt werden sollten? Was dieses betrifft, heißt es in dem Bedenken,

J. Chr. 1507 würde dafür gehalten, daß dem H. drei gebühr-
Instr. der Wolfenbüttel. Sek. ten, wegen Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen; (da man wegen der Graf- und Herrschaften ohnehin allein den Sitz, nicht aber eine Stimme habe.) Ursachen: 1) Weil ehemals diese drei Fürstenthümer besondere Stimmen gehabt hätten, 2) weil die Pfälzischen und Sächsischen Herren auch wegen der ausgestorbenen Länder ihre Stimmen fortführten, so auch 3) die geistlichen Fürsten wegen jedes ihrer Fürstenthümer eine Stimme zu führen pflegten. 4) Weil von diesen drey Ländern auch dreyfache Anlagen gegeben werden müßten. 5) Das Ansehen des H. so dadurch vermehrt würde. Doch aber war der Verfasser der Instruction anderer Meinung; nehmlich, daß im Namen des H. nur Eine Stimme geführt werden könne und solle. 1) Weil Braunschweig nur ein Herzogthum von Anfang an gewesen sey, und nur wegen der Theilung aus Nachsicht jeglichem Herrn eine Stimme verstattet worden, mithin jetzo, da die Lande vereiniget, die vorige Natur derselben und eine Stimme bliebe. 2) Weil es (außer dem, was auf dem Reichstag 1594. geschehen, da dem H. zwey Stimmen zugelassen worden,) das beständige Herkommen also sey, daß z. B. Bayern, so sonst in München und Landshut getheilt zwey Stimmen geführt, jetzt nach der Vereinigung nur Eine Stimme habe. So habe Hessen zu Landgraf Philipps Zeiten eine Stimme gehabt, nach seinem Tode, da vier Herren waren, vier, jetzo, da nur 3 dergleichen seyen, drey. So habe auch Gülich, wegen seiner vier Lande, die doch NB. besondere Lande ehemals gewesen, doch nur eine Stimme. Desgleichen Oesterreich, welches oft verschiedene Regenten gehabt, und noch habe,

habe

habe doch nicht einmal aus dieser Ursache mehr denn einer Stimme sich angemaßt. 3) Weil dem H. auch auf Kreistagen nicht mehr denn eine Stimme zugelassen werde, wie noch neuerlich auf dem Kreistag zu Halberstadt 1595. geschehen sey, welches auch dem Kaiser und seinen Räthen bekandt sey; daher dann zu befahren, daß auf dem Reichstag, wenn man sich mehrerer Stimmen anmaßen wollte, es widersprochen und durch die meisten Stimmen von Kaiser und Ständen aberkannt werden möchte; daher dann sicherer die Vollmacht auf alle 3 Theile zugleich, mithin auf das ganze Fürstenthum Braunschweig f), gerichtet würde. 4) Wegen der Schwierigkeit, ob der H. zwey oder drey Stimmen verlangen solle? Verlangte man zwey, nemlich wegen Wolfenbüttel und Calenberg, so würden sich die Herzoge von Lüneburg leicht die Unterlassung des Grubenhagischen Stimmrechts zu Nutze machen. Sollte aber auch wegen Grubenhagen mit die Stimme verlangt werden, so würde sich Lüneburg dagegen setzen, und dadurch nicht allein Anlaß zu Verzögerung der wichtigern Gegenstände und dadurch entstehendem Widerwillen des Kaiserlichen Hofes, sondern auch vielleicht gar zu einer beschleunigten nachtheiligen Entscheidung in der Grubenhagischen Erbfolgesache selbst, geben. Aus welchem allen dann folge, daß es besser und sicherer seyn werde, so wie letzthin auf dem Kreistage zu Braunschweig geschehen, wegen des ganzen Hauses Braunschweig durch eine Person votiren zu lassen, K 4 woge-

J. Chr. 1597 Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

f) So stehet es in der Instruction, obwol die Lüneburgische Linie auch da war, die nicht weniger als die Wolfenbüttelische diesen Reichstag besuchte.

J. Chr. 1597. Instr. für die Wolfenbüttel. Ges.

wogegen damals wenigstens von Lüneburgischer Seite nichts geschehen. Gegen diese wichtige Gründe würde nichts mit dem obigen Einwand, daß Braunschweigische Lande sonsten drei Stimmen gehabt, ausgerichtet werden. Der sogenannte Besitzstand, auf den sich berufen werde, sey nur ein einziger actus, und eben der, durch den man den Anfang machen wollen, auch seyen damals 1594. die mehreren Stimmen zwar zugelassen, aber doch nur für eine gezählt worden. Das zum Behuf angeführte Beyspiel von Pfalz sey nicht von ganz gleicher Art, da der Churfürst zwar zwey Stimmen, aber in zwey Collegien, geführt habe. Was aber Sachsen wegen Henneberg belangt, so sey dieses allezeit ein besonderes Land gewesen, und deswegen Sachsen eine Gesamt-Stimme zugestanden worden. Noch unterschiedener sey der zum Vorstand angeführte Fall der geistlichen Fürsten, von dem gegenwärtigen: weil nemlich die viele etwan von Einem Herrn besessen werdende Stifter allezeit verschiedene Lande sind, deren Stimmen fortgeführt werden müssen.

Nun auf die Geschäffte selbst zu kommen, so sey, wenn etwan von einem Supplicationsrath die Frage vorkommen sollte, vorjetzo, da dem Kaiserlichen Ausschreiben nach alle andere, auch sämmtliche Evangelische Stände betreffende wichtige Sachen, ausgesetzt bleiben sollten, mithin vielweniger an Privat-Sachen gedacht werden könne, nicht darauf zu stimmen, sondern etwan auf folgende Puncte zu sehen:

Erstlich,

Erſtlich g), ob das Reich ſich der Ungariſchen Sachen weiter anzunehmen habe? Hiegegen ſtritten freylich viele Gründe: 1) daß es ein zum T. Reich nicht gehöriges Land ſey. 2) Daß man den Türken wol durch die zu leiſtende Hülfe, falls er glücklich ſeyn ſollte, erſt recht zum Zorn und zur Rache gegen das Reich aufreizen könne. 3) Daß, wenn man auch gegen ſie glücklich ſey, dem Reich dadurch nichts zuwüchſe, ja 4) in Betracht, daß die Catholiſche Religion dadurch erweitert würde, den Evangeliſchen, und in Betracht, daß Ungarns Macht dadurch wüchſe, auch 5) dem Reich überhaupt, der Sieg ſelbſt ſchädlich werden könnte. h) 7) Weil man der Türken Begehren, und alſo die Urſache des ganzen Kriegs nicht wiſſe. 8) Weil der ſchon ſo lange dauernde Krieg zu unerträglicher Beſchwerung des Reichs gereiche, und daſſelbe, das jetzt durch die Niederländiſchen Unruhen litte, auch eine Zeit her, nach und nach, durch den Verluſt Lieflands, Preußens, der lothringiſchen Biſthümer, und ſonſten, ſehr geſchwächt wor-

J. Chr. 1597. Inſtr. der Beſchw. Geſ.

g) Dieſe Puncte ſind nicht alle in der Inſtruction ſo gezählt, ſondern ich habe die Zahlworte dazu geſetzt.

h) Der ſechste Zweifelsgrund iſt von ſolcher Beſchaffenheit, und ſchmeckt ſo ſehr nach dem damaligen Genio ſeculi, daß ich ſein nicht anders als in der Anm. Erwähnung thun kann: nemlich, weil die Catholiken, der großen Abgötterey wegen, ſo ſie auch bey dieſem Krieg mit Proteſtionen und ſonſt treiben, doch keinen Segen bey dem Krieg haben könnten. Welches dann weiter unten dadurch auf die Seite geräumt wird: weil doch unter dem Teutſchen Kriegsvolk noch einige ſeyen, ſo aus chriſtlichem Eifer ſtritten, ſo hoffte man, Gott werde um dieſer wenigen willen ſeinen Segen zu dem Ganzen geben.

Digitized by Google

J. Chr. 1597. Instr. der Wolfenbüttel. Gef.

worden, durch die viele Türkenhülfe noch vollends erschöpft würde, folgends einem es anfallenden auswärtigen Feinde gar keinen rechten Widerstand leisten könnte. 9) Weil Ungarn dem Reich mehr gekostet, als es werth sey, und zu befahren stehe, es werde die Hülfe alle vergeblich seyn. 10) Weil das Reich jetzo wegen Religions- und sonstigen Irrungen in so verwirrtem Zustande sey, daß man vorzüglich sich selbst zu helfen habe. 11) Weil aus den willkührlichen Beyträgen zum Türkenkrieg gleichsam eine Schuldigkeit gemacht, und also die Reichsstände gleichsam als zinsbar behandelt würden. — Aller dieser Gründe aber ohnerachtet, könne man sich doch wol der Türkenhülfe noch zur Zeit nicht entschlagen. 1) Weil Ungarn doch einerley Oberhaupt mit Teutschland habe, welches man in der Noth dannenhero nicht verlassen dürfe. 2) Weil Ungarn mit Teutschland Eine christliche Religion habe, mithin eines das andere nicht verlassen dürfe. 3) Weil man auch des Nachbarn Haus löschen müsse, zumal da 4) die Türken zweifelsohne, wenn sie mit Ungarn fertig wären, auch auf Teutschland ihr Augenmerk richten würden. 5) Weil Ungarn gleichsam die Vormauer von Teutschland sey, maßen, außer Wien, damit es doch jetzt nicht einmal zum Besten stehe, den Türken nichts den Eingang in Teutschland verwehren könne. 6) Wie es dann auch überhaupt besser sey mit dem Feinde außer dem Vaterland zu streiten, auch daher 7) die Vorfahren zu diesem Ende die Beyträge gerne gethan. 8) Weil durch die Uneinigkeit unter den Christen und Mangel der nöthigen Hülfsleistung das ganze Constantinopolitanische Reich zu Grunde gegangen. Weil auch 9) das, womit man jetzo Ungarn, und also sich mit, noch retten

ten könnte, nur eine Kleinigkeit seyn würde, wenn man nach erobertem Ungarn von den Türken angegriffen würde. Zu allem diesem komme 10) daß aus dem Kaiserlichen Ausschreiben zu ersehen, wie bereits das Churfürstliche Collegium bejahend geantwortet, auch verschiedene Kreise schon vorläufig Hülfe bewilliget, die anderen aber es nicht abgeschlagen, sondern auf den Reichstag verwiesen: Wie dann auch 11) der Herzog selbst schon gegen den Kaiser in Handschreiben sich erboten, wenn nur Gleichheit unter den Ständen gehalten, und der Vortrag auf dem Reichstag dem Herkommen nach gethan würde, sein möglichstes zu thun. Bey welchen Umständen dann das Gegentheil thun oder behaupten wollen, 12) nur Verdruß machen und doch keinen Nutzen schaffen würde. Bey diesen Betrachtungen fielen dann die obangebrachten Gründe für die verneinende Meinung meistens von selbst hinweg, wie dann in Ansehung einiger derselben insonderheit nachfolgendes zu betrachten stehe: ad 3) daß es hier nicht aufs gewinnen, sondern auf das nicht verlieren ankomme. ad 4) daß es doch besser sey, den Catholischen, als den Türken einen Zuwachs zu gönnen. ad 5) sey es ja auf keine vernünftige Weise zu befürchten, daß die Ungarn, wenn sie durch die Teutschen von den Türken errettet worden, sich gerade gegen ihre Erretter wenden, und nicht vielmehr an den Türken zu rächen suchen sollten. ad 7) sey es freylich, aber durch eigne Schuld der Stände, wahr, daß man von der Türken Forderungen und Ursachen des Kriegs keine rechte Nachricht habe: unterdessen sey doch allemal die Vermuthung für den Kaiser. ad 8) hätte man den leidigen erschöpften Zustand und großen Verlust des T. Reichs vorher bedenken sollen, da-

J. Chr. 1597 Braunschweig-Wolfenbüttel. Instr.

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

mit sie nicht so eingerissen wäre; vorjetzt aber müsse man dem dringendsten Uebel helfen, doch freylich bey der Hülfe den eigenen Nothstand vor Augen haben. ad 10) könne die Reichsverwirrung nicht entgegenstehen. Dieser müsse freylich, aber zugleich mit der Türken-Gefahr, begegnet werden. 11) Daß eine Schuldigkeit aus der Türkenhülfe gemacht werden wollte, davon sey wenigstens in dem letzten Ausschreiben des K. nichts enthalten, könne auch in dem Reichs-Abschied desfalls das gehörige eingerückt werden.

Der zweyte Gegenstand wäre: ob man, des Kaisers Ansinnen nach, die wichtigen Gegenstände der Justiz und der Münze, wie auch der im Jahr 1594. übergebenen Religions-Beschwerden, und mehrere auf einen Reichstag gehörige Gegenstände, so gutwillig jetzt hintansetzen und auf einen Deputationstag verweisen lassen solle? Man könne wol einestheils dahin stimmen, weil 1) das Kaiserliche Ausschreiben dahin gerichtet. 2) Weil die gröste Noth anjetzo wegen der Türken sey, welcher vor allen Dingen abgeholfen werden müsse. 3) Weil die Kreise selbst deswegen eben um einen Reichstag gebeten. 4) Weil der Kaiser sich von selbst erboten, alle diese wichtige Gegenstände auf einem Deputationstage vorzunehmen, wie solches schon mit mehreren auf den Reichstägen nicht erledigten Gegenständen geschehen sey. Allein, mit weit mehrerem Grunde könne man dagegen stimmen: 1) Weil das Ungarische Kriegswesen das Reich nicht geradezu angehe, sondern alles, was darinne geschehe, blos eine mitleidentliche Hülfe sey, mithin wenigstens nicht gefordert werden könne, daß auf dem Reichstag allein und gleich anfangs von diesem Kriegswesen gehandelt, die nothwendigen

Reichs-

Reichssachen aber aus den Augen gesetzt werden sollten. 2) Weil es nie, auch im Jahr 1542, wo doch zwey Reichstäge waren, geschehen, daß eine dergleichen Versammlung blos von wegen des Türken-Kriegs gehalten worden, mithin dieses eine gefährliche Neuerung wäre. 3) Weil es nicht rathsam, das auswärtige Feuer zu löschen, dabey aber das innerliche fortglimmen zu lassen. 4) Seyen die Beyspiele der Vorfahren vorhanden, welche nicht anders sich des Türkenkriegs annehmen wollen, als daß auch die einheimischen Sachen vorgenommen würden. 5) Weil theils Sachen schon auf Deputationstagen vorgewesen, und an K. und Reich verwiesen worden, theils aber mehr auf Vergleich als auf Entscheidung beruhen, wozu dann das ganze Reich, nicht die Deputirte allein gehörten. 6) Weil daher, daß man anfangs keinen Reichstag anstellen, sondern gesetzwidrig die Kreise einzeln zur Hülfe bereden und anlegen wollen, wie auch aus dem bey dem Deputationstag zu Speier 1595. vorgefallenen deutlich genug zu sehen, wohin das ewige Verschieben der Reichssachen abziele, und daß viele die Sachen nicht richtiggemacht und verglichen haben zu wollen schienen. 7) Weil, je mehr die Stände durch die vielen Türkenhülfen nach und nach erschöpft worden, je weniger desfalls zu erhalten seyn werde. 8) Weil der Kaiser selbst etliche Sachen, als Oldenburg ad Kniphausen, auf den jetzigen Reichstag verschoben. Gegen welches alles dann die obangeführten Gründe der bejahenden Meinung insgesammt keinen Sich hielten. Denn ad 1) könne durch das Kaiserliche Ausschreiben die Natur des Reichstags nicht verändert werden. ad 2) könne die große Gefahr, wegen welcher freylich zuerst die Berathschlagung anzustellen, doch

J. Chr. 1597 Erzh. Wolfenbüttel. Instr.

J. Chr. 1597 Brehm. Wolfenbüttel. Instr.

doch nicht hindern, daß nicht nachhero auch von andern Reichsnothdurften geredet, nicht aber diese auf den nächsten Deputationstag verwiesen werden. 3) Würden auch gewiß die Kreise, so sich, um von der Türkenhülfe insbesondre zu handlen, einen Reichstag erbeten, gewiß nicht es unter der Bedingung gethan haben, daß dorten gar nicht von andern nothwendigen Sachen gehandelt werden solle. 4) Weil aus dem, was auf das gleiche Erbieten des K. im Reichsabschied 1594. erfolget, auch auf das, was künftig erfolgen werde, zu schließen; nemlich daß nach vergeblichem Zeit- und Kosten-Aufwand die Sachen wieder auf den Reichstag zurückgewiesen werden würden. Item seyen zwar sonsten auch einige, aber nie alle Sachen, und nie schon in dem Ausschreiben selbst, sondern durch gemeine Berathschlagung der Stände, auf Deputationstage verwiesen worden.

Die dritte Frage sey: Ob, wenn der Kaiser nun doch auf dem Ausschreiben bestehen wollte, und darin etwan von vielen Ständen Beyfall hätte, man alsdenn ganz unverrichteter Dinge davongehen, oder wie man sich verhalten solle? Unverrichteter Dinge davonzugehen, heißt es in dem Gutachten, könne man nicht rathen. Hingegen hielte man für gut, wenn sich die Stände, wenigstens die Protestanten, dahin verglichen, dem K. zu erklären: daß man zu der Türkenhülfe nicht anders schreiten wolle, der K. verpflichte sich dann, gegen kommende Pfingsten einen andern Reichstag auszuschreiben, ihn persönlich zu besuchen, und daselbst alle Streitigkeiten zwischen beiderley Religionsverwandten, die nicht zu rechtlicher Entscheidung stünden, gütlich ausmachen zu helfen; zu welchem Ende dann auch alle Stände, bey Verlust ihrer Session, in Person, mit einer

kleinen

kleinen vorgeſchriebenen Begleitung, zu erſcheinen, zu berufen wären, darnach dann auch die dem K. allein zu heben zuſtehende Beſchwerden von ihm gehoben, die anderen aber durch Beyhülfe der Reichsſtände niedergelegt werden ſollten. J. Chr. 1507 Brſchw. Wolfenbüttel. Inſtr.

Viertens ſey zu bedenken, ob man wegen des Türkenkriegs blos die in dem Ausſchreiben bezweckte Fortſetzung deſſelben, oder auch den etwa zu machenden Frieden, auf die Bahn bringen ſolle? Für die bloße Fortſetzung wären nachfolgende Gründe; 1) Das Kaiſerliche Ausſchreiben, von welchem nicht wohl abgegangen werden könne, zumal 2) ſolches mit Bewilligung der Churfürſten geſchehen. Wie dann auch 3) überhaupt die Stände das Recht nicht hätten, dem K. vorzuſchreiben, was vorzubringen ſey? 4) Weil der K. des Kriegs Zuſtand und alſo der Fortſetzung Nothwendigkeit am beſten wiſſe. 5) Weil der K. zur Friedensmachung der T. Stände nicht bedürfe. 6) Weil auch vielleicht die Türken, wenn ſie etwa vernähmen, daß die Stände zum Kriege nicht geneigt, nur deſto trotziger werden könnten. Gegen dieſe Gründe könnten aber folgende mit Recht angeführt werden: 1) Sey die Frage, ob der Krieg dann noch nothwendig, oder auch auf einen leidlichen Frieden zu denken ſey, quaeſtio praejudicialis, und dieſe um ſo mehr zu betrachten, damit nicht aus den beſtändigen freywilligen Beyträgen, ſo oft der K. ſie verlangte, endlich eine Art von Schuldigkeit gemacht werde. 2) Ueberhaupt müſſe man bey jedem Kriege bedenken, ob er nothwendig? Welches auch 3) ſogar bey barbariſchen Völkern zu geſchehen, und öfters ein mittelmäßiger Friede dem Krieg vorgezogen zu werden pflegte. 4) Weil durch Hintanſetzung dieſer Frage den Ständen alle

Gele-

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

Gelegenheit, des Reichs und der ganzen Christenheit Nothdurft zu bedenken, abgeschnitten werde, u. s. w. Wogegen dann die obgemeldeten 6 Gründe keine rechtmäßige Hinderniß machen könnten. Dann ad 1) sey der Grundsatz wahr, doch könnten quaestiones praejudiciales nicht ausgeschlossen werden, die sich so von selbst darböten. ad 2) Wenn auch schon bey den Churfürsten mit stehe, einen Reichstag zu beschließen, so stehe doch nicht bey ihnen, dadurch nebst dem Kaiser die Stände in Ansehung der Sachen, die vorgebracht werden sollten, so zu binden, daß sonst nichts bey dem Reichstag, als davon im Ausschreiben gemeldet, dürfe vorgebracht werden; Wie man dann auch Nachricht habe, daß nicht alle Churfürsten pure eingewilligt, sondern manche in ihren Schreiben an den Kaiser sich nur bedingt erklärt hätten. ad 3) Dem K. stehe zwar freylich, wie sogar geringern Personen, ganz frey, was er von den Ständen suchen wolle; aber diesen stünde auch, in willkührlichen Sachen, wie die Türkenhülfe, frey, was und wie sie in Betreff dieser gesuchten Sachen handeln wollten. ad 4) Da die Stände mit zum Krieg geben sollten, so müßten sie auch über die Nothwendigkeit fragen dürfen. ad 5) seyen pax et bellum correspectiva. Wer also um das eine gefragt werde, dürfe von selbsten auch wegen des ersten mitreden. ad 6) bewiese dieses einestheils zu viel, dann sonsten nie ein Theil sich zuerst zum Frieden geneigt erweisen dürfe. Hingegen sey anderntheils vielmehr zu erwarten, daß, wenn der K. sich billigerweise zum Frieden geneigt erwiesen, und die Türken dann nicht wollten, nicht allein das Reich mit allen Kräften, sondern auch die übrigen christlichen Mächte, sich der Sache mitannehmen würden, da dann erst etwas

etwas rechtes ausgerichtet werden könnte. Nun also

J. Chr. 1597

Braunschw. Wolfenbüttel. Instr.

Fünftens, die Frage, ob der Krieg fortzusetzen, oder Friede zu suchen? selbst belangend, so seyen für den Krieg nachfolgende Gründe. 1) Weil der K., den Ungarn zunächst angehe, die Fortsetzung desselben in seinem Schreiben für bekandt angenommen. 2) Weil es mit Bewilligung der Churfürsten geschehen. 3) Weil es nicht rathsam, da der Türke viele Festungen noch in Ungarn inne habe, vom Frieden zu handeln. 4) Weil solcher ohnehin den Frieden nicht lange halte, ja 5) sogar im Frieden selbst noch manchmal wegnehme. 6) Weil er dann nicht Ungarn allein, sondern auch Teutschlands eigene Mauern mit angreife. 7) Weil derselbe, diese Zeit her, doch auch vieles Volk verlohren, also desto eher gegen ihn etwas ausgerichtet werden könne. 8) Weil vielleicht jetzt eben der rechte Zeitpunct etwas zu gewinnen sey, da auch die Perser mit großer Macht gegen die Türken ziehen wollten. 9) Weil man sich dadurch gegen die ganze Christenheit und die Nachkommenschaft sehr verdient mache. Für den Frieden aber stritten folgende, vielleicht wol überwiegende Gründe: 1) Weil auch ein schlechter Friede überhaupt besser, als ein ungewisser Krieg. 2) Weil das Teutsche Reich sich nicht principaliter mit einlassen, noch mit großer Macht helfen könne, der K. aber und Ungarn alleine zu schwach etwas rechtes auszurichten. 3) Weil Spanien, das doch der Türkenkrieg, nach dem Kaiser, am meisten angehe, nicht dorthin, sondern gegen Frankreich und England seine meiste Macht angewendet, mithin leicht abzusehn, wohin die Fortsetzung dieses und des Ungarischen Kriegswesens endlich gemeinet, und daß sich Teutschland

davon

J. Chr. 1597 davon nicht viel gutes auf die letzt zu verſprechen habe i). Daher es beſſer, wo nicht an beiden Orten, doch hier, zum Frieden zu rathen, und ſeine Kräfte zu ſeiner eignen Sicherheit zuſammenzuhalten. 4) Weil verſchiedene Mächte in dieſem Krieg gegen die Türken gar nichts gethan, ja ſogar ſich demſelben heimlich geneigt bezeugen, als Venedig und Pohlen. 5) Weil das Reich, wegen der Niederländiſchen Unruhen, ohnehin ſchon große Abgaben habe, beiderley aber zu tragen faſt außer Stand ſey. 6) Weil das Reich durch die große Theurung, wie auch durch die Sterbensläufte, ſo gar viel gelitten und noch leide. 7) Weil die Erfahrung zeige, daß manche, die ſo ſehr auf die Fortſetzung des Kriegs dringen, mehr hierunter ihren eigenen großen Staat zu führen k) und ſonſt eigenen Vortheil, als etwas rechtes gegen die Türken auszurichten ſuchten. 8) Weil der Feind nach jetzigen Umſtänden, bey fernerem Kriege eher vordringen als zurückgetrieben

Vorſchw. Wolfenbüttel. Inſtr.

i) Aus dieſen auch in dem Extenſo nicht weiter ausgeführten Worten, ſcheinet ſo viel hervorzuleuchten, daß man befürchtet, der Kaiſer ſey mit Spanien heimlich im Verſtändniß, daß, indem letzteres die Kronen Frankreich und England, als der Proteſtanten Stützen, durch Krieg abmattete, der K. mit den Proteſtanten in Teutſchland ein gleiches durch den Türkenkrieg thue, damit man ſodann ganz freye Hände zu ihrer Unterdrückung habe.

k) Auch dieſe verborgene Worte, ſind nicht weiter ausgeführt. Auf den Kaiſer ſelbſt können ſie nicht wohl gehen, weil dieſer durch eine gefliſſentlich ſchläfrige Führung des Kriegs weit mehr gegen die Türken verliehren mußte, als ihm das teutſche Geld nutzen konnte. Vielleicht gehet es auf einen der Generale, der aber mit nichts bezeichnet iſt.

Digitized by Google

ben werden würden, mithin der Friede rathsamer. 9) Weil die Gränzfestungen des Kaisers, in Ungarn und Teutschland, in schlechtem Stande, nebst diesem auch seine Unterthanen, der Religions-Bedrückungen halber, äußerst schwierig; mithin von letzteren keine scharfe Gegenwehr, ja wol gar ein Abfall, zu erwarten. Wegen welches alles zu bedenken, „ob nicht gegen Abtretung einiger „anderer Stücke etwan die beiden Haupt-Festungen „(Raab und Erlau) wieder herbeygebracht, „der Friede geschlossen, und dann im Frieden für „die Herstellung der Festungen mit Eifer gesorgt „werden solle.„ Dagegen dann die obbemeldeten Gründe, für den Krieg, nicht Stand halten könnten; erwogen, ad 1) et 2) solches schon oben, bey der vorigen Frage, beantwortet worden. ad 3) könne man solches eher in contrarium retorquiren, nemlich, da man dem Feind zu der Zeit, als man die Festungen noch hatte, nicht Widerstand thun, somit sie selbst nicht behaupten konnte, wie man nun mit Wahrscheinlichkeit ohne solche den Krieg mit Glück werde fortsetzen können? ad 4) sey zwar diese Beschuldigung alt; allein ob sie gegründet, sey eine andere Frage; da ja mit Venedig, Polen, und sonsten, die Türken Frieden hielten; daher es auch nöthig wäre, um von der Sache zu urtheilen, was die Türken desfalls gegen die Ungarn sagten, und ob von dieser Seite nicht auch manchmal, ohne des Kaisers Wissen und Willen, Anlaß zum Krieg gegeben werde? Um so mehr, als die Papisten ja gegen ihre eigene Mitchristen manchmal so friedensbrüchig verführen. ad 5) So seyen auch die Einfälle und Streifereyen in Friedenszeiten, (die doch wol von Seiten der Ungarn auch geschähen) darum nicht gleich dem Türkischen Kaiser zur Last

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbuttel. Instr.

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

zu legen, und als eine Ursache des fortzuführenden Kriegs anzusehen, um so mehr als ja im T. Reich dergleichen auch genugsam vorgiengen, ingleichen gegen das Reich bey Gelegenheit des Niederländischen Kriegs, worüber doch kein Mensch Krieg von Reichswegen anzufangen gedächte. ad 6) sey noch nicht bewiesen, daß der Türk würklich zum T. Reich gehörige Orte angefallen, wenn schon das Gerücht davon erzähle, auch in dem K. Ausschreiben nichts davon enthalten, so doch gewiß geschehen seyn würde, wenn zweifellose Beweise davon vorhanden wären. Und wäre es auch wahr, wie dann vielleicht es wenigstens auf die Zukunft durch die viele Türkenhülfen am ersten veranlaßt werden könnte, so wäre dieses ein Grund mehr, um zum Frieden zu rathen. [1]) ad 8) sey es mit der Persischen Hülfe etwas ganz ungewisses, ja wegen des angegebenen Gesandten schlechten Aufzugs gar verdächtiges. Und sollte es auch würklich wahr seyn, so wären die Türken, samt ihren Schutzverwandten und zinsbaren Fürsten, so mächtig, daß sie wol beide Kriege zugleich aushalten könnten.

Sechstens, auf den Fall aber, daß ja für den Krieg geschlossen werde, frage sich: wie derselbe am besten fernerhin anzugreifen? Ob nun wol dieses vorzüglich von Kriegsverständigen Leuten zu überlegen sey, so könnten doch auch andere so viel sehen, daß das bisherige Kriegswesen nicht recht angegriffen worden, daher dann vorzüglich auf einen rechten tapfern Befehlshaber zu sehen, der freye Macht habe, (z. B. den Grafen Philipp von Hohenlohe, oder den Grafen von Solms, der bey den Staaten in Dienste befindlich,) von einer oder der andern Religion, dem aber

1) ad 7. fehlet die Antwort.

aber einer von der anderen zugegeben werden könnte, wobey dann auch mehrere tüchtige Officiere, ohne Unterschied der Religion angenommen werden müßten; nebst dem sey auf mehreres Geheimniß zu sehen, und an dem ersten, den man als einen Verräther befände, die schärfste Strafe auszuüben, u. s. w. Weiter frage sich es, J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

Siebentens, wie man helfen solle? ob mit **Geld**, aber mit **Volk**, oder mit beiden zugleich? Letzteres sey nicht wohl zu rathen, weil 1) es dem Reich zu kostspielig, auch gefährlich sey. 2) Weil es überhaupt noch nie geschehen. 3) Weil es schon 1594. zwar gesucht, aber von allen Ständen abgeschlagen worden. 4) Weil sonsten zu befürchten, daß das **Volk** zwar gegen die Türken gebraucht, das **Geld** aber sonst verwendet werden möchte, wie es zum Theil bey der letzten auf dem Reichstag beschlossenen Geldverwilligung und darauf von den Kreisen besonders bewilligten Volkshülfe gespüret worden. Mit **Geld** alleine zu helfen, sey auch nicht rathsam, eben wegen des möglichen Mißbrauchs. Mit **Volk** alleine zu helfen, habe diese Unbequemlichkeit, daß der eine viele, der andere wenig, oder gar nicht taugliche Leute schicken möchte. Derohalben sey, da doch eines von diesen Mitteln gewählt werden müßte, wol das rathsamste, auch dismal wiederum auf **Geld**, aber also zu stimmen, daß dasselbe nicht dem Kaiser, sondern einem dazu besonders in des K. und Reichs Namen zu bestellenden Pfennigmeister, gegen dessen Quittung, geliefert, von diesem Geld eine gewisse Anzahl tüchtiger Leute geworben, eine Bestallung mit selbigen gemacht, davon dem Kaiser und den Kreisausschr. Fürsten die Abschrift geschickt, und in

J. Chr. 1507 Gemäßheit derſelben jährlich um Weihnachten von der Verwendung Rechnung gethan werden ſolle.

Dreſchw. Wolfenbüttel. Inſtr.

Achtens, wenn Geld verwilliget werde, ſo ſey weiter, in Anſehung der Art des Erhebens zu bedenken, ob es nach dem Römer-Monat, oder nach dem gemeinen Pfenning, oder ſonſt aufgebracht werden ſolle. Und zwar ſo ſey der gemeine Pfenning zwar ehemals zum Muſter genommen, damit aber ſo ungleich zu Werke gegangen worden, daß man 1594, als der K. wieder den Antrag auf ſolchen gethan, es einmüthig verworfen habe. Andere Wege inſonderheit, die wegen der ärmeren Claſſe Menſchen am beſten wären, würden wol verſchiedene zu erfinden ſeyn, wenn nur unter den Ständen überhaupt, ja nur unter denen der A. C., ein mehreres Vertrauen herrſchte; da aber dieſes nicht ſey, ſo würde man mit dergleichen Vorſchlägen nichts nutzen, und noch ſchlechten Dank verdienen, daher es beſſer ſey, mit ſolchen ganz zurück zu bleiben, und auf den Anſchlag nach dem Römerzug zu ſtimmen. Hiebey frage ſich dann

Neuntens: Wenn nun auf Römer-Monate die Verwilligung geſchähe, wieviel derſelben eigentlich zu bewilligen, und wie es mit den Retardaten zu halten? Nun ſeyen zwar einige Stände der Meinung, daß man nichts neues, ſondern die bloße ſchnelle Einbringung der Reſtanten von der vorigen Verwilligung vom Jahr 1594. beſchließen ſolle. Da aber, wie leicht zu erachten, der K. ſich hiemit nicht werde begnügen laſſen, als wozu es keinen beſondern Reichstag auszuſchreiben bedurft hätte, ſo müſſe man doch neben jenem auf etwas weiteres bedacht ſeyn, wozu denn etwa 20, 24 Monate, unter gewiſſen

obbe-

obbemeldeten Bedingungen zu bewilligen, hinlänglich seyn werde. J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

Zehntens: Wenn aber nun etwan Friede gemacht werde, ob dennoch auch auf diesen Fall die Restanten von 1594. und noch ein weiteres zu bewilligen? Ob nun wol es, in Ansehung des ersteren, von selbst sich verstehen sollte, quod cessante causa cesset effectus, demnach auch bey gemachtem Frieden das Nachzubringende der Natur der Sache nach wegfiele; so sey dennoch deshalb nichts zu erhalten Hoffnung, weil solches, wie lange die Contribution währen solle, im Reichsabschied ausgelassen, und dessen unerwogen, anstatt gemeiner Reichsstände, von etlichen Deputirten unterschrieben, also publicirt und in Druck gegeben worden, ungeachtet damals etliche wenige Stände dagegen protestirt hätten. Wegen des zweyten aber sey zu bedenken, daß doch der Friede, falls er auch zu Stande kommen sollte, nicht sogleich gemacht ist, ferner auch die Zeit gleich nach demselben nicht ohne große Kosten, sonderlich wegen der Festungs-Reparaturen, zu seyn pflegt, mithin man sich auch in solchem Fall einer Verwilligung von 10. 12 Monaten nicht werde entbrechen können; wobey man jedoch wegen der Folgen, daß die Hülfe nicht zur Schuldigkeit werde, und daß das Gesuch um particular-Kreishülfen eingestellt werde, sich im Reichsabschiede wohl verwahren müsse.

Eilftens: Was nun die zum Theil schon obberührten Bedingungen, unter welchen die Verwilligungen zu thun, betreffe, so müsse noch insonderheit eine davon diese seyn, daß der Religionsfrieden von 1555. im R. A. bestätigt, sodann die nöthige Vorsehung wegen Erhebung der Steuern getroffen werde, damit niemand, der sie

J. Chr. 1597 Verschw. Wolfenbüttel. Instr.

bisher gegeben, unter dem Schein einiger Execution oder sonsten sie jetzt zu geben verweigern dürfe, sondern mit seiner Befugniß zur Citations-Klage an das Kammergericht gewiesen werde.

Zwölftens: Die Neben-deliberanda betreffend, so thue man in Ansehung der Aachischen Sache, des gefangenen Marschalls von Pappenheim, des Ausgebots der Englischen Kaufleute, und der drey zur Hülfe des Westfälischen Kreises zu hebenden Monate, am besten, sich nach dem Schlusse der übrigen Protestantischen Stände zu richten. Wegen der 1000 Pferde aber, die im Jahr 1595. vom Niedersächsischen Kreise nach Ungarn geschickt worden, könne man sich auf das, was man allbereit gegen die N. S. Kreisstände, gegen Chur-Sachsen und Brandenburg, ja gegen den Kaiser selbst erklärt, berufen, auch dabey anzeigen, daß der K. damit endlich zufrieden gewesen, u. s. w. Wegen der Grubenhagischen Erbschaft solle man sich auf die gepflogene gütliche Unterhaltungen, auf die vom Herz. zu Lüneburg bey dem Kammergericht angefangene Rechtshandlung ꝛc. berufen. Wegen Hessen, Radolfshausen halber, wegen Mainz und Kestlingerode, wegen Schwarzburg und Stollberg, wegen Lothringen, wegen Polen, wegen Hollstein, die Grubenhagische Erbschaft betreffend, wegen Saldern et Consortium [m]) solle man sich nicht weit einlassen, sondern sich mit dem Kaiserlichen Ausschreiben, mangelnden Instruction, u. s. w. zu entschuldigen suchen.

Nicht

m) Ueber alle diese Gegenstände findet sich in der ganzen Instruction kein Wort weiter.

Nicht so weitläufig, aber freylich auch nicht so reichhaltig, ist die von dem Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg, dem obbemeldeten Kanzler Jagemann, und D. Hildebrand Giseler Rhumann, als von ihm zugleich mitbevollmächtigten Braunschweigischen Gesandten, mitgegebene Instruction n), von welcher ebenfalls, da dergleichen Aufsätze viel licht über die Berathschlagungen selbst verbreiten, hier das wichtigste in der Kürze folget. Zuerst solle die Gesandtschaft ihn mit den Niederländischen, wie auch einigen in seinen eignen Landen durch die Ritterschaft erregten Unruhen, wegen persönlichen Erscheinens entschuldigen. Die zu thuenden Verwilligungen belangend, so sollten sie darauf sehen, daß von allen Ständen und Kreisen Gleichheit im Bewilligen gehalten, auch denen, die von 1594. her noch nichts erleget, desfalls ihre Schuldigkeit noch nachzuholen, scharf aufgelegt werde. Da auch bekandt worden, daß bey der bisherigen Kriegsführung in Ungarn große Verrätherey und Untreue vorgewaltet, und solche an dem unglücklichen Lauf des Kriegs am meisten Schuld gehabt hätte, so müsse man vorzüglich dahin trachten,

J. Chr. 1597 Sachs. Lauenb. Instr.

n) Sie stehet in den Actis Comitial. Wolfenb. Fasc. III. n. 3. Uebrigens muß es also damals schon richtig gewesen seyn, daß der den 2. Dec. noch die Gesandtschaft von sich, in seinem Gutachten, ablehnende Jagemann, doch auf den Reichstag gehen würde. Dieses Datum der Instruction heißt: Geben auf unserm Hause Lauenburg, den 9. Nov. 1597. Die Unterschrift, bey welcher ein kleines, wie ein guter Groschen großes, auf der die Instruction zusammenheftenden Schnur aufgedrucktes Siegel stehet, heißt ganz kurz, Franz H. z. Sachßen. Sie beträgt zwey und einen halben ziemlich eng geschriebene Bogen.

J. Chr. 1597. Sächs. Lauenb. Instr.

daß alle verdächtige Leute also gleich vom Heer weggeschafft, nebst diesem solche Officiere zu Befehlshabern angestellt werden, die keinen Gefallen an Verlängerung des Kriegs hätten. Ferner müsse genaue Mannszucht gehalten, die Meutereyen aufs schärfste verboten und gestraft werden, so aber 1594, da der Herzog selbst in Ungarn gewesen, nicht geschehen. Und wann auch im würklichen Feldzug nicht alles gebührlich gestraft werden könne, so müßten doch dergleichen Verbrecher bey der Rückkunft nach Teutschland dem Kriegsrecht und der Bestrafung nicht entgehen. Ferner hätten die Gesandten vorzustellen, daß einige von der dem Herzog unterworfenen Ritterschaft, den ihnen zustehenden Antheil an der Türkensteuer zu erlegen sich geweigere, demohngeachtet Er, der Herzog, auf das ganze von seinem Lande rückständige durch fiscalische Processe getrieben worden, hierauf gegen diese Widerspenstige auf sein Anrufen ein mandatum S. C. sub poena dupli beschlossen worden, solches aber nicht befolgt, und unter allerhand unrechtmäßigen Ausflüchten die Steuer noch immer zurückgehalten werde; mithin es höchst nöthig sey, wenn zumal der Herzog auch jetzt wieder etwas neues verwilligen und erlegen sollte, daß zu dem Ende diesem Unwesen gesteuert, fest über dem Mandat gehalten, auch keine Weiterung in dieserley Angelegenheiten verstattet würde, zumal die Widerspenstigen ja am Kammergericht klagen, und den Ersatz, wenn sie ja wider Vermuthen Recht behalten sollten, von dem Herzog unfehlbar gewärtig seyn könnten. Geschähe aber diesem Verlangen kein Genüge, so könne der Herzog ohnmöglich alles das verwilligte liefern, auch ihm die Auslage billigerweise nicht zugemuthet werden. Ferner, da Teutschland eine Zeit

hero

hero sehr an Mannschaft abgenommen habe, so J. Chr. 1597
sey darauf mit anzutragen, daß das gemeine Sächs. Lauenb. Instr.
Volk, in aller Stände Landen, in den Waffen geübt, auch denen darunter, so sich besonders gut dazu anschickten, einige Verehrung gegeben werde, um sie im Fall, daß der Türken Macht zunähme, denenselben entgegensetzen zu können. Uebrigens sollten sich die Gesandten, in Ansehung der Reuterbestallung, Verordnung wegen der Lebensmittel, und sonsten, nach den meisten Stimmen, sonderlich aber nach dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen Votum richten. Schließlich, da nach dem Kaiserlichen Ausschreiben alle andere sonst auszumachende Sachen auf den künftigen Deputationstag verwiesen werden sollten, so hätten sie wegen alles, so des Herzogs Rechte, in der Session, der Zölle halber, und sonsten, angienge, zu protestiren, daß sie durch ihr dismaliges Stillschweigen ihm nichts vergeben, sondern alles in salvo behalten haben wollten.

Vielleicht wird es manchem meiner Leser, ja wol den meisten derselben, nicht unangenehm seyn, auch aus der Chur- und Herzoglich Sächsischen Gesandten freylich mit fast unerträglicher Weitschweifigkeit gefaßten Instructionen das vornehmste hier zu lesen a). Den Churſächsischen Gesandten wurde von dem Herzog Administrator β) anbefohlen: Sie sollten

a) Sie stehen beide in dem Cod. msc. Act. Comit. Senkenb. n. 2. 3.

β) Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Stifter der Altenburgischen Linie, welcher der sterbende Churfürst Christian der I. zum Vormund seines unmündigen Churprinzen Christian des II. bestellt hatte. S. oben N. T. R. Hist. XVI. Th. Seite 111.

J. Chr. 1597 Instr. der Churf. Ges.

sich gleich nach ihrer Ankunft bey Chur-Mainzischer Kanzley angeben, um ihr Creditiv und Vollmacht zu überreichen. Sodann sollten sie auch bey dem Erzh. Matthias um Audienz ansuchen, ihr Creditiv übergeben, auch dabey anbringen, daß der Herzog Administrator gerne selbst den Reichstag besucht hätte, wenn nicht die Verwaltung der Chur Sachsen, samt der Regierung seiner eigenen Lande, jetzo seine Gegenwart zu Hause erforderten. Nach diesem sollten sie sich erkundigen, was für Stände allbereit angekommen wären, oder noch schicken würden, auch was sonst schreibenswerthes vorgefallen, und solches alles auf der Post, so deshalber verordnet werden solle [q]), von Zeit zu Zeit berichten. Da auch von Alters Herkommen sey, daß der Erbmarschall von Pappenheim die Rechte des Erzmarschall-Amtes wahre, und nebst dem Kaiserlichen Quartiermeister die Einquartierung u. dergl. besorge, wesfalls dem Gr. Alexander, als jetzigem Aeltesten dieses Hauses, das nöthige zugegangen, auch an die Stadt Regenspurg geschrieben worden, ihm hülfreiche Hand zu leisten. Wegen der Taxirung der Lebensmittel, wenn dergleichen nöthig sey, solle es beym alten gelassen werden. Die Streitigkeiten zwischen der Stadt Regenspurg und dem vorigen Erbmarschall, Konrad von Pappenheim, angehend, hoffe man, daß die Stadt, da der Kaiser ein provisional-Decret [r]), mit Vorbehalt der rechtlichen

Be-

q) Wie diese hernach würklich angeordnet worden, zeiget das Verzeichniß der Poststellen von Regenspurg nach Annaberg, so d. so in meinem Cod. Act. Comit. Mic. n. 10. sich befindet, und aus dreyzehn Postwechselungen bestehet.

r) S. von demselben N. T. R. Hist. XII. B. S. 23.

Befugnisse, gemacht habe, diesmal keine Bewe- J. Chr.
gung machen werde. Doch sollten die Gesandten, 1597
auf allen Fall, hierüber mit dem Erbmarschall Churf.
sprechen, und wachen, daß den Gerechtsamen Jnat.
nichts vergeben werde, jedoch ohne unnöthigen Zank anzufangen, oder die Geschäffte aufzuhalten. Dieweil es auch der Ansage und Umfrage halber, auf dem Reichstag, zwischen Mainz und Sachsen manchmal Streit gesetzet, so solle dieser möglichst vermieden, und es bey dem Rescript Churf. Augusts *) gelassen werden. In Betreff des Hauptvortrags des Kaisers, der von der Türkenhülfe seyn werde, solle man zuerst dem Erzh. Matthias zu bedenken geben, daß, nach so vielen Verwilligungen, man nichts mehr wünschte, als einen Frieden oder auch Stillstand mit den Türken gemacht zu sehen, und daher der Kaiser um Beförderung eines oder des andern inständigst ersucht werde. Da aber dergleichen vor jetzo wol noch nicht erlangt werden könne, so sey allerdings die Noth da, dem K. so viel möglich zu helfen. Wenn es nun zu den Berathschlagungen selbst desfalls käme, so sollten sie, die Gesandten, allen Ständen doch bestens vorstellen, das Mißtrauen gegen einander, und alle Religions- oder politische Verhältnisse hier ganz auf die Seite zu setzen, und einzig das Beste des Vaterlands anzusehen, auch nicht denken, daß Ungarn das Reich nicht angehe, und man sich also um solches nichts zu bekümmern habe. In Hoffnung, daß durch solches Zureden die andern Stände

*) d. d. 10. Oct. 1576. ... Warum ... von den Vergleichen, die in dieser Sache 1529. und 1562. aufgerichtet worden, (Schmaus Corp. J. ... Publ. I. Th. ... und 38.) gar nichts erwähnt wird, weiß ich nicht zu bestimmen.

J. Chr. 1597 Churs. Anstr.

Stände vielleicht bewogen würde, würde es gut seyn, die Versetzung des Teutschen Ordens an die Ungarische Gränze wieder auf die Bahn zu bringen, ohne jedoch dem Kaiserlichen Commissarius in seinem Vortrag vorzugreifen. Und gesetzt, man könne auch diesesmal darüber nicht zum Schluß kommen, so würde es doch wenigstens gut seyn, zu machen, daß die Sache in Bewegung bliebe, um etwan ein anderesmal was auszurichten [t]). Die Hülfe selbst betreffend, so sey man zwar willig, dieselbe möglichst zu befördern, jedoch also, daß die bisherigen Mängel bey derselben Leistung vermieden und abgestellt würden, da bisher in solchen Fällen die Austheilung nicht gleich geschehen, ja einige Stände gar übergangen worden, oder sich selbst entzogen, oder nicht eher etwas geben wollen, bis man in ihren privat-Angelegenheiten ihnen genuggethan habe, u. d. gl. Wie dann auch durch dieses alles eine so große Menge Restantien aufgewachsen, daß bey manchem es kaum noch werde herausgetrieben werden können. Auch jetzo würden vermuthlich Chur-Trier und Cölln sich mit Unvermögen entschuldigen, Chur-Pfalz aber sonst [u]) sich nicht geneigt finden lassen, worauf dann sie, die Gesandten, wie auch auf die Gesinnungen der übrigen Stände wohl Acht zu geben

t) Wie sehr Churſachsen die Sache wegen des Ritterordens am Herzen gelegen, sehe ich aus einem fragmento instructionis an diese nemliche Gesandten, d. d. Torgau 21. Febr. 1598. so ich unter den Schilterischen Collectaneis zum Sächsischen Staatsrecht besitze, nach welchem sogar darauf angetragen werden solle, eine besondere Reichs-Deputation, von beiden Religionen, niederzusetzen, um diese so gar nützliche Sache in Ordnung zu bringen.

u) d. i. wie alle Umstände zeigen, der Religionshändel halber, so noch nicht abgethan.

geben hätten. Die Art, wie der Kaiser die Hülfe an Geld verlangen würde, ob nach Römermonaten oder nach dem gemeinen Pfenning, ingleichen ob er auch Volk verlangen werde, sollten sie ja ebenfalls wohl bemerken. Mit der Volkshülfe würde wol freylich wegen des Mißtrauens und Uneinigkeit der Stände nichts zu Stande kommen. Wegen der Geldhülfe sey der gemeine Pfenning, so wie überhaupt für das Reich, also auch insonderheit für Sachsen nach der Sächsischen Verfassung nicht rathsam. Wann aber auch auf einen andern Fuß die Hülfe gethan werden könnte, so fürchte Churſachsen doch allemal das große Mißtrauen der Stände, nicht nur derer von beiden Religionen, sondern auch der Protestanten unter sich, welche wegen unterschiedener privat-Ursachen fast in eine unversöhnliche Trennung gerathen, wie dann auch manche mehr zu ausländischen und inländischen Kriegen und Enteriren mehr geneigt seyen, als zur Hülfe gegen den Türken, auch den gar bösen Gedanken r) hegten, als ob Ungarn und der Türkische Krieg keinen Einfluß auf das Reich haben könnten. Solle aber etwas gutes ausgerichtet werden, so müsse man theils diese bösen Gedanken unterlassen, theils überhaupt sich das Exempel des Orientalischen Kaiserthums vor Augen stellen, welches die Türken nicht würden haben bezwingen können, wenn nicht innerliche Uneinigkeiten, die Religions- und politische Trennungen veranlaßten, den Weg dazu gebahnt hätten, wegen welches alles dann die Gesandten, damit es jenen Fürsten und dem ganzen Reich nicht einmal auch so ergehe, gelegentlich mit Bescheidenheit Vorstellung thun könnten. Indessen sollten sie sich zum voraus dahin

J. Chr. 1597 Churf. Instr.

r) Dieser Ausdruck ist wörtlich aus der Instruction.

J. Chr. 1597 Churf. Instr.

hin öffentlich erklären, daß sie nicht ermangeln wollten, im Namen ihrer Herrschaft alles mögliche, was ohne gar zu große Bedrückung der Unterthanen geschehen könnte, zu Beförderung der Türkenhülfe zu thun. Zum Anfang sey gleich zu bedenken und mit den vertrautesten Gesandten zu überlegen, ob nicht die noch auf zwey Jahre rückständige Verwilligung von 1594. etwa dem K. auf einmal zu desto größerem Nachdruck gegeben werden solle. Sollte hernach für gut gefunden werden, dem K. gegen den Türken eine Volkshülfe, wie auch eine Geldhülfe von 30. 60 Römermonaten in einigen Jahren zertheilt, zu bewilligen, so wolle man hievon auch nicht abgeneigt seyn. Nur daß dabey niemand verschont, die alten Restanten ohne Unterschied der Personen eingetrieben, der Pabst und alle Reiche von Europa, samt der freyen Ritterschaft, dazu gezogen, und das verwilligte Geld zu nichts, als würklich zu diesem Behuf, angewandt werde. Ferner sollten die Gesandten auch wegen der Vorlage, die Sachsen zu der Türkenhülfe gethan, mit denen vom Niedersächsischen, Bayerischen, Fränkischen und Schwäbischen Kreise, sich bereden, und davon berichten, auch weiter davon, ob dem K. die Direction des Kriegs in Ungarn allein gelassen, oder auch ein vornehmer erfahrener Kriegsmann von Reichswegen zugegeben werden wolle: Item, wegen Anstellung eines militis perpetui, sowol bey jetzigem Türkenkrieg, als auch sonst gegen unversehene Einfälle, weil es mit den Reichstägen doch so langsam hergehe, daß man sowol von wegen jeden Kreises, als auch jeder Herr zu Hause, recht gerüstet sey. Dieser unvermutheten Einfälle halber seyen bereits 1525. von dem damaligen Reichsregiment, wie auch 1541. auf der Zusammenkunft der Erb-

ver-

verbrüderten Häuser, Sachsen, Hessen und Brandenburg, Vorsehung getroffen worden, die jedermann bekandt seyn würde. Insonderheit aber sey 1542. [p]) die Ordnung gemacht worden, daß im Fall einer besondern Noth die Sächsische, Bayerische, Schwäbische und Fränkische Stände mit aller Macht auf gemeine Kosten zuziehen sollten, samt einigen Verordnungen mehr, welche an sich freylich nur auf die damalige Zeit gemacht worden, aber doch auf die jetzige gar wohl angewandt werden könnten. In den Kreisen unter sich, könne man desfalls etwa dasjenige, was 1588. auf den Obersächsischen Kreistagen zu Zerbst, Wittenberg und Jüterbock [q]) ausgemacht worden, zum Grunde legen. Insonderheit sey auch von der Stadt Wien zu reden, und Rücksicht darauf zu nehmen, ob es nicht gut sey, daß diese Stadt mit einem guten Kriegs-Obersten und Volk von Reichswegen belegt, und mit Proviant auch Munition versehen werde. Neben dem Türkenkriege (heißt es ferner in der Instruction,) würden zweifelsohne auch die Gravamina, die bereits 1594. zur Sprache gekommen, und in einer Zusammenkunft zu Heilbronn besonders getrieben worden, nicht übergangen werden, zumal da Pfalz und Brandenburg in einem eigenen Schreiben den Kaiser ersucht hätten, der Beschwerden einiger Stände eingedenk zu seyn, und einige Evangelische Stände sich bereits deswegen gemeldet. Ja vermuthlich würden die Pfälzischen gar eine besondere Zusammenkunft der A. C. Verwandten desfalls

J. Chr. 1597 Churf. Instr.

p) Auf dem Reichstag zu Nürnberg. S. N. Samml. der Reichsabsch. T. II. p. 474. u. f.

q) Von diesen Kreistägen hat Häberlin nur einen, nemlich den zu Zerbst, mit einem Worte erwähnt, N. T. Reichsgesch. XV. B. S. 65.

J. Chr. falls begehren. Wenn nun dergleichen etwas
1597 vorgebracht würde, so sollten die Gesandten mit
Churf. nstr. den weltlichen Churfürsten, auch den Häusern Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Pfalz, Würzburg [a]), Pfalzgrafen Richard [b]), Pommern, Hessen und Würtenberg sich unterreden, und wie man es wegen der Gravaminum anfangen wolle, aufs beste überlegen. Sollte aber der Antrag dahin gemacht werden, bey Ueberlegung der Gravaminum den Anhang zu machen, daß man nur unter der Bedingung zur Türkenhülfe verwilligen wollte, wenn diesen Beschwerden miteinander abgeholfen würde, so hielte man für gefährlich, und nicht thunlich, sich dabey mit einzulassen: wie dann auch in den Jahren 1576. und 82. Churfürst August, da ein solches auf die Bahn gebracht worden, immer dagegen gewesen, und die wichtigsten Gründe angeführt, warum die Verwilligung nicht bedingterweise zu thun sey; und was für Unordnungen daraus entstehen würden, wenn alle Reichsstände so verfahren wollten, wozu man nicht mit Anlaß zu geben gemeinet sey. Demnach sollten sie, die Gesandten, mit denen Ständen, mit welchen man sonst zu correspondiren pflegte, auf Mittel denken, wie man diese Beschwerden anbringen, und Hülfe erlangen könne, ohne doch Mißtrauen zu erwecken, und die nothwendige Vorkehr gegen den Türken zu verhindern. Was von Churſachsens wegen bey dem

a) So heißt es in dem sonst richtigen und deutlichen Mscr. Allein allem Ansehen nach muß es Pfalz-Neuburg heißen.

b) Ist der alte Pfalzgraf Richard zu Simmern, Churf. Friedrichs des III. Bruder, der aber eben noch in diesem Jahre gestorben. Hübners Geneal. Tab. n. 139.

dem Reichstag von 1594. desfalls, bey Uebergebung der Gravaminum, erinnert worden, ſey ihnen bekandt, auch bekandt, aus was Urſachen der Herzog-Adminiſtrator, als um die Zeit der Bewilligung dieſes Reichstags der Churf. von Pfalz eine Zuſammenkunft der Evangeliſchen dieſer Beſchwerden halber vorgeſchlagen, nach gepflogener Communication mit Churbrandenburg, ſolches abgelehnet habe: welches alles ihnen zur Nachachtung dienen könne. Doch ſey es auf alle Fälle gut, ſich mit den beiden übrigen weltlichen Churfürſten näher zu unterreden circa merita et formam agendi in cauſis politicis, die Churfürſtliche Vorrechte dabey vor Augen zu haben, ſodann das Beſchloſſene den übrigen Proteſtantiſchen Ständen zu communiciren, und ihr Bedenken, um gemeinſchaftlich handeln zu können, zu vernehmen. u. ſ. w. c) J. Chr. 1597 Churf. Inſtr.

Und dieſes iſt das merkwürdigſte aus der bisher vor Augen gehabten Churſächſiſchen Inſtruction, welche über manches von den Verhandlungen des Reichstags und ſonſten ein Licht verbreitet. Warum nun dieſe Inſtruction nicht gleich, etwa mit kleinen Veränderungen, für die Herzoglich Sächſiſchen Geſandten, die in des Herzog-Adminiſtrators und ſeines Bruders H. Johanns . . . . . Namen den Reichstag bezogen, weiß ich nicht zu beſtimmen. Hier folgt dann auch das Wichtigſte aus der, den beiden obgenann-

c) Dieſes u. ſ. w. iſt hier in dem Mſc. meines Erachtens ſehr vielbedeutend; denn allem Anſehen nach iſt die Inſtruction, die auch keine Unterſchrift noch Datum hat, nicht ganz in gedachtes Mſc. eingetragen worden. Ein Beweis dieſes Satzes kommt unten bei der Herzoglich-Sächſiſchen Inſtruction vor.

J. Chr. 1597 genannten Herzoglichen Gesandten, Wolfgang Spelt, und Hans Melchior von Wittern, Instr. der Herzoglich Sächsischen Gesandten. zugekommenen Instruction b). Zuerst sollten sie sich genau auf den vom Kaiser bestimmten Tag einfinden, wenn schon einige Stände oder Gesandten manchmal spät kämen, weil doch der Erzh. Matthias als Kais. Commissarius wol zurecht erscheinen würde, und der Kaiser ernstlicher als sonst auf Einhaltung des Termins gedrungen. Sobald sie ankommen, sollten sie bei der Chur-Mainzischen Kanzley sich melden, und ihr Creditiv und Vollmacht überreichen: sodann ein gleiches bey dem Erzh. oder sonstigen von Kaisers wegen anwesenden Räthen, thun. Sollten ein und andere Ständische Gesandten sie ansprechen, ihrer Herren Anliegen mit auf dem Reichstag betreiben zu helfen, so sollten sie, Gesandte, überhaupt antworten, daß sie in allem, was zum gemeinen Besten gereichen könnte, ohnehin beyzustimmen hätten, in andern Sachen aber erst um Befehl anfragen müßten. Die besondern Zusammenkünfte der Protestantischen Stände, falls dergleichen gehalten würden, sollten sie mit möglichster Behutsamkeit besuchen, und ja nichts ohne Vorwissen der Churſächsischen Gesandten thun, damit sie nicht in Verdacht kämen, von dem hergebrachten Grundsatz des Sächsischen Hauses, alle unnöthige Weiterung zu vermeiden, abgehen zu wollen. Sie sollten auch recht wohl in Acht nehmen, was andere,

b) S. Cod. Act. Comit. Msc. Senkenb. wo sie n. 3. stehet. Sie ist von Torgau, den 15. Nov. 1597. und gehet von f. 39. bis 64. Der Stil gleicht, in unnöthiger Weitschweifigkeit und öftern Wiederholungen, der Churſächsischen Instruction so, daß man glauben sollte, es habe sie Ein Mann gemacht, welches doch sonst nicht wahrscheinlich ist.

Digitized by Google

andere, der rechten reinen e) A. C. zugethane Stände, sonderlich der Pfalzgraf Philipp Ludwig, und Landgraf Ludwig von Hessen f) thun würden. Sollte auch bey währendem Reichstag etwas vorfallen, das den Churſächſiſchen Kreis beträfe, und wegen welches die Churſächſiſchen Geſandten eine beſondere Zuſammenkunft veranſtalten wollten, ſo ſollten ſie, Geſandte, dabey erſcheinen, und alles auf das beſte, in Gemäßheit der vorigen Kreisabſchiede, zu beſchließen ſuchen, aber auch hier nichts ohne die Churſächſiſche beſagte Geſandten thun. Von der demnächſt geſchehenden Kaiſerlichen Propoſition ſollten ſie ſuchen Abſchrift zu bekommen, und derſelben Inhalt genau erwägen. Hierauf wird in acht Blättern, ohngefähr wie in der Churſächſiſchen Inſtruction, aber mit andern Worten, bewieſen, daß der Krieg mit den Türken, ſo ſehr der Friede zu wünſchen, und ſo ſehr dem armen Landmann, zumal bey der Theurung und Sterben g), die Ruhe von weitern Auflagen zu gönnen, doch nothwendig fortzuführen ſey; worauf es denn weiter heißt: daß, wenn demnach die Kaiſerliche Forderung wegen der Türkenhülfe geſchähe, ſolche allerdings zu unterſtützen ſey, auf welche Art und Weiſe es dann auch per majora beliebt würde, auch ſogar nach dem gemeinen Pfenning, ſo wenig ſonſten dieſe Art ſchicklich und vorzüglich J. Chr. 1597 Herzogl. Sächſ. Inſtr.

e) Gehet vermuthlich auf Chur-Pfalz, das der veränderten A. C. zugethan war, mit dem ſie ſich alſo nicht einlaſſen ſollten.

f) Hier ſtehet nicht, ob der ältere, oder jüngere Landgraf dieſes Namens gemeinet iſt.

g) da die Peſt damals in ganz Teutſchland regierte, das auch noch im folgenden Jahr viel davon leiden mußte, wie in der Geſchichte hin und wieder vorkommen wird.

J. Chr 1597 Herzogl. Sächs. Instr.

sey. Sollte etwa vorgeschlagen werden, daß jeder Kreis, nach Vermögen, eine gewisse Anzahl Reuter oder Fußgänger, auf einige Monate, verschiedene Jahre hindurch, bewilligte, so wäre dieser Fuß nicht übel, nur darum beschwerlich, daß es auf mehrere Jahre ginge, dabey aber für Teutschland freylich eben deswegen ehrevoll, weil es eher bey Auswärtigen eine anhaltende Anstrengung zum gemeinen Besten anzeige. Sollte es dann auch den Obersächsischen Kreis mit mehr dann 1200 Rossen treffen, die er bisher ganz auf seine Kosten gehalten, so ließe man es sich, falls es per majora durchgehe, auch gefallen; doch sollten die Gesandten hier behutsam gehen, und wohl Acht geben, ehe sie sich einließen, was im Chur- und Fürstenrath, von Geist- und Weltlichen votirt werden würde. Auf alle Fälle müsse aber ausgehalten werden, daß, falls der Krieg glücklicher im künftigen Sommer geführt würde, die Verwilligungen aufhören, oder doch gelindert werden sollten. Sollte aber etwan auf Geldbeyträge nach dem einfachen Römeranschlag durch die meisten Stimmen der Schluß geschehen, so habe man in Ansehung dessen, wieviel man etwa bewilligen könne, sich nach dem zu richten, was den Churfächsischen Gesandten desfalls aufgegeben werden würde [b]). Doch müsse bey dieser Art Bewilligung ausdrücklich dahin gestimmt werden, daß man sodann die Kreise mit noch weiterem Anmuthen eines außerordentlichen Beytrags gewiß verschone, sonst die Last den Kreisen gar zu groß werden würde. Sollte auch vielleicht noch vom Kaiser

b) Man sieht also hieraus, daß die Churfächsische Instruction später gemacht ist als diese, und daß man, da dieses geschrieben wurde, vermuthlich noch nicht mit allen Berathschlagungen fertig war.

Digitized by Google

ſer auf eine beſondere eilende Hülfe für künftiges J. Chr.
Jahr angetragen, und per majora dahin geſtimmt 1597
werden, ſo müſſe man ſich es auch gefallen laſſen. Herzogl. Sächſ. Inſtr.
Auf den Fall, daß auch die alten Streitigkeiten der Stände wieder zur Sprache kommen ſollten, ſo ſollten die Geſandten auch den lange angedauerten Streit zwiſchen den Häuſern Sachſen und Pfalzbayern, deſſen Entſcheidung dem Kaiſer ſamt den Ständen heimgeſtellt worden, in Erinnerung bringen, und allenfalls nur ſub proteſtatione ſolita den Sitz nach Pfalz-Veldenz nehmen. Die Streitigkeiten der Herzoge von Sachſen mit Pfalz-Zweybrück, wie auch unter ſich, wegen der Kammergerichts-Viſitation möchten auf den Deputations-Tag verſchoben bleiben. Freylich ſey auf dem letzten Reichstag durch dergleichen Streitigkeiten, z. B. die Magdeburgiſche [1]), viele Zeit verdorben worden, die dem Kammergericht, deſſen Viſitation man auch auf nächſtem Deputations-Tag wünſche, hätte zu gut kommen können. Da die Streitigkeiten wegen des Juris praeſentandi aſſeſſores in Camera für den Oberſächſiſchen Kreis, an dieſen ſelbſt auf dem letzten Reichstag verwieſen worden, ſo hoffe man, es werde auf dem Reichstage davon die Rede nicht vorkommen; Sollte es aber

1) Was es wegen der Magdeburgiſchen Stimme für Streitigkeiten gegeben, iſt aus dem XVIII. B. der N. T. R. Hiſt. bekandt, S. 136. u. f. Für dismal that daher der Adminiſtrator zu Magdeburg in einem Schreiben an den Kaiſer auf die Stimmführung Verzicht, wie ſolches Samuel Mosbach (Kanzler des Herzogs Adminiſtrators) in ſeinem Schreiben an den Weimariſchen Kanzler Gerſtenberg mit vielen Freuden berichtet, welches in dem Cod. Act. Com. Senkenb. n. 4. ſtehet. d. d. Annaberg 15. Nov. 1597.

J. Chr. 1597 Herzogl. Sächs. Instr. doch geschehen, so sollten die Gesandten hierin, wie in allen Sachen von Wichtigkeit, durch die angelegte Post, sogleich berichten. Wegen der Stadt Aachen sollten sie sich nach der Churſächsischen Gesandten Instruction richten, die desfalls ausführlich sey [k]). Der Justizverbesserung, Münze, Matrikel, Moderationen der Anschläge halber, möchten sie einstweilen nur auf ihre Instruction von 1594. Rücksicht nehmen, übrigens aber, sobald etwas davon vorkomme, alles protocolliren und berichten.

Eröffnung des Reichstags. Nun also auf die Geschichte des Reichstags selbst zu kommen, so traf in Gemäßheit des oben [l]) angeführten Ausschreibens des Kaisers Bruder Erzh. Matthias von Oesterreich gegen Ende des Jahrs wirklich als Kaiserlicher oberster Bevollmächtigter, oder wie man es heutzutage zu nennen pflegt, Principal-Commissarius, mit einem ansehnlichen Gefolge, zu Regenspurg ein [m]). Dieser scheinet damals das ganze Commissionsgeschäffte allein besorgt zu haben,

10/20 Dec.

k) Diese ausführliche Instruction wegen Aachen fehlt in meinem Mſct.

l) S. 73. u. f.

m) In meinem oben in der Vorrede beschriebenen Codice Actorum Comitial. stehet ein Verzeichniß desſelben, so sehr genau gestellt zu seyn scheint, vermöge welches sich dieses Gefolge auf 500 Mann und 300 Pferde belaufen hat. Unter letzteren waren 34 Leib- und 24 Kutschenpferde für den Erzherzog, die andern alle für die mitgekommene Dienerschaft. Unter dieser befanden sich allein von Adel noch 23 Kämmerer, fünf Mundschenken, vier Vorschneider, drey Pauatier (so ist dieses Wort deutlich geschrieben), 17 Truchsessen, 1 Silberkämmerer, und 13 Edelknaben, in allem eben 80 Personen. Man urtheile hieraus von dem Aufwand, der in damaligen Zeiten gewöhnlich war.

ben, indem mir in den ganzen Reichstags-Acten keine Spur von einem Commissarius vorgekommen ist. Da der Kaiser nicht selbst erschien, bestrebten sich auch die Reichsstände nicht, in Person zu erscheinen, wie dann der Schluß des Reichsabschiedes n), wo die Personen, so desselben Inhalt beschließen helfen, alle angezeigt sind, nur einen Prälaten und drey Freyherren als persönlich gegenwärtig darstellet o). Um die Zeit der Ankunft des Erzherzogs, müssen diese, samt den Bevollmächtigten der übrigen Stände, schon, wenigstens größtentheils, dagewesen seyn p), indem wenige Tage hernach der Erzherzog den Reichstag eröffnen konnte, welches mit folgenden Feierlichkeiten geschah q). An dem benannten Tag erschienen die sämtliche Reichsständische Ge-

I. Th. 1597 Eröffn. des R. Tags.

10 Dec.

Feierliche Eröffnung des Reichstags.

n) N. S. der Reichsabsch. III. Th. S. 465. u. f.

o) Doch giebt Khevenhüller T. V. S. 1912. auch den Landgrafen von Leuchtenberg als persönlich gegenwärtig an: obwol bey der Unterschrift des Reichsabschieds nur ein Gesandter von diesem Lande vorkommt. Vielleicht war dieser Herr nur wenige Tage da, zum Besuch, nicht zu den Geschäfften.

p) Von des Erzherzogs und der Gesandten nach und nach geschehener Ankunft s. der Brandenb. Gesandten Relationen an Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, Ind. Act. Comit. Onold. LXV. n. 42-46. d.d. 5. Dec. 1597. Dieser Gesandten Instruction ist ebendas. n. 15-18. zu lesen: Ihre Vollmacht aber und Creditive stehen an dem nemlichen Ort, n. 29-31. alles d. d. 24. Nov. 1597. Ihre Anordnung der Posten halber ib. n. 56. 61. 62. 63. So wie auch der Braunschweigischen Gesandten Post-Einrichtung wegen, verschiedene Briefe des Postmeisters zu Regenspurg und des Canzlers Jagemanns, in den Actis Com. Wolfenb. Fasc. III. n. 20-22. sich befinden.

q) Khevenhüller Ann. Ferd. T. V. S. 1896.

Digitized by Google

J. Chr. 1597 Feierl. Eröffn. des R. Tags.

sandten, nach vorhergehender ladung vom Reichs-Erbmarschall, in des Erzherzogs Wohnung, wo sie von dem Kaiserlichen Geh. Rath von Hornstein, und dem Kammerherrn und Obristen von Hofkirchen an der untersten Treppe empfangen, und bis in das Erzherzogliche Vorzimmer begleitet wurden. Hierauf verfügte sich dieser von ihnen allen begleitet nach dem Dom, allwo sie die Heil. Geist Messe anhörten, und sodann auf das Rathhaus, wo der Reichstag gehalten werden sollte. Den Zug führte der Reichs-Profos mit seinen Dienern. Ihm folgte Graf Alexander von Pappenheim, Reichs-Unter-Marschall, mit einem Stab in der Hand, sodann die sämtliche Reichsständische Gesandten, die Churfürstlichen ausgenommen; weiter des Erzherzogs Hofgesind und die Kaiserlichen Räthe; allesamt zu Fuß. Sodann folgten weiter zu Pferde die Churfürstlich-Trierische, Pfälzische und Brandenburgische Gesandten, dann der Sächsische allein, und diesen wieder zu Fuß des Erzh. Trabanten, Lakeien, und Musketierer mit rother, weißer, und schwarzer Liberey. Dann ritt der Erzherzog selbst auf einem wohlgepußten Pferde, und schließlich die Mainzisch- und Köllnische Gesandten. Als sie solchergestalt auf dem Rathhaus angelangt waren, nahm der Erzh. den für ihn unter einem violetten mit Gold durchwürkten Baldachin bereiteten rothsammtenen Sessel ein, worauf sich auch die sämmtlichen Gesandten auf rothsammtenen Stühlen niederließen. Hierauf trat der Kaiserliche Geheimde Rath und Reichsvicecanzler D. Freymond vor die ganze Versammlung, in welcher der Erzh. samt den Churfürstlichen Gesandten mit bedecktem, die übrigen aber mit entblößtem Haupt da saßen, und that in des Kaisers und

des

des Erzh. Namen den Vortrag zu Eröffnung des Reichstags, worauf der Kaiſerliche Geh. Sekretär Hanniwald die Forderungen des Kaiſers vorlas, nach deren Verleſung der Erzh. ſtehend, mit entblößtem Haupt, mit den Geſandten freundlich über dieſe Gegenſtände ſich beſprach. Nach dieſem berathſchlagten ſich ſämmtliche Geſandten der Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, und Reichsſtädte, ſogleich in dem Saal, über den geſchehenen Vortrag. Ihre Stimmen ſammelte der Chur-Mainziſche Canzler, und hinterbrachte, nachdem vorher jedermann wieder ſeinen Sitz eingenommen hatte, dem Erzh. die Antwort, worauf letzterer zum Beſchluß wieder in der Ordnung, wie oben, nach Hauſe begleitet wurde. Mehrgedachten Vortrag des Kaiſerlichen Commiſſärs r) nun ſelbſt belangend, ſo beſtand derſelbe der Hauptſache nach darin. J. Chr. 1597 Eröffn. des R. Tags.

„Bereits in dem kaiſerlichen Ausſchreiben zum Reichstage s) ſey weitläufig gemeldet worden, daß, wegen der großen Türkengefahr hauptſächlich, der Kaiſer ſich gedrungen ſehe, den Reichstag auszuſchreiben, wozu auch die Churfürſten ſämtlich ihre Einwilligung gegeben hätten. Hiebey wäre nun freylich gut geweſen, wenn Er, der Kaiſer, perſönlich hätte erſcheinen können. Doch hätte Er ſowol als die Churfürſten ermeſſen, daß wegen ebengedachter Türkengefahr, und desfalls zu haltender Landtage in ſeinen Erblanden, Er Vortrag der Kaiſerlichen Commiſſion.

r) Zum Theil hat denſelben Khevenh. T. V. S. 1897. ganz aber mein obbenannter Codex Act. Comitial. dieſes Jahrs. Auch ſtehet er in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 4. Relationen von demſelben ſtehen auch in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXV. n. 80. 81. 109-112. und der Vortrag ganz T. LXXII. n. 114.

s) S. oben S. 71.

J. Chr. 1597 Kaiserl. Vortrag.

selbst nicht abkommen könne. Indessen hoffe Er, daß auch ohne seine Gegenwart, wenn alle Bevollmächtigte der Stände genugsam instruiret, etwas hinlängliches beschlossen werden könne. Die Hauptsache selbst belangend, sey bekandt, wie ganz unmöglich es sey, dem Türken mit der Macht der kaiserlichen Erbländer allein zu widerstehen, wie der Kaiser daher beständig des Reichs Hülfe bedurft, auch dieselbe zum Theil erhalten habe, doch aber nicht verhindern könne, daß die Türken immer weiter drängen, auch von keinem Frieden hören wollten. Bekandt sey es auch, wie der Türken Plan dahin gehe, nicht nur Ungarn, sondern alles Land, was ihnen nur möglich, zu erobern, maßen sich dann ihr Sultan jetzt schon einen Herrscher der ganzen Welt, von Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang, nenne, also daß zu befürchten stehe, daß sie nicht nur wieder in Oesterreich, sondern auch Schlesien, Brandenburg u. s. w. einfallen würden. Dem allem zufolge bitte der Kaiser um würksamere, als die bisher verwilligte und geleistete, Unterstützung. Man erkenne zwar mit Dank die im Jahr 1594. bewilligte 80 Römer-Monate [t]), ingleichen die von einigen Reichskreisen außer diesem noch geschehene Volkshülfe; allein jene seyen theils noch zum Theil gar nicht, zum Theil nicht zu rechter bestimmter Zeit, ausgezahlt worden, betrügen auch an sich jetzt nicht so viel wie sonsten, diese aber sey nur auf wenige Monate verwilligt gewesen, dahingegen man, wenn die Sache recht gut gehen und die Gefahr ganz abgewendet werden solle, dahin bedacht seyn müsse, dem Türken ein recht großes ständiges Kriegsheer entgegenzusetzen. Zu diesem Ende wünsche der Kaiser,

t) S. im XVIII. B. der Reichsgesch. S. 279.

ser, daß ihm entweder der gemeine Pfenning auf 5 Jahre, oder auf eben so viele Jahre jedes- mal dreyßig Römer-Monate bewilligt werden mögen. Nebstdem möge man auch von Seiten des Reichs die Anstalt dahin machen, daß der Kaiser auf allen Nothfall, wenn die Macht der Türken wider Verhoffen gar zu stark eindringen sollte, eine Volkshülfe von 12000 Mann zu Fuß und 4000 zu Roß, so bald er sie brauche, wenigstens bis zu Ende Junii, haben, und bis zu Ende Novembers, ohne Abzug der benannten Geldhülfe, behalten könne, deren er sich jedoch ohne hohe Noth nicht bedienen wolle. Diese solchergestalt zu verwilligende Geld- und Volkshülfe sollte niemand von allen Reichsständen an ihren Freyheiten und Rechten zum Nachtheil gereichen, wie sie dann ohnehin nur um der höchsten Noth willen gesucht würde, um welcher willen man auch den Pabst, den König von Spanien, und andere christliche Mächte, desgleichen die freye Reichsritterschaft, die nicht in diesen Anschlägen begriffen, samt den Hansestädten um billige christliche mitleidentliche Handreichung ansprechen lassen wolle. Weiter sey auch nothwendig, wegen Verminderung der Reuter- und Knechte-Bestallung schon oft erinnertermaßen Vorsehung zu thun, damit die Kosten nicht gar zu groß würden. Ferner hätte man auch bereits im Jahr 1594. begehret, daß überall Truhen zu freywilliger Beysteuer für die Kriegs-Spitäler ausgestellt werden sollten, auch das Volk in den Predigten zur Beysteuer ermahnet; es sey aber nur an wenigen Orten willfahret worden. Man bitte derohalben nochmals darum. Wegen der strittigen Sessionen möchten die Stände sich für diesesmal friedlich vergleichen,

J. Chr. 1597 Kaiserl. Vortrag.

bis

J. Chr. 1597 Kaiserl. Vortrag.

bis die Befugnisse desfalls in den schon ehemals beschlossenen besonderen Deputationen untersucht werden könnten; damit die Berathschlagungen keine Noth litten, wobey dann es ein für allemal ausgemacht bliebe, daß die inzwischen beliebte Ordnung, der Sitzung auf dem Reichstag und Unterschrift bey dem Reichsabschied, niemand an seinen Rechten etwas schaden solle. Uebrigens sollten die bey dem letzten Reichstag 1594. auf einen Deputationstag verwiesene, und bey dem zu Speier desfalls angestellten Deputationstag [u]) noch nicht ausgemachte Reichsgeschäffte, mit nächstem von einer neuen Deputation untersucht und beendiget werden u. s. w.„

Fürstenrathes Deliberationen.

Als nun über diese kaiserliche Propositionen gerathschlagt werden sollte, mangelten vorerst in dem Fürsten-Rath [x]) noch 19 Stimmen; und als die anderen Gesandten auf den Vorschlag des Oesterreichischen Directorial-Gesandten endlich erklärten, sie könnten und wollten auf solche nicht warten; somit auch zu votiren anfangen wollten; kamen einige derselben alsobald mit ihren gewöhnlichen Rangstrittigkeiten hervor. So protestirten gleich anfangs Sachsen und Pfalz-Bayern gegen einander. Hernach, da der Lüneburgische Gesandte, von Erfa, auch wegen Mecklenburg gleich nach Lüneburg votiren wollte, so wurde solches von Jülich, sodann von Würtenberg, Pommern, Hessen und Baden angefochten. Da auch wegen Mecklenburg angezogen

u) M. T. Reichsgesch. XIX. B. S. 266. u. f.

x) Von diesem werde ich allhier aus meinen eigenen, wie auch den Braunschweigischen Handschriften, so viel ich kann, zum bessern Verstand der wechselsweisen Erklärungen des Kaisers und der Stände beyzubringen suchen.

zogen wurde, daß ja 1594. ein Interims-Ver- J. Chr.
gleich mit Jülich, dieſer Sache halber, eingegan- 1597
gen ſey, ſo behauptete der Jülichiſche, dieſer gehe Fürſten-rathsDelib.
nur auf jenen, nicht aber auf dieſen und andere Reichstage; da es dann abermals viel pro- und reproteſtiren gegeben. Mit den vier übrigen Häuſern aber blieb es nicht bey bloßem proteſtiren, ſondern die Geſandten der vier Häuſer droheten, die ganze Sitzung nicht mehr zu beſuchen, wenn nicht Rath geſchafft würde, da dann endlich, nicht in der Seſſion, ſondern zu Hauſe, durch Vermittelung der Oeſterreichiſchen und Salzburgiſchen Directorial-Geſandten, die Sache dahin verglichen wurde: daß auch für dieſesmal noch das Mecklenburgiſche Votum gleich nach dem Lüneburgiſchen, doch ohne Aufruf, abgelegt, und die clauſula: ſuo loco et ordine, beygefügt werden, die Unterſchrift aber des Reichsabſchiedes, nach den vier Ständen, oder wie A. 1594. gar nicht, wegen Mecklenburg geſchehen ſolle y). Als es 20. Dec. ſt. v.
hernach zu den Berathſchlagungen endlich ſelbſt kam, ſo waren wieder zweyerley Meinungen über die Frage, ob man wegen des Türkenkriegs in pleno, oder aber in einem Ausſchuß zu Rathe gehen wolle? Einige Stände ſtimmten gar ſehr für letzteres, weil ſolchergeſtalt mehrere Sachen zugleich ausgemacht werden könnten, wenn man zu jedem Gegenſtand einen Ausſchuß beſtimmte; wie dann ohnehin eine Art Ausſchuſſes, nemlich ein Supplications-Rath, unumgänglich nothwendig ſey, wegen der vielen Rechtsſachen, die ſonſt uner-

y) Von dieſen Seſſionsſtreitigkeiten iſt das Protocoll in dem Fürſtl. Brandenb. Archiv, laut des Ind. Mſc. Act. Com. Onold. T. LXVII. n. 1. 2. Uebrigens hat Mecklenburg auch dismal lieber gar nicht ſeinethalben unterſchreiben laſſen.

Digitized by Google

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib. unerörtert blieben. Oesterreich hingegen, samt sehr vielen andern Ständen, stimmten für das Plenum, weil der jetzige Reichstag hauptsächlich eines Gegenstandes, nemlich des Türkenkriegs wegen, zusammenberufen sey, von welchem nothwendig in pleno gehandelt werden müsse, wie dann auch der Ausschuß selbst, wenn auch einer gemacht würde, dennoch in pleno referiren müßte, so die Sache nur aufhielte. Viele Stände aber blieben ganz neutral, worunter auch die Herzogl. Sächsischen gewesen, weil sie insonderheit befürchteten, die auf den Ausschuß so sehr dringende Stände möchten hiedurch Gelegenheit suchen, ihre einzelne Beschwerden desto leichter auf die Bahn zu bringen, so in pleno schon weniger thunlich 23. Dec. st. v. wäre. Auf dieses wurde in der folgenden Sitzung in pleno vorgetragen, ob man dem Kaiser wieder etwas zur Türkenhülfe bewilligen wolle? da dann einige mit der Bedingung hervorgekommen, wenn ihre Gravamina, in so weit sie in des K. Händen stünden, erledigt würden; allein diese ging per majora nicht durch, sondern die Hülfe wurde unbe- 24. Dec. dingt bewilligt. Ferner wurde untersucht, ob die Beyhülfe nach dem gemeinen Pfenning, oder nach dem Römer-Anschlag verwilligt werden solle? Die meisten geistlichen Stände waren für den gemeinen Pfenning; weil es sonst herkommlich gewesen, nach diesem zu bewilligen, weil auch niemand dadurch beschwert würde, und hierüber nicht so, wie über den Anschlag nach dem Römerzug, Streit entstehen könne. Hingegen waren andere für den Römer-Anschlag, da der gemeine Pfenning nach mancher Landsverfassung auch Schwierigkeit habe, auch seit 1544. schon nicht mehr im Gebrauch sey; nebstdem im kaiserlichen Ausschreiben selbst mehr auf den Römer-

An-

Anschlag gezielt zu seyn schiene, u. s. w.: daher dann endlich die meisten Stimmen auch für denselben ausgefallen [z]). J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib.

Hierauf kam in der nächsten Sitzung des Fürstenraths 1) die Frage, auf Anbringen des Oesterreichischen Directorial-Gesandten, vor [a]), ob die Hülfe mit Volk oder Geld geschehen solle? wobey er selbst gleich auf das Geld stimmte, weil die Volkshülfe ungleich erfolge, langsam gehe, und, wegen des unterschiedenen Vaterlands der Truppen, hernach keine rechte Folgsamkeit noch Einigkeit unter ihnen sey. 2) Da auch erinnert worden, daß man dem Kaiser Friedensmittel an Hand geben wolle, so sey er damit einig. 3) Was das Vorhaben einiger Protestantischen Stände, ihrer Beschwerden Abschaffung zuerst zu verlangen, beträfe; so hätten auch die Catholischen allerhand Gegen-Beschwerden. Unterdessen, weil der K. in seinem Ausschreiben gemeldet, auch mit den Churfürsten dahin verglichen sey, daß die übrige Sachen, außer der Türkenhülfe, bey Seite gesetzt seyn sollten; weshalben denn auch viele Protestantische Gesandte selbsten mit Instruction auf diesen Fall nicht versehen seyen; so halte er dafür, dieses mal die Beschwerden ruhen zu lassen. 4) Das Justizwerk belangend, so sey, da der K. sich desfalls schon gehörig erboten, weitere Erinnerung nicht nöthig. Diesem stimmte Bayern bey. Desglei- 28. Dec. hora 7. mat.

z) Aus der Relation der Herz. Sächs. Gesandten an die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann. Cod. Mſc. Act. Comit. Senkenb. n. 20. d.d. 26. Dec. 1597. ſt. v.

a) Reichsfürstenraths-Protocoll, von dem Braunschweigischen Secretär Osterwald geschrieben, in *Actis Comit. Mſc. Wolfenb.* faſc. IV. f. 3. ſqq. welches hier angehet.

J. Chr. 1597 Fürſtenrathsdelib.

gleichen erklärte auch Salzburg, nur daß es der Beſchwerden halber keine Inſtruction habe. Dieſen Stimmen folgten alle Catholiſche, jedoch ſo, daß einige mit angehängt, ſie ſeyen freylich hierauf nicht inſtruirt, jedoch könnten ſie ihres Orts wol leiden, daß die Beſchwerden, zumal die, welche von des K. Erledigung abhingen, zur Sprache kämen, und entweder hier ausgemacht, oder auf eine andere Verſammlung verwieſen würden, wie dann auch wegen der Juſtiz Richtigkeit getroffen werden müſſe, und beiden Religionen ihr Anliegen desfalls vorzubringen billig freyſtehe. Hiemit aber waren die Proteſtanten nicht zufrieden. Zuerſt gab Chur-Pfalz (als lautern) ſeine Stimme dahin, daß man mit Recht bey dieſer Zuſammenkunft die Erledigung der Beſchwerden ſuchen könnte und müßte, wie es auch von jeher bey den Reichstägen gebräuchlich geweſen, auch die weltlichen Churfürſten dieſe Reichsverſammlung nicht ſimpliciter, ſondern mit Beziehung auf die alte Verfaſſung bewilliget; doch wolle man damit nicht, daß die Hauptſache darüber aufgeſchoben, ſondern nur, daß beides zugleich vorgenommen werden ſolle b). Pfalz-Simmern war gleicher Meinung, und ſetzte hinzu, daß, wenn auch Catholici dahin nicht inſtruirt ſeyen, ſo würden ſie doch nach der clauſula generali: das vorzunehmen, was ſonſten dem Reich zu Nutz und Wohlfahrt gereiche; auch davon handeln können. Pfalz-Neuburg erklärte, es wollte pure verwilligen, jedoch ſolle die Abhelfung der Beſchwerden dem K. dabey zu Gemüth

b) Der Churpfälziſche, Pfalz-Zweybrückiſche und Brandenburgiſche Briefwechſel, die Türkenhülfe und dahin einſchlagende Gegenſtände belangend, befindet ſich in dem Anſpach. Archiv, laut des Ind. Mſc. T. LXV. n. 17-12. wie auch 114.

müth geführt werden, indem ohne Herſtellung der Einigkeit im Reich die Hülfe langſam und ſchwer von ſtatten gehen würde. Aufs wenigſte ſolle man jetzo wegen dieſer, und des Juſtizweſens, als der Herſtellung der Kammergerichts-Viſitationen, auch Abthuung der Reviſionen, ſich eines gewiſſen Tags zu vergleichen ſuchen. Eben ſo Pfalz-Veldenz. Sachſen-Weimar meinte, nach Erledigung des Hülfswerks könnte man die Gravamina vornehmen, und den K. desfalls erinnern. Sachſen-Coburg, wie Pfalz-Neuburg. Brandenburg verlangte, man müſſe vor allen Dingen den K. wegen des Friedens erinnern, da Teutſchland die letzte Zeit her, ſonderlich durch die Peſt, wol um ein Drittel Volk abgenommen, mithin nicht viel zu Wiedereroberung des Verlohrnen daſelbſt werde geworben werden können. Den Beytrag ſelbſt betreffend, ſtimme es auf Geld. Da aber dem K. ſchon lange, von den Proteſtanten, verſchiedene Beſchwerden übergeben worden, mit Bitte, ſolchen abzuhelfen, welches noch nicht geſchehen, gleichwol aber der meiſte Theil dieſer Stände die Hülfe unter dieſer Bedingniß bewilliget, ſo wolle es auf dieſer Bedingung nochmals beharren, und anders nicht willigen c). Da auch die Juſtiz-Sachen nicht wohl auf

J. Chr. 1597 Fürſtenraths-Delib.

c) Die Brandenb. Geſinnungen wegen der Türkenhülfe kann man am beſten aus D. Achaz Hülſen Bedenken, über die vom K. verlangte Hülfe, im Ind. Miſc. Arch. On. T. LXIV. n. 84-86. erſehen. S. auch des Marggr. Schreiben an den K. ebendaſ. T. LXV. n. 1. nicht weniger deſſelben Briefwechſel, wegen der Hülfe, zu pflegenden Vertrauens mit den Pfälziſchen und Braunſchweigiſchen, wie auch anderer Gegenſtände, T. LXV. n. 36-39. imgl. 58. 59. 82.

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib. auf Deputationstagen ins Reine gebracht werden könnten, so sey darauf zu dringen, daß sowol der Beschwerden als der Justiz wegen bald wieder ein Reichstag ausgeschrieben werden möge. So müßten auch die Restanten eingebracht, die Gleichheit in contribuendo gehalten, und keiner vor dem andern beschwert werden. Hierauf bat Braunschweig sich aus, ein weitläufiges Votum geben zu dürfen. Und protestirte der Gesandte zuerst gegen Pfalz, Sachsen und Brandenburg, daß sie zwischen Bayern und Braunschweig im Sitzen eingerückt seyen. Sodann, die Hauptsache belangend, freue man sich zwar, daß die Beysteuer vom K. nicht zur Schuldigkeit gemacht, sondern als freywillig angesehen werde; doch befremde es, daß man die Beschwerden der Protestanten und andere nothwendige Gegenstände zurückstellen, oder andern löschen, und sein eigenes Haus brennen lassen solle. Hierauf folgte noch ein weitläufiger aus der obangeführten Instruction hergenommener Vortrag, den der Gesandte damit beschloß, daß er unter denen von ihm gemeldeten Bedingungen zwar in eine Geldhülfe willigen, aber sich, in Betreff der Maaße derselben, nicht an die meisten Stimmen binden lassen wolle. Hierauf reprotestirte zugleich Pfalz-Lautern in Betreff der Session, sagte auch dabey, da Braunschweig dem Hause Bayern den Rang lasse, so gebühre derselbe ihm eben so wohl, als der auch ein Prinz vom Bayerischen Haus mit sey. Sodann protestirten auch alle die andern Häuser. Bey weiterem Votiren fiel Hildesheim der Braunschweigischen Stimme bey. Lüneburg wünschte nur überhaupt, daß der Beschwerden halber, wo nicht jetzt, doch auf einem Reichstag, demnächst abhelfliche Maaße gegeben werden möge; wiederholte

holte ſodann ſuo loco et ordine ſeine Stimme wegen **Mecklenburg**. Jülich ſtellte des Weſtfäliſchen Kreiſes Länder Unvermögen vor, bat um die Einbringung der drey dieſem Kreiſe verwilligten Monate, und fügte bey, wie es eine weitläufige Vorſtellung aller Nothdurften des Kreiſes halber übergeben habe, welche man wohl zu Bedenken nehmen möge. **Pommern-Stettin** war der Meinung, einige Gravamina wären der Art, daß ſie gleich gehoben, andere müßten auf einen Deputations- oder weiteren Reichstag verſchoben werden. **Pommern-Wolgaſt** hielt dafür, da alles auf den Frieden ſtimme, ſo ſolle man dazu die **Vermittelung von Frankreich, Engelland und Venedig** in Vorſchlag bringen. **Baden** geſellte ſich zu **Pfalz-Neuburg**. Nur müſſe dafür geſorgt werden, daß auf dem anzuſetzenden Deputationstag gleiche Stimmen von beiden Religionen gemacht würden, denn ſonſt wäre es ihm beſchwerlich zu contribuiren. **Heſſen-Caſſel**: Da alles auf Geld-Beyträge, für welche Volk geworben werden ſolle, geſtimmet, ſo komme es darauf an, ob für dieſes Geld aus dem ganzen Reich insgemein, oder aus und nach den Kreiſen geworben und das Volk dem K. zugeſchickt werden ſolle. Seines Orts halte er es beſſer, aus den Kreiſen. Da bekäme man eher ein auserleſenes Volk, auf welches im Krieg gar viel ankomme. Den Frieden auf die Bahn zu bringen, ſey zuträglich, doch nicht hauptſächlich, oder ſo, daß man die Kriegshülfe darum hinterhalte. Die **Beſchwerden** ſolle man ſuchen, wo nicht jetzt, doch auf einem anderweiten Reichstag zu erörtern, denn mit den Deputationstagen werde nie viel ausgerichtet. So ſeyen auch manche derſelben ſo beſchaffen, daß ſie anders nicht als von allen

J. Chr. 1597 Fürſtenb. Delib.

J. Chr. 1597. Fürſtenrathsdelib. Ständen ausgemacht werden könnten, z. B. der Punct wegen der landſaſſerey, oder die Frage, an per beneficium reviſionis ſuſpendatur exſecutio? welche letztere ja aus einem von geſammten Ständen gemachten Geſetz herrühre, alſo auch offenbar von geſammten Ständen entſchieden werden müſſe. Inſonderheit ſey nothwendig, wegen letzter Frage Vorſehung zu thun, da es Reichskundig, wie die mit vieler Mühe und großen Koſten endlich zum Spruch gediehene Sachen, zum unwiederbringlichen Schaden, zumal der armen Parteyen, hernach in reviſione auf ſich erſitzen blieben, ſo als wenn niemals darin geſprochen worden wäre. Anhalt ſtimmte mit Braunſchweig-Wolfenbüttel. Die Wetterauiſchen Grafen hielten dafür, daß die Anlage aus den Kreiſen in Volk verwandelt werden ſolle; übrigens wie Braunſchweig, doch daß auf dem Deputationstag den Wetterauiſchen Grafen ein Votum gelaſſen, und unter den deputirten Ständen Gleichheit [b]) gehalten werden möge.

29. Dec. Den folgenden Tag war wieder Seſſion [c]), und brachte der Salzburgiſche Directorial-Geſandte vor: Da alles überhaupt auf eine Geldbeyhülfe, wofür Volk geworben werden könne, geſtimmt habe, ſo frage ſich es nun: **Wie hoch, wie lange, und auf was Art die Anlage einkommen, und wie ſie zu verwenden ſeyn ſolle?** Seine Meinung gehe dahin: vorerſt gewiſſe Bedingungen feſtzuſetzen, ohne deren Erfüllung man ſich in quantitate nicht einlaſſen könnet; und zwar 1) daß der K. die außerordentliche Hülfe hinfüro gänzlich abſtelle, 2) das, was jetzt gewilligt

b) Soll vermuthlich Gleichheit der Religion heißen.
c) Siehe das Protocoll derſelben in Actis Mſc. Comit. Wolfenb. IV. 1. f. 13.

ligt werde, erst nach Erlegung des im Jahr 1594. verwilligten anfangen möge, 3) Salzburg insbesondere betreffend, weil dieses wegen seiner in Oesterreich liegenden Güter dorten beytragen müsse, ihm solches an der Verwilligung abzunehmen. Dieses alles vorausgesetzt, wollte man jährlich auf acht Monate schließen, doch so, daß die Reichsritterschaft, die Hanseestädte, und die benachbarten christlichen Mächte auch das ihrige zu thun ersucht würden, und daß die Bewilligung nur so lange und nicht länger gelte, bis der Frieden mit den Türken gemacht worden. Auf dieses ließ sich Bayern vernehmen: da die Gefahr so groß, so müsse man nach Kräften helfen. Seine Meinung gehe dannenhero dahin, auf 2 Jahre jedesmal 15 Monate zu bewilligen, wovon etwa des Jahrs 10000 zu Fuß und 4000 Mann zu Roß auf 7 Monate, den Ab- und Anzug mitgerechnet, unterhalten, und solche längstens bis in den Julius ins Feld gestellt werden. Die Termine sollten seyn, Georgi, Johanni, und Michaeli. Darüber sollte ein eigener Reichspfenningmeister bestellt, und demselben ein Adjunctus oder Gegenschreiber zugegeben werden, die dem Reich und Ständen mit besonderen Pflichten verwandt seyen. Diese sollten das Geld an die gebührenden Legestädte verschaffen, und von Einnahme und Ausgabe auf dem nächstfolgenden Reichstage Rechnung thun. Die Mittel zur Einbringung derselben seyen im vorigen R. A. genugsam vorgeschrieben, dabey es bleiben, und keine Uebermaße gebraucht werden, aber niemand sich eximiren solle. Daß aber von jedes Kreises wegen für dieses Geld besonders geworben werden sollte, wie einige meineten, würde diesen Nachtheil haben, daß somit auch zehen Häupter seyn

J. Chr. 1597 Fürstenrathes Delib.

J. Chr. 1597 Fürstenrathes Urtheil.

müßten, daraus allerhand Zerrüttung, ohne die größern Kosten zu rechnen, entstehen könnte. Dannenhero sey es wol am besten, die Bestellung des Feldobersten und des Volks dem K. selbst zu überlassen, doch so, daß zu den vornehmsten Aemtern Reichsstände gebraucht werden sollten. Die Besoldung und Auszahlung aber solle durch den bemeldeten Reichspfennigmeister geschehen, und derselbe auch bey der Musterung seyn. Ueber die 10000 Fußknechte sollten drey, und über die 4000 Reuter zwey Obristen bestellt werden. Auch müsse, zu Verhütung aller Unordnung, jetzo baldigst eine durchgehends gleiche Reuterbestallung aufgerichtet werden. Es wäre auch gut, daß man, wie schon im Jahr 1542. geschehen, dem Kaiser einige Kriegsräthe zuordnete, etwa 10 von dem Pfennigmeister dafür zu besoldende Personen, welche dem ganzen Kriege beywohneten. Es könnten auch etwa 5 davon beständig bey dem K. seyn, die anderen 5 aber bey dem Feld-Obersten, um ihm wegen der fünf nächsten Kreise in allem beyzustehen, und zu rathen; wie dann auch diese letzte das Kriegsvolk mustern helfen sollten. Dabey sey der K. zu ersuchen, daß er sich auch von seiner Erblande wegen, besser als bisher geschehen, angreifen möge. Weil der Ausgaben so außerordentlich viele seyen, so könne man dem K. die noch 1594. bewilligte rückständige Hülfe, ohne alle Einschränkung zu gebrauchen, zugestehen. Hingegen sey der K. zu ersuchen, den Frieden zwischen Spanien und den Niederlanden, auch Spanien und Frankreich, nicht weniger dem Pabst und Ferrara, zu befördern, damit alles desto besser gegen die Türken helfen könne. Auch sey mit Moskau und den Persern gute Freundschaft zu halten, und zu sehen, ob man

man von da aus, oder innerlich, den Türken einen Krieg verursachen könne. Und da sonst den 6 Churfürsten aufgetragen gewesen, wegen der Türken Macht und Vorhaben jedesmal genaue Kundschaft einzuziehen, so könne nun solches durch die fünf Kriegsräthe besorgt werden. Endlich sey auch auf alle Fälle nöthig, sich wegen eines Nachzugs zu berathschlagen. Nach diesem stimmte Oesterreich, ganz kurz, auf 30 Römermonate, in 2 Terminen zu bezahlen, die Direction des Kriegs aber dem K. gänzlich zu überlassen. Jedoch sollten, bey Erhebung der neuen Anlage, die Fürsten auch aus ihrer Kammer mit anstehen, um keine Ungeduld, oder gar Aufstand, bey den Unterthanen zu verursachen. Pfalz-Lautern wollte sich wegen der Maaße der Hülfe gar noch nicht herauslassen, sondern behielt sich die Erklärung bevor. Der Teutschmeister und Pfalz-Simmern hielten sich an die meisten Stimmen. Bamberg wollte erst die Erklärung der übrigen Stände nach Haus berichten. Pfalz-Neuburg gab an, man solle den K. ersuchen, die 30 vom Jahr 1594. zurückstehende Monate den Ständen in Händen zu lassen, wozu dann noch 30 auf drey Terminen zu bewilligen. Ferner habe man sich eines Teutschen General-Kriegs-Obersten wegen zu vergleichen, und denselben dem K. vorzuschlagen, auch darauf anzutragen, daß vor allem die Mängel im Kriegs-, so wie im Religionswesen gehoben würden. Auch sey darauf anzutragen, daß der Krieg anders angegriffen, aus den K. ländern mehr dazu aufgebracht, der Feldzug früher angefangen, auch insonderheit, so etwas erobert würde, den Ständen davon gebührende Recompens geschehen solle. Weiter solle man dem K. anliegen, daß der Friede baldmög-

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib.

lichst gemacht, und alsdenn die verwilligte Hülfe nicht weiter verlangt, den Ständen ihre Freyheiten alle bestätiget und gehandhabet, die Religions-Beschwerden abgeschafft, auch das Justiz-, sonderlich Visitations- und Revisions-Wesen am K. G. in guten Stand gestellt werden möge. Nächst diesem wäre zu bitten, daß das Reich mit fremden Durchzügen verschonet, und das Volk nur rottenweise durchgeführt, auch wegen des Proviants, dessen bisher in Ungarn immer großer Mangel gewesen, die nöthige Anstalt getroffen werde. Letztlich hielte man dafür, daß der Westfälische Kreis nicht nur mit Anlagen zu verschonen, sondern auch ihm die bereits verwilligte drey-monatliche Hülfe würklich zu erlegen sey. Worms blieb bey den meisten Stimmen. Pfalz-Veldenz hielt es mit Pfalz-Neuburg. Sachsen-Weimar stimmte auf 30 Monate, in zwey Jahren zu erlegen f). Eichstedt wäre quoad quantitatem und derselben Anhang mit Bayern und Pfalz-Neuburg einstimmig, doch so, daß das Rückständige von der letzten Bewilligung dem K. bliebe, was er aber etwan voraus erhal-

f) Also höher, als alle übrige, außer Oesterreich! Ueberhaupt war wol kein Stand des Reichs, dem der Türkenkrieg so sehr am Herzen gelegen hätte, als Sachsen. Dieses zeigte schon zum Theil die Instruction der Sächs. Gesanden. Zum Theil, und fast noch stärker, zeigt es ein ganzes, mit S. M. (vermuthlich Samuel Mosbach) unterschriebenes, 6 Folio-Blätter starkes, Gutachten den Türkenkrieg und die beste Art der Führung desselben betreffend, d. d. Annaberg 19. Dec. 1597. und in dem Cod. Act. Com. Senk. p. 103. u. f. befindlich; allwo zum heftigsten auf die recht starke Hülfe gedrungen wird; ob aus würklicher Furcht wegen des Türken, oder aus Begierde dem Kaiserlichen Hofe in allem gefällig zu seyn? mag an seinen Ort gestellt bleiben.

erhalten, von der weitern Zahlung abgezogen J. Chr. werde, auch wenn Friede erfolgte, die jetzige Hülfe 1597 wegfiele. Coſtnitz ſtimmte auf 34 Monate in Fürſtenrathsdelib. zwey Jahren; ſonſten wie Oeſterreich. Brandenburg blieb bey ſeinen Reſervationen; quantitatem belangend, ſey ſeine Inſtruction Bayern nicht ungleich. Aber ehe es ſich näher äußere, müſſe von Abſchaffung der Beſchwerden, von der Anwendung des Gelds, und ſonſt, geredet werden. Braunſchweig-Wolfenbüttel 9) blieb dabey, daß den Gravaminibus entweder jetzo gleich, oder auf einem demnächſt zu beſtimmenden Reichstag, abgeholfen werden müſſe. Die Abkürzung des Anticipirten bey der jetzigen Hülfe ſey billig. Die Quantität belangend, habe es Befehl, bis auf 24 Monate zu gehen; auch darauf zu dringen, daß der Friede ernſtlich verſucht werde, und auf den Fall, daß er zu Stande komme, der Beytrag aufhöre. Bey der Erhebung müßte den Unterthanen, wenn ſie hierin ſich ihrer Schuldigkeit entziehen wollten, nicht nachgeſehen, noch weniger vom Kammergericht oder Hofrath Mandate erkannt werden, ſondern den Obrigkeiten freyſtehen, die gebührenden Zwangsmittel zu gebrauchen, und dieſeshalben beſonders im Reichsabſchied Vorſehung gethan werden. Jülich gab an, übrigens ſein voriges wiederholend, es habe das bisher verhandelte nach Haus berichtet, und erwarte die Antwort, bitte übrigens ja den Frieden in den Niederlanden beſtens zu befördern, damit der Weſtf. Kreis endlich die gar zu großen Bedrückungen los werde. Freyſingen ſtimmte

9) Hier iſt zu merken, daß im Protocoll das Wort Wolfenbüttel hinter Braunſchweig mehrmals ausgeſtrichen, Lüneburg aber allezeit ohne Zuſatz von Braunſchweig ſich geſetzt befindet.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib. ratione quotae mit Pfalz-Neuburg, Bayern und Sachsen-Weimar, bat aber in dem R. A. mit bemerken zu lassen, daß an seiner Bewilligung so viel abgehen möge, als seine Güter ohnehin schon in Oesterreich abgeben müßten. **Würtemberg**, cum protestatione contra majora, stimmte auf 24 Monate, in 2 Jahren zu zahlen, jedoch so, daß die noch nicht eingekommene Regenspurgische vorige Hülfe auf 2 Jahre eingezogen und hiezu gelegt werde. Uebrigens wie Pfalz-Neuburg. **Regenspurg** berief sich auf das Bayerische Votum, insonderheit wegen der Bestellung der Obristen, und auf Freysingen in Betreff des Anhangs der im Oesterreichischen liegenden Güter halben. **Baden** gab an: es habe sich der hohen Forderung nicht versehen, hielte sich jedoch so weit ex clausula generali bevollmächtigt, daß es in quantitate wie Bayern, Pfalz-Neuburg und Würtenberg stimmen könnte; jedoch so, daß die restirende Hülfe dazu geschlagen, davon der Krieg noch zwey Jahre geführt, immittels aber ernstlich nach dem Frieden getrachtet werde, nach dessen Bewirkung dann die weitere Hülfe wegfiele; das Ueberstimmen in Beytragssachen könne es sich auch nicht gefallen lassen. **Landgraf Moritz von Hessen** ließ ad prot. geben: Er sähe die Verwilligung so an, daß man dadurch einen leidlichen Frieden zuwege bringen wolle, also daß der Krieg nur 2 Jahre noch geführt, und zu dessen Behuf die vorige Hülfe anticipirt, auch etwan eine neue von 24 Monaten in denselben 2 Jahren dazu gelegt werde. Uebrigens, hofften die Gesandten, werde ihr Herr sich vom gemeinen Beschluß in puncto quantitatis nicht absondern, doch so, daß den Gravaminibus jetzt, oder auf einem besondern Reichstage abgeholfen werde. Uebrigens

müß-

müßten auch die Visitationes, ingleichen Revisiones, in Gang gebracht, und Magdeburg, an dem jetzt die Reihe, dabey nicht ausgeschlossen werden. Die beiden andern Hessischen Häuser erinnerten, daß insonderheit möchte darauf angetragen werden, daß die Execution gegen Aachen aufgeschoben, wie auch, daß das Volk für das Geld nach den Kreisen geworben werde. Pommern-Stettin votirte auf 20 Monate, in 2 Jahren zu erlegen, doch die vorige Hülfe dazu zu schlagen. Auch möge in dem Abschied, wegen der Art der Erhebung von den Unterthanen Vorsehung geschehen, damit nicht die ärmeren mehr und die bemitteltern weniger angelegt würden; doch, daß man keine Processe zum Besten der Unterthanen erkenne. Pommern-Wolgast dictirte, daß, obwol man sich die mehreren Stimmen in dieser eine freywillige Gabe betreffenden Sache nicht binden lassen könne, wolle man doch auf 20 Monate, in 2 Jahren zu erlegen, stimmen, und die vorige Hülfe dazu schlagen. Wegen der Gravaminum hielte man es mit den übrigen Evangelischen u. s. w. Hirschfeld stimmte auf 30 Monate. Henneberg stimmte in quantitate mit Bayern, wiewol es gering gegen einen so mächtigen Feind: achtete auch nöthig, die Materie wegen Stiftung eines Ritter-Ordens wiederum auf die Bahn zu bringen. Stablo entschuldigte sich gänzlich, wie Jülich. Wetterauische Grafen verwilligten 20 Monate, und protestirten gegen die meisten Stimmen; doch daß den Gravaminibus und den Justizmängeln abgeholfen werde. Hierauf schloß Salzburg als Director, da in der Umfrage vorzüglich auf quantitatem et tempus gegangen worden, so seyn desfalls die meisten Stimmen auf 30 Monate, in zwey Jahren und jedes Jahr in zwey Terminen

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

zu

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib. zu geben, ausgefallen, doch der noch vom vorigen Reichstag restirenden Hülfe ausschließlich; und also daß hingegen die Extraordinari-Hülfe abgestellt sey; den modum aber belangend, solle nochmals umgefragt werden. Uebrigens protestire es seines Orts nochmals gegen die Mehrheit der Stimmen in quantitate, wohin dann auch selbst in dem K. Ausschreiben dieses zu ziehen sey, daß man alles als ganz freywilligen Beytrag erkenne; doch würde der Erzb., wenn ihm die Bewilligung hinterbracht würde, zweifelsohne sein möglichstes in weiterer Erklärung thun.

30. Dec. hora 7. mat. Gleich den Tag darauf wurden die Berathschlagungen fortgesetzt, und brachte Oesterreich, als dieses Tags Director, an [h]), daß heute vorzüglich über die Art, wie das Geld angewandt werden solle, zu reden seyn werde. Seine eigene Meinung belangend, so werde wol am besten von den 30 verwilligten Monaten, (mit welchen der Kaiser billig zufrieden seyn könnte [i]),) oder was etwa sonst gegen diesen so äußerst mächtigen Feind noch weiter zugestanden werden sollte, die Verwendung, Bestellung des Volks, und die ganze Direction [k]) heimzustellen seyn, wie auch bey

h) S. das Protocoll in dem Fasc. IV. Act. Comit. Arch. Wolfenb. fol. 27-42.

i) Diese Aeußerung des Oesterreichischen, doch mit im Namen des Kaisers votirenden Gesandten, wird jeden meiner Leser Wunder nehmen, und vielleicht auf den Gedanken gerathen machen, daß hier der Braunschweigische Protocollist den Sinn des Gesandten nicht recht gefaßt oder nicht genau aufgeschrieben habe. Letzteres wenigstens ist offenbar nicht immer genau geschehen, wie gleich ein Beweis folgen wird.

k) Hier fehlen offenbar die Hauptworte, Sr. Kaiserlichen

bey gröſſeren Verwilligungen ſchon geſchehen. J. Chr. 1597 Fürſtenrathsdelib.
Bayern gab hierauf an: Es habe zu ſeinem geſtern geäuſſerten eigentlich nichts zuzuſetzen, doch wolle es auf den Fall, da die andern Stände ſich weiter angreifen würden, auch nicht ausziehen. Hingegen hielte es für ſehr unrecht, daß einige ſich ganz entziehen wollten; verhoffte, es werde doch am Ende nicht wirklich ſo gemeinet ſeyn. Salzburg fing hierauf nochmals an: es habe geſtern ſeiner Inſtruction gemäß votirt, wäre aber dadurch nicht gemeint, eine Abſonderung zu machen, habe jedoch ſeinen Nothſtand anzeigen müſſen, und bliebe dabey, da der K. ſelbſt das ganze Hülfswerk ein freywilliges Werk genannt habe, daß es ſich durch die meiſten Stimmen nicht binden laſſen könne. Bitte dieſes alles dem R. A. einzuverleiben. Pfalz-Lautern meinte: die Verwendung hätte ſollen vorher ausgemacht werden; unterdeſſen, da nun noch einmal von der Quantität die Rede, ſo wolle man noch einmal von dem Churf. Inſtruction einholen. Uebrigens quoad majora wie Salzburg. Die Verwendung belangend, wäre der K. zu erſuchen, da bekandtermaßen bey ſeinem Kriegsweſen ſo viele Mängel untergelaufen, daß ſolche den Ständen beſchrieben und zur Berathſchlagung überlaſſen würden: ferner, daß der K. angäbe, wie hoch er ſich wegen ſeiner Erblande angreifen wolle, um die Proportion in der Anlage darnach zu machen. Weiter ſey zu erwägen, ob auch 30 Monate zur vor-

lichen Majeſtät, in dem Protocoll. Denn, daß der Geſandte es dem Kaiſer heimgeſtellt wiſſen wollte, zeigt auſſer allem übrigen noch die Rubrik einer Relation des Brandenb. Geſandten an ſeinen Herrn, in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 16.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib. vorgeschlagenen Hülfe zureichend sey? l) wie auch, ob es nicht besser sey, früher als im Monat Juli ins Feld zu ziehen? Ferner kommt unter allerhand Vorschlägen zum Feldzug auch dieser vor: den Reichsvölkern einen eigenen Teutschen Feld-Obersten, so ein Fürst oder Graf wäre, zu geben. Hingegen könnten die Officiere, allerhand Inconvenienzen wegen, schwerlich aus den Kreisen genommen werden. Der Teutschmeister votirte ganz kurz, die 30 Monate zur Verwendung dem K. anzuvertrauen. Bamberg: der Fränkische Kreis habe einmal zu 1000 Pferden 24 Monate bewilliget, also würden freylich die 30 Monate jetzt nicht hinlänglich seyn. Pfalz-Neuburg hielt dafür, die 30 Monate, die noch restirten, zu den von den meisten neuerlich bewilligten zu schlagen, also daß jährlich 20 Monate in drey Jahren erlegt würden: daß den Teutschen Truppen ein Teutscher Befehlshaber vorgesetzt, und beiden Religionen die freye Uebung zugestanden werde. Zu Erledigung der Mängel des Kriegswesens würde gut seyn, einen besondern Ausschuß zu bestimmen, u. s. w. Würzburg m): die an sich freywillige Hülfe werde jetzt, da die Gefahr so groß, zur Nothwendigkeit, und bleibe es bey den verwilligten 30 Monaten. Der Verwendung und

l) Wie es komme, daß Pfalz-Lautern, das den vorigen Tag den von Oesterreich vorgebrachten 30 Monaten nicht beystimmen wollte, nun noch fragt, ob die 30 Monate genug seyen, kann ich nicht erklären, aber die Sache ist, nach den deutlichen Worten des Protocolls, richtig.

m) Dieses Standes Gesinnungen erläutern die mit Brandenburg des bevorstehenden Reichstags halber gepflogene Unterhandlungen, durch den Würzb. Rath, Paul Martin von Lichtenstein: in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXV. n. 26-28.

Digitized by Google

und Direction u. d. g. halber, wie Bayern. Die Zeit, auf welche die Völker angenommen werden müßten, sey 7 Monate, mit An- und Abzug. Sollte nun desfalls noch etwas mehr zu geben nöthig seyn, wollten sie, die Gesandten, von den majoribus nicht abgehen. **Pfalz-Veldenz** meinte, es müßte das Volk nach den Kreisen geworben werden, auch die Unterthanen sehen, wohin das Geld käme. **Eichstätt** bat um Separation, dann da es nicht solle ein durchgehends gleiches Werk seyn, wollte man sich auch dieses Orts die Nothdurft vorbehalten haben. Das Kriegswesen betreffend, sey wol am besten, einen Ausschuß zu bestellen, der alles nützliche desfalls zu Papier bringe, und dem pleno übergäbe. **Brandenburg** blieb pto majorum bey Salzburg, doch wenn sonst die Bedingungen, die es oben vorgetragen, erfüllt würden, so wolle es sich dem, was die übrigen thäten, nicht entziehen. Ein Teutscher Obrister des Kriegsvolks sey freylich nöthig, aber so, daß ihm, so er catholisch, ein protestantischer Oberst-Lieutenant zugegeben werde, und so er protestantisch, ein catholischer. Das Voluntarium belangend, so werde wol durch gemeinen Schluß necessitas gemacht, aber nicht, wenn der eine Theil absolute, der andere unter Bedingungen verwilligte. **Braunschweig-Wolfenbüttel** meinte, es müsse allerdings ein Teutscher Obrister, samt einem Oberst-Lieutenant, aus beiden Religionen bestellt werden. Wären dieses tüchtige Männer, so brauchte man die großen Kosten wegen eines Kriegsraths nicht. Pfennigmeister seyen ja bey den Kreisen, also könne man ja auch den vorgeschlagenen General-Reichspfennigmeister sparen. Die Musterung belangend, müsse man dem Kaiser und dem Feldherrn billig die Ehre lassen.

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsbeib. lassen. Wegen des Nachzugs sey zwar im Jahr 1542. manches bestimmt, so aber jetzo bey veränderten Umständen nicht hinreiche, indem jetzt nicht nur einige Kreise, wie damals, sondern alle helfen müßten. Damals wäre Ruhe und Friede und Einigkeit im Reiche gewesen n), auch die Kreise vermögender als jetzt, da der Westfälische zumal ganz erschöpft sey. Hildesheim meinte, so wie das Reich im Jahr 1542. sich des Kriegswesens nicht annehmen wollen, so könne man es ja dismal auch dem K. ganz überlassen. Ob auch das ganze Reich einen so guten Obersten über die Teutschen Völker zu finden wissen würde, als der K. selbst, wäre eine Frage. Aber einen besondern Pfenningmeister zuzugeben, würde nützlich seyn. Braunschweig-Lüneburg bestund nochmals darauf, das Volk aus den Kreisen zu werben. Der Kriegsmängel halben sey ein Ausschuß zu machen. Das Geld zu Bezahlung des Volks sey den Feld-Obersten zuzustellen, aber vorher eine Gleichheit in der Bestallung zu machen. Der R. A. von 1542. sey auf jetzige Zeiten freylich nicht anzuwenden, aus obangezogenen Ursachen. Paderborn meinte, die angegebene Anzahl Mannschaft sey viel zu gering gegen den Feind, und doch, wenn sie aufgebracht werden sollte, das bisher zu bewilligen vorgeschlagene viel zu wenig. Man möge also dem K. die Werbung ganz allein überlassen, der vielleicht aus andern Nationen mit geringerem Sold werben könne. Sollte aber per majora die Werbung aus den Kreisen beschlossen werden, wolle

n) Ist freylich nicht historisch richtig, wie die Geschichte zeiget; man denke nur an die Braunschweigischen Händel, da eben in diesem Jahre Heinrich der jüngere aus dem Lande vertrieben wurde. S. die R. Hist. XII. B. S. 368. u. f.

wolle es auch nicht entgegen seyn. **Jülich**: weil man die schon lange dem Westf. Kreise bewilligte dreymonatliche Hülfe in votando vorbeygegangen, auch auf die übergebene Kreisbeschwerden keine Antwort erfolgen lassen, so bäten sie, beides nicht außer Acht zu lassen. Der jetzigen Hülfe halber erwarteten sie noch Antwort. **Pommern-Stettin** wünschte, daß die Werbung aus den Kreisen geschähe: so würden die Unterthanen, wie auch der Adel, im Kriege, und doch außer dem Vaterland, geübt; auch würden die Unterthanen die Verwilligung viel lieber geben. Die Bestellung des General-Obersten müsse man billig dem K. überlassen, da es im Krieg hauptsächlich auf einen Heerführer ankomme, der das Land wohl kenne. Die Werbungen möchten immer aus den Kreisen geschehen. Wie stark diese seyn müßten, könne man nicht eher bestimmen, bis daß man genaue Nachricht habe, wieviel der K. selbst und die Auswärtigen zu thun gedächten, auch wie stark der Feind wol im Feld erscheinen würde. Aber vor allem müßten die Kriegsmängel abgethan, und einheimische Unruhen gestillt werden. Uebrigens würde die Ordnung von 1542. nicht undienlich zu gebrauchen seyn. **Würtenberg** meinte, die Werbung aus den Kreisen sey die beste. Schlüge man die von 1594. noch restirende 30 Monate, und noch 30 dergl. zusammen, so könnte ein ansehnliches Volk davon geworben werden. So brauche es keines besondern Reichs-Pfenningmeisters. Die Unterthanen würden desto lieber geben, wenn in den Kreisen geworben würde; auch sey in denselben, wenigstens in Schwaben, Volks genug, da man bey der damals geleisteten außerordentlichen Hülfe allein 1500 Mann zu Fuß, die sich erboten, habe abweisen müssen. Daß die Prote-

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsbeild.

ſtanten an den oberſten Kriegsſtellen mit Antheil hätten, wäre um ſo billiger, als ſie auch mehr o) geben müßten: und doch ſey es bisher im Jahr 1594. und 1596. im Schwäbiſchen Kreiſe nicht geſchehen. Der Religionsfriede müſſe aufs neue beſtätigt, und die Ordnung von 1542. in Acht genommen werden. Da auch das letztemal das Schwäbiſche Kriegsvolk faſt um 2 Monate zu früh gekommen, ſo glaube man, es ſey genug, wenn ſolches dismal im Juni in Ungarn oder Oeſterreich ankomme. Weil ferner an der Münze großer Verluſt in Ungarn gelitten werde, ſo wäre es gut, den K. zu erſuchen, daß er, wenigſtens für die Zeit des Kriegs, die Gold- und Silber-Sorten erhöhete, und die Einnehmer darauf befehligte. Nächſt dieſem allem befände ſich in des von Schwendi Kriegs-Diſcurs, daß zur Aufmunterung der Kriegsleute gut ſey, wenn man ihnen das, was ſie an den Gränzen dem Feind abgewönnen, zu behalten erlaubte; ſo könne man ja dieſes auch beſchließen. Die majora betreffend, ſo könnten ſie ſie quoad quantitatem ohnmöglich annehmen, bäten dahin zu ſtimmen, daß desfalls im R. A. etwas verordnet, und dem Fiſcal aufgegeben werde, nur auf das zu klagen, was jeder ſelbſt, und zwar pure, verwilliget. Heſſen-Caſſel blieb bey ſeiner Bewilligung von 24 Monaten, und Proteſtation der Gravaminum halber; die Werbung ſey am beſten in den Kreiſen zu thun, da noch das letztemal im Fränkiſchen Kreiſe lauter gutes Volk aufgebracht worden. Baden-Durlach glaubte, die Werbung ſey aus den Kreiſen zu thun, und wolle man bitten, daß der K. die 30 noch rückſtändige Monate

o) Worauf ſich dieſes beziehe, habe ich nicht finden können; zumal da Würtenberg nicht nur vom Schwäbiſchen Kreiſe, ſondern überhaupt redet.

nate desfalls den Ständen in den Händen lasse, wie schon Pfalz-Neuburg angegeben; wiederholte im übrigen seine Protestation und Reservation. Baden-Hochberg war auch der Meinung, die majora könnten nach der Natur einer bloß freywilligen Hülfe nicht binden, stimmte übrigens auf 24 Monate, in 2 Jahren abzutragen, doch daß den Ständen das Restirende in den Händen gelassen und die Werbung in den Kreisen vorgenommen würde, so daß der Mannschaft ein Oberhaupt aus dem Reich vorgesetzt werde, dem die Special-Kreis-Obersten zu Rath seyn könnten. Gleichheit im Beytrag und Kriegsämtern für beide Religionen, sey, nach des Schwendi Vorschlag, wohl zu bedenken. Anhalt glaubte ebenfalls, daß in den Kreisen tüchtige Mannschaft genug zur Werbung vorhanden. Daß ein Evangelischer wenigstens dem obersten Haupt des Kriegsvolks zugeordnet werde, sey um so viel nöthiger, weil sonsten die Protestanten immer an die Spitze gestellt worden. Auch sey billig, daß man dem Reich das an der Gränze etwan zu erobernde zu bebauen und bewohnen überließe. Denn wenn man die Unkosten rechnete, die das Reich über Ungarn gehabt, könnte man wol ganz Ungarn dafür kaufen p). Nachdem nun auch die übrigen Stimmen, die nichts neues mehr enthielten, gesammelt waren, gab das Directorium an, es könne noch keine majora finden, da die Stimmen zu vielerley seyen; desfalls es dann am besten seyn werde, alles heute in Frage gewesene auf einen Ausschuß zu verweisen. Hier fing Bayern wieder an, das Kriegswesen an sich sey dem K. zu überlassen; aber der Mängel halber ein Ausschuß nöthig. Salzburg blieb bey seiner Stimme, desgleichen Pfalz-Lautern.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

p) Wie doch damals die Länder gerechnet wurden!

J. Chr. 1597. Fürstenrathsdelib.

tern. Bayern fielen die Catholischen sämmtlich bei. Die Protestanten aber bestunden auf ihren Stimmen wegen der Verwendung, doch der Mängel halber wollten sie auch einen Ausschuß. Das Oesterreichische Directorium wollte nochmals versuchen, ob alle Stände sich auch den Ausschuß in Ansehung der Verwendung des verwilligten Gelds gefallen lassen wollten, aber Pfalz-Lautern protestirte dagegen im Namen aller Evangelischen Stände, maßen wegen dieser Verwendung bereits majora vorhanden seyen: womit dann diese Sitzung beschlossen wurde.

Gesandtschaft der Oesterreichischen Landschaften. zu Dec. hora 8. mat.

Noch am letzten Tage des Jahrs kamen die Abgeordneten der drei Oesterreichischen Landschaften, Steiermark, Kärnthen und Krain, insonderheit der Bischof von Seckau und Herr von Auersperg in die Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände, übergaben ihr Creditiv [q]) und brachten an: „Vorerst freueten sich die drey Lande gar sehr, daß sie zu des Reichs Freyheit, Schutz und Schirm aufgenommen worden [r]), daher

q) Acta Msc. Comit. Wolf. fasc. IV. n. 1. fol. 42. Daß diese Gesandtschaft, außer einem Creditiv an die ganze Reichsversammlung, auch noch besondere Bittschreiben an die Stände mit bey sich gehabt, zeigt ein dergleichen an den H. von Braunschweig überschriebenes, mit gerade 50 Pittschaften, von den Landherren dieser 3 Provinzen, äußerlich besiegeltes Schreiben, so in den Actis Com. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 70. sich befindet, d. d. Gráz, Klagenfurt und Laibach, 4. Nov. 1597. wozu auch ein Empfehlungsschreiben des Herrn dieser drey Länder, Erzh. Ferdinands, an eben diesen Herzog, gehört, d. d. 12. Nov. 1597. so in gedachtem fasc. III. n. 18. registrirt ist.

r) Diese Ausdrücke beziehen sich auf eine, so viel mir bewußt ist, von dem sel. Häberlin nicht angeführte Bege-

daher sie sich dann auch berechtigt glaubten, bey den Ständen um Hülfe nachzusuchen. Sie dankten zum voraus wegen der ihnen ehemals 1594. bewilligten milden Hülfe, meldeten aber dabey, wie sie auf keine Weise desfalls zur Abrechnung mit der kaiserlichen Hofkammer kommen könnten. Da sie nun solchergestalt eigentlich gar keine Beyhülfe erhalten, und darüber die Türken ihnen ganz nahe gekommen, so daß sie alle Augenblicke einen Einfall und großen Schaden befürchten müßten; so báten sie, man solle doch sie nicht verlassen, da sie auch selbst in kurzer Zeit auf 1400000 fl. angewendet, ohne die 1000 Pferde, die sie an der Gränze unterhalten, und das, was zu der Munition und sonst erfordert würde;„ welches alles in einer dabei übergebenen Bittschrift weiter ausgeführt war. Hierauf antworteten die Stände, „man wollte das übergebene verlesen und beantworten,„ worauf sie abtraten, die Verlesung aber ihrer Schreiben und Bittschriften, samt der Berathschlagung darüber, bis ins folgende Jahr verschoben wurde. Hierauf ward noch des Westfälischen Kreises Bittschrift, seiner Beschwerden halber, in pleno verlesen: ferner auch der

J. Chr. 1597 Gesandtschaften der österreichischen Landschaften.

Begebenheit, welche aber Valvasor, Ehre des Herz. Krain, III. Th. X. B. S. 352. erzählt; nemlich darauf, daß K. Rudolf diesen drey Landen, schon auf dem Reichstag zu Regenspurg des Jahrs 1594. alle ihre Freyheiten, durch einen vom Churfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, unterschriebenen, mit einer goldenen Bulle besiegelten Freyheitsbrief bestätiget hatte, welches vorhin nie geschehen war. Welches dann, wie der patriotische Verf. fortfährt, unserm Vaterlande so weit zur Freude und Ehre gereichet, daß wir (die Krainer) auch unter die standhaften, löblichen Teutschen Völker gerechnet, und denen, welche unter des Reichs Schutz sind, beygezählet werden.

J. Chr. 1597 Gesandtsch. der Oesterreichischen Landsassen.

Gräfin von Hohenstein Bittschrift wegen ihres verarrestirten Leibgedings. Endlich geschahe ein gleiches mit des jungen Herrn von Pappenheim Supplik um die Befreyung seines nun im siebenten Jahr gefangen sitzenden Vaters, Conrad von Pappenheim. Von dem Inhalt dieser aller gedenke ich hier aus der Ursache nichts, weil ich die Westfälischen Beschwerden bey einer andern Sitzung füglicher anbringen kann, in Betreff derer Gegenstände aber, wegen welcher in dem R. A. nichts vorgekommen ist, worunter dann auch die andern hier bemerkten alle gehören, dem Beyspiel meines Vorgängers gemäß, das dahin sich beziehende erst nach dem Auszug des Reichsabschieds zusammenzufassen gesonnen bin. Und so viel von dem Jahre 1597! s).

1598 Reichstagsgeschichte. Fürstenraths-Delib. 2. Jan.

Nun auf die Geschichte des folgenden Jahres zu kommen, so mache ich alsogleich den Anfang mit der fortgesetzten Geschichte des Reichstags zu Regenspurg. In der ersten Session desselben in diesem Jahre t) brachte das Oesterreichische Directorium vor: Da in den letzten Sitzungen

s) Doch ist für denjenigen, der von den Verhandlungen des Reichstags bis zu Ende dieses Jahrs, noch ein Mehreres zu wissen wünscht, zum Unterricht hier anzumerken, daß eine Menge Rescripten, Relationen und Schreiben, über diesen Gegenstand, im Fürstlichen Archiv zu Anspach annoch verwahrt werden. In dem Ind. Msc. Act. Com. Arch. On. fasc. LXV. gehören n. 53. 54. 55. 58. 60. 93. 98. 99. 116. 117. 123-126. 128-132. den Ueberschriften nach hieher.

t) Laut des Protocolls derselben, in den Actis Comit. Msc. Wolf fasc. IV. n. 1. fol. 43. sqq. S. auch Jagemanns Relation an s. Herzog, d. d. 3. Jan. e. a. Act. fasc. III. n. 26.

Digitized by Google

zungen vorigen Jahrs nichts weiter mit Gewißheit 1598
beschlossen worden, als, dem Kaiser 30 Monate in Fürstenraths-Delib.
zwey Jahren zu verwilligen, und daß diese zu Volk verwendet werden sollten; wie aber dieses geschehen solle, noch nicht entschieden sey: so wolle man, zumal da die meisten sich auf Bayern bezogen, dessen Votum aber wol nicht recht verstanden haben möchten, nochmalige Umfrage wegen Verwendung der Geldhülfe halten, nach welcher man auch von den Kriegsmängeln reden könnte. Für sich, fügte der Gesandte hinzu, wolle er erst erwarten, was für Stimmen fielen, sodann die seinige hiernach einrichten. Bayern äußerte hierauf, es wolle seine Meinung kürzlich zusammengefaßt wiederholen. Nemlich, vorerst sollten die 30 Monate in drey Terminen, auf Georgi, Johanni, und Michaeli d. J. erlegt werden, doch so, daß ein eigener dem K. und dem Reich zu verpflichtender Pfennigmeister bestellt würde, der nach Ausgang des Jahrs, oder auch auf einem künftigen Reichstag, zweyen dazu deputirten Ständen Rechnung thäte, auch jedem Reichsstande auf Verlangen eine Abschrift der Rechnung mittheilte. Die Anzahl des von solchem Gelde zu werbenden Volks solle etwa 10000 zu Fuß, und 4000 zu Pferde seyn, ohngefähr auf 5 Monate. Ueber das Fußvolk sowol als über die Reuter wären etwa jedesmal vom Kaiser 3 Befehlshaber zu bestellen. Einen tapfern General-Obersten diesen allen vorzusetzen, wäre auch dem K. zu überlassen. Der Anzug müsse wenigstens im halben Juli geschehen. Die zehen Räthe betreffend, so seyen sie im Namen aller Kreise, aber nur auf den 5, so dem Kriege am nächsten gelegen, zu bestellen; hätten auf die Musterung und Bezahlung des Volks mit zu sehen, und sollten halb bey dem Kaiser,

1598 halb aber bey dem Kriegsheer sich aufhalten. Einen General und Obristen-Lieutenant von Reichswegen über die Völker zu bestellen, würde zu kostspielig seyn, da nur letzterer allein monatlich 7000 fl. würde haben müssen. Auch würde schwerlich jemand gefunden werden, der allen Reichsständen recht wäre. Sollte derselbe ein Reichsstand seyn, so würde er dem K. General-Feld-Obersten nicht gerne unterworfen seyn. Daß die **Bewerbung** in den Kreisen geschähe, und jedes Kreises Volk ein Obrister vorgesetzt würde, sey auch nicht wohl thunlich, da in einem Kreise es vielleicht an Volk, im andern an Pferden fehlte, auch dergleichen Obersten viel kosteten. **Burgund**, als dessen Gesandter erst angekommen, entschuldigte sein Außenbleiben, bat um Mittheilung des vorgegangenen, versicherte übrigens, daß der König von Spanien gerne des Reichs Aufnehmen sähe, zu dem Ende auch schon ehemals Hülfe gegen die Türken geschickt habe. Hingegen hätte sich derselbe auch versehen, daß, da er seiner Reichslande halber zum Reich steuern müsse, auch ihm, den Gesetzen nach, gegen seine rebellischen Unterthanen Hülfe geleistet würde, anstatt dessen er aber sehen müsse, daß manche Reichsstände sogar denselben Vorschub und dadurch ihm Schaden thäten. Doch wolle er gerne auch ferner, und jetzo wieder, steuern, wenn ihm nur die Reichsgesetzmäßige Hülfe zu Theil würde. **Pfalz-Lautern** wunderte sich sehr, daß man noch wegen der Verwendung fragen wolle, da es ja durch die meisten Stimmen entschieden sey, daß die Werbung aus den Kreisen geschehen solle, die Bezahlung aber durch den Commissarius. Die Anzahl der Monate belangend, so habe er nun Befehl, 24. zu verwilligen, in zweyen Jahren, zusammt dem, was

Fürstenraths-Delib.

was noch von 1594. her rückständig, zu bezahlen: 1598 wobey er ausdrücklich gegen die meisten Stimmen protestirte, auch sonst seine Protestationen und Bedingungen wiederholte. Der Kriegsmängel halber sey einmal auf einen Ausschuß geschlossen, dabey es dann auch sein Bewenden haben müsse. Der Teutschmeister meinte, das ganze Kriegswesen sey dem Kaiser heimzustellen, doch könne er es leiden, daß ein Reichspfennigmeister bestellt werde. Pfalz-Neuburg hielt für das Beste, dem Kaiser zwar die ganze Direction des Krieges zu überlassen, doch dem K. einen Feld-Obersten über die geworbenen Hülfsvölker zu benennen, auch demselben noch unterschiedene andere Obersten zuzugeben. Uebrigens müsse dieser Obersten halber in einer besondern Umfrage geredet werden, da er dann auch wegen der Mängel des Kriegs sich äußern wolle. Bamberg war der Meinung, es werde wol schwerlich die benannte Anzahl Volks für die bewilligten 30 Monate geworben werden können, daher es am besten seyn würde, das Geld dem Kaiser in die Hände zu geben, und die Werbung ihm heimzustellen. Sachsen-Weimar: da man der Bewerbung aus den Kreisen gewohnt sey, so würde es am besten seyn, wenn diese, samt der Auszahlung, in und aus den Kreisen geschähe. Brandenburg äußerte sich der Monate halber auf 24, doch mit Vorbehalt seiner vorigen Aeußerungen puncto gravaminum et majorum, und hätte der Kaiser Ursache genug, bey der sämmtlichen Stände Gutwilligkeit im Beysteuern, die Beschwerden abzuschaffen. Braunschweig, da der K. Geld und Volk begehret, so habe er zugleich der Stände Rath mit begehret. Dem zufolge habe sich der Herzog bey Kriegserfahrenen desfalls erkundiget, und befunden, daß, wenn

Fürsten-rathes Delib.

1598 das ganze Werk nicht anders, als bishero, angegriffen werde, alle Geld- und Volkshülfe verlohren seyn würde. Daher müsse man vorzüglich auf einen guten teutschen erfahrenen General-Obersten, wie auch Oberst-lieutenant, von beiden Religionen, bedacht seyn. Gesetzt auch, daß dieselben viel zu unterhalten koste, so kosteten freylich die zehen Kriegsräthe nicht weniger, die man aber sparen könne, da man doch wenigstens fünf Special-Obersten, samt einem Feldmarschall, auch Rittmeistern und Hauptleuten bestellen müsse, welche dann als selbst gegenwärtig die besten Räthe seyn könnten, auch müßten, und es nicht gut sey, wenn sich diese von andern vorschreiben lassen sollten. Diese Obersten müßten dann von allen Kreisen besoldet, und ihnen die Werbung in den Kreisen gestattet werden. Die Kreis-Einnehmer könnten dann den Special-Obersten der gemeinen Soldaten Besoldung zustellen, diese solche austheilen, sodann den Kreisen davon Rechnung thun. Auch müßten die Retardaten durch den Reichspfennigmeister angemeldet und durch Kammergerichtliche Processe eingetrieben werden. Wollten jedoch die Majora einen besondern Pfennigmeister haben, so ließe man es sich leichtlich gefallen. **Pommern-Wolgast:** Es erwarte noch Instruction, protestire aber zum voraus gegen die Majora. **Regenspurg**, wie Bayern. Weil aber einige Stände gegen die Majora protestirten, so müsse es sich auch besonders dahin erklären, daß ihm dieses schädlich schiene, wenn man durch solche sich nicht binden lassen wolle, weil sonsten auch in den Kreisen ein gleiches aufkommen möchte. Also pro majoribus. **Passau**, wie Bayern und Pfalz-Neuburg. Uebrigens glaube es, wenn der Kaiser es genehmige, daß man ihm einige Personen

Fürstenrathes Delib.

sonen zu Obersten vorschlage, so würden etliche 1598
Stände wol darauf instruirt seyn. Burgund Fürstenraths-Diels.
protestirte gegen Stablo, der Stimme halber. Die Wetterauischen Grafen stimmten auf 20 Monate, und das Volk aus den Kreisen zu werben. Da nun überhaupt fast alles Bayern zufiel, so ließ es das Directorium dabey bewenden.

Bey der folgenden Sitzung proponirte Salzburg, man würde vorzüglich das Verlangen der Inner-Oesterreichischen Provinzen, sodann auch die Beschwerden des Westfälischen Kreises, in Betracht ziehen. Zu ersterer Behuf wären auch einige Schreiben und Fürschreiben eingelangt, welche nun verlesen werden müßten. Diese wurden demnach verlesen, und zum Abschreiben gegeben. Die Sache selbst betreffend, so wolle man sie morgen frühe in pleno vornehmen. Ob nun wol Pfalz-Lautern zu Gewinnung der Zeit eine Deputation lieber gesehen hätte, so stimmte doch alles für das Plenum. Das eine der angezogenen Schreiben war von den drey Landen Steiermark, Kärnthen und Krain u), und enthielt nur die Bitte, der Werbung des von ihrentwegen erscheinenden Gesandten geneigt aufnehmen zu wollen, da sie von den Türken so entsetzlich bedrängt würden. Das andere, auch von gedachten drey Provinzen, an die ganze Reichsversammlung gerichtete, enthielt, in noch weit gedehntern und kläglichern Ausdrücken die nemliche Bitte, 3. Jan. hora 7. mat.

u) d. d. Gráz, Klagenfurt und Laibach den 4. Nov. 1597. in Actis Comit. Wolfenb. fasc. III. n. 71. zu befinden. Und zwar ist daselbst die Ueberschrift an die Geist- und Weltlichen Fürsten. Dabey aber stehet unten bemerkt, daß ein gleiches mutatis mut. an die Grafen und Reichsstädte ergangen. Vermuthlich ist auch ein drittes gleichlautendes den Churfürsten übergeben worden.

Digitized by Google

1598 Bitte, und die um Zugestehung einer erklecklichen
Der Inners Oesterr. Landschaften Gesuch. standhaften Hülfe gegen den tyrannischen Erz- und Erbfeind des Christlichen Namens, den Türken [r]). Dabey war dann noch ein drittes [q]), von dem Erzh. Ferdinand, als Herrn dieser drey Länder, in welchem sämmtliche Reichsversammlung von ihm bestens ersucht wurde: „Da mit seinem Wissen und Willen sich die Landstände der drey Provinzen an sie gewandt hätte, indem sie, der bisherigen Türkischen Drangsalen halber, ohnmöglich selbst genug zu ihrer Beschützung aufbringen könnten; so möchte man doch ja allem, was in ihrem Namen vorgebracht werden würde, Glauben beymessen, und dahin bedacht seyn, daß denen so sehr verarmten Landen mit einer erklecklichen Hülfe beygestanden würde, damit ihnen durch Erbau- und Befestigung etlicher Flecken, auch Anschaffung von Munition und Proviant, noch bey Zeiten vorgesehen werden könnte.„ Die schriftlich eingegebene Werbung aber, dieser drey Lande, ging dahin: „Seitdem benannte Lande sich unter dem Schutz des Reichs befänden, hätten sie sich auch desselben würklich durch gehörige Unterstützung in Feindes-Nöthen, als des Reichs Vormauern, zu erfreuen gehabt; insonderheit habe sich noch auf dem letzten Reichstage das Reich mit Verwilligungen gegen die Türken so stark angegriffen, damit diesen drey Landen ein erkleckliches davon zu gute kommen möge. Sie hätten aber mit Seufzen und betrübtem Gemüth es Gott zu klagen, daß sie, dieser guten Meinung ohngeachtet, so wenig würkliche Hülfe und Beystand verspürt hät-

r) Es war von eben dem 4. Nov. und stehet cit. fasc. III. n. 68.

q) d. d. Gräz, den 12. Nov. 1597. In dem gedachten n. 68.

hätten, da der Kaiser alle seine Kräfte in Ober- und Nieder-Ungarn angespannt habe. Sie, die Stände dieser Lande, hätten sich auch, zum Theil in Hoffnung der Reichs-Unterstützung, selbst auf das äußerste mit Bewilligungen angegriffen. So habe allein die Landschaft von Steiermark seit 1594. während des Kriegs, 1400000. fl hergegeben, außer dem persönlichen Zuzug und Landes-Aufbot zu Roß und Fuß, welcher bey Feindes-Gefahr oft mehr als einmal des Jahrs geschähe, und bey welchem allemal von jedem 100 fl. Einkommen aus den Landgütern ein wohlgerüstetes Teutsches Pferd, samt drey Büchsenschützen, gestellt werden müßte, so über 1000 Pferde und 2000 Büchsenschützen [a]) austrüge. Nebst welchem allem dann auch noch manchmal der Zehnte, ja gar der Fünfte, im ganzen Lande sey ausgeschrieben worden, welches alles zusammen, benebst dem außer diesem noch angeschafften Proviant und Munition, eine ganz außerordentliche Beschwerde dem Lande verursacht, auch dasselbe in Schulden verwickelt habe. So habe Kärnthen in der Zeit 730000 Gulden, Krain aber 500000 fl., beide an baarem Gelde, und die Grafschaft Görz noch besonders 300000 fl. [a]) erlegen müssen, wodurch sie ebenfalls in schweres Interesse gerathen, und manche

1598 Der Inners. Oesterr. Landschaften Gesuch.

a) Wenn 1 Pferd und 3 Büchsenschützen immer zusammengestellt werden mußten, so mußte die Summe von letzteren gegen 1000 Pferde nothwendig 3000 seyn. Also ist entweder bey der obern Zahl 3, oder bey der untern 2000 ein Fehler in die Abschrift eingeschlichen.

a) Zusammen also 1530000 fl. Ob aber auch diese Zahlen richtig in der Abschrift angegeben sind, mithin Steiermark würklich nur um 126000 fl. weniger als die andern beiden Lande zugleich beygetragen habe, lasse ich dahingestellt seyn.

Digitized by Google

1598 manche Einwohner, auch adeliche Familien, ganz ver-
armet. Auch habe der Erzh. Ferdinand, ihr Herr,
Der Inners Oesterr. Landschaften Gesuch.
bey seinen übrigen Ausgaben und großer Schul-
denlast, aus seinen Kammer-Gütern nach Ver-
mögen zur Abwendung der Türken-Gefahr herge-
geben; also daß, wenn auch noch weit größeres
Unglück über diese Lande verhängt seyn sollte, man
doch wenigstens immerhin das Bewußtseyn habe,
es an nichts haben erwinden zu lassen. Doch seyen
bishero auch diese große Kosten nicht vergeblich
aufgewandt, sondern dem Feinde, durch das
Gränz- und Land-Kriegsvolk, mancher Abbruch
gethan, auch die Gränze etwas erweitert worden,
wie die Beylage sub A. zeigen würde [b]); welches
aber freylich, wenn die drey Lande besser aus den
Reichsbewilligungen unterstützt worden wären, ein
weit ansehnlicheres gewesen seyn würde. Bey
diesen Umständen hätten die drey Lande das Reichs-
tags-Ausschreiben mit der größten Freude gesehen,
und setzten nun ihre Hoffnung nächst Gott auf den
Reichstag, wozu dann die Gründe noch auf ver-
schiedenen Seiten mit unerträglicher Weitschwei-
figkeit angegeben werden. Die Bitte gehet dahin:
man möge ihnen demnach doch etwas gewisses an
Geld verwilligen, oder das, was zur Bezahlung
der Kriegsvölker, auch Proviant, Munition und
des Vestungs-Bauwesens, ihnen abgehe, erstat-
ten, sodann falls etwas gewisses verwilliget würde,
dem Reichs-Pfennigmeister Befehl thun, daß er
solches in bestimmten Terminen an der drey Lande
Stände

b) Die Beilage A. ist eine zehen Seiten lange Erzäh-
lung aller kleinen Einfälle der Türken und ihrer Ab-
treibung, davon auch eines und das andere in Val-
vasors Ehre des Herz. Krain, dort und da zu finden
ist: von welchen für Teutschland übrigens im Gan-
zen unwichtigen Kriegsbegebenheiten ich mit Fleiß
hier nichts ausziehe.

Digitized by Google

Stände abliefere, auch wegen dieſes alles in dem Reichsabſchied die nöthige Fürſorge geſchehe; wogegen ſich die landſchaften zu Stellung und Ablegung einer Rechnung wegen der Verwendung erböten, ja auch es ſich nicht zuwider ſeyn laſſen wollten, wenn es den Reichsſtänden etwan gar gefiele, die Verwilligungen durch eigene Muſter-Commiſſarien und Kriegs-Zahlmeiſter, zu den Kriegsnothwendigkeiten dieſer lande anwenden zu laſſen, als zu welchen ſie jeden Falls einzig und allein beſtimmt ſeyn ſollten. Sollten ſie nun aber in dieſem allem **gar nicht erhört**, und darüber von dem Türken ganz verheeret oder unters Joch gebracht werden, ſo wollten ſie hiemit vor Kaiſer und Reich, ja vor Gott ſelbſt, ihre Unſchuld bezeugt haben, u. ſ. w. Des Weſtfäliſchen Kreiſes Anbringen wird unten, bey Gelegenheit, daß es wiederholt, und darüber beſchloſſen wurde, weitläufiger gedacht werden [c]). 1598 Der Inners Oeſterr. Landſchaften Geſuch.

In der Sitzung des folgenden Tages [d]) brachte der Oeſterreichiſche Directorial-Geſandte die Sache der drey lande zum Votiren in Vorſchlag, entſchuldigte den Kaiſer, daß er von den vorigen Verwilligungen nicht viel ſothanen landen hätte können zukommen laſſen, ſo wie es auch bey der jetzo anſcheinend nicht groß werden wollenden Verwilligung eben wieder gehen möchte, und wünſchte alſo, daß man ihnen etwas bewilligen möchte. Wieviel? komme auf die meiſten Stimmen an! **Pfalz-Lautern**, um nur die einigermaßen wichtige Stimmen auszuheben, äußerte ſich dahin: So wenig es glaube, daß man dieſe Sache Fürſtenraths-Delib. 4. Jan. hora 7. mat.

c) Nemlich, nach den Berathſchlagungen über die Duplik.

d) Das Protocoll hievon ſ. im faſc. Act. Com. Wolf. IV. n. 1. f. 51. ſqq.

1598 che vor der Berathschlagung über die Kriegsmän-
Fürsten-raths-Delib. gel überhaupt vornehmen solle, und so wenig es wisse, ob es nöthig sey, dort in jenen Landen auch ein Feldlager zu halten, so wolle es jedoch denen, die die dortige Gelegenheit besser kennten, und den Majoribus nicht vorgreifen. **Pfalz-Neuburg:** Weil es allezeit bedenklich gewesen, diesen drey Landen etwas besonderes zu verwilligen, und für besser angesehen worden, daß sie an den Kaiser verwiesen würden, so möge es auch jetzt geschehen, und der K. inständigst gebeten werden, auch von der vorigen Verwilligung ihnen etwas zu Gute kommen zu lassen. **Brandenburg:** Da in der K. Proposition dreyer Feldläger gegen den Türken, als der Ursache von den überaus großen Kosten, mit gedacht würde, so sey auch die Verwilligung auf das in denen besagten Provinzen zu haltende mit gemeint, folglich der K. schuldig, aus derselben auch für mehrgedachte Lande das nothdürftige zu bestreiten. **Jülich** bat für die 3 Landschaften und den Westf. Kreis um Hülfe. **Pommern:** Da die supplicirende Lande treffliche Eisenbergwerke hätten, an deren Erhaltung dem Reich sonderlich gelegen, so sey um so mehr auf ihr Bitten Rücksicht zu nehmen, in weiterem Betracht, daß der Türk, wenn er einmal in diese Berglande eingedrungen, schwerlich herausgebracht werden könnte. **Brixen:** Von den jetzo bewilligten 30 Monaten würde der K. schwerlich den Landen etwas abgeben können: daher die Verwilligung in etwas zu erhöhen, und dem K., wieviel er davon an die 3 Lande zu geben hätte, zu bestimmen wäre. Uebrigens waren die meisten Gesandten nicht instruirt, und die wenigsten votirten ganz bestimmt, daher auch in dem Protocoll nichts wegen des sonst gewöhnlichen Directorial-Schlusses bemerkt ist, und die

die Sitzung ohne eine ſolche ſcheint aufgehoben wor- 1598
den zu ſeyn.

Fürſtenrathsdelib.

Tags darauf ging die ganze Seſſion mit einer Präjudicial-Frage hin e), und dieſes zwar in Betreff des **Abtretens der bey einer Berathſchlagung beſonders intereſſirten Stände.** Denn da der Salzburgiſche Directorial-Geſandte den Eingang, wegen der Vergewaltigung der Spanier in Weſtfalen, ſonderlich im Jülichiſchen, zu rathſchlagen gemacht hatte, und der Reichs-Erbmarſchall **von Pappenheim** die **Jülichiſchen Geſandten** zu dem Ende, als ſelbſt intereſſirt, abtreten geheißen, weigerten ſich dieſe es zu thun. Hierauf ging es an eine **Umfrage** desfalls, da dann auf beiden Bänken faſt einmüthig, bis auf ganz wenige Stimmen, geſchloſſen wurde, daß ſie, aber auch zugleich die **Burgundiſchen**, als gegen die die Klage mit ginge, **abtreten** müßten, damit man freyer reden könne. Es begaben ſich hierauf die **Jülichiſchen**, und mit ihnen der Hildesheimiſche, der für das auch intereſſirte **Stablo** votiren ſollte, hinweg. Dieſen folgte der **Burgundiſche**, gab jedoch vorher ad protocollum, wie er gar nicht geglaubt habe, daß in dieſer bloß um die Türkenhülfe zuſammenberufenen Verſammlung auch von den Weſtfäliſchen Klagen geredet werden ſolle, und ſey er daher auch gar nicht hierauf inſtruiret; bitte dennoch, wenn etwas wichtiges gegen ſeinen Stand angegeben werde, ihn zu hören; wie er ſich dann überhaupt einen Gegenbericht, auf die Weſt-

5. Jan.

e) Protocoll in den Actis Comit. Wolf. faſc. IV. n. 1-57. verglichen mit einer drey Bogen ſtarken Handſchrift, die ich unter den Schilteriſchen Collectaneis ad Jus publicum, ſo ich beſitze, vorgefunden habe, und viel mehr als das Protocoll enthält.

1598 Fürstenrathes Deliб. Westfälische Supplication, vorbehalten haben wollte. Als sie kaum hinaus waren, ließen die Westfälischen Gesandten die Directorial-Gesandten bitten, zu ihnen hinaus zu kommen, und sagten: sie seyen gar zu sehr beschwert, und könnte ihnen ihr Abtreten vielleicht unwiederbringlichen Schaden thun; sonsten seyen sie ja nicht ausgeschlossen worden; bäten dannenhero, sie mit zuzulassen. Hierauf wurde wieder Umfrage gehalten, und aufs neue geschlossen, daß sie wegbleiben sollten. Denn wenn sie ehemals mit zugelassen worden, so sey es in der Rücksicht geschehen, daß ihr Begehren damals mit in der kaiserlichen Proposition gestanden; jetzo aber kämen sie als Supplicanten. Ueberdem sey ja ihr Gegentheil, **Burgund**, allezeit abgetreten. Ob nun wol dieses alles den Abgetretenen kundgethan worden, wollten diese sich doch nicht dabey beruhigen. Unter andern führten sie an: sie hätten auch im Jahr 1594. ihre Sache per supplicationem auf den Reichstag gebracht, und wären doch zu den Berathschlagungen gelassen worden. Bäten dannenhero, sie zuzulassen, oder doch, ehe man sie ganz ausschlösse, noch einmal zu hören. Hierauf wurde zum drittenmal **Umfrage** gehalten, da dann die Meinungen sehr getheilt waren, bis endlich **Sachsen-Weimar** angab: es wäre am besten bey dem vorigen Schluß zu lassen; maßen, da sie was neues vorzubringen hätten, es ohnehin nicht vor den Fürstenrath allein gehöre, auch die Gesandten darauf nicht instruirt seyn würden, zudem die Berathschlagung selbst es mit sich bringen werde, daß man sie bisweilen um Bericht werde fragen müssen; welcher Stimme die meisten **Weltlichen** beytraten. **Oesterreich** aber und die meisten Geistlichen, auch die Schwäbischen Grafen, meinten,

man

man ſollte ſie wenigſtens noch einmal hören; wollten ſie ſich aber damit nicht begnügen, ſo ſolle man die Sache dismal gar nicht vornehmen, und die Urſachen in die Correlation ſetzen. Da nun hieher die meiſten Stimmen ſich zuletzt begaben, wurde den Weſtfäliſchen dieſes hinterbracht. Dieſe aber hielten ſich doch noch beſchwert; darauf, nach langem Auslegen der Urſachen, über welches die Zeit der ganzen Seſſion hinging, ſie endlich ſich erklärten: daß, wenn ſie ſich abſondern ſollten, ſo ſolle es wenigſtens ohne Nachtheil der Befugniſſe ihrer Herren ſeyn. Salzburg aber ſagte auf der folgenden Sitzung an, daß der Weſtfäliſchen dreymonatlichen Hülfe halber gerathſchlagt werden ſolle. Als nun dieſe Sitzung anfing [f]), und das Directorium, dieſer Weſtfäliſchen Hülfe, der Reſtanten des Weſtf. Kreiſes, der zu deſſen Beſtem abzuſendenden Geſandtſchaft, und der Brabantiſchen Evocationen halber, zu handeln vorſchlug, wollte der Jülichiſche Geſandte doch nicht von ſeinem Orte weichen. Da nun Oeſterreich anfing, ob es dann nicht bey dem letzten Schluß, des zu nehmenden Abtritts halber, verbliebe? ſtand derſelbe auf, ſagend: Er müſſe einmal des Weſtfäliſchen Kreiſes Nothdurft ſeinem Eide nach beſorgen, ohne daß er dabei etwas zu Verachtung des Fürſten-Raths zu thun gedächte. Zugleich übergab er eine Schrift, mit Bitte, ſie zu leſen, und das nöthige darauf zu beſchließen; worauf er und Paderborn, ſamt Münſter, ſonach auch

1598 Fürſtenraths-Delib. 7. Jan.

f) Relation der Sächſ. Geſ. in dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. n. 27. p. 166. u. f. Verglichen mit dem Protocoll in den Actis Comit. Mſc. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. fol. 59. S. auch faſc. III. n. 31. den Aufſatz der Braunſchw. Relation, vom 10. Jan.

1598 Burgund, abtraten. Die Schrift wurde an-
Fürsten-raths-Delib. genommen, aber darauf, nach geschehener Umfrage, der vorige Schluß, des Abtritts wegen, bestätiget: aus Ursachen, weil es 1) dem Supplicanten nicht anstehe, auf seine Bitte selbst den Schluß machen zu helfen, 2) außerdem Burgund auch dazubleiben begehren würde, so doch bisher allezeit gern abgetreten, 3) die Westfälischen 1594. aus dem Supplicationsrath auch abtreten müssen, 4) endlich dadurch die Freyheit des Votirens eingeschränkt würde; wobey man ferner ausmachte, daß man nicht für nöthig halte, mit dem K. Commissarius darüber zu communiciren, sondern nur in der Correlation mit den Churfürsten des Vorfalls als eines Hindernisses der Berathschlagungen gedenken wolle, ohne sich desfalls etwas vorschreiben zu lassen. Die Westfälischen Gesandten aber waren hiemit noch nicht zufrieden, sondern sagten: daß sie dieses an den Principal-Commissarius und die Churfürsten gelangen lassen müßten. Hierauf zeigte Oesterreich an, daß so eben durch Mainz ihm angezeigt worden, wie die Churfürsten jetzo von der Verwendung der Verwilligung deliberirten, daher dann am besten seyn würde, in der nächsten Sitzung wegen der Befestigung Wiens zu handeln.

9. Jan. Also wurde der Punct wegen der Befestigung Wiens vorgenommen [g]), wobey Salzburg gleich anfangs hinzusetzte, daß es nicht nöthig seyn würde, insgemein desfalls etwas zu schließen, da es der Kaiser in jedes freyen Willen gestellt, und sich jeder also auch absonderlich nach seinem guten Willen gegen den K. erklären könnte. Obwol

g) S. das Protocoll der Sitzung in Act. Com. Wolf. fasc. IV. n. 1. f. 61. sqq.

Obwol die Stimmen nun im Anfang sehr verschie- 1598
den waren, und **Pfalz-Lautern**, wie auch Fürsten-
Würzburg, gar meineten, der Kaiser sollte jeden rathsDelib.
Stand insbesondere ersuchen, haben sie sich doch dahin nach dem Bayerischen Votum mit den meisten Stimmen vereinigt, daß man dem K. **drey Römermonate** dazu bewilligte, wozu sich auch die H. Sächsischen Gesandten, obwol nicht besonders dahin instruirt, deshalb verstanden, weil sie **überhaupt** in Ansehung der Bewilligungen ziemlich weit zu gehen Macht gehabt. Hierbey entstand aber zuletzt wieder die schon so oft dagewesene Frage, ob die meisten Stimmen auch die, die nicht dazu gestimmt, verbänden, da dann hauptsächlich von Protestanten **Pfalz-Lautern** und von den Catholischen **Würzburg** dieselbe verneinend beantworteten. Aber **Bayern** legte ein recht männliches Votum ab, ohngefähr des Inhalts: daß man es zwar dahingestellt seyn lassen müsse, wenn die Protestanten in Religions-Sachen sich nicht an die meisten Stimmen binden wollten, und sey solches billig. Hingegen in allen andern als Religions-Sachen müßten, der allgemeinen Teutschen Verfassung zu folge, majora gelten, doch mit dem Unterschied inter nolentes und non valentes. Worauf dann **Oesterreich** zuletzt nach dem Bayerischen ersten Vorschlag auf die obbemeldeten drey Monate schloß, dabey auch wie Bayern erklärte, in Religions-Sachen könnten allerdings die majora nicht gelten, nach dem Religions-Frieden; aber in politicis müßten schlechterdings der alten Verfassung gemäß die majora allezeit gelten, und nach denenselben die Relation an die Churfürsten gemacht werden, welches dann auch hier geschehen solle. Wäre aber, daß jemand dadurch beschwert zu seyn glaubte, so

1593 möchte er seine Nothdurft suo loco dagegen anzeigen h).

Fürstenrathsdelib. 11. Jan.

Den Nachzug belangend war im Fürstenrath großer Streit i). Pfalz-Lautern sonderlich (davon die Stimme dem Churfürsten von der Pfalz gehörte) war ganz dagegen, da 1594. schon so vieles verwilligt worden; die Sachen in Ungarn müßten ganz anders, als bisher geschehen, angegriffen werden. Insonderheit müsse man auf die Einigkeit im Reiche sehen, die durch nichts besser könnte bewürkt werden, als durch die Aufhebung der mancherley Beschwerden der Protestanten, die noch immer, durch die Religionsbedrückungen in den Inner-Oesterreichischen Landen, sich vermehrten. Auch müsse man auf den Ritter-Orden denken, u. s. w. Brandenburg hatte auch vieles von den Mängeln der Kriegs-

h) Ob dieses die Erklärung des Oesterreichischen Direktorial-Gesandten ist, auf welche Moser T. Staatsr. X. Th. III. B. XI. Cap. §. 29. zielt, wo nemlich jener auch die Befugniß, besondere Rathschläge, in Religions-Sachen wenigstens, zu halten, den Protestanten einräumet, muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen. Vielleicht hat Moser ein vollständigeres Protocoll gehabt, als das Wolfenb. in welchem kein Wort hievon vorkommt. Vielleicht auch fällt diese Erklärung gar in die Zeit, wo das Wolfenb. Protocoll die ganze große Lücke von einigen Wochen hat. Doch kann auch seyn, daß hier Moser bloß auf den viel ältern Arumaeus sich verlassen, bey welchem in tr. de comitiis, c. VI. n. 97. eine lateinische der teutschen Moserischen fast ganz gleichlautende Stelle sich findet. Solchenfalls müßte dann Arumaeus ein weitläuftigeres Protocoll etwa vor sich gehabt haben.

i) Dieses ist aus der Relation der Sächs. Ges. in dem Cod. Act. Com. Senkenb. d. d. 15. Jan. verglichen mit dem Protocoll der Session in den Actis Comit. Wolfenb. fasc. IV. n. 1. fol. 68-79.

Digitized by Google

Kriegsverfaſſung in Ungarn zu ſagen; meinte, 1598
man müßte das Reich dabey nicht ausſchließen, Fürſten-
ſondern auch einen **Reichsbefehlshaber** dazu rathsDelib.
nehmen, z. B. den Fürſten **Chriſtian von An-**
halt. Uebrigens, den **Nachzug** ſelbſt belan-
gend, werde wol der **Abſchied** von 1542. und
die Kreisverfaſſung desfalls am beſten zu brau-
chen ſeyn. **Brandenburg** wollte mit dem Nach-
zug gar nichts zu thun haben, proteſtirte auch in-
ſonderheit gegen die Verfaſſung von 1542. **Heſ-**
ſen meinte hauptſächlich, man ſolle die Verord-
nung der **Executions-Ordnung**, die zwar nicht
gegen den Türken gemacht, anzuwenden ſuchen,
und zu ändern, wo ſie nicht dahin taugte. **Bayern,**
dem hernach die meiſten beygeſtimmet, brachte
an: Es ſey allerdings bey der großen Türken-Ge-
fahr rathſam, ja nothwendig, daß ein **Nachzug**
bewilligt werde, und das ganze Reich daran Theil
nehme. Dieſen aber betreffend, ſo ſey wol die
Kreishülfe wegen der Langſamkeit nicht dienlich;
Geldhülfe, d. i. ein Zuſchuß zu der bereits an
Geld verwilligten Summe, ſey das räthlichſte,
welchen Zuſchuß man dann zu **Regens-** oder
Augsburg hinterlegen möchte, bis die Noth
vorhanden. Im Jahr 1542. habe man ſolcher-
geſtalt 8 Römer-Monate bewilligt zu hinterlegen,
und 6 Churfürſten und Fürſten den Auftrag gege-
ben, die Noth und Gefahr zu erwägen. So
könne man ja wiederum eine Einrichtung ma-
chen, u. ſ. w. **Pfalz-Neuburg** ſetzte zu dieſem
Voto hinzu, es ſey, um zu wiſſen, wie hoch man
den Nachzug bewilligen müßte, vorzüglich noth-
wendig zu kennen, wie ſtark der Feind anziehen
werde? Dahero es am beſten, den Kaiſer vorläu-
fig zu erſuchen, desfalls recht genaue **Kund-**
ſchaft einzuziehen, und den Ständen davon

1598 Nachricht zu geben, da dann dieselbe alle, oder
Fürstenraths Delib. ein Ausschuß, das weitere bestimmen könnten. Die Herz. Sächsischen Gesandten stimmten auf die Verordnung von 1542. und die Executions-Ordnung, die allenfalls durch einen Ausschuß auf die jetzigen Zeitläufte könnten angepaßt werden: doch wollten sie, Namens ihrer Herren, auch einer Geld-Niederlage nicht entgegen seyn. Endlich vereinigte man sich zu diesem Schluß des Fürstenraths: „Es würde für das Beste gehalten, einiges an Geld zum Nachzug zu verwilligen, und einige Chur- und Fürsten zu bestellen, welchen vom Kaiser die Größe der Noth solle, nach eingezogener Kundschaft, vorgestellt werden; die sich dann mit den Kaiserlichen Commissarien wegen des Nachzugs weiter berathschlagen, sodann die Sorge wegen der Ausführung tragen könnten. Der K. aber sey zu ersuchen, immittelst auf Feld-Obersten bedacht zu seyn, denen das alsdann bewilligte Volk und Geld könnte übergeben werden.„

Als nun in dieses alles Gemäßheit die Relation von dem Directorium verfertigt und verlesen
14. Jan. worden, um mit dem Churfürstlichen Collegium darüber zu communiciren, so entstund wieder ein großer Streit, da Pfalz-Lautern, Brandenburg, Braunschweig, und andere, protestirten, daß man in Geld-, so wie in Religions-Sachen sich keiner Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen gewillet sey, wogegen die geistlichen Stände sich heftig setzten, auch Bayern, welches zwar dieses bey Religions-Sachen nachgab, es doch in Geldsachen nicht zugestehen wollte. Wie sich dann auch andere beschwerten, daß ihrer Erinnerungen, auch ihrer Beschwerden, in der Relation nicht gedacht worden. Darauf dann der Oesterreichische Directorial-Gesandte den

Stän-

Ständen vorgeſtellt, daß in Geldſachen bisher die majora gegolten, wie dann auch inſonderheit im Jahr 1559. bey Verfaſſung der Executionsordnung einige Stände beyzuſteuern ſich geweigert hätten, aber per majora geſchloſſen worden, wie ſie zu zwingen; daß auch von beſondern Erinnerungen einzelner Stände bisher in den Relationen nichts erwähnt worden; man wolle es alſo desfalls lieber beym Alten laſſen. Hingegen erbot er ſich einige Worte zu ändern, auch wegen der Beſchwerden das hinzuzuſetzen: daß man den K. insgemein erſuchte, der Stände beider Religionen Beſchwerden abzuhelfen, doch ohne Abbruch jetzt zu bewilligender Türkenhülfe. Auf welche Art dann die Relation ins Reine gebracht worden [k]). 1598 Fürſtenrathsdelib.

Inzwiſchen waren die drey Inner-Oeſterreichiſchen Lande, welche etwa denken mochten, ihre Bittſchrift, ſamt dem mündlichen Vortrag der Abgeordneten, wäre nicht kräftig genug verfaßt geweſen; weil die obige ihrenthalben geweſene Seſſion [l]) ſich ohne Schluß zerſchlagen hatte; ſchon ein paar Tage darauf mit einer zweyten, und abermals wenige Tage nachhero mit einer dritten Bittſchrift da, welche um dieſe Zeit im Fürſtenrath entweder verleſen oder doch zum Abſchreiben gegeben wurden [m]). In der zweyten Abermalige Vorſtellung der Inner-Oeſterr. Lande.

k) Alles laut der Sächſiſchen Geſandten Relation, in dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. p. 167. ſqq. d. d. 15. Jan. vergl. mit den Actis Comit. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. p. 79. ſqq.

l) Nemlich die vom 4. Jan.

m) Sie ſind zu befinden in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 69. 72. Auf der einen iſt bemerkt, lectum 10. Jan. und auf der andern lectum 13. Jan. a. 98. Und doch ſagt die Relation der Sächſ. Geſ. d. d. 15. Jan. (im Cod. Act. Com. Senk.

1598 heißt es: „Sie könnten bey der gefährlichen Feins-
Aberm. Vorstell. der Inner-Oesterr. Lande.
des-Noth nicht umhin, nochmals um Bewilligung ihres letzthin übergebenen Gesuchs zu bitten. Dabey sie dann auch noch zusetzen müßten, wie bereits K. Ferdinand, noch zu Friedens-Zeiten, außer dem Verlag von Proviant, Munition und Bau-Geld, jährlich 120000 fl., hernach K. Maximilian der II. und der jetzige Kaiser aus der 1576. verwilligten Reichshülfe jährlich 200000 fl. auch letzterer aus der 1594. erhaltenen Steuer den vierten Theil für diese Lande bestimmt; wieviel mehr müßte man ihrer dann bey dem jetzt so lange her dauernden Krieg eingedenk seyn. Ferner seyn die Gränz-Häuser n) sehr schlecht im Stande, so daß die Türken, wenn sie sich bey findendem starken Widerstand in Ungarn, schnell gegen Steiermark wendeten, sie Grätz ohne große Mühe einnehmen, und von da aus nicht nur Wien und Oesterreich, sondern dem ganzen Reiche gefährlich werden könnten. Zudem habe die Besatzung von Petrinia in 32 Monaten nur von 2 Monaten den Sold erhalten, daher sie aus Noth zugegriffen, und für 15000 fl. Proviant mit Gewalt weggenommen hätten.

Senk. f. 170.) nachdem in solcher bemerkt war, daß die benannten Landschaften eine Addition zu ihrer vorigen Supplication eingegeben, welche billig hätte den 10. Jan. abgelesen werden sollen: „Weil man aber dafür hielt, daß nicht jedermanns Gelegenheit, auf dem Saal in der Kält, bey der Verlesung so lang zu warten, so sollen dieselbe supplicationes ad describendum gegeben werden.„ Daß also das, lectum, nur den Tag bedeutet, wo die Schriften haben verlesen werden sollen.

n) Diese Gränzhäuser sind 21 zum Theil ganz kleine Festungen, welche benennt und beschreibt Valvasor Ehre des H. Krain T. IV. L. XII. c. X.

hätten. Von dem Rätenauischen Regiment hin- 1598
gegen seyen gar die meisten, bis auf etwa 200 Aberm. Vorstell. der Inners Oesterr. Lande.
Mann, aus Hunger und Kummer gestorben, und
die übrigen müßten fast nackend herumlaufen, da-
her kein Wunder wäre, wenn sie gar die Besatzung
verließen, bey welchen Umständen denn leicht zu
erachten, daß Petrinia und Karlstadt gar bald
des Feindes Raub werden könnten. So sey auch
der ganze Landtag von Steiermark deshalben jetzo
in Unruhe, weil man nicht wisse, was in Anse-
hung ihrer Gränze geordnet werden werde. So
wolle auch der Erzh. Ferdinand die Verwaltung
der Gränze nicht eher übernehmen, bis er einer
gewissen Reichs-Hülfe versichert sey, wie dann
auch sein Vater, Erzh. Karl, diese Besorgung
nicht anders als unter gewissen Bedingungen
übernommen habe. Sie bäten dannenhero noch-
mals inständigst um Hülfe, und zwar so, daß ih-
nen entweder auf Jahr und Tag eine Volkshülfe ge-
leistet, oder ein gewisses an Geld verwilligt werde, so
durch zwey eigends dazu bestimmte Personen, die
bey allen Musterungen wären, dem Kriegsvolk
ausgezahlt würde. Sie bäten um so mehr, da
sie ja auch zu Teutschland mitgehörten, und was
ihnen zum Besten geschähe, auch mittelbar dem
ganzen Teutschen Vaterlande zum Besten gereiche.
Wollte man dabey Sie, die bittenden Landschaften
nicht ansehen, so möchte man doch auf ihren Herrn
den Erzh. und das Oesterreichische Haus sehen,
welches, wenn man ihnen nicht hülfe, gar leicht
um diese drey Länder, ganz oder zum Theil, kom-
men könnte. Den Beschluß machen Sprüche aus
der Bibel, und eine Empfehlung zur Gewogen-
heit.„ In dem Nachtrag aber, oder der dritten Nachtrag dieser Vorstellung.
Vorstellung, fügen die Gesandten hinzu: „Sie
hätten aus einem Schreiben des Erzh. Ferdi-

nands

1598 nands an die Stände der drey Lande die Nach-
Nachtr. dieſer Vorſt. richt erhalten, „daß auch noch die letzthin gemel-
dete nun faſt dreyjährige Löhnung der Beſatzung von Petrinia vom Kaiſerlichen Hofe nicht zu erlangen ſey, daß der Hauptmann derſelben, obwol der Kaiſer die Bezahlung ſothaner Beſatzung verſprochen, nun ſchon bey 15 Monaten in Prag ſitze, ohne etwas erhalten zu können; daß Er, der Erzh. desfalls ſich genöthigt geſehen, für die Erhaltung der beſagten Mannſchaft einſtweilen Geld, Lebensmittel und Tücher auf Borg zu nehmen, wegen welches alles Bezahlung, wie auch fernerer Subſiſtenz der Beſatzung, Er gar keinen Rath wiſſe, daher dann leichtlich geſchehen könnte, daß ſolche dem Feinde abermals in die Hände käme, dem ſie hernach, als nunmehro ziemlich befeſtiget, wol ſchwerlich wieder zu entreißen ſeyn, ſomit dem ganzen Lande zum größten Schaden gereichen würde. Solches könne um ſo leichter geſchehen, da die Kaiſerlichen Räthe zu Prag ſich nicht undeutlich hätten merken laſſen, daß, wenn man auch die bisher rückſtändige Zahlung noch zu ſchicken ſich entſchlöſſe, doch dieſe die letzte ſeyn, und man Kaiſerlicher Seite damit beſchließen, demnach die Feſtung ihm, dem Erzh. und der Landſchaft ſelbſt zu vertheidigen überlaſſen werde, wovon ſie den Aufwand nicht erſchwingen könnten. Bey dieſen Umſtänden habe Er, der Erzh. kein anderes Mittel gewußt, als einen Landes-Ausſchuß zuſammen zu berufen, welcher nebſt ſeinen Räthen dorten dieſer gefährlichen Umſtände halber eine Auskunft zu finden ſuchen ſolle, weſfalls ſie, die landſtän-

b) Das dieſes alles enthaltende Schreiben iſt von Grätz den 24. Dec. 1597. datirt, und der Vorſtellung ſub A. beygelegt, auch in der Abſchrift mit bey derſelben vorhanden.

ſtände, dann bis den 18. Jenner 1598. drey oder vier der Sache wohl unterrichtete Bevollmächtigte nach Grätz zu ſchicken hätten.„ Dieſes Schreiben ſey ihnen, den Geſandten, nebſt einem dergleichen des Ausſchuſſes [p]), durch einen eigenen Tag und Nacht laufenden Boten, zugekommen, in welchem weiter berichtet werde, „daß das Kriegsvolk von Petrinia würklich ausgezogen geweſen wäre, und nur durch eine im Namen der Landſchaft ihm geſchehene Proviant-Vorſtreckung habe zurückgebracht werden können, u. ſ. w.„ Dieſe beiden Schreiben nun müßten ſie nothwendig den Ständen übergeben, um ihnen den gar großen Nothſtand vor Augen zu ſtellen, in Gefolge welches ſie nochmals um Gottes willen um Geld oder Volkshülfe bäten, damit die Landſchaften nicht dem Feinde unvermeidlich in die Hände fielen [q]). 1598 Nachr. dieſer Vorſt.

Ehe aber dieſe dringende Bittſchriften, zumal die letzte, nur abgeſchrieben ſeyn konnten, nemlich bereits zwey Tage nach der letzten Sitzung des Fürſtenraths, wurde die Correlation mit den Churfürſten eröffnet [r]), da dann Mainz zuerſt die Churfürſtliche Relation ablas. Dieſe ging ohngefähr dahin: 1) Bewilligten ſie 24 Monate zur Türken-Hülfe, in 2 Jahren und 4 Terminen zu erlegen, welche aber in Volk verwandelt, und der Fürſt Chriſtian von Anhalt zum General-Oberſten darüber gemacht werden ſolle. 2) Sollten ſich nebſt des Kaiſers eigenen Landen die beiden Sächſiſchen, auch der Fränkiſche, Bayeriſche Churfürſtl. Relation.

p) Daſſelbe liegt ſub lit. B. bey, und iſt vom 14. Jan.
q) Aus dem Ind. Mſc. Arch. Onold. gehören hieher T. LXIX. n. 4. 13. 40. 54. 72. 106.
r) Laut Protocolli ſeſſionis in den Actis Comit. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. f. 87.

1598 rische und Schwäbische Kreis, zum Nachzug
Churf. Relation. gefaßt halten, nach der Ordnung von 1542, ja auf den Nothfall, nach der Executions-Ordnung, alle Kreise. 3) Wegen der Stadt Wien sollte alles in der Stände Willkühr gestellt bleiben. 4) Seyen dem Westfälischen Kreise die so lange zur Hülfe bewilligten 3 Monate würklich zu erlegen. 5) Den drey Landen, Steiermark, Kärnthen und Krain, sey eine Hülfe von 2 Monaten, in 2 Jahren zahlbar, zu bewilligen; nebst Bitte, daß der Kaiser ihnen auch wegen der bisher nicht genossenen Hülfe ein Billiges vergüten möge. Wobey der K. auch ferner zu ersuchen, daß man ihnen der Religions-Bedrückungen s) halber Milderung widerfahren lassen möge.

17. Jan. Fürstenraths-Delib. Ueber diese Churfürstliche Relation ging es nun den folgenden Tag im Fürstenrath zur Berathschlagung, weil, wie das Oesterreichische Directorium bemerkte, dieselbe von den Schlüssen des Fürstenraths sehr unterschieden war. Hierauf antwortete Salzburg, ad 1) hätte es nun quoad quantitatem weiteren Befehl, würde desfalls suo loco weiter reden. Uebrigens ließe es sich, des von Anhalt wegen, der Churf. Meinung gefallen. ad 2) Den Nachzug belangend, sey es billig, daß dem Abschied von 1542. gefolgt werde. ad 3) Solle es bey jedes Standes Willkühr bleiben. 4) Die Kriegsmängel betreffend, müsse besondere Umfrage

s) Von diesen s. unten in der Geschichte der bemeldeten Lande. Sonsten wäre freylich diese Fürbitte besser bey dem Erzh. Ferdinand eingelegt worden, als über welchen K. Rudolf zwar die Vormundschaft geführt, aber ihm die Regierung dieser Länder bereits abgetreten hatte. Doch ging diese Bitte auch auf Oesterreich, so dem Kaiser selbst unterworfen war, mit, wie gleich etwas weiter unten sich zeigen wird.

Digitized by Google

frage gehalten, allenfalls ein Ausschuß bestellt wer- 1598
den. 5) Die Westfälische Kreishülfe be- Fürstenrathsdelib.
treffend, erwarte es Befehl. 6) Seyen die
Brabantischen Processe und Evocationen billig ab-
zuschaffen. 7) Die drey Lande betreffend,
seyen die zwey Monate zu bewilligen. 8) Sey
auch ganz gut, wenn ein Ritter-Orden gegen die
Türken errichtet würde [1]). Bayern blieb ad 1)
bey den bewilligten 30 Monaten, woferne nicht
diese noch zu verbessern für gut gefunden werde.
Des General-Obersten, wie auch aller Obersten und
der Kriegsräthe Ernennung betreffend, blieb es dabey,
sie dem Kaiser zu überlassen, da sonst auch leicht-
lich ein catholischer General-Oberster, der dem von
Anhalt gleichkäme, oder ihn noch überträfe, könnte
vorgeschlagen werden. Die Restanten müßten
eingetrieben, doch dabey die Unvermögenden ver-
schonet werden. ad 2) Würde sich die Ordnung
von 1542. schwerlich schicken, sondern besser seyn,
etwas an Geld zum Nachzug zu bestimmen, auch
einige Chur- und Fürsten zu Directoren des Nach-
zugs zu verordnen. ad 3) Da die Bevestigung
Wiens vorzüglich wichtig sey, bliebe es bey dem
vorigen. Das von den Churf. angehängte aber,
daß man den Kaiser ersuchen solle, die Oesterrei-
chischen Unterthanen in Religions-Sachen zu ver-
schonen, sey nicht thunlich, weil sie rebellirt hät-
ten. Sonst sey es nicht unbillig, daß beider Re-
ligions-Theile Beschwerden forderſamst durch den
K. nach Vermögen erledigt würden. ad 4) Der
Kriegsmängel halber sey nöthig besonders zu
voll-

1) Aus dieser Salzburgischen, wie auch der folgenden Bayerischen Antwort sieht man, daß der aus der Churfürstlichen Relation oben beygebrachte Auszug mangelhaft sey, also der Protocollist einiges vergessen habe.

1598 votiren. ad 5) sey Westfalen allerdings nicht
Fürstenrathsdelib. zu verlassen [u]). Diesem Voto stimmte ein Theil der Gesandten bey, ein Theil aber anders, und im Ganzen so verschieden, daß man an diesem Tage zu keinem Schluß gelangen konnte [x]); sondern
19. Jan. das Directorium erst in der folgenden Sitzung einen Aufsatz, wie es glaubte, daß der Schluß verfaßt werden könne, mitbrachte und verlas. Und zwar die Türkenhülfe betreffend, wären die Churfürsten zu ersuchen, es in Ansehung der 30 Monate mit den Fürsten halten zu wollen, auch die rückständigen Zieler von 1594. dem Kaiser in Händen zu lassen. Hingegen wolle sich der Fürstenrath gefallen lassen, daß die Verwilligung in guter grober Münze gezahlt werde. Daß aber die bey etwa zu machendem Frieden noch nicht fällige Zieler nicht nachgezahlt würden, wie die Churfürsten dafür hielten, möge immer in den Abschied gesetzt werden. Sodann 2) die Anwendung der Hülfe belangend, so glaube man von Seiten der Fürsten, daß kein General-Oberster über die nicht so ansehnlichen Reichs-Hülfsvölker zu bestellen sey, zumal er auch sehr viel kosten würde. Hingegen

u) So weit gehet das im Wolfenbütteliſchen Msc. befindliche Protocoll, in welchem hierauf sich eine große Lücke, nemlich bis zum 13. Merz, befindet. Zwar ist jenem Protocoll noch ein anderes vom 9. Jenner bis zum 7. Merz reichendes beygelegt, aus welchem aber, weil es nur mit Bleystift geschrieben, nach so langer Zeit nichts rechtes mehr zu entnehmen ist, und es also von mir gar nicht angeführt werden wird. Was also nun folgt, ist aus der Relation der Sächsischen Gesandten in Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 33. p. 190. genommen.

x) Was insonderheit wegen der Westf. Kreishülfe, und Abschaffung der Brabantischen Processe, gehandelt worden, davon s. im Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXVII. n. 11. 12.

gegen würden die Churf. sich hoffentlich das, was die Fürsten wegen eines Reichs-Pfenningmeisters und Adjuncti beschlossen, gefallen lassen. Fürstenraths-Delib. 1598

Was aber von Einbringung der Restanten, von Musterplätzen und Durchzügen, in dem Churf. Gutachten vorkomme, davon wolle man sich Fürstlicher Seite nicht entziehen, nur daß in Ansehung der Unvermögenden eine Ausnahme gemacht werde. Den Nachzug betreffend, könne man sich nicht bereden, mit den Churfürsten auf die Ordnung von 1542. anzutragen, weil sie sich nicht wohl auf jetzige Zeiten anwenden ließe, auch den nächsten Kreisen zu beschwerlich fiele. Die Stadt Wien belangend, wünsche man, daß die Churf. sich mit dem Fürstenrath auf die zwey Monate vereinigen möchten. Da hingegen man die Erinnerungen, die die Churf. dem Kaiser zu thun vorgeschlagen, sich wol gefallen lassen wollte, ausgenommen die wegen der Religion, weil vermöge des Religionsfriedens jedem Reichsstande, auch den geringern, freystehe, welche Religion er in seinem Lande haben wolle. Der Bezahlung des Kriegsvolks halber wolle man sich mit dem Churf. Vorschlag vereinigen, nur daß den Befehlshabern dabey aufgegeben werde, den Soldaten im Fall der Noth mit Darlehen und Vorstrecken an Hand zu gehen. Die drey Lande betreffend, lasse man sich dem Churf. Bedenken gemäß gefallen, daß die verwilligten 2 Monate zu der dem Kaiser geschehenen Bewilligung geschlagen, und durch den Pfenningmeister ihnen zugestellt werde. Den Ritterorden betreffend, meinten sie mit den Churf., daß man dessen Errichtung dem K. empfehlen solle; so wie man auch in Ansehung der Clausel, daß die Verwilligung den Rechten der Stände nicht nachtheilig seyn solle, der Zuhülferufung anderer Potenta-

1598ten, Erledigung der Beschwerden, und Belegung der Unterthanen, den Churf. beyzustimmen geneigt sey.

Fürstenrathes Deput.

Als nun die Directores ihren Aufsatz verlesen hatten, fielen die meisten Stimmen diesem allem bey; nur wollten einige Stände ihre Bedingungen und Protestationen angehängt wissen. Worauf das Directorium noch dreyerley erinnerte und zur Berathschlagung aussetzte: 1) Weil in dem Churf. Bedenken stehe, die Münzsorten sollten in dem Werth dem K. geliefert werden, wie sie im Reich gangbar; dieses aber sehr verschieden sey, so werde wol gut seyn, auf einen Interims-Anschlag, nach welchem sie inzwischen bey dieser Türkenhülfe genommen werden sollten, anzutragen. 2) Daß einige, insonderheit Braunschweig y), noch wegen der Art der Erlegung der Türkenhülfe verschiedenes wollten zugesetzt haben; nemlich, daß man niemand als dem Landesherrn, nicht aber dem Pfenningmeister, die Steuer erlegen solle; daß jeder durch Zwangsmittel dazu angehalten werden könne, und daß auch den Widerspenstigen die Processe am Kammergericht abzuschlagen. 3) Was wegen der Beschwerden des Westf. Kreises zu thun sey? Ueber welche Puncte dann der Schluß dahin ausgefallen: 1) Der Münze halber solle man sich mit den Churfürstlichen bereden, und zu vergleichen suchen. 2) Der Zusätze wegen solle es in Ansehung ihres Gegenstands bey dem bleiben, was auf den vorigen Reichstagen verordnet worden. 3) Des

y) Diese Zusätze betreffen alle die ganz gewiß mit Fleiß nicht mit einem Worte dabey benannte Stadt Braunschweig, als welche sich bisher immer angemaßt, die Steuern den Pfenningmeistern unmittelbar einzuliefern, und wann der Herzog sie darüber exquiren wollte, an die Reichsgerichte sich wendete.

3) Des Weſtf. Kreiſes halber ſolle es bey der Churf. Bedenken bleiben. Dabey erklärten dann die Directoren, daß man es ihnen nicht verdenken werde, wenn ſie alles, ſolcher verleſenen Weiſe, als Schlüſſe des Fürſtenraths in die Relation brächten. Was die einzelnen Meinungen und Proteſtationen betreffe, müßte man ſich an das alte Herkommen halten, vermöge welches nichts dergleichen in die Relationen käme. Inſonderheit werde man es den Catholiſchen nicht verdenken, wann dieſe inſonderheit der Interceſſion wegen der Religion ſich entgegenſetzten. Doch wäre keinem der Stände benommen, ſeine Meinungen und Anliegen beſonders gehöriger Orten vorzutragen. Womit dieſe Sitzung beſchloſſen, und darauf etliche Tage mit dem Re- und Correferiren innegehalten worden, über welches die Sächſiſchen Geſandten zu Ende ihres Berichts ſehr klagen [1]). 1598 Fürſtenraths-Delib.

Endlich kam die Relation an die Churfürſten zu Stande [a]), und zwey Tage hernach erfolgte die durch Chur-Mainz den Fürſten im Re- und Correlations-Saal hinterbrachte Antwort derſelben, welche durch einige inzwiſchen bey den Churf. eingekommene Supplicationen [b]) aufgehalten worden war. Im Eingang hieß es, man hätte zwar von Churf. Seite gehofft, daß man in allem dem erſten Gutachten der Churfürſten beyſtimmen werde. Weil aber dieſes nicht geſchehen, ſo wolle Re- und Correlation mit den Churf.

z) Doch blieb der Fürſtenrath darum nicht ganz müßig, ſondern ließ inzwiſchen einige Supplicationen und Schreiben ableſen, wie ein Beyſpiel unten bey den Weſtfäliſchen Beſchwerden vorkommen wird.

a) S. der Sächſ. Geſ. Relation in dem Mſc. Act. Comit. Senkenb. n. 35. p. 200. ſqq. d. d. 31. Jan.

b) Von dieſen wird guten Theils nach der Geſchichte des Reichsabſchieds und ſeinem Auszug gehandelt werden.

1598 man ſuchen, jetzo deſto ſicherer übereinzukommen.

Re- und Correl. mit den Churf. Alſo die Türkenhülfe betreffend, obwol ſie ihrerſeits Urſachen genug gehabt hätten, bey den verwilligten 24 Monaten ſtehen zu bleiben, ſo wollten ſie doch den Fürſten nunmehro in Anſehung der 30 Monate, ohne Abzug der von 1594. her annoch zu hebenden Zieler, beyſtimmen. Der Termine wegen aber blieben ſie bey dem Johanns- und Weihnachtstag, mit dem Anhang, daß, wenn vor der Verfallzeit Friede werden ſollte, alsdann die weitere Zahlung aufhören ſolle. Die Zahlung müſſe in grober Münze geſchehen. Die Anwendung der Hülfe belangend, ſo ſolle das Kriegsweſen, inſonderheit die Annehmung eines Kriegs-Oberſten, dem Kaiſer ganz allein heimgeſtellt bleiben. Die Ernennung eines Reichspfennigmeiſters aber könne man ſich wol gefallen laſſen, der mit ſeinem Adjuncto in Kaiſers und Reichs Pflichten genommen werde. Kriegsräthe aus den Kreiſen aber zu beſtellen halte man nicht für nothwendig. Bey den Reſtanten würde es wol nicht gut ſeyn, wenn ein Unterſchied in dem Antrag zwiſchen Ver- und Unvermögenden gemacht würde. Der Durchzüge und dabey zu leiſtenden Caution halber ſey es bey den Reichsgeſetzen zu laſſen. Des Nachzugs wegen wollten ſie, da die Geſandten zum Theil nicht desfalls weiter inſtruirt ſeyen, um nur die Relation zu Stand zu bringen, einſtweilen ihre Meinung hineinſetzen, und hören, was der Kaiſer dazu ſagen werde. Der Stadt Wien halber bliebe es bey dem ausgemachten: imgleichen wegen der Kriegsmängel. Der Religion halber wären einige unter den Churf. noch immer ſtark der Meinung, daß man desfalls, jedoch mit aller Mäßigkeit, dem Kaiſer Vorſtellung machen könne und ſolle. Wegen

des

des Weſtfäliſchen Kreiſes und des Ritter-Or- 1598
dens ſey nichts mehr zu erinnern.

Re- und Correl. mit den Churf.

Hierauf traten die Fürſtlichen ab, und verfügten ſich in ihren Deliberations-Saal, um nur ſtehend wegen zwey Puncte, des Nachzugs und der Religion halber, zu votiren. Und zwar des Nachzugs wegen wurde man eins, zu verlangen, daß nicht nur der Churf. Gutachten, ſondern auch der Fürſten Bedenklichkeiten darüber in die Relation geſetzt werden möchten: indem die Ordnung von 1542. unmöglich jetzo revidirt, noch weniger aber ſo unrevidirt angenommen werden könne, auch für die fünf vorderſten Kreiſe ſehr beſchwerlich, wegen der Auslagen, und nicht leichter Wieder-Erhaltung des Ausgelegten, ſey. Der Religion halber aber könne man geſchehen laſſen, daß auch die zweyerley Meinungen der Churfürſten in die Relation kämen.

Mit dieſer Erklärung nun kamen die Fürſtlichen wieder zu den Churfürſtlichen, wobey der Oeſterreichiſche Director noch beſonders der Religion halber anführte, es hätten verſchiedene Stände bemerkt, daß ja gar von einem öffentlichen Suchen der Proteſtantiſchen Oeſterreicher um Fürſprache nichts bekandt ſey; zudem ſey kundbar, daß der K. mehr Nachſicht gegen ſeine Proteſtantiſche Unterthanen gebrauche als jeder anderer Herr, ferner würden auch durch eine ſolche Fürbitte nur Unordnungen und Rebellionen veranlaßt werden, u. ſ. w. Daher dann beſſer ſey, dieſen Punct ganz auszulaſſen. Hiemit war Churpfalz nicht zufrieden, und wollte ſchlechterdings den Punct der Religion in der Relation erinnert haben, erklärte auch nochmals, daß es, ſamt einigen andern prot. Fürſten nicht an die Verwilligungen der 30 Monate per majora ſich binden laſſen wür-

1598 de. Hernach fingen die Salzburgischen und
Rel. und Correl. mit den Churf. Bayerischen an, über die Regenspurg- und Passauischen sich zu beklagen, daß diese ehrenrührige Schriften wider der ersteren Herren zu verbreiten suchten, wegen welcher sie sich ihre Nothdurft vorbehielten.

30. Jan. Demnach wurde endlich der Aufsatz der Relation gemacht, und in der nächsten Sitzung verlesen: da dann **Burgund** sich beschwerte, daß es nicht so weitläuftig wie **Westfalen** gehört, und seine übergebene Supplication c) nicht in Ueberlegung genommen worden, demnach seinen Befugnissen nichts vergeben haben wolle. Hierauf wurde dieser Aufsatz auch den **Städtischen** vorgelesen, welche dann ihre Correlation darauf gethan, die in einigen Stücken von beiden obern Collegien abgehend sich befand. Doch erklärten sich bald darauf die Städte dahin, daß, obwol sie aus wichtigen Ursachen ihr Bedenken so und nicht anders gestellet, sie doch nunmehr, um zu Ende zu kommen, sich durchaus mit dem Chur- und Fürstenrath conformiren wollten.

1. Febr. Somit erfolgte denn auf den in des Kaisers
Der Stände Antw. die Türkenhülfe betreffend. Namen geschehenen Vortrag, von den gesammten Ständen zuerst nachfolgende, hauptsächlich die **Türkenhülfe** belangende, hier im Wesentlichen ausgezogene Antwort d): „Man erkenne von Seiten des ganzen Reichs die Reichs-Väterliche Sorgfalt des Kaisers, wegen Beschützung desselben gegen den Einbruch der Türken, mit schuldigstem Dank, sehe sich auch verpflichtet, die verlangte desfallsige Hülfe nach Kräften zu leisten. Man

c) Davon unten der Auszug kommen wird.
d) S. den Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 38. S. 236. imgleichen Acta Comit. Wolfenb. fasc. III. n. 6.

Man bedaure aber, daß vieler Stände Unterthanen theils durch Miswachs, theils durch den Niederländiſchen Krieg, theils ſonſt, zumal am Rheinſtrom, ganz entkräftet ſich befänden, alſo, daß ſie kaum die bisherigen Abgaben beſtreiten, zugeſchweige ein mehreres auf ſich nehmen könnten, ja gar viele ſich, abſonderlich in den Chur-Trier- und Cölniſchen Staaten, ganz wegbegeben und ihre Wohnſitze leer gelaſſen hätten. Jedennoch, um der vorhandenen äußerſten Türken-Gefahr willen, wollte man ohne Abbruch des im Jahr 1594. verwilligten, noch ferner 30 einfache Römer-Monate, in zweyen Jahren, nemlich 1598. und 99. jedesmal 15 auf Johanni und Weihnachten, austheilen, und in den gewöhnlichen 5 Städten, Frankfurt, Nürnberg, Regenſpurg, Augſpurg, Leipzig, in guten gangbaren Gold- oder Silber-Münzen zu erlegen, verwilligen; dabey auch dem Kaiſer die Direction des ganzen Kriegsweſens, auch Ernennung der Oberſten über das Kriegsvolk zu Roß und Fuß, überlaſſen bleibe. Wann hernach letztere ernannt, ſolle von ſolchen im ganzen Reich, wo es am beſten geſchehen könne, ſo viel Volks, als von dem verwilligten zu erhalten möglich wäre, geworben, auf dem Reichstag aber ein Gemein-Pfennig-Meiſter ſamt einem Adjuncto und Gegenſchreiber, ſo Kaiſer und Reich zu ſchwören hätten, beſtellt werden, von welchen das erlegte Hülfsgeld jedesmal bey den Legſtädten erhoben, das Kriegsvolk alle 2 Monate wenigſtens, nach vorhergehender Muſterung ausbezahlet, darüber auch von Einnahme und Ausgabe den Ständen vor einer Deputation Rechnung abgelegt, von ſolcher aber jedem Kreis eine Abſchrift zugeſtellt werden ſolle. Hiebey ſollten die Stände, bey Pön der Acht oder Privation, gegen die ſäu-

1598 Der Stände Anmuth die Türkenhülfe betreff.

1598 migen am Kammergericht durch den K. Fiscal zu verfahren verbunden seyn. Dagegen werde der Kaiser demüthigst ersucht, nicht mehr sein Mansfeldisch und Wallonisch Kriegsvolk, so sich an verschiedenen Orten im Reiche gar ungebührlich betragen, durch das Reich gehen zu lassen, oder wo ja es unumgänglich nöthig sey, eine Tax zu entwerfen und bekandt zu machen, wornach die Soldaten mit der Bezahlung und die Unterthanen mit der Verpflegung sich zu richten hätten. Wegen der gesuchten Volkshülfe sey in Betreff der Art, wie sie geleistet werden solle, der Churfürsten- und Städterath einer, der Fürstenrath aber anderer Meinung gewesen, die dann in dieser Erklärung alle beide dem Kaiser vorgetragen werden. Die Stadt Wien betreffend, so bitte man den Kaiser, von denen noch vom Jahr 1594. zu gut habenden Terminen, die Bevestigung derselben immer besser zu betreiben. Dabey dann auch einige Erwähnung der Oesterreichischen Religions-Beschwerden, doch ganz im Allgemeinen, und nicht im Namen aller Stände, geschah. Ferner heißt es in der Antwort: Da auch ohne innerliche Ruhe und Einigkeit desto weniger gegen den Türken und alle gemeinschaftliche Feinde ausgerichtet werden könne, so bitte man den Kaiser, sowol hierauf überhaupt, als auch insbesondere auf genaue Verwaltung der Gerechtigkeit, und Beylegung der Niederländischen Unruhen, auch Wiederherstellung dessen, was dabey dem Teutschen Reich entwendet worden, Rücksicht und Bedacht nehmen zu wollen. Nächst diesem werden dem Kaiser unterschiedene Mängel, die bey den Anstalten gegen die Türken bemerkt worden, vorgetragen, mit Bitte, auch diese und ihre Verbesserung sich angelegen seyn zu lassen. Auch seyen die Westfälischen Kreis-

Der Stände Antw.

Abge-

Abgeordneten bey der Reichsversammlung einge- 1598
kommen, und hätten gebeten, 1) ihnen zu wirk- Der Stände Antw.
licher Eintreibung der mehrmals erwähnten e) schon lange zugesagten **dreymonatlichen Geld-Hülfe** endlich einmal thätig behülflich zu seyn, welches Gesuch man dann dem Kaiser bestens empfehle. 2) Wegen **Nachlaß der Restanten**, damit man sie lediglich an den Kaiser selbst verwiesen habe. 3) Wegen der noch immer fortdauernden **Brabantischen Evocationen**, da ansehnliche Stände dieses Kreises vor die Brabantischen Gerichte unter dem Schein der Bullae Brabantinae aureae gezogen werden wollten; wegen welcher man den Kaiser bittet, die in ehemals übergebenen gemeinen Reichsbedenken vorgeschlagene abhelfliche Maaße geben, auch etwas in den künftigen Reichsabschied desfalls einfließen lassen zu wollen. Weiter hätten die drey Landschaften, **Steiermark, Kärnthen** und **Krain**, vorstellen lassen f), daß sie von der dem Kaiser bisher verwilligten Geldhülfe, bey ihren vielen Kriegs-Drangsalen, doch gar wenig genossen, dannenhero sie um eine **besondere milde Beysteuer** gebeten haben wollten. Dem zufolge habe man, auf Ratification der sämtlichen Principalen, noch **zween Monate** zu den vorigen dem Kaiser dergestalt verwilliget, daß diese den drey beschwerten Landschaften zum Besten kommen, und in den benannten Jahren 98. und 99. ihnen durch einen künftigen Pfenningmeister ausgezahlt werden sollten, worin der Kaiser ihnen nicht zuwider seyn werde. Endlich sey auch die bereits auf dem Reichstag von 1576. vorgekommene Sa-

e) XX. B. der N. R. Hist. S. 655.

f) Ein Schreiben derselben d. d. 24. Dec. an die Reichsversammlung findet sich angemerkt in dem Ind. Act. Arch. Onold. T. LXV. n. 121.

1598 che wegen Stiftung eines neuen Ritterordens an den Gränzen gegen die Türken, oder Versetzung des Teutschen Ordens an diese Gränzen [g]), eine gar wünschenswerthe Sache, wegen welcher jedoch, allerhand Hindernissen halber, kein gemeines Gutachten habe gefaßt werden können, die man aber dem Kaiser überhaupt bestens empfehlen wolle [h]).

Der Stände Antw.

Fürstenrathshandlungen.

Indessen man die Kaiserliche weitere Antwort auf die überreichte Erklärung abwartete, berathschlagte man sich im Fürstenrath einstweilen insonderheit über die Art, die zu verwilligende Hülfe in den Landen aufzubringen. Es brachte nemlich [i]) der Salzburgische Director an, vor allen Dingen wären nun die Pommerischen, item die Münster- und Lüttichischen Supplicationen, und zwar, weil sie auf einem Grunde beruheten, in einer Umfrage vorzunehmen. Es hatten nemlich die Pommerischen Abgesandten bereits vor einigen Wochen eine Bittschrift übergeben [k]), des Inhalts: „Sie hätten sich schon einmal, wegen der unverantwortlichen hochbeschwerlichen Ungleichheit, so bishero in den Pommerischen Landen, bey

15 Febr.

Anla-

g) N. T. Reichshist. X. B. S. 398. u. f.

h) Außer dieser Antwort wurde auch noch eine dergleichen, die übrigen Puncte des K. Vortrags betreffend, übergeben, von der unten, samt dem darauf verhandelten, besonders die Rede seyn wird.

i) Laut eines Fragment-Protocolls, so ich unter den obbenannten Collectaneis Schilterianis ebenfalls gefunden habe, drittehalb geschriebene Folio-Bogen stark; aber leider von einem weder des Lateins noch der Sache kundigen Schreiber, oder gar Schreiberin herrührend. Manche Fehler habe ich verbessert, manche aber sind unverbesserlich.

k) Sie befindet sich in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 34. ist datirt vom 10. Jan. und auf derselben geschrieben: lectum 14. Jan. 98.

Anlagen der gemeinen und Reichssteuern, im Gebrauch sey, bey den Ständen beschweret l), wollten aber, um desto gewisser guten Bescheid zu erlangen, auf Befehl ihrer Herren, nochmals desfalls ausführlichen Bericht erstatten. Es pflegten nemlich von Alters her in den Herz. Pommern-Stettinischen Landen die Anlagen der gemeinen Reichssteuern nicht zugleich auf alle Unterthanen, auch nicht nach jedes Vermögen eingerichtet zu werden, sondern blos nach den Hufen Lands und Häusern m). Da nun die Prälaten, Grafen und die ganze Ritterschaft wegen ihrer Besitzungen gänzlich steuerfrey wären, so käme hiedurch die Last ganz allein auf dem Lande auf den armen Bauersmann. In den Städten hingegen müßte ein Bürger, der sonst kaum 100 fl. im Handel und Gewerb habe, wenn er nur ein Haus besäße, von diesem so viel geben, als der 20-30 mal vermöglichere Bürger von dem seinigen. In Betracht dessen hätten sich bereits die vorigen Herzoge alle Mühe gegeben, solchen unchristlichen irrationabilem modum contribuendi bey der Landschaft abzustellen, ja sogar desfalls eine Verordnung von K. Karl dem V. herausgebracht, so sub lit. A. anliege n). Sie hätten aber demohngeachtet ihre gute

1598 Fürstenrathshandl.

Pommerische Supplication.

l) Von dem Inhalt sothaner Beschwerden habe ich nirgends etwas gefunden.

m) Also, ohngefähr nach dem physiocratischen System, ein paar Jahrhunderte, ehe von demselben geschrieben wurde!

n) Litt. A. ist eine Urkunde K. Karls des V. d. d. Gent, 19. (deest mensis) 1556. in welcher der K. sagt: „Es hätten ihm Barnim und Philipp, Herzoge von Pommern vorgestellt, wie es in ihrem Lande, wegen Austheilung der Reichs-Kreis- und sonstigen Anlagen immer vielen Streit gebe: daher wären sie, um einen Mittelweg zu finden, auf den Gedanken gekommen, daß es gut seyn würde, auf inn-

1598 gute Absicht, zum Vortheil der minder vermög-
Pomme-rische Suppl. lichen Unterthanen, nicht erreichen können. Wenn nun

inn- und ausländisches Getränke, Malz, Gerste und Bier, so im Land verbraucht oder außer Lands verführt würde, eine Accise zu legen, wie in Sachsen und Bayern auch gebräuchlich; weßfalls ein Ausschuß der Landstände, sodann die gebührenden Einnehmer und Rechner bestellt werden könnten; dieses Geld wäre zu sammeln, und niemand ohne Befehl des verordneten Ausschusses etwas davon auszuliefern; wenn aber eine Landesnoth auskäme, sollte der Ausschuß Macht haben, mit dem Landesherrn, das Nothwendige aus der Accise-Casse zu nehmen, oder sonst aufzunehmen, bis es aus derselben wiederum erstattet werden könne. Käme aber ein Fall, wo diese Accise-Casse auf keine Weise hinreichte, so müsse dann durch einen Landtag Rath geschafft werden, also, daß jeder Unterthan nach Stand und Vermögen, ohne einige Ausnahme oder Ausflucht, angelegt, und die dabey vorfallende Schwierigkeiten dem Ausschuß ohne Widerspruch zu erledigen überlassen würde;„ In Gemäßheit welches alles gedachte Herzoge gebeten hätten, dieses aus Kaiserlicher Macht zu verleihen und gut zu heißen:

Diesemnach habe Er sothane Ordnung, wie sie hier vorgestellt, gut und dem Lande nützlich befunden; zugegeben und erlaubt, daß wegen des einzuführenden Accises oder Umgelds alles, so wie die H. angegeben, verordnet werde, und bestätige solches aufs beste, und zu immerdauernder Geltung, unangesehen allen dawider vorgebracht werdenden Herkommen, Rechten, Freyheiten, auch Kaiserlichen sonstigen Privilegien, u. s. w. als welche hiemit in soweit sie dieser Anstalt entgegen, aufgehoben würden. Zugleich gebiete Er allen Unterthanen der H. sich diese Accise- und Umgelt-Anstalten, auch andere dazu dienliche Ordnungen, gefallen zu lassen, und sie zu beobachten. Wobey jedermann vermahnet wird, nichts gegen diese Ordnung und Kaiserliche Bestätigung zu unternehmen, bey Strafe funfzig Mark löthiges Golds, halb der Kaiserlichen Kammer, halb aber dem Beleidigten zu bezahlen.„

nun dieſe Steuer-Art beybehalten werden ſollte, 1598
ſo müßte die Armuth, die doch noch dazu an den Pommeriſche Suppl.
Welthändeln den wenigſten Theil hätte, endlich
ganz zu Grunde gehen, folglich mehr Gottes
Strafe, als Sieg gegen den Türken zu erwarten
ſeyn. Demnach bitte man inſtändigſt, daß dieſem Reichs-Abſchied einverleibt werden möge, wie den Herzogen von Pommern freyſtehen ſolle, alle ihre Unterthanen, ohne Unterſchied, zu einer gleichmäßigen Anlage, zu Aufbringung der jetzt zu verwilligenden ſowol, als ſonſtigen Steuern, anzuhalten: wobey alles Appelliren, Suppliciren, oder gar Nachſuchen um Kaiſerliche Mandaten ſchärfſtens verboten würde. Würde dieſe Bitte nicht erhöret, ſo ſeyen ihre Länder nicht im Stande, nur die noch von 1594. rückſtändige Verwilligung, vielweniger noch neue Steuern, aufzubringen, wie dann die Herzoge ſelbſten zu Abrichtung der verſchiedenen Ordinari- und Extraordinari-Zieler nichts von ihren Unterthanen hätten erhalten können, ſondern alles mit theuern Anlehen beſtreiten müſſen. Man bitte alſo inſtändigſt nochmals um geneigte Erhörung dieſes Geſuchs.„

Aehnlichen Inhalts ohngefähr war die von Münſter- und Lüttichiſche Bittſchrift.
den Geſandten des Biſchofs **Ernſt** von **Lüttich**, und Adminiſtrators zu **Münſter**, übergebene Supplication [o]). Sie ſagen hierin: „Da die gegenwärtigen Reichs- und Kreis-Nothdurften, auch Bedrückungen durch den benachbarten Niederländiſchen Krieg, eine Anlage beider Länder erfordere, ſolche aber nicht ohne der Unterthanen Bewilligung ausgeſchrieben werden könne, ſo habe ſich dabey ein verdrießlicher Zwieſpalt ergeben. Es wollte nem-

o) Sie iſt zu finden in den Act. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 39. ohne Datum, und verleſen den 14. Febr. e. a.

1598 nemlich oft ein Stand allein, und zwar der geringere, gegen der Mehreren Meinung, nichts bewilligen; oft, wenn sie sich auch alle zur Bewilligung hätten bereden lassen, gäbe es über die Gleichheit der Anlagen so vielen Streit, daß darüber die Zeit zu Erlegung der Reichs- oder Kreissteuern verflösse, oder auch die gute Gelegenheit, etwas zu des Landes Bestem auszurichten, vorübergehe, ehe sie mit ihrem Herrn darüber eins würden: dergleichen Unfug auch in andern Landen öfters vorgehen solle, mithin dem ganzen Reich an besserer Einrichtung der Steuer-Anlagen gelegen seyn werde. Demnach hielte ihr Herr, der Churfürst und Bischof dafür, daß, wenn bey solchen Reichs-Kreis- oder sonstigen Nothwendigkeiten, Anlagen zu machen vorkäme, und die Stände eines oder des andern Landes sich nicht der Ausschreibung halber vereinigen könnten, alsdann der Landesherr (nach Maaßgabe der älteren desfalls vorhandenen Reichs-Verordnungen, die aber nicht immer in Ausübung zu bringen gewesen) volle Macht bekomme, sich ins Mittel zu legen, und nach Beschaffenheit der Umstände zu entscheiden. Man bitte dahero dieses bey jetziger Versammlung in den Abschied mit zu setzen, und dem Schluß mit Beysetzung von Strafen gegen die Uebertreter das gehörige Ansehen zu geben. Welches alles man sich, um der großen Nothwendigkeit willen, und zum Besten des gemeinen Wesens sowol, als der Länder selbst, um so sicherer erhört zu sehen getröste.„

Münster- und Lüttich. Bittschr.

Fürstenraths-Handl.

Bey der nun desfalls zu haltenden Umfrage gab Oesterreich selbst dahin die Stimme: es sey im Abschied Vorsehung zu thun, daß, wenn die Stände eines Landes sich wegen der Anlegung nicht vergleichen könnten, alsdann dem Landesherrn frey-

freyſtehen ſollte, eine gleichmäßige Ordnung des- 1598
falls, nach dem Vermögen der Unterthanen zu Fürſtenrathsſ. Handl.
machen: Sollte aber dieſes nicht beliebet werden, ſo könne man es dem Kaiſer heimſtellen, allenfalls eine Commiſſion niederzuſetzen, die Herren und Unterthanen gegen einander vernehme, und wenn ſie ſich gar nicht vergleichen wollten, entſchiede, über welchem Entſcheid dann ſtreng gehalten werden müßte. **Bayern** und **Burgund** ſtimmten auf die Kaiſerliche Commiſſion [p]). **Salzburg** und der **Teutſchmeiſter** waren eben dieſer Meinung. **Pfalz-Neuburg**: Es ſey billig, daß zwiſchen den Unterthanen die Gleichheit gehalten werde. Uebrigens ſpächen ja die vorigen Reichsabſchiede ſchon deutlich der Steuer halber, und brauche es alſo höchſtens etwan einer Erläuterung [q]). Eine Commiſſion ginge zu langſam, und würde nichts hauptſächliches helfen. **Bamberg**: Schon der Buchſtabe des letzten R. A. gebe in der Sache genugſame Maaße. Das Mittel von Oeſterreich gehe viel zu langſam. Alſo im ganzen wie Pfalz-Neuburg. **Pfalz-Zweybrück**: Eben dahin. Meyne übrigens, man könne gerade die Worte von dem R. A. 1566. [r]) beybehalten. **Würzburg**: Man könne ja das Geld inzwiſchen auf Intereſſe nehmen, und die Sachen durch eine Kaiſerliche Commiſſion ausmachen laſſen. **Sachſen-Weimar**: Die Worte der R. A. 1566. und 1594. wären zwar klar genug; Weil es aber doch ſcheine, daß die Unterthanen einiger Orten es nicht dafür hielten, ſo müſſe man, wie

p) Das hier im Prot. folgende Pfalz-Lauteriſche Votum iſt ſo undeutlich geſchrieben, daß man keinen rechten Verſtand herausbringen kann.

q) Wie dieſe aber lauten ſolle, wird nicht angegeben.

r) Und zwar daſelbſt §. 41. 42.

1598 wie Pf. N. angegeben, noch etwas dazu seßen *).
Fürsten-rathes-Handl. Sollte jedoch die von Oesterreich vorgeschlagene Commission beliebt werden, so seyen sie auch derselben nicht entgegen. **Worms**: wie Oesterreich und Bayern. **Sachsen-Coburg**: wie Weimar. **Eichstätt**: Man könne nicht wohl, ohne der Unterthanen Einwendungen zu hören, etwas verfügen. Daher wäre das Beste die von Oesterreich vorgeschlagene Commission, welche ja bis gegen Johanni genug entscheiden könnte. Etwas neues im R. A. zu seßen, sey nicht rathsam, und die Worte der vorigen R. A. beyzubehalten, habe auch Bedenklichkeiten, daher dann ein Richter seyn müsse. **Brandenburg** überläßt es den meisten Stimmen. **Speier**: wie Oesterreich. **Braunschweig-Wolfenb.** Dieser Punct sey nicht in den Abschied zu bringen, sondern den Supplicanten eigener Bescheid zu geben. Es würde gut seyn, wenn vom K. ein Schreiben an die Landsassen erginge, darin sie vermahnt würden, Gleichheit in der Vertheilung zu halten, allenfalls ihrem Landesfürsten darin Gehör zu geben. **Costnitz**: wie Oesterreich. **Lauenburg**: wie Braunschweig. Die übrigen Stimmen enthalten nichts neues, und lenken sich meistens auf Oesterreichische Seite. Es nahm also **Salzburg** das Wort und schloß auf eine Kaiserliche Commission, durch welche die Unterthanen zur Gebühr angewiesen, wenn aber dieses nicht fruchtete, die Sachen dem K. zur Entscheidung heimgestellt werden sollten. Im Reichsabschied sey nichts zu ändern, und den Supplicanten per Decretum Bescheid zu geben. Sollte jedoch ein oder anderer Stand das obgedachtermaßen angegebene Kaiserliche Schreiben noch

*) Auch hier folgt nicht, was dann eigentlich hinzuzusetzen sey.

noch für gut halten, so möge er sich erklären. Da 1598
aber niemand den Mund aufthat, so blieb es bey dem obigen Schluß [t]).

Den nemlichen Tag erfolgte noch von Seiten des Erzh. auf jene erste Erklärung der Stände folgende Antwort [u]): „Er, der Commissarius, habe die durch den hierzu deputirten Ausschuß den 11. Febr. erhaltene Antwort wohl erwogen, auch dem Kaiser zum Bedenken überschickt. Letzterer nehme der Stände gute Meinung, ihm zu helfen, mit Dank an, lasse sich auch gefallen, daß nach Römermonaten die Hülfe bewilligt werden solle: nur stelle er den Ständen vor, wie wenig erklecklich diese Hülfe für die gegenwärtigen großen Bedürfnisse und augenscheinliche Gefahr sey, da nach dem vorliegenden Ueberschlag nicht mehr denn 8000 Mann zu Fuß und 2000 zu Roß auf 6 Monate von den jährlich auf die Jahre 1598. und 99. verwilligten 15 Monaten gehalten werden könnten. Wieviel dieses gegen einen übermächtigen Feind helfe, möchten die Reichsstände selbst ermessen. Was für ganz unglaubliche Summen an ordentlichen und außerordentlichen Kriegs-Ausgaben, z. B. an Geldhülfe für die Fürsten von Siebenbürgen und Wallachey, in den letzten beiden Jahren nur aufgegangen seyen, sey der K. den Ständen durch die Rechnungen

16/26 Febr. Kaiserliche Antwort oder Replik, die Turkenhulfe betreffend.

t) Andere viele in dieser und den vorigen Sessionen außer der Kaiserlichen Proposition vorgekommene Sachen, von denen allen hernach unten noch besonders gehandelt werden soll, giebt der Ind. Msc. Arch. On. T. LXVII. n. 13-20. ausführlich an.

u) Cod. Act. Com. Senkenb. n. 41. wo sie Kaiserliche Replik heißt. S. auch Acta Comit. Wolfenb. fasc. III. n. 8. und Index Msc. Archiv. Onold. T. LXX. n. 60.

1598 nungen darzuthun erbietig. Daraus würde zu er-
Kaiserl. Anstw. sehen seyn, daß mit aller Anspannung seiner sämtlichen Lande doch die Einkünfte lange nicht zugereicht hätten, sondern ein ansehnliches an Geld dort und da habe aufgenommen werden müssen, und daß mit allem dem, wenn nicht einige Reichsstände und die Ritterschaft noch außer dem allgemein bewilligten mit besonderer mitleidiger Geld- und Volkshülfe beygesprungen, der Feind vom weitern Vorrücken nicht hätte abgehalten werden können, u. s. w. Deswegen ließe der Kaiser die Reichsstände ermahnen, ihm wenigstens, um nur einigermaßen zurechtkommen und etwas ausrichten zu können, auf 4 Jahre jedesmal 25 Römermonate, oder auch nur, weil die Sache so sehr eile und dringe, daß des Reichs Wohlfahrt oder Umsturz davon abhänge, auf die nächsten drei Jahre, 30 Monate jedesmal, auf Georgi, Jacobi und Michaeli zahlbar, oder an deren Statt 15000 Mann zu Fuß, und 5000 zu Roß, zu bewilligen r). Die ihm, dem Kaiser, hiebey frey überlassene Direction des ganzen Kriegswesens, nehme Er gerne an; daß aber diesesmal ein besonderer Pfenningmeister zu Einnahme und Ausgabe der verwilligten Gelder bestellt werden solle, könnte der K., wie sonst wol auch geschehen, sich gefallen lassen, wenn solch ein ansehnlich mächtiges Kriegsvolk, wie wol auch ehemals geschehen, gegen den Türken von Reichswegen zusammengebracht werden sollte. Jetzo aber, da die Noth so groß, und die Hülfe, auch wenn alles hier zuletzt ver-

r) Daß der Kaiser sich, um ein mehreres zu erhalten, an einige Stände sogar in besondern Schreiben gewendet, siehet man aus einem dergl. an den H. von Braunschweig, d. d. Prag, 19. Febr. 1598. in den Act. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 23.

verlangte bewilliget werde, nur mittelmäßig ſey, und man das Geld im Kriege bald dort bald da brauche, würde man durch dieſe Einrichtung dem Kriege mehr Hinderniß als Vorſchub thun. Damit aber die Stände ſähen, wo das verwilligte Geld hinkäme, wolle der K. durch ſeine gewöhnliche Pfenningmeiſter, einer Deputation alle Jahre die Rechnung, wie es verwendet worden, vorlegen laſſen. Dabey dann auch Ihm, dem K., nicht entgegen ſey, wenn die Stände bey dem Kaiſerl. gewöhnlichen Pfenningmeiſter einen Adjunct, auch bey der Muſterung einen Commiſſar beſtellen wollten. Bey Gelegenheit der Geldbewilligung ſey übrigens auch nothwendig, an die Münze zu gedenken. Die Stände würden wiſſen, was in ſo vielen bisherigen Reichstägen desfalls heilſamlich verordnet worden, aber auch dabey, wie wenig alle dieſe wohlgemeinte Verordnungen in Ausübung gekommen, ſo daß eine gänzliche Zerrüttung im Handel und Wandel zu befahren ſey. Er, der K., habe zwar gegen viele, die ſothane Verordnungen nicht beobachtet, den Fiſcal handeln laſſen, ja auch im Jahr 1596. zu Prag unter dem 8. Aug. ein Münzmandat in den Druck gegeben, auch Commiſſarien ernannt, die darüber wachen ſollten, daß es gehalten werde; und da dennoch viele Stände ſich widerſetzt, gegen dieſe, ſcharfe Befehle, auch endlich noch ein anderes Münzmandat unter dem 18. März 1597. im Druck ausgehen laſſen. Da aber alles dieſes noch nicht genug gefruchtet, ſo möchten die Stände auf dem Reichstag ſich doch dahin vereinigen, daß dieſen Mandaten gemäß ſich von allen geachtet, ſodann aber auf dem nächſten Deputationstag die Münzſache recht genau und gänzlich in Ordnung gebracht würde. Indeſſen aber möchte man über

1598 Kaiſerl. Antw.

1598 einen Fuß eins zu werden suchen, in welchem die
Kaiserl. Antw. jetzo geschehende Verwilligungen ausgezahlt werden sollten, also, daß sie aber auch wiederum so ausgegeben werden könnten, weshalben er dann in seinen Erblanden ebenwol die nöthigen Befehle ausgehen lassen wolle. Die Durchzüge der Kaiserlichen Völker durch das Reich betreffend, wäre wol nicht möglich, solche ganz zu vermeiden, sein Möglichstes aber wolle der Kaiser thun, damit die Stände nicht ohne Noth damit beschweret würden. Indessen wolle er auch darauf bedacht seyn, auf alle Fälle dieser Art eine Tax-Ordnung, wie sie verlangt worden, entwerfen, und bekandtmachen zu lassen. Die Hülfe fremder Mächte gegen die Türken betreffend, wolle Er, der Kaiser, ferner thun, was er könnte; nur bitte er das Reich, erst selbst alles mögliche zu thun, damit ausländische Mächte durch dieses Beyspiel angereizt würden; auch möchten sie allenfalls selbst jemand vom Reichstag an die Eidgenossen schicken, der samt dem K. Commissarius den Vortrag desfalls thäte, nebst diesem den König von Dännemark y) zu einiger Hülfe zu bewegen suchen. Den Nachzug oder die verlangte Volkshülfe betreffend, so sey der Vorschlag des Fürstenraths, desfalls noch eine besondere Geldverwilligung zu thun, davon der Betrag bis zum Gebrauch im höchsten Nothfall bey einer Reichsstadt verschlossen liegen bliebe, noch annehmlicher, als der Churfürsten ihrer. Nur wünsche der Kaiser,

y) Warum eben dieser König alleine? Ich denke, weil derselbe Protestantisch war, so wollte der Kaiser lieber den Protestantischen Fürsten überlassen, diesen einzigen König ihrer Religion, der damals im Frieden lebte, zum Beystand zu bewegen, ließ es aber mit Fleiß nicht deutlich ausdrücken.

ser, daß man nicht erst von ihm verlangen solle, die Untersuchung, wann er sich dieser ausgeworfenen Beyhülfe bedienen dürfe, vor einer Deputation vornehmen zu lassen, indem sonst die Zeit unnöthig verstreichen und die Noth noch viel größer werden könnte; sondern man möchte ihm die Sache gutherzig anvertrauen, da er dann gewiß ohne höchsten Nothfall keinen Gebrauch dieses Geldes machen werde. Uebrigens möge dieses Nachzugs halber beschlossen werden, was da wolle, so möge man nur den Kaiser sicher stellen, daß er wisse, was er zu erwarten habe, und es in den Reichsabschied mit einfließen lassen, samt einer namhaften Strafe des doppelten, dreyfachen, ja auf die letzt der Reichsacht gegen diejenigen, die das nun bewilligte hernach zu geben verweigerten. Wegen **Herstellung des Friedens** in den Niederlanden, und **Abschaffung der etwannigen Kriegsmängel**, wolle der K. sein Bestes thun, doch werde, in Betreff letzterer, vieles von der Reichsstände Verwilligungen abhangen. Des **Westfälischen Kreises Verlangen** betreffend, so wolle der K. Bedacht darauf nehmen, daß die bereits 1594. beschlossene Gesandtschaft nach den Niederlanden, an die Kriegführenden Theile[1]), endlich zu Stande komme, auch gerne geschehen lassen, daß die versprochene dreymonatliche Hülfe diesem Kreise widerfahre. Die Restanten betreffend, wolle Er jedesmal nach Befinden der Umstände des im Rückstand seyenden Stands allenfalls zu einem Nachlaß sich verstehen. Die Brabantischen Processe aber belangend, hätte der K. bereits an seinen Bruder, den Erzherz. Albrecht, als Statthalter der Niederlande, geschrieben, und hoffte, er werde sich so erklären, daß es weiter keines Vor-

1598 Kaiserl. Antw.

1) N. T. Reichsgesch. XVIII. Th. S. 395. u. f.

1598 kehrens desfalls bedürfen solle. Auch hätten die
Kaiserl. Antw. Burgundischen Gesandten dem Erzh. einen ausführlichen Gegenbericht übergeben, den er hier sub A. beylege [a]). Demnach halte er nicht für gut, daß dem Reichsabschied desfalls etwas einverleibt werde. Die drey Landschaften **Steiermark**, **Kärnthen** und **Krain** betreffend, hätte der K. bisher sein möglichstes zur Unterstützung derselben gethan, werde es auch fernerhin zu thun nicht ermangeln. Endlich den zu stiftenden **Ritterorden** betreffend, so seyen den Ständen so wenig, als dem K., die vielen Schwierigkeiten dieses Vorhabens unbekandt. Doch wolle er nicht ermangeln, seines Orts, wenn desfalls etwas fruchtbarliches gehandelt werden könne, die Hände dazu zu bieten. Schließlich bitte man die Stände, die Berathschlagungen zu beschleunigen, damit wenigstens noch vor Ostern alles ausgemacht seyn könne.„

Fürstenraths-Delib. Diese Replik wurde zwey Tage hernach verlesen, und nach Angabe der Churfürstlichen Punct vor Punct in Berathschlagung gezogen [b]). Zuerst war die Frage über des Kaisers Forderung
22 Febr. einer noch weit **größeren Hülfe**. Hier wurde nach gehaltener Umfrage durch die mehreren Stimmen [c]) beschlossen, dem Kaiser noch 30 Römer-Mo-

a) Von diesem ist weiter unten ein Auszug zu finden.

b) Das Merkwürdigste dieser Berathschlagung folgt hier aus der Relation der Sächsischen Gesandten in dem Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 45. p. 329. sqq. d. d. 7. Mart. h. a S. auch die zwey Briefe! der Herz. Sächs. Gesandten in dem Cod. Act. Com. Senkenb. n. 42. und 43. beide d. d. 19. Febr.

c) Denn einige Stände, wie Chur-Pfalz und der Marggraf von Brandenburg, haben nur 40 Monate bewilliget, denen hernach auch Braunschweig bey-

Monate, alſo in allem 60 Monate, binnen 3 Jahren zu bezahlen. Sodann die Terminen der Zahlung in jedem Jahr betreffend, vereinigte man ſich, die vom K. vorgeſchlagene drey, nemlich Georgi, Jacobi und Michaeli, anzunehmen, jedoch ſo, daß, weil der erſte Termin ſo nahe vor der Thüre ſey, niemand wegen Einhaltung deſſelben gedrängt würde. Endlich, wegen des Anhangs, daß, im Fall des Friedens, die rückſtändigen Zieler nicht gezahlt zu werden brauchten, wurde beſchloſſen, daß des K. Verlangens der Abänderung ohngeachtet es doch dabey bleiben ſolle. 1598 Fürſtenrathsdelib.

In der folgenden Sitzung wurden fünf Puncte vorgenommen, und derohalben ausgemacht: 1) Die Verwendung des Bewilligten betreffend, ſollte es bey dem gefaßten Schluß bleiben, auch die Städte Nürnberg und Augsburg zur Einnahme beſtimmt, und desfalls mit Inſtructionen verſehen werden. 2) Der Reſtanten halber ſolle es bey den vorigen Verordnungen bleiben, jedoch die Proceſſe möglichſt abgekürzt werden. 3) Die Münze betreffend, ſolle die Hauptſache auf die künftige Deputation verwieſen werden, immittelſt aber ſey noch auf dem Reichstag wegen eines Interims-Anſchlags der Münze zu reden, und desfalls vorzüglich ein Gutdünken von Münzverſtän- 23 Febr.

beygetreten. S. den Brief obgenannter beiden Stände an den Herzog von Braunſchweig, in Act. Comit. Wolfenb. faſc. III. n. 25. wo dieſelbe dem Herzog dieſes melden, und ihn zum Beytritt auffordern, dabey auch anhängen, daß doch dieſe Bewilligung, nur mit dem Vorbehalt, daß der Kaiſer den Religions-Beſchwerden abhelfe, Frieden im Reich erhalte und herſtelle, u. ſ. w. geſchehen ſolle. In Originali, bey welchem auch ein dahingehöriger Zettel von des Braunſchw. Geſandten Jagemanns Hand iſt.

Digitized by Google

1598 ständigen zu erfordern. 4) Die **Muster-Plätze** und **Durchzüge** betreffend, sey es bey des K. Erbieten zu lassen; doch solle das, was im Jahr 1570. wegen der Durchzüge überhaupt geschlossen worden, sonderlich der Caution halber, auch auf das nach Ungarn bestimmte Volk ausgedehnt, und eine Tax-Ordnung nach jedes Standes Gelegenheit desfalls errichtet werden. 5) Die **Anrufung fremder Potentaten** belangend, so dankte man dem K. für sein Erbieten, und möchte man wegen **Dännemark** etwa dem Churf. von **Brandenburg** und H. von **Mecklenburg**, wegen der **Schweizer** aber dem Bischof von **Costnitz** und Marggrafen **Georg Friedrich** von **Baden-Hochberg**, den Auftrag desfalls thun.

Fürstenrathes Deut.

25 Febr. Das nächstemal wurden wieder 4 Artikel vorgenommen. 1) Des **Nachzugs** halber fiel der Schluß dahin aus, 10 Monate zu dem Ende, auf Jacobi und Michaeli d. J. zu erlegen. Zur Direction des Nachzugs-Wesens aber seyen drey Reichsstände, ein Churfürst, ein Fürst, z. B. **Bayern**, und eine Stadt, zu bestellen, die zu **Regenspurg** oder **Augspurg** desfalls zusammenkommen könnten. 2) Der Stadt **Wien** wegen, sollten 3 Monate von denen dem K. bewilligten 60. zu Befestigung derselben bestimmt seyn. 3) Den **Westfälischen Kreis** betreffend [b]), sollten ihm die bereits im Jahr 1582. und 94. verwilligte 3 Monate, in den bestimmten 3 Terminen ausgezahlt, die Säumigen aber mit fiscalischen Processen getrieben, auch der halbe Monat zu den Gesandtschaftskosten forderſamst erlegt werden.

Der

b) Von dessen Beschwerden soll, weil sich bisher kein bequemer Ort, im Zusammenhang davon zu reden, gefunden hat, nun gleich, nach den Berathschlagungen über die Duplik, gehandelt werden.

Digitized by Google

Der Brabantischen Processe wegen aber solle 1598
man das Kaiserliche Erbieten der gütlichen Bey- Fürstenraths Delib.
legung annehmen, in derselben Entstehung hinge-
gen den Weg Rechtens ergreifen, dieses alles aber
dem Reichs-Abschied einverleiben lassen. 4) Der
dreyen Landschaften wegen solle es bey dem vo-
rigen Schluß bleiben.

In der nächstfolgenden Sitzung wurde von 27 Febr.
den Directoren das aus den bisherigen Schlüssen
gemachte Concept einer Relation oder Duplik
verlesen, aber nicht zum abschreiben gegeben, als
welches nicht gewöhnlich sey, wobey dann noch
nachstehendes einzuschalten oder abzuändern für
nothwendig erachtet worden. 1) Daß in Anse-
hung der starken Bewilligung nun die Stände mit
dem Ansinnen wegen außerordentlicher Hülfen
verschonet bleiben möchten. 2) Daß bey den
Durchzügen die Kriegsvölker sich müßten von
dem Herrn, durch dessen Land sie zögen, Führer
zugeben lassen, die sie den nächsten Weg füh-
ten. 3) Daß man sich auf den Nothfall auch in
den Kreisen bereit hielte, solle nicht obligatorie,
sondern nur erinnerungsweise gesetzt werden.
4) Müsse noch bestimmt werden, ob die Nach-
zugs-Steuer in die Kreis- oder andere Legstädte
hinterlegt werden solle. 5) Daß noch ausdrück-
lich um Abstellung der Religions-Beschwerden
zu bitten. 6) Wurde erinnert, daß die Clausel we-
gen der Religion e) nicht übergangen werde.
7) Solle auch der Johannitermeister, von Rie-
desel, ersucht werden, das Amt eines Kriegs-
Commissärs und Pfennigmeisters zu über-
nehmen.

e) So stehet in dem Mscr. es soll aber offenbar heißen: Remission.

1598 Hierauf geschahe endlich die Re- und Cor-
2. Merz. relation; zuerst mit den Churfürsten, dabey
Re- und Correl. wegen der Duplik. sich dann nur drey unterschiedene Meinungen fanden, nemlich 1) wegen der Termine, 2) wegen der Clausula remissionis, 3) wegen des Nachzugs, wegen welcher man aber bald dahin eins wurde, beiderley Meinungen in die Duplik zu setzen f).

3. Merz. Nach diesem wurde das Concept der Relation abgelesen, und hernach der Städte Correlation angehört. Obwol nun diese in einigen wenigen Puncten nur anderer Meinung waren, so erklärten sie sich doch nach einem kleinen Abtreten dahin, daß sie dem Aufsatz beytreten wollten. Worauf dann dieser als eine Duplik abgeschrieben, dem Erzh. Matthias überreicht, sodann auch den Ständen zum Abschreiben gegeben worden.

Westfäl. Kreises Beschw. Oben habe ich erwähnet, daß ich nach dem Auszug dieser Berathschlagungen wegen der Duplik, zum bessern Verstand dessen, was in dieser wegen des Westfälischen Kreises vorkommt, vorher von desselben Beschwerden die Nachricht einschalten wolle.
3. Jan. Es hatten nemlich oberwähntermaßen die Stände dieses Kreises eine beschwerende Vorstellung oder Supplication übergeben g), des In-

f) Doch bemerken in einem P. S. die Sächsischen Gesandten, daß man sich noch den nemlichen Tag, in einer stehenden Umfrage, des Nachzugs halber dahin vereiniget, daß fünf Kreise den Nachzug besorgen, die fünf andern aber ihr dazu bestimmtes Quantum an einen zu benennenden Ort hinterlegen, und erstere sich also hiervon wegen ihrer etwaigen Auslagen bezahlt machen könnten und sollten.

g) Welche in den Act. Com. Arch. Wolfenb. fasc. III. n. 66. zu finden ist. Sonsten ist auch in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXIX. n. 20. ein Bedenken wegen des Spanischen Einfalls in die Lande Jülich

Inhalts: „Sie müßten mit großer Betrübniß 1598
täglich sehen und empfinden, daß sie von dem Reich Westfal. Kreises Beschw.
die bereits 1594. versprochene Hülfe gegen das
fremde Spanische und Staatische Kriegsvolk, in-
sonderheit ersteres, vergeblich erwarteten, dadurch
werde dem undisciplinirten Kriegs-Volk sein
Muth gestärkt, nicht nur von den ehemals einge-
nommenen Reichslanden nichts wieder leer zu ma-
chen, sondern sich auch immer weiter auszubrei-
ten, zugleich den armen Unterthanen auf das aller-
abscheulichste beschwerlich zu fallen, und sie zu seiner
Unterhaltung zu nöthigen. Auch sey der wegen
der Brabantischen Processe auf dem letzten
Reichstag abgefaßte, billige, gemein ratificirte
Schluß h) nicht in den Reichs-Abschied gesetzt,
daher auch der durch solche gegen den Westfälischen
Kreis getriebene Unfug nicht abgeschafft worden.
Das Rauben, Plündern und Morden, daure da-
bey noch unaufhörlich fort, und hätte dieser Kreis
seit dem letzten Reichstag wol über eine Million
Goldes i) Schaden gelitten. Auch sey zu der
schon so lange beschlossenen Gesandtschaft nach den
Niederlanden noch keine Anstalt gemacht worden,
wobey dann auch der Kreis von manchen Ständen
wegen der verwilligten 3 monatlichen Hülfe, an-
statt der Auszahlung in den gesetzten Terminen,
unfreundliche Antworten bekäme. Der Kreis
habe dannenhero zwar sich im vorigen Jahr aufs (12 Mert 1597.)
neue über dieses alles beschwert, und erhalten, daß
der Kaiser an alle Kreise ein Monitorial-Schrei-
ben

lich ꝛc. dann was pt. der von den dasigen Ständen gebetener Reichshülfe, von den Fränkischen Grafen, bey ihrer Zusammenkunft, etwan zu deliberiren seyn möge, s. d angezeigt.

h) S. N. T. R. Historie, XVIII. B. S. 359.

i) Soll wol Gulden heißen.

1598 ben ergehen lassen, und solches dem Kaiserlichen hiezu besonders verordneten Commissarius Grafen von der Lippe, zur Besorgung an alle gehörige Oerter übergeben, wovon auch eine Abschrift sub A. beyliege [k]). Weiter, da auch dieses Ausschreiben entweder nicht bekandt genug geworden, oder nichts gefruchtet habe, so hätten die damals eben zu Reißburg (vielleicht Duisburg, oder Rheinsberg) versammelt gewesene Stände des Kreises sich, als sie vernommen, daß ein Reichstag ausgeschrieben werden solle, von da aus in dem sub B. beyliegenden Schreiben [l]) an den Kaiser gewandt, und gebeten, ihrer bey der Reichstags-Proposition mit zu gedenken. Allein dieses sey ihnen nicht gewährt worden. Daher sie selbst nun flehentlichst die sämmtliche Versammlung ersuchten, sie nicht stecken lassen, sondern ihnen die gehörige versprochene Hülfe leisten zu wollen. Ueber dieses alles aber würden die so sehr durch den Krieg beschwerte Stände auch noch durch den Kaiserlichen Kammergerichtsfiscal gedrängt, die Verwilligungsziele von 1594. zu bezahlen, da doch die sämtlichen Stände des Kreises sich damals gleich erklärt hätten, daß sie ihrer betrübten Umstände halber nichts bewilligen könnten, wie ihnen dann auch die Fürbitte sämtlicher Stände hierinnen zu Gute komme, und sonderlich im Fürstenrath, laut der Protocolle, deutlich ausgemacht worden, daß die 1594. geschehende Verwilligung den bedrängten Ständen zu keiner Auflage gereichen sollte. Welches alles ohngeachtet viele von ihnen hart verklagt, und mit Verlust ihrer Freyheiten und Regalien bedrohet worden. Dannenhero sie wegen aller dieser Puncten um thätige baldige hinreichen-

Westfal. Kreises Beschw.

k) Diese Beylage fehlt.
l) Auch diese Beylage findet sich nicht.

chende Hülfe auf das dringendste bitten müßten, 1598
und sich hierinnen doch diesmal nicht mehr verlassen Westfal. Kreises Beschw.
zu sehen hofften.„

Da nun sothane Klagschrift des Westfälischen Kreises den Burgundischen Gesandten, als gegen ihren Herrn am meisten gerichtet, zur Erklärung mitgetheilt worden, so überreichten diese einen weitläuftigen, auch in pleno vor Verfertigung 28. Jan.
der ersten Relation oder Antwort der Stände verlesenen, Gegenbericht, von dem hier das Wesentliche folget [m]): Es heißt nemlich in demselben: „Man hätte zwar Burgundischer Seite gehofft, daß der Westfälische Kreis mit seinen vermeinten Klagen jetzo, da der Reichstag eigentlich und blos der Türkenhülfe halber ausgeschrieben worden, den Kaiser und die Stände nicht beschweren würde, um so mehr noch, als, nach dem Westfäl. eigenen Angeben, der K. es diesem Kreise, seine Beschwerden in die Proposition zu bringen, verweigert habe: wie dann auch, wenn diese Sache hier angenommen werden sollte, einzelner Stände anderweitige, vielleicht noch dringendere Beschwerden, haufenweise einkommen würden, so dem ganzen Reichstag zum Aufenthalt gereiche. Unterdessen seyen diese vermeinte Klagen nicht nur an den Reichstag gebracht, sondern es sey auch auf solche bey der Re- und Correlation sehr viele Rücksicht genommen worden, wogegen sie, die Räthe, nichts weiter thun können, als ihre Protestation einzulegen.„

„Die

m) Er befindet sich ebenfalls in den Act. Msc. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 64. und ist gewiß, das allgemein schlechte damalige Teutsche ausgenommen, mit Kunst gemacht, indem er eine an sich nicht gar gute Sache in dem möglichst vortheilhaften Lichte darstellet.

Digitized by Google

1598 „Die Gegenstände der Supplication selbst
Westfäl. Kreises Beschw. belangend, so seyen solche darin nur überhaupt und zum Theil verdeckt angegeben, daher die Gesandten wünschten, daß den Uebergebern derselben auferlegt würde, alle des Westfäl. Kreises gegen seine Herrschaft habende Beschwerden genau zu verzeichnen und anzugeben, um damit sie, ob sie wol eigentlich auf nichts als auf den Artikel der Türkenhülfe instruirt wären, doch wenigstens, so viel hier möglich, inzwischen darauf antworten könnten. Indessen wollten sie alles, was hier vorgegangen und noch vorgehe, an ihre Vorgesetzten berichten, sodann nach erhaltenem Befehl sich erklären, bis dahin aber gegen alles, was dem Westfälischen Kreis zum Besten und ihrem Herrn zum Nachtheil vorgenommen würde, auf das beste protestirt haben. Unter dieser Verwahrung also, wollten sie vorläufig nachfolgendes bemerken: Da das hauptsächlichste Begehren des Westfäl. Kreises dahin ginge, daß man ihm die versprochene dreymonatliche Hülfe zukommen lassen möge, so wünschten sie so sehr für ihre Personen, als in ihres Herrn Namen, daß jeder friedliebende Stand des Reichs, also auch die Westfälischen Stände, wegen ihrer gegründeten Beschwerden zufrieden gestellt würden, sie begriffen aber nicht, was für eine dringende Noth es sey, um derentwillen sie überhaupt sothaner Hülfe bedürften, oder um welcher willen sie wenigstens mehr, als Burgund selbst, hülfsbedürftig wären. Denn, obwol diesem Kreise allerdings eine dreymonatliche Hülfe zugesagt sey, so sey es doch, Ausweis der eigenen Worte des jüngsten R. A., nur unter gewissen Bedingungen geschehen, wenn nemlich die Restitution nicht vor sich ginge, oder die Friedens-Handlungen nicht zu Stande kämen, oder die Strei-

Streifereyen und andere Beschwerungen nicht ab- 1598
geschafft würden. Nun aber sey die Abstellung der Westfal. Kreises Beschw.
etwaigen Beschwerden noch nicht bey den kriegenden Theilen gesucht worden; auch habe man wegen des Friedens gute Hoffnung; wie dann auch die Westfäl. Kreisstände so eines als des andern kriegenden Theils Anfälle und Streifereyen jetzo nicht so sehr als vorhin, aus bewußten Ursachen, zu besorgen hätten, dahero dann die klagenden Stände nicht mit solchem Ungestüm anrufen, sondern erst den Ausgang der von K. und Reich so lange beschlossenen Gesandtschaft erwarten sollten, nachhero aber, wenn etwa diese fruchtlos abgelaufen, erst allenfalls ein Recht hätten, die versprochene Hülfe zu fordern. Daß sich aber mehrgedachte Stände gar um eine That-Hülfe bemühten, und gleichsam als auf einen Feind auf seines Herrn Völker losgehen wollten, sey um so mehr unrecht, als der jetzige Statthalter der Niederlande nicht ein Ausländer, sondern ein Teutscher Fürst, und des K. Bruder sey, den man auch überdieses als den zukünftigen Eigenthümer dieser Lande ansehen könne. Und würde sich dieser löbliche Herr gewiß alle nur thunliche Mühe geben, um allen Beschwerden, wo möglich, ein baldiges Ende zu machen, wie er es denn auch schon gethan haben würde, wenn er, anderer vieler Geschäffte halber, dazu im Stande gewesen wäre.„

„Sollte dennoch (heißt es in der Burgundischen Supplik weiter,) dem Westfälischen Kreise die gebetene thätliche Hülfe widerfahren, so sey es unbillig, daß dem König von Spanien, als Besitzer der Niederlande, die ungleich höher als der Westf. Kreis beschwert, dabey aufs äußerste verdorben wären, nicht die allgemeine Reichsgesetzmäßige und dem Burgundischen Kreise durch

1598 durch den Vertrag von 1548. besonders zugesi-
Westfäl. Kreises Beschw. cherte Hülfe bisher nicht widerfahren, ja daß nicht einmal Anstalt gemacht worden, damit derselbe wenigstens nicht aus dem Reich beschädigt werde, wie dadurch alle Tage geschähe, daß des Königs abtrünnige Unterthanen die größte Unterstützung von einigen Reichsständen bekämen, ja die vornehmsten Häupter derselben kundbare Reichs-Unterthanen seyen. Sogar wegen der geringen Gothaischen Empörung habe das ganze Reich zusteuern müssen, und nun solle, dem Westf. Kreise zu Gefallen, ein gleiches geschehen, und doch wolle man dem König nicht einmal dieses zu Gefallen thun, daß man zu Wieder-Eroberung der Stadt Kammerich, wozu doch der König im Jahr 1582. Volk und Kosten herzugeben sich erboten gehabt, nur den Namen des Reichs hergäbe, welches, wie es mit der Reichsverfassung, auch Billigkeit, übereinkäme, leicht zu beurtheilen seyn würde; so wie auch dieses, ob dem Reich mehr an dem Westfälischen oder an dem Burgundischen Kreise gelegen seyn könne, und aus welchem von beiden dem Reich die stattlichsten Dienste geleistet worden, zumal eben bey dem Gegenstand dieses Reichstags, dem Türkenkriege. Auch dieses gebe man Burgundischer Seite zu bedenken, ob es recht sey, daß dem Kaiser, der in dem beschwerlichen Kriege mit dem mächtigsten Feinde befangen sey, nur so wenige Monate; den drey Landen, die des Feindes tägliche Bedrückung aushalten müßten, nur zwey; dem Westfälischen Kreise aber, der eigentlich gar keinen Feind habe, und sich der Streifereyen, ohne Hülfe, leicht selbsten erwehren könne, drey Monate, nebst der Befreyung von allen restirenden und jetzt verwilligten Türkensteuern, zugebilliget werden solle.„

„ Alles

„Alles dieses (fährt Burgund fort,) sey 1598
jedoch darum nicht gesagt, um dem Westfäli- Westfäl. Kreises Beschw.
schen Kreise in seinem Anliegen die Hülfe zu entziehen, sondern nur um die Ungleichheit und Unbilligkeit in Behandlung beider Kreise vor Augen zu stellen. Wobey er zugleich erinnern wolle, daß es kein besseres und sichereres Mittel gebe, den Westf. Kreis außer aller Klage zu stellen, als wenn Kaiser und Reich das Niederländische Kriegswesen zu Ende zu bringen suchten, welches ohne starke Kriegsmacht, blos durch Handhabung der Reichsverfassung, leicht zu erhalten seyn würde n). Sollte aber nun doch, ehe zu diesem Ende der Kaiser die so lange beschlossene Gesandtschaft abgeschickt, und die Friedens-Unterhandlungen fruchtlos abgelaufen, die begehrte dreymonatliche Steuer dem Westf. Kreise zugebilliget werden, so wollten sie, die Gesandten, wenigstens wegen Burgund dagegen protestirt haben, und zu nichts verpflichtet seyn.„

„So viel nun den Schaden selbst betreffe, (heißt es ferner in der Burgundischen Schrift,) welcheshalben der Westf. Kreis sich gegen beide Kriegführende Theile beklagte, so aber hauptsächlich auf ihren Herrn und sein Heer gemeinet sey, wüßten sich die Gesandten nichts zu erinnern, sey auch nichts angegeben, dadurch der Kreis oder die Stände, auf Befehl des Königs, beschweret worden. Hingegen sey gewiß, daß, wenn der dem Könige und seinen Unterthanen aus dem Westfäli-

n) Diese, an sich als ganz falsch gleich in die Augen fallende, Angabe setze ich nur darum hieher, um zu zeigen, wozu manchmal die Vertheidiger einer bösen Sache ihre Zuflucht, um, wo möglich, einen gewissen Zweck zu erhalten, nehmen müssen.

1598 fälischen Kreis und sonsten geschehener Schaden sollte genau berechnet und ersetzt werden, so würden die sämtlichen Beschwerden aller klagenden Stände dagegen wenig oder nichts seyn. Auch sprächen die Stände nur immer überhaupt von Schaden, sagten aber nie eigentlich das wie und wann? damit sie nicht genöthigt würden, das unnachbarliche Wesen, dadurch man manchmal zu einem auch nicht freundschaftlichen Betragen veranlaßt worden, an den Tag zu geben. Wegen des den Königlichen Niederlanden und Kriegsvolk aus dem Reich zugefügten Schadens wolle man sich übrigens lediglich auf das beziehen, was bey den bisherigen Reichs- und Deputations-Tägen münd- und schriftlich ausführlich gehandelt, und was von der Brüsseler Regierung den Westf. Ständen selbst auf ihre Beschwerden geantwortet worden. Insonderheit wolle man den Jülichischen Gesandten zu überlegen und zu beantworten geben, ob ihr Herr in allen Stücken seiner Pflicht als Westfälischer Kreis-Oberster, und den Landfriedens-Verordnungen, insonderheit aber auch denen, zwischen den Niederlanden und dem Jülichischen, bestehenden besondern Verträgen in allen Stücken nachgelebt habe? Z. B. da nach diesen Verträgen dem Königlichen Kriegsvolk erlaubt sey, die Straßenräuber und Freybeuter bis in das Jülichische zu verfolgen, so könnten doch wol die Gesandten selbst nicht in Abrede stellen, daß dem zuwider gegen die Königlichen Officiere und das Kriegsvolk aller Muthwille verstattet, ja unter andern einmal gar sieben Spanier zugleich lebendig begraben worden o), dadurch denn, wenn alles recht genau unter-

Westfäl. Kreises Beschw.

o) Wo diese grausame Handlung, und durch was für eine vielleicht noch grausamere der Spanier veranlaßt, geschehen sey, habe ich nirgends gefunden.

untersucht würde, die Schuld von allem, was 1598
etwa von dem Kriegsvolk in den Herz. Landen ge- Westfäl. Kreises
schehen, ganz allein auf diese selbst fallen würde. Beschw.
Wie dann auch offenbar sey, daß, wenn aus den feindlichen Niederlanden eine Rotte, vielleicht von 20 Freybeutern, hinüber in das Lützelburgische oder Limburgische fiele, solche aus den Jülichischen oder sonsten benachbarten Landen in kurzem auf 100 ja 200 Mann anwüchse, denen dann dabey noch aus gedachten Landen aller Vorschub geschehe, ohne welchen sie nicht die Hälfte so viel würden ausrichten können. Doch, auch dieses alles bey Seite gesetzt, so hätten die Jülichischen Stände, falls sie wirklich zu klagen sich gemüssigt gesehen, es wenigstens ganz auf eine andere Art anfangen sollen. In den Verträgen nemlich hieße es, daß die entstehenden Irrungen zwischen beiden Landen durch beiderseits Räthe, auch allenfalls einen Obmann, ausgemacht werden sollten, zu welchem billigen Austrag man ihnen Burgundischer seits allezeit bereit gewesen seyn würde, wenn sie hierum, anstatt Kaiser und Reich mit ihren Klagen zu bemühen, gehörig nachgesucht hätten. Hätten sie dieses gethan, den Königlichen Feinden nicht in allem Muthwillen Nachsicht ja Vorschub angedeihen lassen, vielmehr sich durch Leistung der Reichsgesetzmäßigen Hülfe um Dämpfung des schädlichen Kriegsfeuers bemühet, so würden alle diese ihre Beschwerden nicht entstanden seyn, so wie, wenn sie sich nicht noch bemüheten, sothanem Kriege, als der Ursache alles Unglücks, ein Ende machen zu helfen, sie so wenig als die königlichen Lande selbst der daraus entstehenden Beschwerungen gänzlich überhoben seyn würden.„

„Was ferner (heißt es weiter in der Burgundischen Schrift,) in des Westf. Kreises Bitt-

1598 schrift über die Brabantischen Processe geklagt
Westfäl. Kreises Beschw. würde, darauf wüßten sie, die Gesandten, nicht zu antworten, weil nicht bemerkt wäre, von was für Processen die Rede seyn sollte. Wären aber darunter die zwischen den Herz. von Jülich und den Gr. von Barlamont wegen Montjoye, wie auch zwischen denen von Harf und der Stadt Cölln obschwebende alte Processe verstanden, so wären diese durch das, was bey den vorigen Reichstagen deshalb vorgekommen, so aus einander gesetzt, daß der ganze Reichstag von denselben vollkommen unterrichtet seyn werde. Jedoch könnte man nicht umgehen, hier nochmals zum Ueberfluß anzuführen, wie daß der Rath von Brabant hierin der einzige Richter sey. Denn, soviel die Herrschaft Montjoye betreffe, so sey dieselbe bekandtlich, von langen Jahren her, Brabantisches Lehen, und daher ihrenthalben sowol 1450. vor dem Lehenhof zu Limburg, als 1503. und 1590. vor dem Rath von Brabant, geurtheilt worden. Damals hätte sogar der Herzog von Jülich selbst diese Herrschaft als Limpurgisches Lehen angegeben, wie dann auch niemand, daß sie dem Reich verwandt sey, werde beweisen können. Hingegen könne aus den Urkunden von mehreren hundert Jahren her die Limpurgische Lehenschaft erwiesen werden, in welcher Rücksicht ja die H. von Jülich ehemals selbst das Lehen empfangen, und den Lehenhof zu Limpurg, sodann den Rath von Brabant als Lehen-Richter erkannt hätten. Auch hätten die Unterthanen dieser Herrschaft noch heutzutage, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, keinen andern Gerichtsstand, als in erster Instanz das limburgische Hofgericht, la haute Cour genannt, und in der zweyten den hohen Rath von Brabant. So nun das Recht des Königs über diese Herrschaft klar dar-

dargethan sey, so werde dem König nicht zu ver- 1598
denken seyn, daß er sich bey demselben zu schützen Westfal. Kreises Beschw.
suche. So könne sich auch der H. von Jülich auf den zu Venlo mit K. Carl dem V. aufgerichteten Vertrag nicht berufen, da der damalige H. von Jülich sich dabey verpflichtet, alle seine Brabantischen Lehen von dem K. Carl, als H. von Brabant, und seinen Nachfolgern, zu empfangen, auch alle desfalls entstehende Streitigkeiten vor den anerkannten Lehengerichten schlichten zu lassen. So hätte auch der H. von Jülich sich oftmals schriftlich besonders wegen Monjoye verpflichtet, jedem, der daran ein Recht zu haben vermeine, zu Recht zu stehen, so er aber bisher nicht gethan, und ohne Rücksicht auf alle gütliche auch ernstliche Abmahnungen in dem unbilligen Besitz der genannten Herrschaft geblieben sey. Da nun alles dieses angeführtermaßen vergeblich gewesen, doch dem König an dem Besitz des festen, zwischen den Limburg- und Luxenburgischen Gränzen gelegenen Schlosses Monjoye bey den jetzigen Kriegsläuften, sehr vieles gelegen sey, überdem auch billig geschienen, dem Grafen von Barlamont endlich einmal zum Recht wegen der von ihm angesprochenen Herrschaft Monjoye zu verhelfen; so werde wiederum gedachtem seinem Herrn nicht zu verdenken seyn, daß er sothanen Schlosses sich versichern, und der Herrschaft halber eine Rechtfertigung bey dem hohen Rath von Brabant anstellen lassen, bey welchem die Sache so zum Vortheil des Gr. von Barlamont ausgeführt worden, daß derselbe hoffe, daß auch das Kammergericht, wenn die Sache dahin gebracht worden wäre, oder jedes sonstige Gericht nicht anders würde haben erkennen können. Wenn aber Jülichischer Seite noch etwan verlangt werden wollte, daß wegen der

1598 Frage, ob Monjoye zum Reich gehöre, oder
Westfal. Kreises Beschw. nicht, durch Schiedsrichter erkannt werden solle, so gehöre dieses nicht hieher, da schon so viele Jahre lang die Befugnisse des Königs klar seyen p). Weil auch Jülich sich wirklich mit Barlamont dieses Streits halber gesetzt und verglichen q), so sey es unnöthig, desfalls noch ein mehreres anzuführen r).„

„Nun auch den andern Proceß, nemlich den zwischen denen von Harf und der Stadt Cölln s) belangend, sey derselbe von dem Fiscal von Brabant, als auch dem von Harf selbst, wegen der ihm in seiner Herrschaft Hördt zugefügten Beleidigungen, angestellt worden. Und sey hierin der Stadt Cölln in ihren Rechten nicht zu nahe getreten worden, da der von Harf, jener vielen Beleidigungen und Vergewaltigungen halber, die ihm von Seiten der Stadt widerfahren, die Erlaubniß bey der Obrigkeit sich erwirket, Cöllnische Bürger und

p) So klar diese Befugnisse dem Burgundischen Gesandten auch scheinen mochten, so sahe doch K. Rudolf die Sache ganz auf einer andern Seite an, wie ein weitläuftiges Schreiben desselben an seinen Gesandten in Spanien, den Gr. Khevenhüller bezeuget, welches den 22. Jenner im Fürstenrath verlesen wurde. In demselben ertheilt er dem Gesandten Befehl, dem König die Nichtigkeit der Brabantischen Befugnisse und der ergangenen Urtheile angelegentlichst vorzustellen, dabey zu verstehen zu geben, daß man, im Fall der König nicht helfen wolle, von Seiten des Reichs auf thätliche Hülfe werde denken müssen. Dieses merkwürdige Schreiben ist in den Act. Comit. Msc. Wolf. fasc. III. n. 57. befindlich.

q) Die Umstände dieses Vergleichs sind mir unbekandt.

r) Besseren Verstands halber von diesem allem wird gut seyn, das dahin gehörige aus der N. T. Reichsgesch. XVIII. Band, S. 311. u. f. nachzulesen.

s) Von dieser Sache s. oben weitläufig, in der N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 317. u. f.

Digitized by Google

und Sachen, wo er sie fände, niederzuwerfen, auch 1598
verarrestiren zu lassen. Nach dem solchergestalt Westfäl. Kreises Beschw.
angelegten Arrest habe man Reichsgesetzmäßig die Cöllnischen Bürger citirt, welche sich auch eingelassen, vor dem Rath von Brabant einigen Tagsatzungen beygewohnt, somit die Brabantische Gerichtbarkeit hinlänglich anerkannt und bestätiget hätten, daher dann die in dieser Sache gesprochenen Urtheile billig als zu Recht beständig anzusehen, und zur Vollstreckung zu bringen gewesen wären. Welchem allem nicht mit Recht entgegengesetzt werden könne, daß solche Leute, die mit dieser Streitsache gar nichts zu thun gehabt, desfalls angehalten worden; sintemal wegen etwas, das im Namen des ganzen Stadtraths geschehen, alle Bürger der Stadt, die dieser Rath vorstellt, gehalten seyen. Uebrigens, obwol keine Vermuthung vorhanden, daß bemeldte Sache in der Güte ausgeglichen werde, und nur damit das ganze Reich deutlich sehe, daß nicht an dem König, noch an dem von Harf, die Schuld desfalls liege, sey man Burgundischer seits auch noch jetzo zufrieden, daß die Sache durch Schiedsrichter ausgetragen, auch ein gewisser Termin zu unaufschieblicher Befolgung des Spruchs der Schiedsrichter gesetzt würde.„

„Aus allem diesem (fahren sie nun, Burgundischer Seite, fort,) werde der Reichstag genugsam sehen, daß in den beiden hier abgehandelten Sachen alles nach den gemeinen Rechten, der Billigkeit, und der insbesondere noch für diese Befugnisse sprechenden Brabantischen Bulle, gehandelt worden. Daß man aber der letzteren Aufhebung in Bewegung gebracht habe, sey ganz gegen alle Rechte, um so mehr als in derselben dem Fürstenthume gar keine ungerechte, sondern

1598 nur in der Billigkeit gegründete Freyheiten zugesprochen worden. Somit widerspreche man dann allem übrigen Westfälischen Anbringen, bitte, nicht alles gegen Burgund angebrachte sogleich für wahr anzunehmen, sondern es vorhero zu hören, und versichert zu seyn, daß dieser Stand sich allezeit nach seinen Pflichten zu betragen beflissen seyn werde. „

Westfäl. Kreises Beschw.

Als nun ohngeachtet alles dessen, was in dieser langen Burgundischen Schrift vorgebracht war, die Relation der Stände obbemeldetermaßen nicht vortheilhaft für Burgund ausfiel, übergaben die Burgundischen Gesandten unverzüglich noch eine Schrift, des Inhalts t): „Man hat aus der Relation ersehen müssen, daß darin des Westfäl. Kreises Beschwerden gar zu sehr erhoben, ja fast so wichtig als der Türken-Krieg angegeben worden, so daß sich ihr Herr, der König fast noch mehr durch diese Relation als durch die Klage der Westfäl. Stände in Nachtheil gesetzt sähe. Es sey ganz unrecht, daß man in dieser Relation der Klage, aber nicht auch zugleich der übergebenen Beantwortung gedenke; und würde es sowol den General-Statthalter der Niederlande, als auch und noch mehr den König ihren Herrn äußerst befremden, sich so hintangesetzt und geringgeschätzt zu sehen, daß man ihrer Gesandten Verantwortung nicht eben das Recht wenigstens angedeihen lasse, was ihren Gegentheilen widerfahre. Sie wollten sich also über dieses alles in ihres Herrn Namen höchlich beschweren, und würden es behöriger Orten anzuzeigen nicht unterlassen. Wie nun der König diesen Schimpf aufnehmen, ob dem Reich und dem Westfäl. Kreise selbst dadurch Nutzen geschafft, und insonderheit in wiefer-

ne

t) Acta Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. 63.

ne dadurch ihr Herr zu namhafter Verwilligung 1598
in der Hauptsache aufgemuntert werden würde, Westfäl. Kreises Beschw.
würde die Zeit lehren. Indessen wolle man noch-
mals bitten, lieber dieses nicht erwarten, sondern
auf die übergebene Verantwortungsschrift mehr
Rücksicht nehmen zu wollen, und nicht zu gestatten,
daß gemeldete Relation, in soweit sie ihrem Herrn
zum Nachtheil gereiche, also übergeben, vielweni-
ger etwas, in Gemäßheit der Westfäl. Supplica-
tion, gegen Burgund in den Reichs-Abschied ge-
setzet werde. Sollte aber wider Vermuthen ihr
billiges Begehren nicht Statt haben, so wollten
sie gegen alles, was dieses Gegenstands halber be-
schlossen würde, wie schon mündlich geschehen, also
auch hier schriftlich nochmals bestens protestirt ha-
ben.„ Doch konnte dieses alles nicht bewürken,
daß nicht das einmal von allen Ständen beschlos-
sene in die Relation eingerückt, und also übergeben
worden wäre [u]).

Es wurde demnach, in Gemäßheit aller bis- Der Stände Duplik.
her weitläuftig erzählter langer Berathschlagung,
eine sogenannte Duplik von Seiten der Stände
verfaßt, und der Commission überreicht [x]), davon 3/13 Mer.
das Wesentliche hier folgt: „Zur Türkenhülfe
an Geld wolle man der großen Gefahr halber nun-
mehro 60 Römermonate bewilligen, so daß auf
3 Jahre hintereinander 20 dergleichen geliefert

u) Zuletzt bemerke ich noch die hieher gehörigen Stücke aus dem Ind. Msc. Arch. Onold. Die Reichstags-Handl. deshalb vom 5. und 7. Jan. stehen in T. LXVII. n. 11. 12. Andere dahin sich beziehende Nummern sind T. LXXI. n. 3. 4. 9. 74. 92. Ein paar Geld-Anschläge zu dieser verlangten Hülfe finden sich in T. LXXII. n. 29. 42.

x) Sie ist zu lesen in Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 49. und in den Act. Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 10.

1598 würden y), zu Lieferungsterminen aber hätten
Der Stände Duplik. die Churfürsten die Tage Johannis und Weihnachten, die Fürsten und Städte hingegen Georgi, Jacobi und Michaelis bestimmt, wobey letztere auch die clausulam remissionis (d. i. daß, wenn es vor Eintreibung aller Termine Friede werden sollte, die Restanten nicht gefordert werden könnten) eingerückt haben wollten, auf welcher aber die Churfürsten nicht bestünden. Wegen Bestellung eines Reichspfennigmeisters könnte man aus vielen wichtigen Ursachen nicht nachgeben; und hoffte, es werde dem K. nicht zuwider seyn, wenn man den Johanniter-Meister in Teutschland, Philipp Riedesel von Comburg, zum Reichs- und Kriegs-Commissarius mit einer gewissen Bestallung, ernenne, um die Reichshülfe, wozu die Legstädte Nürnberg und Augspurg am schicklichsten wären, in gedachten Reichsstädten zu empfangen, das aus dem Reich geworbene Kriegsvolk jedesmal zu rechter Zeit zu bezahlen, den Musterungen beyzuwohnen, kurz auf alle Weise dahin zu sehen, daß die Reichshülfe recht geleistet und recht verwendet würde. Gegen die saumseligen Stände aber solle im gewöhnlichen fiscalischen Proceß verfahren werden, ohne daß man desfalls etwas neues zu verordnen für gut halte. Die Münze betreffend, so sey das große Verderben derselben, so sehr als die Kaiserliche Fürsorge desfalls, nur zu bekandt, und nichts mehr zu wünschen, als daß alle die derohalben

y) Was eine solche Lieferung von 20 Monaten für die Herzoglich Sachsen-Weimar- und Coburgischen Lande zusammen betrug, setze ich als eine kleine Merkwürdigkeit, aus der Sächs. Relation d. d. 23. Febr. (Cod. Act. Com. Senk. n. 37.) hieher, nemlich 19120 Gulden.

halben gemachten Verordnungen in Gang gebracht 1598
werden könnten, ob aber auf dem künftigen De- Der Stände Duplik.
putationstag dieſes werde zu Stande gebracht wer-
den können, ſey eine andere Frage. Die Quelle alles dieſes Unheils ſey der Niederländiſche Krieg, indem durch denſelben alle böſe Münze im Reich ſich verbreite. Man bitte dahero den Kaiſer inſtändigſt, ſich die Beylegung deſſelben nach Möglichkeit, verſprochenermaßen, angelegen ſeyn laſſen zu wollen. Sich aber auf dem Reichstag einſtweilen wegen eines Münzfußes zu vergleichen, nach welchem die verwilligten Gelder eingeliefert und berechnet werden ſollten, werde dismal nicht thunlich ſeyn, und glaube man, es ſey genug, überhaupt zu verordnen, daß die **Lieferung** jedesmal in **guten groben ſilbernen oder goldenen Münzen** geſchehe, nach dem Werth, wie ſie jetzt im Reich gäng und gäbe ſeyen, dabey man dann dem Kaiſer die Beſorgung wegen der Scheidemünze in Ungarn, zur Ausgabe, ganz überlaſſen müßte. Das Münzen aber der kleinen Sorten, die nicht edictmäßig ſeyen, inſonderheit aber das von den **halben Batzen**, müſſe aufs neue geſchärft verboten werden. Wegen der **Durchzüge** des Kaiſerlichen Volks ſey der Kaiſer zu bitten, daß ſolches nur einzeln oder Rottenweis, nach den Reichsgeſetzen, durchziehen dürfte, die befehlshabenden Officiere aber jedesmal Caution zu leiſten hätten; und könnten desfalls die Reichsverordnungen, wegen des den fremden Mächten zugeführt werdenden Volks, auch auf das gegen den Türken zu führende ausgedehnt werden. Mit den Muſterplätzen aber, bitte man den K. die Stände ganz zu verſchonen, indem die Unterthanen dadurch an manchen Orten, aller Aufſicht ungeachtet, ſo zu Grunde gerichtet worden, daß ſie die

Ver-

1598 Verwilligungs-Gelder zum Türkenkrieg noch schuldig seyen. Wegen der zu machenden Tax-Ordnung werde es auch gut seyn, etwas dem Reichsabschied einzuverleiben. Den Nachzug betreffend, so beständen die Churfürsten auf dem Gutachten, daß es so wie 1542. verordnet worden, zu halten sey; die Fürsten aber hätten dafür gehalten, daß es am besten sey, zehen Römermonate in eine zu bestimmende Legstadt zu hinterlegen, deren sich im Fall der höchsten Noth dann zu bedienen wäre, zu welchen auch, wenn es schlechterdings nöthig, noch etwas nachgeschossen werden könnte. Wegen Beylegung des Niederländischen Kriegs wolle man den K. nochmals bestens an die verordnete Gesandtschaft erinnern, und dazu den bestimmten halben Römermonat, einen Monat nach Beendung dieses Reichstags, in die ausgemachte Legstadt richtig liefern. Die Brabantischen Processe belangend, wolle man zwar von des K. Sorgfalt das beste erwarten, doch aber finde man noch immer für gut, dem Reichsabschied desfalls einzuverleiben, daß, wenn nichts gütlich ausgerichtet werde, man auf ernstliche Mittel denken wolle, um diesen Bedrückungen abzuhelfen. Wegen der drey Länder, Steiermark, Kärnthen und Krain, sey es immer am besten, daß denselben zwey besondere Römer-Monate, jedoch von den sechzig dem Kaiser verwilligten, durch den Reichspfennigmeister gereicht würden, auch verhoffe man, der Kaiser werde ihnen von den nach und nach eingehenden Restanten etwas zukommen lassen, u. s. w.„

Der Stände Duplik.

Ungewöhnlich geschwind, mithin ohne vorherige Rückfrage bey dem Kaiser, erfolgte des

Erzh.

Erzh. sogenannte Triplik a). „Zuerst dankt in 1598
solcher der Erzh. für die nunmehr höher bewilligte Kaiserl. Triplik.
Geldhülfe, mit welcher er sich dann in des K. Namen begnügen wolle; nur wünsche er, daß wegen der augenscheinlichen großen Türken-Gefahr, wenigstens von den bewilligten 6 Monaten für jetziges Jahr gleich 30 Monate ausgezahlt, und weil das Volk gleich geworben werden müsse, die Zahlungstermine, Georgi, Jacobi und Michaeli, auch von den Churfürsten angenommen werden möchten: so wie Er auch hoffe, daß man Fürstlicher Seite von der Clausula remissionis abstehen solle, so wenig auch, vermuthlich, wegen der geringen Neigung der Türken zum Frieden, davon die Frage entstehen werde. Die Bestellung eines besondern **Reichs-Pfennigmeisters** zu Verwaltung dieser verwilligten Gelder, ließe sich der Erzh. auch gefallen, jedoch also, daß dem K. frey bliebe, jenem einen Adjunct beyzugeben, der an allen Verrichtungen desselben Theil nehmen, und dem K. von allem Nachricht geben könne, wesfalls man dem K. die Instruction dieses Pfennigmeisters mittheilen möge. Auch möge man es bey den Legstädten dahin bringen, daß diese, falls die Verwilligung säumig einginge, einstweilen den Vorschuß zu thun sich bequemten. Uebrigens sehe man nicht ein, warum zu diesem Amte ein Reichsfürst eben bestellt werden müsse, dessen Bestallung gar kostspielig sey, daher er dann hoffe, man werde es dem K. überlassen, hiezu taugliche Personen auszusuchen, die ihm und dem Reich sodann verpflich-

a) Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 47. wo diese sogenannte Triplik zu lesen ist, von der hier Auszugsweise das wichtigste folget. Sie stehet auch in Act. Com. Msc. Wolf. fasc III. n. 12. S. Ind. Msc. Arch. Onold. Vol. LXXI. n. 79.

1598 pflichtet werden können. Wegen der Restanten
Kaiserl. Triplik. werde es wenigstens nöthig seyn, daß im Reichs-abschied dem Kammer-Gericht die schleunige Beendung derer desfalls erhobenen fiscälischen Handlungen anbefohlen werde. Das Münzwesen anlangend, wünschte man gar sehr, daß doch wenigstens auf den zu haltenden Deputations-Tag alle Gesandte so instruirt erscheinen möchten, daß dorten ein Ganzes gemacht werden könne. Immittels aber möchten die Verwilligungen edictmäßig bezahlt, oder doch nur ein gewisser Werth, nach welchem sie bezahlt werden sollten, (übrigens den Edicten unbeschadet) hier auf dem Reichstag noch ausgemacht werden. Die Wiederholung des Verbots wegen der schlechten Scheide-Münze, sey sehr gut. Des Durchzugs der K. Völker halber hoffe der K. man werde von Seiten der Reichsstände ihnen, im Fall der Noth (da der K. ja sonst lieber dergleichen nie verlangen zu müssen wünsche), denselben nicht verwehren. Die Caution der Befehlshaber wolle sich der K. wol gefallen lassen; daß aber die ganze Verordnung, wegen des für die ausländischen Potentaten bestimmten Kriegsvolks, auch auf die gegen den Türken zu führende Mannschaft angewandt werden solle, achte er nicht für gut, da sie ohnehin auch gar nicht dazu gemacht sey. Den Nachzug betreffend, so erkläre er hiemit, daß der K. gerne das Reich völlig mit dem Begehren desfalls verschonen wollte, wenn die Noth, solchen gebrauchen zu müssen, nur nicht so wahrscheinlich vorauszusehen wäre, und wäre es ihm ja nicht zu verdenken, daß er so jetzt, als auch inskünftige, so oft dergleichen größere Noth vorauszusehen, das Reich um außerordentliche Hülfe noch anspreche. Dannenhero bäte er insonderheit für jetzt sich zu ver-

vereinigen, wie diese außerordentliche Hülfe eigentlich geleistet werden solle, wobey ihm dem Erzh. freylich der Fürsten-Vorschlag am besten gefiele. Sollte übrigens ja dem K. die Erörterung der Frage, ob dieser Nachzug würklich zu Hülfe zu nehmen sey? alleine nicht überlassen werden wollen, so wolle man doch dazu nicht mehr dann zween Stände, etwa den Churfürsten von Sachsen und den Herzog Maximilian von Bayern, als die Ungarn am nächsten seyen, deputiren, um die Sache von Reichswegen mit dem K. zu überlegen und auszumachen. Ferner wolle man erinnern, da zu Befestigung der Stadt Wien, als die, wie man höre, von dem Türken angegriffen werden wolle, nichts besonders verwilligt sey, den zu bestellenden Pfennigmeister dahin zu befehligen, daß, wenn etwan von den eingehenden Hülfsgeldern zu diesem Endzweck etwas gefordert werden würde, dieser es dazu herzugeben hätte. Die übrigen Puncte betreffend, bliebe es bey der Stände Duplik; nur die drey Provinzen betreffend, hoffe der Erzh. es solle die Erklärung der Replik für hinlänglich gehalten, und also der Reichsabschied dem von 1594. gemäß a) eingerichtet werden. Schließlich ersuche man sie, Stände, da die Ostern, und mithin die Zeit des Feldzugs, vor der Thür seyen, alles baldmöglichst zu Ende zu bringen, damit der Reichstag beschlossen, und der Abschied gefertigt werden könne.„ 1598 Kaiserl. Triplik.

Hierüber gab es nun unter den Ständen allerhand Bewegungen. Einige besorgten aus dieser Triplik mancherley Nachtheil für die Teutsche Freyheit, wenn man ihre Vorschläge annähme. Fürstenrathsverhandlungen.

a) N. Samml. der Reichsabsch. T. III. S. 423.

1598me [b]). Doch kann ich hievon das nähere ni
Fürsten-rathes Werb. angeben [c]). In der ersten Session, von der
wieder ein Protocoll vor mir habe, wurde
$\frac{1}{23}$ Merz Schreiben der Reichsstädte Nürnberg und Au
spurg, welche zu Legstädten der Türkenhülfe w
ren vorgeschlagen worden, verlesen, in welch
sie sich dieses Amt zu verbitten suchten. Soda
votirte das Oesterreichische Directorium in
treff der Triplik überhaupt 1) wegen Abtheilu
der verwilligten 60 Monate mit dem Kaiser
zu vereinigen, desgleichen auch 2) wegen der
ler. 3) Wegen der clausulae remissionis wäre
mit den Churfürsten zu halten. 4) Die Pfenni
meisterey betreffend, solle man die beiden Stä
ersuchen, dieselbe [d]) anzunehmen, welche sich a
zweifelsohne dazu willig finden lassen würden, we
man sie mit der weiteren Zumuthung (nemlich d
Vorschuß zu thun) verschonte. Der K. könne a
einen Adjunct bestellen, und solle der bestellte Reic
pfenningmeister mit dem Kaiser gute Correspond
halten, auch demselben eine Abschrift seiner
struction zustellen. Der Pfenningmeister mü
auch die Gewalt haben, Geld zu entlehnen, u
im Anfang die Vorlage zu haben, weshalben d

b) Die in dem Ind. Msc. Act. Comit. Arch. Ono
T. LXXI. n. 36. angegebene eigene Relation
Brandenb. Gesandten desfalls an ihren Marggr.
gleich von dem nemlichen Tage der Replik, ne
lich den $\frac{8}{18}$ Merz. a. c.

c) Weil nemlich hier die Relationen der Sächs. Ges.
meinem Cod. Act. Comit. gänzlich fehlen, die P
tocolle aber in den Act. Com. Wolf. erst mit d
$\frac{13}{23}$ Merz wieder anheben.

d) Dieses ist hier undeutlich ausgedruckt. Denn
Städte sollten nur als Legstädte das Geld einstweil
einnehmen. Uebrigens aber sollte ein besonder
Pfenningmeister bestellt werden, wie aus den bisl
rigen Verhandlungen zu sehen ist.

K. mit den Ständen, der Obligation halber, han- 1598
deln würde. 5) Zu Commiſſarien möge man an- Fürſtens
dere, als Fürſtliche Perſonen, vorſchlagen. 6) Auf falbs
die frivolas exceptiones ſolle in Camera Acht ge- Verb.
geben werden e). 7) Die Münze belangend, ſolle man eine Interims-Valvation allhier auf dem Reichstag machen, auch im Abſchied desfalls Vorſehung thun. Auch ſolle der K. mit Burgund handeln, daß es ſich der Münz-Ordnung gemäß halten möge. Den Staaten aber ſey nicht eher zu ſchreiben, bis der Friede geſchloſſen. 8) Der Durchzüge und der Muſterung halber ſolle man ſich nicht dem K. entgegenſetzen. Wenn ja die Caution verlangter und erbotener Weiſe geſchehe, ſo ſey es einerley, ob die Mannſchaft rottenweiſe, oder anders, durchzöge. 9) Der außerordentlichen Hülfe wegen ſey es am beſten, da der Kaiſer ſich derſelben doch nicht wohl begeben könne, gar nichts in die Relation einzurücken. 10) Wegen des Nachzugs bliebe es bey der Fürſten vorigen Verwilligung. 11) Wegen Wien, und 12) wegen der drey Lande ad majora.

Bayern ad 1) ſtimmte, auf Pfingſten den erſten Termin zu ſetzen. 4) Den Pfenningmeiſter belangend, hoffe man, die zwey Städte würden ſich auf die von Oeſterreich beſagte Art brauchen laſſen. Außerdem könnte man noch Grafen oder auch Adeliche dazu vorſchlagen, wie 1542. ein Herr von Milchling, des T. Ordens, dazu gebraucht worden. Daß der Kaiſer einen beſondern Adjuncten dabey habe, ſey nicht rathſam, da vielerley Perſonen nur Ungelegenheit verurſachten. 5) Der Muſterung halber möge es bey des Kaiſers Willen bleiben. Zum Commiſſarius ſeyen neben

e) Muß offenbar heißen, nicht Acht gegeben werden.

1598 ben dem Johanniter-Meister auch andere vor
Fürstenrathsdelib. schlagen, z. B. der Gr. Carl Friedrich von Si
oder der von Fronberg, so als Leutenant ge
die Türken gedienet. 7) In Münzsachen kön
man zur Interims-Valvation die Grundlage
dem Werth des Gelds in den Bayerisch-Fränki
und Schwäbischen Kreisen nehmen. 11) Z
Bau der Vestung zu Wien könne man wol
3 Monate verwilligen. 12) Die den 3 La
schaften bewilligte 2 Monate sollten denselben z
von dem Pfenningmeister unmittelbar ausgeza
solches aber dem Reichs-Abschied nicht einverl
werden. Im übrigen halte es mit Oesterre
Pfalz-Lautern erklärte hierauf: der Churf
hätte sich so hoher Kaiserlicher Zumuthungen n
versehen, indem er schon nach Kräften verwill
habe, wie er dann auch das neuerlich verwill
nicht nur, sondern auch das von 1594. rückst
dige eher, als er schuldig, erlegen wolle.
den ganzen Inhalt der Triplik könnten sich die
sandten vor erhaltener Instruction nicht einlas
Soviel aber bäten sie inzwischen ad prot. zu n
men, daß sie schlechterdings bey der ehemals,
derlich den 25. Febr. st. v. gethanen Erklärung
bleiben Befehl hätten, womit sie jedoch ande
Ständen, die wegen mehrerer Gefahr ihrer
der, oder besseren Finanz-Zustandes, ein we
res verwilligen könnten und wollten, nicht vor
greifen, oder sie abzuwenden gedächten. W
müsse übrigens bey dergleichen Bewilligungen n
nur darauf denken, wie viel man zu geben wün
te, sondern wie viel man im Stande sey, ind
hernach, wenn man das Versprochene nicht lei
könne, das Uebel nur ärger sey. Pfälzischer S
habe man weniger versprochen, aber man wolle
desto gewisser halten. Salzburg schlug sich
Baye

Bayern. Pfalz-Zweybrück verwilligte nur 1598
12 Monate. Pfalz-Neuburg und die Sächſiſchen Häuſer ſtimmten wie Bayern; nur daß ſie die nochmalige Fürbitte für die Proteſtanten in den Oeſterreichiſchen Landen in Anregung brachten. Würzburg, welches im übrigen Bayern beytrat, ſchlug den Herrn von Pollweiler zum Commiſſarius vor. Zur außerordentlichen Hülfe, meinte es, könnte man etwa diejenigen Kreiſe noch ziehen, die bisher nichts gegeben. Brandenburg in quantitate mit Pfalz-Lautern. Wegen der außerordentlichen Hülfe mit Würzburg, ſonſten mit Bayern. Zum Commiſſarius ſey der Teutſchmeiſter der beſte, deſſen Geſandte ihn aber, als einen 80jährigen Mann, auf der Stelle entſchuldigte. Coſtnitz wie Bayern. Zum Commiſſarius ſchlug es den Marſchall von Pappenheim, und einen von Schwendi vor. Der Marſchall entſchuldigte ſich gleich, ſagend, er ſey beſſer Geld zu verſchwenden, als Rechnung davon zu thun. Braunſchweig (oder vielmehr an deſſen Statt Pfalz-Lautern f)) erklärte, es habe nicht Befehl, etwas weiteres zu willigen. Dem Pfenningmeiſter könne nicht erlaubt werden, Geld aufzunehmen, als welches eine Art von Abgabe gäbe. Lüneburg blieb auch bey den verwilligten 40 Monaten. Uebrigens mit den vorigen meiſten Stimmen. Mecklenburg ſtimmte auf 40 Monate, ſonſten wie die übrigen. Pommern-Wolgaſt ließ ſich Fürſtenrathsdelib.

f) Hierüber iſt eine beſondere kleine Inſtruction des (vermuthlich einer Nothwendigkeit halber nach Hauſe berufenen) Braunſchw. Geſandten, Jagemanns, an den Pfälziſchen Geſandten Schuch, der an ſeiner Statt votiren ſollte, vorhanden in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 27. und 30. d. d. 7. Mart. e. a. Doch ſtehet Jagemann ſelbſt unter denen den R. A. unterſchreibenden Geſandten.

Digitized by Google

1598 mit dem Nachzug weit heraus, und wollte da
Fürstenrathes Delib. den Abschied von 1542. gebraucht wissen. W
tenberg erklärte sich zu 60 Monaten, doch o
Nachtheil anderer, die etwan nicht so viel gäben
Eine außerordentliche Hülfe sey nur im äu
sten Nothfall zu willigen, und desfalls im Reic
abschied Vorsehung zu thun. Des Nachzugs
ber bliebe man am besten bey der Einrichtung v
1542. Der Religion halber wie Sachsen
Pfalz-Neuburg. Die Clausula remissoria
nicht auszulassen. Hessen erklärte sich mit sei
drey Stimmen in quantitate wie Pfalz-Laute
und protestirte gegen die majora. Die Claus
remissoria sey ja einzurücken. Zum Commissar
schlug es den Johanniter-Meister nochma
sodann Gr. Johann von Nassau, den jünge
vor. Der Durchzug sey nur rottenweise n
dem Schluß von 1570. zu erlauben. Bade
Durlach hielt sich in quantitate und wegen d
Majorität mit Pfalz-Lautern, Anspach und H
sen. Die Clausula remissoria müsse in den Abschi
Außerordentliche Hülfe [b]) und Nachzug sey
nicht zu bewilligen. Anhalt blieb auch bey
Monaten. Die Pfenningmeisterey solle bey d
Städten bleiben, doch die Bedingung des Vo
schusses, so in der Triplik vorkomme, ihnen nic
aufgedrungen werden. Zum Commissarius s
der Johanniter-Meister der beste. Zum Nachzu
seyen Pfalz und Bayern, Sachsen und Bra
den

g) Der 6monatlichen Hülfe wegen sind auch noch ve
schiedene Schreiben und Rescripte in dem Ind. Ms
Arch. Onold. T. LXXI. n. 41-45. 132. angeg
ben, imgl. T. LXXIII. n. 2.

h) Von dieser ist auch ein besonderes Schreiben de
Churf. v. d. Pfalz an den Marggr. von Brande
burg vorhanden, laut des Ind. Msc. Arch. Onold
T. LXXI. n. 63.

denburg zu vermögen. Der außerordentlichen 1598
Hülfe halber solle in dem Abschied bestimmt wer- Fürstenrathsdelib.
den, daß sie aufhöre. Der Johannitermeister
wünschte, daß letzteres nicht in den Abschied gesetzt würde, damit der Türk es nicht erfahre. Hirschfeld wie Hessen; zeigte dabey wegen Aichstett, Augspurg und Ellwangen an, da es in quantitate keinen allgemeinen Schluß gebe, und so viele Stände gegen die majora protestirten, so wollten sich diese drey Stifter auch ihr Recht desfalls vorbehalten haben.

In der folgenden Sitzung wurde der Auf- 14. Mer.
satz zur Quadruplik aus der letzten Berathschlagung verlesen, auch wegen desselben und zugleich wegen dessen umgefragt, was man des Erbmarschalls und der Stadt Dienern zur Verehrung geben sollte? Mit dem Aufsatz waren im Ganzen alle zufrieden, und für letzteres wurde von jeder Stimme wegen 4 fl. bestimmet. Hernach gab Pfalz-Lautern an, aus sonderbarem Befehl müsse es nochmals anzeigen: Sie, die Gesandten hätten nun alle oft genug gehört, wieviel Pfalz beytragen wolle, und auf welche Art. Dabey lasse man es nun bewenden, ohne sich auf etwas weiter, weder zum Vor- noch Nachzug zu erbieten. Es möge nun also fernerhin, durch weiteres Votiren der übrigen Stände etwas anderes ausgemacht, auch in den Reichs-Abschied gesetzt, und solches mit fiscalischen Processen eingetrieben werden, so wollten sie, die Gesandten, in ihres Herrn Namen, gegen alles dieses bestens sich verwahret haben, dannenhero sie das Directorium bäten, es ad protocollum zu nehmen, ihnen aber einen Auszug desfalls mitzutheilen. Gleicherweise protestirten Zweybrück, Anspach, Braunschweig, Lauenburg, Baden-Durlach, alle Hessische

1598 Häuser, Hirschfeld und Anhalt: wobey sich dann auch Aichstett, Augspurg und Ellwangen, wie in der letzten Sitzung, ihr Recht vorbehielten. Würtemberg protestirte nochmals gegen den Nachzug; Pommern aber bewilligte denselben auf 1 Jahr, doch so, daß den Kreisen das Directorium bliebe, und an jetzigem Beytrag ebenfalls nur 40 Monate. Der nun nach diesem allem verfaßte Aufsatz der Quadruplik wurde in pleno referirt und daselbst mit den Churfürsten die Uebereinkunft zuerst getroffen. Sodann erklärten die Städte, sie wollten in quantitate so viel als ihnen möglich erlegen, und baten, diese bedingte Erklärung, wo nicht in den Reichs-Abschied, doch in das Protocoll zu setzen. Zugleich protestirten die zwey obbenannten Städte auch hier noch wegen der Pfenningmeisterey, wie solches auch zugleich in besondern Schreiben geschahe [i]).

Fürstenraths-Delib.

$\frac{15}{25}$ Merz.

$\frac{15}{25}$ Merz. Der Stände Quadruplik.

Hierauf wurde noch den nemlichen Tag der Stände letzte Antwort oder Quadruplik [k]) dem Erzh. übergeben, davon der Inhalt kürzlich folgender ist. Die Türkenhülfe belangend, bleibe es bey dem in der K. Triplik verlangten dergestalt, daß im ersten oder laufenden Jahr 25 Römerm., im zweyten oder 1599. zwanzig dergl., und 1600. noch

i) Dergleichen befindet sich eines im Brandenburgischen Archiv, laut des Ind. Msc. Arch. Onold. Tom. LXXI. n. 64. de acto Regensp. $\frac{16}{26}$ Merz. Sodann ein anderes, sub tit. Erklärung und Bitte der abgeordneten beiden Legstädte Augsburg und Nürnberg, wegen Einnahm und Verwaltung der Reichshülfe bey diesen beiden Städten, de acto $\frac{20}{30}$ Merz, T. LXXI. n. 94. Dahin gehören auch die vier Schreiben, die ebendaselbst sub num. 105-108. vorkommen.

k) Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 50. Acta Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 13. Index Msc. Arch. Onold. Vol. LXXI. n. 72.

Digitized by Google

noch die letzten 15. entrichtet werden ſollten. Nur 1598
möge es der K. nicht übelnehmen, wenn etwan ein Der Stände Quadruplik.
und anderer Orten der ſchon ſo nahe Georgi-Ter-
min, wegen der von 1594. noch reſtirenden Ver-
willigungsgelder, nicht gleich eingehalten werden
könnte. Die Beſtellung des Pfenningmeiſters
und Kriegs-Commiſſärs betreffend, ſo wolle
man, was in der Triplik wegen Beygebung eines
Kaiſerlichen Adjuncts vorbehalten worden, gerne
zulaſſen. Daß aber die beiden Legſtädte, Nürn-
berg und Augſpurg, angehalten werden ſollten,
allenfalls Vorſchüſſe auf die Einnahme zu thun,
ſey nicht wohl thunlich. Der Johanniter-Mei-
ſter ſey übrigens zu dem erwehnten Amte der beſte,
und hoffe man, der K. werde zugeben, daß man
ihm den Antrag desfalls thue, ſodann eine Depu-
tation niederſetze, die ihm eine Inſtruction ent-
werfe. Sollte aber derſelbe dieſes Amt nicht an-
nehmen wollen, alsdann möge der K. eine ſchick-
liche Perſon dazu vorſchlagen. Das Münz-
weſen anbelangend, laſſe man es bey der Kaiſer-
lichen Erklärung, nur könne man nicht wohl jetzo
auf dem Reichstage auf eine Uebereinkunft wegen
des Fußes, in welchem die Hülfsgelder zu bezah-
len, denken. Den Nachzug betreffend, ließe
man es am beſten bey der Verordnung von 1542,
und wolle dabey, dem K. zu Gefallen, die beiden
von ihm benannten Stände zur Unterſuchung,
wann dieſer Nachzug vonnöthen ſey, beſtellen. Zu
der Befeſtigung von Wien aber könne nicht wohl
von den blos zu Anſchaffung eines tüchtigen Kriegs-
volks verwilligten Geldern etwas abgegeben wer-
den. Der drey Landſchaften wegen ſey billig,
daß ihnen, von dem ſo ſehr erhöheten Verwilli-
gungsgelde, die gleich anfangs zugedachte zwey
Römermonate zu gute kämen, und von dem

1598 Reichs-Pfenningmeister, oder den beiden Legstädten ausgezahlt würden, daher man dann hoffe, daß der K. nichts weiter dagegen haben werde. In den übrigen Stücken sey nichts mehr zu erinnern ꝛc.

Fürstenrathsh. Handl. Indem man auf diese Quadruplik die letzte Kaiserliche Erklärung erwartete, fuhr man inzwischen mit den Sessionen der Stände, anderer Vorfälle halber, fort. So wurde gleich den folgenden Tag im Fürstenrath eine Supplication verlesen, darin die zwey Städte sich die Pfenningmeisterey feierlichst verbaten. Auf dieses verglich man sich einer Deputation, (nemlich), von den Churfürsten Maynz und Pfalz, von den Fürsten Oesterreich, Bayern, Salzburg und Pfalz-Lautern, sodann von den Städten Regensburg und Lübeck,) um mit den gedachten beiden Städten zu handlen, wie auch in der Churfürstlichen Rathstube geschehen, wobey die Deputirten der zwey Städte erklärten, daß sie die Sache nochmals nach Hause berichten und bestmöglichst unterstützen, sodann Antwort bringen wollten l). Die nächste Sitzung ging mit einigen Supplicationen m) und deren Abfertigung hin, und den folgenden Tag wurden die in diesen Sachen gemachte, von Maynz schriftlich verfaßte Schlüsse, ingleichen die Kaiserliche Schluß-Erklärung n) in plenissimo vorgelesen. In letzterer giebt der Erzherzog seine Zufriedenheit mit dem bisher geäußert- und verwilligten zu erkennen, wobey sodann noch

l) Alles dieses bemerkt das Protocoll in Actis Com. Arch. Wolfenb. fasc. IV. n. 1.

m) Von welchem allem weiter unten besonders gehandelt, und aus diesem Protocoll dabey das Nöthige ausgezogen werden soll.

n) Conf. Act. Comit. Senkenb. n. 51. Act. Comit. Archiv. Wolf. fasc. III. n. 14. Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 77. Sie ist vom 17 Merz.

noch angehängt iſt, die Zeit zur Nachzahlung des 1598
erſten Ziels möchte doch auf ein gewiſſes, höchſtens Fürſten-
zwey oder drey Wochen nach Georgi, geſetzt wer- rathsHandl.
den. 2) Wäre der K. der Inſtruction des Pfen-
ningmeiſters gewärtig. 3) Wünſchte er, daß die
Stelle im Reichsabſchied, da von Bezahlung der
Türkenhülfe in guten gangbaren groben Sorten
geſagt werden ſolle, gefaßt werden möge; daß ſie
ſonderlich am Rheinſtrom nicht dem höchſten Gang
oder Werth nach erlegt werde. 4) Die Durch-
züge und Muſterplätze belangend, wolle ſich der
Kaiſer nach der Reichsſtände Verlangen richten.
5) Da wegen des Nachzugs ein Ausſchuß aus
den fünf Kreiſen beſtellt werden ſolle, ſo wünſche
der K., daß, wo möglich, noch hier die Beſtim-
mung, wer dabey ſeyn ſolle, gemacht werde, ſo
dann wegen baldigſter Zuſammenkunft deſſelben
an einem bequemen Orte in dem Reichsabſchied
Vorſehung geſchehen möge. Womit er dann die
Aufſetzung des Reichsabſchieds forderſamſt er-
warte.

Tags darauf kam die eben genannte Schluß- 12 Mer.
Erklärung in Umfrage. Oeſterreich, als Di-
rector, ſtimmte ad 1) das Ziel der erſten Lieferung
auf 4 Wochen nach Georgi zu ſetzen. ad 2) Der
Mainziſchen Canzley, die Fertigung der Pfennig-
meiſters-Inſtruction aufzutragen, damit man ſie
verleſen und dem Kaiſer mittheilen könne. ad 3)
Seyen die Stände, ſonderlich der Rheiniſchen
Kreiſe, zu ermahnen, die Münze nicht zu hoch
anzurechnen; doch ſo, daß nichts davon in den
Abſchied komme. ad 4) Könne man es dabey
bewenden laſſen. ad 5) Der Ausſchußtag könne
etwan zu Nürnberg gehalten werden, und die hier
befindlichen Geſandten der dorten zuſammen zu
kommen habenden Kreiſe, ſich hier einſtweilen we-

1598 gen der Personen des Ausschusses unterreden.
Fürstenrathsh. Handl. Bayern wie Oesterreich, doch ad 5) müßten wol Kreistäge vorausgehen, indem man sich hier über die Stände des Ausschusses schwerlich werde vereinigen können. Die drey Pfälzischen Stimmen, Lautern, Simmern und Zweybrück, gingen, mit Wiederholung ihrer Protestationen, dahin, daß sie der Münze halber gewiß sich unverweislich erzeigen, und keinen neuen Aufschlag machen wollten. Uebrigens hätten sie nichts dagegen, daß die Erinnerung in den Abschied gesetzt werde. Pfalz-Neuburg, samt Sachsen, Würzburg, Brandenburg, Aichstett, wie Oesterreich, und könne man auf den 1. Juni zusammenkommen. Braunschweig-Wolfenbüttel und Sachsen-Lauenburg wiederholten ihre Protestationen. Lüneburg schlug zur Zusammenkunft Eger vor. Pommern: ad 1) wäre Pfingsten stilo vet. zum Termin zu nehmen, ad 5) wie Neuburg. Metz: In Lothringen habe man fast nur Gold-Sorten, und diese in sehr hohem Werth, daher man sich seinerseits nach andern Landen nicht richten könne. Des Johanniter-Meisters Gesandter erklärte sich, da sein Herr dem Vernehmen nach gestorben seyn solle, auf Ratification wie Oesterreich. Hirschfeld: Es gebe zu bedenken, wie es im Reich gehen würde, wann man von einem Nachzug hörte, und ob es nicht den Vorzug hindern würde. Pfalz-Lautern: mit Recht sey erinnert worden, wohl zuzusehen, daß der Vorzug durch den Nachzug nicht verdorben werde, dessen großen Nutzen es ohnehin nicht einsehen könne. Sodann wurde die Erklärungs-Schrift der Stadt Augspurg verlesen, welche das Pfennigmeister-Amt von sich ablehnte, und da von Nürnberg auch nichts anders zu erwarten war, so schloß

man

man nach gehaltener Umfrage durch die meiſten 1598
Stimmen mit Oeſterreich und Bayern, daß Fürſtens rathes Handl.
man dem K. heimſtellen ſolle, taugliche Perſonen
aus dem Reich vorzuſchlagen, welche auf die zu
entwerfende Inſtruction verpflichtet werden könn-
ten. Ob nun wol die Pfälziſchen Häuſer, Braunſchweig, Sachſen-Lauenburg und Anhalt anderer Meinung waren, und Nürnbergs Antwort erſt abwarten wollten, ſo fielen doch zuletzt die Churfürſten, auf die ſich letztere ſelbſt berufen hatten, den meiſten Stimmen bey. Ferner wurde eine Supplication des Weſtfäl. Kreiſes verleſen, darin derſelbe ſich über die General-Staaten beklagt, daß dieſe auf den 12. Merz zu Nieder-Weſel eine Zuſammenkunft halten, und dahin auch Jülichiſche Geſandte berufen wollten, um von Abſtellung aller Streifereyen diſſeit des Rheins zu handeln. Oeſterreich wollte desfalls alles auf den Frieden verſchoben wiſſen. Bayern meinte, es wäre eine große Vermeſſenheit von Seiten der Staaten, die der Kaiſer zu ahnden habe. Die Staaten ſuchten nur Burgund dadurch verhaßt zu machen, und als einen Reichs-Feind vorzuſtellen. Burgund beſchwerte ſich höchlich über dieſe Vorſtellung. Die Pfälziſchen Häuſer meinten, es ſey dem K. heimzuſtellen. Uebrigens wolle man nicht hoffen, daß Burgund ſich feindlich gegen das Reich bezeigen werde, und müſſe man ſuchen unter ſich ja einig zu bleiben. Die Heſſiſchen Häuſer hielten nicht dafür, daß der K. desfalls an die Staaten ſchriebe, dann man durch leere Schreiben nur Schimpf einlege. Doch ſey es dem K. zu überlaſſen. Ehemals, da man Jülich helfen wollen, daß es von beiden kriegenden Theilen Ruhe hätte, hätte es erklärt, keine Hülfe zu verlangen; es möchte alſo nun auch ein

wenig

1598 wenig leiden o)! Endlich kam es zum Schluß, daß das Reich dieses Beginnen der Staaten ahnden, auch bey den Friedens-Handlungen desselben eingedenk seyn solle; Jülich aber sey zu ermahnen, hinfort wie bishero in der Neutralität zu verharren. Den nemlichen Tag Nachmittags wurde auch in pleno der Chur- und Fürsten der Antwort halber an den Kaiser re- und correferirt, und ein Schluß gefaßt, imgleichen auch wegen einiger Supplicationen. Tags darauf geschahe auch die Correlation mit den Städten, welche sich in allem den beiden andern Collegien fugten, wiederholten dabey ihre Protestation ratione quantitatis, und begehrten sie in das Protocoll gesetzt zu wissen.

Fürstenrathshandl.

31 Mert.

Letzte Antw. der Stände.

Solchergestalt kam endlich die letzte Antwort der Stände, oder die **Sextuplik**, zu Stande, welche den Tag hernach dem **Erzherzog** übergeben wurde p). In derselben heißt es: „ad 1) wolle man dem K. zu Ehren einen gewissen Termin der Erlegung des ersten Ziels bis sechs Wochen nach Georgi festsetzen. ad 2) Uebergebe man dem K. hiebey die für den **Muster-Commissar** wie auch **Pfenningmeister** entworfene **Instructionen**, worauf beide zu verpflichten seyen q). Die Subjecte dazu betreffend, so habe man zwar auf unterschiedene Stände Rücksicht genommen gehabt; da sich aber dieselbe entschuldiget, man auch weiter um andere Personen desfalls nicht eins werden können, so wolle man dem K. heimstellen, dazu taugliche, im Reich gesessene Männer zu ersehen.

22 Mrz. 1 Apr.

Wann

o) Worauf sich dieses beziehe, ist mir unbekandt.

p) S. Acta Comitialia Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 15. Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 109.

q) Diese Instructionen sind auch in dem vortrefflichen Anspachischen Archiv noch vorhanden, laut Ind. Msc. Arch. On. T. LXV. n. 13. 14.

Wann dieses geschehen, so bäte man denselben, 1598
mit Zuziehung zweyer Reichsfürsten beider Reli- Letzte Antw. der Stände.
gionen, einer gewissen Bestallung halber, und was jedem für Personen etwa zu adjungiren wären, sich zu vergleichen. Sodann sollten diese alle dem K. und dem Reich vorgeschriebener maßen schwören, und über dis alles doppelte Reverse ausstellen, davon einer dem K. verbleiben, der andere aber der Chur-Mannzischen Canzley eingehändigt werden sollte. ad 3) Solle wegen der Münzen, daß diese nicht in zu hohem Werth dem K. geliefert würden, die nöthige Vorsehung geschehen, aber nicht in dem Abschied, sondern in des Pfenningmeisters Instruction. ad 4) Nehme man, des Durchzugs und der Musterung halber, das Kaiserliche Anerbieten an, jedoch nach der in der Reichsstände Schriften erklärten Weise. ad 5) habe der Ausschuß noch nicht benannt werden können. Indessen werde man besorgt seyn, daß die Zusammenkunft desselben etwa zu Eger auf den 1. Juni geschehe, obwol die Gesandten hierauf gar nicht instruirt seyen.„

Und so viel von den ersten und wichtigsten Puncten der Kaiserlichen Proposition! Oben angeführtermaßen aber waren, außer diesen Gegenständen, noch viele andere Puncte in dem Vortrag des Erzh. enthalten, auf welche die Stände allezeit besonders geantwortet, und die demnach wechselsweise, bis zum völligen Schluß, immer in eigenen Erklärungen abgehandelt worden. Von diesen also ist nunmehr zu reden. Es übergaben 1/8 Febr. nemlich die Stände dem Erzh. eine Schrift r), in

r) Cod. Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 40. Acta Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 7. S. auch die Relation der Sächs. Ges. in meinem gedachten Codice, n. 39. d. d. 9. Febr. e. a.

1598 in welcher ſie anführten: Sie hätten nicht unterlaſſen, nach letzthin eingerichtetem Bedenken über den Punct der Türkenhülfe, auch die übrigen Puncte des K. Vortrags zu überlegen, und wollten hierüber ihre Antwort beſonders ertheilen. Zuerſt nun die Reuter- und Knecht-Beſtallung, die der K. gemindert zu wiſſen wünſchte, betreffend, ſo würde dem K. erinnerlich ſeyn, was derſelbe bereits auf dem letzten Reichstage [a]) deshalben begehret, und was darüber gehandelt worden. Da nun die Bedenklichkeiten, um welcher willen man damals in dem, was 1570. dieſer Sache halber verordnet, etwas zu ändern Anſtand genommen, noch immer fortdauerten, ja für jetzo am wenigſten angemeſſen ſey, von Minderung der Beſtallung zu reden, jetzt aber die Zeit der Werbung ſey, wo ſich ſonſt wenige würden anwerben laſſen, wenn ihre Beſtallung geſchmälert werden ſollte, die ihnen ohnehin immer zu gering geweſen, und daher eben 1570. erhöhet werden müſſen: ſo glaubten ſie, werde es wol am beſten ſeyn, dieſen Artikel bis auf friedlichere Zeiten beruhen zu laſſen. Doch ſtellten ſie dem K. heim, da er die Direction des ganzen Kriegsweſens allein habe, mit den Officieren desfalls gütlich zu handlen [b]). Zweytens, die ſtrittigen Seſſions-Sachen belangend, danke man für das K. Anerbieten, und bitte in Gefolg deſſen, da in dem Fürſtenrath mehrere Irrungen deshalben ſeyen, die der geliebten Eintracht widerſtünden, und gefährlich ausſähen, ſonderlich der Meck-

Erklärung der Stände über die Reuter-Beſtallung u. ſ. w.

a) N. T. Reichsgeſch. XVIII. B. S. 239. 258. 272. und ſonderlich 284. u. ſ. w.

b) Dieſer Reuter-Beſtallung halber ſ. die Rel. der Brandenb. Geſandten, in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXX. n. 48-50. d. d. 10. Febr. mit Beyl.

Mecklenburgischen Session halber u), wenigstens 1598
die schon genugsam in complirten Acten erledigten Erklärung der Stände rc.
baldigst entscheiden zu wollen. Drittens, den zu haltenden oder vielmehr fortzusetzenden Deputationstag zu Speyer sähen die Stände als etwas sehr nützliches an, wünschten auch und hofften, daß der K., so viel an ihm sey, befördern möge, daß die dahin verwiesene Sachen, sonderlich wegen des Justizwesens, daselbst auch zu Ende gebracht würden. Insbesondere bitte man ihn, dahin bedacht zu seyn, daß wenigstens jetzo beim Reichstag noch ausgemacht werde, wann man zu dieser Deputation, ohne weiteres Ausschreiben, zusammenkommen solle. Insbesondere seyen auch alsdann die bey der letzten Visitation des Reichskammergerichts 1595. wegen allerhand vorgefundener Gebrechen gemachte, aber noch nicht in formam sanctionis gebrachte, Verordnungen, in ein ordentliches Gesetz zu bringen, wobey dann auch die eingefallene Revisionen ihre Erledigung bekommen könnten. Ueberhaupt aber wäre es gut, bey solchem Deputationstag darauf Rücksicht zu nehmen, daß die ganze, durch so viele neue Verordnungen erläutert- und geänderte Kammergerichts-Ordnung in eine neue Gestalt umgegossen werde. u. s. w.

Hierauf erfolgte die hier im Auszug beygebrachte Kaiserliche Erklärung oder Replik r): Erstlich die Reuterbestallung anlangend, so habe man Kaiserlicherseits, nicht eigentlich auf Abände- $\frac{3}{13}$ Merz Kaiserl. Replik über die Reuterbestallung u. s. w.

u) Von des Hauses Mecklenburg Vorsitz-Streit mit verschiedenen Häusern, sonderlich Würtemberg, hat eine weitläuftige Nachricht *Limnaeus* jur. publ. L. V. C. XII. p. 896. seq.

r) Cod. Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 44. Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 9.

Digitized by Google

1598 änderung desjenigen, was 1570. verordnet wor-
Kaiserl. Republik. den, sondern auf die Mäßigung der seitdem durch Misbrauch noch weit höher gestiegenen Reuter- und Knecht-Bestallung sein Absehen gehabt. Da aber die Stände bedenklich fänden, jetzo desfalls etwas vorzunehmen, hingegen Ihm, dem K. überlassen hätten, was er desfalls mit den Officieren gütlich ausmachen könnte, so wolle Er, mit Zuziehung etlicher erfahrener Kriegsobersten, eine Bestallung, dabey Reuter und Knecht wohl bestehen könnten, entwerfen, auf die Bank-Bezahlung richten, und jedes Kreises ausschreibenden Fürsten in Abschrift zustellen lassen. Zu dem Ende bitte man die Stände, überall befehlen zu wollen, daß Officiere und Gemeine nach derselben Bestallung zu dienen hätten, auch wenn sie, die Stände, selbst würben, die Neugeworbenen alle darnach annehmen zu lassen; wesfalls dann auch in den Reichsabschied zu setzen wäre, daß kein Herr mehr zu geben schuldig sey; wobey dann auch das Verbot aller fremden Werbungen, es sey auch für wen es immer wolle, in dem Reichsabschied zu wiederholen wäre. Den Deputationstag betreffend, so hielte der Kaiser für den besten Termin den auch im Jahr 1594. bestimmten Tag, $\frac{1}{11}$ Juli, gegen welchen sich die sämtlichen Gesandten, ohne weiteres Ausschreiben, dahin begeben möchten. Hiebey möchten die Stände dann bedacht seyn, rechte tüchtige und gelehrte Männer dahin zu senden, die genugsam instruirt und bevollmächtigt wären, die dubia Cameralia, die wieder aufs neue vorgekommen, zu erledigen, auf Rath gegen die vielen neuerlich eingerissenen Vergewaltigungen der Stände unter einander zu denken, um alles, was sie beschlossen, als von Reichswegen, in einen Deputations-Abschied zu bringen. Ueberhaupt

sey

ſey gut, wenn die ganze Kammergerichts-Viſitation außerordentlich daſelbſt mit fortgeſetzt, und die vielen ſchon bey dem Kammergericht angebrachten Reviſionsklagen beendiget würden, worunter auch die, ſo neuerlich während der Deputation etwa angebracht würden, mit zu verſtehen, und dieſe in dem Reichsabſchied mit zu benennen wären. Daß die Kammergerichtsordnung durchgeſehen, und aus derſelben, ſamt den ſeithero gemachten vielen Verbeſſerungen und Aenderungen eine neue durch die Deputation verfaßt, ſodann Kaiſer und Reich zur Beſtätigung vorgelegt würde, wäre auch ſehr zu wünſchen. Endlich wiederhole der K. ſein Anerbieten wegen Entſcheidung der ſtrittigen Seſſion-Sachen. 1598 Kaiſerl. Replik ꝛc.

Auf dieſe Replik erfolgte bald auch die Duplik y) nachſtehenden Inhalts: das vom K. wegen der Reuterbeſtallung vorgeſchlagene hielten die Stände für ganz zweckdienlich, zumal wenn dabey für eine recht beſtimmte billige Proviant- und Tax-Ordnung geſorgt würde. Nur deßfalls auch in den R. A. etwas einfließen zu laſſen, hielten ſie nicht für rathſam, weil man doch nicht vorauswiſſen könnte, wie dieſe zu machende Beſtallung eigentlich ausfallen werde z). Man zweifle aber nicht, daß, wenn der K. verſprochenermaßen eine Abſchrift davon an die Kreiſe ſchicken werde, ſie auch ſolche ſich gerne, wenn es immer thunlich, gefal- 8. Merz Duplik der Stände, wegen der Reuterbeſtallung ꝛc. ꝛc.

y) Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. n. 48. Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 11. Ind. Mſc. Arch. Onold. LXXI. 79.

z) Die dieſer Beſtallung und ſonſt einiger Puncte halber an den Marggr. von Brandenburg erſtattete Relation d. d. 7. April ſ. in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 8.

1598 gefallen lassen würden; wobey sie dann auch die Proviant-Fuhren möglichst befördern, und dieselben zoll- und mautfrey passiren lassen wollten.

Duplik der Stände ꝛc.

Die fremden Werbungen betreffend, wollten sämtliche Stände in ihren Landen die nöthigen Verfügungen, daß daselbst keine geduldet würden, von Stund an machen, also daß desfalls in den R. A. etwas zu bringen nicht nothwendig seyn werde. Den Deputationstag belangend, würde wol der vom K. vorgeschlagene Termin dismal zu kurz seyn, um bis dahin alle Gesandte, zumal wegen der vielen Justiz-Gebrechen, gehörig zu instruiren. Sie wollten dannenhero, um desto sicherer alles, sowol die Auswahl der Räthe, als ihre Instruction betreffend, recht wohl überlegen zu können, vorschlagen, erst im folgenden Jahr auf den 1. Febr. zu Speyer zusammenzukommen. Die dabey vom K. vorgeschlagene Erledigung der Revisionen vorzunehmen, werde der ganzen Justiz sehr heilsam seyn. Der Art dieser Erledigung wegen bliebe es zwar im Ganzen wol am besten bey der Kammergerichts-Ordnung a): doch würde gut seyn, auch dieses zu verfügen, daß, wenn gleich ein oder anderer Deputationsstand außenbliebe und keinen Gesandten schickte, oder doch derselbe wieder wegreisen müßte, ehe was geschlossen, die übrigen Gesandten dennoch die Revisionen vornehmen und beendigen sollten und könnten, der geflissentlich außenbleibende Stand aber in eine Strafe von 1000 Rthlr. verfallen sey. Auch werde nöthig seyn, daß, von Kammergerichts wegen b), denen bey Verfertigung der durch die Revision angefochtenen Urtheile gewesenen, aber

a) III. Th. 53. Tit.

b) In Gefolg der Kammergerichts-Ordnung, III. Th. Tit. 53. §. 4.

aber nicht mehr zu Speyer gegenwärtigen Beyſitzern, die Einrückung der Deputation angedeutet werde, um ſich dahin begeben zu können; denen aber, ſo die Reviſion geſucht, ſey der Anſatz des Deputationstags im Reichsabſchied bekandt zu machen. Auch ſtelle man dem K. heim, dem Kammergericht aufzugeben, daß zum Behuf der künftigen neuen K. G. Ordnung einſtweilen die nach 1555. in Kammergerichtlichen Sachen gemachte Verordnungen in einen Auszug gebracht und der Chur-Maynziſchen Canzley eingeliefert würden, um ſie ſodann weiter an Kaiſer und Reich zu befördern, u. ſ. w.„ c). 1598 Duplik der Stände ꝛc.

Auf jetztgemeldete Duplik, da in ſolcher nichts den Kaiſerlichen Wünſchen entgegenſtehendes ſich befand, erfolgte ein ſehr gnädiges Annahms-Decret des Erzh. im Namen des Kaiſers d), womit dann auch dieſes alles ſeine Erledigung erhielt. Annahms-Decret dieſer Duplik.

In Gemäßheit nun aller der bisher beſchriebenen Verhandlungen wurde endlich der Reichsabſchied e) verfaßt und am Montag nach Miſericordias unterſchrieben. In demſelben ſagt der Kaiſer zuerſt weitläufig die Urſachen, die ihn zu dieſem Reichstag bewogen. Sodann folgt im §. 8., daß man dem Kaiſer zur Türkenhülfe 60 Römermonate, und zwar 25. für das Jahr 1598., ſodann 20. für das Jahr 1599., und noch 15. Reichsabſchied. 6. Apr.

c) Das Kammergericht betreffend, bemerke ich hier gelegentlich, daß in dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIX. n. 39. ein Beſchwerungsſchreiben deſſelben wegen der Beſoldungen, d. d. 13. Jan. e. a. und T. LXXIII. n. 31. ein unvollſtändiger Aufſatz, wegen ſeiner Gebrechen, ſich befinde.

d) Acta Comit. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n 16.

e) N. Samml. der R. Abſch. III. Th. S. 452. u. f. und in einem ziemlich vollſtändigen Auszuge bey Khevenhüller T. V. S. 1912. u. f.

1598 für 1600. bewilligt habe [f]), an guter grober Reichsmünze, in den gewöhnlichen legſtädten, allemal auf Georgi, Jacobi und Michaeli zu erlegen [g]). §. 9. heißt es weiter: Die Direction des Kriegsweſens verbleibe lediglich dem Kaiſer, der von ſolchem verwilligten Geld die davon zu unterhalten mögliche Mannſchaft anwerben, und gegen den Türken führen ſolle. Zu dieſer Geldhülfe ſolle, nach §. 10., ein beſonderer Reichs-Muſter-Commiſſarius und Pfenningmeiſter beſtellt werden, davon der K. die Inſtructionen geſehen und gebilligt habe, und ſo bald ſich die Perſonen dazu gefunden, mit ihnen, ſamt Zuziehung zweyer Fürſten aus beiden Religionen, um eine anſtändige Beſtallung eins zu werden ſuchen, ſodann ſie in ſeine und des Reichs Pflichten nehmen. Von dieſer Hülfe, heißt es §. 11., ſolle niemand ausgenommen ſeyn, doch laut §. 12. die Armen ſo viel möglich damit verſchont bleiben. Hingegen hätten, nach §. 13., Dom-Capitel, vermögliche Spitäler, und alle ſonſt ausgenommene Perſonen und Geſellſchaften daran zu tragen, und ſollen, wie §. 14. verordnet wird, die Widerſpenſtigen in poenam dupli verfallen ſeyn, auch (§. 15.) das Kammergericht mit Strafbefehlen, gegen

Reichsabſchied.

f) Die hier zu leſende Zahlen ſtehen weder in der N. Samml. der R. Abſch. (außer der Zahl 60, die in den corrigendis S. 13. ſich findet) noch bey Khevenhüller. Daß übrigens dieſe Verwilligung zuſammen 4,652,560 Gulden betragen, ohne noch die von der letzten Verwilligung rückſtändige 2,326,780 Gulden, giebt Hr. Hofr. Schmidt an, Geſchichte der Teutſchen, VIII. B. S. 118.

g) Ein Project, wie der Braunſchw. Geſandte Jagemann den R. A. der Contribution halber geändert haben wollte, findet ſich in den Actis Mſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 4. Allein es iſt keine ſeiner Verbeſſerungen in den R. A. aufgenommen worden.

gegen die ſäumigen Unterthanen, den Herren bey- 1598
ſtehen. Hingegen ſollen, laut §. 16. 17. 18., die Reichs-abſchied.
ſäumigen Stände in die Strafe der Acht h) ge-
fallen ſeyn, auf welche bey dem Kammergericht gegen ſie gehandelt werden ſolle, welche aber nach Gelegenheit in eine anſehnliche Geldſtrafe verwandelt werden könne. Zu dieſem Behuf ſollen, laut §. 19., die Legſtädte ein Verzeichniß machen, was auf jeden Termin bey jeder eingegangen, und dem Fiſcal überſchicken, damit ſich dieſer, wegen der Klage, darnach richten könne. Ferner ſollen, nach §. 20., die eximirten Reichsſtände durch die, ſo ſie eximirt, bey dieſer Geldhülfe vertreten werden, und nach §. 21. die jetzigen Innhaber ehemaliger unmittelbarer Güter, der ehemaligen Reichs-Anlage gemäß, auch dieſe Steuer bezahlen. Von Einem Landesſtück aber ſolle, laut §. 22., in keinem Fall dieſe Steuer doppelt bezahlt werden. Gegen die Reſtanten ſolle, nach §. 23. 24. und 25., der fiſcaliſche Achtsproceß beym Kammergericht erregt, und ſchleunig beendigt werden. Laut §. 26. ſoll der Pabſt und alle chriſtliche Potentaten ebenfalls um Hülfe gegen den Türken erſucht, auch die gefreyte Reichsritterſchaft, die in den Reichsanſchlägen nicht begriffen, ſamt den Hanſeeſtädten und Eidgenoſſen, vom Kaiſer um Beyhülfe angeſprochen werden. Weiter heißt es §. 27. und 28., daß der Kaiſer Bedacht nehmen wolle, die ſchon ſo lange im Werk geweſene Niederländiſche Geſandtſchaft, um

h) Dieſe Strafe finde ich in keinem der von mir durchgeleſenen Stücke der ſchriftlichen Unterhandlungen erwehnet. Freylich folgt ſie am Ende aus dem fiſcaliſchen Proceß. Aber daß ſie namentlich in den R. A. geſetzt und angedrohet worden, ſcheinet mir eher noch die Folge einer beſondern mündlichen Unterhandlung, etwa bey Durchſehung des Aufſatzes, zu ſeyn.

1598 Reichsabschied. den Frieden zu bewirken, oder doch die angränzenden Teutschen Stände vor Beleidigungen sicher zu stellen, wirklich abzuschicken, wozu jedoch die Stände den schon so lange verwilligten halben Römer-Monat, sub poena dupli, innerhalb Monatsfrist, einzuliefern hätten. Inzwischen aber sey (§. 29.) denen durch diesen Krieg bedrängten Ständen die versprochene dreymonatliche Hülfe, laut des R. A. 1594. zu reichen. Die Musterplätze und Durchzüge des Kaiserlichen Kriegsvolks betreffend, wird §. 30. 31. verordnet, daß zwar die Reichsstände damit so viel möglich verschont bleiben, im Nothfall aber eines solchen Durchzugs derselbe nur Rottenweis geschehen, und von den Befehlshabern Caution, wegen des allenfalls zuzufügenden Schadens, geleistet werden solle. Dabey aber sey, nach §. 32., eine gebührende Tarordnung durch Vergleichung der Reichskreise aufzurichten, nach welcher jedermann sich zu benehmen wisse, welche dann überall anzuschlagen sey. Die Reuter- und Knechtbestallung möge der Kaiser nach §. 33. und 34. einstweilen mit Zuziehung der obersten Kriegsbefehlshaber entwerfen, und den Kreisausschreibenden Fürsten mittheilen, dabey auch laut §. 35. eine Proviantтaxe verfassen lassen, zu deren Erleichterung die gesamten Stände, nach §. 36., die Zufuhr möglichst erleichtern, auch von allen Abgaben befreyt seyn lassen wollen. Ferner verspricht auch der K. im §. 37., das Kriegswesen immer besser einzurichten und nach §. 39. Wien recht wohl zu befestigen. Im 38. §. werden alle fremde Kriegswerbungen verboten [1]). In den §. 40-43. wird beschlossen, auf

1) Auch hier müssen noch andere als die bisher von mir auszugsweise dargestellte Unterhandlungen, vielleicht auch

auf den Fall einer ganz unvorgesehenen Krieges- 1598
noth dem K. eine außerordentliche Hülfe oder Reichs-
Nachzug dadurch zu leisten, daß den beiden abschied.
Sächsischen, dem Fränkischen, Schwäbischen, auch Bayerischen Kreise aufgegeben werde, auf sothanen Nothfall dem K. mit aller Macht zu Hülfe zu ziehen, hingegen von dem ganzen Reich den Ersatz zu erwarten, zu welchem Ende berührte Kreise nächstens zusammenkommen, und alles desfalls überlegen sollten, unter Direction des Churf. von Sachsen und Herz. Max. von Bayern. Hingegen sollten die sämtlichen Stände einen Beytrag von zehen Römer-Monaten zur Bestreitung der allenfalsigen Kosten dieser Rüstung, zu Nürnberg, Frankfurt oder Leipzig, bis Michaeli des nemlichen Jahres hinterlegen. Auch sollen, nach §. 44. 45. und 46., Kriegs-Almosen-Stöcke durch aller Stände lande dort und da aufgestellt werden, davon der Betrag zum Besten der Kriegsspitäler verwendet werden solle, bey deren Ausstellung die Pfarrer die Gemeinden zur Beysteuer, aber auch zum Gebet gegen den Türken, und zu Besserung des Lebens zu ermahnen hätten. Den drey Landschaften, Steier, Kärnthen und Krain, solle zu ihrer besondern Kriegs-Nothdurft und Entschädigung ein Benanntes [f]) von denen dem K. verwilligten Geldern abgegeben werden, zufolge §. 47. Nach §. 48. verspricht der Kaiser, an die schon lange vorgehabte Errichtung eines neuen Ritterordens auch gelegentlich weiter zu denken. Das Münzwesen betreffend, kommt in den §. 49-57.

auch nur mündlich gepflogen worden seyn, indem auch in der Duplik die Stände nichts hievon in den R. A. gesetzt wissen wollten.

f) Nemlich zwey Römer-Monate, wie aus den Verhandlungen oben beygebracht worden.

1598 incl. vor, daß, da bisher die viele ergangene Münz-Reichs-abſchied. verordnungen, hauptſächlich mit, weil der Burgundiſche Kreis ſich bisher zum Beytritt nicht verſtanden, auch ſothaner Beytritt, zu dem ſich zwar der Statthalter derſelben, Erzh. Albrecht, erboten gehabt, der Kriegsunruhen halber nicht zu Stande kommen können; inzwiſchen die Geſandtſchaft nach den Niederlanden auch bis jetzo unterbleiben müſſen, ſo wolle man es inzwiſchen dieſer Sache halber bey gedachten alten Ordnungen und Edicten bewenden laſſen und dieſe beſtätigen, auch aufs neue die Ausprägung ganz kleiner nicht Edictmäßiger Sorten, als halbe Batzen u. d. g., inſonderheit die Umſchmelzung der guten Sorten zu dem Ende zum ſchärfſten verbieten. Uebrigens aber ſolle das ganze Münzweſen, auf dem nächſtens zu erneuernden Deputationstag, von neuem zum Hauptgegenſtand der Berathſchlagungen mit gemacht werden. Auf dieſem, nach §. 58. bis 61., den 20. Jan. alten, und 1. Febr. neuen Stils, anzufangenden Tag, ſolle vor allen Dingen auch das Kammergericht außerordentlich viſitirt, die Dubia Cameralia erlediget, die beſten Mittel, um den Vergewaltigungen der Stände unter einander vorzukommen, erwogen, und das Unterhaltungsweſen des Kammergerichts, wegen welches daſſelbe an den Erzh. geſchrieben hatte[1]), beſſer geordnet werden. Ferner ſollten auch bey dieſem Deputationstage die Reviſionen der Kammergerichts-Urtheile laut §. 62. 63. vorgenommen und nach Vorſchrift der K. G. Ordnung erledigt

1) Man findet hievon nichts in *Ludolfi* Hiſt. ſuſtent. Jud. Cam. als der vielmehr daſelbſt §. IX. verſichert, er fände um dieſe Zeit, nemlich bis gegen 1600. keine Klagen über die Erhaltung des Kammergerichts.

ledigt werden. Sollten einige Deputations-Geſandte ausbleiben, oder abgerufen werden, ſo ſollten dennoch die übrigen, in Gemäßheit des §. 64. 66., fortfahren und die Sachen in einem oder mehreren Senaten beendigen können, die gefliſſentlich abweſenden aber in die Strafe von 1000 Rthlr., an die Anweſenden zu bezahlen, verfallen ſeyn. Zu gedachter Reviſion ſollten auch die bey Abfaſſung der angefochtenen Urtheile zugegen geweſene etwan abweſende Beyſitzer nach §. 67. vom K. G. geladen werden, wie auch, dem §. 68. zufolge, die die Reviſion ſuchende Parteyen auf den geſetzten Termin zu Speyer zu erſcheinen ſchuldig ſeyn. Vornemlich ſollte die Kammergerichts-ordnung nach §. 68. 69. unterſucht und neu verfaßt werden, weſfalls die K. G. Beyſitzer ſowol einſtweilen einen Auszug der neuen Verordnungen ſeit 1555. zu ihrem eigenen Gebrauch zu verfertigen, als auch, durch einen Ausſchuß von beiden Religionen, die K. G. Ordnung durchzuſehen, und was darin bisher geändert, zu Papier zu bringen und in die Maynziſche Canzley zu liefern hätten, um ſolches ſodann an Kaiſer und Reich zur Beſtätigung gelangen zu laſſen. Sollten auch, Inhalts §. 71., Sterbensläufte zu Speyer einreißen, ſo möchte ſich die Deputation um eine andere Mahlſtatt vergleichen, damit das Werk nicht gehindert werde. Der Brabantiſchen Proceſſe und Evocationen wegen, ſolle nach §. 72. nochmals der Statthalter im Niederlande, Erzh. Albrecht, um Abſtellung der desfalls erregten Beſchwerden, vom Kaiſer gütlich erſucht werden; im Entſtehungsfall aber vom K. und Reich auf weitere Mittel desfalls gedacht werden. Endlich wiederholt im §. 73. der Kaiſer ſein Verſprechen, die ſtrittigen Seſſions-Sachen, ſo bald wegen

1598 Reichsabſchied.

1598 jeglicher derselben die Acten complirt seyn würden, zu entscheiden. Hierauf folgt im §. 74. des Kaisers und §. 75. der Stände Versprechen, allen diesen Puncten getreu nachzukommen.

Beseegelung u. Unterschrift des R. A. 23 Merz St. v. Dieser Abschied, wie er solchergestalt von dem Chur-Mainzischen Secretär [m]) entworfen war, wurde zuerst im Churfürsten-Rath, und dann im Beyseyn des Kaiserlichen Commissarius, auch der andern zwey Räthe Ausschusses [n]) verlesen. Tags darauf wurde das Verzeichniß der Stände des Fürstenraths, wie sie dem Reichsabschied einverleibt werden sollten, von dem Salzburgischen Director abgelesen, wobey einige ihre Protestationen wiederholten. Endlich wurde derselbe in Abschrift, im Beyseyn des Kaiserlichen Commissarius und der Stände, durch den Mainzischen Canzler abgelesen [o]), sofort unterschrieben und besiegelt. Besiegelt haben den R. A. im Namen der Churfürsten, Mainz und Pfalz; wegen der geistlichen Fürsten, Salzburg; wegen der weltlichen Fürsten, Bayern; wegen der Prälaten, Georg Abt von Weingarten, in Person; wegen der Grafen und Herren, der D. Gall Müller; endlich wegen der Städte, der Kämmerer von Regenspurg. Von einer Unterschrift des Kais. Commissarius, imgleichen

24 Merz St. v.

27 Merz St. v.

m) Diesem Secretär, Kraich genannt, wurde von den Fürsten, auf sein Ansuchen, ein Honorarium von 50 Gulden oder Thalern, ausgesetzt, so ihm der Pfennigmeister zu Speier bezahlen sollte.

n) Dazu waren von Fürstlicher Seite bestimmt, Oesterreich, Salzburg, Würzburg, die Prälaten, Bayern, Würtemberg, Hessen und die Schwäbischen Grafen.

o) Diese Umstände sind alle aus dem Protocoll des Fürstenraths, in den Actis Com. Misc. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1. p. ult.

chen einer Contra-Signatur findet ſich wenigſtens 1598
in dem Gedruckten nichts p): Unterſchrieben Beſetzung u. Unterſchrift deſſ. A.
ſind, durch ihre Geſandten, die Churfürſten von Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachſen, und Brandenburg. Von Fürſten: zuerſt Oeſterreich und Burgund; dann von geiſtlichen Fürſten: Salzburg, der Hoch- und Teutſchmeiſter, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichſtett, Speyer, Coſtnitz, Augſpurg, Hildesheim, Paderborn, Freyſingen, Regenſpurg, Paſſau, Trient, Brixen, Münſter, Lüttich, Metz, Fulda, Hirſchfeld, Kempten, Murbach und Lüders, Elwangen, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corvey. Von weltlichen Fürſten: Bayern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Veldenz, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Weimar, Sachſen-Coburg, Sachſen-Eiſenach, Brandenburg, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Braunſchweig-Lüneburg, Jülich, Würtenberg, Heſſen-Caſſel, Heſſen-Marpurg, Heſſen-Darmſtadt, Baaden-Baaden, Baaden-Durlach, Sachſen-Lauenburg, Pommern-Stettin, Pommern-Bart, Pommern-Wolgaſt, Leuchtenberg, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Henneberg, Nomeny, Aremberg. Von Prälaten: der von Weingarten (perſönlich) ſodann Salmansweiler, Ochſenhauſen, Elchingen, Irrſee, Urſperg, Roggenburg, Roth, Au, oder Minder-Au, Schuſſenried, Marchthal, Petershauſen, Wettenhauſen, Odenheim, Inden q), Kaiſerheim.

p) Die Relationen des Marggr. Brandenb. Geſandten wegen Aufſetz- und Unterſchreibung des Reichstags ſind angegeben in dem Ind. Mſc. Act. Com. Arch. Onold. T. LXXI. n. 126. 131. In eben demſelben Archiv befinden ſich auch einige Abſchriften des R. A. T. LXXII. n. 2-4.

q) Eigentlich S. Corneli-Münſter auf den Inden.

Digitized by Google

1598 heim. Von Aebtissinnen: Quedlinburg, Gern-
Besiegelung u. Unterschrift des K. H. rode, Buchau, Nieder-Münster, Ober-Münster, Andlau, Gandersheim, Hegbach, Gutenzell, Baindt. Von Herren: Ludwig von Machselrain, Hans Adam und Hans Albrecht von Wolfstein, Philipp von Fugger, persönlich. Von Grafen und Herren: Nassau-Dillenburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrück, und Nassau-Idstein, Hanau, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Braunfels, die Wild- und Rheingrafen, Stollberg, Isenburg, Sayn, Witgenstein, Wied, Fürstenberg, Heiligenberg, Helfenstein, Hohenzollern-Sigmaringen und Haigerloch, der Teutsch-Ordens-Commenthur von Elsaß, Oettingen-Wallerstein, Hohenzollern-Hechingen, Oettingen-Oettingen, Fürstenberg-Möskirch, Sulz, Helfenstein, Montfort, Eberstein, Waldburg, Scheer, Königseck, Hohen-Geroldseck, Grafeneck, Mindelheim, Waldburg-Wolfegg und Zeil, Schwarzburg, Ortenburg, Leiningen, Hohenlohe, Erbach, Löwenstein, Limpurg, Schwarzenberg, Seinsheim, Reuß, Stollberg, Löwenstein, Castell, Daun-Falkenstein, Hohen-Embs, Salm, Waldeck, Reinstein, Oldenburg, Bronchorst, Linden zu Reckum, Schönburg, Fronhofen r), Baumgarten, Elz, Fugger, Wasserburg. Von Städten, und zwar Rheinischer Bank: Cölln, Straßburg, Lübeck, Frankfurt, Worms, Speyer, Friedberg, Wezlar, Mühlhausen, Hagenau, samt den Städten der Landvogtey daselbst, Tull. Schwäbischer Bank: Regenspurg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schwein-

r) Dieser Freyherren Bevollmächtigter war der bekandte Kaiserliche Geh. Secretär, hernach Reichshofrath Andreas Hannewald, von Erkersdorf auf Rothenstirben und Pilsnitz.

Schweinfurt, Weißenburg, Ulm ſamt Ueberlingen, Ravenſpurg, Reutlingen, Heilbronn, Iſni, Eßlingen, Kempten, Biberach, Lindau, Gengen, Wimpfen, Weil, Wangen, Pfullendorf, und Buchau; Augſpurg, Dünkelſpül, Nördlingen, Schwäbiſch-Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Hall, Kaufbeuern, Zell, Bopfingen, Leutkirch, Aalen [s]). 1598 Beſtegel. u. Unterſchrift des R. A.

Und ſo wäre dann die Erzählung von den Reichstagsverhandlungen, in ſo ferne etwas davon in den Reichsabſchied gekommen, zu Ende gebracht; Aber noch lange nicht iſt ſie zu Ende in Betreff anderer vieler, zum Theil ſehr wichtiger Gegenſtände, davon nichts in dieſen R. A. eingefloſſen. Ich rechne hieher zuerſt und vorzüglich, die in das Allgemeine ſo vielen Einfluß habende Religions-Beſchwerden der A. C. Verwandten gegen die Catholiſchen, und umgekehrt. Schon gleich bey dem Anfang des Reichstags waren dieſerhalben die Proteſtanten beſonders, obgleich nicht als ein förmliches Corpus Evangelicorum [t]), zuſammengekommen. Denn Sachſen Verhandl. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.

s) Daß aber noch weit mehrere Reichsſtände, inſonderheit Städte, berufen worden, zeiget ein vom Kaiſer an den Churf. von Mainz überſchickter, von dieſem mit der Reichsmatrikel zuſammengehaltener, und mit einigen Anm. dem Kaiſer zurückgeſchickter Catalogus der zu berufenden Stände, der nebſt dem Brief des Churf. vom 30. Sept. 1597. in dem oben im XX. B. der N. R. Hiſt. beſchriebenen Vol. act. publ. Mſc. Bibl. Senk. (in welchem jedoch die Blätter nicht halb gebrochen, ſondern durchaus beſchrieben ſind) fol. 7. ſqq. zu finden iſt.

t) Ich meine hierunter, wie ich zum Beſten meiner nicht juriſtiſchen Leſer bemerken muß, eine ſolche regelmäßige Verſammlung des ganzen Evangeliſchen Religionstheils, wie heutzutage gebräuchlich, zu welcher alle Mitglieder deſſelben eingeladen werden müſſen.

Digitized by Google

1598 sen hielt sich, wie schon bey den letztern Reichstä-
Werb. wegen der Kel. Beschw. auf dem A. T. gen, beständig davon entfernt, und wollte nichts damit zu thun haben. Zum Vorwande dienten allerhand Gründe [u]), allein der wahre Grund war wol die Streitigkeit wegen des Vorsitzes bey diesen Versammlungen, den Pfalz wegen seines Rangs an sich mit Grund behaupten konnte, Chur-Sachsen aber ihm als einem von der sogenannten reinen A. C. abgetretenen Stande streitig machte. Daher dann letzteres, als es diese Direction, wie es scheint, durch die meisten Stimmen nicht bekommen konnte, lieber gar sich von den Berathschlagungen absonderte, und sich dem K. geneigt zu bezeigen, zum Grundsatz nahm: aus welchem Bemühen, der erste Protestantische Fürst zu seyn, sich die sämtlichen Handlungen des Churhauses Sachsen bis zu Ende des dreyßigjährigen Kriegs so ziemlich zusammenhängend erklären lassen. Die Sachsen in diesem Vorhaben bey damaligem Reichstag am meisten geneigte Fürsten, waren Pfalz-Neuburg und Würtemberg [x]). Indessen scheint es nicht, daß diese

u) die Moser T. St. Recht X. B. S. 25. §. 28. 29. angiebt, als: daß dergleichen Zusammenkünfte nicht gebräuchlich und dem Kaiser misfällig wären; wobey jedoch dieser Schriftsteller glaubt, daß das bekandte System des Hauses Sachsen (nemlich sich mit dem K. zu halten) zum Grunde liege. Vielleicht aber steckt eine ganz andere, nemlich die von mir angeführte Ursache dahinter.

x) Denn so schreibt hievon der Canzler des Administrators der Chur Sachsen, Samuel Mosbach, an den Weimarischen Geh. Rath Gerstenberger, d. d. Annaberg, 15. Nov. 1597. (In dem Cod. Act. Msc. Senkenb. n. 4.) „Gleich inter scribendum kommt von Pfalzgraf Philipp Ludwig ein Schreiben, samt einer Beylage des H. von Würtenberg an ihn, darin

dieſe beiden Stände dieſes ihr anfängliches Vor- 1598
haben, Sachſen das Directorium zuzuwenden, Werb. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.
gar lange verfolgt haben: doch konnte darüber eine Zeitlang keine Zuſammenberufung der A. C. Stände geſchehen, wie aus den Briefen der Sächſiſchen Geſandten erſichtlich iſt y). Indeſſen müſſen weni-

darin S. F. Gn. erſucht werden, auf jetzigem Reichstag unter den Religionsverwandten Ständen das Directorium wegen der Gravaminum zu haben. Es werden auch S. F. Gn. darneben gebeten, bey Brandenburg es dahin zu bringen, daß S. Churf. Gn. mit den wahren A. C. Verwandten hierin einig ſeyn wolle, damit Chur-Pfalz, als der unſerer Religion nicht, auch im Religions-Frieden nicht begriffen ſey, kein Directorium möge zugeſtanden werden, bis Er ſeine Calviniſche Religion ändere, und zu unſerer trete. Und iſt Würtemberg in ſeinem Schreiben contra Pfalz pro Sachſen viel heftiger als Pfalz-Neuburg. Das ſind uns wunderliche Mähren! — Vor 5 Tagen laſe uns Chur-Brandenburg, wie geſagt *), einen guten Text, daß wir nicht indiſcriminatim in puncto Gravaminum mit ihm und Pfalz übereinſtimmeten: jetzt ſollen wir ihm vorſchlagen, Pfalz gar zu excludiren. Wie dann Würtenberg und Pfalz-Neuburg categorice ſchreiben, ſie wollten mit den Gravaminibus, welche Chur-Pfalz oder andere Calviniſten corradirt, nichts zu ſchaffen haben. Fürwahr! wir dürften wol einer klugen Frauen! Ich habe aber Sorge, es müſſe Chur-Brandenburg dieſer beiden Intention tactirt werden. etc.„

y) In dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. d. d. 17. Dec. 1597. Die Stelle verdient, wegen der Gedenkungsart der damaligen Zeiten, ganz hieher

*) Das, worauf hier gezielt wird, iſt eine Stelle oben dieſes Briefes, in welcher es heißt:

„Chur-Brandenburg hat uns vor 6 Tagen wiederum einen Text geleſen, und uns ermahnt, wir ſollten nicht, wie ao. 94. geſchehen, von S. Churf. Gn. und anderen Religions-Verwandten abſetzen. Wir haben ihm cum reverentia erga Summum illius (vielleicht fatigium) geantwortet, et diximus quod res eſt.„

1598 wenige Tage hernach die Berathschlagungen der Evangelischen unter sich, jedoch ohne die Sächsischen Häuser, Pfalz-Neuburg und Würtemberg, würklich angegangen seyn, laut eines Protocolls 1), so in dem Chur-Pfälzischen Quartier gehalten worden. Es stellte nemlich der Pfälzische Gesandte, D. Hochfelder, der Versammlung vor, in der, Sonnabends vorher bey ihm gewesenen Zusam-

Verb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

her gesetzt zu werden. „Es regen sich, heißt es, die Gravamina hin und wieder, doch ungleicher Weise. Es stecket aber alles, daß wir noch zur Zeit von keiner allgemeinen Convocation der Evangelischen Stände gehört haben; und hat uns Herr Abr. Bock (der Churſächsische Gesandte) diese Tage im Vertrauen zu lesen gegeben, was Churf. Friederich, Pfalzgraf, und Marggraf Geo. Frid. sub dato 30. Oct. 1597. und dann Würtemberg an Pfalz-Neuburg, auch hernach Ihre F. G. (nemlich von Pfalz-Neuburg) an m. gn. Herrn, und dann Ihre F. Gn. an etliche Dreednische Räthe geschrieben, auch was derselben Bedenken. Welches alles wohl nützlich und nothwendig zu lesen, und achte ich in meiner Einfalt dafür, daß derselbige Handel wohl in Acht zu nehmen, und Gewissens und der Posterität halber mit Fleiß zu bedenken, was zu thun seyn wolle. Es läßt sich doch ansehen, daß man zuletzt mit Ernst dazu wird thun müssen; dann die turbulenta consilia wollen bey etlichen gar zu weit gehen, deren effectus sich sehr weit erstrecket, darum man ihnen billig in der Zeit begegnen soll, weil sich der Calvinische Teufel gar zu augenscheinlich merken läßt, u. s. w.„ Das in dieser Stelle angezogene Marggräflich-Brandenburgische Schreiben wird wol eines von der Art seyn, wie ihrer drey in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 64. 65. 66. angezeigt sind, eine Präliminar-Deliberation vor Eröffnung der Kaiserlichen Comitial-Proposition belangend.

1) Es stehet in den Act. Comit. Msc. A. IV. fasc. IV. n. 1. p. 1. d. d. 27. Dec. 1597. Vielleicht dasselbe, welches im Ind. Msc. Arch. On. T. LXVI. n. 3. angegeben ist.

Zuſammenkunft, wäre der Evangeliſchen Beſchwerden halber beſchloſſen worden, daß erſtlich auf der Catholiſchen Exceptions-Schrift replicirt, ſodann ihre Gegenbeſchwerden abgelehnt werden ſollten. Nun hätten einige Pfälziſche Räthe inzwiſchen auf des Churf. Befehl die gedachte Replik verfertigt gehabt, die auch letzthin verleſen und zum Abſchreiben und weiterer Erklärung gegeben worden. Gleichermaßen ſey auch nun die obgemeldete Exceptions-Schrift gefertigt, und wünſchte man ſelbige auch verleſen zu können. Nach der Vorleſung verlangte der Pfälziſche Geſandte, daß man Nachmittags um 1 Uhr ihm die Schreiber alle zum Abſchreiben ins Haus ſchicken wolle, um die Sache ſo viel möglich zu befördern; wobey er auch wünſchte, derer hier nicht gegenwärtigen wohlgeſinnten Stände Gutachten darüber zu vernehmen. Nächſt dieſem ſey auch von dem jungen Herrn von Pappenheim eine Bittſchrift, um Erledigung ſeines verſchiedene Jahre gefangen geweſenen Vaters a), an die Stände der A. C. eingekommen, worauf ſich die Geſandten auch vernehmen zu laſſen hätten, daher ſolche ebenfalls abgeſchrieben werden müſſe. Alle Geſandte waren dieſes zufrieden, da dann der Magdeburgiſche, D. Schulz beſonders anzeigte, er ſey ſo ſpäte gekommen, weil der Kaiſer ſeinen Herrn erſuchen laſſen, dismal keinen Sitz noch Stimme zu verlangen, worüber ſich dann dieſer lange bedacht habe. Endlich aber habe er ſich entſchloſſen, zwar dem Kaiſer zu Ehren, jedoch unter gehöriger Verwahrung, des Stimmrechts bey der Reichsverſammlung ſich zu enthalten, aber gleichwol ihn zur Berathſchla-

1598 Werb. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.

a) Von dieſem Pappenheimiſchen Geſuch ſ. unten ein mehreres.

1598 schlagung wegen der Beschwerden, und sonst, an-
Verh. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T. hero zu senden. Dabey meldete er auch, daß, soviel er wisse, bereits vom Nieder-Sächsischen Kreise eine solche Ableinungs- oder Exceptions-Schrift verfertigt, und von seinem Herrn an den Churf. von der Pfalz geschickt worden sey.

So sehr nun der Chur-Pfälzische Gesandte gewünscht hatte, daß man wegen dieser beiden dem Erzh. zu übergebenden Schriften bald übereinkommen möchte, so sehr verzögerte sich doch diese Sache durch das darüber vorgewesene weitläufige Hin- und Herschreiben, wovon in den Acten Be-
6. Febr. weise genug vorhanden sind [b]). Schon einige Wochen nach der Verlesung der Aufsätze kam noch von Seiten des Marggr. von Brandenburg eine 2 geschriebene Seiten starke Erinnerungsschrift ein [c]), in welcher derselbe andeuten ließ: im Ganzen seyen ihm zwar die Aufsätze recht: weil aber der Churfürst und andere Stände, bey der Gelegenheit, daß die Catholischen sie die vermeinten A. C. Verwandten

b) So stehen z. B. in dem Ind. Act. Com. Arch. On. T. LXIV. die n. 78-83. unter dem Titel: Verhandlungen über die Catholische Gravamina und der Evangelischen Verantwortung dagegen, noch de a. 1597. T. LXIX. n. 113. 118. sind Rescripte an die Gesandten, wie auch Schreiben von Brandenb. Onolzb. Seite in dieser Angelegenheit. T. LXX. n. 1. ist ein Schreiben des Churf. v. d. Pfalz an den Marggr. von Brand. d. d. 1. Febr. 1598. u. d. g.

c) Act. Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. II. n. 2. vermuthlich das nemliche Bedenken, dessen Titel in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 13. also angegeben wird: „Bedenken wegen der von den Papisten gebrauchten Benennung, der vermeinten A. C. Verwandten, imgleichen unter solchem Namen eingeschlichener verschiedener Secten, dann der Churpf. Reformation halber. d. d. Regensp. 6. Febr.

wandten genennet, vieles zu ihrer Rechtfertigung darein mit einfließen laſſen, welches nicht in Anſehung und im Namen aller Proteſtanten geſagt werden könne; ſo wolle er dem Churfürſten nicht gerne etwas unternehmen helfen, was den übrigen Ständen der A. C. etwan ſchädlich werden könnte. Dannenhero hielte er für beſſer, daß das, ſo des Churf. Perſon und Religion insbeſondere betreffe, aus der Exceptions- und Replik-Schrift, die alle A. C. Stände mit einander verantworten müßten und wollten, herausgelaſſen, und abgeſondert als eine Beylage übergeben würde. „ Hernach hatten auch die Braunſchweigiſchen Geſandten wegen der Replik allerley Erinnerungen, die in Ueberlegung genommen werden mußten b). Ueber alles dieſes nun wurden mehrere Seſſionen der Proteſtanten gehalten, wie das vorhandene Protocoll von einer derſelben c) bezeuget. In demſelben erinnerte **Chur-Pfalz**: Man habe das Onolzbachiſche Bedenken durchleſen, könne aber nicht eigentlich daraus vermerken, was für Aenderung in den beiden Aufſätzen Brandenburg begehre. Man bitte dahero die Onolzb. Geſandten, das nähere desfalls an Hand zu geben. Dieſe ließen ſich hierauf vernehmen: Die Erinnerungsſchrift ſey ihnen ſo eingeſchickt worden, könnten alſo ſie keine Erläuterung darüber geben. Indeſſen glaubten ſie, blos nach dem Buchſtaben derſelben, daß die Meinung ſey, eben alles, was den Churf. im Punct der Religion allein angehe, beſonders

1598 Werb. weaen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.

f. d. ult. Febr.

b) Act. Miſc. Arch. Wolf. faſc. II. n. 6. ſo ein Verzeichniß davon iſt.

c) Acta Miſc. A. Wolf. faſc. II. n. 3. Ind. Miſc. Arch. On. T. LXX. n. 102. Von einer andern, d. d. 3. Febr. e. a. iſt das Prot. in dem Ind. Miſc. Arch. On. T. LXX. n. 5. verzeichnet.

Digitized by Google

1598 zu setzen und zu übergeben, wie von den Reichs-
Verh. städten auch geschehen sey. Uebrigens wollten sie
wegen der Rel. sich in nichts von Chur-Pfalz trennen. Chur-
Beschw. auf dem R. T. Pfalz verlas hierauf mit Bewilligung der Bran-
denb. Gesandten diese Erinnerungen, und erklärte:
Es sey an keinem Orte beider Aufsätze die Meinung
gewesen, des Churf. Religion besonders zu ver-
theidigen, sondern nur die, die Verleumdungen
der Gegner abzulehnen; übrigens solle alles mit ge-
meinem Rath geschehen; man bäte dannenhero die
Gesandten, alle ihre Meinung ohnverholen an den
Tag zu geben, wie man das etwaige Anstößige
verbessern könne, ohne daß Pfalz eine besondere
Schrift übergebe, welches vielleicht sonst von bö-
sen Folgen für Pfalz seyn könnte. Hierauf äu-
ßerte sich Chur-Brandenburg wie Onolzbach.
Zweybrück meinte: man müsse mit Uebergebung
beider Schriften nicht länger mehr warten; noch
weniger aber Pfalz gar nöthigen, eine besondere
Schrift zu übergeben. Die Catholischen suchten
so nur Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten
zu stiften, und wenn eine besondere Schrift von
Chur-Pfalz eingereicht würde, so hätten sie schon
einigermaßen gewonnen. Mithin sey es besser,
ein- und andere Stellen, wo es nothwendig, ge-
meinschaftlich zu ändern. Braunschweig-Wol-
fenbüttel: Allerdings suchten die Catholischen nur
die Protestanten zu trennen. Er, der Gesandte,
habe die Relation eines Papisten vom Reichstag
1594. gelesen, dabey derselbe sorgfältig bemerkt,
daß alle, die damals die Beschwerden übergeben,
„Calvinisten, nicht A. C. Verwandte„ ge-
wesen. Darum müsse man hier alles recht wohl
überlegen. Brandenburg habe mit Braunschweig
auch der Beschwerden halber communicirt, und
sich verglichen, daß der Catholischen Schriften

auf

auf den gemeinen Kreistag ſollen gebracht, und 1598
daſelbſt beantwortet werden, weswegen auch wirk- Verb. wegen der Beſchw. auf dem R. T.
lich ein Ausſchußtrag zu Aſchersleben gehalten worden. Er ſeines Orts habe nichts dagegen, daß Pfalz eine beſondere Schrift eingebe: ſollte aber dieſer Stand einigen Nachtheil daraus beſorgen, ſo wolle er es ja nicht verlangen. Man könne ja in Religionsmeinungen getrennt ſeyn, und ſich doch gegen einen gemeinſamen Feind vereinigen, ſo wie ja alle Religionen in Teutſchland ſich gegen den Türken vereinigten. In ſoferne ſey es alſo beſſer, daß man lieber einiges in der Schrift ändere, und habe ihm ſein Herr auf ſolchen Fall einiges befohlen, ſo er verlas f). Braunſchweig-Lüneburg: Allerdings ſuchten die Papiſten nur Trennung zu ſtiften. Chur-Pfalz habe ſich ja als Director in allen Schriften als zur A. C. bekennend angegeben, habe auch die A. C. zu Naumburg auf der bekandten Verſammlung unterſchrieben, könne alſo mit Fug nicht ausgeſchloſſen werden, zumal da es ſich alle Erinnerungen, die man Braunſchweigiſcher Seite und ſonſt thun wolle, gefallen zu laſſen erklärt habe. Heſſen-Caſſel: Man müſſe ſich das gemeine Beſte angelegen ſeyn laſſen, und für einen Mann ſtehen. Die Catholiſchen ſuchten nur Trennung; an ſich ſey ihnen Calviniſt und Lutheraner, einer ſo lieb wie der andere. Daher müſſe man ihnen das geringſte desfalls nicht nachgeben, am wenigſten auf eine Abſonderung von Chur-Pfalz dringen. Lieber wollte man ſeines Orts von allen Beſchwerden geſchwiegen haben, als dieſes thun. Aber zu verbeſſern ſey in den Aufſätzen eines und das andere, daher denn ein Ausſchuß zu beſtellen wäre. Heſſen-

f) Das nemliche, was in der letzt angeführten Schrift vorkommt.

1598 Marpurg: Sein Herr hätte gern gesehen, daß Pfalz eine besondere Schrift übergeben. Doch wolle er auch alle Trennung gerne vermeiden, und glaubte er also, daß derselbe sich auch die Verbesserung einiger Stellen gefallen lassen werde. Hessen-Darmstadt war ohngefähr der nemlichen Meinung. Baden-Durlach: Die Einigkeit sey das vornehmste. Die Catholischen möchten gerne weder dem einen noch dem andern Theil aus dem Rel. Frieden verbunden seyn. Daher stimmten sie mit Braunschweig-Wolfenb. und dessen Erinnerungen. Anhalt: Es würde nicht gut seyn, wann ein Stand seine Sache allein vortrüge; man könne ja leichter eines und das andere gemeinschaftlich verbessern. Wetterauische Grafen: Sie ihres Ortes fänden an den Aufsätzen nichts zu erinnern; sollten andere etwas finden, so könne man sich ja leicht gemeinschaftlich darüber vereinigen. Chur-Pfalz selbst ließ sich dis alles, und insonderheit die Braunschweigischen Erinnerungen, nicht mißfallen, und erklärte nochmals: es suche nichts als das gemeine Beste. Hierauf wurde in nochmaliger Umfrage ein Ausschuß zur Revision beider Aufsätze bestellt, und zwar die beiden Brandenburgischen, und die drey Hessischen Häuser, samt Braunschweig ff).

Verh. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

Solchergestalt kam, nach vielen Verhandlungen g), endlich die Uebergabe der Replik sowol

ff) Letzteres mag auch wol die Hauptsache dabey gethan haben; wenigstens sind alle in dem revidirten Exemplar geänderte Stellen von der Hand des Braunschw. Canzlers.

g) S. im Ind. Mſc. Arch. Onold. die Relation der Brandenb. Gesandten T. LXXI. n. 12. 18. d. d. ult. Febr. und 12. Merz. Ein Schreiben von Brandenburg an Pfalz, ib. n. 20. Eine abermalige Relation dieser Gesandten, ib. n. 34. Eine Conferenziale

wol auf der Catholiſchen Ablehnungsſchrift, als der Exceptionen auf die Beſchwerden der Catholiſchen ſelbſt zu Stande. Sie geſchah durch die Chur-Pfälziſchen beiden Geſandten, denen ſie der Erzh. Matthias abnahm, und dem Kaiſer ſie zuzuſtellen ſich erbot h). In der Replik i) ſagen ſie gleich anfangs: Es habe dem Kaiſer gefallen, zu Regenſpurg auf dem letzten Reichstag zwey Schriften der Catholiſchen in Betreff der Religions-Beſchwerden, kurz vor dem Abſchied, ihnen zu-

1598 22 Merz. Replik der Proteſtantiſchen Stände pr. Grav.

rial-Anzeige wegen dieſer Sache d. d. Anſpach 13. Merz, ib. n. 51. Ein Reſcript an gedachte Geſandte, d. d. 16. Merz, ib. n. 69. Desgleichen auch 85. Eine Relation in dieſer Sache ib. n. 102. d. d. 20. Merz.

h) Wie ſolches alles auf dem revidirten Exemplar der Exceptionsſchrift, von des Braunſchw. Canzlers Jagemanns Hand, bemerkt iſt.

i) Dieſe beziehet ſich auf eine, von den Catholiſchen 1594. übergebene, ſogenannte Ablehnungsſchrift, auf der A. C. verwandten Stände Beſchwerden, die oben im XVIII. B. der N. R. Hiſt. S. 500. u. f. ausgezogen iſt. Gegenwärtige Replik ſtehet, aber nach einem, vor der letzten (nach Jagemanns Bemerkung von dem Ausſchuß den 4. Merz geſchehenen, und den 8. Merz in pleno der zuſammengetretenen Evangeliſchen Stände wiederholten) Reviſion, abgeſchriebenen Exemplar, bey Lehmann, Acta Pacis Relig. L. II. c. 70. p. 248. ſqq. Daher ich dann aus der in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. II. n. 4. befindlichen revidirten Abſchrift, die meiſtens aus den Braunſchweigiſchen obgemeldeten Erinnerungen beygeſchriebenen Stellen, auch Anmerkungsweiſe jedesmal, bis auf einige ganz geringe Aenderungen, zum Beſten derer, die den Lehmann beſitzen, hier beyſetzen will. Uebrigens hat in den ungeänderten Stellen bald die Abſchrift, bald der Lehmann, die beſſere Leſeart. In dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXI. n. 19. iſt auch eine Abſchrift dieſer Replik angegeben, und T. LXXI. n. 34. eine von dem Protocoll, die Correction der Grav. belangend.

Digitized by Google

1598 zuſtellen, wofür ſie unterth. Dank ſagten, und ſie nun hier bey dieſer Gelegenheit beantworten wollten, ja müßten, weil ihre Beſchwerden annoch fortdauerten. Alſo zuerſt die ſogenannte Ablehnungsſchrift anlangend, ſo befänden ſie zwar ſolche nicht von der Wichtigkeit, daß ſie ihre Beſchwerden dadurch für wirklich abgelehnt hielten; wollten jedoch, ohne daß ſie ſich gleichwol darüber in einen Proceß einzulaſſen [k]) gemeint ſeyen, das Nothdürftige desfalls beybringen. Zuerſt ließe man ſich nicht anfechten, daß im Eingang ſowol als zu Ende jener Ablehnungsſchrift gemeldet werden wolle, als ob die übergebenen Evangeliſchen Beſchwerden nur in etlicher Namen eingegeben worden, da aus der Unterſchrift zu ſehen ſey, daß der mehrere Theil der A. C. Verwandten [l]) ſie übergeben habe. Sodann ließe man ſich nicht irren, daß die ſich beſchwerenden Stände für angegeben der A. C. zugethan ausgegeben werden wollten, dieweil ſolches nicht bewieſen werden könne [m]). Daß die Beſchwerden der Evangeliſchen zum Theil ſchon alte Beſchwerden ſeyen, wolle man nicht in Abrede ſtellen, indem manche ſchon im Jahr 1559. auf dem Reichstag wären vorgebracht worden. Weil aber ſeit der Zeit nie die Erledigung zu erlangen geweſen wäre, ſo hätte man ſie wol müſſen bey dem letzten Reichstag wieder auf die

Replik der Proteſtant. Stände pt. Gr.

k) Zuſatz: oder aus der Diſpoſition des Paſſauiſchen Vertrags ſich zu begeben.

l) Zuſatz: deren auch mehr ſey, als derjenigen, ſo Anfangs die bemeldete Confeſſion überreicht.

m) So heißt es im Lehmann: Aber im verbeſſerten Exemplar heißt es: dieweil es unleugbar, daß ſie in denen wider die Catholiſchen übergebenen Artikeln eins ſeyen, und was etwa zwiſchen ihnen für Mißhelligkeiten außer dieſen ſich fänden, die Catholiſchen nicht angehe.

die Bahn bringen. Daß aber die Catholiſchen 1598
ſolche Beſchwerden ſonſten ſchon widerlegt zu ha- Replic
ben angeben, ſey etwas, wovon man Proteſtan- der Pro-
tiſcher Seite kein Wort wiſſe, wenigſtens ſey ih- teſtant.
nen keine Schrift, worin ſolches geſchehen, mit- pt. Gr.
getheilt worden, wie dann auch der Evangeliſchen Beſchwerden in Thatſachen, die jedermann bekandt, beſtünden, wogegen auch die Erinnerungen K. Max. des II. nichts geholfen, ſondern mancher Orten die Beſchwerden noch zugenommen hätten. Auch könnten weiter die Proteſtanten den Catholiſchen nicht ſo geradezu nachgeben, daß alle Stifter und Klöſter blos auf die Catholiſche Religion geſtiftet worden, maßen die meiſten Stiftungen notoriſch dahin lauteten, daß der rechte wahre Gottesdienſt an dieſem oder jenem Orte geübt, oder die Jugend in chriſtlichen Uebungen, und ſonſt nützlich auferzogen werden ſolle, wesfalls die Einrichtung zu machen jeder chriſtlichen Obrigkeit freyſtehe, ja ſie ſolches zu thun verbunden ſey. Aus welchem allem dann zu erſehen ſeyn würde, daß die Proteſtanten den Religions-Frieden beſtens gehalten, wie ſie es denn auch ferner thun wollten, und von dem andern Theil ein gleiches erwarteten. Wenn ferner, fahren die Proteſtanten fort, die Catholiſchen ihnen Schuld gäben, daß ihre Prediger auch die hohen Stände der Catholiſchen Religion nicht unverketzert ließen; ſo wünſche man zu wiſſen, wer dieſes gethan, und gegen wen es geſchehen? da dann, wenn es einen Reichsfürſten oder Stand betreffe, man ſich zu billiger Abſtellung deſſelben erbiete. Sollte aber der Pabſt hierunter gemeint ſeyn, ſo könne man ihren Predigern nicht übelnehmen, daß ſie bey gründlicher Widerlegung der päbſtlichen Mißbräuche auch in Anſehung der Päbſte ſelbſt ihre Laſter,

1598 auch Verfolgungen gegen gekrönte Häupter und fromme Männer, insbesondere die Bedrückungen der Teutschen Nation u. s. w. aus eigenen Catholischen Schriftstellern anführten. Und dieses alles um so weniger, als der Pabst kein Stand des Reichs, auch in dem Religions-Frieden nicht begriffen sey n). Wenn dabey dasjenige so hoch aufgerechnet werden wollte, was der Pabst zum Besten der Christenheit gegen den Türken thäte, so könnte man ihm desfalls, Evangelischer Seite, eben keine große Freygebigkeit zugestehen; sintemal bekandt sey, was auf dem Reichstag 1523. gegen des Pabsts Legaten geäußert worden, daß man ihm nemlich die Annaten nur deswegen noch zur Zeit gelassen, um davon das seinige zur Ausbreitung der christlichen Religion, zur Erlösung der Gefangenen, und zum Beystand gegen den Türken, desto besser thun zu können, und wäre das, was er thäte, doch noch eine Kleinigkeit gegen das, was er jährlich aus dem Reich zöge: wie er dann auch

Replik der Protestant. Stände pt. Gr.

n) Hier folgt nun noch in der revidirten Abschrift: „wie man hingegen wol von Seiten der Prot. sich zu beschweren hätte, daß noch auf diesem Reichstage ein Jesuiter am Matthias-Tag in Beyseyn des Erzh. Matthias eine Predigt gehalten, in welcher alle A. C. Verwandten als Ketzer gescholten, bey denen man gegen die Türken kein Glück haben könne, wobey dann auch einige verstorbene ansehnliche Fürsten nicht verschonet worden,„ welche Stelle dann auch, wie alle die hier am Rande bemerkte Zusätze, bey dem Lehmann fehlen. Daß übrigens würklich eine solche ärgerliche Predigt gehalten worden, zeiget der Brief des Churf. von der Pfalz an den Marggr. von Brandenburg vom 21. Febr. in dem Ind. Actor. Com. Arch. Onold. LXX. n. 68. ferner ein derr gleichen ibid. n. 73. vom 24. Febr. wie auch die Relation der Brandenb. Gesandten d. d. 28. Febr. ib. T. LXXI. n. 12.

auch vor andern Urſache hätte, gegen die Türken 1598
zu helfen, weil er durch ſein kundbares Verfahren Replik
gegen Fridericum Barbaroſſam o) und Veranlaſ- d. Evang.
ſung der Schlacht bey Varna großentheils Schuld Stände.
habe, daß der Türk ſo fürchterlich geworden.
Was nun ferner die geiſtliche Gerichtbarkeit
über die Evangeliſchen betrifft, ſo berufe man ſich
desfalls nur Kürze halber auf das, was im Jahr
1519. 1527. und 1530. von den Ständen da-
mals dieſerhalben wäre vorgebracht worden. Und
könne man ihnen nicht zumuthen, daß ſie desfalls
jetzo anders geſinnt ſeyen, da ja aus der h. Schrift
mit nichts des Pabſts Primat und ganze Gewalt
bewieſen werden könne: derohalben dann auch, bey
einem ſo fehlerhaften Urſprung, keine Verjährung
ihn in ſeinen Anmaßungen ſchützen könne. Dem
Gegentheil ſelbſt wäre in Betreff dieſer Anmaßun-
gen nicht beſſer zu rathen, als daß derſelbe dem
löblichen Beyſpiel der Vorfahren folge, die 1323.
gegen den damaligen Pabſt Johann den XXII.
zum Beſten des K. Ludwigs des IV. die merkwür-
digen Schlüſſe gemacht, da man dann bald ſehen
würde, daß die Päbſtlichen Nuncien, die durch
ihre Practiken die Stände des Reichs zu unter-
drücken

o) Dieſe Stelle ſchrieb damals der Braunſchweigiſche Canzler, im Namen der verſammleten Evangeliſchen Stände, als einen auch nicht im Lehmann befindlichen Zuſatz, an den Rand der Replik, und ſo wurde ſie dem Erzh. mit übergeben! Des Pabſts Betragen gegen Frid. Barb. ſoll Schuld an dem großen Vordringen der Türken haben! Und doch war es nicht dieſer Friederich, ſondern Friederich der II. gegen welchen Pabſt Gregor der IX. ſo treulos verfuhr! Und doch waren die Feinde, welchen dieſer Pabſt den Kaiſer verrieth, nicht die Türken in Europa, ſondern die Saracenen in Aſien! So ſtudirte man damals die ältere Reichshiſtorie! Ich ſage, die ältere: denn in der neuern zeigt dieſe Replik beſſere Kenntniſſe.

Digitized by Google

1598 drücken suchten, nicht mehr geduldet, sondern als die Ursache alles Mißtrauens zwischen den Ständen nach Rom zurückgeschickt würden p). Auf alle Fälle aber könne wenigstens dem Protestantischen Theil nicht übel gedeutet werden, daß er aller catholischen geistlichen Gerichtbarkeit sich widersetze, um so mehr, als sogar in Fällen, wo es blos Zinse, oder sonstige weltliche Gerechtsame anbelange, man die Protestantischen Unterthanen mit geistlichen Censuren und dem Bann zu belegen, auch in Gemäßheit solcher sie zu behandeln sich unterstehe, so daß die armen Leute manchmal sich gezwungen sähen, sich vor dem geistlichen Richter auf Catholische Weise lossprechen zu lassen, welches eine große Beschwerung der Gewissen, und schnurstracks gegen den Religions-Frieden sey; wogegen sie, die Protestantischen Stände, sich in solchen Fällen zu bereitwilligster Hülfe gegen die säumigen Zinsleute oder sonst erböten q).„

Replik d. Evangelischen pt. Gr.

„Daß auch die Protestanten,„ fährt die Replik weiter fort, „dadurch sich sehr beschwert fänden, daß keinem zu einem geistlichen Stand die

p) Wem fällt nicht hiebey die heutige Sprache und das heutige Verfahren des aufgeklärten Catholischen Teutschlands gegen die Nunzien ein? Aber derjenige Theil von Teutschland, dessen Einwohner schon zweyhundert Jahre früher erleuchtet genug waren, diese Sprache führen zu können, danke Gott feurigst für die so viel früher erlangte Aufklärung!

q) Was hinter diesem Erbieten im Lehmann noch weiter, von den Worten oder aber bis verfahren, folget, ist in der revidirten, bey der Uebergabe zum Grund gelegten Abschrift, durchstrichen, samt der (), so sich bey Lehmann von dem Worte dieweil bis zum Worte thun vorhero findet.

die weltlichen Regalien r) vom Kaiser verliehen würden, er sey dann zuvor vom Pabst bestätiget, zeige sich um so deutlicher, wenn man überlege, daß eigentlich alle T. Reichsstände, ja der Pabst selbst, vom Kaiser die Bestätigung zu erlangen habe: zudem daß es gegen den Religions-Frieden sey. Daß auch die Compactata s) Germaniae an sich nicht bündig, dieweil sie nicht vermöge des Herkommens im Reich aufgerichtet t) u. s. w., bedürfe keiner weitern Ausführung, mithin dieselben am wenigsten noch gar gegen den Religions-Frieden angeführt werden könnten. Daß den Protestanten zuwider die Eides-Formeln bey Canonicaten und Belehnungen so eingerichtet würden, daß sie solche nicht schwören könnten, sey notorisch, und ebenfalls gegen den Buchstaben oder doch Verstand des Religions-Friedens. Daß in der sogenannten Ablehnungsschrift den Reichsstädten das Recht, ihre Kirchen nach der A. C. zu reformiren, bestritten, und desfalls das, was allen Reichsständen nach dem Religions-Frieden zustehe, ihnen entzogen werden wolle, sey ebenfalls eine große Beschwerde u), wie dann auch K. Ferdinands des I. Erklärung 1598

Replik d. Evangelischen

r) Dieses heißt im revidirten Exemplar also: „daß keinem, der durch Electionem oder Postulationem zu einem Stift oder andern geistlichen Dignitäten gelangt, die weltlichen Regalien ꝛc.„

s) Ist in dem revidirten Exemplar allezeit ausgestrichen, und anstatt desselben Concordata geschrieben.

t) Welch ein tiefer Blick in die Teutsche Geschichte! Und doch hat man diese ungesetzmäßige Entstehung der Concordaten bis in unsere Zeiten so ganz aus den Augen gesetzt!

u) Warum hier auch nicht ein Wort von der damals so sehr bedrängten Stadt Aachen angebracht ist, kann ich nicht errathen.

1598 rung r) ein ganz anderes mit sich bringe. Würde diese als die Reichsstände besonders angehend beobachtet, so wäre auch den Cölnischen Bürgern geholfen, welche aus der Stadt unter dem Vorwand freylich vertrieben werden wollten, als ob sie einer verbotenen Religion wären, davon aber die Absicht doch ganz anders sey, da überhaupt die Stadt bekenne, daß sie die, so sich der Römisch-Catholischen Religion halber nicht mit ihnen vergleichen könnten, nicht dulden, sondern aus ihrem Gebiete ausweisen wollten. Was aber dieses für eine beschwerliche Sache sey, alles das seinige zu verkaufen oder mitzunehmen, und außer seinem Vaterlande andere Wohnungen suchen zu müssen, brauche nicht beschrieben zu werden, so wenig als es Beweis brauche, daß es die größte

Replik d. Evangelischen pt. Gr.

r) d. d. 24. Sept. 1555. S. Neue T. Reichsgesch. II. B. S. 619. u. f. IX. B. S. 376. u. f. Uebrigens muß ich eine, insonderheit gedachte Erklärung betreffende, Stelle der Replik ganz hieher setzen, wie sie im revidirten Exemplar lautet, weil sie vom gedruckten gar sehr abgehet. Sie heißt nemlich also: „Was K. Ferdinands, Christseligster Ged. gegebene sonderbare Declaration betrifft, dieweil sie in forma authentica et probante vorhanden, und eben auf dem Grunde, damit Ruhe und Friede zwischen den Herrschaften und Unterthanen erhalten werde, beruhet; So haben die Evangelischen sich nach wie vor billig derselben zu gebrauchen; daher, u. s. f. wie bey Lehmann. Wobey ich auch einen bey obengedachtem Lehmann sich findenden doppelten sinnverstellenden Druckfehler in dieser Stelle nicht unangezeigt lassen kann. Es heißt nemlich dorten, S. 251. col. 2. Was Kaiser ꝛc. ganz unverständlich: „von Ew. K. M. der geliebten Groß-Herrn Vaters und Vorfahren an mich als dem Authori etc.„ anstatt, daß in dem revidirten Exemplar also deutlich (jedoch durchstrichen) zu lesen: „Von E. K. M. Dero G. G. H. V. und Vorfahren am Reich ꝛc.„

größte Ungerechtigkeit sey, auch noch von solchen 1598
Leuten, die aus dieser Ursache weichen müssen, die Replik d. Evangelischen Pt. Gr.
Nachsteuer, als wie von freywillig ohne Ursache abziehenden, zu fordern. Daß ferner die Protestantischen Landesherren bey Zöllen oder Gefällen, die in catholischen Landen ihnen zugehörten, keine andere als catholische Einnehmer bestellen dürften, sey ja von den Catholiken selbst eingestanden; daß dieses aber eine Beschwerde sey, jemand einen Diener von einer gewissen Religion aufdringen wollen, werde wol nicht bewiesen zu werden brauchen. Daß aber gesagt werde, dieses geschehe vermöge der landesherrlichen Hoheit, sey so viel wie nichts gesagt; denn es komme darauf an, wie weit diese nach dem Religions-Frieden ausgedehnt werden dürfe? Sonst würde man auch den Protestanten noch das Durchreisen und Nachtlagerhalten in den Catholischen Landen zu verwehren sich beygehen lassen [y]). Ferner sey es auch eine große Beschwerde, daß manche in der Bischöfe, oder andern Catholischen Landen gesessene Protestantische Gemeinden und Unterthanen gar nicht mehr wollten geduldet werden, als wozu die Catholischen sogar befugt zu seyn angäben. Gleichwie auch dieses, daß Protestantische Reichsbürger, die in catholischen Landen Feldgüter hätten, in Betreff derselben als Unterthanen angesehen werden wollten: da man ja doch in diesem Punct mit Recht verlangen könne, daß die Catholischen es in dergleichen Fällen gegen die Protestanten so hielten, als wie sie es wünschten, daß es gegen ihre Glaubensgenossen gehalten werde. Was die Begräbnisse anlangte, so würden die Catholischen, wenn ihnen die Hauptabsicht des Rel. Friedens, nemlich

y) Zusatz: „dadurch dann der Religions- und Profan-Frieden endlich ganz aufgehoben werden würde.„

1598lich Einigkeit und Vertrauen zwischen den Reichs-
Replik d. Evangelischen pt. Gr. ständen herzustellen und zu erhalten, angelegen wäre, sich auch hierinnen nicht so abgeneigt gegen die Protestanten erweisen, wie es wirklich geschehe. Aber aus der Behandlung der Todten sehe man, wie sie gegen die Lebendigen gesinnet wären. Daher dann die Protestanten auch um dieser Beschwerde Abstellung mit Recht nachsuchten. Die Stadt Aachen anbelangend, sey es bekandt, in welchen bedaurenswürdigen Zustand dieselbe durch die größtentheils falschen Angaben einiger friedhäßiger Catholischer Bürger gebracht worden, daher dann die A. C. Verwandten wol das größte Recht hätten, sich derselben nach Kräften anzunehmen i).„

„Weiters„ heißt es ferner in der Replik, „habe man sich höchlich zu beklagen, daß verschiedenen Ständen der A. C. ihr Sitz auf der geistlichen Bank nicht gelassen, und desfalls der geistliche Vorbehalt vorgewendet werden wolle. Dem Kaiser sey ja wissend, wie dieser Vorbehalt ohne Einwilligung der Protestanten in den Rel. Frieden gekommen, wie sich auch letztere denselben nie gefallen lassen, sondern auf allen Reichs- und sonstigen Versammlungen dagegen sich verwahret hätten. Diesemnach bitte man noch einmal, aus den bekandten Ursachen, auf das inständige, daß der K. entweder die Catholischen Stände hierinnen nachzugeben bereden, oder in Entstehung dessen sie

i) Oben an dem daselbst angeführten schicklichsten Platz kam kein Wort von der Stadt Aachen. Hier kommt endlich etwas; aber so wenig, daß es der Mühe fast nicht lohnet, da nicht einmal das geringste von einer Bitte, um nochmalige Durchsehung des die Acht androhenden Urtheils, an den Kaiser ergehet!

Digitized by Google

sie dazu anhalten möge [a]). Daß auch die Protestanten auf die Abschaffung der vielen gravaminum in puncto justitiae nochmals drängen, werde ihnen nicht übelgenommen werden können, da die Gerechtigkeits-Verwaltung die Stütze des Staats sey. Demnach wollten sie vorzüglich um gute Bestellung des Kammergerichts, auch Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen gebeten haben, damit man der kostspieligen außerordentlichen überhoben bliebe [b]). Ferner bitte man, daß den Kammergerichts-Erkenntnissen der stracke Lauf gelassen, und solcher nicht mit den ungewöhnlichen Commissionibus, rescriptis, avocationibus et citationibus [c]) erschweret würde. Imgleichen, daß bey den Ausfertigungen dieses Gerichts von der Canzley die Gleichheit gehalten, und die Protestanten vor den Catholischen nicht damit beschweret würden. Auch daß in Bestellung der vornehmsten Canzley-Beamten die Gleichheit der Religionen, vermöge der Ordnung, gehalten werde. Welches alles die A. C. Verwandte, als aus deren Beysteuer dieses Gericht nicht weniger [d]) als aus der Catholischen Darschuß erhalten werde, so lange zu suchen nicht ablassen könnten, bis sie zu dieser Billigkeit gelangten. Die Unordnungen des Rothwei-

1598 Replik d. Evangelischen pt. Gr.

a) Zusatz; „Denn warum diesen Ständen ihre Sessionen in allewege gebühren, hievon sind in den Gravaminibus genugsame Ursachen angezogen, dahin man sich, geliebter Kürze wegen, referiren thut.„

b) Dis war der Wunsch, die Bitte der Stände im Jahr 1598! Aber — wie traurig — er ist es noch, im Jahr 1790. fast zwey hundert Jahre hernach!

c) Zusatz: „und Inhibitionibus der Kammergerichts-Ordnung zuwider.„

d) Anstatt nicht weniger steht im revidirten Exemplar: wol mehr.

1598 weilischen Hofgerichts und die durch den Nie-
Replik d. Evangelischen pt. Gr. derländischen Krieg dem Reich entstehende Beschwerung belangend, wolle man die Abstellung derselben in Geduld erwarten e). Auch die Stadt Straßburg belangend, da das ihrenthalben in den gravaminibus angebrachte, seithero theils an das Kammergericht zur Rechtfertigung erwachsen, theils aber noch im nemlichen Stande sey, so wolle man den K. inständigst gebeten haben, diese Stadt, als ein gehorsames Glied des Reichs, bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben zu lassen, und sie mit Extraordinari-Processen nicht zu beschweren. Daß übrigens die alten Beschwerden der A. C. Stände bereits abgelehnet, hingegen die neue nur von wenigen Ständen übergeben worden, sey ein doppeltes unerfindliches Vorgeben. Von einer solchen ehemaligen Ablehnung sey den Protestanten wenigstens nichts bekandt geworden, und das andere sey bereits zu Anfang widerlegt. Wäre es aber wirklich, daß von noch so wenigen diese Beschwerden angebracht worden, so wären sie doch von solcher Beschaffenheit, daß sie abgestellt werden müßten, wenn das schädliche Mißtrauen zwischen den Ständen aufhören, und die Einigkeit wieder aufblühen solle. Und da sie, die Protestanten, nicht allein bisher mit den Catholischen zugleich alle Reichs-Onera gehorsamst getragen, sondern in vielen Puncten vor den Catholischen sich beladen gefunden, auch gehorsamst und gutwillig erwiesen f), so

e) In dem revidirten Exemplar aber heißt es viel nachdrücklicher: „will man alles dieses Orts erwiedert haben, und derselben Beschwerden Erledigung und Abschaffung forderlichst hoffen.„

f) In dem revidirten Exemplar sind die beiden Worte: gehorsamst, und, durchgestrichen.

ſo hofften ſie, der K. werde Ihnen g) mit gebüh- 1598
render Abhelfung ſolcher Beſchwerden nicht entſtehen, dagegen Er ſich von ihnen alles unterthänigſten, ſchuldigen und willigen Gehorſams zu verſehen habe h).„

Exceptionsſchrift der Proteſtanten.

Oben iſt geſagt worden, daß die Proteſtanten zugleich mit dieſer Replik eine Exceptionsſchrift gegen die von den Catholiſchen angebrachte Beſchwerden dem Erzh. übergeben i). In derſelben danken zuerſt die Proteſtanten für die Mittheilung der Gravaminum. Sodann ſagen ſie im Allgemeinen: „Sie fänden zwar die Beſchwerden von der Art, daß ſie zum Theil ſchon verglichen,

g) Zuſatz: „nach Anleitung des Paſſauiſchen Vertrags, auch des Religions- und Profan-Friedens.„

h) Wer dieſe Replik unterſchrieben, iſt ſo wenig bey Lehmann als in dem revidirten Exemplar zu finden. Vermuthlich waren es alle in dem oben excerpirten Protocoll vom letzten Febr d. J. als Stimmführend angezeigte Stände, nemlich, außer Chur-Pfalz ſelbſt, als Director, Chur-Brandenburg, Pfalz-Zweybrück, Braunſchweig-Wolfenbüttel und Lüneburg, Brandenburg-Anſpach, die drey Heſſiſchen Häuſer, Baden-Durlach, Anhalt, und die Wetterauiſchen Grafen.

i) Sie ſtehet ebenfalls bey Lehmann, Act. Pac. Rel. L. II. S. 238. unter dem Titel: Nothdürftige Ablehnung der Catholiſchen Stände a. 1594. eingebrachten Gravaminum. Doch ſind in dieſem Druck ſo viele Abweichungen von dem revidirten Exemplar, daß es, ſie alle zu bemerken, viel zu weitläuftig wäre. Ich will es alſo nur bey Anzeige der vornehmſten davon bewenden laſſen. Uebrigens hat auch Struv Rel. Beſchw. S. 395. u. f. dieſe Schrift im Auszug, aber ebenfalls nach dem faſt eine andere Schrift ausmachenden Lehmanniſchen Abdruck, beygebracht. Abſchrift dieſer Exceptions-Schrift iſt auch im Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXIII. n. 126. angegeben, und noch eine T. LXIV. n. 71. und noch eine andere T. LXXI. n. 32.

1598 zum Theil zum Proceß gediehen, zum Theil gar keine wirkliche Beschwerden, sondern mit Fleiß angebracht, um nur die Prot. unter sich zu verEvc. d. Prot. uneinigen und den K. ihnen abgeneigter zu machen, da sie doch aus falschem Bericht hergeflossen. Jedoch damit ihr Stillschweigen ihnen nicht für ein Nachgeben ausgelegt werde, so wollten sie, dem K. zu Ehren, und gar nicht in der Meinung, sich desfalls mit Wechselschriften abzugeben [1]), von Punct zu Punct sich desfalls erklären. So werde gleich bey dem Eingang angeführt, daß die Hauptquelle des Mißtrauens unter den Ständen dieses sey, daß sich unter dem Schein der A. C. allerhand Secten eingeschlichen, indem sonsten zu hoffen gewesen wäre, daß man sich besser mit einander verstehen würde, wie daraus zu ersehen, daß 1557. sich die Stände der eigentlichen A. C. gegen K. Ferdinand erboten, die Stifter bey ihrer Wahlfreyheit zu lassen, wie auch die Supplication von 1576. bezeuge, wie man dann auch mit einem großen Theil derer, so sich zur A. C. bekennen, in gutem Vernehmen stehe [1]). Daß aber solches ein rechter fucus, und nur die Stände A. C.

1) Zusatz: „oder aus der Disposition des Passaulschen Vertrags zu begeben.„

1) Auch von diesen Catholischen Gravaminibus muß Lehmann keine rechte, der wirklich dem Kaiser übergebenen und den Protestanten mitgetheilten gemäße Abschrift erhalten haben; denn in seinem Druck stehet von dem, was hier aus dieser Schrift von den zwey Erklärungen der Protestanten, und sonsten angeführt wird, das allerwenigste. Ich bemerke dieses hier aus der Ursache, um die Gelehrten darauf aufmerksam zu machen, und dadurch vielleicht einen genauern Abdruck nach einem alles enthaltenden Exemplar, dergleichen wol noch in einem oder andern, vielleicht gar dem vortrefflichen Anspachischen, Archiv vorhanden seyn dürfte, zu veranlassen.

Digitized by Google

A. C. [m]) an einander zu hetzen gemeinet sey, wer- 1598
de dem Concipisten sein eigenes Gewissen sagen, Exc. S. der Protestant.
oder er müsse alles, was die Catholischen und ihr Oberhaupt, der Pabst, wider die Evangelische Religion selbst vorgenommen, als unchristlich, unbillig und tyrannisch erkennen, dieweil es hier nicht darum, wie ein oder andere Person sich mit einander besser vertrage, sondern um die A. C. zu thun sey, daß die Evangelischen Stände neben den Päbstlichen in gutem Frieden und Vertrauen im Reich sollen geduldet, und unter beiden Theilen in commodis et oneribus eine durchgehende Gleichheit gehalten werden [n]). Und wie könne Catholischer Seits vorgegeben werden, daß man die A. C. Verwandte so gar wohl dulden könne? da er doch nicht leugnen könne, daß die Päbstlichen Bannflüche und Verfolgungen nicht allein in des Pabstes, sondern auch in des Reichs Gebiet unternommen würden. Denn, nicht zu gedenken der vielen gegen die Protestanten in den Catholischen Landen herausgekommenen Bücher, die K. Maximilian der II. selbst gutentheils habe unterdrücken heißen, oder der Päbstlichen vielfachen Bullen, so solle man sich nur des Jubilaei vom Jahr 1582. erinnern, was daselbst auf öffentlichem Reichstag, auch seithero in mancherley Schriften zu der Stände A. C. Verachtung geschehen: man solle sich erinnern, wie der Eid beschaffen, den die, so von der Protestantischen Kirche zu der Catholischen überträten, schwören müßten; man solle sich auch endlich erinnern, was Bellarminus, Gregorius de

m) Anstatt „Stände A. C.„ ist in dem revidirten Exemplar gesetzt, Evangelische Stände: doch nur an diesem einzigen Orte.

n) Diese Stelle ist von dem Lehmannischen Druck sehr verschieden.

1598 Valentia, der Autor Autonomiae o) und alle an-
Erc. S. dere Catholiſche Schriftſteller von der A. C. ſelbſt
der Pro-
teſtant. urtheilten; und aus dieſem allem den Schluß ma-
chen, ob die Catholiſchen ſich mit den A. C. Stän-
den bisher ſo gar wohl vertragen, wie der Conci-
piſt angeben wolle. Und ließe man ſich dieſes Orts
nicht irre machen, was von dem Vorgang zu Aug-
ſpurg 1566. durch den Concipiſten vorgebracht
werde: denn wie es damals abgelaufen, bezeugten
die Acten, und wenn die vermeinten Catholiſchen
es erforderten, ſo ſolle ihnen wegen des Chur-
fürſten von der Pfalz jedes Orts nach Gebühr
desfalls geantwortet werden p). Es irre ferner
nicht, was von der Evangeliſchen Stände Replik
vom Febr. 1557., desgleichen ihrer Supplica-
tion vom Jahr 1576. angebracht werde. Denn
wenn man die Geſchichte jener Reichsverſammlun-
gen mit einander durchgehe, ſo werde man aus ſolchen
finden, daß die Proteſtanten immer und ohne Unter-
laß die Abſtellung des eigenmächtig von den Ca-
tholiſchen in den Rel. Frieden eingerückten geiſtlichen
Vorbehalts geſuchet, und ſich dabey unter der Be-
dingung, daß dieſe Abſtellung geſchehe, und ſie
alſo auch zu den geiſtlichen Stiftern gelaſſen wür-
den, wie geſchehen, erboten hätten. Wenn fer-
ner den Proteſtanten von dem Concipiſten die vor-
habende völlige Unterdrückung der catholi-
ſchen Religion ſchuldgegeben werde, ſo werde
hierin viel zu viel geſagt; da hingegen ſo vieles
gegen die A. C. Verwandten von allen Ständen

geſche-

o) Dieſe Namen fehlen beym Lehmann.

p) Dieſer ganze §. von Und lieſſe an, bis wer-
den, iſt bey Lehmann viel ausführlicher, in dem re-
vidirten Exemplar aber, nach dem Braunſchweig-
ſchen monito, ſo allgemein und kurz, wie es hier ſich
findet, geſetzt worden.

geſchehe, daß wol dieſe ſelbſt von der andern Seite 1598
gegen ſich das zu befürchten hätten, was man ih- Erc. e.
nen gegen jene vorzuhaben aufbürde. der Pro-
teſtant.

Was aber dem Churf. zu Pfalz wider aller Völker, auch der Heiden, Rechte gehandelt, von Veränderung der Religion, von dem landrichter zu Amberg und was zu Heimhofen vorgegangen, etwas anzüglich zugelegt q), deſſen erkenne der Churfürſt einigen Papiſten ſo wenig, als wenig den Evangeliſchen Ständen zugelaſſen, über ſo vieler alten und des neuen Jeſuiter-Ordens diſcrepantias infinitas zu urtheilen. Er getraue es auch in ſeinem Gewiſſen zu verantworten. Darum ſich deſto mehr zu verwundern, daß der Conciſpiſt ſich nicht geſcheuet, einen Churfürſten des Reichs dergeſtalt zu notiren, ſo ihm weder zu ahnden noch anzuregen gebühre: dann dergleichen Verſagung, Abſchwören, Verleugnen ꝛc., wie von dem Gegentheil mit viel tauſend Exempel offenbar, dieſes Orts mit Beſtand nicht darzuthun: könne auch, wo vonnöthen, der Papiſten unbegründetes Einſtreuen mit mehrerem ſtattlich abgelehnet werden. Was dann von der Pfarr Albersburg und dem Amte Haimhofen gemeldet, geſchehe von des Churf. zu Pfalz wegen dieſer-Bericht, daß das Schloß und Hofmarkt Haimhofen als ein Caſtelliſch r) lehen, nach Abſterben des letzten lehenträgers, der Churfürſtlichen Pfalz eröffnet

q) Dieſe Stelle, ſo weit ſie den Churf. v. d. Pfalz angehet, iſt wörtlich, nur ſtilo obliquo, in ihrer ganzen, den Teutſchen Schriften damals eigenen unteutſchen Geſtalt, bis zu den Worten, verſchlungen würden, aus der revidirten Abſchrift, die von dem Druck ſehr verſchieden iſt. Uebrigens ſteht von dieſen Vorwürfen allen kein Wort in dem Druck der Gravaminum beym Lehmann.

r) In dem gedruckten ſtehet: Caſſeliſches.

1598 und heimgefallen, derowegen sie, kraft ihrer Lehensgerechtigkeit sich desselben genahet, und die Ers. d. der Protestant. Papistischen Misbräuche, aus Zulassung des Religionsfriedens abgeschafft, wie von den Römischen Religions-Verwandten dergleichen unzählbare Exempel im Reich jedermann bekandt, und Er, der Churfürst, auch einem jeden, der einige rechtmäßige Ansprache an solches desselben apert Lehenstück, oder auch andere Orte, gleicher Ursache wegen zu haben sich anzumaßen vermeinet, zu ordentlichem schleunigem Rechte, vermög des Reichs Ordnungen und Austräge erbiete. Man sey auch hiebey der Pfarre Alberspurg halber genugsam bericht, welchergestalt von dem Gegentheile über bewilligte gütliche Handlung via facti mit Verführung und Verstrickung etlicher der Pfalz angehörigen Diener der Anfang gemacht, und procedirt worden, zu thun erbietig, was deswegen ao. 1589. an H. Wilhelm in Bayern geschrieben worden, damit auch derselbe, dieweil von der Regierung zu Amberg darauf weiter nicht vorgekommen, zufrieden gewesen. Man wolle hier auch zu Verhütung mehrerer Verbitterung nicht anregen, was mit ganzen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften geübet, denen die Evangelische Religion, die sie aus Zulassung ihrer rechten Oberherren viele Jahre gehabt, entzogen, die Unterthanen mit Gewalt zu den Papistischen Misbräuchen ihrer wiederum gedrungen, oder von ihren Gütern und häuslichen Wohnungen darüber verstoßen haben. Das dann noch ferner von dem Concipisten unterstanden wird, etliche Evangelische Stände dergestalt vornehmlich als Sectirer, so andere wider die Papisten verhetzen, und unzulässigen Opinionen Unterschleif geben, zu notiren, und verhaßt zu machen, das bestehe bey nächstvor-

her-

hergehender Verweiſung auf ihre unzählige alte und neue, ihnen ſelbſt widrige Orden, bis dieſe dermaleins zu Haufen kämen, und ſich verglichen, damit ſie von ihren gemeinen Feinden, doch aber Religions-Verwandten, den Jeſuitern, nicht gar verſchlungen würden.„ 1598 &c. S. der Proteſtant.

„Was ferner (fährt die Beantwortungsſchrift fort) belange, daß des Pabſts bey den Proteſtanten nicht in Ehren gedacht werde s), darüber ſey ſich nicht zu verwundern, da die Päbſte von jeher den Kaiſern und dem Reiche mehr als alle ausländiſche Feinde geſchadet, und ſie auch ſchon in den ganz Catholiſchen Zeiten deswegen von den verdienteſten Männern Simoniten, Zerſtörer der Kirchenzucht, Vorläufer des Antichriſts, u. ſ. w. genannt worden, wie denn auch noch zu Carls des V. Zeiten der Pabſt ſich ſo unverantwortlich gegen Kaiſer und Reich aufgeführt habe, daß er desfalls Vorwürfe genug, ſelbſt von den Catholiken, hören müſſen. Wegen des neuen Calenders bliebe es auch dabey, daß die Evangeliſchen des Pabſts Gewalt über ſich nicht erkenneten, mithin auch einen neuen Calender, ſo ein Werk der weltlichen Obrigkeit ſey, ſich von ihm noch weniger aufdringen laſſen würden, zumal er ſolches thue, nicht um der richtigern Zeitrechnung willen, ſondern um ſeine Macht auszubreiten, und ſich etwas anzumaßen, das Kaiſern und Königen nur zuſtehe; deswegen die Evangeliſchen ihn billig als einen Antichriſt vor andern der Zeit t) beſchul-

s) Auch in dieſer den Pabſt betreffenden Stelle iſt in dem gedruckten vieles anders als im geſchriebenen revidirten Exemplar zu leſen.

t) So ſteht ganz falſch im Lehmann. In dem revidirten Exemplar hingegen heißt es: einen antichriſtiſchen Veränderer der Zeit. Dieſe Worte aber ſind

1598 beschuldigten u). Daß die Evangelischen Stände
Etc. d. der Protestant. sich der Stadt Aachen mit Fürbitten angenommen, könne man wol nicht als eine Beschwerde ansehen, und würden sie gerne dieses alles unterlassen haben, wenn man die protestantische Rel. Uebung, neben der catholischen, nach dem Rel. Frieden, ungestört hätte lassen wollen. Wegen der Nuntien sey in der andern Schrift schon genugsam ausgeführt worden. Wegen der Eidschwüre hätten die Protestanten ohnmöglich etwas beschwerliches gegen die Catholischen vorgenommen, wenn sie nicht auch mit auf die Heiligen schwören wollten. Denn Gottes Gebot laufe dieses schnurstracks zuwider, welchem man mehr als den Menschen folgen müsse. Wegen der Kammergerichts-Processe hätten sich vielmehr die Evangelischen zu beschweren, daß öftermals aus der nemlichen Ursache eine Klage von einem Catholischen gegen einen Protestanten angenommen würde, wohingegen die von einem Protest. wider einen Catho-

von des Canzlers Jagemanns Handschrift dahin geändert, daß sie heißen: einen Antichrist, als der die Zeit verändert. „ Man mag nun lesen wie man will, so muß man doch Mitleiden mit dem Pabst haben, der zu jener Zeit, sogar wegen der freylich ungeziemenden Anmaßung, seinen Calender allen Völkern aufdringen zu wollen, ein Antichrist seyn mußte; aber auch zugleich Gott danken, daß wir in Zeiten leben, wo man nicht mehr mit dergleichen Waffen zu Felde ziehet.

u) Zusatz: „ Wie dann etliche vortreffliche Mathematici ad oculum demonstriret, daß solche unrichtige emendatio unwiderleglich verursachte, daß man dieses Jahr drey Ostern haben werde. „ In den Braunschw. obangeführten Monitis, aus denen diese Stelle entstanden, sind bey dem Worte, Mathematici, genannt, des Kaisers eigener Mathematicus, Ditmarus Ursus, wie auch Albinus.

Catholiken, abschlägliche Antwort erhielte. Was ferner den Protestanten zur Last gelegt wird, daß sie ihre Pfarren, wo Catholischen Ständen das Patronats-Recht zustehet, nicht mit Catholischen Geistlichen wollen bestellen lassen, das sey auch keine Beschwerde, da sie, die Catholischen, ja ein gleiches im umgekehrten Fall von den Protestanten verlangten; auch gebe es so der Buchstabe des Religions-Friedens. Was in des Gegentheils Klagschrift, oder Gravaminibus, in dem §. Ueber dieses, §. Neben solchem, auch §. In der Stadt Schwäbisch Wöhrd r), angezogen, dessen könne man insgemein nichts sagen. Auf Specialia würde jede Stadt wol genugsamen Bericht geben können. Aber das sey unwidersprechlich wahr, und könne mit Grunde gesagt werden, daß das, was hier gegen die Evangelischen Städte gesagt worden, weit mehr in den Catholischen Städten gegen die Protestanten ausgeübet werde, wie desfalls die Vorfälle zu Cölln, Schwäbisch-Gemünd, Weil, und andern Orten genugsame Beweise gäben: wie dann auch verschiedene Catholische Städte mit Vorsatz ihren Bürger-Eid so eingerichtet, daß man dabey auch die Catholische Religion

1598 etc. S. der Protestant.

r) Von diesen drey §. findet sich nur der erste in den gedruckten Gravaminibus, der zweyte wenigstens nicht ganz so anfangend, von Schwäbisch Wöhrd aber gar nichts. Ueberhaupt ist der Unterschied des Inhalts der gedruckten Gravaminum, von dem, was aus den Gravaminibus hier an verschiedenen Orten angeführt wird, so groß, daß man fast denken sollte, es wären zwey dergleichen Schriften dem K. überreicht worden, in deren letzterer vieles genauer bestimmt worden, was in der ersten nur allgemein enthalten gewesen wäre. Vielleicht findet sich dieselbe in einem oder anderem Archiv, da dann ihre Herausgabe im Druck, zum bessern Verstande dieser Beantwortung, zu wünschen wäre.

1598 gion beyzubehalten ſchwören muß, darüber dann
Erc. d. manchmal ſelbſt Bürgers-Söhne, imgleichen die-
der Pro- jenigen Bürgerstöchter, die andere dann Catholi-
teſtant. ken heirathen, vom Bürgerrecht ausgeſchloſſen wür-
den, welches doch gewiß von keiner prot. Stadt
beyzubringen ſeyn würde. Dahingegen ſie, die
Proteſtanten, ſich deſto gegründeter zu beſchweren
hätten, daß ihren Glaubensgenoſſen zu Cölln,
wenn ſie gleich mit langwieriger Gefängniß oder
ſonſt beſchweret worden, die Hülfe am Kam-
mergericht verſagt werde; da ſie doch Catholi-
ſchen in ähnlichen Fällen gleich bereit ſeyn würde.
Was weiter die Proceſſionen auf der proteſtan-
tiſchen Obrigkeiten Grund und Boden anlangt, ſo
ſey es den Evangeliſchen ja erlaubt, ſo wie ihnen
die Catholiſchen keine Religions-Uebung dem
Rel. Frieden gemäß in ihren Landen geſtatten,
auch ebenfalls den Catholiſchen keine dergleichen
zu geſtatten, um ſo mehr als bey den Proceſſio-
nen Abgötterey mit Anrufung der Heiligen getrie-
ben werde. Belangend ferner den Vorwurf, als
wenn die Prot. den geiſtlichen Vorbehalt ange-
nommen hätten, und nun doch die hohen Stifter
zum Theil ſich anmaßten, ſo wird hier das nemli-
che ohngefähr wie in der Replik desfalls angebracht,
wobey dann ſtandhaft auf der Proteſtation gegen
dieſen Vorbehalt beharret wird. Uebrigens hät-
ten ſich (wie die Exceptions-Schrift fortfährt)
die Catholiſchen keiner Profanation der Stifter zu
beſorgen, da ja die Proteſtanten ſich zuletzt noch
1576. zur Gnüge erboten, die inhabenden Stif-
ter nach dem Endzweck der Stifter zum Gottes-
dienſt und allen ſonſtigen guten Beſtimmun-
gen anzuwenden, daher die Catholiſchen nur zuſe-
hen möchten, daß bey ihnen die Stifts-Einkünf-
te nicht ungleich mehr, ihrem eigenen geiſtlichen
Rechte

Rechte zuwider, misbrauchet würden. Was das geklagte Unwesen im Stift Cölln betreffe, so sey hierauf zu antworten, daß, wenn der Päbstliche Nuntius nicht unrechtmäßigerweise den Proceß wider den Churf. Gebhard angefangen, und es dem Churfürstenverein zuwider dahin gebracht hätte, daß derselbe seines Erzbisthums entsetzt werden sollen, so würde es nicht nöthig gewesen seyn, das Spanische Kriegsvolk ins Reich zu rufen, so wenig als man sodann Ursache gehabt haben würde, sich gegen solches zu wehren, und auch fremde Hülfe zu suchen: daher dann alle hieraus entstandene Unruhen und Nachtheil für das Reich den Protestanten nicht zugeschrieben werden könnten. Das Stift Halberstadt belangend, so habe der daselbst zum Bischof postulirte Herzog von Braunschweig nicht unterlassen können, wegen des ärgerlichen Lebens der Geistlichen daselbst, die angefangene Reformation fortzusetzen, habe aber dabey nichts gegen den Religions-Frieden gehandelt. Was aber ihm dabey aufgebürdet werden wolle, als ob er alles dahin anfinge, um das Stift sich wider die mit dem Dom-Capitel getroffene Uebereinkunft, sich eigen zu machen, ferner, daß er Eidschwüre gegen die päbstliche und reformirte Religion eingeführt habe, u. d. gl., sey ganz unerweislich. Eben so wenig sey es gegründet, daß er einige Nonnen zu Annehmung der Ev. Religion habe zwingen wollen. Daß er aber auf seinem jure conferendi bestehe, und was hierüber insbesondere mit David Paurmeister vorgegangen, könne ihm vom Gegentheil nicht mit Grunde übelgenommen werden; wohl aber hätten die Prot. Fug, sich wider die Cath. zu beschweren, da vor wenigen Jahren ein Cath. Subdelegatus wider einen Ev. Fürsten und ein ganzes Domcapi-

1598 Exc. S. der Protestant.

tel

1598 tel[9]) gegen das Jus Canonicum, auch die eingewand-
Exc. d. der Protestant. te Appellation, mit geist- und weltlichen Mitteln ver-
fahren habe, so daß der K. selbst nach erhaltenem rechten Bericht von der Sache eine Genugthuung versprochen, und der vertrieben werden sollende bey seinem Besitz gelassen worden.„

„Das Stift Straßburg betreffend, (heißt es ferner in dieser Exceptions-Schrift) so habe man, da beide Theile bisher bey dem durch den K. Commissarius gemachten Vertrag sich beruhiget, nichts davon zu reden. Des Stifts Minden halber sey bekandt, daß das H. Haus Braunschweig seit 200 Jahren den Erbschutz über dasselbe habe, welcherley bey andern Stiftern nicht viel zu finden, und wäre also demselben Hause nicht zu verdenken, wann es dieserhalben sich im Besitz zu erhalten suche. Was ferner den Protestanten wegen Einziehung der geistlichen Güter nach dem Religions-Frieden vorgeworfen werde, desfalls antworte man, daß der Verstand sowol,

9) Warum dieses nicht genannt wird, kann ich aus nichts errathen. Ueberhaupt aber ist dieses der Geist der beiderseitigen damaligen Wechsel-Schriften, mehr im Allgemeinen als mit Angabe besonderer Umstände sich einander etwas vorzuwerfen, und es von sich abzulehnen. Wollte man auch hier sagen, es sey aus besondern politischen Rücksichten etwa der Name verschwiegen worden, so findet man doch überhaupt in diesen Gegenschriften selten ein gerades bestimmtes Angeben, selten, außer wo es den Churf. von der Pfalz angehet, eine gerade bey der Klinge bleibende Verantwortung. Daher dann auch alles dieser Art freylich nur mehr Verbitterung würken konnte, und K. Rudolf fast recht that, wenn er dergleichen so wenig gründliches enthaltende Schriften kaum gegen einander communiciren mochte, wie Lehmann anmerkt, Acta Pacis Rel. L. II. c. 78.

ſowol, als ſelbſt der Buchſtabe des Rel. Fr. da- 1598
hin gehe, daß den Prot. nicht allein die zur Zeit Erc. d.
des Paſſauiſchen Vertrags innegehabte geiſtliche der Pro-
Güter zu behalten erlaubt ſey, ſondern ſie ſich auch teſtant.
der übrigen in ihren Landen gelegenen annehmen
und ſie nach ihrer Religion einrichten dürften.
Dieweil auch im Rel. Fr. klar verſehen, daß den
Städten i) der A. C. nicht weniger als andern
Ständen zuſtehen ſolle, dem §. Und damit ſol-
cher, und dem §. Damit auch gemäß, in ihren
Bezirken zu reformiren, in welchem Beſitz ſie auch
bisher geblieben (außer daß einigen Städten
und inſonderheit der Stadt Aachen neulich ein an-
deres zugemuthet worden), ſo ſollte der Gegen-
theil nicht verlangen, denſelben dieſes Recht zu be-
nehmen, das ſie doch ſelbſten in ihren Städten
manchmal mit großer Verfolgung ausübten. So
werde auch Chur-Pfalz mit Ungrund darüber
angegriffen, daß es in ſeinen Landen die ſchon
ſeit vielen Jahren angefangene Univerſal-Refor-
mation immer fortſetze, und desfalls inſonderheit
Churf. Friedrich III. das Kloſter Neuhaus bey
Worms, imgleichen die anſtoßenden Klöſter
Hochheim und Liebenau reformiret habe: die-
weil außer Zweifel, daß Neuhauſen auf Pfälzi-
ſchem Grund und Boden, auch in Pfälziſchem
Schutz und unter Pfälziſcher Obrigkeit, nur aber
im Geiſtlichen unter Worms geſtanden. Es
ſey auch durch ſolche Reformation dem Biſchof zu
Worms nichts zu Nachtheil geſchehen, und eben ſo
wenig das Stift dadurch profanirt worden, ſon-
dern mit großem Zuſchuß aus der Churf. Kam-
mer

i) Hier ſtehet in dem Lehmann, Ständen, ſo ſich auch im revidirten Exemplar alſo geſchrieben findet, aber von Jagemanns Hand ausgeſtrichen, und Städten an den Rand geſchrieben iſt.

1598 mer zu einer nützlichen Schule zugerichtet [a]). Hingegen seyen vielmehr in vorigen Zeiten die Stiftsgüter meistens durch solche genossen worden, die weder der Kirche, noch der Welt genützt, indem Bischof Diethers vorgegebene Union, mit dem Stift in der Stadt Worms, meist dazu gedient, daß geistliche Kammerdienerinnen in der Stadt ihrer fleischlichen Bürden sich zu entladen gute Gelegenheit gehabt. Daß nun der Churfürst solchem epicuräischen, gottlosen, aller Ehrbarkeit ärgerlichen, abscheulichen Leben [b]) ein Ende gemacht, und zwar auf die Art, wie es geschehen, könne man demselben wol mit Grunde nicht übelnehmen. Daß aber diese schon bey K. Maximilian des II. Zeiten genugsam verhandelte Sache nun aufs neue, den Churf. nur verhaßt zu machen, auf die Bahn gebracht werden wolle, dessen habe sich letzterer mehr gegen die Catholischen, als solche gegen ihn in etwas, zu beschweren. Was weiter von einiger Evangelischen Städte schimpflicher Ausweisung ganzer Kirchen Catholischer Rel. [c]) gesagt wird, werde, wie schon in der Replik erinnert, zum Theil nicht wahr befunden werden; zum Theil hätten sich die Catholischen solches durch ihre vielfältige Verfolgung und unchristliches Bezeigen zugezogen. Was ferner gegen den Churf. von Pfalz

Erc. S. der Protestant.

a) S. Struvs Pfälzische Kirchenhist. S. 162. und an mehreren Orten.

b) Ich habe mit Fleiß alle die Beywörter der Schrift hierher gesetzet, um die gewaltige Erbitterung der Religionen damaliger Zeiten zu zeigen, da jede derselben recht mit Freuden jede geringste Gelegenheit ergriff, um über die Fehler der andern losziehen zu können.

c) Diese Redensart stehet also im Lehmann sowol als in der revidirten Abschrift, und soll wol die Aufhebung der ganzen Catholischen Religions-Uebung bedeuten.

Digitized by Google

Pfalz wegen Lampertsheim und andrer be- 1598
nannten Ortschaften angebracht worden, desfalls Exc. S. der Protestant.
ließe es derselbe auf richterliche Erkenntniß ankommen, wie auch wegen Ladenburg, wegen welches ohnehin der Proceß schon zu Speyer anhängig sey. Was noch weiter gegen diesen Churf. geklagt werde, daß derselbe einige Catholische Geistliche habe anhalten lassen, das betreffe zum Theil einen Wormsischen Domherrn, wegen dessen die Sache auch zum Proceß gediehen, zum Theil einen Priester, der in Bauerkleidern sich verborgen halten wollen, um Messe zu lesen, welchen daher der Churf. zwey Tage lang verwahren, hernach aber, unter Verbot dergleichen mehr zu thun, in Freyheit setzen lassen, welches letztere wol nicht der Mühe werth sey, eine Beschwerde bey Kaiser und Reich daraus zu machen.„

„Des Eintrags in der Gerichtbarkeit hätten sich wol die geistlichen Gerichte nicht gegen die Protestanten, wol aber diese gegen die Geistlichkeit zu beschweren, da die Officiales auch Sachen, die nicht vor ihre Consistorien gehörten, dahin zögen, dadurch dann die Appellationen an die oberen geistlichen Gerichte und endlich gar an den Pabst entstünden, oder wenn auch eine Partey an das Kammergericht appellire, die Acten gar schwerlich von den Officialen zu erhalten wären. So hätten auch in Ehesachen die Protestantischen Stände sich der Catholischen Geistlichen Gerichtbarkeit unmöglich unterwerfen können, weil bey denselben nach dem canonischen Recht allein gesprochen werde, so den biblischen Schriften zuwider sey: zudem seyen ja die Ehesachen nach der Catholischen eigenen Grundsätzen als geistliche Sachen anzusehen, in welchen allen die geistliche Gerichtbarkeit ohnehin aufgehoben sey. Daß man von Prote-

1598 stantischer Seite Personen, die der geistlichen
Erc. d. der Protestant. Gerichtbarkeit unterworfen, wenn sie die Catholische Religion und zugleich auch ihr ärgerliches Leben verlassen wollen, annehme, auch ihnen Schuß und Schirm gebe, dazu halte man sich verpflichtet, und könne dis keine Beschwerde genannt werden. Daß man aber Personen, die mit Ehebruch und Blutschande sich beflecket, ebenfalls auf- und in den Schuß nehme, diesem widerspreche man so lange, bis durch Thatsachen bewiesen werden könne, daß Personen, von denen solches klar, ungestraft geblieben. Was wegen der Noval-Zehenden geklagt werde, dessen seyen die Protestanten geständig, in denen Orten, wo sie kraft des Rel. Fr. als ordinarii anzusehen b). Was nun weiter über den Churf. von Pfalz wegen eines Soldgeldes geklagt werde, so sey wahr, daß der Churf. im Jahr 1592. zu besserer Verwahrung seines Landes bey dem nahen Kriegsfeuer einige Reuter, auch etwas Fußvolk angeworben, und zu deren Unterhaltung seine Lande mit einer leidlichen Steuer beleget. Da nun die Bisthümer Worms und Speyer viele Güter in denselben Landen hätten, so habe der Churf. sie um eine Steuer dazu ansprechen lassen, die sie auch bewilliget, daher sich derselbe gar sehr wundere, daß nun aus dieser Bewilligung eine Beschwerde gemacht werden wolle, zumal diese Bewilligung gar gering gewesen. Wobey es dann die Evangelischen auch bewenden ließen, zumal Beyspiele genug vorhanden,

b) Hier folgt nun bey Lehmann eine Berufung auf das Canonische Recht, im revidirten Exemplar aber wird anstatt dieser zugesetzt: „aber sonsten befugt sind, wie dann auch die Geistlichen zuweilen der Novalien sich an Orten, da sie weder Schein noch Fug haben, anmäßen.„

handen, da der Proteſtantiſchen Unterthanen Gü- 1598
tern, ſo ſie in Catholiſcher Herren landen hätten, Exc. S.
anders zugeſprochen werde. Die Grafſchaft der Pro-
Wertheim betreffend, dieweil die Beſchuldigun- teſtant.
gen nur im Allgemeinen ſeyen, müſſe die Beybrin-
gung von Specialien abgewartet werden e). Die
Filiale belangend, ſey man nicht geſtändig, daß,
wenn wegen Verſchiedenheit der Religion eine Kir-
che von ihrer Mutter-Kirche abgeſondert werden
müßte, man ihr mehr Einkünfte zuſchlüge, als
die Umſtände es erlaubten, und nach dem Rel. Fr.
verantwortet werden könnte. „

„ Ferner (heißt es in der Exceptions-Schrift)
werde in dem §. Es laſſen auch, der gravami-
num f), große Klage geführt, daß den Catholiſchen
Obrigkeiten ihre g) Unterthanen wegpracticirt,
durch heimliche Adminiſtration der Sacramente
in ihrer Religion geſtärkt, auch ihnen Schutz ge-
geben werde, wozu die Beyſpiele von Aachen und
Cölln, gegen welche Städte es von den General-
Staaten geſchehe, angeführt ſeyn. Nun ſey
man zwar ohnehin nicht ſchuldig, der General-
Staaten Handlungen zu verantworten; aber im
Ganzen könne es doch gewiß niemand übel gedeu-
tet werden, wenn er ſeine bedrängten Glaubens-

e) Hier folgt eine Stelle, die Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener belangend, die ich, weil ſie ohne den §. der Beſchwerden, auf welche ſie ſich beziehet, der aber bey Lehmann gleich vielen andern fehlt, nicht verſtanden werden kann, lieber weglaſſe.

f) Dergleichen §. iſt bey Lehmann nicht zu finden; die Klage aber über Aachen und Cölln ſtehet daſelbſt ganz zu Ende der Gravaminum, in wenigen Worten: und überhaupt vom abpracticiren ꝛc. wird im §. zum achten, bey Lehmann, S. 235. gehandelt.

g) Hier fehlt vermuthlich das Wort proteſtantiſche.

1598 brüder durch Religions-Uebungen zu trösten suchte. Wann freylich ein Abpracticiren dabey vorgehe, so müsse der, der solches gegen den Religions-Frieden, unter welchem Schein es auch wäre, thäte, es einzig und allein verantworten. Allein, da solle man nun auch Achtung geben, ob sie Catholischer Seits nicht dieses, was sie von den Protestanten nicht leiden wollen, doppelt und dreyfach selbst trieben, und ob nicht in allen Winkeln Teutschlands Leute herumliefen, die die Unterthanen an sich zögen, wider die Obrigkeiten verhetzten, und denselben Schutz versprächen, die Kinder unter dem Schein des Unterrichts ablockten und an andere Orte brächten, ja gar die Eheweiber abzupracticiren und an sich zu bringen suchten. So lange man nun Catholischer Seits dieser Art Handlungen begünstigte, so lange würden sie, wenn ja einmal etwas bey den Evangelischen geschehe, (wie doch noch nicht bewiesen,) es eben so hoch nicht anrechnen dürfen. Was aber in dem nemlichen §. über der Reichsstädte Verfügungen in Rel. Sachen geklagt werde, das wäre, glaubten sie, ganz ohne Grund und der Reichsstädte Befugnisse in diesem Punct im Rel. Fr. gegründet. Was weiter in dem §. So viel man [b]) von der Nachsteuer angeführt werde, desfalls beziehe man sich auf die Replik. Daß aber daselbst ferner geklagt werde, wie Nonnen aus ihren Klöstern mit Gewalt vertrieben worden, Catholiken zu Annehmung der Ev. Rel. mit Gefängniß gezwungen werden wollen, u. d. g. würde so lange für ein Luftgeschrey erklärt, bis man desfalls etwas wirklich darthun könne. Was gegen einige Reichsstädte, als Straßburg, Regenspurg, Heilbrunn, Nördlingen,

Execrationen der Protest.

b) Auch dieser §. ist im Druck bey Lehmann nicht zu finden.

lingen, Donauwerth, Lindau, Wimpfen, 1598
Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuern und Except. der Proteſt.
Iſni geklagt werde, darüber lägen beſondere Berichte [1]) bey, welche den Ungrund der Beſchuldigungen ſo klar an den Tag legten, daß man ſich wundern müſſe, wie ſich der Concipiſt mit ſolchen Unwahrheiten Kaiſer und Reich zu hintergehen habe unterſtehen mögen. Da nun ſolchergeſtalt ſämtliche Catholiſche Beſchwerden auf das beſte widerlegt, zugleich die der Evangeliſchen Stände auf das beſte beſtätiget worden, ſo bäten dieſe, auf erſtere nicht weiter zu achten, hingegen die letzteren baldigſt abſtellen zu wollen.„

Von welchen Proteſtantiſchen Ständen dieſe Exceptionen unterſchrieben worden, läßt ſich, da die Unterſchriften weder bey Lehmann, noch in dem geſchriebenen Exemplar zu leſen ſind, nicht beſtimmen. Daß die Sächſiſchen Häuſer an derſelben keinen Theil genommen, zeigt eine mir eben vor Augen gekommene Proteſtation ihrer Geſandten [2]). Denn da des Churſächſiſchen Abmini-

1) Dieſe fehlen alle, bey Lehmann ſowol, als bey dem revidirten Exemplar, aus welchem ich hier den Auszug mache. Hingegen finden ſie ſich meiſtens im Onolzb. Archiv, ſ. Ind. Mſc. Arch. Onold. als z. B. der Bericht von Kempten, T. LXIV. n. 70. die von Iſni, Ulm, Donauwerth, Schweinfurt, Lindau und Wimpfen, ebendaſ. n. 72-77. Bey welcher Gelegenheit ich auch zweyer Bittſchriften der Reichsſtadt Weil in Schwaben gedenken muß, die in dem Ind. Mſc. T. LXIX. n. 12. und 33. angegeben ſind.

2) S. vom ganzen Vorgang die Nachricht bey Arum. de comitiis, c. VII. p. 420. aus welchem ſie Struv in ſ. Pfälz. Kirchenhiſt. VIII. Cap. §. 9. eingeſchaltet, und ſcheint es ein Stück einer Relation der Herz. Sächſiſchen Geſandten an die Herzoge zu ſeyn.

1598 ministrators Gesandte, mit einigen andern Ständischen Gesandten, wegen der gravaminum sich beredeten, so sagte A. B. [l]): „Es sey ein Churpfälzischer zu einem von ihnen gekommen, und habe ihn zu einer Zusammenkunft der Protestanten, der Gravaminum halber, eingeladen. Gleiches Gesuch wäre auch schon an seinen Herrn gewesen. Hierauf seyen sie (die Sächsischen Gesandte) zu ihnen (den Pfälzischen) gegangen, mit der Erklärung, daß sie in politischen Sachen, sonderlich das Türkische Wesen belangend, gerne mit ihnen communiciren wollten. Die Pfälzer hätten aber dagegen vorgestellt, daß vorzüglich der Catholiken übergebene Gravamina zu beantworten, sodann auch auf die von den Prot. überreichten Grav. bey dem Kaiser um Antwort zu bitten sey. Als nun sie, die Sächsischen, vernommen, daß von diesen Beschwerden die Rede seyn sollte, so hätten sie befunden, daß sie sich hierum nichts annehmen könnten. Denn, wenn es die vorige 1594. verfaßte Schrift beträfe, so wüßten sie, daß ihr Herr sie nicht gut heißen könnte, maßen in solcher der Kaiser verkleinert und angegriffen, und an die Stände appellirt wäre. Wäre es aber eine andere als diese, so wüßte der Churfürst nicht, was darinnen stünde, könnte sich also nicht als Theilhaber derselben angeben. Man schleppe sich und plage den K. mit gravaminibus, die doch zu erledigen in des K. Macht nicht stehe. Auch habe ihr Herr bereits an den Churf. zu B. (Brandenburg) geschrieben, daß er mit dieser Sache nichts zu thun haben könne, weil sie wider das, was bey Churf. Augusts Zeiten für gut angesehen worden, liefe. Dieses alles

Except. der Protest.

l) So schreibt Arumaeus; vermuthlich soll dieses den Abraham Bock, einen der Chursächsischen Gesandten, bedeuten.

Digitized by Google

alles hätten ſie, die Sächſiſchen, den Pfälziſch- 1598
und Brandenb. angezeigt, darauf dieſe geantwor- Except.
tet, ſie müßten es dahin geſtellt ſeyn laſſen, hoff- der Prot.
ten aber doch, von andern Ständen nicht verlaſſen zu werden. B. habe noch weiter geſagt, die gravamina wären nicht alle relevant, noch in jure et facto gegründet, lieſen auch zum Theil gegen den K. ſelbſt, dem man doch mit Eid und Pflichten verwandt ſey, ſonderlich dadurch, daß man ſie gleichſam zu Bedingungen der Verwilligung machen wolle, wodurch nur Bewegungen angerichtet würden. Da ſie nun hiezu nicht befehliget, wollten ſie auch nichts damit zu thun haben, ſondern erſt ihres Herrn Reſolution abwarten. Denn, es lieſen doch immer theologiſche Sachen mitunter, man verblüme es, wie man es wolle, darin der Churfürſt, ihr Herr, keinem, der nicht ſeiner Rel. wäre, das Directorium laſſen könne. Freylich pflegten die Pfälziſchen ſich als auch der A. C. zugethan zu unterſchreiben, gingen aber doch mit nichts um, als den Rel. Fr. umzuſtoßen, und die Freyſtellung zu erhalten. Hierauf ſagte der N. (vermuthlich Neuburgiſche): „er ſey auch erfordert worden, hätte aber geantwortet, daß man ſich zuvor in der Inſtruction Raths erholen, und nach derſelben handeln wolle. Weil ſie nun aus ſolcher wüßten, daß ſie mit den Churfürſtlich-Sächſiſchen ſich unterreden ſollten, und was ihr Herr ſich bereits mit Sachſen verglichen, ſo wäre ihnen bey dieſer Verſammlung zu erſcheinen bedenklich, immaßen ihr Herr Urſache gehabt, nicht mit den gravaminibus von 1594. ſich einzulaſſen, und wollten ſie derowegen auch jetzo damit nichts zu thun haben. Jedoch, was politiſche Sachen anlangte, und die ſich darin ergebende gravamina, ſo in jure et facto beſtünden, wollten ſie, wenn

1598 die Stände sich desfalls vereinigten, sich nicht ab-
Exceptiones der Protest. sondern.„ Auf diese damalige Aeußerung der Gesandten folgte sodann auch [m]) ein Churfürstliches Sächsisches Rescript, in welchem der Gesandten Aeußerung belobt, und ihnen, sich nicht mit den Gravaminibus zu bemengen, aufgetragen wurde, dem ein weiteres, gleichen Inhalts, einige Wochen darauf, vermuthlich auf nochmalige Anfrage, nachfolgte [n]).

Und so wurden dann auch diese Exceptionen, so wie die Replik, ohne Zuthun, ja mit Widerspruch von den Sächsischen Häusern, auch Pfalz-Neuburg und Würtenberg [o]), unterschrieben, und obbesagtermaßen dem Erzh. Matthias übergeben [p]). Was sie für Folgen gehabt? Die, die man von einem so unzusammenhängenden, meistens unbewiesenen Schreibwerk, als diese beide Schriften sind, denen man es noch dazu gleich ansahe, daß sie kein Werk von gesamten prot. Ständen waren, erwarten konnte. Nicht einmal eine allgemeine Versicherung von Kaiserlicher Seite, den Beschwerden, davon sie handelten, abhelfen zu wollen, kam in den Reichs-Abschied. Nicht einmal eine Communication derselben geschah an die Catholiken [q]). Aller Nutzen, der dadurch gestiftet

m) Wie Arumaeus ebenfalls meldet.

n) Ersteres d. d. Torgau 20. Dec. 1597. Letzteres d. d. Torgau 21. Jenner, 1598.

o) Vielleicht auch noch mehrerer prot. Stände. Wenigstens findet sich in dem von mir oben ausgezogenen Prot. vom letzten Febr. d. J. z. B. kein Mecklenburgischer Gesandter.

p) Mehreres Licht über alle diese Verhandlungen können auch noch nachfolgende Stücke in dem Ind. Msc. Arch. Onold. geben, T. LXIV. n. 78-73. so ein Reichstags-Protocoll ist.

q) Lehmann, Acta Pacis L. II. c. 63.

Digitized by Google

ſtiftet wurde, war etwa, die Sachen mit einander 1598
in den Augen des K. verworrener, und ihn gegen
die Prot. erbitterter als vorher zu machen.

Bittſchr. der Wetterauiſch. Grafen.

Ich komme nun auf zwey andere, auch einigermaßen in die öffentlichen Angelegenheiten einſchlagende Bittſchriften, nemlich die der Wetterauiſchen und Fränkiſchen Grafen. Nemlich 1) die **Wetterauiſchen Grafen** brachten ihre alte Beſchwerde, wegen der geſchehenen **Ausſchließung** ihrer Geſandten von **Deputationstägen** [r]), wieder an [s]). „Sie hätten (klagen ſie) ſich zum öftern ſchon beſchweret, daß ſo viele an den Reichstag gehörige Sachen von demſelben weg, und auf die Deputationstäge gewieſen würden, und gebeten, daß entweder alle Sachen auf den Reichstägen ausgemacht, oder doch bey denen an die Stelle tretenden Deputationstägen auch ihnen eine Stimme, gleich den **Schwäbiſchen Grafen**, gegönnt werden möge. Da nun auch bey jetzigem Reichstag der **Kaiſer** ſich wieder dahin erklärt, daß er einiges auf den nächſthin zu eröffnenden Deputationstag zur Erörterung verſchieben wolle, ſie aber höchſt beſchwert ſich finden würden, wenn ſie abermals bey dieſer Deputation ausgeſchloſſen ſeyn ſollten, ſo wollten ſie nochmals auf das inſtändigſte bitten, daß man ſie doch nicht, bey dem Ausſchreiben zu dieſer Verſammlung, ausſchließen möge; in Betracht, daß daſelbſt doch meiſtens ſolche Sachen, die eigentlich auf dem Reichstag (bey welchem ſie, **Wetterauiſche Grafen**, auch

r) S. die letzten Verhandlungen davon auf dem Reichstag von 1594. in der N. T. R. Hiſt. XVIII. B. S. 643. u. f.

s) In einer zwey Bogen ſtarken Supplications-Schrift, die ſich unter den Wolfenb. Actis Comit. Mſc. faſc. III. n. 50. befindet. Auf derſelben ſtehet, lectum 23. Febr.

1598 eine Stimme hätten,) abgethan werden ſollten,
Bittſchr. der Wetter. Grafen. vorkämen, und daß ihr Begehren niemand an ſeinem Rechte ſchädlich ſey; daher dann auch bey der 1582. desfalls vorgeweſenen Verhandlung die Schwäbiſchen Grafen ſelbſt für ſie mit eine Fürſprache eingelegt hätten. Sollte aber, wider Verhoffen, dennoch ihrem Bitten keine Statt gegeben werden, und ſie ferner von den Deputationstägen ausgeſchloſſen bleiben müſſen, ſo könnten ſie, die Geſandten, nicht umhin, zu erklären, daß nicht nur es ſämtlichen Wetterauiſchen Grafen ſehr zu Beſchwerde gereichen würde, wenn ſie denen ſolchergeſtalt ohne ihr Zuthun gemachten Schlüſſen dieſer Art Täge Folge leiſten ſollten, ſondern auch, daß ſie Befehl hätten, ausdrücklich zu erklären, wie dieſe Grafen ſich zu keinem Beytrag zur Türkenhülfe verſtehen würden, wenn nicht, nebſt andern gegründeten Beſchwerden der Proteſtantiſchen Stände, auch dieſe, ihre Principalen zunächſt angehende Beſchwerde abgethan werde. Ja ſie würden auch in dieſem Fall gezwungen ſeyn, nicht nur allhier wegen der Türkenhülfe, ſondern auch bey dem Kammergericht wegen der Kammergerichts-Gelder zu proteſtiren, daß ſie zu beiden nichts beytragen, noch weniger fiſcaliſche Handlungen gegen ſich desfalls anerkennen könnten; obwol ſie übrigens dieſes alles lieber zu umgehen, und ſich dem Kaiſer, wie bisher, in allem bereitwillig zu zeigen wünſchten. Demnach bäten ſie, auf das beſte, um baldige willfährige Entſchließung.„

In wieferne nun dieſe zu ihrem Vortheil ausgefallen ſey, oder nicht, muß ich, in Ermanglung von Nachrichten, dahin geſtellt ſeyn laſſen. Was ich in einem Protocoll desfalls antreffe [1]), iſt denſelben

1) Nemlich in dem Fürſtenraths-Protocoll vom $\frac{17}{27}$ Merz e. a. in Act. Com. Miſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

selben wenigstens nicht günstig. Schon der Di- 1598
rectorial-Oesterreichische Gesandte war gegen das Bitten. Pfalz-lautern und einige Protestantische Stände nahmen sich zwar der Wetterauischen Grafen an, allein zuletzt blieb es, durch die mehreren Stimmen, bey dem Oesterreichischen Votum, das Gesuch abzuschlagen.

Der Fränkischen Grafen Gesuch.

2) Auch die Fränkischen Grafen kamen wieder mit ihrer bey dem letzten Reichstag angebrachten Bitte [u]) wegen einer besondern Stimme in dem Fürstenrath. Zwar finde ich keine Bittschrift, mit der sie sich an den ganzen Reichstag gewendet hätten. Aber die Grafen von Hohenlohe, Löwenstein und Erbach, wie auch die Herren von Limburg, erließen ein Schreiben in ihrem und der übrigen Fränkischen Grafen Namen, an verschiedene Reichsstände zu Empfehlung ihres Gesuchs [x]). „Sie beziehen sich darin zuerst auf die 1594. von ihret der Fränkischen Grafen wegen eingereichte Bittschrift, samt dem darauf damals erhaltenen Supplicationsraths-Decret [y]), welches auch vom ganzen Reichstag gebilligt worden. Sie berufen sich ferner darauf, daß der Kaiser ihnen bey diesem Gesuch nicht abgeneigt

u) N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 639. u. f.

x) Eines davon, an den H. von Braunschweig, findet sich in Actis Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 65. d. d. 9. Dec. 1597. et praesent. 11. Jan. 1598. aus welchem hier einiges Auszugsweise beygebracht wird. Ein anderes, vermuthlich gleichen Inhalts, ist in dem Ind. Mscr. Arch. Onold. T. LXIX. n. 25-29. mit s. Beylagen angezeigt, so an den Marggr. von Brandenburg oder seine Gesandten gerichtet ist, d. d. 3. Dec. 1597. et praes. 9. Jan. 1598. auf welches auch das Antwortschreiben d. d. 11. Jan. eod. n. 30. befindlich ist.

y) Beide liegen sub n. 1. et 2. bey, und sind oben a. a. O. bereits ausgezogen.

1598 geneigt gewesen, sondern nur vorher die Schwäbischen und Wetteraniſchen Grafen mit ihren
Der Fr. Gr. Gesuch. etwaigen Einwendungen hören zu wollen, ſich erklärt habe [1]); daß ferner ihnen die Wetteraniſchen Grafen die deutliche ſchriftliche, ſogar mit einer Fürbitte an den Kaiſer verknüpfte, Verſicherung ausgeſtellt, wie ſie gegen dieſes Geſuch im geringſten nichts einzuwenden fänden [a]); daß ſie auch von den Schwäbiſchen Grafen Nachricht hätten, wie dieſelben lange nicht alle ihnen abgeneigt ſeyen, ſondern ſich nur einige der Catholiſchen Religion allzueifrig zugethane Grafen dem ſo billigen Anſuchen bey dem Kaiſer widerſetzten. Nun aber ſey es bedenklich, daß ſo viele neue Catholiſche Stimmen von Zeit zu Zeit gemacht würden, die nur die mehreren Stimmen [b]) den Catholiſchen immer gewiſſer machten, ohne daß dem Reich dadurch ein Heller Einkommen zuwüchſe, hingegen es mit ihrer einzigen Evangeliſchen Gräflichen Stimme es ſo vielen Anſtand finde, unter de-

ren

1) In einem ſub n. 3. beyliegenden Schreiben an den Gr. Ludwig von Löwenſtein, ſeinen Reichshofrath, d. d. Prag 28. May 1595.

a) Dieſe Verſicherung liegt ſub n. 4. bey, und iſt, ohne Ortsbenennung, den 15. Jun. 1596. ausgeſtellt. Sie ſtehet auch gedruckt, bey Lünig Theſ. der Grafen und Herren S. 851. mit der Unterſchrift der Grafen von Naſſau-Katzenelnbogen, von Witgenſtein, von Naſſau-Saarbrücken, und von Iſenburg, die dieſe Verſicherung beſiegelt haben.

b) Von dieſer Bemühung der Catholiſchen, die mehreren Stimmen ſich zuzuſichern, und dem dadurch dem Evangeliſchen Theil erwachſenden Nachtheil, ſ. ein Schreiben des Marggr. von Brandenb. an den Churf. v. d. Pfalz, in dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIX. n. 90. imgleichen verſchiedener Stände Schreiben deßfalls unter einander, T. LXXI. n. 32-37. und eines an den Kaiſer, ib. n. 31. d. d. 4. May 1598.

ren Theilhabern doch allein Hohenlohe und Wertheim mehr als viele ſolcher neuen Fürſten zuſammen zum Reich und Kammergericht beytrügen. Wirklich hätten auch die Schwäbiſchen Grafen gar keine Urſache zu widerſprechen, da ſie ja zuletzt ſäßen, mithin durch die den Fränkiſchen zu gebende Stimme nichts verlöhren. Mithin hofften ſie, allen dieſen Umſtänden nach, der Herzog von Braunſchweig werde, gleich andern Proteſtantiſchen Ständen, ſeinen Geſandten am Reichstag dahin Befehl geben, daß ſie ſich, ſowol den Fränkiſchen Grafen ſelbſt zu Gefallen, als auch zu Vermehrung der Evangeliſchen Stimmen, für dieſes ihr Geſuch beſtens verwenden möchten. Daß nun die Proteſtantiſchen Stände ſich der Sache, zum Theil wenigſtens, wirklich beſtens angenommen, iſt richtig c). Auch wurde die Sache auf dem Reichstag vorgenommen d). Was aber für ein Decret darauf erfolgt, iſt mir unbekandt. Im Fürſtenrath wenigſtens ging die Sache nicht gut e), da Oeſterreich, gleich nach der Propoſition, ſeine Stimme dagegen gab, welchemnach, obwol Pfalz-Lautern für die Grafen ſtimmte, dennoch die meiſten Stände das Geſuch abzuſchlagen ſich vereinigten f). 1598 Der Fr. Gr. Geſuch.

Nun

c) So reſcribirte z. B. desfalls der Marggraf von Brandenburg zweymal an ſeine Reichstags-Geſandten, nach den Rubriken, die ſich in dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIX. n. 44. und 56. befinden.

d) Laut eben dieſes Ind. Mſc. wo T. LXX. n. 97-101. die Reichstags-Verhandlungen desfalls angezeigt ſich befinden.

e) Laut Protocolls d. d. $\frac{17}{27}$ Merz e. a. in den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

f) Ich bemerke hiebey, daß von dieſem neuen Verſuch der Fränkiſchen Grafen bey Kopp, Diſcurs von den votis curiatis, S. 832. kein Wort vorkomme.

1598 Bittſchrift des Gr. von der Mark, contra Manderſcheid.

Nun komme ich auf einige, zwar nicht geradezu in die öffentlichen Reichs-Angelegenheiten einſchlagende, aber doch einzelne Reichsſtände, Perſonen oder Lande betreffende Supplicationen. Zuerſt will ich die des **Gr. von der Mark**, als die weitläuftigſte, nehmen. Nemlich, bey Gelegenheit letzteres Reichstags von 1594. iſt auch einer Bittſchrift des Grafen von **Manderſcheid-Blankenheim** gegen ihren Vetter **Philipp Gr. von der Mark** gedacht worden [g]), verſchiedene von letzterem angeblich gegen ſie verübte Gewaltthätigkeiten belangend, auf welche die Grafen ein Fürſchreiben an den K. erhielten. Auf dieſem Reichstag nun, kam der Gr. **Philipp v. d. Mark**, mit ſeinem Bericht auf jene Klage [h]), in welchem es heißt, der Kaiſer habe ihm die gedachte Bittſchrift zu ſeinem Bericht zugetheilt, aus welcher zu ſehen, daß der Gegentheil ganz falſche Sachen vorgebracht habe. In Wahrheit verhalte ſich der ganze Verlauf alſo: Gleich nach des Gr. (recte) **Dietrichs zu Manderſcheid** kinderloſem Tod, habe er, da ſeine Gemahlin, jenes einzige Schweſter, die nächſte Erbin deſſelben ſey, ſogleich Beſitz von aller ſeiner Verlaſſenſchaft, auch Land und Leuten genommen, imgleichen wegen letzterer überall, ohne Widerſpruch, die Lehen empfangen. Die beiden klagenden Vettern aber hätten auf allerhand Art dieſe Lande an ſich, und die Unterthanen von ihm abzuziehen geſucht, ſo daß er endlich darüber, gehöriger Orten, klagen müſſen, dabey auch zu thätlicher Schutzwehr Anſtalten gemacht, über welches er nun von ſeinen Vettern durch die im Jahr 1594. zu Regenſpurg übergebene Supplicationen ſo ſehr verunglimpft werde. Er habe demnach,

g) N. T. R. Hiſt. XVIII. B. S. 660.
h) Act. Miſc. Conſ. Arch. Wolf. faſc. III. n. 52.

nach, außerdem daß er an den Kaiſer den nöthigen Be- und zum Theil Gegenbericht erlaſſen, auch für nöthig gefunden, hier bey dem Reichstag, allem falſchen Anbringen ſeiner Gegner zu widerſprechen, und zu rechtem Unterricht der ſämtlichen Stände beide ebengedachte Schriften ſub A. et B. als Beylagen einzugeben. Dieſe bitte er recht wohl zu erwägen, und ſodann bey dem K. eine Fürbitte einzulegen, dahin, daß die Gewaltthaten der Gegner eingeſtellt, ſie ſelbſt aber zur Ruhe und rechtlichem Verfahren angewieſen, dabey aber zu Erledigung derer in der Haupt- und den Nebenſachen am Kammergericht und ſonſten angeſtellten Klagen, der Juſtiz ihr Lauf gelaſſen, allenfalls jedoch, der beiderſeitigen Landfriedensklagen halber, um die Koſten zu ſparen, einige nahgelegene Stände zu Commiſſarien ernannt werden möchten.„ 1598 Bittſchrift ꝛc.

Die nun ſub lit. A. beygelegte Schrift [1]) enthält, außer einem weitläufigen vorangehenden Bitten ſatisfactionis pto injuriarum, in der Hauptſache folgendes: „Der verſtorbene Graf von Manderſcheid, Dietrich, ſein Schwager, habe außer Manderſcheid ſelbſt, auch die Herrſchaften Schleiden, Kronenburg und Neuburg, als Burgundiſches, Luxenburgiſches Lehen, von ſeinen Voreltern her innegehabt, wie es dann ein über ſolche aufgerichteter Vertrag von den Zeiten K. Carls des V. und einige Lehenbriefe bezeugten [2]). Dieſer Graf nun habe, bey ſeinem unbeerbten Abſter-

1) Unter der Rubrik, Gegenbericht und Entſchuldigung Grafen Philipps von der Mark ꝛc. in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 53. zu finden. Sie beträgt neunzehen enggeſchriebene Seiten in fol.

2) Dieſe ſind dabey als Beylagen angegeben, aber in der Wolf. Abſchrift nicht zu finden. Ein Lehenbrief aber ſtehet bey Lünig gedruckt, Spic. Sec. 1. Th. S. 521. d. d. 30. Jun. 1549.

1598 Abſterben, nur eine einzige Schweſter, ſeine des
Ritterbuch. Gr. v. d. Mark Gemahlin, Catharine, hinter-
laſſen, welcher demnach ſeine ſämtliche Lande an-
geſtorben ſeyen. Dannenhero habe Er alſogleich
Manderſcheid, Schleiden und Kronenburg
in Beſitz (ohne Schaden jedoch des Rechts der
darauf verleibgedingten zwey Gräflichen Wittwen)
(21 Apr. 1593.) genommen, wobey ihm die Unterthanen willig ge-
huldiget, worauf er dann auch die Lehen, von we-
gen Luxenburg, über alles empfangen [l]). Nun
glaubten zwar die beiden klagenden Stammsvet-
tern, gleichwie auch die Töchter ſeines andern
Schwagers Gr. Joachims, (letztere jure repraeſen-
tationis) eben ſo nahe zur Erbſchaft, als ſeine
Gemahlin, zu ſeyn. Allein es ſey kundbaren
Rechtens, nicht allein, daß alle von Luxenburg
herrührende Lehen gemeine Erblehen ſeyen, wel-
che ohne einigen Unterſchied männlichen weitern
Stamms, auf das nächſtgeſippte Geblüt, gleich
den Allodial-Gütern fielen, ſondern auch, daß
das jus repraeſentationis quoad fratrum et ſoro-
rum liberos, wenn eine rechte Schweſter oder
Bruder in gradu proximiori vorhanden, gänzlich
(contra jus commune et imperii) keine Statt
habe, davon man eine Kaiſerliche glaubwürdige
Urkunde aus dem Ritterbuch beygefügt habe [m]).
Dieſemnach habe er, mit größtem Fug, als ein-
iger Erbe nach dem Lützelburgiſchen Gebrauch,
le mort ſaiſit le vif, ſogleich und zwar ruhig ohne
alle Gewalt überall Beſitz genommen, worauf er
dann auch durch ein Mandat und weitere Verfü-
gungen im Beſitz gehandhabt worden. Weil aber
der

l) Hier ſind drey Lehenbriefe als Beylagen angegeben, aber nicht zu finden.

m) Meine Leſer werden wol ſehr auf dieſe Urkunde begierig ſeyn; ſie fehlt aber hier, ſo wie alle in dieſem Bericht angeführte Beyl.

Digitized by Google

der ganze Erbfolgsſtreit, ſamt allem, was dazu gehört, bey dem hohen Rath zu Mecheln und Luxenburg anhängig ſey, wie die beyliegenden Acten beweiſen, ſo wolle man hievon weiter nichts erwähnen. Von dieſem erſten Punct hinge dann auch der zweyte, nemlich die ihm zur Schuld gelegte Hinwegführung des Archivs, ab, als welche gar nichts unrechtes geweſen, da ihm allein und nicht Kl. an dieſem Archiv ein Recht zugeſtanden, obwol übrigens das meiſte deſſelben ohnehin noch zu Schleiden ſey. Was weiter die ihm drittens ſchuldgegebene vorgehabte Austilgung des Manderſcheidiſchen Hauſes betreffe, ſo wünſchte er denjenigen vor Augen zu haben, der dieſe Beſchuldigung erdacht; eine Beſchuldigung, die nicht einmal den geringſten Schein habe, zudem daß das ganze Haus aus ſeinen nächſten Bluts-Freunden beſtehe. Dieſes aber dürften die klagenden Grafen freylich erwarten, daß er ſich auf keine Weiſe ohne Urtheil und Recht aus dem einmal ergriffenen Beſitz ſetzen laſſen, ſondern ſich vielmehr dabey zu ſchützen auf alle Weiſe bemühet ſeyn werde. Daher dann ſie ſichs ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn bey Gelegenheit eines ihrer Seite geſchehenen Verſuchs, in einem Dorfe der Grafſchaft Vianden, Oemund genannt, die Unterthanen zu Erlegung der Abgaben zu nöthigen, und das Jahrgeding zu beſetzen, durch ſeine, des von der Mark Leute, die ſich ſolchem Beginnen widerſetzt, des Gr. von Blankenheim Secretär in den Arm (obgleich ſo, daß es bald wieder heilen können,) verwundet worden ſey. Wegen dieſes Dorfs ſey hernach ein Proceß zu Trier entſtanden, und derſelbe 1593. dahin abgeurtheilt worden, daß er, der Gr. v. d. Mark daſſelbe behalten, ſie aber nichts darin ſich anma- 1598 Bittſchrift ꝛc.

1598 ßen sollten, wie das beyliegende Urtheil bezeuge. Demohngeachtet seyen sie hernach im Jahr 1594. wieder mit noch größerer Gewalt, bey 300 Mann stark, in das nemliche Dorf eingefallen, und hätten die Unterthanen zu Kohlenfuhren gezwungen, welches alles ja unverantwortliche Thätlichkeiten seyen. Eine dergleichen habe auch zu der dem Gr. vorgeworfen werdenden Verwundung des Gr. von Manderscheid = Gerhardstein (heutzutage Gerolstein) Anlaß gegeben, wegen welches Vorfalls man sich dieser Seite auf den ersten, an den Kaiser bey letztem Reichstag eingegebenen Bericht beziehe, welchemnach die erweisliche Wahrheit diese sey, daß der Graf von Gerhardstein ihm dem Gr. v. d. Mark, der mit einigen Reutern von dem Dorfe Stefflen weggeritten, mit acht Reutern aufgestoßen, ihn feindlich angefallen, auch wenn sein gespanntes und losgedrücktes Rohr nicht gefehlet, wol gar todtgeschossen haben würde, hernach aber von seinen (des v. d. Mark) leuten abgetrieben, und bey dieser Gelegenheit ein wenig an der Nase verletzt worden. Dieses sey nun der von dem Gegentheil zu einem geflissentlichen Mord-Anschlag übertriebene Vorfall, bey welcher Erzählung ja doch jedermann urtheilen könne, ob nicht jedem solchergestalt angefallenen Menschen das Recht zustehe, sich so gut als möglich zu vertheidigen, und sollte es dem Angreifer dabey das Leben kosten. So sehr sey die Sache davon entfernt, daß der Gegentheil zu einer Klage auf den Landfrieden seiner Seite qualificiren könne. Hingegen sey erweislich, daß der Gr. von Gerhardstein gegen ihn allerhand Nachstellungen schon unternommen habe, ehrenrührig von ihm spreche, durch Patente seine Unterthanen aufwiegele, wie die Beylagen bewahrheiteten, ja daß

Bittschrift ꝛc.

beide

beide Gegner mit allerley Gewaltthätigkeiten ſonſt zu Werke gingen, wie ſie dann neulich gar einen armen unſchuldigen ihm gehorſamen Mann umbringen laſſen, und einen andern, der ſogar mit Briefen von ihm an ſie abgeſchickt geweſen, faſt zu Tode prügeln laſſen, mehrerer dergleichen Vergehungen zu geſchweigen. Indeſſen ſeyen über alle dieſe Vorfälle (außer der Haupt-Erbfolgs-Sache, die gehöriger Orten anhängig,) von dem Gegentheil verſchiedene Klagen an unterſchiedenen Gerichten angeſtellt worden, nachdem doch alle dieſelbe vor das Kammergericht, welches ein Mandatum de non offendendo, ſo beyliege, vorhero erkannt gehabt, gehörig geweſen, daher denn auch dieſes Gericht durch ein auch beyliegendes Mand. S. C. alle jene Proceſſe abzuſchaffen befohlen habe. Nun aber werde gar die Sache auch an ihn, den Kaiſer, gebracht. Er, der Graf, ſcheue ſich zwar gar nicht, ſie auch vor ihm zu vertheidigen, und habe deshalb dieſen Bericht gemacht. Weil aber angeführtermaßen litispendentia in Camera erwieſen ſey, ſo bitte Er, dem dortigen gerichtlichen Verfahren den Lauf zu laſſen, und das ganze Anbringen dahin zu verweiſen, u. ſ. w.„ 1598 Bittſchrift ꝛc.

Die andere, unter B. beyliegende Schrift n) enthält nachfolgendes: „Aus dem ihm, dem Gr. v. d. Mark, zukommenden Kaiſerlichen Befehlſchreiben, ſamt beygelegter Klage der Gr. von Blankenheim und Gerhardſtein, ſehe er leider, wie er abermals allerhand Thätlichkeiten, auch

n) Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 54. Sie iſt ohne Datum, noch weit ſtärker als die vorige, und alſo rubriciret: Entſchuldigung und begründete Ausführung, und wahrhafte Ablehnung Gr. Ph. v. d. Mark — auf des Gr. von Gerhardſtein aufs neue vorgebrachte erdichtete Klage, beſchuldigten Friedbruch, u. ſ. w.

1598 herbeygezogenen Spanischen Kriegsvolks, u. d. g. alles zu Verachtung der Kaiserlichen Befehle, beschuldigt werde, und deshalb in Strafe genommen werden, oder sich standhaft gegen alles dieses bey dem Kaiser verantworten solle. Er wolle also letzteres hiemit ins Werk setzen. Vorerst hätte er sich freylich überhaupt zu seinen Gegnern dieses wenigstens versehen gehabt, daß sie, ihrer nahen Verwandtschaft und sonsten gepflogener besonderen Freundschaft halber, wenigstens nicht mit so gar vielen ehrenrührigen Ausdrücken und falschen Beschuldigungen gegen ihn zu Felde ziehen würden; da es aber, freylich aus bloßer Begierde, ihn, wo möglich, um seinen Theil der Grafschaft Manderscheid zu bringen, dennoch geschehen, so müsse er nach Möglichkeit, und ohne alle Rücksicht auch seiner Seite, antworten. Nun also

Bittschrift p. 22.

1) die Spanischen herbeygerufenen Kriegsvölker belangend, so sey es wahr, daß bereits vor drey Jahren, einige Spanische Truppen, aus Befehl des Statthalters, Erzh. Ernsts, in die beiden Schlösser, Kronenburg und Schleiden, als an der Gränze liegend, einquartiert, auch immer wieder erneuert worden. Diese aber lägen ihm und seinen Unterthanen selbst zu großer Beschwerde daselbst, indem diese sie nicht nur unterhalten müßten, sondern auch ihnen ihre Pferde und sonst weggenommen würden, wie die Beylagen bezeugten o), so daß er, der Graf, selbst gar viele Mühe um Abschaffung dieser Völker sich gegeben, aber, laut Anlage, solche bisher nie, sondern nur einige Linderung der Bedrückungen, erhalten können. Bey diesem Zustande seines Landes, da auch die Spanier öftere Streifereyen auf

o) Diese und alle ferner angeführte Beylagen, fehlen in der Braunschw. Abschrift.

auf die benachbarten Ortſchaften gemacht hätten, 1598
möge es wol ſeyn, daß die klagenden Grafen nö- Bittſchrift
thig gehabt, gegen ſolche einige Schanzen aufzu- ꝛc.
werfen, auch zu Abtreibung der Gewalt gerüſtet
zu ſeyn, da hingegen die Spanier ſolche Schan-
zen anzugreifen und zu verwüſten bewogen worden.
Daß aber Er, Gr. v. d. Mark, alles dieſes,
den Kaiſerlichen Friedgeboten zuwider, angeſtif-
tet habe, oder durch ſeine Leute anſtiften laſſe, ſey
eine bloße ganz unerweisliche Verleumdung. Im
Gegentheil habe er zu jeder Zeit alles gethan, um
dieſe Beſatzungen loszuwerden, und dadurch, daß
er wenigſtens, nach langem Briefwechſel, beylie-
gende in etwas willfährige Antwort erhalten, dem
Lande mehr genutzt, als die Gegner mit ihren Ver-
ſchanzungen. So wie nun ihm hierinnen ſo we-
nig, als ſonſt, etwas landfriedenbrüchiges zur Laſt
gelegt werden könne, ſo ſehr viel dergleichen habe
in ſeinen Landen der junge Graf von Manders-
ſcheid, als beſtellter Hauptmann p), mit ſeinen
Kriegsleuten unternommen, wie beyliegendes Ver-
zeichniß alles geſchehenen Schadens bewähren wür-
de. Wie dann auch der Graf von Blanken-
heim (mit Beyſtimmung des von Gerhardſtein),
Ungariſche Reuter, als Kaiſerlicher Commiſſarius,
in die Grafſchaft Manderſcheid gelegt, zu gro-
ßem Schaden der Unterthanen; ſo daß dieſe viel-
mehr des Landfriedensbruchs von ihm beſchuldigt
werden könnten.„

„Nun 2) die Hauptſache betreffend (fährt
der Gr. v. d. Mark fort), ſo beruhe dieſe vor-
nehmlich auf zwey Puncten. Einmal, daß
nicht ihm, ſondern ihnen die Grafſchaft Mander-
ſcheid, als Stammsvettern, gebühre; Sodann,
daß Er wegen Verwundung des Gr. von Ger-

p) Vermuthlich von den Generalſtaaten.

1598 hardstein zur Strafe gezogen, und (gleich dem Gr. v. Rittberg in einem dergleichen Fall) mit Gefängniß belegt werden solle. Was nun also die Erbfolge selbst betreffe, so folge es eben daraus, daß die Gegentheile von Stamm und Namen seyen, noch nicht, daß sie auch erben müßten; wie dann nicht vor gar langer Zeit die Grafschaft Salm an die von Reiferscheid gekommen, obwol noch Grafen von Salm vorhanden gewesen, ja bis jetzt noch seyen. Ferner sey hier die Sache um so weniger nach Stamm und Namen zu entscheiden, da seine Gemahlin die letzte von der Linie der Gr. von Manderscheid sey, deren Vorfahren sich mit denen von Blankenheim vor Zeiten gänzlich abgetheilt gehabt, mithin diesen kein Erbrecht mehr, so lange noch im geringsten jemand von derselben Linie vorhanden, zustehe. Wollten sich nun auch, dieses auf die Seite gesetzt, die Gegentheile darauf berufen, daß sie als nächstgesippte Agnaten männlichen Stamms und Namens, aus gemeiner Lehenrechts-Satzung, und sonderbarer des Reichs Ordnung und Herkommen, zu diesem Stammgut nähern Zutritt hätten, quia in feudis non gradus proximitas sicut in allodialibus et hereditaria successione attendatur, neque feminae vel ex alia linea descendentes ad successionem, sed ii tantum qui sunt ex linea et stipite primi acquirentis masculina, admittantur q): so sey ihnen doch

Bittschrift K.

q) Mit Fleiß habe ich hier dieses Argument, so wie es diejenige, denen es entgegen ist, hier in seiner ganzen Stärke selbst vorgetragen, hingesetzt; um eine Anm. dabey zu machen, die sich bey der Lesung desselben mir aufdrang. Nemlich diese: der Gegner trägt es so schön vor, sagt im Geringsten nicht, daß es unrecht sey, oder nicht also gemacht werden könne, oder die Lehenrechts-Texte füglich nicht so auszulegen seyen;

doch nicht unbewußt, daß dieſe Grafſchaft Luxenburgiſches Lehen, auch als ſolches durch die geleiſtete Lehenspflicht erkannt ſey, ja daß die Beſitzer derſelben ſowol in realibus, als auch ſogar in gewiſſen Perſonal-Sachen, vor dortigen Gerichten zu Recht ſtehen müßten, auch bey den Reichsanlagen von dieſem Herzogthum vertreten und eximirt würden, obwol desfalls zu Speyer eine Klage von dem Kaiſerlichen Fiſcal anhängig gemacht worden. Nun aber würden in dieſem Herzogthum **Luxenburg**, ſo wie in **Hoch-** und **Niederburgund**, wie auch faſt durch ganz **Frankreich**, alle **Lehengüter** faſt für **gemeine Erblehen** gehalten, welche ohne **Unterſchied** des Geſchlechts, gleich andern eigenthümlichen ledigen Gütern, auf den nächſten im Grad, und zwar ſublato jure repraeſentationis, vererbt werden, ja inſtar allodialium unter gewiſſen Zierlichkeiten, vor dem Ritter- und Lehengericht, ſtracks gegen die geſchriebene und im Reich gebräuchliche Lehenrechte, auf Fremde, extra lineam, ohne einige derſelben Widerrede verkauft, vertauſcht, verſchrieben und per teſtamentum verlaſſen werden möchten. Dieſen Gebrauch beſtätigten auch die mit denen zum Luxenburgiſchen Lehenhof gehörigen Graf- und Herrſchaften, als **Vianden**, **Salm**, **Roucy**, **Pötingen**,

1598 Bittſchrift ꝛc.

ſeyen; ſondern er ſetzt demſelben einzig und allein die Luxenburgiſche Lehensqualität, und daher folgende Beurtheilung nach der Luxenburgiſchen, ganz verſchiedenen Lehens-Erbfolge, entgegen. Sollte dieſes nicht als ein ſtillſchweigendes Zeugniß für die von mehreren Teutſchen Staatsrechtslehrern (denen auch ich in meinen Schriften, die Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge betreffend, beygetreten bin) angenommene Allgemeinheit der Stamms-Erbfolge, in allen Fällen, wo nicht beſondere Umſtände vorwalten, gelten können?

1598 tingen, Elter, Brandenburg, Rollingen, Berburg, Zollern, Fels, Vorscheid u. d. g. r) nach und nach vorgegangene Veränderungen. Daher es dann deutlich folge, daß hier nicht auf die gemeine beschriebene Lehens-Satzungen, und des H. Reichs widrige Ordnungen s), sondern vielmehr auf des Luxenburgischen Lehenhofs Gebräuche, in Vererbung dieser Art Lehen, zu sehen sey. Wenn aber der Gegentheil einen besondern Gebrauch der Familie hier vorschütze, so leugne man diesen ganz und gar. Wäre es auch dann und wann geschehen, daß die Töchter, in Fällen dem jetzigen ähnlich, zu besserer Erhaltung des Glanzes der Familie, gutwillig von ihrem Rechte nachgelassen, und sich mit einer Abfindung begnüget hätten, so wären dieses lauter einzelne actus voluntarii gewesen, die kein Herkommen machen könnten. Und so habe denn auch seine Gemahlin, blos freywillig, zum Besten ihres Bruders, und mit Vorbehalt auf dessen kinderlosen Todesfall nach dem altväterlichen Testamente (darinnen dem weiblichen Geschlechte auf solchen Fall die Nachfolge in der ganzen Grafschaft gegeben worden,) zu erben, sich ihres Erbtheils bey der Heirath begeben. Dawider dann auch die von dem Gegentheil, auf einseitiges Angeben, bey dem Lehenhof zu Luxenburg ausgewirkte Belehnung über die streitige Grafschaft, das geringste nicht verfange; da die Belehnungen überhaupt jederzeit mit Vorbehalt eines jeglichen etwan habenden Rechts gegeben zu wer-

Hirtschrift ꝛc.

r) Ich schreibe hier die Namen so, wie sie in meinem Msc. stehen, wenn ich schon gestehen muß, daß sie mir nicht alle bekandt sind.

s) Auch hier werden die gemeinen Lehenrechte als der Märkischen Gradual-Erbfolge widrig angegeben! S. die Anm. q).

werden pflegten, auch eigentlich kein neues Recht verliehen. Zudem ſey Er, der Gr. v. d. Mark, eben auch mit der Grafſchaft belehnet, und habe zwey Tage nach Grafen Dietrichs Tode Beſitz von allem genommen, bey welchem Beſitz er auch durch K. Mandaten geſchützt worden, wie ſolches alles durch Beylagen erhärtet werde. Ob nun dem Gegentheil, bey ſo ruhig ergriffenem Beſitz, ſich gezieme, in die Grafſchaft Manderſcheid mit bewehrter Mannſchaft zu Roß und Fuß einzufallen, die Herrn-Glocke ziehen zu laſſen, Patente anzuſchlagen, und die Unterthanen aufzuwiegeln, wolle man jedem Richter zu beurtheilen übergeben. Dieſes alles habe er, der Gr. v. d. Mark, dem K. zu Ehren berichten wollen. An ſich aber ſey es zu verwundern, daß die Gegner wider die alten Verträge, und ſelbſtbeſchworne Lehenspflichten, die vom Herzogthum Luxenburg zu Lehen rührende Grafſchaft Manderſcheid nun auf einmal vor die Kaiſerlichen Gerichte ziehen wollten, zumal da ſie ſchon ſelbſt bey den luxenburgiſchen Gerichten gegen ihn geklagt hätten. Leugnen könnten ſie ja die luxenburgiſche Abhängigkeit nicht. Zudem ſey ja in dem von ihnen ſelbſt zum Theil mit angeführten Vertrag mit Kaiſer Carl dem V. vom Jahr 1547. ſſ) deutlich enthalten, daß der Graf von Manderſcheid wegen ſeines Landes vor den Adelichen Gerichten zu Luxenburg Recht geben und nehmen ſolle; und auch dieſen Vergleich habe der von Gerhardſtein ſelbſt

1598 Bittſchrift ꝛc. (6. Jan. 1594.)

ſſ) Daß dieſer Vertrag vom 20. Aug. 1547. ſey, und ſich anfange: Wir Carle bi der Gracie Gadts ꝛc. ſiehet man aus dem Lehenbrief Grafen Dietrichs, d. d. Brüſſel, d. d. 30. Jun. 1549. bey Lünig, Spicil. Sec. T. I. p. 521; ob er aber ſelbſt ſchon an einem Ort gedruckt zu leſen ſey, habe ich, ſo ſehr ich es gewünſcht hätte, nicht finden können.

Digitized by Google

1598 in seinem Lehens-Eid mit beschworen. Wie er nun
Witt- doch diesem allem zuwiderhandeln, und die Graf-
schrift schaft gar für eine Reichs-Grafschaft angeben
ꝛc. dürfe, sey gar nicht zu errathen. Daß auch beide Gegner selbst die jetzige Streitsache vor dem Luxenburgischen Gericht anhängig gemacht, könnten die beygelegten Original-Acten beweisen, daß also noch über dem allem litispendentia vorhanden sey. Demnach bitte man, der Kaiser wolle der ganzen Sache auch vor jenem Gerichte, wo sie bereits anhängig, ihren freyen ungehinderten Lauf lassen, und sie nicht wo anders hinziehen, sondern die Gegner lediglich dahin verweisen.„

„Nun auch (fährt der Gr. v. d. Mark fort) auf den andern Hauptpunct, nemlich die Verwundung des von Gerhardstein, zu kommen, sey er so wenig, als in der ersten Schrift, geständig, daß Er auf jenen Grafen gelauert, oder ihn je aufgesucht habe. Er sey demselben, wie alle seine Dienerschaft zeugen müsse, ganz unversehens zwischen Stessel und Kronenburg aufgestoßen, und habe der Gegentheil durch sein Stillehalten und Bedrohen zu allem dem, was weiter geschehen, selbst den ersten Anlaß gegeben, wesfalls Zeugen genug bereits abgehört seyen. Und obgleich die Abhörung nicht in forma probante geschehen, so hoffe er doch unzweifentlich, daß die Zeugen, sie möchten auch von noch so vielen Richtern auf die bestmögliche Weise verhört werden, nicht anders, als sie einmal nach geschwornem Eid geredet, aussagen würden. Wollte aber Gegentheil ihre Gültigkeit dadurch schwächen, daß sie seine, des Gr. v. d. Mark, eigene Hausgenossen seyen, so könne man diesem die bekandte Rechtsbefugniß entgegensetzen, daß zu Bezeugung der Unschuld auch die weniger glaubhaften Zeugen zugelassen

laſſen würden. Und ſey um ſo mehr befremdlich, 1598
daß der Gegentheil ſo viel an dieſen Zeugen auszu- Bittſchrift
ſetzen habe, da er ja auf ſolche, die nicht beſſer, ic.
und auch von einem Notarius nur abgehört worden, ſein Vorgeben bauen wolle; da doch zum Beweis einer Anklage weit mehr als zu Erhärtung der Unſchuld erfordert werde. Hätte zu dieſem Behuf nur in etwas geſetzmäßig verfahren werden wollen, ſo hätten die Artikel und Namen der Zeugen ihm überſchickt, auch Er zeitlicher, als geſchehen (da den Tag vor der Abhörung die vermeintliche Citation erſt ihm zugekommen, wie des Gegentheils eigenes Geſtändniß bezeuge), zur Abhör vorgeladen werden ſollen. Die Zeugen ſelbſt ſeyen faſt alle des Gegentheils beſoldete Diener, oder doch beeidigte Unterthanen, welche nebſtdem auch bey hoher Geldſtrafe nicht hätten gegen ihres Herrn Willen ausſagen dürfen, die alſo zur Anklage bey einem peinlichen Gegenſtande keinen hinlänglichen Beweis führen könnten. Und doch ſagte ja ſelbſt auch von dieſen ungültigen Zeugen keiner das, was der Gegentheil ihm ſchuldgebe, nemlich daß Er auf den Grafen von Gerhartſtein gelauert, geradezu aus, ſondern nur ein einziger, daß er es ſo gehöret habe. Und der, von dem er es gehört haben wolle, ſage hernach, da er desfalls befragt worden, daß er nichts wiſſe, mithin einer oder der andere falſch gezeuget. Wie dann auch der von dem erſten Zeugen benannte Stallmeiſter Wilhelm, den Er, der Gr. v. d. Mark, desfalls vor Notarius und Zeugen vernehmen laſſen, laut beygelegten Inſtruments, kein Wort von der vorgegebenen Berathſchlagung, des Aufpaſſens halber, wiſſe. Das aber vom Gegentheil als ſehr viel geltend angerechnete Zeugniß des armen hingerichteten Menſchen, Diez genannt, beweiſe eben

gar

1598 gar nichts; sondern sollte sich Gegentheil noch viel-
Bittschrift ꝛc. mehr ein Gewissen daraus gemacht haben, einen armen sinnlosen Menschen, dafür ihn jedermann gehalten, dafür ihn auch seine Antworten zum Theil selbst geben, (da er z. B. sagte, es habe ihm geträumt, daß er leugnen solle,) hinrichten zu lassen. Derselbe sey überdieses, ganz ohne hinlängliche Inzichten, auf bloße Vermuthungen gefangengesetzt und gar auf die Folter gebracht worden, da er dann freylich weit mehr, als vermuthlich, allen Umständen nach, wahr gewesen, durch die Schmerzen auszusagen sich gezwungen gesehen, wie dann derselbe auch vor der Folter beständig alles, was man ihm schuldgegeben, verneinet, aus Furcht der Marter hernach gestanden, dann es widerrufen, dabey aber zuvorgesagt, daß er aus Schmerz, wenn er wirklich gefoltert werden sollte, wiederum werde bekennen müssen. Und doch habe auch dieser gefolterte Mensch auf ihn, den Grafen v. d. Mark, selbst nichts bekannt; die beiden aber, welche, seiner Aussage nach, sollten von ihm, dem Grafen, zur Verrätherey bestellt gewesen seyn, wüßten, da sie desfalls auf das schärfste befraget worden, laut beyliegenden Instruments, nicht ein Wort von allem diesem. Wenn übrigens aus solcher Menschen Zeugnisse ihm, dem Grafen v. d. Mark, Verbrechen aufgebürdet werden wollten, so müßte der gegentheilige Graf von Gerhardstein auch gegen sich ein ähnliches gelten lassen, welches ein zu Luxenburg verurtheilter und hingerichteter Mensch, noch bey Grafen Dietrichs Lebzeiten, gegen ihn, laut Extractu actorum vidimato, als einen Mordbrenner ausgestellt habe; wie auch ein ähnliches von dieses Menschen Mitgesellen, welche Sachen so schändlich, daß er, der Gr. v. d. Mark, fast Bedenken getragen

tragen habe, ehe jener dieſe Beſchuldigungen von 1598
ſich abgelehnet, ſich mit demſelben nur in eine or- Bittſchrift
dentliche Rechtfertigung einzulaſſen; welches alles 18.
er jedoch hier nur deswegen anführe, weil der Gegentheil ihn ſolcher Verbrechen beſchuldige, ſonſt er es gewiß nicht gethan haben würde.„

„Da nun ſolchergeſtalt (fährt der Gr. v. d. Mark fort) der Gegentheil gar nichts beweiſen könne, ſo ſey die gegen ihn angeſtellte Klage auf den Landfrieden ganz ungegründet, um ſo mehr als nicht einmal eine einzige Erforderniß derſelben ſich gegen ihn aufbringen laſſe; mithin er die Entbindung von der Klage erwarte. Denn daß er, angegebenermaßen, ſelbſt die Vergewaltigung geſtanden habe, ſey ganz unwahr. Nur das ſey wahr, und wolle er gerne zugeben, daß er, da ihm der Gr. von Gerhardſtein aufgeſtoßen, ſeine Leute angehalten, ihnen zugeſetzt, ja auf die letzt gar ihn ſelbſt zu erſchießen Anſtalt gemacht, denſelben zurückgetrieben, dabey denn derſelbe an der Naſe verwundet worden ſeyn möge, wobey jedoch die Sache, da ſeine Leute die ihnen begegnende für Freybeuter angeſehen, noch weiter gegangen ſeyn würde, wenn nicht Er ſelbſt noch denſelben zugerufen, und ihnen einzuhalten befohlen hätte. Obwol es auch kein Wunder geweſen wäre, wenn er in juſto dolore weiter gegangen wäre, da ſo vielerley unverantwortliche Sachen, von Seiten des Gegentheils, wider ihn vorgenommen und der Landfrieden wol zehenfach gebrochen worden. Wie dann unter andern der Gr. von Gerhartſtein ſich gegen einige Ungariſche Hauptleute, dem Kaiſerlichen Friedensgebot zuwider, verlauten laſſen, daß es um ſeinen oder des Gr. v. d. Mark Kopf zu thun ſey, imgleichen derſelbe wirklich einem Trieriſchen, nun Staatiſchen Soldaten 500 Thaler und

den

1598 den Befehl gegeben, um ihn unterwegs zu erſchießen, welches dann auch gewiß geſchehen ſeyn würde, wenn der Soldat um ſo ein geringes zum Schelm hätte werden wollen, wie beyliegender vidimirter Schein bezeugen würde. Nicht zu gedenken, daß ihn die Gegentheile immer an ſeinen Gräflichen Ehren dadurch angriffen, daß ſie ihm den Grafen-Titel gar nicht geben wollten, ſondern ihn nur ſchlechtweg Philipp v. d. Mark nennten. Die desfalls gebrauchte Entſchuldigung, daß der Herzog von Jülich die Grafſchaft Mark beſäße, und dem Reich verſteure, des Grafen Herrſchaften aber im Stift Lüttrich gelegen ſeyen, thue nichts zur Sache. Wenn Er ſchon die Grafſchaft ſelbſt nicht beſitze, ſo ſey er doch von dem Stamm dieſer Grafen, welche in verſchiedene Aeſte, als Jülich ſelbſt, Aremberg, Sedan und Lusmain, ſich getheilet; in Anſehung welcher Herkunft er ſowol von dem H. zu Jülich ſelbſt, als auch ſonſt von jedermann, den Grafen-Titel bekomme, auch als Graf ein Stand des Reichs ſey, mit mehr Recht als der Graf von Gerhartſtein ſich dieſen Namen gebe, da Gerhartſtein nur eine Herrſchaft ſey. Daß übrigens der, der ihm den Landfrieden gebrochen zu haben ſchuldgeben wolle, ihn ſelbſt durch einen Einfall in ſeiner Dörfer eines gebrochen, ſey ganz unleugbar, und dadurch nicht zu entſchuldigen, daß er nur der verwittibten Gräfin beyſtehen wollen, als der dieſes Dorf mit Recht zuerkannt ſeyn ſolle. Denn vermöge eines Mantaurliſchen, hier beyliegenden Abſchieds, ſey dieſes Dorf dem Gegentheil ab-, und ihm, Gr. v. d. Mark, zugewieſen worden. Daß aber nachher eine Veränderung durch einen anderweiten Rechtsſpruch vorgegangen, ſey ihm gänzlich unbekandt, und werde ſo wenig zu erweiſen ſeyn, als dieſes,

Bittſchrift ꝛc.

(4. Dec. 1593.)

daß Er ſelbſt zu Zeit des Gerhardſteiniſchen Ein- 1598
falls ſchon mit Mannſchaft gerüſtet geweſen ſeyn Bittſchrift ꝛc.
ſolle. Uebrigens möge der K. urtheilen, ob nicht der ſolchergeſtalt geſchehene Einfall und dabey verübte Thätlichkeiten, wenn alles auch unter dem Vorwand, jemand andern zu helfen, geſchähe, nicht ebenwol ein ſtrafwürdiger landfriedensbruch zu nennen ſey? Was ferner von ihm, wegen eines Gerhardſteiniſchen Einfalls in die **Grafſchaft Manderſcheid** ſelbſt ſchon ehemals geklagt worden, ſey nicht weniger ganz richtig, wie dann das vom Gegentheile ſelbſt ſub litt. CC. angebrachte Inſtrument zum Beweis diene. Daß aber ſolches aus Furcht eines Ueberfalls von ſeiner, des **Gr. v. d. Mark**, Seiten geſchehen, ſey abermals eine ganz unerfindliche Ausrede. Doch, der gegentheilige **Graf von Gerhardſtein** könne eben, weder mit ſeinen eigenen Unterthanen, deren viele ihm (wie der gerichtete arme Diez ausgeſagt,) den Tod mehr als das Leben wünſchten, noch mit Nachbarn Ruhe halten, wie er dann auch inſonderheit dem letztverſtorbenen Gr. **Dieterich** vom Jahr 1560. an, bis an deſſen Tod, lauter Unluſt verurſacht habe, welches gedachter Graf aus gutem Herzen ſo hingehen laſſen, welches aber nun, gleichſam als mit Recht, gegen ihn, als deſſen Nachfolger, fortgeſetzt werden, und ihm dabey noch übelgenommen werden wolle, wenn er ſich dergleichen Unternehmen mit ſeinen Leuten aus allen Kräften widerſetze.„

„Weil aber (ſagt der **Gr. v. d. Mark** zum Schluſſe) auch dieſer Sachen und ſonderlich der verletzten Naſe halber, einige rechtliche Ausführungen angeſtellt worden, auch desfalls commiſſio ad examinandum teſtes inſonderheit bey der **Jülichiſchen Regierung**, wie auch zu **Luxenburg**, laut

1598 Bittschrift ꝛc. laut Anlagen, ausgebracht, weßfalls er, der Gr. v. d. Mark, sich an das Kammergericht gewandt, und von demselben ein Mandat erhalten, so habe der Kaiser selbst zu ermessen, ob er schuldig sey, an so vielen Orten zugleich zu Recht zu stehen, und nicht vielmehr verlangen könne, daß alles an Einem Orte ausgemacht werde? Wiewol überhaupt es dem Gegentheil gar nicht sowol um rechtliche Urtheile, als darum, Ihn überall zu verschreyen, und wo möglich, gar in eine Gefangenschaft zu bringen, zu thun sey. Damit Er aber seines Orts thätlich zeige, wie sehr ihm um den Ausgang der Processe zu thun sey, und wie wenig Er dabey zu verlieren fürchte, so wolle er sich noch ohne Schuldigkeit dazu erbieten: daß, wenn der Gegentheil die gegen ihn an verschiedenen Orten erhobenen Klagen, refusis expensis, zurücknehmen wolle, alsdenn er bereit sey, vor einer von dem K. auf einige der nächstgelegenen Stände zu erkennenden Commission, z. B. von Trier, Cölln und Jülich, über alles Rede und Antwort zu geben, welche Acten sodann dem K. verschlossen zur Einsicht und Beurtheilung überschickt werden könnten. Und da auch der Gegentheil noch Promotorialien an das Kammergericht begehre, so könne Er, der Gr. v. d. Mark, so sehr er dieselbe, insonderheit seiner armen Unterthanen zu Scheuren halber, selbst wünsche, doch nicht begreifen, wie jener sie suchen könne, da er, laut Anlagen, nun schon das eilfte Mandat von dem Kammergericht gegen sich erhalten, und demselben keinmal zu gehorsamen Anstalt gemacht habe, welches zu thun doch ihm besser, als noch eine Beförderung des weiteren Verfahrens gegen sich selbst zu suchen, gewesen wäre. Er, der Gr. v. d. Mark, schließe also, mit der demüthigen

gen Bitte, das Pönalmandat gegen ihn aufzuheben, die Haupt-Erbfolgs-Sache an den Luxenburgiſchen Lehenhof, wo ſie allein hingehörig, zu verweiſen, wegen der übrigen Sachen aber entweder auch die Verweiſung derſelben an ihre gehörigen Orte, oder die vorgedachte Commiſſion zu erkennen, u. ſ. w.„ 1598 Bittſchrift ꝛc.

Was nun in dieſer merkwürdigen Streitſache auf dem Reichstag erfolget, kann ich aus Mangel der Nachrichten, nicht melden, daß ſie aber ziemlich in Bewegung geweſen, zeigen die Protocolle [t]).

Eine zweyte Supplication dieſer Art, von der ich weitläuftige Nachricht geben kann, iſt die des Reichserbmarſchalls Conrad von Pappenheim. Dieſer noch immer gefangen ſitzende alte Herr, dem auch ſein Verſuch, der Erledigung halber, ſo er bey dem letzten Deputationstag gemacht hatte, ſo ganz mißlungen war [u]), machte eine neue Probe desfalls bey jetzigem Reichstag. Zuvor ſchrieb er aber einen wehmüthigen Brief an den H. von Braunſchweig [v]), in welchem er anführt: „Obwol er gehofft hätte, auf das bey Gelegenheit des jüngſten Reichstags von den Reichsſtänden erhaltene Fürſchreiben an den Kaiſer, ſeiner Haft erledigt zu werden, ſo ſey jedoch erſt drey Jahre hernach vom Kaiſer ſelber eine hochbeſchwerliche und ihm an ſeinen Ehren nachtheilige Reſolution erfolget [w]). Wiewol er ſich nun, dem Pappenheimiſche Arreſtſache. (1. Dec. 1597.)

t) In dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXVI. n. 39. LXVII. n. 31. und LXX. n. 40-42.

u) N. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 632.

v) In den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 74.

w) Von dieſer Reſolution kommt gleich etwas weiter unten das vornehmſte vor.

1598 dem K. zum Gehorſam, auch hiezu verſtanden,
Pappenheim. Arreſt. und demüthige Abbitte gethan habe, ſo werde er dennoch immer ſeiner Haft nicht erledigt, und könne alles Bittens ohngeachtet gar keine Antwort einmal bekommen. Deßwegen müſſe er ſich nochmals an den Reichstag wenden. Indeſſen wolle er einen an ſämtliche Reichsſtände gerichteten, ſummariſchen Auszug und gründlichen Bericht von ſeiner ganzen Sache, dabey dem H. überſchicken, um ihn genau von derſelben zu unterrichten. Dabey er dann inſtändigſt bitte, die H. Geſandten zum Reichstag insbeſondere dahin zu inſtruiren, daß ſie ſich ſeiner bey der Verſammlung anzubringenden Bitte beſtens annehmen möchten, um ſo mehr als ſeine Gemahlin nun, über die betrübten Umſtände, gar mit Tode abgegangen ſey, und er ſelbſt ſehr an Leib und Gemüth leide.„

In dem eben gedachten Auszug und Bericht r) giebt der Gefangene zuerſt von allem, was ſchon aus der Geſchichte der vorigen Jahre bekandt iſt, kurze, freylich zu ſeinem Vortheil eingerichtete Nachricht: ſodann kommt er auf ſeine
(6. Merz 1594.) auf den letzten Reichstag überſchickte und durch ſeinen Sohn Maximilian dem K. überreichte Bittſchrift, welche neunerley Anliegen zum Gegenſtand gehabt, auf welche ihm aber keine Antwort geworden, weswegen er endlich ſeine Gemahlin nach Prag geſchickt habe, da ſie dann durch faſt ein Jahr langes Sollicitiren eine Reſolution, ohngefähr des Inhalts, herausgebracht: „Erſtlich, was das Geſuch ſeiner Erledigung betreffe, ſo ſolle er, um dieſe zu erlangen, zuerſt dem K. demüthige

r) Derſelbe findet ſich in gedachtem faſc. auf 50 Quartblättern ſehr leſerlich geſchrieben, und in Pergament gebunden, n. 81.

müthige Abbitte thun, für die Erlassung des pein- 1598
lichen Processes danken, alle Commissions- und Pappenheim. Arrests.
Verwahrungs-Kosten zahlen, einen gewissen vorzuschreibenden Revers ausstellen, des Raths- und Garde-Hauptmanns-Titels sich enthalten, und den Kaiserlichen Hof bis zu Ende der Hauptsache meiden. Das zweyte Gesuch betreffend, solle es bey dem Sequester- und Compromiß-Proceß bleiben, was nach deren Beendigung ihm gebühre, solle ihm gleich werden. **Drittens**, die Urkunden belangend, sollten diese bis zu Austrag des Processes, in Verwahrung der Commission bleiben, hernach dem Lehens-Inhaber ausgeliefert werden. **Viertens**, die von seinem Darlehen verlangte 20000 fl. betreffend, habe der K. bey der Hofkammer schon das nöthige verfüget. **Fünftens** und **sechstens** die Rechnungen der Lehen- und Eigen-Detentoren, wie auch des Sequesters, solle der von P. durch seinen Bevollmächtigten mit einzusehen haben, auch bey dem Compromiß-Proceß seine Nothdurft einbringen. **Siebentens** wolle der K. die viele in des von P. übergebener Schrift vorkommende Anzüglichkeiten vorjetzt übergehen, aber sich zu ahnden vorbehalten. **Zum achten** und **neunten** solle er sich rund erklären, ob er die verlangte Unterschrift der ihm vorzulegenden Assecuration, und des Decrets, vermöge welches er seiner Hofämter beraubt seyn sollte, zu unterschreiben gedenke oder nicht.„ Indessen, bis diese Resolution eingelaufen, habe er den Herzog zu **Würtenberg**, welcher ihm den Schloß-Arrest zu **Tübingen** in einen Stadt-Arrest verwandelt gehabt [y]), dadurch erzürnet, daß er

y) Wie ein von dem Gefangenen ausgestellter Revers in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 77. bewei-

1598 ihm nicht gleich in einen vorgeschlagenen Kauf der
Parpenheim. Arrest. lupfischen erledigten Reichslehen willigen wollen, und sey darauf wieder im August 1596. in seinen vorigen Arrest aufs Schloß gebracht, auch sonst härter gehalten worden. Nachdem er aber sich erklärt, den Kauf unter billigen Bedingungen einzugehen [i]), sey er in die Stadt Tübingen zurückgekommen, allwo er auf das ihm unter der Zeit bekandt gemachte Kaiserliche Decret eine Antwort [a]) verfaßt, und dem Herzog zugeschickt habe [b]), des Inhalts: die den 6. Oct. 1596. ihm zugekommene Kaiserliche Resolution sey ihm um so weniger tröstlich gewesen, als er in solcher immer für einen halsstarrigen und ungehorsamen Mann angegeben würde, so er doch nie gewesen, und auch den Kaiser so wenig als den H. von Würtenberg je beleidigen wollen. Er habe auch in

beweiset, vermöge welches er den 1. Nov. 1593. vom Schloß Tübingen aus verspricht, von nun an in der Stadt Tübingen und Gemarkung derselben zu bleiben, auch nicht ohne herzogliche Bewilligung von dannen zu weichen, bey seiner Ehre und Verpfändung aller seiner Güter; in welchem leidlichen Arrest ihn dann auch die Seinigen besuchen durften.

i) Wegen dieser abgedrungenen Erklärung des Kaufs halber, findet sich eine, kurz hernach, (da der Herzog dieses nach Prag berichtet und des K. Einwilligung dazu ausgebracht hatte,) an den K. abgelassene Bittschrift, in den gedachten Actis, fasc. III. n. 78. worin er die ihm hierunter geschehene Gewalt vorstellt, und um Aufschub der Kaiserlichen Einwilligung, bis zu Erörterung der Hauptsache, bittet.

a) Diese befindet sich ganz in den Act. Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 79. und ist d. d. Tübingen den $\frac{13}{23}$ Jan. 1597.

b) Auch diese befindet sich, unter der Aufschrift: unterthänigster nothwendigster Bericht, gehorsamstes Erklären, Bitten und Erbieten, d. d. Tübingen $\frac{13}{23}$ Jan. 1597. in den Wolfenb. Actis, fasc. III. n. 79.

in allen ſeinen Verantwortungen gewiß mit gebühr- 1598
rendem Reſpect von beiden Fürſten geredet, nur aber Pappenheim. Arreſt.
freymüthig, das, was ihm zu hart geſchienen, wie doch jedem Bedrängten zuſtehe, angeführt, und ſich verantwortet, welches er ihm nicht übel zu nehmen bitte, da ja alle Tage geſchehe, daß der K. fälſchlich berichtet werde, nach den Berichten ein Mandat, Reſcript, Decret, u. ſ. w. erkennen laſſe, und auf geziemende Verantwortung und beſſern Bericht wiederum aufhebe. Nun aber auf die, vom Kaiſer über einige Puncte verlangte **runde Erklärung** zu kommen, ſo bedaure er 1) gar ſehr, daß ſeine in den vorigen Schriften gethane Abbitte, nicht für hinlänglich, ja nicht einmal für aufrichtig angenommen werden wolle. Demnach, um auch allem Schein auszuweichen, bekenne er nochmals mit aller Reue, daß er ſich der ſequeſtrirten **Lupfiſchen Güter** eigenmächtig angemaßt, und bitte deßfalls den K. gleichwie auch um alles, wo er ihn noch ſonſt beleidigt haben könnte, demüthigſt um Vergebung, und hoffe, ſeine ſechsjährige ausgeſtandene Gefangenſchaft, und aller dabey erlittener Schaden, werde zu Abbüßung deſſelben hinlänglich ſeyn. Dabey flehe er nochmals inſtändigſt um ſeine Erlaſſung und ſodann um die Erfüllung der von K. **Maximilian** empfangenen Anwartſchaft. Was aber die ihm zu unterſchreiben vorgeſchriebene Aſſecuration betreffe, in welcher ihm zugemuthet werde, zu bekennen, was er nicht gedacht habe, ſo habe er ja theils ſonſt ſchon ſich reverſirt, die Kaiſerliche Sequeſtration ungeirrt zu laſſen, welches er dann auch treulich zu halten gemeint ſey, theils ſey die ihm zugemuthete Stellung der Bürgſchaft mit ſo beſchwerlichen Bedingungen verknüpft, daß ihm dieſelbe zu ſtellen unmöglich gemacht werde, die aber überhaupt ganz unnöthig

1598 Pappenheim. Arreſt. sey, da der K. ja sein ganzes Vermögen in Händen habe, mithin wol mit einer nicht so scharfen Versicherung zufrieden seyn könne. Wie nun solches bereits 1594. der ganze Reichstag für hinlänglich gehalten, und daher für ihn eine Fürbitte eingelegt habe, so bitte er, der H. als Kaiserlicher Commissarius wolle ein gleiches thun, und daran seyn, daß er sich dieses hohen Fürworts Würkung zu erfreuen haben möge, welches ihn dann einige des Kaisers münd- und schriftliche Erklärungen zuversichtlich hoffen ließen. Zweytens, daß der Sequester bis zu Ende des ganzen Compromisses bleiben sollte, sey ihm ebenwol höchst beschwerlich, doch müsse er sich es als eine Kaiserliche Verordnung gefallen lassen; doch bitte er, daß ihm auch die Rechnungen von allen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, und die Einnahme, um mehrerer Sicherheit willen, in einer Reichsstadt hinterlegt würde. Da auch mit leerer Hand Proceß zu führen nicht möglich sey, so bitte er nochmals inständigst, daß der K. die Anstalten bey seiner Kammer machen möge, daß ihm die rückständigen Interessen nach geschehener Abrechnung gezahlt, und ferner mit den laufenden Interessen von Jahr zu Jahr Ordnung gehalten werde. Drittens, die Urkunden betreffend, so bitte er inständigst, man wolle bedenken, daß diese ja niemand anders gehörten und angingen, als ihn, daß man sie ja von Commissionswegen seinem Voigt ausliefern wollen, der aber keinen Befehl zur Uebernehmung gehabt, daher sie dann bey der Commission versiegelt geblieben, bis er selbst gekommen, sie aufgemacht und gebraucht habe; daher er hoffe, man werde sie ihm, so gut als den Lupfischen Allodial-Erben die ihrige, zukommen lassen. Was viertens das bey der Hofkammer zu empfangende

Geld

Geld betreffe, ſo habe, aller Zuſicherung ohn- 1598
geachtet, die Hofkammer, ſeiner zu Prag ſo lan- Pappens
ge ſich aufhaltenden Gemahlin nicht mehr dann heim.
1700 fl. folgen laſſen, obwol ſie über 3000, in Arreſt.
dem Jahr, daß ſie dorten vergeblich ſollicitiret, ge-
braucht habe: deswegen er um ernſtlichere Befehle
an die Kammer bitte. Wegen des fünften und
ſechſten Puncts bitte er noch, da doch ſchon eini-
ge Rechnungen ohne ſein Beyſeyn abgehalten wor-
den, daß ihm auch von dieſen ein Exemplar gege-
ben werde. Das ſiebente betreffend, ſo bitte er
demüthig, daß man ihm, da er um Hülfe gebeten,
dieſes nicht als eine Verunglimpfung oder Anzüg-
lichkeit, einiger Ausdrücke halber, anrechnen möge,
da er in einem traurigen Zuſtand, aus dem er
gerne erledigt ſeyn möchte, geſchrieben. Zum ach-
ten und neunten habe er, allein zu Beſchleuni-
gung der Sache, ohne dem K. in etwas vorgrei-
fen zu wollen, ihm Commiſſarien vorgeſchlagen,
und um baldige Beendung der Sache flehentlichſt
gebeten; darin er doch geglaubt nichts zu thun,
als was andern Partenen auch erlaubt ſey, wes-
wegen er drey Beyſpiele anführen wolle von Fäl-
len, die ſich zu K. Ferdinands, Maximilians,
ja auch Rudolfs Zeiten zugetragen. Und bitte
er, daß man ihm doch ja dieſes Geſuch nicht,
wie geſchehen, ſo auslegen wolle, als wenn er
um ſothane Commiſſion bitte, gleichſam um über
den Kaiſer richten zu laſſen, ſondern, um unter
dem Kaiſer, als der Quelle des ganzen Rechts,
ſeine Sache beſſer, als geſchehen, zu unterſuchen,
und ſie demſelben zur Entſcheidung vorzutragen.
Zum Beſchluß, da er dem K. als ein halsſtarriger
ungehorſamer Mann vorgebildet worden, ſo wolle
er desfalls nur dieſes zu bedenken bitten, daß er
gleichwol als des Reichs Erbmarſchall von Ju-

1598 gend auf am Hofe der beiden K. Ferdinand und
Hapenheim. Arrest. Maximilian gewesen, und von diesen beiden Herren nicht so, sondern mit Gnaden angesehen, daher auch mit der Lupfischen Anwartschaft begnadiget worden, wie er denn auch sonsten viele Beweise der von ihm gehegten guten Meinung in Händen habe, nebst dem daß er in Hofdiensten, gleich seinen Voreltern, ein nicht geringes zugesetzt, ja er sogar keinen Anstand gehabt, sein ganzes Vermögen und ein mehreres, mit Aufnehmung schwerer Schuldenlast c), dem Kaiser anzuvertrauen, womit denn auch derselbe gewiß genugsam versichert seyn könne, um ihn ohne weitere Bürgschaft, gegen einen gewöhnlichen Revers, der ihn nun über sechs Jahre drückenden Gefangenschaft zu entlassen. Sollte er nun, wie er nach allem Ausgeführten hoffen dürfe, seine Befreyung erlangen, so wolle er auch hiemit auf das beste sich gegen den Herzog, als Commissarius, verbinden, mit demselben wegen der Kosten der Bewachung sich abzufinden. Diesemnach bitte er nun den H., im Namen des K. und als ein milder christlicher Fürst diese seine Abbitte, Erklärung und Begehren in Gnaden anzunehmen, und dahin zu berichten, daß dem für ihn von den Reichsständen vor drittehalb Jahren eingelegten Fürwort ein Genüge geleistet, er erlassen und wieder zu Gnaden angenommen werde, u. s. w. Diese seine Bittschrift, fährt der Erbmarschall fort, sey dem K. nebst einem Fürschreiben des Herzogs eingehändigt worden, aber bisher ohne Antwort geblieben. Aus diesem allem aber werde deutlich zu ersehen seyn, wie großes Unrecht ihm im Ganzen geschehe; wie ihm seine

c) Worauf diese letzteren Worte, die doch unverändert aus der Bittschrift sind, beziehen, habe ich nicht finden können.

seine Feinde die eigene Einnahme der ihm zugefallenen Lupfischen Güter als ein Majestäts-Verbrechen aufrechnen wollten, wie er sich zwar hierüber gleich gegen den K. demüthigst erklärt, wie er aber dennoch uncitirt, unverhört, unverklagt, unverurtheilt, als ein Reichsstand, in seinem Schloß überfallen, nach Tübingen gebracht und daselbst bisher ins siebente Jahr gefangen gehalten worden, und wie sehr dieses Beyspiel allen Reichsständen zur Beschwerde gereiche, weswegen er dann nochmals den ganzen Reichstag demüthigst um baldige Hülfe anrufe.„ 1598 Pappenheim. Arrest.

Nebst diesem übergab des gefangenen Erbmarschalls Sohn, Maximilian von Pappenheim, eine Bittschrift an den Reichstag b), folgenden Inhalts: „Sein gefangener Vater hätte zwar gehofft, und darum angesucht, in Gemäßheit der bey letzterem Reichstag für ihn geschehenen Fürbitte sämtlicher Stände; daß er nemlich nach gethaner Abbitte der Haft entlassen werden möchte; seine Freyheit zu erlangen. Allein er habe lange Zeit gar keine Antwort bekommen. Endlich 4. Jan.

b) Diese befindet sich auch in den Actis, fasc. III. n. 73. 6 S. in Folio stark. Dabey auch vermuthlich zwey andere n. 75. und 76. vorkommende Schriften übergeben worden sind, beide ohne Datum. Die eine hat den Titel: Ob Herr Konrad ꝛc. genugsamen Fug und Ursache gehabt, der übrigen Lupfischen Reichslehen sich zu unterfangen? 15 Seiten in F. stark, in welcher seine Befugnisse würklich ziemlich gut ausgeführt sind. Die andere, 13 Folioseiten stark, heißt: Verzeichniß, was etwan conversando, oder wo es die Gelegenheit gebe, zu gedenken seyn möchte. Beide zu dem Endzweck vermuthlich verfaßt, daß sie sämtlichen Gesandten unter der Hand ausgetheilt würden, um bey Erwehnung der Haupt-Supplication, die allein dem K. Commissarius bekandt gemacht werden sollte, davon Gebrauch machen zu können.

1598 sey ihm, im dritten Jahr hernach, eine Kaiserliche Resolution zugekommen, in welcher ihm eine so harte Versicherung auszustellen zugemuthet worden, daß er solche, ohne Verletzung seiner Ehre, nicht hätte unterschreiben können, darauf er dann an den K. ein demüthiges Abbitt-, Bericht- und Erklärungsschreiben e), ohngefähr vor einem Jahr, abgehen lassen. Auf dieses aber sey, aller gegebenen Mühe ohngeachtet, keine Resolution zu erhalten gewesen, darüber dann seine Mutter aus Bekümmerniß gestorben, sein Vater aber sich sehr abgemattet, und er, Maximilian, samt seinen jüngern Geschwistern, in einer gar traurigen Lage sich befände. Da nun der Reichstag inzwischen wieder zusammengekommen, und die Stände sich bereits 1594. so gütig für seinen Vater verwendet, so wolle er sich nochmals an dieselben wenden, und demüthigst bitten, daß sie diese Verwendung wiederholen möchten, dahin, daß sein Vater ohne die auszustellende beschwerliche Versicherung und gegen juratorische Caution losgelassen werde. Woferne aber dieses ja nicht zu erlangen wäre, so möchten die Reichsstände doch selbst für ihn zur Caution sich erbieten, dagegen sich dieser auf alle nur verlangte Art ihnen verpflichten wolle. Nebst diesem schriftlichen Fürwort, (wie noch in einem besondern P. S. gebeten wird,) möchten sie doch auch eine persönliche Bitte bey dem Erzh. Matthias hier zu R. einlegen.„

Pappenheim. Arrest.

Den Erfolg belangend, so ist richtig, daß sonderlich die Evangelischen Stände des armen Grafen Sache in ihren Zusammenkünften sich angelegen seyn lassen f), daß dieselbe auch auf dem Reichs-

e) Ist das oben ausgezogene d. d. $\frac{13}{23}$ Jan. 1597.
f) Laut Protocolls ihrer Sitzungen in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXX. n. 82.

Reichstag vorgekommen [ff]), und daß endlich auch 1598
ein abermaliges Interceſſions-Schreiben der Stände an den Kaiſer [g]) ergangen; was aber dieſer darauf für Antwort ertheilet, iſt mir unbekandt.

Drittens unterließ auch der alte Graf Joachim von Ortenburg nicht, ſeine ſchon bey mehreren öffentlichen Verſammlungen vorgebrachte Streitſache [h]) wiederum in Anregung zu bringen. Zu dem Ende übergab er ſämtlichen Ständen ein ferneres Anrufen und Bitten [i]), in welchem er vorſtellte: In Betreff ſeiner ſchon vor 22 Jahren von dem Herzog Wilhelm von Bayern eingezogenen Güter, habe er ſchon vorlängſt dem H. den Kauf aller der ſtrittigen Güter vorgeſchlagen, ſodann auf den Fall, daß dieſer nicht zu Stande käme, eine kurze Entſcheidung der Sache am Kammergericht, etwan mit 2 oder 3 Schriften, mittler welcher der Herzog die eingezogenen Güter alle behalten ſolle, oder einen Austrag der Streitigkeit durch erwählte Schiedsrichter vom Grafen- und Herren-Stand, denen auf den Fall zwiſtiger Meinungen ein unparteyiſcher Obmann zugegeben werde. Der H. hätte ſich auch den Vorſchlag wegen des Kaufs gefallen laſſen, und wäre wirklich wegen eines gar nicht hohen Kaufgeldes, ſamt Zahlungs-Terminen, mit ihm übereingekommen. Als Er, der Graf, nun gehofft, ſolchergeſtalt der Sache Ende zu ſehen, habe der H. an ihn verlangen laſſen, nicht nur wegen der beſtän- Ortenb. Bittſchrift.

ff) S. Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXI. n. 60. 67.
g) d. d. 19. Mart. e. a. laut der Rubrik deſſelben in dem angef. Ind. T. LXXI. n. 93.
h) S. im XVIII. B. der N. T. R. Hiſt. S. 671. u. f.
i) Es iſt in den Actis Mſc. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 36. zu befinden.

1598 beständigen jährlichen Gülten, sondern auch
Ortenb. Ritterschrift. wegen der unbeständigen Gülten, obwol diese bey dem Kauf gar nicht mit in Anschlag gebracht worden, die Gewähr zu leisten. In dieses nun habe Er nicht willigen können, da die meisten Stücke selbst von den vorigen Herzogen an des Gr. Voreltern gekommen [t]), mithin das Haus Bayern sich selbst die Gewähr desfalls leisten müßte; über dieses sey es auch unnöthig, da der H. ja die Güter so lange innehabe, und kein Mensch auf das geringste davon einigen Anspruch gemacht. Der H. aber habe von dieser Forderung nicht abgehen wollen, worüber dann aus dem Kauf nichts geworden. Hierauf habe er einen andern Weg eingeschlagen, und dem H. anbieten lassen, wenn er seine

t) Es hatten nemlich die H. Ludwig und Heinrich von Bayern das Schloß und Markt Mattighofen dem Gr. Christoph von Ortenburg, für 4500 fl. jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs, überlassen, im Jahr 1517. laut der in einem viel merkwürdiges von Bayern enthaltenden teutschen fasc. rer. Bav. Msc. p. 106. befindlichen Nachricht. Der Titel dieses Msc. ist: Beschr. wie das Land Bayern von Alters ein Königreich gewesen, hernach zu einem Herzogthum gemacht, — aber endlich die Primogenitur eingeführt worden. Das Original davon ist im Bayerischen Archiv und scheint ums Jahr 1711. gemacht zu seyn. Meine Abschrift füllet 357. sehr schön in Folio geschriebene Seiten, denen noch 36 besonders gezählte nachfolgen, die den Titel: Decrementum Bavariae, oder, wie einige Stücke von Bayern abgekommen? führen. Etwas anders lautet die Sache bey Hund, Bayerischen Stammb. II. Th. S. 42. in der daselbst vorkommenden Nachricht von den Gr. von Ortenburg, und noch etwas anders in dem geschriebenen Exemplar dieser Nachricht, das ich besitze, und welches von dem bey Hund gedruckten, so wie hier, also auch in andern Stücken manchmal abgehet. Doch wird wol jene Archival-Nachricht vorzuziehen seyn.

ſeine Güter wieder erhalten könnte, ſo wollte er 1598
dem H. die Erb-Huldigung leiſten, den landshutiſchen und Burghauſiſchen Abſchieden ſich unterwerfen, keine Aenderung in der Religion vornehmen, auch dem H. alle aufgehobene Nutzungen zurücklaſſen, ſo lange bis deswegen mit ordentlichem Recht ein anderes erhalten würde. Aber auch dieſes habe der H. nicht annehmen wollen, es hätte ihm dann der Graf eine gewiſſe vorgeſchriebene Art von Abbitte gethan, zu welcher er, der Graf, ſich dann nicht verſtehen können, jedoch eine andere ſeiner Ehre unnachtheilige Abbitte thun zu wollen, ſich erboten habe. Da nun alles nichts gefruchtet, und die Bedrängniß immer die nemliche geblieben, habe Er bey dem angefangenen Proceß nothwendig verharren müſſen, bey welchem man ihn, Bayeriſcher Seite, nur mit den Exceptionibus fori alleine etliche Jahre lang aufgehalten habe, wodurch er ſo heruntergekommen, daß er das Kammergericht um Verſchaffung der Alimenten angehen müſſen. Und, nachdem Er endlich die Sache ſo weit gebracht, daß im Febr. d. J. das Kammergericht dieſe Exceptionen verworfen, und ſich als Richter in dieſer Sache durch ein Urtheil erkannt habe, ſo habe Bayern, um dieſelbe ja nie zum Ende kommen zu laſſen, die Reviſion gegen dieſes Urtheil geſucht und eingewandt [1]), obwol man ſich bey dem Alimenten-Geſuch ſchon ohne Anſtand vor dem Kammergericht eingelaſſen, und dadurch ſtillſchweigend daſſelbe als Richter in der Hauptſache anerkannt habe. Ueber dieſes alles habe ihm auch der H. die ſchon zum drittenmal nachgeſuchte Reichsgeſetzmäßige Niederſetzung dreyer ſeiner eigenen Bayeriſchen Räthe zu Austrag der Sachen allezeit abgeſchlagen, ſo

Orient. Bittſchrift.

1) S. H. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 552.

1598 so daß derselbe deutlich dadurch zeige, wie sehr er
Ortend. Bittschrift. in dieser Angelegenheit das Licht scheue, und wie man nur ihn, den Grafen, so weit hineinführen wolle, daß weder Er noch seine Erben den Ausgang aus dem Labyrinth je finden könnten, dieweil man wol wisse, daß der Revisionen gar viel dem K. G. angekündiget, und bey dem jetzigen Zustand im Reich, von wegen der in vielen Jahren nicht gehaltenen Visitationen, keine expedirt worden, daher leider immittelst die obsiegenden Parteyen mit ihrem gänzlichen Verderben und Untergang an der Execution aufgehalten würden, und hülflos blieben m). Da nun durch solche unabsehliche Verzögerung der Sachen nicht nur ihm selbst bis in sein jetziges hohes Alter das unverantwortlichste Unrecht geschehen, und er bey der eingeschränktesten fast bürgerlichen Haushaltung doch kaum zurechtkommen könne, sondern auch in seiner Person allen schwächern Reichsmitgliedern ein unerträglicher Nachtheil durch solche Erschwerung der rechtlichen Ent-

m) So schrieb, so klagte man 1598. Aber meinet man nicht hier größtentheils die Stimme des Jahrs 1790. zu hören? Freylich ist seit jenem Jahre in den M. R. A. die durch die Revision geschehene Aufhaltung der Execution abgeschafft worden. Aber hat nicht 1) diese Abschaffung selbst noch manche Ausnahmen? 2) Ist nicht die dabey zu leistende Caution für manche Partey fast so drückend, als die Aufhaltung der Execution? Und ist 3) nicht die Ungewißheit etwas peinliches, in der ganze Familien, 50 ja 100 Jahre lang, leben müssen, ob die mit vielen Kosten erworbene Sache ihnen nun auch bleiben werde, oder nicht? O Väter Teutschlands, zu Regenspurg versammelt! welchen Dank werden Euch alle Teutsche Mitbürger zujauchzen, wenn ihr endlich durch Herstellung der ordentlichen Visitationen des K. G. die Quelle dieser zweyhundertjährigen Klagen verstopfet! Gott gebe Euren jetzigen wiederholten Bemühungen desfalls ein baldiges gedeihliches Ende!

Digitized by Google

Entscheidung der Sachen geschehe: als bitte Er sämtliche Stände, theils überhaupt diesen Nachtheil wohl zu beherzigen, theils auch seinen, als eines 68jährigen Mannes, beschriebenen bedrängten Zustand zu bedenken, und die billige Vorsehung zu thun, daß ihm die so lange vorenthaltene Güter, den vorigen Reichs-Decreten und Bedenken gemäß [n]), baldigst wieder zugestellt, oder doch die wegen des Gerichtsstandes ergriffene Revision abgestellt, inzwischen aber das Urtheil wegen der Alimenten am Kammergericht forderſamst abgefaßt werde.„ Was nun hierauf erfolgt, davon habe ich nirgends etwas genaues finden können [o]). Soviel aber scheint mir richtig zu seyn, daß der arme Graf nie wieder zu seinen Landen gekommen, maßen er zwey Jahre hernach zu Nürnberg, woselbst er etliche Jahre gewohnet hatte, Todes verfahren, wornach sein verblichener Leib wieder nach Ortenburg mit großen Feierlichkeiten gebracht worden ist [p]). Und drey Jahre darauf wurde die Sache insonderheit wegen der Herrschaft 1598 Ortenb. Bittschrift. (19 Merz 1600.)

n) Außer denen 1576. und 1582. zu seinem Besten ergangenen Reichsgutachten, hatte noch auf dem letzten Reichstag der Supplications-Rath ein dergleichen für ihn ausgestellt. S. die N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 672.

o) Ein Intercessions-Schreiben an den Herzog von Bayern, von sämtlichen Reichsständen d. d. 21. Merz e. a. finde ich in dem Ind. Msc. Arch. Onold. angemerkt T. LXXI. n. 95. welcherley noch ein anderes daselbst s. d. n. 98. vorkommt. Vermuthlich war dieses, alles was der bedaurungswürdige Graf erhalten konnte.

p) Dieses finde ich weitläuftig erzählt in Tobias Brauns eigenhändig sehr schön geschriebener Nürnbergischen Chronik vom Jahr 1614. in Folio, die ich nebst vielen andern Nürnbergischen Handschriften besitze, unter den Begebenheiten des 1600. Jahres.

1598 schaft Marrighafen durch Kauf, mit Bayern, von den Seiten-Verwandten des ohne Leibeserben verstorbenen Grafen Joachims, ins Reine gebracht, wovon im folgenden Theil G. G. bey dem Jahre 1603. ein mehreres!

Churcöllnische Bittschrift.

Nicht weniger übergaben viertens die Churcöllnischen Gesandten einen Summarischen Bericht, mit angehängter Bitte, einiger gegen das Stift gebrauchter Repressalien halber q), des Inhalts, bereits im Jahr 1578. sey Graf Hermann von Nuenar und Mörs mit Tode abgegangen, dessen einzige Schwester und Erbin, Walpurg, an den Grafen Adolf von der andern Nuenarischen Linie vermählt gewesen. Dem zufolge habe sich ebengedachter Graf Adolf sogleich in Besitz der Grafschaft Mörs gesetzt, mithin auch die Herrschaft Padburg eingenommen. Kurz darauf habe der Graf von Salm-Reiferscheid diese Herrschaft nicht nur angesprochen, sondern auch den Gr. von Nuenar mit Gewalt daraus vertrieben. Desfalls habe sich nun letzterer an den Churf. von Cölln als Landes- und Lehensherrn gewandt, und ihn gebeten, den Gr. von Salm zu Räumung der Herrschaft zu nöthigen, mit dem Erbieten, ihm vor dem Churfürsten zu Recht zu stehen. Der Churfürst habe auch, nach genauer Untersuchung der Sache, dem Grafen von Salm anbefohlen, die Herrschaft wieder zu verlassen. Letzterer aber habe sich nicht fügen wollen, sondern sich an andere Herrschaften gehängt, und gar dem Churfürsten die Landeshoheit abstreiten wollen. Demnach habe der Churfürst den Weg der Güte versucht, und zu dem Ende beiden Par-

q) Sie ist in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 33. zu finden, und wurde verlesen den 23. Febr. e. a.

Partenen einen Tag angeſetzt. Allda ſey der Graf von Nuenar erſchienen, der von Salm aber nicht, als durch ſeinen mit nicht genugſamer Vollmacht, um ſich in der Hauptſache einzulaſſen, verſehenen Bruder. Erſterer habe dann ſein Recht beſtermaßen ausgeführt, mithin um Wiedereinſetzung nochmals angerufen, und daß man den Gegner zum ordentlichen Recht (petitorio) verweiſen möchte, gebeten. Da nun der Churf. dieſes billig gefunden, auch dem von Salm desfalls den Befehl zugehen laſſen, dieſer aber nicht gehorchet, habe der Gr. von Nuenar Padberg mit Gewalt ein- und denſelben darin gefangen genommen, ferner nach Kaiſerswerth bringen laſſen, von welchem Ort er aber hernachmals zu entkommen Mittel gefunden habe. Von ſolcher Zeit an ſey der Graf von Nuenar in ruhigem Beſitz der Herrſchaft Padberg geblieben, bis er ſich 1583. in den damaligen Cölniſchen Krieg gemiſcht, das Schloß daſelbſt mit fremdem Kriegsvolk beſetzt, und aus demſelben dem Churfürſtenthum Cölln vielen Schaden gethan, auch keinen ergangenen Avocatorien Gehör gegeben, daher dann endlich der Churfürſt Ernſt von Cölln daſſelbe Schloß mit Gewalt einnehmen müſſen. Da nun bey dieſer Gelegenheit der Gr. von Nuenar ſich nach Holland geflüchtet, und von da aus immer den Krieg fortgeſetzt habe, ſo habe der Gr. von Salm den Zeitpunct in Acht genommen, ſein Recht dem Churf. vorgeſtellt, auch von ihm, gegen einigen Erſatz der Eroberungskoſten, die Belehnung mit Padberg erhalten. Einige Zeit hernach ſey aber der Graf von Nuenar in Holland geſtorben r), (7. Oct. 1589.) wor-

1598 C. Conn. Bittſchrift.

r) S. Neue T. R. Geſch. XV. B. S. 258. f. Conf. S. 328. u. f.

1598 worauf sich seine Wittwe an den Churf. gewandt, C. Cöln. Bittschrift. und gebeten, ihr die bisher an ihrem Mann bewiesene Treue nicht übel zu nehmen, und nach seinem Tode nicht an ihr, durch fernere Vorenthaltung des eigentlich ihr gehörigen Landes, zu ahnden, sondern vielmehr ihr alles, mithin auch Padberg, wieder zuzustellen. Dieser Bittschrift halber habe der Churf. verschiedener Universitäten Rath eingeholt, welcher dahin gegangen, daß man derselben Inhalt nicht wohl abschlagen könne. Diesemnach habe er weiter einen Landtag ausgeschrieben, dem von Salm dabey selbst die Sache zu bedenken gegeben, und zugeredet, gegen Ersatz seines Ausgelegten, aus Padberg zu weichen, welches Er, der Churf., so lange innebehalten wolle, bis die rechtlichen Befugnisse beider Theile völlig erörtert und das Urtheil darüber gegeben sey. Der von Salm aber habe dieses Ansinnen in einer schriftlichen Antwort rund abgeschlagen, auch nachher nie sich zu Räumung des Schlosses, obschon man ihm die Einkünfte alljährlich zu liefern versprochen, bringen lassen, dagegen sich dann die verwittwete Gräfin an die General-Staaten gewandt, auch von ihnen Schutz, und ein Fürschreiben an den Churfürsten und die Landschaft erhalten, wobey mit der Drohung beschlossen worden, so viel, als die jährlichen Einkünfte der Gräfin betrügen, im Entstehungsfall durch die Soldaten im Cöllnischen eintreiben zu lassen. Der Churfürst habe hierauf dem Kaiser die ganze Sache berichtet, dieser aber die Herrschaft Padberg sequestrirt, und den Gr. von Manderscheid zum Verwalter gesetzt, dabey dem Gr. von Salm dieselbe zu räumen, der Wittib aber, sich der Hülfe der General-Staaten nicht zu bedienen, sondern des Kaisers Hülfe zu erwarten, befohlen. Beide

Thei-

Theile aber hätten nicht gehorchet: daher dann 1598
das Staatiſche Kriegsvolk ins Cöllniſche eingefal- (im Merz 1595.)
len, das Land ausgeſaugt und ſo lange darin nach C. Cölln. Bittſchrift.
Gefallen gehauſet, bis man ihnen, außer den
Kriegskoſten, noch 36400 Rthlr. zuſagen, auch
desfalls zwey adeliche Geiſeln mitgeben müſſen.
Dabey wären auch die Cöllniſch-Weſtfäliſchen Lan-
de, ſamt der Veſtiſchen Landſchaft, noch an die
37000 Rthlr. zu erlegen gezwungen worden. Und
obwol ſeitdem neue Vergleichs-Unterhandlungen
vorgeweſen, hätten die Staatiſchen Völker doch
die Streifereyen fortgeſetzt, und noch neuerlich
von den Cöllniſch-Rheiniſchen Landen bey 55000
Rthlr. gefordert, davon auch 16000 bereits erlegt,
wegen der übrigen aber die ſchärfſten Drohungen
der Execution ergangen ſeyen, die Weſtfäliſchen
und Veſtiſchen Lande hingegen auch wieder 24000
Rthlr. aufbringen müſſen. So wie das arme
Land nun von der einen Seite durch die Holländi-
ſchen, ſo werde es auf der andern auch durch die
von dem Gr. von Salm zu Hülfe gerufenen
Spaniſchen Truppen bedränget, und alſo faſt ganz
zu Grunde gerichtet; welchem Unweſen zu ſteuern
der Churfürſt viel zu ſchwach ſey. Dannenhero
ſehe ſich derſelbe genöthigt, des ganzen Reichs
Hülfe ſich zu erbitten. Inſonderheit möchten ſich
die Stände bey dem Kaiſer dahin verwenden, daß
die bey dem Reichshofrath anhängige Hauptſa-
che baldigſt erledigt, auch die geſuchten Mandata
arctiora gegen Salm erkannt werden; ſodann
auch bey den Staaten es zu vermitteln ſuchen,
daß die Thätlichkeiten aufhörten, und die Wittib
billigen Vergleichs-Vorſchlägen Gehör gäbe,
oder das ordentliche Recht erwartete. Warum
übrigens von dieſer Sache, ſo wenig als von den
beiden folgenden, das geringſte nicht in den oben

1598 ausgezogenen Beschwerungs-Schriften des Westf. Kreises sowol, als in den Burgundischen Antworten, sich finde? ist schwer zu errathen.

Mit dieser Nuenarischen Sache hängt
10. Febr. fünftens die auch auf dem Reichstag angebrachte gleichfolgende zusammen, da nemlich der Herzog
(7. Apr. 1597.) von Jülich sich beschwerte [s]), „daß jener Nuenarischen Forderung halber vier bis fünfhundert Holländische Reuter in das Jülich und Bergische einen Einbruch gemacht, dabey verschiedene Unterthanen, zum Theil geschworne Herzogliche Diener gefangen genommen, und mit sich nach Nimägen geführt hätten, die nun nicht anders als gegen Erlegung von 45000 Rthlr. loskommen sollten. Nun habe seitdem der Herzog verschiedentlich des-
(12. Mai 1597.) halb um Nachlaß gebeten, ja der Kaiser selbst darum an die General-Staaten geschrieben, und die Loslassung der Gefangenen anbefohlen, doch sey durch alles dieses nichts zu erhalten gewesen; obwol die Gefangenen alle notorisch Jülichische Unterthanen, ja Diener, seyen, und nur einige davon Cöllnische Geistliche Güter im Genuß hätten, obwol auch ihr Herr, der Herzog, sich im geringsten der Händel mit Cölln nicht annehme, und überhaupt mit den Staaten sonst in gutem Vernehmen sich befinde. Demnach bitte man die versammelten Stände, noch von Regenspurg aus an die General-Staaten desfalls das nöthige gelangen lassen zu wollen, dadurch den armen Gefangenen ihre Freyheit verschafft, und die ferneren Thätlichkeiten um dieser Ursache willen verhütet würden.„ Da nun diese Sache im Fürstenrath vorkam, gingen die meisten Stimmen dahin, „daß, da der Kaiser sich einmal der Sache befehlsweise

s) Dessen Schrift ist ebenfalls in den Actis Misc. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 62. befindlich.

weise angenommen habe, dieser zu ersuchen sey, 1598
arctiora mandata ergehen zu lassen; zugleich sey auch an die Staaten desfalls zu schreiben, der Gr. von Nuenar aber zu befehligen, die Sache gütlich mit Cölln beyzulegen, und die General-Staaten nicht mehr zu Thätlichkeiten aufzuhetzen; endlich auch dieses Vorfalls bey den Friedens-Unterhandlungen eingedenk zu seyn.„

Nicht weniger stellten sechstens die Lüttichischen Gesandten vor [1]): Es habe der König von Spanien die auf lüttichischem Boden liegende, 22 nicht geringe Dörfer starke, Herrschaft Agymont, der Herzogin von Arschott, geb. Prinz. von Chimay, gehörig, weil sie sich zu der Generalstaaten Parten geschlagen, ihr weggenommen, und ihrem Gemahl gegeben. Dieses habe nun die Herzogin nicht so wollen geschehen lassen, und daher sich öfters schon an den Bischof gewandt, um ihr wieder zu derselben als lands- und lehensherr zu verhelfen, woran er immer aber durch die Spanier, als die diese Herrschaft als zum luxenburgischen gehörig ansähen, behindert würde. Da habe nun die Herzogin bey den Holländern Schutz und Hülfe gesucht, und nun, schon bey 8 Jahren hintereinander, aus den Bischöflichen Landen durch Staatische Truppen die Summe von 8800 Brabantischen Gulden, als den ohngefähren Ertrag ihrer gedachten Herrschaft, gewaltsam eintreiben lassen. Nun hätte zwar der B. diese Sache bereits 1594. auf dem damaligen Reichstag vorgestellt, weil aber zu jener Zeit die Gesandtschaft, des Friedens in den Niederlanden halber, im Werk gewesen, so habe er so sehr nicht darauf gedrungen. Nachdem es aber das Ansehen

1. Mer.

1) Ihre Bittschrift ist in den Act. Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 35. enthalten.

1598 hen habe, als ob ſich es, mit dieſer Geſandtſchaft, die ſeit jener Zeit nicht abgegangen, auch ferner noch in die Länge ziehen wolle, ſo bitte der Churfürſt und Biſchof ganz inſtändigſt um ein Fürſchreiben an Burgund, ſich nicht ferner der Oberherrſchaft über Agymont anzumaßen, und um ein anderes an die General-Staaten, keine ſolche militairiſche Executionen, zum Beſten der Herzogin, ausüben zu wollen.„ Gegen dieſe Klage nun gaben die Burgundiſchen Geſandten einen Bericht ein, von deſſen Inhalt ich aber nichts anzugeben weiß [u]). Hierauf wurde die Sache im 1/11 Merz Fürſtenrath vorgenommen [v]), allwo Oeſterreich dahin ſtimmte, dieſelbe auf die Friedens-Unterhandlungen zu verſchieben. Dennoch kam zuletzt der Schluß heraus, an beide kriegführende Theile gebetenermaßen zu ſchreiben, ſodann der Sache bey dem Frieden zu gedenken.

Brauns. ſchw. Lüneb. Bittſchr.

Ingleichen brachte ſiebentens Herzog Ernſt von Braunſchweig-Lüneburg [w]) an: „Es werde den Geſandten wol noch meiſtens, vom letzten Reichstag her, erinnerlich ſeyn, was geſtalten ein gewiſſer Werner von Schulenburg, unter angemaßter Vollmacht H. Franzen von Sach-

u) Denn ich kenne ihn nur aus der Rubrik in dem Ind. Mſc. Act. Com. Arch. Onold. T. LXX. n. 26. allwo das Datum auf den 8. Febr. lautet, ſo aber vielmehr der 8. Merz ſeyn wird.

v) Laut Protocolls dieſer Seſſion in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

w) In einem Canzley-Schreiben, das in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 43. vorkommt, wozu auch die Beylagen ſub n. 45. gehören. Beide wurden verleſen, den 12. Jan. 1598. In dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIX. ſind ſie ebenfalls n. 74. ſq. zu finden.

Digitized by Google

Sachſen-Lauenburg, ſich zur Sitzung einge- 1598
drungen [r]), welcher doch nie ſonſten für denſelben Braunſchw. Lüneb. Bittſchr.
die Stimme geführt; Eben derſelbe habe in einer Schrift [s]) wegen einer rechtmäßig gegen ihn verübten Execution, ihn, den H. Ernſt, ſamt ſeinen Räthen, ſehr verunglimpft. Dabey habe er es aber noch nicht bewenden laſſen, ſondern an verſchiedenen Orten, ja gar bey der N. S. Kreisverſammlung, fälſchlich die Sache ſo vorgeſtellt, als wenn Er, der Herzog, einige Beſchwerden gegen ihn, Schulenburg, angebracht, damit aber am Reichstag ab- und den Forderungen des Schulenburgs Gehör zu geben angewieſen worden. Dieſemnach könne man es dabey nicht bewenden laſſen, ſondern müſſe verſchiedenes, dieſen Mann betreffend, hier beybringen. Zuerſt würde aus den Anlagen A. und B. erſichtlich ſeyn, wie der H. von Lauenburg ſelbſt den Churf. von Mainz erſucht, des Schulenburgs Namen aus dem Reichs-Abſchied bey künftiger weiterer Herausgebung zu laſſen, und was dieſer deswegen geantwortet. Zum andern werde aus Beylage C. und D. erſichtlich ſeyn, daß es mit dem von dem Schulenburg angerühmten, ihm zum Beſten ergangen ſeyn ſollenden Schluß, auch die Bewandtniß nicht habe, wie er angegeben. Ob nun wol Er, der Herzog, dieſes ſein verſchiedentliches ſträfliches Beginnen an allen gehörigen Orten geahndet habe, es auch noch ferner zu thun willens ſey, ſo habe Er doch auch nicht ermangeln wollen, dieſes alles hier anzuzeigen, damit man um ſo weniger den verleumderiſchen Ausſtreuungen deſſelben gegen

r) Er ſtehet auch würklich unter denen den R. A. unterſchreibenden Geſandten, N. S. der R. A. III. Th. S. 447.

s) S. davon die N. T. R. Hiſt. XVIII. B. S. 662.

1598 den Herzog Glauben beymessen möge. Dabey er
Braunschw. Lüneb. Bittschr. den Ständen selbst überlasse, Vorsehung dahin zu thun, daß inskünftige nicht ein jeder sich in den Reichsrath ferner also einschleichen könnte, u. s. w.„

Das in dieser Bittschrift angezogene Schreiben sub A. an den Churf. von Mainz [z]) meldet demselben: „Es habe der H. von Lauenburg, da er vom Kaiser über einige tausend Reuter gegen die Türken zum Obersten bestellt gewesen, immittels aber der Reichstag auch zu Regenspurg 1594. ausgeschrieben worden, seinen Rath Hermann von der Becke dahin als Abgesandten bestimmt. Zugleich habe er Wernern von der Schulenburg zum Statthalter seiner Länder verordnet, in Hoffnung, daß derselbe seine habende Instruction wohl beobachten werde. Diesem zuwider habe derselbe sich eigenmächtig aus dem Lande weg und nach Regenspurg begeben, und zum größten Schaden der Unterthanen, auch seinem, des Herzogs, den ganzen Sommer dorten sich lustig gemacht, und nur seine eigene verworrene Händel durchzutreiben gesucht. Dabey habe er sich denn auch in die Reichsversammlung gedrungen, sodann gegen den H. von Braunschweig-Lüneburg allerley unerfindliche Sachen angebracht, ja gar ein Kaiserliches Mandat gegen ihn erschlichen und ihm insinuiren lassen, wie aus den Anlagen A. bis E. zu ersehen seyn werde [a]). Nun wäre dieses an sich schon eine gar unschickliche Handlung gewesen, wenn er sein Statthalters-Patent dahin gemißbrauchet, daß er sich in Gemäßheit desselben auch als Abgesandter aufführen zu können geglaubt hätte. Insonderheit wünschte Er zu wissen, ob derselbe vielleicht mit dem

z) d. d. Prag, 15. Nov. 1595.
a) Diese Anlagen fehlen bey der Wolfenb. Abschrift.

dem ihm zurückgelassenen Herzoglichen geheimden Insiegel eine Vollmacht für sich ausfertigen lassen, und also einen ihm nicht zustehenden Gebrauch davon gemacht hätte? Von allem diesem bitte Er sich genaue Nachricht, und zugleich dieses aus, daß des Schulenburgs Name aus der Reihe der unterschriebenen Gesandten möge bey einer künftigen neuen Auflage des Reichsabschieds ausgelöscht, und nicht wiederum hineingesetzt werden.„ 1598 Braunschw. Lüneb. Directr.

Auf dieses nun ertheilte der Churfürst in der Anlage B. b) dem Herzog zur Antwort: „Der Schulenburg, welcher freylich auch seine eigene Sachen bey der Churfürstl. Canzley mit betrieben, habe begehrt, ihn mit in das Gesandten-Verzeichniß zu setzen; da er nun als des H. Statthalter bekandt gewesen, von des H. wegen auch in den Versammlungen frey und öffentlich, ohne jemands Einwendung, erschienen sey, so habe man ihm, auch ohne Gewalt, vollkommenen Glauben beygemessen; zudem habe man, wie allezeit, so auch damals, von Seiten der Chur-Mainzischen Canzley, das Verzeichniß der Gesandten in den Fürstenrath (wo dem Churf. bekandtermaßen kein Directorium zustehe,) zur Durchsicht geschickt, und, so wie sie da zurückgekommen, der Gewohnheit nach, ins Reine schreiben lassen. Daselbst aber sey wegen des Schulenburgs nichts bemerkt worden, daher dann niemand einen Anstand gefunden, ihn in das Verzeichniß mit einzurücken. Doch wolle man bey einem künftigen Druck Sorge tragen, daß er, des Herzogs Begehren gemäß, herausgelassen werde.„

In der Beylage C. c) antwortet der Churfürst von Mainz Herzog Ernsten von Lüneburg:

b) Ist datirt von Aschaffenburg, 12. Nov. 1595.
c) Sie ist datirt von Aschaffenburg d. 10. Apr. 1596.

Digitized by Google

1598 burg: „Er hätte aus des Herzogs Schreiben,
Braunschw. Lüneb. Diplom. von Zelle den 15. Merz d. J., vernommen, was der von Schulenburg sich wegen eines auf dem letzten Reichstag gegen den H. erhaltenen Decrets rühmte, und was der H. desfalls zu wissen verlangte. Dem zufolge habe Er in der Reichs-Canzley nachsehen lassen, und daselbst befunden, daß Werner und Christof von der Schulenburg einige Beschwerden gegen den Herzog angebracht, auch schriftlich übergeben hätten, denen damals der Herzogliche Gesandte Nitp anfangs mündlich, hernach auch schriftlich widersprochen. Man habe aber von Seiten der Stände keinen weitern Schriftwechsel, in dieser eigentlich an die Reichsgerichte gehörigen Sache, gestatten wollen, sondern dieselbe lediglich dahin verwiesen, und beiden Parteyen die Abschriften des gegenseitigen Vorbringens mitgetheilt. Alles laut des mitfolgenden Decrets.„

Gedachtes Decret, welches die Anlage D. ausmacht [b]), enthält mit kurzen Worten, „daß, nachdem die von Schulenburg, einiger Thätlichkeiten halber, gegen den H. von Lüneburg eine Beschwerungsschrift eingegeben, hingegen aber der Lüneb. Gesandte sich schriftlich verantwortet habe, aus beider Schriften aber zu entnehmen sey, daß die Sache auf des Kaisers Entscheidung schon wirklich beruhe [c]), so wisse man sich von Seiten der

b) Gegeben zu Regensp. 12. Aug. 1594.

c) Es hatten nemlich die von Schulenburg bereits im Jahr 1593. die Klage wegen gewaltsamer Entsetzung aus dem ihnen von dem H. von Lüneburg auf ihre Lebenszeit eingeräumten Amt Clötzen, beym Reichshofrath übergeben, auch desfalls Mandatum und hernach paritoriam erlangt, darüber sich dann der H. an den Reichstag von 1594. gewandt, und dieses

der Stände derſelben nicht weiter anzunehmen, wolle ſie auch lediglich dahin verwieſen haben, und beiden Theilen, auf Verlangen, ihres Anbringens Abſchrift zuſtellen laſſen.„ Was nun auf dieſe Bittſchrift erfolgt, habe ich nicht finden können. 1598

Auch brachte achtens, Anne, verwittibte Gräfin von Hohen-Zollern, geb. Gräfin von Hohenſtein, ihre Klage gegen einen Nürnbergiſchen Kaufmann, Namens Löhneis, an den Reichstag f). Sie betraf die von ſolchem geſchehene Verarreſtirung ihres Leibgedings, von welchem ſie, wie ſie ſich ausdrückt, in dieſem ihrem armſeligen Witwenſtande ihr ganzes nothdürftiges alimentum her haben ſollte. „Es ſey nemlich, fährt ſie fort, ihr Gemahl, Graf Joachim von Hohen-Zollern, im Jahr 1586. zu Cölln an der Spree, mit Hinterlaſſung eines einigen unerzogenen Sohnes, geſtorben. Derſelbe habe, welches ihm jedoch nicht zum Schimpf geſagt ſeyn ſolle, nichts eigenes, außer 12000 fl., ſo ihr verſchrieben geweſen wären, hingegen ſo viele Schulden verlaſſen, daß ſie ſich im Namen ihres Sohnes der Erbſchaft nicht hätte annehmen können, ja ohne des Churf. von Brandenburg Fürſorge gar hätte Noth leiden müſſen. Dennoch, bey Der Gr. Hohenſt. Wittib Bittſchr.

ſes Decret mit veranlaßt hat; welches ihm aber ſo wenig gefallen, daß er vielmehr die Sache an das Kammergericht zu ſpielen geſucht, wogegen jedoch der Kaiſer ein Reſcript an daſſelbe im Sommer des Jahrs 1595. ergehen ließ, in welchem die Geſchichte der Litiſpendenz weitläufig erzählt wird. Letzteres ſtehet im Aufſatz, in meinem obbeſchriebenen Hanniwaldiſchen Codex, f. 119. S. auch N. T. R. Hiſt. XX. B. S. 416. u. f.

f) Die ſolches enthaltende, den 5. Jan. verleſene Bittſchrift befindet ſich in den Act. Mſc. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 67. Iſt datirt Cölln an der Spree, 12. Dec. 1597.

Digitized by Google

1598 bey diesen bekandten Umständen, habe sich der Löhneis beygehen lassen, sie wegen einiger an ihren Gemahl habender Forderungen, an denen sie nie Theil genommen, zu verklagen, und nicht nachzulassen, bis er ein Kaiserliches Arrest-Rescript an die Grafen von Hohen-Zollern, bey welchen die ihr zum Witthum vermachte 12000 fl. verzinslich stünden, erschlichen, daß ihr jene Zinsen, bis zu seiner völligen Befriedigung, eingehalten werden sollten, welchem dann die Grafen auch nachgelebt hätten. Nun aber seyen ihr diese 12000 fl. mit Wissen ihres Gemahls Brüder zum Leibgeding und Versicherung ihres Eingebrachten verschrieben; also, daß, wenn ihr Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, die davon fallende jährliche 600 fl. von gedachten seinen Brüdern ihr von Jahr zu Jahr, so lange sie Witwe bliebe, ohne ihre Unkosten, unweigerlich ausgezahlt würden, ihr Recht an der Summe selbst aber auf alle Weise unbeschwert verbliebe. Wobey ihr dann auch insbesondere versprochen worden, daß sothanes Capital samt Nutzung ihr zum Witthum versichert seyn solle, ungeachtet aller Acht, Bann, Anleit, Raub, Brand, Arrest, u. d. g., aller geist- und weltlichen Leute, Richter, u. d. g., wie solches alles aus lit. A. des mehreren zu ersehen seyn werde[g]). Hieraus zeige sich also klärlich, daß ihr Recht an denen 12000 fl. aller andern Gläubiger ihrem, mithin auch des Löhneisens Rechte bey weitem vorgehe. Demnach hätte sie am allerwenigsten dürfen,

Der Gr. Hohenst. Witth Bittschr.

g) Lit. A. ist die von den Grafen Carl Friedrich und Carl zu Hohenzollern ausgestellte Verschreibung der 12000 fl. und ihrer Nutzungen halber, in welcher die von der Gräfin angeführte Clauseln freylich alle enthalten sind. d. d. Sigmaringen, 29. Jul. 1579.

sen, ganz ohne vorher gehört zu seyn, ihres Wit- 1598
thums und einzigen Alimenten entsetzt werden. Der Gr. Hohenst. Wittib Bittschr.
Wäre sie gehört worden, so würde sie leichtlich haben darthun können, daß die Schuld blos von ihrem Gemahl herrühre, daß sie aber daran nie Theil genommen, noch weniger selbst etwas mit dem Löhneis zu verkehren gehabt habe. Unterdessen sey dieses nicht geschehen, sondern sie, auf des Gegners einseitiges scheinbares Vorbringen, gleich ihres Witthums beraubt worden, ohne daß des Churf. von Brandenburg, wie auch ihrer Schwäger, der Gr. von Hohen-Zollern, in Abschrift mit beygelegte Fürbitten sub B. et C. h) etwas bey dem Kaiser hätten dagegen erwürken können. Sie bäte demnach inständigst und flehentlich, die sämtlichen Stände möchten ihre Noth ansehen, und ihre Fürbitte bey dem Kaiser dahin einlegen, daß das Rescript zurückgenommen, der Löhneis mit seiner Klage abgewiesen, und zu Herausgabe dessen, was er bereits von ihren Zinsen gezogen, verurtheilt, auch in Strafe wegen unbefugter Klage genommen, an die Gr. von Hohen-Zollern aber rescribirt werden möge, ihr fernerhin die jährlichen 600 fl. Zinsen der ihr verschriebenen obgemeldeten 12000 fl. ohne Widerrede zu bezahlen, u. s. w.„ Der Erfolg dieser Bittschrift war, daß der Reichstag ein Fürschreiben an den Kaiser, zum Besten der Supplicantin, erließ i).

Wei-

h) Anlage B. ist das Fürschreiben des Churf. von Brandenburg an den Kaiser, d. d. 21. Jun. 1597. Anlage C. aber ist das auf den sub D. beyliegenden Kaiserlichen Befehl d. d. Prag 23 Merz 1596. von den Grafen von Hohenzollern ergangene weitläufige Berichtschreiben an den Kaiser, ganz zum Besten der hier klagenden Wittwe.

i) Von demselben stehet die Rubrik in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 90. Es ist d. d. 18. Merz e. a.

1598 Druchſeſſiſche Bittſchr.

Weiter kam auch neuntens, Chriſtof, Erbtruchſeß von Waldburg, zu Scheer, mit einer Bittſchrift ein [k]), in welcher er vorſtellte: „Seine Vor-Eltern hätten von den Kaiſern durch ihre treue Dienſte ein ſonderbares [l]) Privilegium erworben, daß ſie nemlich die in des Reichs Acht und Aber-Acht gefallene Perſonen aufnehmen und ungeſtraft herbergen dürften. Dieſe Freyheit hätten ſeine Voreltern auch von den vorigen Kaiſern allezeit beſtätigt erhalten, und noch zuletzt von K. Maximilian dem II., deshalben dann auch er vom K. Rudolf ein gleiches gehofft hätte. Gleichwol habe er dieſes bis hieher nicht erhalten können, obwol ſeine Vorfahren ſo wenig, als er ſelbſt, die hierunter habende Freyheit mißbrauchet hätten. Da nun dennoch dieſes ihm zur Beſchwerung gereiche, ein ſolches wohlerworbenes Recht ohne Schuld verlieren zu ſollen, ſo bitte er ſämtliche Stände um ein Fürſchreiben an den Kaiſer, wie ſchon einmal eines für ſeine Vettern von Waldburg ergangen, daß der K. alle ihnen insgeſamt zuſtehende Freyheiten, mit Inſchluß derjenigen, die Aechter zu herbergen, beſtätigen wolle, um ſo mehr, als noch erſt im Jahr 1594. auf öffentlichem Reichstag die Grafen von Hohenlohe mit einem dergleichen Recht belehnet worden.„

k) Dieſe befindet ſich im faſc. III. der Act. Com. Arch. Wolf. n. 38. d. d. 16. Dec. 1597. et lecto 4. Jan. 1598.

l) Ja wol ſonderbar! nicht als wann es etwas ſogar ſeltenes geweſen wäre, daß dergleichen Freyheit gegeben worden, wie dann gleich hier die Grafen von Hohenlohe als damit belehnt vorkommen; ſondern als etwas außerordentlich wunderbares: Ein Reichsunterthan will vom Kaiſer mit der Freyheit belehnt werden, des Kaiſers und Reichs Gebot nicht halten zu dürfen!!

Digitized by Google

den. „ Ob nun auf dieſe Bittſchrift etwas, zum Beſten dieſer beſondern Freyheit, erfolget ſey, weiß ich nicht. 1598

Auch die Stadt Regenſpurg war zehntens mit einer Beſchwerungsſchrift gegen Bayern bey dem Reichstag eingekommen. Sie hatte nemlich von dem Herzog Wilhelm von Bayern eine Zeit her ſehr viele Drangſale erfahren, weswegen ſie bereits vor zwey Jahren eine eigene Geſandtſchaft nach Prag, mit einem weitläufigen Klagſibell gegen denſelben, abgeſandt hatte, deſſen Inhalt m) dahin ging, „daß der Herzog der Stadt, wider ihre alte Privilegien, auch mit dem Hauſe Bayern habende Verträge, auf mancherley Weiſe zuſetze; die desfalls bey dem Kammergericht entſtandene Proceſſe nie zu Ende gehen laſſe, ſondern, ſo bald ein Urtheil herausgekommen, es gleich per reviſionem a viribus rei judicatae ſuſpendire; die Stadt faſt als landſäſſig anſehe und ſo titulire; endlich in der gleich bey Regenſpurg gelegenen Stadt am Hof einen großen Salzſtadel anlegen, auch mehrere Gebäude ſo veranſtalten laſſen, daß daraus die Stadt leichtlich überfallen werden könne: daher ſie dann bäten, erſtlich, wegen Verlegung der ihnen ſo ſchädlichen Stadt am Hof auf Mittel bedacht ſeyn zu wollen; zweytens, den zu Speyer anhängigen, aber durch die Reviſion auch ins Stecken gebrachten Proceß wegen des Salzes, durch Excitirung des Fiſcals aufs neue in Bewegung zu bringen, inzwiſchen aber, bis alles ausgemacht, die Stadt mit Reichsſteuern, als die ſie ganz zu Grunde richten würden, zu verſchо- Stadt Regenſpurg. Beſchw. (1596.)

m) Laut eines Reichshofraths-Gutachtens in dieſer Sache, ſo ich geſchrieben beſitze, in dem mehrmal angeführten Codice Hanniwaldiano p. 226. Es iſt vom 12. Dec. 1596. im Aufſatz.

1598 schonen; drittens, den Kreisständen von Bayern anzubefehlen, die Stadt gegen die, selbst des Kammergerichtlichen Mandats de non turbando ohngeachtet, immer fortdauernde Vergewaltigungen in Schuß zu nehmen.„ Der Reichshofrath, dem diese Schrift zugestellt worden war, wollte, wie es scheint, wegen politischer Umstände, da nemlich Pfalz mit Bayern desfalls Eines Sinnes seyn, hingegen Regenspurg alle Reichsstädte an sich hängen haben sollte, nicht allein in der Sache verfahren, und erstattete daher an den K. sein Gutachten dahin: „Daß der K. am besten thue, ein nachdrückliches Vorschreiben an den H. mit Anführung des Haupt-Inhalts der ihrer Schärfe wegen nicht mit beyzulegenden Klagschrift ergehen zu lassen, ihn ermahnend, auch zugleich befehlend, daß er gegen die Stadt und alle ihre Angehörige keine Thätlichkeit vornehme, alles zur Beschwerde der Stadt angeordnete cassire, auch sich, wo möglich, mit derselben, aller ihrer Streitigkeiten halber, in der Güte setze, wozu Er dann, als Kaiser, eine Commission, z. B. den Bischof zu Würzburg und die Stadt Nürnberg, ernennen wollte, die Ihm dann von dem guten oder minder guten Ausgang der Sache Bericht erstattete.„ Es scheint aber nicht, daß auf dieses Kaiserliche Rescript, das vermuthlich also ergangen, etwas ersprießliches erfolgt wäre. Auf diesem Reichstage nun kam zu allem diesem noch eine Streitigkeit über den Salzhandel, item eine wegen der neuen Auflage auf das Getränk n), wegen welches alles viele

n) Hierüber stehet eine besondere Supplication angegeben, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 67. Daß die Stadt sehr wegen des Salzes von Bayern gedrängt werde, sagen auch die Sächsischen Gesandt-

viele Berathſchlagungen auf dem Reichstage vor- 1598
genommen wurden o). Endlich wurde der Stadt zum Beſten ein Gutachten an den Kaiſer, und ein Fürſchreiben an den Herzog von Bayern beſchloſſen p). Mehrere an den Reichstag gebrachte Streitigkeiten dieſer Stadt mit der Geiſtlichkeit daſelbſt, eine Hauscapelle, die Einräumung einer neuen Kirche u. ſ. w. betreffend, finden ſich an eben gedachten Orten q) benennet, ohne daß mir von dem Erfolg der Bittſchriften etwas bekandt wäre.

Bittſchriften wegen Nachlaß der Türkenhülfe.

Nebſt dieſem wendeten ſich eilftens verſchiedene Stände mit Bittſchriften an den Reichstag, um mit Erlegung der Türkenhülfe verſchont zu werden. So findet ſich eine dergleichen von dem Grafen von Gronsfeld r), in welcher nur mit kurzen Worten vorgeſtellt wird, „daß wegen der beſtändigen Einlagerungen der Kriegsvölker ſeine Unterthanen unmöglich die Rückſtände der Türkenhülfe von 1594. her erlegen, geſchweige noch zu der neuen etwas beytragen könnten: deshalber

Geſandten in dem Cod. Act. Com. Senkenb. fol. 75. wie auch daß der Regenſpurger eigener, auf Bayeriſchem Boden gewachſener Wein nicht ohne eine Auflage eines Gulden und 3 Ort in die Stadt dürfe; wie man denn glaube, daß der Stadt noch härter zugeſetzt werden würde, wenn nicht ſo viele Catholiſche mit in der Stadt wären.

o) S. die Protocolle der Fürſtenraths-Sitzungen ib. T. LXVI. n. 40. ſq. LXVII. 31. die Reſolution T. LXXI. n. 66. und das Schreiben n. 125. d. d. 25. Merz e. a.

p) Erſteres findet ſich daſelbſt T. LXX. n. 89. letzteres n. 91. beide d. d. $\frac{18}{28}$ Merz e. a.

q) Nemlich T. LXVI. n. 40. LXVII. 31.

r) Act. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 41. de lecto 16. Jan.

1598 halber sie solche damit verschonen, zugleich ihnen aber ein Fürschreiben an den Regenten der Niederlande ertheilen möchten, damit sie wenigstens für die Zukunft von den Einlagerungen der Spanischen Truppen befreyet würden.„ Imgleichen meldete sich der Abt von S. Corneli-Münster auf der Inden *) und stellte vor: „An sich sey es zwar billig, daß jeder Reichsstand zu dem jetzigen Türkenkriege nach Kräften beytrüge, und fehle es auch ihm desfalls an Bereitwilligkeit nicht. Allein bey dem jetzigen Niederländischen Krieg seyen die Umstände des Stifts so erbärmlich, daß fast nichts von allen desselben Gefällen eingienge: ja wenn es so fortgienge, so müßte das Gotteshaus menschlichem Ansehen nach ganz zu Grunde gehen, wovon die Beweise beyzubringen hier viel zu weitläufig sey. Wirklich könnte sich kaum die geringe Anzahl Kloster-Brüder mit dem Leben durchbringen, geschweige die Türkensteuer zahlen. Demnach hätte die Abtey mehrmals um Nachlaß wegen letzterer gebeten, auch, auf Fürbitte des Westfälischen Kreises, bereits 1596. eine gnädige Versicherung desfalls vom Kaiser erhalten. Unterdessen klage doch der Fiscal bey dem Kammergericht unaufhörlich auf die Erlegung der schuldigen Türken-Hülfe. Man bitte also inständigst die Stände um Einlegung ihres Fürworts bey dem Kaiser, damit diesem Verfahren Einhalt geschehe; oder aber, falls noch etwa des Stifts Zustand für nicht so schlimm gehalten werde, um Ernennung einer Commission zu baldigst einzunehmendem Augenschein, dazu Trier, Cölln und Jülich die tauglichsten Stände wären; nach deren Bericht gewiß man dem Gesuch der Abtey sich geneigt finden

*) Act. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 37. den 16. Febr.

den werde.„ Daß nun dieſe kleinen einzelnen 1598
Stände ſich um Nachlaß meldeten, darüber iſt ſich um ſo weniger zu wundern, als ſogar der ganze Weſtfäliſche Kreis ein gleiches verſucht hatte t). Was aber auf dieſe Bittſchriften für Antworten erfolgt ſind, iſt mir unbekandt.

Nun folgen noch drey auf dieſen Reichstag gebrachte, eigentlich zwar nur Privat-Perſonen angehende, doch um der Vollſtändigkeit willen nicht ganz zu übergehende Sachen. Erſtlich übergab Hilmar von Münchhauſen eine Bittſchrift gegen den Biſchof Anton zu Minden u), des Inhalts: „Im Jahr 1588. habe der Biſchof ihn mit vielem Bitten dahin vermocht, daß er auf ſeinen eigenen Namen 6000 Thlr. aufgenommen, und dem Biſchof, zu Erhaltung der Päbſtlichen Beſtätigung, auch der Belehnung beym Kaiſer, und ſonſtigen Nothwendigkeiten, unter den nemlichen Intereſſen, als er ſelbſt geben müſſen, vorgeſchoſſen habe. Als nun der Biſchof hievon, gleich die erſten zwey Jahre, die von ihm, Münchhauſen, jederzeit richtig bezahlte Intereſſen nicht wiedergeben können, habe er weiter ihm, Münchhauſen, aus eigener Bewegung das Amt Reinberg zur Sicherheit einzugeben vorgeſchlagen, ja ihm ſolches faſt aufgedrungen, alles laut lit. A. Ueber dieſe Summe habe er noch weiter dem B. hernach, ohne alle Zinſen oder einiges Unterpfand, 3000 Thlr. vorgeſtreckt, laut lit. B. Kurz nachhero ſey er auch in vorgedachtes Amt Reineberg wirklich, laut Anlage C., immittirt worden, wel- Münchhauſiſche Bittſchr.

t) Sie ſtehet a. a. O. n. 66. de lecto 3. Jan. e. a. und iſt bereits oben das nöthige daraus beygebracht.

u) Sie iſt ebenfalls in den Actis Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 55. zu befinden, de lecto 15. Febr. e. a. ſamt den Beylagen ſub A. B. C.

Digitized by Google

1598 chemnach er es dann auch in seine Verwaltung genommen, manches darin angewandt, und es bis in das Jahr 1591. ruhig besessen habe. Im Sept. aber dieses Jahres hätte der Bischof, unter dem Vorwand eines Kaiserlichen, vom Dom-Capitel gegen ihn ausgewirkten Mandats, gegen welches Er doch sonst allerhand Einreden übergeben habe, angefangen, ihn ohne alle Ursache in dem bey seinen Fürstlichen Worten ihm zugesagten Besitz zu stören, auch zuletzt, da er einmal abwesend gewesen, ihn mit gewaffneter Hand aus demselben gänzlich vertrieben. Ob er, Münchhausen, nun gleich allerhand gütliche Wege desfalls eingeschlagen, wozu er sich nicht nur seiner Freunde, sondern auch Braunschweig- und Holsteinischer Vermittelung bedienet, so hätte doch alles nichts fruchten wollen, dannenhero er sich zuletzt an das Kammergericht wenden müssen. Alldorten habe er zwar sowol mandatum als paritoriam erhalten, und stehe nun die Sache puncto liquidationis zum Bescheid, den Bescheid selbsten aber suche er nun drey ganzer Jahre lang vergeblich, obwol sogar der H. von Braunschweig-Wolfenbüttel, als sein Landesherr, sich desfalls verwendet habe. Da nun der Bischof ein schwacher und oft gar krank darniederliegender Herr, mithin, wenn derselbe versterben sollte, für ihn, Münchhausen, große Gefahr sey, ob alsdann aus desselben Hinterlassenschaft die ganze Forderung werde berichtigt werden können; so bitte er ganz inständigst um Promotorialien an das Kammergericht, ob summum in mora periculum, u. s. w.

In der obangeführten Beylage sub A. v) sagt der Bischof: „Nachdem seine Unterthanen des Amts

v) Sie ist d. d. Berg, 2. Jan. 1590. siebenthalb ziemlich enggeschriebene Seiten stark.

Amts Reineberg sich oft beschweret, daß sie und 1598
das ganze Amt nicht recht behandelt würden, so habe er befunden, daß diesen Klagen nicht besser zu helfen, als dergestalt, daß er einem rechtschaffenen Adelichen das ganze Amt auf eine Zeitlang zur Verwaltung untergebe. Dazu habe er Hilmarn von Münchhausen ausersehen, welchen er dann hiemit zu seinem Probst, Administrator und Verwalter des Hauses und Amts Reineberg auf 15 Jahre lang bestelle, also, daß derselbe alles, was ihm, nach diesem Amt zu thun, laut der ihm hierin mitgetheilten Vorschrift zukomme, wohl ausrichten, das Inventarium übernehmen, alle Nutzungen einziehen, und dafür jährliche 1000 fl. Pacht geben solle, jedoch so, daß wenn ihm dieser Pacht zu beschwerlich fiele, er auch seiner Zeit um billigen Nachlaß bitten dürfe. Da ihm nun auch der Bischof 6000 Rthlr. schuldig, so solle er, bis diese Summe bezahlt, zuerst die rückständigen Zinsen, sodann jedesmal die jährlichen mit 360 Rthlr. von diesem Pacht abziehen. Bey Hagel und Mißwachs solle, allenfalls durch bestellte Schiedsrichter, der Nachlaß bestimmt werden. Nach den 15. Jahren aber solle er das Amt, samt dem Inventarium, wieder ohne Einrede übergeben, weswegen er dann inzwischen einen Revers auszustellen habe. Auch möge er sich bey dem Capitel um dessen Einwilligung zu diesem Contract bewerben, wie auch darum, daß ihm allenfalls auch nach Verlauf der 15 Jahre das Amt weiter, gegen einen Pfandschilling, gegönnet würde.„ In der Anlage B. w) bekennet der Bischof weiter, „daß ihm Münchhausen 3000 Rthlr. ohne Zinsen vorgestrecket, wofür er sich mit den drey ersten Jahren Pacht von Reineberg bezahlt machen, auf den

w) Datirt zu Berg 10. Jun. 1590.

1598 Todesfall des B. aber ihm alle deſſen Hinterlaſſenſchaft verſetzt ſeyn ſolle.„ Endlich in C. [x]) wird weitläufig erzählet, wie der von Münchhauſen durch Biſchöfliche Commiſſarien in den Beſitz des Hauſes und Amts Reineberg geſetzt, auch alle Unterthanen ihrer Pflichten entlaſſen und an ihn gewieſen, und alle Bedienten ihm zur Beybehalt- oder Abdankung übergeben worden, worauf dann auch dieſer das Handgelöbniß, mit Vorbehalt des würklichen Eides, in Gegenwart der biſchöflichen Räthe, empfangen habe.„ Daß nun über dieſe ſo viel für ſich habende Bittſchrift in den Seſſionen des Fürſtenraths berathſchlagt worden, iſt richtig [y]). Ob aber die gebetenen Promotorialien würklich zu Stande gekommen, iſt mir unbekandt [z]).

Barth. Albrechts Sache.

Zweytens iſt oben Barthol. Albrechts böſer Münzhandel gedacht worden [a]). In dieſe hatte ſich inzwiſchen auch ein dritter gemenget, nemlich Salomon Dietrich, welcher, da er des Albrechts Unternehmungen mit an den Tag hatte bringen helfen, nunmehr auch einen dritten Theil der verwürkten Strafe, nach dem Münz-Edict, 25 Febr. zu erhaſchen hoffte. Dieſer übergab dann ebenfalls eine Vorſtellung bey dem Reichstag [b]), in welcher er anbrachte: „Es habe zwar bereits der (im Spt. 1597.) Kaiſer an die Stadt Nürnberg den Befehl ergehen laſſen, ihm den dritten Theil des Albrechtiſchen verwürkten Goldes, ſo zuſammen auf 75000 fl. ſich

x) Iſt ein Notarial-Inſtrument d. d. Reinberg, 20. Jun. 1590.
y) Laut der Aufſchrift eines Protocolls in dem Ind. Mſc. Arch Onold T. LXVII. n. 32.
z) Einen unvollkommenen Aufſatz davon ſ. ebendaſ. T. LXXI. n. 99.
a) N. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 244. u. f.
b) In den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 51.

sich beliefe, zuzustellen. Allein der Rath wolle 1598
ihm desfalls nichts zugestehen, da theils ohne sein, Dietrichs, Zuthun der Albrecht sey ergriffen worden, theils mit der Anzeige keine glaubhafte Umstände verknüpft gewesen seyen. Er müßte demnach die Sache sämtlichen Ständen vorstellen. Und zwar habe er schon vor mehreren Jahren dem Kaiser selbst fünferley Verdachte des Albrechts halber angezeigt, worauf auch dieser deshalb vorgenommen worden, dabey hernach auf ihn, Dietrich, selbst so scharf, auf des Albrechts Gegen-Angeben, inquirirt worden, daß, wenn er, Dietrich, auch nur in etwas schuldig gewesen wäre, solches in neun Wochen Verhaft gewiß hätte herauskommen müssen. Endlich habe er, Dietrich, sich erboten, sich mit dem Albrecht foltern zu lassen, darauf sich dieser heimlich aus dem Staube gemacht, er, Dietrich, aber seine Entlassung, gegen schriftliches Versprechen, sich jederzeit wieder zu stellen, erhalten habe, und seitdem ganz unangefochten geblieben sey, aber seiner Seite nicht geruhet habe, des Albrechts böse Streiche immer mehr aufzudecken. Unterdessen habe der durch unterschiedene Fürbitten behelligte Kaiser letztere nicht gleich nach der Schärfe untersuchen wollen, sondern erklärt, es bis auf den nächsten Reichstag zu versparen. Da nun sich der letzte Reichstag ereignet, so habe er, Dietrich, seine Angaben bey demselben wiederholet, dadurch auch erlangt, daß auf dem Münz-Probationstag zu Nürnberg 1595. dem Albrecht seine Sachen durchsucht, und solchergestalt die Wahrheit des Angebens befunden worden. Da nun hieraus klar erhelle, daß, wenn schon der Kaiser und der Magistrat zu Nürnberg anfangs gegen den Albrecht Nachsicht gebraucht, dennoch zuletzt, allein auf

1598 sein, Dietrichs, unabläſſiges, der Münz-Ordnung zufolge geſchehenes weiteres Anzeigen, die Sache endlich unterſucht und die ſtrafbaren Handlungen entdeckt worden, ſo hoffe er, der Kaiſer, welcher dieſes einmal eingeſehen, werde ſich durch der Nürnberger ungegründete Einwendungen nicht irre machen, ſondern vielmehr auf ſein weiteres Anrufen die geſchärften Befehle an dieſelben ergehen laſſen. Zugleich aber bitte er die ganze Reichs-Verſammlung, ſich ſeiner annehmen, und dahin beförderlich ſeyn zu wollen, daß die Stadt Nürnberg der Münz-Ordnung gegen ihn ein Genüge thue, mithin er aus dem großen Schaden, den er aus bloßer Liebe zur Gerechtigkeit erlitten, (und den er außer dem leiblich erlittenen Ungemach wol auf 4000 Thlr. ſchätzen könne,) endlich einmal nach ſiebenjähriger Erduldung deſſelben kommen möchte. Würde ſich ſeiner nicht angenommen, ſo würde nicht nur er ſelbſt fernerhin unſchuldig leiden müſſen, ſondern auch dem gemeinen Weſen der Nachtheil daraus erwachſen, daß niemand inskünftige dergleichen Betrügereyen herauszubringen würde beytragen wollen. Womit er ſich zu Gnaden, und gewierigem Gottbeliebigem Beſcheide, ipſo etiam Deo intermedio, befehle. „

16 Febr. Faſt zu gleicher Zeit hatte auch der Albrecht ſelbſten eine Bittſchrift c) dem Reichstag übergeben laſſen, des Inhalts d): „Er ſey von Kind auf bey

c) Zu dieſer hatte er ſchon vorher durch viele andere Schriften die Einleitung zu machen geſucht. So findet ſich in dem Ind. Mſc. Act. Com. Arch. On. T. LXV. n. 97. ein Schreiben von ihm an die Anſpachiſche Geſandtſchaft zu Regensp. d. d. 17. Dec. 1597. und noch zwey andere T. LXIX. n. 15. und 117.

d) Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 56.

bey seinem Vater in der Handlung gewesen, wel- 1598
che er nach desselben Tode fortgesetzt, und mit Se-
gen von 1571. bis 1595. fortgeführt. In die-
ser Zeit habe er dort und da her allerley untaug-
liche und in den Gesetzen verrufene Gold-Mün-
zen, wie es im Handel zu gehen pflegt, einneh-
men müssen, die hernach bey ihm gelegen und an
niemand ausgegeben werden können. Endlich
habe er erfahren, daß diese Sorten, der Ordnung
von 1559. gemäß, Ducaten zu münzen ange-
wandt werden dürften, daher er dann auch die sei-
nige dazu angewandt. Nachdem er dieses ange-
fangen, habe er hernach auch mit Fleiß alle alte
zu leicht gewordene, auch sonst nicht richtige Mün-
zen eingewechselt, und manchmal von Leuten, de-
nen es lieb war, dergleichen gegen ihren innern
Gehalt los zu werden, ganze Transporte zuge-
schickt erhalten und ausgewechselt, oder an Schul-
den-Zahlung eingenommen. Durch diese tägliche
Beschäfftigung des Goldscheidens sey er endlich zu
einer ganz besondern Geschicklichkeit darin gekom-
men, so daß er wol in 5 Tagen, wenn er es hätte,
aus zehen Centner schwer Goldmünzen das feinste
Ducaten-Gold herausziehen könnte, und das da-
bey auf eine solche Art, daß das ganze Gepräge
unversehrt bliebe, und doch alles, was nicht ächt
Gold, herausginge, welches dann dem gemeinen
Wesen natürlich sehr zum Besten gereiche, und
wodurch aus denen solchergestalt gereinigten Gold-
stücken hernach mit leichter Mühe in wenig Tagen
die schönsten Ducaten würden, dergleichen er eine
Menge zu Prag, unter Kaiserlichem Gepräge,
hernach auch zu Nürnberg auf seine Kosten schla-
gen lassen, anstatt daß sonsten die vornehmsten
Scheide-Künstler die nemliche Post Goldes wol erst
in ¾ bis anderthalben Jahren, mit vielleicht 40 Cent-

1598 ner feinen Silbers und vielen 100 Maaßen Scheidewassers, zu feinem Golde bringen könnten. Hiezu habe auch, als zu gemeinnützlichem Werke, der Kaiser selbst seine Einwilligung gegeben, und es fortzusetzen ihn ermahnet, wie solches aus der Anlage A. sich zeigen würde e), daher er dann auch von 1581. bis 1595. dieses gemeinnützige Unternehmen fortgetrieben habe, ohne daß ihm, selbst von dem Magistrat zu Nürnberg, darüber in dieser ganzen Zeit einige Frage sey gemacht worden. Ganz auf einmal aber sey er, aus Befehl eben dieses Raths, überfallen, einem Uebelthäter gleich ins Gefängniß geworfen, und in demselben 17 Wochen lang gehalten worden, dadurch seine ganze Handlung in Unordnung, und er mit Weib und Kind in unwiederbringlichen Schaden gerathen. Dabey habe man ihm alles im Hause vorräthige, zur Münze bestimmte Silber und Gold, samt seinen Handelsbüchern, wegnehmen lassen, worauf er dann nach Verlust seiner Gesundheit, Ehre und Kundschaft, noch, um nur loszukommen, die Urphed abschwören müssen. Indessen hätten seine Angehörige die Sache beym Kammergericht

(3. May 1595.)

e) Diese Anlage ist ein Decret K. Rudolfs des II., in welchem er den Albrecht anredend sagt, daß, da bisher augenscheinlich gewesen, was für böse Gold-Münzen von ihm aufgewechselt, probirt, und in gute Münzen verwandelt worden seyen, und er nun ein gleiches mit den Silber-Münzen zu thun, solches aber zu dem Ende gereiche, daß die böse Münze nach und nach verringert und weggeschafft würde; so nehme er hiemit die bisher dem gemeinen Wesen darin geleistete Dienste mit Dank an, und solle derselbe nur also mit den Gold-Münzen fortfahren; die Silbermünzen aber belangend, habe Er sein Gesuch den Münzverständigen zum Gutachten übergeben, wegen welches Er sodann weiter beschließen werde. Gegeben zu Prag den 22. Jul. 1585.

gericht angebracht, auch daselbst bereits im nem- 1598
lichen Jahr ein Mandat zu seinem Besten erhalten, (5. Sept. 1595.)
dem jedoch der Rath zu Nürnberg Exceptionen
entgegengesetzt, und solchergestalt die Würkung des
Mandats zu seinem, Albrechts, höchstem Scha-
den, alles seines Bittens ungeachtet, bis hieher
aufgehalten habe. Da nun, bey der großen Menge
der dorten anhängigen und täglich sich häufenden
Sachen, zu befürchten, daß die seinige noch län-
ger liegen bleiben, und endlich ganz in Vergessen-
heit gerathen möchte, so bäte er ganz inständigst,
Promotorialien an das Kammergericht für ihn
erlassen zu wollen.„ Dieses sein Gesuch wurde 1. Merz.
sogleich den Nürnbergischen Gesandten zum
Bericht gegeben, welche denselben f) dahin erstat-
teten, „daß, obwol seine Schrift großentheils
mit falschen Erzählungen angefüllt, die gegen ihn
streitende wichtigste Umstände hingegen (als die-
ses, daß seine Gefangennehmung auf dem Münz-
Probations-Tage 1595. beschlossen worden,) dar-
innen verschwiegen seyen, so könne man doch gar
wohl leiden, daß diese nun seit anderthalben Jah-
ren bereits zum Spruch gestellte Sache am Kam-
mergericht geendigt werde, wolle also auch selbst
um die Promotorialien gebeten haben.„ Zwei-
felsohne werden demnach auch dieselben von den
Ständen wirklich erlassen worden seyn. Da hin-
gegen wegen Dietrichs Gesuch wenigstens des Für-
stenraths Meinung dahin ging, solches zum Be-
richt der Stadt Nürnberg zu geben, übrigens
aber den Ausgang der Albrechtischen Haupt-
sache zu Speyer zu erwarten g).

Die

f) In den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 49.

g) Laut Protocolls vom $\frac{1}{17}$ Merz, in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1.

Digitized by Google

1598 Die dritte bey dem Reichstag übergebene Bittschrift dieser Art war die eines gewissen Ulrich Schwickarts, von Feinbolz im Algau [h]), in welcher derselbe vorbringt: „Bereits im J. 1594. sey auf damaligem Reichstag beschlossen worden, dem Kammergericht anzubefehlen, daß es in seiner Sache Recht sprechen möchte [i]). Dem zufolge habe auch das Kammergericht bey dem Deputationstag zu Speyer die ganze Gestalt der Sache den versammelten Gesandten vorgelegt, worauf sich dann der Oesterreichische Gesandte eine halbjährige Frist zu Einbringung seiner weitern Nothdurft vorbehalten. Diese Schrift sey aber noch nicht erschienen. Er bitte also inständigst, daß man das Haus Oesterreich zu Einbringung gedachter Schrift anhalten möge, widrigenfalls das Kammergerichts-Urtheil in seiner Kraft bleiben müsse, damit (wie der Mann weiter fortfährt) ich Armer einmal zu Weib und Kind kommen [k]), meinen Handel abwarten, und die Gläubiger befriedigen könne, u. s. w.„ Was aber der arme Mann mit seiner kläglichen Bittschrift ausgerichtet? habe ich nicht finden können.

Von einigen andern auf diesem Reichstage vorgekommenen Sachen kann ich nicht viel mehr als die Rubriken anführen, womit dann der Beschluß der Reichstagsgeschichte gemacht werden soll.

h) Auch diese befindet sich in den Actis Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 40. Angehängt sind zwey Reichshofraths-Decrete von 1582. und 1582. imgleichen drey Citationen des Landgerichts in Schwaben, an den Schwickart, vom Jahr 1597.

i) Von diesen Promotorialen siehe N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 678.

k) Es scheint also gar, daß er gefangen gewesen; doch kann ich hievon am obangeführten Orte der R. H. nichts finden.

Digitized by Google

ſoll. So klagte das Stift Paſſau gegen Bayern, 1598
wegen Bedrückungen im Salz-Handel, wegen
welches bereits eine Zeitlang vorher am Kammer- (1596.)
gericht war geklagt, daſelbſt auch ein Mandat er-
halten worden [l]), welches aber der Herzog nicht
befolgte. Nebſt dieſem war auch über die Wein-
Auflage, die Bayern ſo ſcharf gegen Paſſau als
gegen Regenſpurg, obgedachtermaßen, ausübte,
Streit; wegen welches der Biſchof ſich ebenfalls
bey dem Reichstag beſchwerte [m]). Der Erfolg
war ein Fürſchreiben der Stände an den Kai-
ſer [n]). Des Straßburgiſchen Vergleichs hal-
ber [o]) war auch viele Schreiberey bey dem Reichs-
tag [p]). Doch ſcheinet es nicht, daß desfalls etwas
an den ganzen Reichstag öffentlich gebracht wor-
den ſey. Wenigſtens enthalten alle die in der
Anm. angeführten hieher gehörigen Stücke keine,
ſonſten der Wichtigkeit der Sache nach gewiß zu
erwarten geweſene Vorſtellung, oder nur Mittheil-
ungsſchrift, eines oder des andern der ſich ver-
gleichenden Theile, oder des Stifts ſelbſt, an die
ver-

l) Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIV. n. 49. 50. 51. wo die ganzen Verhandlungen zu finden ſind.

m) Ebend. T. LXV. n. 48. und 50. ſtehen beide Beſchwerungsſchreiben, d. d. 6. Dec. 1597.

n) Die darüber geweſene Berathſchlagungen ſ. ebendaſ. T. LXVII. n. 33. den Schluß T. LXXI. n. 81. und das Fürſchreiben ſelbſt, n. 97.

o) ſ. oben S. 22. u. f.

p) S. Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 29. 30. LXIV. 31. 34-48. 52. LXV. 47. 52. 79. 88. 92. 103. LXIX. 125. LXX. 12. LXXII. 1. LXXII. 52. davon die Rubrik heißt: Chur- und Fürſtlich Brandenb. Ableinungsſchrift, die Straßburgiſche Reſignations-Sache betreffend, d. d. Cölln a. d. Spree, 19. Jun. 1598. ferner 55. 59. 84. 86-88. 100. 103-112. a. 125. 126. LXXIII. 1. 6. 99. 113. 119.

Digitized by Google

1598 verſammelten Stände. Was wegen der Herrſchaft Hohenſchwangau [q]) bey dem Reichstag angebracht worden ſeyn muß, iſt mir unbekandt. Bayern hatte Proceß mit den damaligen Eigenthümern derſelben, denen von Baumgarten, von deren einem dieſe Herrſchaft einem von Furtenbach, von dieſem aber dem H. Albrecht war verſetzt worden, welche Pfandſchaft noch K. Rudolf
0597.) beſtätigt hatte, die aber von den Nachfolgern als null, weil die Herrſchaft Fideicommiß ſey, bey dem Kammergericht angefochten wurde. Dieſes hatte auch gegen den Herz. Wilhelm das Ur-
$\frac{3}{13}$ Jan. theil dahin gegeben, daß derſelbe die ganze Herr-
1598 ſchaft abtreten, auch die von Zeit der Kriegsbefeſtigung erhobene Nutzungen denen von Baumgarten erſetzen ſolle. Der Herzog aber ergriff dagegen die Reviſion, wodurch nach damaliger Art das Urtheil unvollzogen blieb [r]). Vermuthlich hat nun entweder der H. dieſes Reviſionsgeſuch, oder auch die Familie eine Beſchwerde hierüber, und Bitte um baldige Erledigung der Reviſion an den Reichstag gelangen laſſen. Wenigſtens finden ſich Spuren von darüber geweſenen Verhandlungen [s]). Ebendergleichen finden ſich auch von einer Verhandlung wegen einer Beſitz-Streitigkeit zwiſchen den Grafen von Hohenlohe und der Reichsſtadt Schwäbiſch-Hall [ſſ]); worin aber die-

q) In Bayern liegend, ſ. Büſch. Erdbeſchr. VIII. B. S. 1484. Sie wird auch Hohen-Schöngau geſchrieben.

r) Dieſes ſchreibe ich aus dem obgedachten Bayeriſchen Mſc. Beſchreibung des Landes Bayern ꝛc. S. 92.

s) In dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXI. n. 101. kommt eine Relation über dieſen Gegenſtand an den Marggr. von Brandenb. vor, d. d. 19. Merz 1598.

ſſ) Ind. Mſc. T. LXV. n. 51. allwo ein Schreiben an die Brandenb. Geſandten dieſe Sache betreffend vorkommt.

dieſelbe beſtanden, kann ich eben ſo wenig beſtim- 1598
men. Zuletzt bemerke ich noch, daß verſchiedene bey dem Reichstag noch weiter angebrachte Bittſchriften, an gehörigen Orten, in der Geſchichte der Fürſten, die ſie betreffen, mit eingeſchaltet worden ſind, womit ich dann die Geſchichte dieſes Reichstags beſchließe. Nun komme ich auf die übrigen diesjährigen **Zuſammenkünfte der Reichsſtände**, und zwar zuerſt auf die der A. C. Verwandten.

Zuſammenkunft der Proteſtantiſchen Stände.

Weil nemlich in dem Lauf dieſes und des nächſtvergangenen Jahrs ſo vielerley Sachen vorgegangen waren, die den **Proteſtantiſchen Fürſten** der beſondern Ueberlegung unter ſich würdig ſchienen, ſo ſchrieb dieſerhalben der **Churf. Friederich** der IV. **von der Pfalz**, als damaliger erſter Proteſtantiſcher Reichsſtand, einen Verſammlungstag nach **Frankfurt** aus t), zu welchem jedoch nicht alle Proteſtantiſche Stände, ſondern nur der **Churfürſt von Brandenburg**, der **Pfalzgraf Johann zu Zweybrück**, der **Marggraf Georg**

t) Und zwar auf den 25. Oct. Siehe des Churf. Inſtruction an ſeine dahin geſchickte Geſandten, Vollrath von Pleſſen, Rath, Ludwig Culmann, Vice-Canzler, und Leonhard Schug; bey Londorp Act. publ. T. III. Lib. VII. p. 511. ſqq. aus dem Tractat ſub tit. Acta ſecreta, oder der unirten Proteſtanten Archiv, d. d. 21. Oct. d. J. allwo das im rubro beygeſetzte, menſe Decembri, offenbar ein Druckfehler, anſtatt menſe Octobri iſt. Unterdeſſen hat Struv, Hiſt. der Relig. Beſchwerden, I. Th. III. Cap. §. 42. S. 403. wie auch nach ihm der Freyherr von Moſer, Kreisabſch. T. III. p. 386. hiedurch die Zuſammenkunft, als auf den 25. Dec. ausgeſchrieben, anzugeben ſich verleiten laſſen, da doch weiter unten gezeigt werden wird, daß die Zuſammenkunft bereits den 12. Dec. ein Ende gehabt.

Digitized by Google

1598 Georg Friedrich von Brandenburg, der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, die Landgrafen Moritz und Ludwig der ältere zu Hessen, der Marggraf Ernst Friedrich von Baaden-Durlach, und George Fürst von Anhalt, berufen wurden. Die Gegenstände dieser Zusammenkunft lassen sich am besten aus der eben angeführten Instruction an die Pfälzischen Gesandten sehen. Es sagt nemlich der Churfürst daselbst unter andern: „Da ihm als Director der Stände A. C. obliege, die Propositionen zu thun, so sollten die Gesandten vorerst nur bekandt machen, daß der Churf. nicht im Sinn habe, etwas gegen Kaiser und Reich, oder jemand insbesondere, vorzunehmen. Sodann, die Mittheilhaber der Zusammenkunft betreffend, so hätte der Marggraf vermeint, man solle auch den Administrator der Chur Sachsen, den Pfalzgr. Philipp Ludwig zu Neuburg, und den Herz. von Würtenberg dazu berufen; hernach aber den ersteren wieder fallen lassen u), dahingegen erlangt, daß er, der Marggraf, die beiden andern berufen dürfe, die dann auch wahrscheinlich erscheinen würden. Wenn nun also dieses geschähe, solle man ihnen (da sie wegen der Türkensteuer bereits alles, nach Verlangen des Kaiserlichen Hofs bewilligt,) zu verstehen geben, daß eigentlich nur diejenigen Stände zusammengekommen wären, welche sich vom Kammergericht und

Zusammenk. der Protestant. Stände.

Churs Pfälz. Instruction dazu.

u) Hievon war vermuthlich die eine geheime Ursache, weil man voraussahe, daß der Administrator nicht so schlechterdings dem Churf. von Pfalz das Directorium dieses Tages überlassen würde, da in Sachsen zuerst die Protestantische Lehre entstanden war; die andere, weil man schon aus andern Vorgängen wußte, daß Chur-Sachsen mit den Reformirten nichts zu schaffen haben wollte.

Digitized by Google

und Reichsfiscal bedrängt gesehen hätten, welche auch deshalb ein gemeinschaftliches Schreiben an den Kaiser hätten ergehen lassen, und zu Hause über diese und einige andere Angelegenheiten Unterhandlungen gehalten, u. s. w. um sie, so bald die Berathschlagungen über die Spanische Einlagerung u. d. g. vorbey seyn würde, mit guter Manier wieder abziehen zu machen. Die Berathschlagungsgegenstände selbst betreffend, so seyen solche erstlich die letzthin per majora bewilligte Türkensteuer, und darüber entstandene fiscalische Processe. In Ansehung dessen sey zu bedenken, daß es nothwendig auffallen müsse, wenn in einer das Reich nicht unmittelbar angehenden Sache, wie der Ungarische Krieg, die Geldhülfe mit solcher Schärfe gefordert werde, und dabey alles nach der Majorität der Stimmen gehen solle. Ließe man dieses angehen, so würde bald in Ansehung des verwilligten Nachzugs ein gleiches geschehen, und sie also immer weiter beschwert werden. Auffallend sey es ferner, daß diese Schärfe eben gegen die Protestanten beobachtet werde, nicht gegen viele eben so saumselige Catholische Stände; daß es eben jetzt geschehe, da das Spanische Kriegsvolk in der Nähe sey; daß man Aachische Execution auch bis zur Zeit dieser Nachbarschaft verspare, u. s. w. Ließe man in diesen Geldsachen sich die Majorität so schlechterdings gefallen, so möchte sie wol in andern Dingen auch behauptet werden. Z. B. wenn auf dem nächsten Deputationstag die General-Staaten etwa für Feinde erklärt werden wollten, da dann, falls dieses durch die die majora habenden Catholiken bewürkt würde, alle Protestantische Reichsstände auf die letzt gegen ihre eigene Glaubensverwandten zu Felde würden ziehen müssen. Die Gründe, die der Kaiser bey ei- 1598 Zusammenk. der Protestant. zu Frankf.

1598 nigen dergleichen fiscalischen Ausschreiben an die
Zusammenk. der Protest. zu Frankf. Reichsstände, um dieses Verfahren zu rechtfertigen, gebrauchet, ließen sich leicht widerlegen. Z. B. wenn der K. sage, es sey die Türkenhülfe so und nicht anders auf dem Reichstage beschlossen, so könne man allezeit Beyspiele finden, daß die auf Reichstagen beschlossene Hülfe nicht geleistet worden. Sage er 2) die Hülfe sey zur Vertheidigung des Vaterlandes; so könne man sagen, ein anderes sey ein Fall, der das Vaterland unmittelbar angehe, ein anderes ein solcher, der es nur mittelbar betreffe. Wolle der K. 3) die Aehnlichkeit von Wahlen und Urtheilen auf die Majorität in den Geldverwilligungen ziehen, so fiele solches ohnehin von selbst weg. 4) Wenn sich auf den alten Gebrauch berufen werde, so sey demselben entgegenzusetzen, daß von jeher ein Stand manchmal mehr als der andere verwilligt habe, z. B. 1486. da die Churfürsten dem K. Friedrich dem III. Hülfe versprochen, hätten die anderen Stände keinen Antheil daran genommen. Ueberhaupt sey auch alles nur, von Seiten der Protestanten, unter gewissen Bedingungen bewilligt worden; nemlich, daß man ihre Beschwerden abthun solle; so aber bisher im geringsten nicht geschehen, u. s. w. Die Mittel betreffend, so man gegen diese Kammergerichtserkenntnisse vorzukehren habe, so seyen sie theils gerichtliche, theils außergerichtliche. Gerichtlich sey es am besten gemeinschaftliche Exceptiones zu übergeben, in welchem alle bedrängte Stände für Einen Mann stehen müßten; Sodann, falls diese vom Kammergericht nicht zugelassen werden wollten, sey am besten alsogleich das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen. Außergerichtlich wäre es ganz gut, wenn man, wie einige vorgeschlagen hätten, über eine Gesandt-

sandtschaft, gleich hier von Frankfurt aus, an das Kammergericht, eins werden könnte, um ihm vorzustellen, wie unrecht es sey, in solchen Sachen vor andern vorzugehen, da es nicht nur dem K. sondern auch dem Reich angehöre, u. s. w. Nebst diesem sey auch gut, ein Schreiben an den Kaiser, in aller derer Stände Namen, die nicht mit der Majorität auf sechzig Römermonate zur Türkenhülfe gestimmt, abzulassen, und bey der auf dem Reichstage gethanen Protestation und in Gemäßheit derselben an den Kaiser abgelassenem Schreiben v) fest zu beharren. Drittens werde auch nothwendig seyn, sich in guten Vertheidigungsstand zu setzen, falls der K. einen oder andern mit Gewalt exequiren wollte, um alle demselben beyspringen zu können. 1598 Zusammenk. der Protest. zu Frankf.

Zweytens sey von den Vergewaltigungen des Spanischen Kriegsvolks zu reden, und die Gefahr vorzustellen, in welche alle Protestantische Stände durch die Aeußerungen der Spanier sich gesetzt sähen, da sie öffentlich, nach einem Schreiben des Westfälischen Kreis-Obersten, Gr. von der Lippe, sich als Beschützer und Ausführer der Verordnungen der Trientischen Kirchenversammlung angäben. Um diesem allem zu begegnen, sey es rathsam, vorerst eine Gesandtschaft an den Spanischen General zu schicken, im Namen sämtlicher protestirenden Stände, damit sie desto ansehnlicher sey, von welchem Vorhaben ohnehin auch auf dem anzustellenden Kreistage des Chur-Rheinischen Kreises zu Bacharach die Rede seyn würde. Sollte diese nichts helfen, so würde

v) Von dieser Protestation, wie auch dem erwähnten Schreiben, werde ich, da es hier zur Anm. zu weitläufig wäre, gleich nach dem Ende der Instruction handeln.

1598 man auf Mittel denken müssen, mit **Gewalt**
Zusammenk. der Protest. zu Frankf. sich zu schützen, ohne auf die **Reichs-Executionsordnung** zu sehen, als nach welcher man auch der **Catholischen** Stände Beystimmung haben müßte, die doch nicht würden ziehen wollen. Den **Kaiser**, und hernach auch den **König von Dänemark** um Hülfe und Verwendung anzugehen, wäre auch rathsam. Imgleichen würde es gut seyn, den Holländern **heimliche Hülfe** zukommen zu lassen. u. s. w.

Der **dritte Punct** betreffe die Reichsstadt **Aachen**; wie derselben annoch, nachdem schon die Execution geschehen, wenigstens in etwas zu helfen sey? Hier sey den übrigen Gesandten vorzustellen, was maßen die Sache zum Theil durch **Hofprocesse** getrieben worden, welche also, wenn man es dabey bewenden ließe, gleichsam gutgeheißen würden, wie auch dem **Kaiser** gleichsam das **Recht** eingeräumt, in **Religions-Sachen** allein **zu erkennen**. Freylich sey dem Kaiser auf dem Reichstag von 1582. die Sache zur Erkenntniß heimgestellt worden, aber auch per majora der Catholischen, die hier unmöglich gelten könnten. Hierbey sey noch weiter zu bedenken, daß die Aachische Sache gegen Gülich vom Kaiser dem Kammergericht, bey dem sie so lange gehangen, entzogen, an seinen Hof genommen, auf die Gülichischen Exhibita dorten fast allein, ohne die Aachner hören zu wollen, gesprochen, und auf dieses an sich nulle Verfahren die Acht mit begründet worden. Nach dieser Acht habe man auch auf unerhörte Art die Execution gethan, da nemlich erst das fremde Kriegsvolk nahe an die Mauern der Stadt gestellt, somit die Bürger in Furcht gebracht worden. Auch nach jener Execution würden ferner die Protestantischen Aachner noch weiter bedrängt, indem sie

bey

bey Taufen und Copulationen zu den Papiſtiſchen Ceremonien gezwungen würden, item auch alle ihre Briefſchaften auszuliefern, u. ſ. w. Zum Grunde dieſes ganzen Verfahrens werde von den Catholiſchen dieſes gelegt, daß eine **Reichsſtadt nach dem Religions-Frieden nicht mehr die A. C. annehmen könne**, welches doch gegen alle natürliche Billigkeit ſey, und in dem Religions-Frieden eben ſo wenig verboten werde, als wenn ein Proteſtant catholiſch werden wolle. Auch ſagte man wol, daß die **Reformirten**, mithin die Aachner, **nicht mit unter dem Rel. Fr. begriffen ſeyen.** Allein dieſes ſey ganz und gar ungegründet, da ſich ſolche ja auch zur A. C. bekennten; um einiger Unterſcheidungslehren aber, die zwiſchen denen ſolche bekennenden ſich eräugneten, kein Theil den andern von den Wohlthaten der A. C. ausſchließen könne, vielweniger aber den Catholiſchen, wer hierin begriffen ſey, zu richten zuſtehe. Seyen ja unter den **eigentlichen Lutheranern** auch **Spaltungen**, z. B. über die **Lehre von der Perſon Chriſti.** Zudem ſolle man überhaupt nur, von Seiten der **Proteſtanten** wenigſtens, feſt über dieſen Punct der **Ausſchließung** zuſammenhalten, und, wie **Braunſchweig** angegeben, durch Zuſammenkunft einiger blos politiſchen Abgeordneten ſich bemühen, daß die Verbitterung abgeſchafft, auch wegen gemeinſchaftlicher Beſchützung Maaßregeln genommen werden, um ſich nicht alle nach und nach einzeln bezwungen zu ſehen. Noch die Aachner betreffend, ſagten die Catholiſchen wol auch, daß **gegen die alten Statuten** vieles in der Religion geändert worden ſey, welches daher in den vorigen Stand hätte geſtellt werden müſſen. Das ſey aber auch falſch, denn wer Verordnungen 1598 Zuſammenk. ꝛc.

1598 mache, könne ja auch davon wieder abgehen v).
Zusammenk. ꝛc. Wie nun den Aachnern zu helfen sey, müsse demnach wohl überlegt werden. Ein Schreiben oder eine Schickung an den Kaiser und Reich würde freylich gut seyn, aber im Namen aller versammelten Stände, und mit der Bitte, die Protestanten zu Aachen, da so vieles null und nichtig gegen sie sey vorgenommen worden, vor allen Dingen ganz zu restituiren, wie es vor der Acht war, (nicht aber mit dem Antrag auf eine neue vom Kaiser zu bestellende Untersuchungs-Commission,) und mit dem Anhang, daß man im Nicht-Erhörungsfall mit Erlegung der noch übrigen Türkensteuer innezuhalten sich gedrungen sähe.

Den vierten Punct, nemlich die Besuchung des Deputationstags zu Speyer belangend, werde man freylich Protestantischer Seits zu erscheinen sich nicht entbrechen können; doch, weil man wisse, daß die Catholischen alles durch die meisten Stimmen zum Schaden der Protestanten durchzutreiben bemühet seyen, solle man lieber jetzo sich berathschlagen, wie man, wenn etwas gefährliches auf die Bahn käme, solchem gleich recht tüchtig begegne, damit nichts geschlossen werde, auch im Fall der Noth eine gute Ursache zu finden, um unter dem Schein der Kriegsgefahr, oder sonsten, die Deputation verlassen zu können.

Fünftens, die Türkensteuer anlangend, so habe man freylich auf dem Reichstag letzthin die strenge Eintreibung derselben selbst mit bewilliget,

v) Alle diese Betrachtungen, wahre und falsche, richtige und schiefe, setze ich mit Fleiß hieher, als einen Beweis, wie sehr dieses alles bey Staats-Unterhandlungen oft pflegt durch einander gemischt zu werden, um den vorgesetzten Zweck zu erhalten.

Digitized by Google

get, daher dann die fiscalischen Processe gekommen. 1598
Doch könne man die fernere Erlegung derselben Zusammenk. ꝛc.
wol damit umgehen, daß man vorwende, die Bewilligung sey unter den Bedingungen geschehen, daß die Gerechtigkeit im Urtheilen beobachtet, kein Theil der Religion halben bedrückt, die Kaiserlichen nach Ungarn bestimmten Völker nicht in vollem Haufen, sondern Rottenweis durchgeführt, dabey niemand bedrängt werden solle; da hingegen diesem allem nicht nachgelebet, und noch dazu dem Unfug der Spanischen Soldaten, sonderlich gegen die Protestanten, durch die Finger gesehen werde, u. s. w. Da auch sehr wahrscheinlich bey nächster Gelegenheit der K. neue Bewilligungen fordern würde, so solle man jetzo vorerst überlegen, ob es wol nöthig sey, sich damit einzulassen, da das Haus Oesterreich bisher alles ihm bewilligte blos zu seiner Vergrößerung, oder doch Erhaltung, nicht aber zu des Reichs Bestem, oder Herbeybringung eines abgerissenen Landesstücks, angewandt habe.

Sechstens endlich müsse man darauf bedacht seyn, eine recht genaue Zusammensetzung sämtlicher Protestantischen Stände zu veranstalten, und wäre wenigstens inzwischen mit denen jetzo zusammenkommenden Ständen einstweilen der Anfang zu machen, sodann, wenn diese übereingekommen, die andern Protestantischen Stände auch dazu einzuladen, u. s. w.

Diese Versammlung kam auch zu Stande, und dauerte bis den 12. Dec., unter welchem Datum ein Abschied oder Notel, des Vorgegangenen halber, niedergeschrieben wurde r). Er handelt,

r) Auf diesen beziehen sich die Fürsten in dem Abschied der Protestantischen Fürsten-Versammlung von 1600. bey Londorp Act. Publ. T. III. L. VII. p. 522. womit

1598 wie aus seiner Ueberschrift erhellet, von der Stadt Aachen, und denen gegen diese sowol als auch gegen andere Stände der Türkensteuer halber ergangenen Hof-Processen, wie solche zu hintertreiben, der Reassumtion des Deputations-Tags zu Speyer, und der nähern Zusammensetzung der Evangelischen Stände.

Der Evang. Stände Protestation.

In der eben ausgezogenen Chur-Pfälzischen Instruction ist einer Protestation und eines Schreibens an den Kaiser, wegen der Türkensteuer und der Hofprocesse, gedacht, von welchen beiden Stücken hier nun die dort in der Anm. versprochene weitere Nachricht, als am bequemsten Orte, folget. Es hatten nemlich schon auf dem Reichstag viele Protestantische Stände, wie in den obigen Auszügen der Sessions-Protocolle vorgekommen ist, feierlichst erklärt, daß sie sich an die mehreren Stimmen in dem Artikel der Verwilligungen nicht würden binden lassen, auch sich würklich nicht weiter als auf 40 Römer-Monate eingelassen. Da nun gleichwol in dem Abschied, der durch die meisten Stimmen bewilligten 60 Monate allein, ohne alle Erwehnung jenes Vorbehalts, gedacht worden war, so protestirten vorerst gleich auf der Stelle mehrere Gesandte, einzeln, schriftlich gegen diesen Artikel y). Sodann, da diese Protestation ohne Würkung geblieben

womit dann auch Lersner in der Frankf. Chr. I. Th. I. B XXIII. Cap. p. 147. übereinstimmt. Der Abschied selbst ist im Msc. vorhanden in dem Fürstlich-Brandenb. Anspach. Archiv, laut des Ind. Msc. T. LXXIII. n. 109. Von verschiedenen dahin Bezug habenden Instructionen, Relationen, Schreiben, u. d. g. die in eben gedachtem reichhaltigen Archiv vorhanden sind, stehen die Titel ebendaselbst n. 74-76. 78. 79. 86-98. sodann 100-111.

y) Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 112. 113.

Digitized by Google

ben zu ſeyn ſcheinet z), waren die Stände bald nach der Zurückkunft ihrer Geſandten auf ein gemeinſchaftliches Proteſtations-Schreiben an den K. bedacht, welches dann auch nach weitläufigem Briefwechſel unter denſelben a) zu Stande kam. Der Inhalt davon gehet vorzüglich dahinaus: Sie hätten von ihren zurückgekommenen Geſandten vernommen, was auf dem Reichstag beſchloſſen worden. Nun hätten ſie geglaubt, niemand würde über ſeine und ſeiner Unterthanen 1598

Derſelben Proteſtationsſchrift an den Kaiſer.

z) Dieſes glaube ich inſonderheit nach der Leſung eines Schreibens des K. Commiſſärs, Erzh. Matthias, an den Herz. von Braunſchweig-Wolfenbüttel (Act. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 19), in welchem der Erzh. demſelben für die dem K. bey der Verwilligung fürtrefflich und beſtändig erwieſene löbliche Zuthuung in vielen Worten dankt, auch ſogar dieſelbe beym K. zu rühmen verſpricht, ohne der Proteſtation, oder der mindern Verwilligung, von welchen beiden doch Braunſchweig wenigſtens ein Theilhaber, wo nicht eine Triebfeder geweſen war, mit einem Wort zu gedenken: ſo daß er von allen Reichsſtänden dennoch 60 Monate zu erhalten für bekandt angenommen zu haben ſcheint. Oder ſoll dieſes Schreiben, dieſes gänzliche Stillſchweigen von dem Widrigen, etwa bloße ſehr feine Hofpolitik geweſen ſeyn? Das Datum iſt von Regenſpurg, 7. Apr. St. n. mit des Erzh. eigenhändiger Unterſchrift.

a) Wie ſolches die vielen in dem Onolzb. Archiv desfalls vorhandenen Pfälziſchen, Brandenburgiſchen und Heſſiſchen Wechſelſchreiben, laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXII. n. 16-28. bezeugen, welche meiſtens vom April dieſes Jahrs ſind. Das Schreiben ſelbſt, jedoch ohne Datum, findet ſich in den Actis Comit. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 17. und eben ſo ohne Datum iſt auch die Rubrik davon in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. ib. n. 14. ſo daß ich kaum die würkliche Ablaſſung deſſelben für geſchehen annehmen würde, wenn nicht in der Inſtruction auf daſſelbe ſich mitberufen worden wäre.

Digitized by Google

1598 Kräfte angegangen werden, zumal da sich jeder von ihnen Unterschriebenen gewiß nach Möglichkeit, auf das Kaiserliche wiederholte Ansinnen in der Replik, angegriffen habe. Allein sie hätten nun mit Befremden vernehmen müssen, daß sie dabey nicht gelassen, noch die der Verwilligung beygesetzte Bedingungen in re- et correlationibus in Acht genommen werden wollten, sondern der Abschied, in Betreff sowol der Verwilligung selbst, als der Austheilung, des Nachzugs, u. s. w. lediglich nach den meisten Stimmen eingerichtet worden. Woraus für sie alle nichts weiter zu erwarten stehe, als daß jeder von ihnen, durch fiscalische Processe, bey seinen Neben-Ständen am Kammergericht verkleinert, und weit mehr, als das nach Kräften verwilligte, zu erlegen angehalten werden würde. Solche Ueberstimmung aber, in Betreff dieser als freywillig von dem Kaiser selbst erbetenen Hülfe, sey der Teutschen Freyheit, wie sie dieselbe von den Voreltern ererbt hätten, zuwider, beschwere ferner sie und ihre Unterthanen weit über Vermögen, gereiche ihnen, als eine eine immerwährenden Nachtheil, ja gleichsam einen Servitut zuwegebringende Sache, bey der Nachkommenschaft zu beständigem Vorwurf. Die Mehrheit der Stimmen sey hauptsächlich durch die geistlichen Fürsten gemacht worden, deren sechs oder acht kaum so viel als einer von ihnen beyzutragen hätten, zudem auch ihre besondere Schuldigkeit sey, alles, was sie nicht zu ihrem Unterhalt bedürften, zu guten Werken, also insonderheit auch dergleichen Feldzügen, der ganzen Christenheit zum Besten, herzugeben. Sie hingegen hätten für ihre Nachkommen zu sorgen, und wären verbunden, denselben ihre Lande nicht so ganz erschöpft, sondern in gutem Stande zu lassen. Demnach

könn-

könnten sie für diesesmal unmöglich sich die mehreren Stimmen in allen den bemerkten Puncten gefallen lassen, oder zu weiterer Bewilligung verstehen. Dannenhero müßten sie sich hierüber gegen den K. geradezu, teutsch und fürstlich erklären, daß ihnen zwar die allgemeine Noth der Christenheit und sonderlich des T. Vaterlands so sehr in die Augen leuchte und am Herzen liege, als möglich, wesfalls sie dann auch den Kaiser zu verlassen nicht gemeinet wären, jedoch also, wie sich es von selbst verstünde, daß die ihm mit möglichster Anstrengung der Länder geleistete Hülfe auch auf solche Art angewandt werde, daß gegen den Feind Nutzen geschafft würde, indem sie nichts mehr wünschten, als daß von jedermann auf gleiche Weise das gemeine Beste befördert, und dem Privat-Nutzen nachgesetzt werde. Diesem allem ohngeachtet könnten sie unmöglich über die bereits gethanen ansehnlichen Bewilligungen, welche samt den Bedingungen, unter denen sie geschehen, in den Protocollen aufgezeichnet sich befänden, ein mehreres thun, würden sich auch, wenn dergleichen von dem Fiscal gefordert werden sollte, in nichts einlassen, noch zugeben, daß man sie unter dem Vorwand einer durch die meisten Stimmen geschehenen Verwilligung weiter beschwere: wie sie dann auch besagten Abschied in den mehr bemerkten Puncten gar nicht weiter, als sie selbst bewilliget, für verbindlich in Ansehung ihrer halten könnten. Wozu sie sich um so mehr berechtiget hielten, als sie aus allen Relationen ihrer Gesandten von Regenspurg aus die geringste Hoffnung sich nicht machen könnten, eine Minderung oder gänzliche Abhelfung der vielfältigen bey allen Reichstagen, und zuletzt wiederum in Erinnerung gebrachten Beschwerden, der Stände insgemein so 1598

wie

1598 wie der einzelnen, zu sehen. Wie nun solchergestalt sie, die Unterzeichneten, in allen Fällen, als gehorsame Stände des Reichs, dem K. als ihrem einzigen obersten Haupt in allen Nothfällen mit Darsetzung ihres Vermögens gerne dienen und allen schuldigen Gehorsam mit aller Treue leisten wollten, so möchte doch auch der K. in dieser ganz freywilligen Hülfs-Sache ihnen nichts weiter zumuthen, auch dem Fiscal desfalls das nöthige befehlen. War unterschrieben von **Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Brandenburg-Anspach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Baden, Hessen, Anhalt, und den Wetterauischen Grafen.** Ob übrigens, und was für eine Antwort auf dieses mit süßen Worten die beleidigenden Handlungen verkleisternde Schreiben erfolget, und ob ein weiteres desfalls, dem obgemeldeten Vorschlag auf dem Frankfurter-Tag gemäß, an den K. erlassen worden, habe ich nirgends finden können.

Kreisversammlungen

Nach dem **Reichstage** und den **Versammlungen des Protestantischen Religions-Theils**, muß ich nun auch die **Versammlungen** einzelner oder mehrerer **Kreise** zum Gegenstand der Erzählung machen. Ich finde dergleichen verschiedene, aus deren **Abschieden**, in so weit sie gedruckt sind [b]), das wichtigste hier bemerkt werden soll.

a) verschiedener Kreise zugleich.

Vor-

b) Denn von manchen dieser Kreistäge hat man nichts im Druck, obwol sie zum Theil wichtige Sachen betroffen haben. So waren z. B. die Stände des Fränkischen Kreises, zu Regenspurg, unter währendem Reichstag beysammen, die Restanten, die dem Kaiser zu Hülfe gesandten 1000 Pferde, die Kosten der Durchmärsche des Mansfeldischen für den K. geworbenen Volks, u. s. w. betreffend; von dem das Protocoll, samt dem Abschied, in dem Anspachi-

Vorläufig wurde, noch während des Reichstags, 1598
zu Regenspurg, eine Nebenversammlung der beiden Sächsischen, sodann des Bayerischen, Schwäbischen und Fränkischen Kreises, gehalten, wobey, insonderheit den dem Kaiser bewilligten Nachzug betreffend, verabredet wurde [c]), 1) daß die Gesandten es bey ihren Herren veranstalten sollten, daß die Kreisausschreibenden Fürsten und Obersten dieser fünf Kreise nächstens besondere Kreistäge hielten, und sich da eines gehörig instruirt- und bevollmächtigten Ausschusses halber verglichen, welcher bis den 22sten May, Alten Calenders, zu Nürnberg sich versammeln, und alles dieses Nachzugs halber klar bestimmen, sodann ins Werk setzen solle [d]). Was nun 2) inzwi- $\frac{21}{31}$ Merz

spachischen Archive sich befindet, laut des Ind. Act. Com. Arch. Onold. T. LXVI. n. 24. 25. in welchem auch T. LXXII. n. 5-7. Tabellen über des Fränkischen Kreises einfache, doppelte und dreyfache Reichshülfe, und n. 29. ein Verzeichniß des Fränkischen Antheils an den Niederländischen Gesandtschaftskosten, vorkommen.

c) In F. K. v. Moser Sammlung von Kreis-Abschieden, III. Th. S. 263. u. f. sind diese Puncte zuerst bekandt gemacht worden. Schade nur, daß in dieser so nützlichen Sammlung, die auch in gegenwärtigem Werke noch sehr oft gebraucht werden wird, und von der es Schade ist, daß sie nicht weiter hat fortgesetzt werden können, die Worte öfters unrecht, ja so, daß kaum, oder gar nicht, der Sinn herauszubringen, gedruckt sind. Freylich ist aber, auch ohne Druckfehler, gar oft das Teutsche damaliger Zeiten ganz oder fast unverständlich.

d) Daß dieser Tag zu Stande gekommen, wird daraus klar, weil die Ober-Sächsischen Kreisstände, bey Moser III. Th. S. 539. der Zehrung der dabey gewesenen Kreis-Gesandten gedenken. Was aber auf diesem Tag beschlossen worden, davon habe ich nirgends Nachricht gefunden. In dem Ind. Msc. Act.

Digitized by Google

1598 zwischen die Kreise etwan einzeln auf ihren Kreistägen beschließen würden, sollten sie sich vor der Zusammenkunft zu Nürnberg einander freundschaftlich mittheilen, damit die zum Ausschuß abgeordnete Gesandten, von allen Orten her desto besser instruirt ankommen könnten. Bey der mehrgedachten Zusammenkunft sollten 3) ohngefähr die Puncte alle, wie in der Kaiserlichen Proposition und dem R. A. enthalten, vorgenommen werden. 4) Sollten inzwischen die Kreisausschreibenden Fürsten und Obersten, an allen Orten wegen der Türkischen Macht Kundschaft einziehen, imgleichen auch 5) davon, wie stark etwa der Kaiser selbst, mit Hülfe der fremden Mächte, und der Reichsritterschaft, im Feld erscheinen dürfte. Insonderheit sollte man auch 6) bedacht seyn, die zum gedachten Ausschuß deputirte Gesandte gehörig zu instruiren, in wie ferne man, nach der 1542. gemachten Ordnung, der Defension halber gefaßt seyn wolle? auch überhaupt zum Augenmerk nehmen, alles zu erinnern, was jeder Kreis oder Stand dem gemeinen Besten hierinnen vorträglich erachte. Endlich sollte in allem, was hier der Sache halber geredet worden, 7) den Herren der Gesandten in nichts vorgegriffen, sondern alles blos auf derselben Genehmigung und Wohlgefallen ausgesetzt seyn.

Sodann waren in allen Kreisen, wie es scheint in diesem Jahre viele Kreistäge, von deren einigen wenigen ich das nähere angeben kann. So

Act. Com. Arch. Onold. T. LXX. n. 53. findet sich eine Copia einiger aus verschiedenen Reichs- und Kreis-Abschieden gezogenen, durch Abraham Bocken denen zu Nürnberg versammelten Ständen und Abgeordneten der 5 Kreise, Bayern, Schwaben, Franken, Ober- und Nieder-Sachsen, proponirten Puncte, die Reichshülfe betreffend, 1598.

So findet man von dem Obersächsischen Kreise 1598
in diesem Jahr einen Abschied samt zwey Neben-Recessen, von einerley Datum e). In dem Abschied selbst heißt es bey dem Eingang. Nachdem vermögeder Reichsgesetze die Kreisstände sich dahin verglichen, daß sie alle Jahr zweymal, nemlich den Montag in der Zahlwoche des Michaelismarkts, und dann den 1. May, zu Leipzig, sich versammeln wollten, um von der Münze und andern Sachen sich zu berathschlagen, so sey es auch dismal geschehen, und auf nachfolgende Puncte, davon ich hier die merkwürdigsten ausziehe, sich verglichen worden: 1) Die Münze belangend, sollten die bis dahin zur Untersuchung gesammelte Münzen, von dem General-Waradein nach Schrot und Korn, d. i. Gehalt und Gewicht, geprüft, auch wie viel an Silber seit dem Oct. des vorigen Jahrs im ganzen Kreise vermünzt worden, und wie sich dieses zu den Münz-Gesetzen verhalte, sorgfältig geprüft werden, wovon die den Gesandten übergebene Resultate mit beylägen. Ferner solle es in Münz-Sachen allezeit nach der Art gehalten werden, wie man im Oct. 1595. zu Leipzig sich verglichen habe, der Münzwardein aber von Erfurt, welcher wegen Kränklichkeit dismal nicht bey dem Kreistag erscheinen können, solle sich bey dem nächsten Kreistag ohnfehlbar stellen, welches dem Rath zu Erfurt durch ein Schreiben anzubefehlen sey, u. s. w. 2) Solle der Herzog von Braunschweig nochmals schriftlich ersucht werden, die ohnstreitig zum Obersächsischen Kreis gehörige Grafschaft Hohen-

4. May. D) Obersächsischer Kreistagsabschied.

e) Auch diese hat der Freyherr von Moser zuerst bekandt gemacht, Kreis-Absch. III. Th. S. 266. u. f. wobey jedoch die in dem Abschied angeführte Beylagen fehlen.

Digitized by Google

1598 Hohenstein nicht demselben entziehen zu wollen, zu dem Ende den dasigen Münzmeister bey dem Obersächsischen Kreise vorzustellen, und überall der Münz-Ordnung gemäß sich zu betragen. Imgleichen solle der Herzog wegen der Hohenstein- und Walkenriedischen Contribution erinnert werden, auch desfalls ein Schreiben an den Nieder-Sächsischen Kreis ergehen: würde aber desfalls nichts ausgerichtet, müsse die Sache auf dem nächsten Kreistage wieder vorgenommen werden. 3) Sollten die Restanten ohnverzüglich erlegt werden. 4) Da auch wegen der Niederländischen Gesandtschaft von Reichswegen, durch den Churf. von Mainz, als den einen Commissarien, eine Zusammenkunft der dazu deputirten Churf., Fürsten und Stände, auf Johanni, zu Frankfurt, angestellt werden solle, so solle der zu dieser Gesandtschaft im Reichsabschied bestimmte halbe Monat ungesäumt erlegt werden. 5) Die Unterschrift geschah zu Frankfurt im Namen Chur-Sachsens, Chur-Brandenburgs, der Herzoge von Sachsen und von Pommern, und der Grafen von Schwarzburg, Barby und Reuß: woraus zu sehen, daß bey diesem Abschied noch manche auch wichtige Stände gefehlt haben, wenn anders die Unterschriften alle richtig mitgetheilt worden.

5. May. Obersächs. Nebenabsch. In dem ersten Nebenabschied f) wurde sich dahin verglichen, daß, in Gemäßheit des Kaiserlichen Begehrens auf dem Reichstag, die Türkensteuer in guten Sorten und in dem Reichsgesetzmäßigen Werth zu liefern, man auf eine Temporal-Valvation, allein zu dieser Steuer, ohne Abbruch der Münz-Ordnung, bedacht seyn, und des-

f) Diesen hat auch Hirsch Münz-Archiv. III. B. S. 111.

desfalls einander seine Meinung auf dem künftigen 1598
Kreistag eröffnen wolle.

In dem zweyten Neben-Abschied aber 5. May.
heißt es: da die große Gefahr wegen eines Türkischen Einbruchs, so jetzo vorhanden, die vom Kaiser verlangte Bestellung eines Nachzugs nothwendig mache, und desfalls eine Zusammenkunft der 5 Kreise nach Nürnberg auf Johanni beschlossen worden, so habe man hiezu die Churf. von Sachsen und Brandenburg, imgleichen die Herzoge von Pommern-Stettin, und die Grafen von Reuß zu Stell-Vertretern des Ober-Sächsischen Kreises ernannt (von welchen jedoch Brandenburg die Sache ad referendum genommen), wobey man auch leiden könne, daß Schwarzburg für diesesmal mit dazu geordnet werde. Diesem verordneten Ausschuß solle hiemit, weil man sich vorher unmöglich einer gewissen Instruction halber vergleichen könne, vollkommene Macht und Gewalt gegeben seyn, im Namen des O. S. Kreises zu handeln, und was derselbe auf der fünf Kreise Tag des Nachzugs halber beschließen und verwilligen werde, solle von allen Kreisständen für gut gehalten werden. Welche Form der Vollmacht jedoch die Pommerischen Gesandten ad referendum nahmen. Jedoch hätten diese dazu bevollmächtigte Fürsten und Stände nachfolgende Stücke dabey besonders in Acht zu nehmen. 1) Daß das Werk des Nachzugs, wenn schon die fünf Kreise ihn zu bestellen übernähmen, dennoch allezeit ein gemeines Werk des ganzen Reichs bleibe. 2) Wie die vom Reich bewilligten 10 Monate am besten aufgebracht, und wieviel Volk davon geworben werden könne? 3) Daß man Nachricht zu erhalten suche, wie stark des Kaisers

1598 Vorzug oder eigentliches Kriegsheer ins Feld rücken, und was etwan hernach noch dazu kommen werde? 4) Ob die Werbungen für jeden Kreis insbesondere, oder für sämtliche Kreise mit einander angestellt werden sollten? 5) Wenn der Feind durch Polen oder Schlesien in den O. S. Kreis einbrechen sollte, wie alsdenn diesem am besten zu Hülfe zu kommen sey? 6) Ob nicht auch bey Zeiten auf Volk zu denken, wie man auf diesen Fall sich damit gefaßt machen könne, und ob nicht dazu ein Wartgeld das schicklichste Mittel? und daß endlich, wenn auch solcher Nachzug angerichtet, doch auch darneben vonnöthen sey, daß man sich noch in jedem Kreise insbesondere in Bereitschaft hielte, u. s. w. Hätte auch ein oder anderer Stand noch etwas besonderes zu erinnern, so dem O. S. Kreise, oder dem Vorhaben selbst zum Besten gereichen könnte, so könne er solches ohne weiteres an den Ausschuß, dieser aber an die Versammlung der 5 Kreise gelangen lassen. Wegen des Directoriums bey dem Nachzug würden sich sämtliche Stände erinnern, was Chur-Sachsen auf dem Reichstag, und sonsten, erkläret habe. Wenn aber andere Stände auf dem zu beschickenden Kreistag etwas dabey zu erinnern hätten, so wolle sich Churſachsen, allenfalls auf jenem Tage, darüber weiter herauslassen. Der Kosten dieses Ausschusses wegen sey schon im Jahr 1597. zu Jüterbock g), in einem fast gleichen Fall, beschlossen worden, daß solche auf des ganzen Kreises Beutel gehen sollen, so möge es dabey auch sein Bewenden behalten, und also dieses auf die Gr. von Schwarzburg mit ausgedehnet werden.

g) Der Abschied dieses Kreistags ist weder bey Moser, noch, so viel mir wissend, sonst wo, gedruckt zu finden.

den. Endlich ſollten die Reſtanten forderſamſt 1598
eingebracht werden, u. ſ. w. Dieſer Neben-Abſchied iſt übrigens von eben den Gevollmächtigten, wie der Haupt-Abſchied, unterſchrieben und beſiegelt.

c) Niederſächſ. Kreistag.

Auch von einem Kreistage des Niederſächſiſchen Kreiſes giebt die oft angeführte Sammlung h) den Abſchied zu leſen. Nach dem Inhalt deſſelben iſt erſtlich dem Herzog von Braunſchweig, als zum Reichs-Deputationstag von Kreiſes wegen abgeordnetem Fürſten, die Inſtruction, wegen alles vorzubringenden, inſonderheit der Münze halber, zugeſtellt worden. Zweytens der Münze wegen ſeyen die vorigen Edicte und Valvationstabellen zu erneuern. Sodann hätten die Kreis-Waradeine die Oberſächſiſchen Münzſorten zu unterſuchen, und nach dem Braunſchweig- und lübeckiſchen Werth zu erwägen, den Befund aber dem Kreiſe auf dem nächſten Probationstag mitzutheilen. Auch ſeyen wegen der Münzmeiſter zu Schleßwig und Reinſtein, die gegen die Ordnung münzten, die nöthigen Schreiben an ihre Herrſchaften ergangen. Zweytens, die Koſten der Beſchickung des künftigen Deputationstags betreffend, ſo ſey zwar den Ständen ſehr beſchwerlich ſie zu übernehmen. Doch wollten ſie, ohne Folge auf die Zukunft, ſich für dieſesmal allein, zu 100 fl. alle Tage, den An- und Abzug mit eingerechnet, verſtehen; wobey ſie dann hofften, daß der deputirte Herzog von Braunſchweig den Deputationstag auch recht anſtändig beſchicken werde: Welches alles dann die Braunſchw. Geſandten ad referendum

h) F. C. von Moſer Kreisabſchiede III. Th. S. 300. d.d. Braunſchweig, 18. Dec. h. a.

1598 genommen. Insonderheit aber gab es, auf diesem Kreistage, wegen der **Restanten** (oder **Retardaten**, wie sie hier heißen) vieles zu schaffen. Die **Braunschweigischen Restanten** betreffend, heißt es in dem Abschied, so hoffe man, der Herzog werde sich dazu bequemen, auch seinen Theil an dem 1596. zur **Türkenhülfe** von dem Kreis abzutragen gewesenen Quantum nachzuliefern. Sollte sich aber derselbe wider Verhoffen nicht dazu begeben wollen, so solle alles, was vorhin wegen der Deputationskosten demselben bewilligt worden, noch nicht geradezu gelten, sondern erst auf weiteres Gutbefinden der Stände ausgesetzt bleiben. Da nun die Gesandten sämtlich im Jenner 1599. wieder zusammenkommen wollten, so bäte man den Braunschweigischen, bis dorthin die sichere Erklärung seines Herrn zu schaffen. Auf bemeldetem künftigen Kreistage sollte auch insonderheit die wichtige immer bestrittene Frage, **ob *majora* in allen Kreissachen gültig, oder nicht:** per majora entschieden werden, und was auf solche Art alsdann einmal beschlossen worden, als Richtschnur für die künftigen Kreistage gelten. Wegen der **künftigen Restanten** aber sey in Vorschlag gebracht, und auf Gutheißen der übrigen Kreisstände ausgesetzt worden, daß, so bald von einem oder andern Stand eine Saumseligkeit in Abtragung der Kreisanlagen gespürt würde, alsdann gleich der Kreis-Einnehmer Befehl und Macht haben solle, nach Verfließung eines Monats über die gesetzte Zahlfrist, an den Kreis-Syndicum zu Speyer zu schreiben, die Versäumniß zu berichten, und gegen die Schuldigen die Mandata executorialia auf die Acht auszuwürken. Gegen diese Mandata sollten sodann gar keine Exceptionen, sie hießen wie sie wollen, auch keine Compensation

mit

mit etwaigen Forderungen an den Kreis, Statt 1598
haben, wesfalls die Stände alle feierlich Verzicht zu thun hätten. Und solle dieses auf die vergangenen sowol als künftigen Restanten gelten, auch, so bald es von allen Ständen gebilligt, dem Kammergericht selbst gehörig insinuirt werden, damit hernach die Processe ohne Anstand fortgingen. Ueber welchen wichtigen Punct denn auch die Gesandten bis auf den nächsten Kreistag die Entschlüsse ihrer Herren unfehlbar beyzubringen hätten. Dem **Dom-Capitel zu Straßburg** wäre sein Gesuch wegen längerer Frist zu Erlegung des schuldigen Capitals à 25000 fl. wegen eigener Kreis-Bedürfnisse abzuschlagen. Des **Kreis-Einnehmers** Gesuch um Verbesserung seines Gehalts, imgleichen die Berathschlagung wegen der **Stadt Hamburg**, die dem Kreis entzogen werden wolle, sey bis zum nächsten Kreistag auszusetzen. Da auch **Herz. Heinrich Julius von Braunschweig** noch einige Forderungen an den Kreis, wegen ehemals ausgelegter Deputationskosten und sonsten, wozu sich der Kreis zwar nicht allerdings schuldig erkenne, zu machen nicht nachlasse, und dagegen die Kreis-Restanten wegen Braunschweig und Halberstadt aufrechnen wolle, so werde ihm dieses hiemit allein für diesesmal, ohne Folge-Ziehung auf andere Fälle, gestattet, somit gegen Nachlassung dieser Forderung der oberwehnte doppelte alte Rückstand von 6803 Thlr. abgeschrieben. Was nun anderer Stände ihre Restanten von 1596. anbelangt, so hätten verschiedene Stände erklärt, sie wollten ihren Theil an der Bezahlung der damals nach Ungarn geworbenen Reuter nicht eher bezahlen, bis der H. von Braunschweig auch seinen Antheil erlegte, also bitte man die Braunschweigischen Abgeordneten noch um so mehr, daß

1598 sie bey ihrem Herrn die Zahlung des Beytrags zu dieser so sehr zum gemeinen Besten geschehenen Werbung ja nicht länger zurückhalten möchte, indem sonsten leicht die ganze Kreisverfassung in Zerrüttung kommen könnte; dagegen aber die Braunschweigischen Gesandten sich vernehmen lassen, daß sie hiezu keine Instruction hätten, ja vielmehr eher dagegen sich zu erklären befehligt wären. u. s. w. [i]). Ob übrigens auch auf diesem Tage, oder, wie es vielmehr scheint, auf einem andern, die Reuterbestallung für die dem Kaiser, in Gemäßheit des Reichsabschieds, zugeschickte Hülfsvölker verfertigt worden, die sich im Drucke vorfindet [k]), weiß ich nicht zu bestimmen. Sie ist ziemlich ausführlich und lesenswerth.

d) Westfälische Kreistäge.

In dem Nieder-Rheinisch-Westfälischen Kreise fehlte es in diesem Jahre ebenfalls nicht an Versammlungen. Von zweyen dergleichen stehen die Abschiede in der oft angeführten Sammlung [l]). In dem ersten, so zu Cölln datirt ist, und eigentlich nur die Münzen betrifft, heißt es zuerst, daß, da der zu halten bestimmte Münz-Probations-Tag nicht habe gehalten werden können, indem wegen der Unsicherheit der Straßen bey den bekandten Kriegsläuften die Münzmeister, so dahin kommen sollen, sich alle entschuldigt hätten, so solle derselbe nun bis auf künftigen May verschoben werden. Zweytens, da

5. Oct.

i) Die Unterschriften sind nicht mitgedruckt.

k) Lünig Corpus Juris milit. p. 658. nach welchem sie auch Hr. von Moser in die Kreisabschiede T. III. p. 309. u. f. aufgenommen hat.

l) Moser Kreisabsch. T. III. S. 284. u. f. allwo anstatt Niederheinisch-Westf. gedruckt ist, Niederländisch-Westf. Auch diese beiden Stücke sind dort zuerst bekandt gemacht. Ersteres hat auch Hirsch Münzarchiv, III. Th. III. B. S. 121.

Digitized by Google

da die Oberrheinischen Kreisstände dem N. R. 1598
Westfälischen Kreise Eröffnung von dem zu Worms in d. J. gehaltenen Kreistag, und dabey gefaßten Schlüssen, wegen der Ausmünzung der geringen und zu hohen Steigerung der groben Sorten, gethan, so sey der gedachte Kreis zu bitten, über diesen Schlüssen fest zu halten, mit dem Erbieten, daß man seines Orts ein gleiches thun wolle, um so mehr, als man im ganzen Jahr 1597. wegen der Sterbensläufte keinen ordinären Münz-Probations-Tag habe halten können. Drittens, da auch auf dem im Reichsabschied beschlossenen Deputationstag zu Speyer die Münzsachen alle sollten vorgenommen werden, so habe man zwar denen von diesem Kreise dahin deputirten Kreisausschreibenden Fürsten Münster und Jülich eine Instruction entwerfen wollen, allein, da die Gesandten meistens hierauf nicht instruirt gewesen, so habe jeder Stand seine Gedanken desfalls an die Jülichische Canzley gelangen zu lassen, welche dann die Instruction daraus entwerfen solle. Viertens, da den Ueber-Isselischen Städten, Campen, Deventer und Schwoll auf dem letzten Münz-Probations-Tag aufgegeben worden, was sie in Ansehung des Münzwesens zu thun hätten, auf diesem Tag aber niemand erschienen sey, der Nachricht gegeben hätte, ob sie sich diesem bey namhafter Strafe erhaltenen Befehl gefügt, mithin zu glauben, daß sie durch die Kriegsläufte jemand zu schicken verhindert worden, so werde dann auch die gegen sie im Nichtgehorchungsfall beschlossene Execution so lange ausgesetzt, bis man sehe, ob sie sich bey dem nächsten Kreistag stellen werden, so auf den May künftigen Jahrs angesetzt sey. Fünftens wird dem Jülichischen Münz-

1598 meister Jacob Sinzig, gegen welchen allerhand Beschwerden waren, nach Erledigung derselben erlaubt, in seinem Amt fortzufahren. Sechstens wird der von dem Herzog von Jülich präsentirte Jülichische neue Münzwaradein, als ein ehrlicher und durch den Kreis-Münzwaradein probirter Mann, zu diesem Amt angenommen, und ein Placat desfalls ertheilet. Siebentens wird ein weiteres Schreiben an Paderborn, der Münzbeschwerden halber, beschlossen. Achtens werden die Spanische, im Ober-Isselischen gemünzte ganze und halbe Ducaten, in so weit sie höher als Reichs-Ducaten ausgegeben würden, verboten. Letztlich solle von diesem allem den correspondirenden Kreisen Abschrift gegeben werden. Die unterschriebenen Stände sind: Münster, Jülich, Minden, Thoren, Holstein-Schaumburg, Lippe, Ostfriesland, Freyherr von Reikum [l]), Stadt Cölln.

Ein anderer Kreistag nur einiger Westfälischer Stände, zu Dortmund gehalten, ist noch weit wichtiger. In dem Abschied desselben [m])
14. Nov. heißt es zum Eingang: Es habe der Graf Simon von der Lippe, als Kreis-Oberster, der jetzigen gefährlichen Zeitläufte halber, die Kreisausschreibenden und übrigen Stände dieses Westfälischen Kreises verschrieben, seyen aber viele nicht erschienen, daher die gegenwärtigen dieses hier folgende einstweilen beschlossen hätten, um es an die übrigen Stände gelangen zu lassen. Sodann aber die Vorfallenheiten selbst belangend, so sey erstlich in

l) Reikum oder Reckheim, ist eine den Grafen von Aspermont-Lolden zuständige 1623. zur Grafschaft erhobene Herrschaft. Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 881.

m) Moser a. a. O. S. 190.

in Ostfriesland es zwischen dem Grafen und der Stadt Emden zu sehr gefährlichen Weitläufigkeiten n) gediehen, wegen welcher zwar, so weit es das rechtliche Verfahren in dieser Sache betreffe, nichts bey dem Kreise angenommen werden, noch geschehen solle. Hingegen solle desfalls ein Bittschreiben an den Kaiser abgelassen werden, die Ostfriesischen Sachen baldigst entscheiden zu wollen. Sodann sey auch an beide Theile zu schreiben, ferner alle Thathandlungen und Annehmung von Kriegsvolk, auch Anhängen an fremde Mächte, einstellen zu wollen. Zweytens sey auch zwischen dem Bischof und der Stadt zu Minden eine beschwerliche Irrung entstanden, von welcher man jedoch hoffe, daß sie gütlich beygelegt werden solle. Zu dem Ende habe der Kreis-Oberste o), der ihm zukommen sollenden Instruction gemäß, beiden Theilen durch Abgeordnete die gehörigen Vorstellungen machen zu lassen; sodann, wenn diese Platz gegriffen, ordentliche Commissarien zu Abthuung der Sachen zu ernennen. Wenn aber dieses alles nicht hinlänglich seyn, und es etwan zu Thätlichkeiten kommen wollte, so solle der Kreis-Oberste befugt seyn, sogleich avocatoria an beide Theile zu erlassen, Bericht an den Kaiser wegen dieser Vorfälle abzustatten, auch (so wie überhaupt bey jedem eiligen gefährlichen Fall) die zu- und nachgeordnete Stände zu verschreiben, welche darüber weiter sich zu berathschlagen, was sie aber beschlössen, alle übrige Stände zu befolgen hätten. Drittens seyen insonderheit die 1598

n) Von diesen siehe unten bey Ostfriesland.

o) Dieser wird hier in dem Abschied mein gnädiger Herr genannt: In welchem Verhältniß? habe ich nicht erforschen können.

Digitized by Google

1598 Spanischen Bedrückungen p) dieses Kreises ganz unerhört. Desfalls sollte dann vorzüglich ein Schreiben an den Kaiser ergehen. Sodann sollte dieser Angelegenheit halber eine besondere Gesandtschaft an die beiden Kriegführenden Theile durch die Kreisausschreibenden Fürsten und den Kreis-Obersten veranstaltet und forderſamst abgesandt werden, um laut ihrer dreyfachen Instruction q) bestmöglichst Vorstellung zu thun. Die Unkosten hiezu sollten aus des Kreises Vorrath erhoben, sodann die drey zur Defension bestimmten Monate bey dem Rath zu Cölln baldigst hinterlegt werden. Nebst diesem seyen auch noch einige Schreiben zum Besten verschiedener besonders bedrückter Personen abzulassen. Die würklichen aber etwan vorzunehmenden Defensionsmittel betreffend, so sollten die Kreisausschreibende, auch weiter dazu deputirte Stände mit den correspondirenden (d. i. Ober- und Chur-Rheinischen) Kreisen darüber communiciren, und was sie mit diesen desfalls für gut fänden, dem ganzen Kreise anzeigen, der sich dann darnach zu richten habe. Viertens, da sich viele Stände auf dem Kreistag beschwert, daß die Türkensteuer so gar scharf mit fiscalischen Processen eingetrieben werden wolle, welche sie doch jetzo, bey den betrübten Zeitläuften, zu erlegen unmöglich im Stande seyen, so wolle man diesen Ständen von Kreises wegen interveniendo, mittels einer General-Exceptionsschrift, am Kammergericht zu Hülfe zu kommen suchen. Fünftens, da die Grafen

p) Von diesen siehe unten bey der Geschichte von den Niederlanden; doch stehet auch in diesem Kreis-Abschiede gar vieles einzelnes von denselben.

q) Diese, samt allen vorhin und nachher bey Moser erwähnten Beylagen, fehlen insgesamt.

fen von Wied sich beschweret, daß sie nicht zu 1598
den Kreistagen berufen, dennoch aber wegen Erlegung verschiedener Kreis-Anlagen getrieben worden; so wurde beschlossen, daß selbige das nächstemal zu dem Kreistage ohnfehlbar berufen, inzwischen aber mit den gewöhnlichen Kreis-Anlagen verschont bleiben, hingegen zu der im Jahr 1596. bewilligten Reuterhülfe nach Ungarn mit beyzutragen angehalten werden sollten. Endlich sollten nun alle Restanten, davon die Rechnung durch den Kreispfennigmeister übergeben, ohne einige Nachsicht eingetrieben werden, jedoch also, daß der Graf von Bentheim [r]) wegen angegebenen Unvermögens noch zur Zeit zu verschonen sey. Dieser Abschied war unterschrieben von wegen der Bischöfe Münster, Jülich, Paderborn, Lüttich, Oßnabrück, Verden und Minden, der Prälaten von Werden, Stablo, Essen, Thoren, der Grafen von Sain, Nassau, Wied, Schaumburg, Bentheim, Lippe, Hoja, Diepholz, Ostfriesland, auch der Städte Cölln, Aachen und Dortmund.

Einige blos das Münzwesen angehende, und auch desfalls nicht einmal etwas wichtiges verordnende Kreis-Abschiede, als die von den drey Kreisen Franken, Schwaben und Bayern [s]); ferner den von dem Chur-Rheinischen Kreise [ss]), endlich den von dem Fränkischen zu Nürnberg verfaßten [t]) brauche ich hier nur, der Vollständigkeit halber, anzugeben, aber nicht im Auszug darzustellen.

Da

r) Auch dieser heißt hier: mein gnädiger Herr! Man sollte fast denken, der Secretär habe denen Herren in Bezug auf sich diesen Titel gegeben, so hernach bey Revision des Aufsatzes übersehen worden.

s) d. d. Nürnberg $\frac{25}{5}$ Apr./May und Regenspurg $\frac{19}{23}$ Oct.

ss) Coblenz 3. Oct. e. a.

t) d. d. $\frac{1}{11}$ Dec. e. a. Alle diese stehen bey Hirsch, M. A. III. Th. S. 112-126.

1598 Niederländische Begebenheiten.

Da bey den Reichs- und Kreis-Zusammenkünften nächst dem Türkenkriege, der Teutschland nur von ferne betraf, der innerliche Krieg in den Niederlanden ein Hauptgegenstand der Berathschlagungen war, so ist es am natürlichsten gleich von diesem hier zunächst zu handeln. In den Niederlanden hatte im ganzen vorigen Jahr u) der Prinz Moritz von Oranien den Meister gespielt, und zuletzt Lingen erobert. Dagegen rüstete sich v) nun auch Spanien wieder mit Macht, und schickte im Anfang des Jahrs eine Verstärkung von 4500 Mann zu ihrem dortigen Kriegsheer. Doch geschah im ganzen Frühjahr und Sommer nichts merkwürdiges. Hingegen wäre bald durch einen Meuchelmörder, Peter Pann w), aus Ypern, dem ganzen Krieg vielleicht ein Ende gemacht worden, wenn der durch ihn gemachte Anschlag, den Prinz Moritz zu tödten, glücklich ausgefallen

u) Oben im XX. Band S. 660. ad f.

v) Von diesen Begebenheiten siehe im Ganzen *Reidani* Ann. Belg. l. XV. Abevenh. V. Th. S. 1967. u. f. *Thuanus* l. CXXI. ab init. *Meteran.* T. II. l. XIX. ad h. a. *Grot.* Annal. l. VII. h. a. *Londorp.* Sleid. contin. T. III. h. a. Fr. *Haraei* Annales Brabantiae, T III. h. a. und aus ihnen allen Waagenaar, XXXIII. Buch, S. 111. u. f. der teutschen Uebers.

w) *Grot.* l. VII. p. 327. nennt ihn Petrum Dannum, und erzählt, wie auch *Thuan.* l. c. p. 841. daß er bekannt, die Jesuiten hätten ihn angestiftet, auch durch allerhand Versprechungen im Zeitlichen für seine Familie, ingleichen Verheißung der ewigen Seligkeit, wenn er entdeckt würde, so weit gebracht. Welchem, freywillig nach der Folter noch wiederholtem, Bekenntniß die Jesuiten hernach eine Schrift entgegengesetzt haben, die Lateinisch unter dem Titel: Franciſci *Coſteri* Sica tragica, Comiti Mauritio a Jeſuitis, ut ajunt Calviniſtae, intentata, herausgekommen ist.

gefallen wäre. Allein er ward entdeckt, der beſtellte Mörder gefangen, und nachdem er alles geſtanden, zu Leiden hingerichtet. Zu Ende des Sommers eröffnete der Statthalter, Erzh. Albrecht, einen Landtag zu Brüſſel, in welchem er das, was obberührtermaßen, wegen ſeiner und der Niederlande, vom König von Spanien geſchehen war, durch den Erzb. von Mecheln den Ständen kund that, die dahin gehörigen Urkunden ihnen vorlegte, und die Huldigung verlangte. Hierauf erklärten des andern Tages die Stände, daß ſie den Erzh. im Namen ſeiner Gemahlin als ihren rechten Herrn annehmen, auch die Huldigung leiſten wollten: jedoch ſolle ihnen ebenfalls ihre neue Herrſchaft ihre alten Freyheiten beſchwören, wobey ſie auch um einige neue Vergünſtigungen baten. Beides, die Huldigung und die Beſchwörung der Freyheiten, geſchahe den folgenden Tag. Hierauf überreichte Philipp Moß im Namen der Stände ein Memorial, in welchem ſie baten, der Erzh. möge doch ſich nicht von den Niederlanden entfernen, und zu Heimholung der Infantin nach Spanien reiſen. Dagegen ließ der Erzh. durch den Geheimden Raths-Präſidenten Johann Richardot den Landſtänden danken, zugleich aber vorſtellen, daß die Reiſe nach Spanien, da ſie der König haben wollte, geſchehen müſſe, jedoch nur um bald wiederzukommen, und dann nebſt ſeiner Gemahlin beſtändig dorten zu bleiben. Auf dieſes wurden noch gewiſſe Puncte zwiſchen dem Erzh. und den Landſtänden ausgemacht, inſonderheit, daß bey Abweſenheit des Erzh. der Card. Andreas von Oeſterreich r) und der Biſchof von Coſtnitz das Regiment führen ſollten, von dieſen

1598 ½ Jul. 25. Aug. Landtag zu Brüſſel.

r) Erzh. Ferdinands von Tyrol Sohn, von der Philippine Welſerin.

1598 sen aber sollte keiner etwas neues anfangen oder verordnen, der Erzh. selbst bis den May folgenden Jahrs 1599. wieder im Lande seyn, sodann einen neuen Landtag halten, und sehen, wie man die Ruhe und Einigkeit in den Niederlanden wieder herstellen könne y). Bald darauf kam auch der Cardinal von Oesterreich zu Brüssel an, welchem dann der Erzh. die Regierung einstweilen, das Kriegswesen aber dem Franz Mendoza, Admiral von Aragonien, übergab. Kurz vor seiner Abreise schrieb er an die Staaten von Holland, daß, da nun die Niederlande ganz und gar sein und seiner Gemahlin, also außer aller Verbindung mit Spanien seyen, seine Gedanken aber auf Ruhe und Friede gingen, so möchten sie nun bedacht seyn, sich mit ihm zu setzen, und ihn als Oberherrn zu erkennen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ließ auch der den Spaniern getreu gebliebene Prinz Philipp von Oranien i) an seinen Bruder Moritz von Oranien ergehen. Allein es erfolgte auf
24 Sept. beide keine Antwort, und der Erzherzog verließ die
Franz Mendoza's Feldzug. Niederlande würklich. Mendoza aber ging mit Grafen Friedrich von Berg über die Maas, dann über den Rhein, an der Spitze eines Kriegsheers von 22000 Mann zu Fuß und 2000 zu Pferde, mit welchem er unversehens vor Orsoi, ein dem Herzog von Cleve gehöriges Städtchen, rückte. Carl Coloma, der den Vortrab anführte, kam an das Thor, mit einigen Officieren, unter dem Vorwand, Proviant zu kaufen, bey welcher Gelegenheit sich immer mehr Spanische Soldaten sammelten, die Thorwache überwältigten, und

y) Die Puncte alle, wie sie damals in Druck gegeben worden, 18. an der Zahl, stehen bey Meteren S. 857. u. f.

i) S. oben, N. T. R. Hist. XIX. B. S. 92. u. f.

und ſo in die Stadt drungen. Die Bürger wollten ſich anfangs wehren. Als man aber ihnen zurief, ſie ſollten nichts zu beſorgen haben, wenn ſie ſich ergäben, zerſtreuten ſie ſich und überließen die Stadt den Spaniern zur Beſatzung, da dann Ludwig Bernhard Davila zum Commandanten darin ernannt wurde. Der in der Nachbarſchaft wohnende Graf Mirich der IV. von Daun und Falkenſtein, welcher ſein feſtes Schloß Broich a) mit 50 Mann beſetzt hatte und verwahrt hielt, wurde nach dreyſtündiger Beſchießung deſſelben dahin gebracht, daß er eine Compagnie Spanier einnahm, darauf hinterliſtiger Weiſe aus dem Schloß gelockt, und heimlich ermordet, ſein Gut aber von den Spaniern getheilt wurde, über welches alles niemand ſeiner ſich darüber beklagenden Wittwe die geringſte Gerechtigkeit widerfahren ließ. Ein Verfahren, ſo den Spaniern überall böſes Geſchrey machte b). Als Gr. Moritz dieſes vernahm, zog er bey Arnheim ſo viel Mannſchaft, als er konnte, zuſammen, und zog damit gegen die Spanier. Indeſſen hatten ſich die Stände des Weſtfäliſchen Kreiſes zu Dortmund verſammelt, um wegen des Cleviſchen Orts Orſoi die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, allwo ſie dann, theils beym Kaiſer ſich über den Mendoza zu beſchweren, theils Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und zu dem Ende das nach Ungarn beſtimm- 1598

a) Von dieſem Schloß und Herrſchaft, im Weſtf. Kreiſe gelegen, ſ. Büſching VII. Th. S. 686.

b) Hievon iſt inſonderheit weitläufiger Bericht bey Mezeren zu leſen, l. c. p. 864-867. wo auch des Mendoza Schreiben an die Jülich- und Cleviſchen Räthe, dieſer Sache halber, eingerückt iſt. Der lateiniſche Briefwechſel zwiſchen dem Grafen und dem Mendoza, ſtehet zum Theil in dem Spaniſch Aragon. Spiegel S. 31. u. f.

Digitized by Google

1598 bestimmte Volk und die Türkensteuer, der dringen-
30. Sept. den Noth halber, zu verwenden beschlossen hatten c). An diese schrieb ebengedachter Graf **Moritz**, die Stadt **Rheinberg** betreffend d), er wolle gerne sothane, zwar von ihm keinem neutralen Stande, sondern unmittelbar den Spaniern abgenommene, Festung wieder herausgeben, wenn nur die Spanier mit Orsoi ein gleiches thäten; was aber dem einen recht sey, sey auch dem andern billig. Auch schickte er Gesandte nach **England**, um, weil der bisher ihm beystehende K. Heinrich der IV. von Frankreich mit Spanien Frieden gemacht hatte e), mit der Königin **Elisabeth** sich desto enger zu verbinden f). **Mendoza** aber ging vor **Rheinberg**, und forderte es zur Uebergabe auf. Indem man nun in der Stadt sich zu lange berathschlagte, was zu thun sey, fingen die Spanier an, die Stadt zu beschießen; eine Bombe fiel in den Pulverthurm, wo eine Menge Leute, und auch der Commendant, das Leben verlohren.
24. Oct. Da dachte man auf die Uebergabe, welche unter leidlichen Bedingungen geschah. **Wesel** wurde gegen eine Geld-Abgabe mit Besatzung verschont, aber andere kleinere Orte auf Reichs-Boden besetzt,

c) Den Auszug des Kreisabschiedes siehe oben, bey den Kreistägen.

d) S. oben XX. B. S. 661. u. f. Das Schreiben selbst stehet in einer kleinen Sammlung von Staatsschriften damaliger Zeit, unter dem Titel: Spanisch-Aragonischer Spiegel etc., f. l. 1599. 4 p. 14. Doch ist es dort ins Teutsche übersetzt, da es eigentlich lateinisch abgelassen worden.

e) Zu Vervins, den 2 May d. J. Khevenh. V. B. S. 2001. u. f. wo auch der ganze Friedens-Tractat selbst mit eingerückt ist, imgleichen bey Mereren XIX. B. S. 838. u. f.

f) Die Bedingungen dieses Bündnisses stehen kürzlich bey Khevenh. V. B. S. 1982.

Digitized by Google

setzt, ja gar die Winterquartiere meistens in neu- 1598
tralen Landen gemacht. Der Cardinal-Regent von den Niederlanden schrieb zwar, auf inständiges Anhalten der Reichsstände, an den Mendoza, daß er sein Volk aus diesen Gegenden wegziehen solle. Dieser aber entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit, und mochte es dem Cardinal ohnehin auch nicht großer Ernst mit gedachtem Schreiben gewesen seyn ff). Die Spanier also blieben nach wie vor auf Teutschem Boden im Winterquartier, und übten dorten g), unter dem Schein

ff) Eben so hatte auch, obwol vermuthlich würklich im Ernst, der Kaiserliche Gesandte zu Cleve, Carl Rüzel von Sondersbühel, an den Mendoza unterm 31. Oct. d. J. geschrieben, wegen der Festung Orsoi, wie es in dem Spanisch-Arag. Spiegel S. 15. zu lesen, wo auch die abscheulichen Grausamkeiten der Spanier sehr scharf gerügt werden. Auch finden sich mehrere Schreiben dieserhalben in besagter Sammlung. Die vornehmsten und härtesten Ausdrücke in gedachtem Schreiben des Rüzels hat auch *Reidanus* l. XV. p. 437. sq. der eben dieser harten Ausdrücke halber gar der Meinung ist, daß Rüzel nicht um alle geheime Anschläge gewußt habe.

g) *Grotii* Annal. in f. VII. welches ganze siebente Buch überhaupt bey den Begebenh. dieses Jahrs in den Niederlanden nachzulesen ist, und der Schreibart nach mit Vergnügen sich lesen läßt. Doch ist auch von diesen Grausamkeiten sogar in dem von Thuano lib. CXXI. p. 846. angeführten Schreiben K. Rudolfs an den Mendoza selbst vom 30. Oct. d. J. nicht wenig zu finden. Auch besitze ich eine kleine Schrift von drey Bogen stark, in 4. gedruckt, ohne Jahr, unter dem Titel: kurzer Bericht, wie der Admirant von Aragon mit seinem Kriegsvolk im Stift Münster und in Westfalen Land und Leute verderben; wo ein Untergebener in zwey Berichten an seinen nicht benannten Herrn, vom 23. und 27. Dec. Dinge erzählet, vor denen einem die Haut schaudert.

1598 Schein sich Lebensmittel zu verschaffen, die größten Grausamkeiten aus. Unterdessen ließ **Mendoza**, da man sich so sehr über seine Soldaten be-
11. Dec. schwerte, von Rees aus eine ganz wohl und billig gefaßte Ordnung für sein Kriegsvolk ergehen h), die aber freylich schlecht beobachtet wurde. In-
Teutsche Anstalten gegen den Mendoza. dessen hatten die zu **Dortmund** versammelten Stände eine Bittschrift an den Kaiser ergehen lassen, der großen insonderheit Spanischen Bedrückungen halber, an beide Kriegführende Theile ihnen Fürschreiben um Abstellung derselben zu geben, dazu sich dann dieser auch bewegen ließ i). Hernach, da die Spanischen Bedrückungen gar nicht aufhören wollten, erließ auch K. **Rudolf**, auf weiteres Nachsuchen der bedrängten Stände,
30. Dec. ein scharfes **Befehlschreiben** an den **Mendoza** k), „den Reichsboden zu verlassen, und alles daselbst in vorigen Stand zu stellen, der Wittib des Grafen von Falkenstein Entschädigung angedeihen zu lassen, die Mörder zu bestrafen, die Gefangenen aus dem Reich zu entlassen, u. s. w. unter Verwürkung der dabey angesetzten Strafe, wozu, so viel die sämtlichen bey dem Mendoza befindlichen Reichs-Unterthanen beträfe, die **Reichsacht**, gegen alle andere aber die **Lebensstrafe**, wenn man ihrer habhaft werden könnte, gesetzt war.

S. auch *Ern. Eremundi Frisii* Orig. et hist. Belgicorum tumult. *Lugd. B.* 1619. 8. wo p. 281. im Anfang unter dem Titel: Immanis crudelitas, quam Westphalia Clivensique patria Aragoniae Admirantius exercuit von 8. S. befindlich ist.

h) Meteren, a. a. O. S. 880. wo sie ganz eingerückt ist.

i) Meteren hat das Formular von dem Schreiben, das K. Rudolf an den Cardinal Andreas als Regenten der Niederlande ergehen ließ, a. a. O. S. 870.

k) Meteren a. a. O. S. 900. u. f. wo es ganz stehet.

war.„ Ein gleiches mandatum avocatorium sub poena banni erging an die Staaten [1]), an welche auch die 4 Rheinischen Churfürsten ein Schreiben ergehen ließen, um Einstellung der Gewaltthätigkeiten auf Reichsboden bittend, dem dann diese höflichst antworteten, und sich mit der unumgänglichen Nothwendigkeit entschuldigten. Unter eben diesem Datum schrieb K. Rudolf, um das Jahr recht Reichsväterlich zu beschließen, nochmals an den Cardinal-Regenten, mit Einschluß beider Mandaten, ihn ersuchend, den Mendoza zu Befolgung derselben seinerseits anzuhalten; und noch viel weitläufiger an den Erzh. Albrecht selbst, mit ebenmäßigem Einschluß beider Mandate, ihn ersuchend und ernstlich erinnernd, die gemessenen Befehle zu Räumung der Reichslande endlich zu ertheilen. Endlich wurden diese sechs Kaiserliche Schreiben alle, anlagsweise, in einem kurzen Schreiben an den Graf Simon von der Lippe, als Westfälischen Kreis-Obersten, zur Nachricht, weil die Westfälischen Kreisstände mit Thathandlungen droheten, eingeschlossen, mit dem Anhang, daß, wenn auch dieses alles nichts hülfe, es an fernerer Verwen- 1598 30. Dec.

1) Meteren S. 903. Es stehet, gleich vorigem, in dem mehrgedachten Spanisch-Aragon. Spiegel; wo aber in diesem letzten S. 94. offenbar das Datum verdruckt ist, das dorten also lautet: den 30. September; da die andern dabey mit abgedruckten Schreiben deutlich zeigen, daß es 30. December heißen muß. Denn neben diesen zwey Mandaten stehen noch zwey Schreiben des Kaisers, eines an die Generalstaaten, und eines an den Mendoza, zu Begleitung jener beider Mandaten, d. d. 30. Dec. zu Podiebrad, wo einem Theil wie dem andern in höflichern Ausdrücken das nemliche angesonnen wird, was in den Befehlschreiben geboten war.

Digitized by Google

1598 dung und würklicher Zuthuung nicht ermangeln solle [m]).

Des K. vorhabende Heirath.

Um nun auch, nach den öffentlichen Reichsangelegenheiten, auf das Reichsoberhaupt, Kaiser Rudolf den II. persönlich zu kommen, so war im vorigen Jahre, obbemeldetermaßen [n]), die Vermählung desselben mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia, noch immer im Werk gewesen, zugleich aber, da der Kaiser selbst, diese Prinzessin heirathen zu wollen, keine ernstliche Lust bezeugte, eine anderweitige Heirath derselben auf die Bahn gebracht worden. Um nun diese seine geliebte Tochter endlich auf eine oder andere Art vor seinem Tode versorgt zu wissen, beschloß der im siebenzigsten Lebensjahr befindliche, sein Lebensende herankommen sehende König Philipp von Spanien, dem Kaiser noch einen Termin von 6 Monaten zur schließlichen Erklärung wegen der Infantin zu setzen, nach welches Ablauf er sich freye Hände, sie Erzh. Albrechten, den er erzogen hatte, zu geben, vorbehielt. Aber auch diesen ließ der Kaiser ohne bestimmte Antwort verstreichen. Da entschloß sich K. Philipp endlich, gedachte seine Tochter dem Erzh. Albrecht würklich zu verloben, nachdem er eine Urkunde ausgestellt hatte, in welcher er ihr und ihrem Bräutigam sämtliche Niederlande zum Brautschatz mitgab, also, daß sie, samt ihren Nachkommen, solche eigenthümlich haben und behalten, auf den Fall aber, daß keine Kinder aus dieser Ehe erfolgten, dem letztlebenden die Statthalterstelle daselbst lebenslang verbleiben solle. Diese Cession bestätigte

6. May

m) Auch dieses Schreiben, samt allen Beylagen, stehet in dem Spanisch-Arragonischen Spiegel S. 44. u. f.

n) S. oben XX. B. S. 464. u. f.

tigte der Kronprinz Philipp auch ſeines Orts 1598
ſchrift- und eidlich, und die Infantin ſtellte eine beſondere Annahmsurkunde o) aus, worauf das Verlöbniß mit dem Erzh. Albrecht, der in den 8. May
Niederlanden war, per procuratorem vollzogen, und von der Braut eine Urkunde, vermöge welcher der Bräutigam nun in ihrem und ſeinem Namen mit von den Niederlanden Beſitz zu nehmen, bevollmächtigt wurde p), ausgeſtellt und an dieſen abgeſchickt ward. Daß zu dieſen Schritten allen der Pabſt dem ſchon lange als Erzbiſchof von Toledo und Cardinal im geiſtlichen Stande ſich befindenden Bräutigam die nöthige Diſpenſation ertheilt hatte, läßt ſich ohnehin leicht vorausſetzen q). Wie dieſer Vorgang in den Niederlanden aufgenommen worden, wird unter den dortigen Begebenheiten angeführt werden r). Uebrigens erlebte K. Philipp nicht mehr die würkliche Vermählung ſeiner Tochter, ſondern ſtarb kurz vorher, auf die bekandte ſchmerzliche Art, im 13. Sept.

o) Alle drey hier benamte Urkunden ſind vollſtändig bey van Meteren, Beſchreibung des Niederländiſchen Kriegs, XIX. Buch, S. 845. u. f. zu finden; auszugsweiſe aber die erſte und dritte bey Khevenhüller a. a. O.

p) Auch dieſe unterm 30. May d. J. gegebene Urkunde hat Meteren a. a. O. S. 849.

q) Alles dieſes erzählt weitläufig Khevenh. V. B. S. 1952. u. f.

r) Unterdeſſen wird niemand gereuen, dasjenige hierüber nachzuleſen, was *Gror.* Annal. Belg. L. VII. p. 324. hievon angemerkt hat, nemlich daß man das ganze Weſen für nichts als die letzte Liſt des im ganzen Leben lauter Liſt geweſenen Philipps II. anſah, um die Holländer unter dieſem Schein anzulocken, daß ſie ſich wieder zu den übrigen Provinzen der Niederlande begäben, wenn ſie ſähen, daß der K. von Spanien ſie nicht mehr beherrſche, ſodann aber ſie deſto leichter wieder ganz zu unterjochen.

Digitized by Google

1598 71sten Jahr seines Alters s), nach dessen Tode sich dann der Bräutigam so wenig nach Spanien zu kommen beeilte, daß erst im folgenden Frühjahr das Beylager vor sich ging, wie an seinem Orte erwähnt werden wird. Indessen schmerzte Kaiser Rudolfen dieses Verfahren des Königs von Spanien gar sehr, so wenig dieser den bemeldeten Umständen nach anders hatte handeln können, und empfing dahero den nach gehaltenem Versprechen mit der Prinz. Isabelle ihn zu Prag besuchenden Erzh. Albrecht ganz kaltsinnig t). Uebrigens saß er auch dieses Jahr durch meistens zu gedachtem Prag, mit allen andern Sachen lieber als mit Regimentssachen beschäfftigt. Wo er sich etwa sonsten noch aufgehalten, werden ohngefähr nachfolgende Urkunden, die er ausgestellt, zeigen. Zu Prag gab er dem Kloster Arnsburg einen Schutz-Brief aller seiner Freyheiten halber, bey Strafe von 40 Mark Goldes u). Weiter im Jahre finden

Einige Urkunden desselben. 27. Jan.

s) Von diesem eigentlich nicht hieher gehörigen Todesfall, kann ich doch nicht unterlassen, beyläufig wenigstens anzuführen, daß auch hievon eine weitläufige Nachricht in des Gr. Khevenhüllers T. V. S. 2024. u. f. zu finden ist; wobey dann freylich nicht genug zu bewundern, was dieser selbst in Spanien als Kaiserlicher Gesandter gestandene Mann, dessen Onkel, Johann Gr. Khevenhüller, als Kaiserlicher Gesandter bey des Königs Tode gegenwärtig war, sowol auch als andere gleichzeitige und neuere Schriftsteller, z. B. Meteren II. Th. XIX. B. p. m. 874. ad h. a. von dem unbeschreiblich geduldigen, religiösen, auch zuletzt sanften Ende, dieses mit so vielen Grausamkeiten befleckten Königs, auf vielen Seiten vermeldet. Meteren hat auch die seinem Kronprinzen nachgelassene vortreffliche Unterweisung mit eingerückt, S. 878.

t) Khev. V. B. S. 1966.

u) Dieses stehet in den Documentis Mon. Arnsburg. hinter der Ded. sub tit. Aquila certans, etc. n. 17.

Digitized by Google

den wir ihn zu Inſpruck, wo er als Erzh. von 1598
Oeſterreich, Georgen von Bihl einen Lehen- 8. Apr.
brief ausſtellen ließ [v]). Ferner ſtellte er zu Prag 17. Aug.
dem poſtulirten Adminiſtrator zu Bremen, Johann Friedrich, gebohrnem Herz. zu Holſtein, ein Lehens-Indult aus [w]). In dem nemlichen Monat muß er wieder eine Reiſe nach Inſpruck gethan haben, wenn das Datum des Lehenbriefs richtig iſt, den er, als Erzh. von Oeſterreich, dem Joh. Walther Scherr über Pannhauſen u. ſ. w. 28. Aug.
gegeben [x]). Von da muß er ſehr bald wieder nach Prag zurückgekehrt ſeyn, allwo er an die R. Stadt 9. Sept.
Memmingen, die Steuer wegen des Guts Eiſenberg an die Ritterſchaft abzuliefern, reſcribirte [y]). Gegen Ende des Jahrs beſtätigte er dem Herzog- 3. Dec.
thum Krain, wie auch denen dazu gehörigen Landen, alle ihre habende Freyheiten, zu Prag, welchen Freyheitsbrief der Churf. von Mainz, als Erzcanzler, mit unterſchrieben [z]). Was ſonſten der arme Kaiſer für eine unſägliche Mühe und Schreiberey wegen der reſtirenden Türkenhülfe gehabt, iſt daraus zu ermeſſen, was nur allein in Anſehung des Marggrafen von Brandenburg desfalls aus den Reichstags-Acten bekandt iſt [a]).

v) Lünig, Spicil. ſec. I. Th. S. 84.

w) Lünig, P. ſpec. Cont. II. Fortſ. I. p. 454.

x) Lünig, P. ſpec. Cont. III. Sect. I. p. 158.

y) Lünig, P. ſpec. Contin. III. Sect. I. p. 594.

z) Valvaſor, Ehre des Herzogth. Krain, III. B. X. Buch, S. 354.

a) So kommen in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 6. 7. 8. 9. 12. 14-17. 24-28. und LXV. 8-12. 19-25. 89. 104-107. eine Menge Schreiben hin und her, Protocolle, u. d. g. über dieſen Gegenſtand vor. Ferner LXIX. n. 81. 82. 83. 85.

Digitized by Google

1598 Uebrigens hatte auch der Kaiser nicht wenig Ursache, sich über den Fortgang seiner Waffen gegen die Türken zu erfreuen, da Raab in Ungarn durch List erobert, die Türken bey Weißenburg geschlagen, auch Totis und Balotta eingenommen wurden. Zu welchem allem hinzukam, daß der Fürst von Siebenbürgen, Siegmund Bathor, sein Land ihm gegen Oppeln und Ratibor in Schlesien übergab, obwol es ihn bald wieder reuete; gegen welchen jedoch, als er sein Land wieder erobern wollte, der Woiwod von der Wallachey, Michel, dem Kaiser allen Beystand leistete, wie dann auch der Pabst zu diesem Ende sein möglichstes that [b]).

Sein Krieg gegen die Türken.

Religionsvorfälle in Oesterreich selbst.

Das Erzherzogthum Oesterreich betreffend, so ließen die Landstände daselbst, nach gehaltener Zusammenkunft, eine Gesandtschaft nach Prag abgehen, um dem Kaiser vorzustellen und zu bitten [c]): 1) Daß der Landeshauptmann von Löbel [d]) sich unterstünde, die Landständischen Unterfassen, ja sogar Diener, ohne ihrer Herren Wissen vorzufordern, ja gar gefangen zu setzen, welches gegen die ihnen von Alters her zukommende erste Instanz sey. 2) Daß jedes Orts, in Städten und Märkten, beide Religionen gelitten, und, neben den Catholischen Priestern, auch andere, der Augsp. Conf. zugethane, gehalten werden dürften. 3) Die Soldaten, welche der lands-

b) Zu diesen das Teutsche Reich und dessen Geschichte eigentlich gar nicht angehenden Begebenheiten, begnüge ich mich, den Khevenh. T. V. S. 1917. bis 1950. anzuführen, der solche, und mehrere kleinere dieser Art, weitläufig erzählet.

c) Khevenhüller, V. S. 1888. u. f. und aus ihm Raupach I. S. 202.

d) Welcher zur Reformation vom K. Rudolf bestellt war, s. oben XX. B. S. 479.

Landshauptmann angeworben, wieder abzudanken; 1598
von deren zweytem Punct jedoch der Prälatenstand sich durch eine Protestation losgesagt hatte. Hierauf wurde den Deputirten zur Antwort: 1) Sey ihre erste Instanz gar nicht geschmälert worden, indem man gegen die offenbaren Aufrührer, und an dem Aufruhr theilnehmenden, nach den peinlichen Gesetzen, aus Landesherrlicher Gewalt, ohne alle Rücksicht auf besondere Instanzen verfahren könne. In causis ordinariis wolle man sie in der ersten Instanz allezeit schützen. 2) So hätten die Landstände nur zu bedenken, wasmaßen die ihnen zugestandene Religions-Vergünstigung nur auf ihre der Landstände Häuser, Schlösser und Güter, nicht aber die Kaiserlichen und der Catholischen Stände Pfarreyen, und Kaiserliche eigenthümliche Städte und Märkte gehe, mithin was in letzteren der Religion halber zeithero auf K. Befehl vorgenommen worden, ihren Freyheiten keinen Eintrag thue, und sie sich an jenem, was ihnen einmal eingeräumt worden, zu begnügen hätten. Dannenhero man sich zu ihnen versähe, daß sie desfalls fernerhin keine Vorstellung thun, oder der Ausübung der K. Befehle etwas in den Weg legen würden, widrigenfalls sie sich es selbst zuzuschreiben hätten, wenn der K. andere Mittel zur Hand nähme. Insbesondere hätten die sieben Städte, die sich bey den Vorstellungen der Gesandtschaft mit unterschrieben hatten, gar keine besondere Freyheit aufzuweisen, also auch kein Recht sich zu beschweren, oder etwas mehreres zu verlangen, und behielte sich der K. die Strafe desfalls vor. Dabey wurde auch dem Prälatenstande ein Verweis gegeben, daß er mit an dieser Gesandtschaft, die doch hauptsächlich um die Protestantische Religions-Uebung abgeschickt worden,

1598 Theil genommen, und ihm gesagt, daß, wenn er ja Beschwerden habe, er seine Klagen alleine anbringen solle. u. s. w. Und da die politischen Stände gegen diese Antwort abermals Vorstellung einzugeben sich beygehen lassen, so wurde in einem
18. Oct. scharfen K. Decret ihnen solches verwiesen, das vorige Decret aber geschärft im ganzen Lande bekandt gemacht, und mit der **Wieder-Einführung der Catholischen Religion** auf das eifrigste fortgefahren. Die Kaiserlichen Commissarien hiezu waren der Landeshauptmann **von Löbel** [e]) und der Reichshofrath **von Gerzweiler** [f]), welche überall Catholische Pfarrer in die Stellen der vertriebenen Protestantischen einsetzten, sie weihen ließen, und von den Einwohnern jedes Orts einen Revers sich geben ließen, daß sie catholisch leben und sterben wollten.

Religionsvorfälle in den Inner-Oesterr. Landen.

In den **Inner-Oesterreichischen Landen** nahm Erzh. **Ferdinand**, der im vorigen Jahr zu Prag [g]) verabredeten **Reformation in Religionssachen wegen**, zuerst eine Reise nach **Rom** vor [h]), um

e) Von diesem seiner Zeit so merkwürdigen Manne s. einige weitere Nachricht in Joh. Georg B. von Hoheneck, Beschreibung der Landstände von Oesterreich, III. Th. S. 360.

f) Raupach, Ev. Oesterr. III. Forts. S. 125. Was insonderheit in der Stadt Steier desfalls vorgegangen, meldet eben derselbe weitläufig S. 129. u. f. Noch zwey Kaiserliche Resolutionen, eine auch vom 18. Oct. ganz, und eine vom 3. Dec. im Auszug, finden sich ebendas. S. 122. u. f.

g) N. T. Reichsgesch. im XX. B. S. 490.

h) Rhevenh. T. V. S. 1869. Valvasor, Ehre des Herz. Krain, welcher letztere zwar eigentlich nur vom benannten Lande handelt, aber, weil die drey Länder Steiermark, Kärnthen und Krain immer und sonderlich in Religions-Sachen zusammengehalten, auch im Ganzen sehr brauchbar ist, und überaus unparteyisch aus Manuscripten und Acten erzählet, im VII. Buch, S. 463. u. f.

Digitized by Google

um diese wichtige Sache mit dem Pabst Clemens 1598
dem VIII. zu überlegen. Er ward auch daselbst, wie leicht zu denken, auf das beste empfangen, besahe bey dieser Gelegenheit noch mehr Städte Italiens, und kehrte im Herbst d. J. wiederum nach Hause, nachdem er vorhero noch unterwegs zu Loretto dem dasigen Marienbilde, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber meldet i), ein Gelübde gethan, die Ketzereyen, wäre es auch mit Lebensgefahr, aus seinen Landen zu vertreiben. Zu Bewerkstelligung dieses seines Vorsatzes ließ er, so sehr auch die zu Gräz desfalls in einen Ausschuß zusammengetretene Landstände der drey Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain um eine ganz freye Religions-Uebung baten, gleich nach seiner Rückkunft, zu Gräz einen Befehl an die 13 Sept.
Steiermärkischen Landstände ergehen, „daß sie zu Gräz und Judenburg, auch in allen des Erzh. eigenthümlichen Städten, Märkten und deren Bezirken, ihre Protestantische Prediger und das ganze Kirchen- und Schul-Exercitium binnen 14 Tagen sicherlich abschaffen, auch dergleichen Personen nicht wieder zu bestellen sich anmaßen sollten.„ Als auch die Landstände diesem Befehle nicht gleich Folge leisten wollten, und eine weitläufige Vorstellung desfalls übergaben, so erließ der Erzh. einen unmittelbaren Befehl an die Evangelische Geist- 23 Sept.
lichkeit der benannten Orte selbst, dahin, „daß sie binnen 8 Tagen alle des Erzh. lande meiden, und bey Lebensstrafe sie nicht wieder betreten sollten;„ und als diese dazu nicht sogleich Anstalt machten, einen geschärften Befehl an eben dieselbe, „daß sie 28 Sept.
bey scheinender Sonne noch sich aus Gräz und Judenburg, binnen 8 Tagen aber bey Verlust Leibs und Lebens ohnfehlbar aus den Erzherzoglichen

landen

i) Guil. *Lamormainus* de Ferdinandi II. virtut. c. 1.

1598 landen wegzubegeben hätten.„ Da sich nun dem zufolge die Geistlichen wegbegeben hatten, so wurde den uncatholischen Bürgern in den drey Ländern auferlegt, „binnen gewisser Frist entweder nach Verkaufung des Ihrigen und Erlegung des zehenten Pf. abzuziehen, oder die catholische Religion anzunehmen.„ Die Landstände aber, welche meistentheils nicht catholisch waren, und sich schon zu Anfang des Jahrs, ihrer Bedrückungen halber, obwol fruchtlos, an den damaligen Reichstag gewandt hatten [k]), setzten sich auf alle Art gegen diesen sie selbst mit der Zeit nichts besseres erwarten lassenden Befehl, und hielten desfalls viele Zusammenkünfte, wobey es auch bis zu Ende dieses Jahrs sein Bewenden behielt. In politischen Angelegenheiten regierte Erzh. Ferdinand sehr löblich, und machte gute Anstalten gegen die Türken, veranlaßte auch zu dem Ende die obbemeldete Gesandtschaft der Landstände nach Regenspurg [l]), welche die Bewilligung der zwey Römermonate zuwege brachte. Doch konnte, bey der schlechten Verfassung der Gränzvestungen, nicht verhindert werden, daß die Türken nicht einen Streifzug bis in Krain, und vielen Schaden dabey gethan. Wie dann auch, nebst diesem Feinde, ein anderer noch fürchterlicherer, nemlich die Pest, in diesen Landen zu wüthen anfing [m]). Sonsten bestätigte noch der Erzh. Ferdinand dem Kloster Sittich, in Unter-Krain, alle seine Freyheiten [n]).

In

k) Dieses zeigt die Churfürstliche Relation, oben in der Reichstagsgeschichte, unter dem 16. Jenner.

l) Siehe oben in der Geschichte des Reichstags dieses Jahrs.

m) Die letzten Umstände sind aus Valvasor Ehre des Herz. Krain T. IV. L. XV. p. 549. S. auch L. XII. p. 64.

n) Valvasor, T. III. L. X. S. 354. wo aber der Monatstag nicht gemeldet wird.

Digitized by Google

In Bayern lebte zwar noch immer der alte 1598
Herzog Wilhelm V., allein seit einiger Zeit hatte (1596.)
derselbe die Regierung seinem ältesten Sohne Maximilian übergeben o), welcher das Jahr vorher (1595.)
mit der lothringischen Prinzessin Elisabeth ver- H. Maximilians Regierungsantritt.
mählt worden war. Die Beschreibung, die von
diesem Herrn gemacht wird, ist in den meisten
Stücken zu seinem Vortheil. Den Grund zu sei-
ner Erziehung legte sein Informator Wolfgang
Petrejus, welcher ihn vom siebenten Jahr seines
Alters an in allen nützlichen Wissenschaften unter-
richten mußte, und eine sehr scharfe Instruction
hatte p). In erwachsenern Jahren setzte er seine
Studien zu Ingolstadt fort, allwo auch seine
beide Brüder Philipp und Ferdinand sich be-
fanden. Nach seiner Rückkunft wurde er von sei-
nem Vater zu allen Geschäfften mitgezogen, und
in allem, was zur Kriegs- und Friedens-Regie-
rung gehört, unterrichtet. Sodann that er eine
Reise an den Kaiserlichen Hof, allwo er mit (1593.)
großen Ehren aufgenommen wurde, und von da
nach Italien, wo ihm ebenfalls alle Ehrenbezeu-
gungen widerfuhren, die er nur verlangen konnte.
Auf seine Wiederkunft folgte bald die Vermählung,
und dieser der Antritt der Regierung. Er hat
in der Geschichte das Lob der Gottesfurcht, (frey-
lich auch nach der damaligen Zeit mit vielem Aber-
glauben und mit Religionshaß vermischt,) der Ge-
rechtigkeit, der Mäßigkeit, der Thätigkeit, der
Klugheit, u. s. w. Insonderheit war und blieb
er

o) *Adelzreiter* ann. Boj. P. III. l. 1. p. 10. aus wel-
chem Buch überhaupt alles, Bayern betreffende,
wo nicht eine andere Quelle angegeben, genommen
ist.

p) Das vornehmste davon, welches aus K. Ferdinands
des I. und Max. des II. Instructionen für ihre Kin-
der genommmen war, hat ebenfalls Adelzreiter.

Digitized by Google

1598 er auch als Regent ein guter Sohn, gegen seinen von der Regierung abgetretenen Vater sowol, als gegen seine Mutter **Renate**, aus dem Hause Lothringen [q]), wovon ihn letztere noch sechs, erstere aber fast dreyßig Jahre regieren sah. Das (18. Oct. 1597.) H. Wilhelms Testament. Jahr nach der Regierungs-Uebertragung machte **H. Wilhelm** sein **Testament** [r]), in welchem er insonderheit das **Erstgeburtsrecht** unter seinen Kindern also festsetzte, daß der Erstgebohrne die ganze Regierung allein behalten, hingegen seine **Schwestern** alle fürstlich unterhalten, und wie bey dem Hause herkömmlich, ausstatten, den beiden Brüdern geistlichen Standes aber [s]) soviel zulegen solle, daß jeder 20000 fl. Einkommens habe, so lange bis er aus seinen Stiftern wenigstens eben so viel zu beziehen habe. Dem jüngsten Prinzen **Albrecht** bestimmte dieses Testament vom 20sten Jahre an 25000 jährliche Gulden zum Unterhalt, samt einer standesmäßigen Wohnung: sodann zu einer Reise 50-70000 fl., endlich zu seinem eigenen Hauswesen 100000 Gulden, in Ansehung dessen, daß der Nachfolger auch den mütterlichen Schmuck alleine behalten sollte. Sollte nun letzterer binnen 15 Jahren keine männliche Erben erzielen, so sollte derjenige von den jüngern Prinzen, der sich standesmäßig vermählte, sein Jahrgeld bis auf 140000 fl., für sich und seine männliche Erben, vermehrt erhalten. Die **Landschulden** solle der Nachfolger bezahlen, auch sonstige Contracten und Versprechungen seines Vaters erfüllen. Vom Lande

q) Von dieser Dame Lebensart, Tugenden und 1603. geschehenem Absterben, siehe Adelzreiter, S. 11.

r) Hievon erzähle ich den Inhalt aus der oben schon angeführten Beschreibung des Lands Bayern, Msc. S. 232.

s) Von diesen war Philipp, Bischof zu Regenspurg, auch Cardinal, Ferdinand aber Coadjutor zu Cölln.

Digitized by Google

Lande solle er nichts ohne seiner Brüder Einstim- 1598
mung veräußern. Die Catholische Religion solle er befördern; nicht leicht Ausländer in seine Dienste nehmen, die Kleinodien und Schatzgelder nicht ohne Landes-Noth veräußern. Sodann wird den Brüdern sämtlich die Einigkeit bestens empfohlen. Endlich folgt die Verordnung, „daß auf den Fall, wenn H. Wilhelms Nachkommen alle ohne männliche Erben abgingen, Herzog Ferdinands von Bayern Nachkommen zur Erbfolge zu gelangen hätten [t]), jedoch so, daß, wenn, nach seiner jetzigen Gemahlin Tod, derselbe etwan eine Fürstliche Person heirathete, und mit derselben Prinzen erzeugte, diese den Vorzug in der Nachfolge haben sollten.„ Uebrigens gehört unter die merkwürdigsten Begebenheiten dieses Jahres für Bayern die Einweihung der prächtigen S. Michelskirche zu München, wie auch der bald darauf erfolgte Tod des obgenannten B. Philipps von Regenspurg, so H. Maximilians zweyter Bruder und erst im vorigen Jahr zum Cardinal erhoben war [u]). Auch ist zu bemerken, daß H. Maximilian eine kleine Sammlung von Verordnungen in diesem Jahre verfertigen lassen [v]). 15. May 1598. 13. Merz.

In den Chur-Brandenburgischen Landen ging dieses Jahr die wichtige Veränderung vor, daß der Churfürst Johann Georg in den ersten Tagen desselben mit Tode abging, nachdem er zwey und siebenzig Jahre seines Alters, und sieben und zwanzig der Regierung, vollendet hatte. Chur-brandenb. Regenb. 8. Jan. Des Churf. Tod.

Sein

t) Sind die ehemals so genannten, nun ausgestorbenen Grafen von Wartenberg, die Herzog Wilhelms Bruder Ferdinand mit Marien Pettenbeckin erzeugt hatte. Hübners Geneal. Tab. I. 135.

u) S. von ihm Adelzreiter, P. II. L. XII. p. 326.

v) Ich besitze davon die 1605. zu München in f. 29 S. stark gemachte Auflage.

1598 Sein Nachfolger war sein ältester, bisher als Administrator des Stifts Magdeburg bekandter Prinz, Joachim Friedrich, dessen Mutter Sophie gebohrne Prinzessin von Lignitz war [w]). Das Leichen-Begängniß des verstorbenen Churfürsten, welcher zu Cölln an der Spree in der
1. Febr. Domkirche beygesetzt wurde, war sehr feierlich [x]). Weil dieser Todesfall eben zu der Zeit des zu Regenspurg versammelten Reichstags sich zutrug, so gab es bey dieser Gelegenheit allerhand Schreiberey über die neue Legitimation der Gesandten und sonsten [y]). Bald nach dem Antritt der Regierung ließ der neue Churfürst sich angelegen seyn, den Gottesdienst, sonderlich in gedachter Domkirche, von den vielen noch aus den alten Zeiten übergebliebenen unschicklichen Ceremonien zu reinigen. Er ließ zu dem Ende ein Ausschreiben an
27. Febr. einige seiner Räthe und vornehmsten Geistlichen ergehen [z]), in welchem er sagt: „Obwol er nicht gemeinet sey, in Religions-Sachen die geringste Aenderung zu treffen, sondern, nach dem Beyspiel

Des neuen Churf. Sorge für die Religion.

w) Andr. Angelus Teutsche Annales Marchici (Frankf. a. d. O. 1598. fol nebst Fortsetzung) S. 442. u. f.

x) Nach der Beschreibung, die ebengedachter Schriftsteller davon auf 8 Seiten macht, bey welchem auch die Lateinische weitläuftige Grabschrift zu lesen ist, die auf dem zinnernen Sarge stehet. Der neue Churfürst war, nebst 36. Fürstlichen Personen, selbst bey dem Leichenzug zugegen

y) S. hievon den Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 65. 71. 88. 89. 104. 105. 119. 124. LXX. 16. 19. 72. LXXI. 117. Die Verhandlungen aber zwischen dem neuen Churf. und dem Kaiser bey dieser Gelegenheit, s. T. LXX. 31-37.

z) Dieses stehet in einer, in meiner Bibliothek befindlichen, geschriebenen Sammlung Chur-Märkischer Landes-Recesse, von Martin Frid. Seidel, Chur-Brandenb. Rath, 1650. veranstaltet, S. 347.

Digitized by Google

ſpiel ſeines Vaters und Großvaters, bey der rei- 1598
nen Augſp. Conf. dann der formula concordiae, bis an ſein Ende verbleiben, und keine Catholiſche oder Calviniſche Irrthümer dem zuwider einſchleichen laſſen wolle; So könne er doch nicht die in den Kirchen ſeines Landes noch übliche Ceremonien alle billigen, ſondern fände viele der A. C. zuwider, ja ärgerlich, mithin der Abſchaffung würdig, da die Urſachen, um welcher willen ſie bisher geduldet worden, wegfielen. Sie möchten alſo ſich den 27. Merz in ſeinem Hoflager verſammeln, die Sache in reife Ueberlegung nehmen, und ihr Gutachten hernach ſchriftlich übergeben.„ Dieſem zufolge verſammelten ſich die dazu erforderte Perſonen und ſtellten ein weitläufiges Gutachten an den Churf. desfalls aus a). „In ſolchem danken ſie zuerſt demſelben, daß er bey der reinen A. C. auch formula conc. verbleiben wolle. Was aber die Mißbräuche des Gottesdienſtes betreffe, ſo ſey es nicht ohne, daß dergleichen gar viele ſich noch fänden, als 1) daß der, ſo das Abendmahl halte, allemal auch mit communiciren müſſe, welches der chriſtlichen Freyheit und guten Ordnung zuwider; 2) daß das Kreuz über das Brod oder die Hoſtie gemacht werde, welches leicht auf den Gedanken einer Verwandlung führen könnte; 3) die verba praeparatoria oder das murmur tacitum vor der Einſegnung; 4) die Einſegnung mit ſo vielem Kreuz-machen, da doch einmal das Kreuz zu machen hinlänglich ſey; 5) die Elevation des Sacraments; 6) die Oſtenſiva, oder Feierlichkeit, da das geſegnete Brod erſt jedermann gezeigt und dabey geſprochen werde: Sehet hier den wahren Leib ꝛc. 7) die am Palmfeſt übliche Vorſtellung

a) Ebendaſ. S. 350 bis 365.

1598 stellung des Leidens Christi, so mehr eine Art Comödie, als eine Andacht sey; 8) das Palmenschießen; 9) die Leidens-Processionen; 10) die Finster-Metten; 11) die repraesentatio fugae apostolorum; 12) das heil. Grab; 13) das Fußwaschen am Grünen Donnerstage; 14) das Laufen der beiden Jünger am Oster-Fest; 15) die Processionen an dem S. Marcus- und den übrigen Evangelisten-Tagen; 16) die seltsamen Himmelfahrts-Ceremonien; 17) die Aufziehung und Herablassung der hölzernen Taube am Pfingstfeste; 18) die Frohnleichnams- auch Kirchweih-Fahnen; welche Stücke dann sämtlich abzuschaffen wären. Hingegen wäre der Exorcismus bey der h. Taufe zwar an sich, als eine heilsame Erinnerung unserer Sündlichkeit, beyzubehalten, aber ohne allen Zusatz; ferner von dem Kirchen-Ornat der Scepter, Bischofshut und Stab, ebenfalls als ganz überflüssig abzuschaffen, auch wegen Gebrauch des Silber-Geschirrs eine gute Anstalt zu machen. Die Feiertage belangend, so würden die 4 hohen Feste, als Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Michaelis, wie auch alle Evangelisten- und Apostel-Tage billig ferner gefeiert, wobey man auch in der Stifts-Kirche die Gedächtnißtage einiger großen Kirchenlehrer, als des Augustinus, Chrysostomus, Hieronymus, zwar nicht mit einer Predigt, aber doch mit Singen begehen könnte. Hingegen die Octavä von diesen Feiertagen sollten billig alle abgeschafft, einige derselben auf die Sonntage verlegt, sodann die Feier der ehemaligen Patronen, als des h. Erasmus, Moritz, Ursula, u. d. g. ebenfalls gänzlich abgestellt werden, u. s. w.„ Ob nun der Churfürst sich diesem Gutachten ganz und gar gefüget, oder einiges aus demselben nicht befolget habe, weiß ich nicht anzugeben, aber so viel

ist

iſt gewiß, daß eine große Reformation in den Kirchen-Gebräuchen in Gefolg deſſelben vorgenommen worden. Nach dieſem Geſchäffte ließ er ſich zu Frankfurt a. d. Oder und ſonſten im Lande huldigen. Da er auch ein Liebhaber der Gelehrſamkeit war, ſo brachte er ſeine zwey Brüder, Chriſtian und Joachim Ernſt, ſamt ſeinem Sohne Albrecht Friedrich, auf daſige Univerſität, welche kurz darauf den erſtern davon zu ihrem Rector erwählte. Auch hatte er das Vergnügen, daß ſein Sohn Chriſtian Wilhelm an ſeiner Statt zum Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg poſtulirt ward, welcher aber gewöhnlichermaßen eine gewiſſe Capitulation beſchwören b), der Churfürſt aber dem Capitel eine ſogenannte Aſſecuration ſeiner Rechte, in währender Minderjährigkeit des Poſtulirten, ausſtellen mußte, in welcher inſonderheit beſtimmt wird, daß das Domcapitel die ganze Adminiſtration führen ſolle, bis der Poſtulatus ſein ein und zwanzigſtes Jahr erreichet c), und daß derſelbe ſich bis dahin mit jährlichen 10000 Thlrn. zu Fortſetzung ſeiner Studien zu begnügen habe. Schließlich iſt noch 1598

Andere Begeb. in dem Churfürſtl. Hauſe.

b) Sie ſtehet, ſamt des Churfürſten Aſſecuration, bey Lünig, R. A. Spicil. Eccl. I. Th. Forſt. Anhang S. 44-54.

c) Dieſe Billigkeit einer Domcapitular-Adminiſtration, die auch ſo ſehr der Natur der Sache gemäß iſt, erkannte demnach damals der Vater des poſtulirten Biſchofs ſelber. In neuern Zeiten nicht alſo; wie aus den Streitigkeiten über die Osnabrückiſche Adminiſtration in unſern Tagen zu ſehen iſt. Die merkwürdigen hieher gehörigen Worte, aus Lünig, S. 53. ſind: „dem Thum-Capitel die völlige und freywillige Adminiſtration des Stifts Magdeburg laſſen, und ihm dieſelbe nicht entziehen, noch uns derſelben anmaßen ſollen noch wollen,„ woraus wol eine deutlich anerkannte Befugniß hervorleuchtet.

1598 zu bemerken, daß die damals ganz Teutschland verheerende Pest auch das Brandenburgische nicht verschont habe.

Trierische Begebenheiten. Nun auch auf die Trierischen Begebenheiten zu kommen, so machte in diesem Jahr der seit 1581. zu Trier regierende alte Churfürst Johann mit dem Gr. Ludwig I. zu Sayn-Wittgenstein einen Vertrag [b]) zu Coblenz, in welchem ihm die Anwartschafts-Belehnung auf die von dem unbeerbten Gr. Heinrich zu Sayn besessene Trierische Lehen unter folgenden Bedingungen zugestanden wird: 1) Solle er sich über das Kloster zu Sayn selbst niemals einige geist- oder weltliche Gerichtbarkeit anmaßen, als welche vielmehr dem Churfürsten von Trier auf immer verbleiben, auch ihm freystehen solle, das Exercitium religionis, so jetzt oder inskünftige im Kloster, wäre abzuschaffen, und über besagtes Gotteshaus plenarie zu disponiren [c]). 2) Das Kloster Marienstadt betreffend, bliebe es bey dem Vertrag von 1582. 3) Daß der Bann Marsayn, samt einigen andern Stücken, bey dem sich ereignenden Fall, Churtrier eingeräumt werden solle.

10. Oct.

Braunschweig. Begeb. Der in diesem Bande schon so oft vorgekommene Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, hielt zu Anfang des Jahrs zwey Landtage [f]), einen zu

b) *Du Mont*, Corps dipl. T. V. p. 592. *Lünig*, P. spec. Contin. I. Fortf. III. p. 64. Gräfl. Sayn. Deduction, sub tit. Kurzer doch deutl. Bericht in S. Sayn contra Trier etc. 1632. 1661. 4. Adj. Q. 2.

c) Eine wohl zu merkende Stelle, zum Beweis gegen gewisse neuere Schriftsteller, die es für unerhört hatten, daß zu des Westfälischen Friedens Zeiten an eine von einem Catholischen Fürsten geschehende Aufhebung eines Klosters gedacht worden seyn könne.

f) S. hier den schon oben angef. Rethmeier, Braunschw. Chronik III. Th. 63. Cap. S. 1118. sq.

zu Schöningen, im Jenner, den andern zu Alfeld, im April. Bey keinem von beiden erschien die sich einer Reichsstadt fast gleichachtende Stadt Braunschweig, unter allerhand Entschuldigungen ff), verbot auch bald darauf alle Appellationen an die herzoglichen Gerichte g). Da auch inzwischen die Türkensteuer mit Macht abseiten des H. von der Stadt eingetrieben werden wollte, so erwürkte diese vom Kaiser, zu Prag, ein Rescript, daß sie bey dem Rechte, unmittelbar zu dem Reich zu steuern, gelassen werden solle h). Im Sommer d. J. that der Herzog eine Reise nach Prag, woselbst auch der Churf. von Mainz und ein landgraf von Hessen gewesen und wider ihn gehandelt haben sollen. Was aber diese gegen denselben gehabt, weiß ich nicht zu sagen.

1598

Des Herz. Irrungen mit der Stadt.

16. Oct.

Dessen Reise und Verrichtungen bey solcher.

ff) S. in dem ausführl. Historischen Bericht der Braunschw. Händel unter H. Heinrich Julius, (Brschw. 1607. f.) II. Th. S. 581-589. allwo die Ausschreiben, die Entschuldigungen, und das, was diese Sache im Landtags-Abschied betrifft, zu finden.

g) Obwol der Herzog noch nicht lange ein Appellations-Privilegium, auf 800 Goldgulden, vom Kaiser erhalten hatte, d. d. letzten Merz, 1597. wie es bey Kethmeier S. 1112. u. f. zu lesen, imgleichen bey Lünig R. A. P. spec. p. 100.

h) Dieses Rescript stehet in der Deduction: Wahrhaftiger Abdruck der in Sachen des H. Heinrich Julius zu Braunschweig contra die Stadt Braunschweig praetensi Mand. S. C. die Huldigung betreffend am Kammergericht verübter Acten (Brschw. 1603. fol.) II. Th. Adj. p. 60. lit. F. Daß übrigens der sel. Häberlin von allen diesen Streitigkeiten des Herzogs mit der Stadt Braunschweig seit dem Jahr 1590. bey welchem er im XV. Band S. 310. ein Wort davon gesagt hatte, seitdem, so weitläufig er sonsten ist, nicht ein Wort mehr, auch des dorten gethanen Versprechens ohngeachtet, einfließen lassen, muß wol seine politische Gründe gehabt haben.

Digitized by Google

1598 Wahrscheinlicher Weise betraf es den zwischen dem Landgrafen Moritz und dem Herzog obwaltenden Proceß des Gerichts Rolzhausen halber [1]). Es hatte nemlich der Landgraf Wilhelm, Moritzens Vater, von den Herzogen von Braunschweig-Grubenhagen, für 30000 Rhein. Gulden, Schloß und Amt Rolzhausen käuflich an sich gebracht. Diesen Kauf hatten die übrigen Braunschw. Linien angefochten, und bey dem Reichshofrath ihre Beschwerden angebracht, welcher dann auch darin einstweilen possessorie für den Landgrafen gesprochen hatte. Demohngeachtet unternahm der H. den Hessischen Beamten zu Rolzhausen eigenmächtig abzusetzen, und das Schloß und Amt gewaltsamer Weise sich zuzueignen. Dawider wandte sich der Landgraf abermals an den Reichshofrath, und erhielt ein scharfes Kaiserliches Befehlschreiben, in welchem dem H., alles wiederum auf vorigen Fuß zu setzen, und den Landgrafen bis zu Rechtlichem Austrage der Hauptsache in ruhigem Besitz von Rolzhausen zu lassen, auch wie solches geschehen, ohne einige Widerrede, binnen drey Monaten zu berichten, anbefohlen wurde. Vermuthlich ist dieses die Sache gewesen, die auch auf dem Reichstag d. J. in Bewegung war [2]), auf welchem auch, aber wie es scheint, vergeblich, ein Vergleich darüber versucht worden,

(1577.)

21. Jul. 1581.)

(9. Nov. 1596.)

1) Von diesem Proceß habe in keinem Hessischen Geschichtschreiber etwas gefunden. Aber in meinem oftgenannten Hanniwaldischen Msc. findet sich der Aufsatz eines Reichshofraths-Mandats an den H. von Braunschweig in dieser Sache, d. d. Prag Nov. 1596. aus welchem ich hier einiges beybringe.

2) Die Protocolle wegen dieser Irrungen s. im Ind. Msc. Arch. On. T. LXIX. n. 68. sq. d. d. 13. Jan. und 8. Febr. S. auch das. T. LXV. n. 94. LXIX. n. 57. LXX. n. 22. 39.

Digitized by Google

den l), und die daher sowol den Landgrafen als den H. nach Prag getrieben. Was der Churf. von Mainz aber daselbst gegen den Herzog vorgehabt, ist mir so wenig bewußt, als der Grund der Irrungen dieses Herrn mit dem Königreich Polen, von denen ich in der Geschichte Spuren finde m). Auch ertheilte Herzog Heinrich Julius dem unter seiner Vormundschaft stehenden Gr. Johann Ernst von Regenstein oder Reinstein und Blankenburg die Lehen n), welche die ihm gesetzten Vormünder o) in seinem Namen empfingen. 1598

Herzog Friedrich von Würtemberg, von dem oben p) die Rede gewesen, bemühete sich auch dieses Jahr vergeblich, die Afterlehenschaft sei- Würtembergische Angelegenheiten.

l) Laut einer in dem Ind. Msc. T. LXXI. n. 59. also betitelten Relation des Brandenb. Gesandten, wegen des Hessisch-Braunschw. Vergleichs, d. d. 14. Merz e. a.

m) S. in gemeldetem Ind. Msc. T. LXIX. n. 61. LXX. 23. 39. 74. 94. und von den Vergleichs-Bemühungen, auch in dieser Sache, die Relation der Brandenb. Gesandten T. LXXI. n. 17. d. d. Regensp. 3. Merz d. J.

n) Lünig, Spic. Sec. II. Th. S. 1736. hat den Lehenbrief, gegeben zu Wolfenb. ohne Monatstag.

o) Nemlich Georg Klenk und Tobias Paurmeister, laut ihres Bestallungsbriefs bey Lünig, Sp. Sec. I. c. d. d. Wolfenb. 30. May 1597. vermuthlich aus der Deduction, unter dem Titel: Gründlicher Bericht von den Grafschaften Hohen- und Reinstein (Wolfenb. 1628. 4.) allwo die Beyl. tit. K. diese nemliche Urkunde, so wie Lit. J. den ebengemeldeten Lehenbrief, enthält. Die neue vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein, von Joh. Gottfr. Hoche, Halle, 1790. 8. die ich den Tag vor der Absendung des Msc. aus einer gel. Z. kennen gelernet, wird vielleicht auch einiges hieher gehörige enthalten.

p) S. 16. u. f. dieses Bandes.

1598 nes landes los zu werden. Vielleicht mag der
a) schlechte Fortgang der deshalben gepflogenen Unter-
Des Herzogs Betragen bey dem R. T. handlungen nicht wenige Schuld an dem von diesem Herrn aufgezeichneten Benehmen, bey Gelegenheit des von dem Kaiser ausgeschriebenen Reichstags [q]), gehabt haben. Denn, als er das Ausschreiben dazu erhielt, dessen Inhalt seine Räthe billigten, und die Türken-Gefahr sehr groß vorstellten, war er selbst doch anderer Meinung, und schrieb zu dem Gutachten, dieses einzigen Puncts halber wäre kein Reichstag vonnöthen gewesen; ja überhaupt hielte man nie einen Reichstag um eines Puncts, sondern um aller vorfallenden Sachen willen, daher dann auch die Reichsstände, weil der Tag doch nun angesetzt sey, sich nicht abhalten lassen müßten, alles nöthige vorzutragen.„ Und bey der Frage, wieviel man dem K. verwilligen solle, instruirte er seine nach Regenspurg bestimmte Räthe, vier an der Zahl, nur auf 2½ Monate zu stimmen, wesfalls er sich doch hernach, gegen Ende des Reichstags, vermuthlich um desto leichter wegen der After-Lehenschaft durchzudringen, eines bessern besann [r]). Auch befahl er diesen seinen Gesandten, die Religions-Beschwerden heftig zu betreiben, und die Erledigung derselben zu einer ohnnachsichtlichen Bedingniß der zu verwilligenden Türken-Hülfe zu machen: das nemliche sollten sie auch in Ansehung der Reichshofraths-Erkenntnisse thun, und erklären, daß, wenn solche nicht abgestellt würden, man dennoch von den Ständen keinen Gehorsam desfalls sich zu versehen haben werde: obgleich beides hernach, wegen Unbeständigkeit der anfangs mit einstimmenden Stände, unterblieb. Ferner sollten

q) Sattler, V. B. VII. Absch. S. 205. u. f.
r) S. oben die Geschichte des Reichstags, S. 202. 292.

ten dieſe Geſandte darauf dringen, daß die Churfürſten keine beſondere Sitzungen hielten, und die nicht mit Reichslanden angeſeſſene Fürſten aus dem Reichsrath ausgeſchloſſen würden, endlich, daß dem Hauſe Würtenberg wegen Mömpelgard, gleich als Sachſen wegen Henneberg, eine beſondere Stimme gegönnet würde. In Religions-Sachen aber ſollten ſie ſich blos an die eigentlichen A. C. Verwandten, nicht aber Pfalz und die Calviner halten, ſondern ſich vielmehr von letztern, als die die Evangeliſchen nur verfolgten, gänzlich trennen. Uebrigens ſollten ſie das Maul nur recht weit aufſperren, und die vielen Fehler deutlich aufdecken, die bey dem ganzen Kriegsweſen begangen würden, wie ſchlecht der Beytrag des Reichs angewandt werde, und wie nur einzelne Leute ſich dabey zu bereichern und den Krieg in die Länge zu ſpielen ſuchten, u. ſ. w. *). Indeſſen hatten ſich, bey dem immer nach neuen Planen durſtenden Herzog, die Juden ſo ſehr einzuſchmeicheln gewußt, daß Er eine Geſellſchaft derſelben, unter Anführung eines, der ſich Maggino Gabrieli, ihren Obriſten und General-Conſul, nannte, in ſein Land aufnahm, und mit allerhand Freyheiten begabte. Sein Hofprediger Oſiander und die ganze Landſchaft machten zwar Einwendungen dagegen, dieſe aus politiſchen, jener aus Religions- 1598

b) Einrichtung wegen der Juden.

*) Daß dieſe Herz. Würtenb. Inſtruction eine der merkwürdigſten war, und oben eben ſo gut, als die Braunſchweigiſche und die Sächſiſche, einen weitläufigen Auszug verdient hätte, wird aus dieſem wenigen, was hier, aus Sattlern, davon ſtehet, leicht einzuſehen ſeyn. Da ich aber gemeldetes Buch noch nicht hatte, als ich jene Auszüge zum Druck wegſandte, ſo habe ich lieber hier noch etwas davon im kurzen nachholen, als den Inhalt ganz übergehen wollen.

1598 gründen. Aber der Hofprediger wurde abgesetzt, die Landschaft nicht geachtet, und den Juden das sogenannte Armbruster-Haus in Stuttgard eingeräumet, und zur Niederlage für sie das Gut Neidlingen bestimmt, woselbst man ihnen auch zwey Märkte erlaubte und sonst allerhand Bequemlichkeiten verschaffte. Unterdessen müssen sie doch, bey allem diesem, nicht Vortheil genug für sich gefunden haben, indem sie den ihnen ertheilten Freyheitsbrief nicht lange benutzten [t]), sondern dessen ohngeachtet das Herzogthum bald wieder verließen.

c) Versuch des Schiffbarmachung des Neckers.

Von den Juden ging es gleich wieder zu einem andern Project. Es hatte nemlich schon H. Christof vorgehabt, den Neckerfluß schiffbar bis Heilbronn zu machen, war aber darüber gestorben. Dieses Vorhaben wollte nun ein gewisser Matthäus de Castro jetzo ausführen. Es stunden aber allerhand Schwierigkeiten im Wege, der Anschlag des Italiäners war dem H. zu kostbar, und obwol hernach der Baumeister Schickard einen wohlfeilern machte, so stack doch dem H. nun schon wieder etwas neues im Kopf, über welches der Necker vergessen wurde. Dieses war

d) Huldenreichs Leinenweberey.

die Emporbringung der Leinenweberey. Dazu hatte ihm ein gewisser Huldenreich den Anschlag gegeben, wie er nemlich dadurch alle Bettler in seinem Lande nützlich beschäfftigen könnte. Dem zufolge wurden nun zu Urach, zu Schorndorf, ja zu Stuttgard selbst, Leineweber-Zünfte angelegt. So wie nun dadurch eines Theils viele Leute Nahrung bekamen, so entstunden doch andern Theils dadurch, daß die ansehnlich privilegirten Leinweber sich zu viel herausnahmen, auch manche Unruhen; so daß das Land gleichwol nicht lauter Nutzen von dieser wohlgemeinten Anstalt hatte.

t) Er stehet bey Sattlern, V. B. Beyl. 36.

hatte. Mittlerweile war die Stadt Aachen vom Kaiser in die Acht erklärt worden [u]). Diese wendete sich unter andern auch an den Herzog, gleich als an andere Protestantische Fürsten, um ihr Fürwort an den K., daß die Acht nicht vollzogen würde. Der H. ließ sich auch nicht vergeblich ersuchen. Aber der Kaiserliche Fiscal schickte, anstatt einer willfährigen Antwort, dem H. einen eigenen Boten mit einem offenen Memorial zu, der demselben die Achts-Erklärung vorlesen, und sodann zu Stuttgard öffentlich anschlagen sollte. Der H. ließ dem Boten ein Recepisse ausstellen, und melden, daß die Anschlagung nicht nothwendig sey, da man erst wissen müsse, ob die Acht vollzogen werden oder noch Nachlaß darin geschehen solle. Der Bote aber fand doch an einem Sonntag, unter der Abendkirche, Mittel, die Achts-Erklärung an das Bürgerhaus anzuheften, und schlich sich davon. Der H. war hierüber sehr entrüstet, gab seinen Räthen einen derben Verweis, daß man dem Boten nicht gleich nacheilen lassen, und ließ das Mandat wieder abreißen. So eifrig sich aber der H. in der Aachischen Sache als Protestant bewies, so wenig wollte er an den Berathschlagungen der gegen Ende des Jahrs zu Frankfurt obgemeldetermaßen zusammengekommenen Protestantischen Stände Antheil nehmen, obgleich der Marggraf von Brandenburg ihm heftig desfalls zusetzte. Vermuthlich war die Furcht, den Kaiser, den man wegen der Afterlehenschafts-Aufhebung brauchte, zu beleidigen, Schuld daran. Doch gab er den Rath, wenn die Spanier unter dem Mendoza [v]) zu weit im Reich um sich griffen, daß

1598

e) Des H. Betragen in der Aach. Sache.

u) S. hievon weiter unten die weitläufige Erzählung.

v) Sattler nennt hier verschiedentlich den Herzog von Parma; aber dieser war lange todt.

1598 daß ſodann der bedrängte Kreis die übrigen zu Hülfe rufen möchte. Noch gehört von Begebenheiten dieſes Jahrs hieher, daß der Herzog mit dem Teutſchen Orden, wegen verſchiedener Gerechtigkeiten, einen Vergleich einging, und daß er den Ort Marſchalken-Zimmern, ſamt dem Schloß dabey und Zugehör, von dem letzten Beſitzer, Ferdinand von Grafeneck, gegen eine Summe Geldes an ſich brachte, wobey auch der gefangene Graf Conrad von Pappenheim, als bisheriger Lehensherr, ſich der Lehensherrſchaft begab. Ferner kaufte er auch Schwan, ſamt andern Orten und Gerechtigkeiten, von den Familien der Schener von Straubenhart, und von Ulm, für 22000 fl. Auch ſetzte er die Herrſchaft Heidenheim in ſeinen Titel, welchen er überdieſes noch mit dem eines Ritters vom blauen Hoſenbande, mit Erlaubniß der Königin von England, vermehrte, wenn er ſchon das Ordenszeichen von ihr nie erhalten hat. Endlich gehörte leider noch immer die Goldmacherey unter die vornehmſten Vergnügungen dieſes Herrn, wozu er einen, Namens Nüſchler, in Dienſt nahm, mit dem es aber zuletzt, nach einigen Jahren, erbärmlich ablief.

f) Vergleich mit dem Teutſchmeiſter.

g) Erwerbung v. Marſchalken-Zimmern, und andern Orten,

ſodann h) des Hoſenbands-Ordens.

i) Goldmacherey.

(13. Oct. 1597.) Fortdauernde Unruhen in Oſtfriesland.

In der Grafſchaft Oſtfriesland war nun die Kaiſerliche Reſolution obgemeldetermaßen [f]) zwiſchen dem Herrn und den Ständen ergangen, aber darum waren die innerlichen Uneinigkeiten nichts weniger als getilgt [g]), und ein Theil verſahe ſich zum andern nur das ſchlimmſte. Dem zufolge ſuchte der Graf ſeine Macht, ſo auf dem Schloß zu Emden, als in der Gegend, durch Kriegs-

f) S. oben, S. 25. bis 44.

g) Khevenhüller T. V. S. 1950. Meteren XIX. B. S. 843. u. f. *Reidan.* Ann. lib. XV. p. 397. ſq.

Kriegsvolk zu verstärken, und schickte seine bei- 1598
den Söhne, Johann und Christoph auf gedachtes Schloß, nebst zwey Räthen und anderer Dienerschaft. Da entstund bald darauf in der Stadt ein Lerm, als ob der Graf die Stadt überrumpeln wollte. Das Werkzeug dazu sollte ein Schreiner seyn, welcher einigen Anhang in der Stadt hatte, und heimlich des einen Thors durch solchen sich bemächtigen, somit die Gräflichen Völker hereinlassen sollte. Dieser wurde dann gleich, nach desfalls geschehener Anzeige, auf dem Rathhaus daselbst befragt, ob er würklich eines solchen Unternehmens halber Befehl habe? Da er dieses anfangs leugnete, hernach doch in etwas zugab, ja von einem Befehl sprach, den er im Schloß liegen habe, so wurde er gefangengesetzt, sein Haus durchsucht, seine Papiere weggenommen, und er gar peinlich, wegen der Umstände dieses Vorhabens und seiner Gehülfen, befragt. In der Angst nannte er einige Gehülfen, insonderheit Johann Gronen, welche dann sogleich auch eingezogen, und alle ihre Papiere weggenommen wurden, in welchen sich dann ziemlich deutliche Anzeigen davon, daß der Graf mit den Spaniern ein Verständniß gegen die Stadt habe, vorfanden. Sogleich wurde ein Ausschuß des Raths ins Schloß zu den jungen Grafen geschickt, um ihnen die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens gegen die Stadt, falls sie auch davon wüßten, vorzustellen, und obgleich diese sich mit gänzlicher Unwissenheit entschuldigten, sie dennoch bewacht gehalten, und endlich aus dem Schloß sich wegzubegeben genöthigt. Die vornehmsten Räthe aber, als Tamme Valken, Johann Harken und mehrere, mußten sich aus dem Staube machen, und wurden überall, jedoch vergeblich, aufgesucht. Der

Schrei-

1598 Schreiner aber und Johann Grone, unter deſſen Papieren man die gefährlichſten Schriften wollte gefunden haben, wurden gar enthauptet, und die von erſterem noch weiter angegebene der Stadt verwieſen, die Stadt mit Volk verſehen, und die Staaten von Holland um Beyſtand auf allen Fall angeſprochen, wenn der Graf, wie man fürchtete, die Spanier zu Hülfe rufen würde, als deren Werk die ganze Sache geweſen ſey. Erſtere fanden ſich gar willig hierzu, und dankten, damit es nicht ſo offenbar geſchähe, einige Hauptleute dort und da aus Beſatzungen ab, die dann zu den Emdern in Dienſte gingen. Ueber dieſes
11. May. alles ſchrieb der Graf einen Landtag nach Lehr i) aus, der auf dem Schulhauſe daſelbſt gehalten wurde a). Hier brachte nun der Graf 1) das Nöthige wegen der theils von 1594. noch rückſtändigen, theils dem Kaiſer neuerlich bewilligten Türkenhülfe, und deren baldigen Abtragung, vor, und verlangte außer der 1590. ausgeſchriebenen Capitalſchatzung, annoch eine neue dieſer Art, wegen dieſer und verſchiedener anderer Landesnothwendigkeiten, zu bewilligen, um ſo mehr als die bey dem Kaiſer geſuchte Moderation der Türkenhülfe für Oſtfriesland ſchwerlich etwas fruchten dürfte. 2) Begehrte er auch die richtige Zahlung des bisher dem Lande zu Nutz geweſenen Hofgerichts, damit daſſelbe im Gang erhalten werden könne. 3) Desgleichen die nöthige Verordnung wegen der zu der längſt beſchloſſenen Verbeſſerung des Lan-

i) Lehr, Leer, auch Lier, iſt ein großer Flecken an der Lede, mit guten Manufacturen, zwey Kirchen, und einer lateiniſchen Schule. Büſching, Geogr. VII. Th. S. 781.

a) Brenneiſen Oſtfr. Geſch. II. Th. I. B. n. 16. S. 101. u. f.

Landrechts nöthigen Unkosten, indem bisher 1598
dieses heilsame Werk immer dadurch liegen geblieben, daß denen dazu deputirten wegen der Kosten keine Vorsehung geschehen. Sodann beschwerte sich der Graf äußerst über die Stadt Emden, daß sie einestheils ohne des Grafen Einwilligung einen Waarenzoll angelegt, auch auf die Häuser eine Auflage gemacht, unter dem Vorwande, die gemeinen Stadtschulden damit zu tilgen, welches er als regierender Herr nicht zugeben könne. Anderntheils hätte gedachte Stadt sich ganz fälschlich beygehen lassen, als ob man, von Seiten des Grafen, Böses wider sie vorhabe, da derselbe doch nur auf alle besorgliche Fälle seine Besatzung auf dem Schloß zu Emden verstärkt; in Gefolge welches falschen Verdachts dann der Rath daselbst einige Bürger sogar auf die Folter (wozu sie überhaupt keine Macht hätten) gespannt, andere gefangen gehalten, ferner in denen dem Grafen unmittelbar zustehenden Oertern man mit Gewalt herumgestreifet, um einige, gar nicht der Stadt, sondern dem Grafen bedienstete Personen aufzusuchen, u. s. w. in welchem allem der Graf hoffte, sie die Landstände würden der Stadt Emden, die ihre Pflicht aus den Augen gesetzt, nicht beystehen wollen.„ Auf dieses alles erklärte noch den nemlichen Nachmittag Wilhelm von Kniphausen im Namen der Stände denen dazu bestellten Notarien ad protocollum: die beiden ersten Gräflichen Propositionen betreffend, so sey man ja schon ehemals übereingekommen, desfalls gewisse dazu besonders bevollmächtigte Deputirte niederzusetzen, die alles untersuchen und in Richtigkeit bringen sollten, an welche dann auch die dritte, nemlich die Verbesserung des Landrechts, verwiesen werden könnte. An den Unruhen zu

Emden

1598 Emden nehme man keinen Theil, und möge solche Stadt, in soferne sie gegen die Kaiserliche Resolution gefehlt, ihre Schuld selbst tragen; nur bitte man, daß der Graf rechtliche und keine gewaltsame Mittel zu dem Ende anwenden möge. Doch aber müßte man, da die jungen Grafen selbst verschiedentlich geäußert, daß die von Ihm dem Grafen neugeworbene fremde Soldaten auch mit dazu bestimmt seyen, um die Bauern zu zwingen, alles zu geben, was der Graf haben wolle; inständigst bitten, diese fremde Soldaten wieder abzuschaffen, indem man dergleichen Absichten nicht glauben könne, aber auch nicht einsähe, wozu diese Völker daseyn sollten, maßen sie, die Unterthanen, selbst zum Besten Herrn und Landes ihr
12. May. Gut und Blut aufsetzen wollten.„ Tags darauf ließ der Graf den Ständen wieder antworten: „Er hätte erwartet, daß die Stände jetzo auf seine drey von ihnen selbst dem Gegenstand nach gebilligte Propositionen sich berathschlagend einlassen würden, um so mehr als dergleichen wichtige Gegenstände, nach den Kaiserlichen Resolutionen, für den ganzen Landtag, nicht für eine Deputation gehörten. Sie möchten demnach, insonderheit wegen Eintreibung der Türkenhülfe bald möglichst Anstalt machen, damit ihm und dem Lande, wegen der Versäumniß, vom Kaiser nichts zur Last gelegt werden könne. Das Hofgericht betreffend, welches in einer besondern Schrift um seine richtige Bezahlung sowol, als Vermehrung der Besoldung, nachgesucht, die ihnen hiebey mitgetheilt würde; so sey an sich ganz billig, daß ihm die Zahlung aus der Capitalschatzung geschehe. Wegen der verlangten Zulage aber wolle er, der Graf, selbst dem Lande nichts mehr zumuthen, sondern hoffen, die Beysitzer des Gerichts würden

sich

sich mit dem bisher bestimmten, wenn sie es nur richtig erhielten, begnügen; weshalb Er, sobald nur wegen der Zahlung Anstalt gemacht würde, die ledigen Plätze am Hofgericht auf die bisherige Besoldung zu besetzen, Bedacht nehmen werde. Die Stadt **Emden** betreffend, so käme zu den vorigen noch die neue Beschwerde hinzu, daß sie, wegen der bisherigen Vorgänge, ein **Entschuldigungsschreiben**, allein an die **Stände**, mit gänzlicher Vorbeygehung seiner, als des Landesherrn, ergehen lassen, welches er nicht so für gut annehmen könne noch wolle. Was übrigens seine Söhne in gedachter Stadt sich, wie sie beschuldigt worden, in Betreff der neugeworbenen Gräflichen Völker, geäußert haben sollten, sey eine ganz fälschliche Erdichtung. Die den gedachten jungen Grafen mitgegebene Instruction enthalte gewiß nichts dergleichen, die auf Begehren im Original vorgelegt werden könnte. Die Ursache der Soldaten-Werbung habe man ja schon im ersten Vortrag angegeben; und sollten sich ja die jungen Grafen auch so etwas, wie ihnen schuldgegeben wird, dieserwegen haben verlauten lassen, so wäre es endlich auch so unbillig nicht, diese Kriegsleute gegen einige Widerspänstige in verschiedenen Aemtern, die nie, auch das Unbestrittenste, zahlen wollten, allenfalls zu brauchen. Wiewol alles, dieser Reden halber, ganz erdichtet sey, wesfalls Graf Johann sich selbst, auf Begehren, bey der Versammlung stellen wolle. Uebrigens sey es ja bekandt, wie die besagten jungen Grafen überhaupt von den Emdern seyen behandelt, im Schloß bewacht und endlich gar weggeschickt worden, daraus dieser Stadt Feindseligkeit eben in allem genug erhelle, u. s. w.„ Hierauf wurden die Schreiben des Hofgerichts und der Stadt Emden ver- 1598

1598 lesen. Sodann erschienen ferner die Gräflichen Räthe Tamme Valken und Johann Harken, mit einer Bittschrift in ihrer und mehrerer Räthe Namen, in welcher sie um Genugthuung wegen erlittener Gewaltthätigkeiten von den Emdern, und Sicherstellung ihrer Personen bitten, da man ihnen ja nichts strafbares beweisen könnte, so sie gethan hätten. Hierauf erklärte noch nemlichen Tags Wilhelm von Kniphausen im Namen der Stände: „sie beharrten Kürze halber bey ihren gethanen Erklärungen und Erbieten, getraueten sich auch dieses alles wohl bey dem Kaiser, so es benöthiget, zu verantworten; blieben übrigens ihrem Landesherrn in allen Pflichten zugethan; bestünden aber insonderheit nochmals auf Abschaffung des fremden Kriegsvolks, und bäten um ihre Beurlaubung. Hierauf erschien ein Notarius, und verlas im Namen der Unterthanen des Amts Stickhausen eine Protestation; wie sie nemlich bey Erwählung der Deputirten zum Landtag auf mancherley Weise vom Gräflichen Amtmann beeinträchtigt, auch von den fremden Soldaten in Furcht und Schrecken gesetzt worden, und bäten inskünftige mit diesem allem verschont zu bleiben.„ Der in dieser Protestation angegriffene Amtmann zu Stickhausen widerspach diesem Vorgeben, so viel es ihn betreffe, und wollte diese ganze Protestation als ein Falsum erklären; aber die anwesenden Deputirten von drey andern Aemtern traten hervor, und bezeugten, daß sie richtig sey. Ueber diese Vorgänge nun kam es, zwischen den Gräflichen Räthen und den Ständen, zu ziemlich harten Worten, darüber beide nach Hause gingen. Aber in wenigen Stunden wurden die Stände abermals berufen, da dann der Graf den Ständen erklären ließ: „Weil sie in nichts sich fügen wollten, so

müsse

müsse er, der Graf, geschehen lassen, daß sie, so 1598
ganz unverrichteter Sachen, nach Hause gingen: hingegen möchten sie auch alles, was dieser Schritt für Folgen hätte, verantworten.„ Wilhelm von Kniphausen aber antwortete nochmals kurz, „die Stände könnten nicht anders, und ließen des Grafen Erklärung auf sich beruhen.„ Worauf dann jedermann nach Hause gereiset.

Daß durch das bey diesem Landtage vorgegangene das Uebel nur noch ärger geworden, ist leicht zu erachten. Der Graf wollte den Notarius Hero Gerlach, der die kurzgedachte Protestation der Bauern verlesen hatte, als einen Falsarius bestrafen und setzte ihn gefangen. Die Emder aber fielen, um ihn zur Loslassung zu bewegen, mit Gewalt in das Schloß, nahmen den Amtmann und Burggrafen gefangen, und ließen sie wohl bewachen, brachten es auch dahin, daß die ganze junge Mannschaft, anstatt des bisherigen Bürger-Eides, einen neuen, so auf Burgermeister und Rath alleine gerichtet war, abschwur, u. d. g. Hierüber kam es zur Klage am Kammergericht, welches dann, in Bezug auf letztern sowol, als alle obbemeldeten Vorgänge, ein Mandatum de non offendendo, item relaxando, restituendo et cassando, gegen die Stadt Emden, jedoch nur cum clausula, erkannte, in welchem solche auf den 16. Aug. vorgeladen wurde, um in poenam fractae pacis publicae verurtheilt zu werden. Gegen die Stände aber erkannte dasselbe wegen der bisher nicht erlegten Türkensteuer ein Mandatum de solvendo in duplo S. C. [b]) und schickte solches dem Grafen zur Insinuirung. Dem zufolge wurde ein abermaliger Landtag, und zwar zu

d. d. 17. Jun. et insin. 18. Jul.

5. Jul.

17. Aug.

b) Beide Mandate befinden sich ganz eingerückt bey Brenneisen l. c.

1598 Abermaliger Landtag. Marienhoven c) morgens frühe in der Kirche versammelt. Allda ließ vor allen Dingen der Graf das eingelaufene Zahlungsmandat durch einen Notarius den Ständen, die aber nur in geringer Anzahl da waren, insinuiren und vorlesen. Im Namen der Stadt Emden aber erschienen zwey Notarien, und protestirten: „daß die Stadt, wegen der letzthin bey dem Landtag zu Lehr vorgegangenen Bedrückungen, da das Votiren nicht frey gewesen, und die gewaffneten Soldaten die ganze Versammlung, allen Rechten zuwider, geschreckt hätten, zudem der Notarius Hero Gerlach in Ketten und Banden wegen eines vermeinten Falsums gelegt worden, nicht bey diesem Landtag, noch andern dergleichen erscheinen könne, bis die Stände der Stimmfreyheit halber gesichert, und die fremden Soldaten abgeführet seyen; um so lange sie ihres Orts alles doch etwan auf dem Landtag Beschlossene für null und nichtig halten wolle.„ Von welcher Protestation auch dem Canzler, so im Namen des Grafen gegenwärtig war, eine Abschrift zugestellt wurde, womit der Morgen dann hinging. Den Nachmittag versammelten die Stände sich wieder, und übergaben dem Canzler ihre Erklärung wegen der Art und Weise, wie sie die Türkensteuer abtragen wollten, wobey sie hofften, daß wegen der jetzigen bekümmerten Zeiten ihnen die poena dupli werde erlassen werden, auf welches der Canzler in wenigen Worten ihnen meldete, daß er es ad referendum nehmen wolle, übrigens aber die Landschaft zusehen möge, daß auch die Parition gewiß geleistet werde. Die Stadt Emden hingegen bekam durch den Canzler eine ungnädige Antwort, dahin: „Man habe von Sei-

c) Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 778. nennt es Marienhaven. Es ist ein Flecken im Amt Aurich.

Seiten der Stadt gar keine Ursache gehabt, von 1598
dem Landtag wegzubleiben, und die geschehene Protestation thun zu lassen. Sie suche nicht das Beste, sondern die Zerrüttung des ganzen Landes: die Beschuldigungen gegen den Grafen seyen ehrenrührig und falsch, auch behielte man sich desfalls die Bestrafung vor. Es sey insonderheit nicht wahr, daß man die Stimmfreyheit auf dem letzten Landtage habe beengen oder die Votirenden abschrecken wollen, da die wenigen Soldaten nur dagewesen, um die etwa nicht würklich zum Landtag geordnete, aber dennoch sich manchmal eindringen wollende Leute abzuweisen; auch sey dem Notarius Hero Gerlach gar nicht Gewalt geschehen, da er wegen eines offenbaren Falsums gefänglich eingezogen, und hernach cum nota infamiae per publicam sententiam erlassen worden, u. s. w. weswegen dann auch der Graf die Emder nicht eher wieder zu den Landtagen verlange, bis sie sich zum schuldigen Gehorsam gegen ihn bequemet hätten.„ Ueber welche sämtliche Vorgänge des Landtags dann, gleichwie bey dem zu Lehr, von einem dazu berufenen Notarius ein Instrument verfertigt wurde. Uebrigens hatte Gr. Edzard auch mit seinem Nachbar, dem Gr. Johann von Oldenburg, des Geleits, des Torfgrabens und der Fischerey an unterschiedenen strittigen Orten halber viel Mißhelligkeit, welcher Ursachen, und auch der Ostfriesischen Uneinigkeiten wegen, letzterer immer im Vertheidigungsstand sich zu halten bemühet war b).

Da ich eben der Grafschaft Oldenburg erwähnt habe, so will ich hier gleich das Merkwür- Oldenb. Begeb.

b) Herm. Hamelmanns Beschr. der Gr. von Oldenburg, (Oldenburg 1599. f.) S. 492.

1598 digste, dieses Land betreffend, mitnehmen e). Daselbst regierte noch immer Graf Johann der XVI. und zwar in beständigem Zwist mit seinem noch lebenden einzigen zu Delmenhorst residirenden jüngern Bruder, Anton f), welcher gegen den Gr. Johann durch eine Klage beym Reichshofrath ein Urtheil erhalten hatte, worin diesem die Theilung der Grafschaften auferlegt wurde g). Um nun solche zu bewürken, war die Kaiserliche Commission dem Gr. Simon von der Lippe aufgetragen. Allein es liefen drey desfalls gesetzte Tagfahrten im Junio, Julio und October, zum Theil auch durch Außenbleiben des Gr. v. d. Lippe selbsten, ganz fruchtlos ab, obgleich der König von Dännemark und der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig sich dabey ins Mittel gelegt, auch ihre Abgeordneten dahin geschickt hatten: und die Sache blieb wie sie war, gleichwie auch obgedachtermaßen die Irrungen mit Ostfriesland. Eine dritte Quelle der Unruhen für den Grafen Johann war der Proceß wegen der Herrschaft Kniphausen, oder Knipens. Es hatte nemlich die letzte Erbin von Jevern, Marie, demselben alles das Ihrige, und mit diesem eine Anforderung auf Kniphausen h), welches die Her-

e) Aus gedachten Hamelmanns Chronik, Anh. S. 488. u. f.

f) Schwestern hatte derselbe drey, wovon dieses Jahr eine, Namens Clara, im 51. Jahr ihres Alters, ledig, zu Bruckhausen, den 30. May verstarb. Die andere, Catharine, war an den Grafen Albrecht von Hoja, die dritte Anne an den Grafen Johann Günther von Schwarzburg vermählet.

g) Das Urtheil selbst hat Lünig, R. A. P. spec. Cont. II. IV. Abth. X. Abs. p. 269. sq. unter dem Datum Prag 1597. 8. Jan.

h) Woher diese entstanden, erzählt weitläufig Hamelmann, S. 475. u. f.

Herren von Innhauſen beſaßen, auch den Na- 1598
men davon führten, vermacht. Dieſe Anforde-
rung hatte Fräulein Marie bereits 1549. ans
Kammergericht klagend gebracht, und war vor
Ausgang deſſelben ledig verſtorben. Gr. Johann, (1577.)
als ihr Nachfolger, mußte nun nicht nur über Je-
vern ſelbſt einen ſchweren Proceß ausſtehen [1]),
ſondern auch jene Klage verfolgen, und hatte nach
ſo vielen Jahren das Glück, ein ſieghaftes Urtheil
zu Speyer zu erhalten, dahin, daß die Herrſchaft (1592.
Kniphauſen ihm, Klägern, ſamt Erſatz der 20. Dec.)
Nutzungen von 1496. an, einzuräumen ſey. Hie-
gegen nun wurde von Seiten der Hrn. von Knip-
hauſen die Reviſion ergriffen, ſomit die Sache
wieder um einige Jahre aufgezogen. Darüber
wandte ſich dann der Gr. von Oldenburg an den
diesjährigen Reichstag [2]), und brachte an: „Ob-
wol bereits vor mehreren Jahren die Herrſchaft
Kniphauſen ihm durch Urtheil und Recht, laut
Beylage lit. A., zugeſprochen worden, auch die
Exſecutoriales desfalls, nach lit. B., ergangen [3]),

1) Dieſer wurde, da Jevern Burgundiſches Lehen war, zu Brüſſel vor dem großen Rath verhandelt, und den 2. Aug. 1588. für Oldenburg, gegen Oſtfriesland entſchieden. Darauf ſuchte Oſtfriesland Reviſion, welche den 17. Nov. 1591. erörtert, und die Herrſchaft abermals dem Gr. von Old. zugeſprochen wurde. Die Feierlichkeiten bey dieſem Spruch, und die ganze Veranlaſſung des Proceſſes ſ. bey Hamelmann, S. 451-473. ausführlich.

2) Die Bittſchrift iſt in den Act. Mſc. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 44. zu finden, die Beylagen derſelben aber n. 32. Erſtere iſt d. d. 30. Dec. 1597. S. auch Ind. Mſc. Arch. Onold. allwo T. LXV. n. 67-78. dieſe Bittſchrift ſamt ihren Beylagen vorkommt.

3) Lit. A. iſt das oben angezogene Urtheil, Lit. B. ſind die, unter dem nemlichen Datum wie das Urtheil, an die von Innhauſen und Kniphauſen erlaſſene Executorialien.

Digitized by Google

1598 obwol er auch, da der Gegentheil die Reviſion eingewandt, und der Graf von Oſtfriesland als Intervenient eingekommen, cautionem de reſtituendo geleiſtet, die für hinlänglich angenommen, und darauf dem Gegentheil ulterior paritio anbefohlen worden, laut der Beylagen C. und D. [m]), ſo ſey dennoch nie der rechte Gehorſam geleiſtet, ſondern immer die Execution aufgehalten worden. Obgleich auch hernach der Graf ſeine Nothdurft desfalls bey der 1595. verſammelt geweſenen Deputation vorgeſtellt habe, laut E. [n]), ſo ſey doch bey derſelben nichts verſtändiges [o]) verabſchiedet worden. Nach dieſem habe Er, der Graf Johann, ſich wieder an den Kaiſer unmittelbar, von einigen Fürſchreiben [p]) unterſtützt, gewendet, und um Vollziehung des Urtheils, oder doch baldige Erledigung des Reviſions-Geſuchs, inſtändigſt, aber immer vergeblich, bis auf zwey vortheilhafte Kaiſerliche Decrete [q]), gebeten. Da nun auf ſolche Art er der Sache kein Ende ſehe, aus

m) Lit. C. iſt ein Beſcheid d. d. 6. Jul. 1593. daß der Knipbauſiſche Anwald, der Reviſion ungeachtet, einige Urkunden recognoſciren ſolle. D. aber ein Decretum, daß die geſtellte Oldenb. Caution für hinlänglich angenommen werde, d. d. 17. May 1594.

n) E. iſt die Vorſtellung in dieſer Sache an die Viſitations-Deputation zu Speier, d. d. 28. Jun. 1595.

o) Dieſer Ausdruck iſt deutlich in der Bittſchrift enthalten.

p) So folget Lit. F. ein Fürſchreiben des Königs von Dännemark, d. d. Kopenhagen 16. Sept. 1596. Lit G. ein dergleichen vom Cardinal Andreas d. d. Brüſſel den 16. Nov. 1596. und Lit. H. eines von dem Adminiſtrator der Chur Sachſen, d. d. Torgau 10. Jan. 1597.

q) Lit. J. und K. ſind zwey Kaiſerliche an den Grafen von Oldenb. erlaſſene Decrete, in welchen ihm baldige Hülfe verſprochen wird, d. d. Prag, 22. Jan. und 7. Nov. 1597.

Digitized by Google

aus längerm Umtrieb derſelben ihm unleidliche Beſchwerde und unſäglicher Schaden entſtünde, überdem auch, bis zu künftiger Viſitation, leichtlich die bey ſolchem Urtheil geweſene und alſo davon Rechenſchaft zu geben ſchuldige Beyſitzer Todes verfahren könnten; ſo bäte Er ganz inſtändigſt, der K. ſamt den Ständen mögen ſich die Sache beſtens empfohlen ſeyn laſſen, und ſo einleiten, daß er nach ſo langem Umtrieb und gehabter Geduld endlich einmal in den Beſitz der ihm zugeſprochenen Herrſchaft komme.„ Dieſe Bittſchrift wurde weitläufig auf dem Reichstag erwogen [r]). Der Erfolg davon war [s]), daß auf dem nächſten Deputationstag die Reviſion in dieſer Sache ohnfehlbar vorgenommen und beendigt werden ſolle. 1598

Angelegenheiten der Hanſeeſtädte.

Von den Hanſeeſtädten iſt in dieſer Reichsgeſchichte beym vorigen Jahre weitläufig gehandelt worden [t]). Dieſes Jahr dauerten zwiſchen denſelben und den Engelländern die Schwierigkeiten noch immer fort. Die Königin Eliſabeth beſchwerte ſich faſt bey allen Reichsſtänden über das Kaiſerliche im vorigen Jahr ergangene Mandat [u]), wie dann auch in dieſer Angelegenheit ein

r) Laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXVI. n. 16. 39. wo die Protocolle desfalls vorkommen, d. d. 18. Febr. 1598. imgleichen LXVII. 31.

s) Nach Hamelmanns Old. Chron. S. 492.

t) S. oben XX. B. S. 603:626.

u) Welches auch bey dem oben im XX. B. nicht angeführten Mereren XIX. Buch, S. 819. u. f. mit eingerückt iſt, (wo aber die Jahrzahl fälſchlich 1587. heißt,) imgleichen bey Rhevenh. V. Buch, S. 1986. der jedoch die Sache ſo erzählt, als wenn dieſes Mandat erſt 1598. ergangen wäre. Uebrigens findet man bey letzterem an dieſem Ort eine kleine freylich unvollſtändige Nachricht von den Hanſee-Städten überhaupt, die wenigſtens für den erſten Anlauf gut iſt.

Digitized by Google

1598 ein Schreiben von ihr an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg erlassen wurde [b]). Unterdessen blieb doch dieses in seiner Kraft, und die Englischen Kaufleute mußten nach und nach Teutschland, insonderheit Stade, verlassen. Die hierüber betretene und erzürnte Königin
23. Jan. von Engelland ließ nun auch einen Befehl ausgehen, vermöge welches alle Hansische Kaufleute aus London und ihrem ganzen Königreich sich wegbegeben, insonderheit den Stahlhof zu London [c]), wo sie ihre Niederlage hatten, bis den 28. Jenner verlassen sollten [d]). Hierauf stellten die Hanseestädte eine Versammlung zu Lübeck an, an welche Stadt der Erzh. Albrecht aus den Niederlanden eine Gesandtschaft abgeschickt hatte, um sie noch mehr gegen die Engelländer aufzuhetzen, welches auch ziemliche Würkung that [e]), da

ist. Etwas besser stehet auch diese bey Meteren S. 816. u. f. Neuerlich ist auch in die Teutsche Encyclopädie ein wohlausgearbeiteter Artikel, Hanseatischer Bund, eingerückt worden, XIV. B. S. 327-336.

b) Index Msc. Arch. Onoldini T. LXV. n. 65. sub d. 12. Dec. 1597. Ein gleiches Schreiben muß auch an Chur-Pfalz ergangen seyn, wie man aus des Churf. Schreiben an den Marggr. von Brand. d. d. Neuenmarkt, 16. Febr. e. a. siehet, dessen Rubrik in dem gedachten Ind. T. LXX. n. 53. angegeben ist, und auf welches das n. 69. vorkommende Rescript an die Brandenburgische Gesandtschaft zu Regenspurg, erlassen worden, d. d. Onolzb. 20. Febr. e. a.

c) Also von dem Stahl-Handel, den sie insonderheit trieben, genannt. Meteren, S. 817.

d) Der Befehl selbst befindet sich in Abschrift, laut des Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 5. in dem gedachten Archiv.

e) *Reidanus* Ann. L. XV. p. 398. schreibt hievon ausführlich. Meteren hat den vornehmsten Inhalt dieses Schrei-

da der Erzh. den Hanseestädten alle mögliche Han- 1598
delsfreyheit in seinem und dem ganzen Spanischen Gebiet, ja sogar, wenn sie es verlangten, Hülfe gegen die Engelländer und vereinigten Niederländer angeboten hatte. Daselbst scheinet auch die in diesem Jahre angeschlagene Verordnung der Städte gegen die Monopolien und Vorkäufe beschlossen worden zu seyn a). Nicht weniger wandten sich gedachte Hanseestädte an den Reichstag, um 1. Merz.
die Handhabung des zu ihrem Besten erlassenen oberwähnten Mandats zu erlangen b). Ihre Sache kam auch im Fürstenrath wenigstens vor c), da dann Oesterreich ganz für sie stimmte. Hingegen Pfalz-Lautern meinte, es stäcke in ihrem Gesuch viele Sub- et Obreptio, indem die Hanseestädte nicht von der Königin Elisabeth erst ihrer Rechte beraubt worden, sondern solche schon lange vorher, wie die Acten ergäben, Mißbrauchs halber, ihnen abgesprochen gewesen, wie dann sogar der König von Spanien, als Gemahl der vorigen Königin Marie, diesen Spruch schon exequiren wollen. Dahero es dem T. Reich übel anstehen würde, die Königin darüber gleichsam syndiciren zu wollen. Zudem habe ja die Königin sich erboten, die Hanseestädtischen dennoch auch nach Engelland lassen zu wollen, wenn sie die gewöhnlichen

Schreibens, samt dem Datum, so noch vom 1. Jun. 1597. ist, und aus ihm wie gewöhnlich Abevenh. S. 1985.

a) Lünig hat dieselbe d. d. 3. Aug. 1598. nach dem Lübeckischen Exemplar, R. A. P. Gen. I. Th. S. 501. u. f.

b) Ihre Bittschrift stehet der Rubrik nach, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 1.

c) Laut Protocolls vom $\frac{1}{11}$ Merz, d. J. in den Act. Msc. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1. Einige andere dahin gehörige Schreiben u. d. g. s. T. LXV. n. 49.

1598 lichen Zölle, wie die Engelländer, auch gäben, welches gewiß alles nur zu verlangende sey. Die Hanseestädte aber wollten gar den Alleinhandel haben. Demnach sey es gar nicht billig, den Befehl streng zu exequiren; auch sey es nicht rathsam, Engelland sich zum Feind zu machen, da man mit dem größern Feinde, dem Türken, zu thun habe. Wollte man es thun, so würden auch die Städte selbst es in den Niederlanden empfinden, da die Englischen Kaufleute sich dorten setzen wollten, und wol gar machen könnten, daß die den Engelländern geneigte Staaten gar die Hanseestädte vom Handel ausschlössen. Ueber dieses alles seyen die von den Städten angebrachte Zeugensagen nicht von der Beschaffenheit, daß sie in jure viel gelten könnten. Dannenhero sey am besten, die gebetene Execution erliegen zu lassen. Demohngeachtet drang Oesterreich durch, und wurde der Schluß gefaßt, dem Mandat genau nachzuleben, und solches aller Orten, wo es noch nicht geschehen, anschlagen zu lassen; dabey aber vom Kaiser noch eine Erklärung darüber sich zu erbitten, um allem Betrug vorzukommen.

Aachenische Begebenh.

Nun auch auf die Stadt Aachen zu kommen, so ist aus dem Verlauf der Geschichte bekandt [b]), daß K. Rudolf einen Befehl [c]) erlassen,

b) N. T. R. Hist. XX. B. S. 162.

c) Häberlin nennt denselben a. a. O. ein Mandat. Er ist aber nicht in dieser Form ausgefertigt worden, welche Kleinigkeit, die doch zur Kenntniß des Reichs-Processes dienlich ist, ich aus einem Msc. berichtigen kann, so sich in meiner Bibliothek befindet, 548 Folio-Blätter enthält, und ein wahrer Mischmasch von Lehenbriefen, Deductionen, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, Friedensschlüssen u. s. w. vorzüglich des 16. Jahrh. ist, allwo dann fol. 410. dieser Befehl unter

sen, vermöge dessen die Protestanten daselbst ungesäumt den gegen sie ergangenen Executorialen Folge leisten sollten. Dieser Befehl war dem Fiscal zu Speyer mit dem Bedeuten eingeschlossen worden, daß er solchen, durch einen eigenen geschwornen Boten, denen, gegen die es gehe, einhändigen lassen, und wie es aufgenommen worden, berichten solle f). Auf dieses legte sich gleich im folgenden Monat ff) die Bürgerschaft dieser Stadt mit einer Interventionsschrift dazwischen, in welcher die Gräven und gemeine Zünfte des Königlichen Stuhls und freyer Reichsstadt Aachen sagen: Es sey zwar das obgemeldete K. Decret ihnen bekandt gemacht worden; da sie aber glaubten, daß des K. Wille nicht sey, jemand unverdienter Weise eine Ungnade anzudrohen, ja solche gar empfinden zu lassen, so hielten sie sich befugt, dieses dem K. vorzustellen und desfalls zu interveniren. Daß sie dazu das Recht hätten, suchen sie mit 74. ex jure et facto hergenommenen Gründen zu beweisen; worauf noch ferner, mit 39 Gründen, besonders der Ungrund der von einigen Bürgern gegen den Rath angestellten Klage vorgestellt, und

1598 Fortdaurende Handel zwischen beiden Relig. daselbst.

(1596. m. Jun.)

unter dem Titel: Eventual-Decret in eadem causa, (i. e. Aquensi) vorkommt. Es bestehet nur aus 14 Zeilen, und lautet dahin: In Executionssachen ꝛc. sey der Bescheid, daß den Executorialen binnen drey Monaten, von der Insinuation an, Folge geleistet werden solle, bey Strafe der würklichen Achts-Erklärung. Signatum zu Prag, unter dem K. Secret-Insiegel, 10. Jun. 1596.

f) Laut der eigenen Worte, des acht Zeilen langen Schreibens d. d. Prag 15. Jun. e. a. wie a. a. O. ebenfalls zu lesen.

ff) Wie sich solches aus den Worten der sonst ohne Datum a. a. O. f. 411. eingerückten Interventionsschrift, die aus 20 sehr eng geschriebenen Seiten bestehet, sich zeiget.

Digitized by Google

1598 und mit der Bitte geschlossen wird, die unbefugten Kläger abzuweisen, zum Ersatz der Kosten anzuhalten, und zu bestrafen. Ob nun sothane Intervention angenommen worden, oder was darauf erfolget, habe nirgends gefunden, wol aber dieses, (1596. vr. Aug.) daß der K. bald hernach ein scharfes Decret g) an den von ihm abgesetzten Rath ergehen lassen, in welchem er ihm bey hoher Strafe befiehlt, sich, da er aller Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt verlustig sey, insonderheit des sonst der Stadt Aachen zustehenden Rechts, Goldgulden und Thaler zu münzen, so er auch bisher sich angemaßet, enthalten solle. Durch dieses alles kamen die sämtlichen Protestantischen Stände, die sich der Aachner bisher so oft schon angenommen hatten, auf den Gedanken, ihrenthalber gar eine eigene Deputation an den Kaiser nach Prag abzuschicken, wozu ein Chur-Pfälzischer, ein Chur-Sächsischer, ein Chur-Brandenburgischer, ein Fürstlich-Hessischer, und ein Städtischer Gesandter ausgesondert wurden. Diese übergaben auch (9. Dec. c. a.) dem Kaiser eine nachdrückliche Bittschrift h), in welcher es insonderheit heißt: Man habe zwar von Seiten der A. C. verwandten Stände gehofft, der Kaiser würde, nach dem, was insonderheit auf dem letzten Reichstag von den gesammten Churfürsten i), auch vielen Fürsten, der Stadt Aachen halber ihm vorgestellt worden, (nemlich die ergangenen Urtheile aufzuheben, oder doch die Vollziehung derselben einzustellen,) ein Einsehen in der Sache

Gesandtschaft der prot. Stände deshalben, nach Prag.

g) Welches a. a. O. fol. 410. stehet.

h) Auch diese stehet in dem angef. Mscr. f. 421. und ist über 3 sehr eng geschriebene Seiten stark. Gleich darauf folgt die Antwort des K. vom 2. Jan. 1597. und die Schluß-Antwort der Gesandten.

i) Von dieser Churfürstenraths-Vorstellung habe ich nirgends etwas finden können.

Sache gehabt haben. Er habe sich aber doch wi- 1598
der Vermuthen bewegen lassen, noch neuerdings ein scharfes Inhäsiv-Decret, unter Androhung der Acht, an sothane Stadt ergehen zu lassen. Da nun dieses ein, nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für sämtliche Städte, ja das ganze Reich, höchst bedenklicher Schritt sey, so hätten sie nicht unterlassen können, über das, so vor diesem von ihnen schriftlich gebeten worden, auch diese eigene Gesandtschaft an Ihn, den K., abzuschicken. Sie bäten nochmals ganz inständigst, die Sache, aus den schon bekandten und oft angeführten Ursachen, nicht zu übereilen, die Urtheile entweder aufzuheben, oder doch nicht vollstrecken zu lassen, insonderheit, da es eine Sache der ganzen Bürgerschaft mit sey, dieselbe als Intervenienten zu hören, und dann die Entscheidung entweder den zur Niederländischen Pacification deputirten Ständen, oder andern unparteyischen Commissarien beider Religionen aufzutragen, oder auch dem Kammer-Gericht zu überlassen. Da auch, außer dieser innerlichen Unruhe, die Stadt **Aachen** von **Jülich** wegen der Reichs-Schultheißen-Stelle vieles ausstehen müßte, auch großen Abbruch im Handel und sonsten litte; so bäte man ebenfalls inständigst, der K. möge, dem zu **Regenspurg** an ihn ergangenen Bitten gemäß, die ernste Verfügung thun, daß von Jülich, gleich als auch von **Burgund**, der Stadt keine weitere Drangsale zugefügt würden; hingegen eine Commission niedersetzen, die die beiderseitigen Beschwerden gütlich oder rechtlich abthäte, u. s. w. Auf diese Vorstellung ertheilte der K. erst drey Wo- (1597. 2. Jan.)
chen hernach diesen Bescheid: „Derselbe wisse sich zwar wohl zu erinnern, was wegen **Aachen** bisher rechtmäßig geurtheilt, auch in Gemäßheit des beharr-

1598 harrlichen Ungehorsams dieser Stadt nachher gegen sie vorgenommen, und weiter vorzunehmen sey: jedoch wollte Er, in Betracht dieser Fürbitte, alles in der Sache thun, was ohne Abbruch der Gerechtigkeit und seines Kaiserlichen Ansehens geschehen könne.„ Auf dieses erklärten die Gesandten weiter: „Sie dankten zwar unterthänigst für die in allgemeinen Ausdrücken ihnen widerfahrene, so weit willfährige Antwort: da jedoch ihnen, den Gesandten, daran gelegen sey, ihren Herren genauen Bericht von ihrer Gesandtschaft geben zu können, so bäten sie gar sehr, der K. möge ihnen doch noch eine nähere Erklärung darüber zukommen lassen, daß die bisher gar nicht gehörte intervenirende Bürgerschaft gehöret, sodann eine unparteyische Commission angeordnet, inzwischen aber die ergangenen Verfügungen suspendirt, und die Bedrängungen der Stadt durch Jülich und Burgund eingestellt werden sollten, u. s. w.„ Ob nun eine abermalige Antwort des Kaisers, und was für eine darauf erfolget, weiß ich eben so wenig, als ob würklich eine Inhibition in Ansehung des weiteren Verfahrens gegen Aachen erfolget? Soviel hingegen ist gewiß, daß entweder diese Gesandtschaft, oder die Besorgniß, daß die Protestanten, wenn der Kaiser, gegen ihre Bitte, die Execution vor der neuen Türkensteuer-Verwilligung unternähme, diese ihres Orts ganz verweigerten, oder vielleicht beides zugleich, die würkliche Achts-Erklärung das ganze Jahr 1597. hindurch, und bis nach Ende des Reichstags, aufgehalten habe, in welcher Zeit dann in Aachen alles im alten Stande geblieben. Der Churfürst Ernst
(1597) von Cölln aber machte, vielleicht auf Kaiserlichen heimlichen Befehl, inzwischen einen Versuch, ob er die Protestanten zu gütlicher Folge-Leistung bereden

reden könnte; zu welchem Ende er alle uncatholi- 1598
sche Regimentspersonen zu sich nach Cornelien-Münster in die Abtey gebeten hatte, wobey er, so oft er getrunken, den Gläsern die Köpfe abgeschlagen, gleichsam um sie zu warnen, daß es ihnen auch so gehen könne [k]). Allein die Protestanten ließen sich durch nichts bewegen, obwol auch der Herzog von Jülich, durch ein geschärftes Mandat, allen Verkehr seiner Lande mit den Aachnern abgeschnitten, und alle Aachenische Bürger, samt ihren Gütern, anzuhalten befohlen hatte, soviel man nur habhaft werden könnte [l]). Vielmehr suchten sie ihr Schicksal durch allerhand Arten Bemühungen abzuwenden [ll]). Insonderheit brachten sie ihre Beschwerden auch auf den Reichstag zu Regenspurg, da sich dann die Evangelischen Stände ihrer aufs beste in mancherley Vorstellungen annahmen [m]). In der ersten bey den Churfürsten insbesondere übergebenen 1598. 7/17 Jan. Bitt-

k) Diesen Umstand meldet Kopp in seiner der h. Jungfrau Marie zugeschriebenen Aachner Chronik, S. 208. h. a.

l) Dieses Mandat ist in den Actis Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 58. zu befinden, d. d. 5. Aug. 1597.

ll) Moser Staatsr. von Aachen, C. I. §. 30. p. 34. handelt hievon, jedoch ganz kürzlich. Ein mehreres bin ich hier aus den Wolfenb. Acten zu sagen im Stande.

m) Z. B. sey ein Schreiben derselben an den Marggr. von Brandenburg, in welchem sie ihn ersuchten, bey den Evangelischen sämtlichen Ständen auszuwürken, daß sie sich ihrer bey dem Kaiser annähmen, d. d. 10. May, 1597. laut des Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 17.

1598 Aachenische Bittschrift auf dem R. T.

Bittschrift n) sagen die Aachner: „Es werde den sämtlichen Churf. noch erinnerlich seyn, was bey dem letzten Deputations-Tage wegen der Beschwerden der Stadt gegen Burgund und Jülich vorgekommen, auch was das Churf. Collegium ihrentwegen an den Kaiser gelangen lassen, imgleichen wie die sämtlichen Churfürsten des Sinnes gewesen, daß die mit Jülich streitige Sachen durch Schiedsrichter beygelegt werden möchten, mithin die Stadt nichts weniger, als neue Gewaltthätigkeiten erwartet hätte. Dennoch aber habe der H. von Jülich sich beygehen lassen, neuerlich einen scharfen Befehl gegen die Stadt herauszugeben, in welches Gefolge dann würklich zeithero die Wege um die Stadt versperrt, die in den Jülichischen Landen der Stadt oder ihren Bürgern zustehende Gefälle in Beschlag genommen, die Güter aber auf der freyen Landstraße angehalten, kurz sie selbst so behandelt würden, als wenn sie bereits in des Reichs Acht und Ober-Acht gekommen wären, wodurch, wenn es so fortdauerte, die ganze Stadt zu Grunde gerichtet und dem Reich entzogen werden würde. Daß dieses alles gegen den Landfrieden sey, würden die Stände von selbsten einsehen, zumal da die Stadt ja nie sich gütlicher Auseinandersetzung geweigert, welche sie noch wünsche, und die Churfürsten allesamt, so geist- als weltliche, selbsten dahin geschlossen und verabschiedet hätten, daß die Thätlichkeiten eingestellt bleiben möchten o). Sie bäten daher instän-

n) Acta Msc. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 59. S. auch Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 66. wo jedoch die Rubrik so lautet, als wenn es eine Beschwerung bey dem ganzen Reichstag gewesen wäre.

o) Von diesem Schluß, so wenig als dem obgedachten

Für-

inständigst, die Churf. möchten auf dem Reichs- 1598
tag dahin bedacht seyn, daß dieser Jülichische Befehl wieder aufgehoben, das Verarrestirte losgegeben, und die Mißhelligkeiten, auf die denselben billig scheinende Art, durch Austräge beygelegt würden.„

Beantw. derselben.

Dieser Vorstellung aber widersprachen die Jülichischen Gesandten in einer ziemlich dicken Antwort, ohngefähr des Inhalts p): „da ihr Herr, der Herzog von Jülich, in einer unterm Namen der Stadt Aachen bey dem Churf. Rath eingegebenen Schrift, so verunglimpft worden sey, so müßten sie, ohne sich übrigens in einen Schriftwechsel mit den vermeinten, auch gar nicht zum Reichstag berufenen Gewalthabern einzulassen, zu Ablehnung dieser Beschuldigungen einiges beybringen. Zuerst bemerkten sie demnach, daß die Aachner sich auf ein Gutachten des Churf. Raths vom Jahr 1594, imgleichen auf das, was im Jahr 1595. von Speier aus an den Kaiser gelanget, wovon ihnen das erstere, so viel davon bekandt geworden, wohl erinnerlich sey. Hingegen sey ihnen von einer Verhandlung des Jahrs 1595. gar nichts erinnerlich, und demnach des Gegentheils Vorgeben in soweit unrichtig, daß etwas in dieser Sache in gedachtem Jahr auf Bericht und Gegenbericht

Jülichische Schrift gegen Aachen.

Fürschreiben der Churf. an den Kaiser, zum Besten der Aachner, habe ich bisher nichts auffinden können. Doch muß die Anführung davon in einer an das Churf. Collegium selbst gerichteten Bittschrift für richtig angenommen werden, wie dann auch die Jülichischen Gesandten, in ihrer Gegenschrift, gegen die Richtigkeit desselben nichts einwenden.

p) Sie befindet sich ebenfalls in den A. C. Arch. Wolf. fasc. III. n. 60. Sie führt das Datum, 4. Febr. und lectum 10. Febr. e. a. S. auch Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 9.

1598 geschehen, wie man sich dann auch mit den unqualificirten Supplicanten, als die von der Stadt Aachen gar keine Gewalt hatten, auch gar nicht zum Reichstag berufen waren, damals so wenig als jetzt einlassen können oder wollen, und daher in dem 1594. übergebenen Jülichischen Gegenbericht blos die Supplicanten auf den Buchstaben der Kaiserlichen Verordnungen gewiesen, die Hauptsache aber kaum berühret habe. Unterdessen wollten sie, um den Supplicanten ihren Ungrund desto deutlicher zu zeigen, und damit sie desto eher als unlegitimirte Personen an den ordentlichen Gerichtsstand verwiesen würden, kürzlich die Sache von Anfang her erzählen. Im Anfang nemlich hätten die Kaiser die hohe Obrigkeit in der Stadt Aachen selbst ausgeübt, hernachmals aber vor einigen 100 Jahren dieselbe dem Hause Jülich gegen eine Summe Gelds eingeräumet, welches dann auch bis auf die Zeiten der neuesten Unruhen im Besitz derselben gewesen sey. Dieser Stand hätte das Recht gehabt, zwey Pröbste über die Geistlichkeit zu setzen, die auch ihre Gerichtbarkeit gehabt, sodann einen Erzpriester, dem die Besetzung der vier Pfarrkirchen zustehe, der auch als Präsident mit den Pfarrern der 4 Kirchen und sieben weltlichen Personen, die unter sich selbst gewählt würden, das Sendgericht hielte, und über Ehe-, Testaments-, auch Zehenden-Sachen, wucherliche Contracten, Uebertretung der Kirchen-Ordnungen, Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, und alle geistliche Sachen zu erkennen habe. Ferner bestelle Jülich auch von jeher einen Scholaster in das Capitel, dem die Aufsicht über das ganze Schulwesen der Stadt zustehe; weiter einen Vogt oder Major, und dessen Untergehörige, Amtmann, Schultheiß,

Schrei-

Schreiber und andere Gerichtsdiener, welches Gericht dann alle bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit auszuüben, wie auch alle Policey-Anstalten zu machen hätte. Wobey den Schöffen und dem Rath, in etlichen Fällen das ihrige mit zu thun, dem Herkommen nach jederzeit unbenommen geblieben, und also von Jülichischer Seite kein Anlaß zu den Streitig- und Thätlichkeiten gegeben worden. Daß diese Rechte alle dem Hause Jülich zustünden, wüßte auch der Gegentheil selbst. Indessen hätte derselbe doch Unruhen angefangen und zuerst den Vogt verjagt, worauf Jülich sowol als der vertriebene Vogt eine kostspielige Klage beym Kaiser hätten anstellen müssen. In Gefolge derselben sey ein K. Mandat an die Aachner ergangen, den vertriebenen Vogt wieder einzusetzen, auch sonst alles in den alten Stand zu setzen, und darin zu lassen, übrigens aber K. Entscheid in der Hauptsache, wo etwas streitig, zu erwarten. Als hierauf keine Folge geleistet worden, habe der K. durch seinen Hof-Kammerdiener der Stadt einen neuen Befehl zugehen lassen, Einwendens ungehindert zu gehorchen, und binnen 2 Monaten die Anzeige davon zu thun. Nachdem auch hiergegen allerhand nichtige Einwendungen gemacht worden, so habe der K. durch einen Herold einen neuen Gebotsbrief, obigen Inhalts, bey Strafe der Acht, an sie abgeschickt, auch dabey insbesondere noch befohlen, dem abgesetzten Vogt, den Er, der K., durch einen eigenen Brief in seinen Schutz und Schirm genommen habe, nichts zu leide zu thun. Weil sich nun das Churf. Collegium in seinem Gutachten vom Jahr 1594. darauf bezöge, als ob von Seiten des Herzogs in diesem allem Uebergriffe geschehen seyen, so sähe man wol, daß es den Churf. von Seiten der Stadt 1598 (1585. 24. Jul.) (1588. 24. Dec.) (1590. 12. Jan.)

1598 also vorgestellt worden, so aber ganz falsch sey, indem ihr Herr nicht also gesinnet, daß er jemand ohne Ursach etwas zuwider thue, oder ihn bedrücke. Hingegen seyen der Attentaten und Uebergriffe von Seiten der Aachner gegen die Jülichischen Gerechtigkeiten so viele, daß man viele Bogen damit anfüllen könnte, von welchen man jedoch nur die, bey denen das Reich mit interessirt, anziehen wolle. Zuerst also das Münz-Regal betreffend, so würde Gegentheil selbst nicht in Abrede stellen können, daß solches den Jülichischen Gerechtsamen also anhängig, daß der Rath daselbst ein solches nicht anders, als gegen eine jedesmalige gewisse Abgabe, nach der Zahl der vermünzten Marken Goldes oder Silbers, ausüben könne, welche Abgabe bis zur Zeit der jetzigen Thätlichkeiten allezeit richtig gezahlt worden. Ob nun wol bey dem Probationstag 1583. zu Cölln, wegen der angegangenen Aachischen Streitigkeiten, um niemand zu nahe zu treten, die Aachische Münzbüchse von dem Kreis in Verwahrung behalten, und das fernere Münzen der Stadt verboten worden, so hätten demohngeachtet die Aachner nun 14 Jahre lang zu münzen fortgefahren, ohne sich um den Kreis zu bekümmern, oder ihm Nachricht zu geben, wobey sie gar bisher ungesehene Sorten geschlagen: so daß endlich der Kaiser gar ihre Münzen im Jahr 1596. öffentlich verrufen lassen müssen [q]). Sodann hätten sie alle sonstige dem H. von Jülich zuständige Rechte nach und nach ihm entzogen, die Jülichischen Officianten und Diener verdrungen, die K. Mandaten nicht befolget, die ältesten Schöffen verjaget, die Stellen nach Gefallen wieder besetzt, die Jülichischen Gefälle nicht fol-

q) S. das Kaiserliche Edict deßfalls im Auszug in der N. T. R. Hist. XX. B. S. 276.

folgen lassen, auch alle actus Jurisdictionis, so nur 1598
dem Hause Jülich zuständig, hochmüthiger Weise,
bis auf etliche peinliche Executionen, durch ihre
unrechtmäßig angestellte Schöffen ausgeübet,
mit einem Worte, an aller Widersetzlichkeit gegen
den K. und den H. von Jülich nichts erwinden
lassen. Hieraus werde jedermann und insonder-
heit die Churfürsten ersehen können, wer von bei-
den Theilen zu allem Unfug Anlaß gegeben und den
Anfang gemacht habe. Uebrigens habe sich nun
freylich der H. bewogen gesehen, da der vermeinte
Magistrat die K. Befehle nicht geachtet, in den
Uebergriffen täglich fortgefahren sey, auch sich nun-
mehr weder zu den Processen, noch zu den gütli-
chen Unterhandlungen rechtsbeständig legitimiren
könne, die geschehene Geleits-Aufkündigung erge-
hen zu lassen, dabey sie, die vermeinten Gewalt-
haber, jedoch nicht würden beweisen können, daß
man zu geschwinde damit zu Werke gegangen, oder
auch so gewaltsam verfahren, als sie gegen die Jü-
lichischen Diener sich es zu Schulden kommen lassen.
Und hätten die Rädelsführer dieser Unordnungen
desfalls wohl zu bedenken, daß es an ihnen blos
allein läge, das nachbarliche Vertrauen wieder
herzustellen; welches durch Befolgung der Kaiser-
lichen Befehle alsogleich geschehen könne, obwol
es zu des H. großer Bewunderung scheine, als ob
die Widerwärtigen mehr Vergnügen daran fän-
den, die Unruhen fortzusetzen, als, wie ihre gute
Vorfahren, in Ruhe zu leben. So bald demnach
die Aachner dem H. von Jülich dasjenige wieder
zurückstellten, was ihm unstreitig zugehörte, so bald
würde auch der H. von seiner Geleits-Aufkündi-
gung abstehen: so lange aber dieses nicht geschehe,
werde man dem H. diese Anstalten, um zu seinem
Recht zu gelangen, nicht verdenken, um so mehr,

1598 als solche lange nicht so scharf und für die Stadt drückend seyen, als wie von ihrer Seite vorgestellt werden wollte, sondern so gelinde dabey zu Werk gegangen werde, als es nur, um nicht gar von allen seinen Rechten vertrieben zu werden, geschehen könne. Wie dann auch insonderheit dahin getrachtet worden, daß die ganz unschuldigen Leute darunter nicht litten, sondern diesen Geleitsbriefe gegeben, auch die Landstraßen frey und sicher gehalten würden, welches dem H. namhafte Summen koste, da hingegen von allem, was den Aachnern angehalten werde, der H. sich nicht einen Heller zueigne; das aber, was ihnen etwan durch die streitenden Rotten beider Theile für Schaden zuwüchse, dem H. nicht zugeschrieben werden könnte. Man verhoffe also nochmals, die sämtlichen Stände würden diese Art von Manutenenz bey seinen klaren Rechten nicht für ein strafbares Unternehmen, sondern für einen erlaubten Zwang ansehen, die Widerspänstigen hingegen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, da dann dieser Zwang von selbst wegfallen würde. Würde aber dem H. von Jülich nicht Recht geschafft, und die vielen desfalls ergangenen K. Mandate unerfüllt gelassen, so wäre alle Justiz unsicher, und würden die Ungehorsamen sich noch weniger zum Ziel legen. Man bäte demnach das Churf. Collegium, und zugleich sämtliche Fürsten und Stände, falls auch diese sich der Sache annehmen wollten, so möchten sie solche aus dem gesagten Gesichtspunct betrachten, als dem einzigen, der der richtige sey, und darnach das fernere beschließen.

Rückantwort der Aachner. 20 Febr.

Gegen diese Jülichische Vorstellung ließen die Aachnischen Abgeordneten eine Gegen-Anzeige und Ableinungsschrift an den Reichstag gelan-

langen r). In derselben sagen sie, „sie hätten die 1598
Jülichische Schrift so befunden, daß sie, obwol die Meinung nicht wäre, sich in ordentlichen Schriftwechsel mit den Gegnern einzulassen, dennoch, weil einigen Ständen die rechten Umstände der Sache nicht zur Gnüge bekandt geworden, andern auch sie entfallen seyn möchten, eines und das andere darauf antworten müßten. Sie wollten also hiemit erinnern, daß bey dem letzten Reichstag bereits die Stadt ihre Beschwerden gegen Jülich angebracht, daß die Jülichischen Gesandten, gleichwie jetzo, einen mit allerhand Vorspiegelungen ausgeschmückten Gegenbericht in dem Supplications-Rath eingegeben; daß dieser Rath, aus guten Ursachen, sothane Angelegenheit an das Churf. Collegium, laut Anlage A. s), verwiesen, daß hernach, auf eine von Seiten der Stadt nochmals übergebene sogenannte Ableinungsschrift, die Churfürsten, nach reifer Erwägung der Dinge, das sub B. t) beykommende Gutachten gestellet;

r) Sie ist ebenfalls in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 61. zu finden.

s) Davon ist der Inhalt bereits im XVIII. B. der N. T. R. Hist. S. 356. beygebracht.

t) Lit. B. ist ein ganz kurzes, in den Actis Msc. Com. Arch. Wolf. mit beyliegendes Bedenken, oder vielmehr Fragment eines Bedenkens, in welchem die Churf. sagen: „Drittens, die Jülichischen Beschwerden angehend, da die Stadt Aachen sich allezeit ihrer Streitigkeiten halben zur Güte oder Recht erboten, so halte man nicht für unbillig, daß man es bey diesem Erbieten lasse, und die Stadt mit Thathandlungen nicht beschweret werde.„ Deswegen der Kaiser ersucht würde, es bey Jülich so einzuleiten, daß die Thätlichkeiten eingestellt würden, zugleich aber eine Commission niederzusetzen, die, den Rechts-Verhandlungen unabbrüchig, die Güte versuchen solle. Signatum Regenspurg, 17. Aug. 1594.

1598 daß weiter, da doch die Jülichischen Thätlichkeiten nicht nachlassen wollten, die Stadt bey dem Deputationstag zu Speyer abermals ihre Stimme erhoben, und denen daselbst anwesenden Churf. Gesandten eine Schrift übergeben, in welcher sie, nebst Vorstellung jener Bedrängnisse, die Churf. baten, in Gemäßheit ihres eigenen Gutachtens nochmals zu berichten, und zu befördern, daß nach diesem Gutachten verfahren werde; daß darauf die damals auch anwesenden Jülichischen Gesandten ebenfalls einen mit dem jetzigen gleichen Inhalt habenden Gegenbericht übergeben, dagegen die Stadt ihre obgedachte Ablehnungsschrift wiederholet; daß endlich die Churf. nach abermals wohlerwogener Sache bey ihrem vorigen Bedenken geblieben, und in Gemäßheit dessen an den Kaiser, unter ihren sämtlichen sechs Siegeln, geschrieben hätten, wie solches lit. C. zu lesen [u]). Da nun das Churf. Collegium

1594. Ob übrigens das im Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 43. angegebene Bedenken des Churfürstlichen Raths das nemliche hier angeführte, oder ein anderes, vielleicht gar 1598. ausgestelltes sey, läßt sich, aus Mangel des Datums, nicht bestimmen.

u) Dieses Schreiben der sechs Churfürsten hat kein Datum, und enthält ungefähr folgendes: „Der Kaiser werde sich obigen Gutachtens in der Aachenischen Sache erinnern; dessen ohnerachtet beklagten sich die Aachischen Abgeordneten, daß sie von ihm, in Gemäßheit sothanen Bedenkens nichts erhalten könnten, von Jülich aber, mit Hülfe Burgunds, immer mehr bedrängt würden, wie Er, der K., aus der angeschlossenen Bittschrift, dann der Burgund- und Jülichischen Antwort und der Aachner Gegen-Antwort, werde ersehen können. Demnach wollten sie dem K. ihr zu Regenspurg gestelltes Gutachten bestens wiederholen und zu Gemüthe führen, welches derselbe dann nicht ungnädig nehmen, sondern vielmehr in Gemäßheit desselben der Sache abhelfliche Maaße geben möchte.„

legium zweymal, und auf erhaltenen Auftrag 1598
sämtlicher Stände, und beidemal allerdings nach vorheriger Abwägung beiderseitiger Gründe in dieser Sache, so wie geschehen, verfahren habe, Jülichischer Seite aber keine neue Gründe in der Gegenschrift beygebracht worden, so könnte man sich Aachischer Seits auch begnügen, die vorigen Schriften lediglich zu wiederholen. Damit aber doch durch Stilleschweigen, auch auf das geringste, nichts nachgegeben zu seyn scheinen könnte, so wolle man die hauptsächlichsten Puncte der Gegenschrift vornehmen und kürzlich widerlegen, ohne sich jedoch in einen förmlichen Schriftwechsel einlassen zu wollen, wie sie dann nochmals desfalls bestermaßen protestirten.„

„Die Beschuldigungen, (fahren die Aachner demnach fort,) die man der Stadt mache, liefen hauptsächlich dahinaus, daß der H. von Jülich viele große von der Stadt selbst nicht zu leugnende Rechte in Aachen habe; daß dennoch ihm diese widerrechtlich zum Theil entzogen worden, und auch nun, nach so vielen K. Befehlen, nicht wiedergegeben werden wollten. Hierauf werde erstlich geantwortet: Man wisse wohl, daß dem Herzog von Jülich die Reichsvogtey und Majorey zu Aachen pfandsweise zustehe, begehre auch ihm dieses nicht zu bestreiten; daß aber sothanes Recht so vieles in sich begreife, als die Gegner wollten, das könne man nimmermehr zugeben, würde auch nie erwiesen werden, ja selbst die zu Prag und Jülich sich aufhaltende der Stadt Widerwärtige würden, wenn sie genau desfalls abgefragt werden sollten, den Jülichischen Forderungen gewiß nicht gemäß aussagen können. Hingegen sey bekandt, daß bereits vor 50 Jahren über den Umfang dieser Rechte Streitigkeiten gewesen, welche endlich

1598 endlich ans Kammergericht gediehen, allwo von beiden Seiten weitläufig gehandelt, Zeugen geführt, auch derselben Aussagen publicirt worden, worauf man Jülichischer Seite selbst, weil die Zeugen-Sagen nicht nach Wunsch gelautet, auf einen Vergleich angetragen, dazu dann beiderseitige Commissarien niedergesetzt worden. Durch derselben unablässige Bemühung sey auch ein Vergleich, auf Ratification jedoch der Obern, entworfen worden, welcher damals dem H. von Jülich so gut verfaßt geschienen, daß er den Rath zu Aachen selbst um baldige Genehmigung desselben in verschiedenen Schreiben, die allenfalls originaliter beygebracht werden könnten, ersucht habe. Ehe aber solche würklich erfolgen können, sey der H. durch einige Uebelgesinnte, die unter dem Schein der Religion sich demselben gefällig gemacht, wieder abgewendet und dahin gebracht worden, daß er seine Rechte aufs neue und weit mehr als vorher auszudehnen gesucht, daraus dann der Rath gesehen, daß alle getroffene Uebereinkunft zurückgesetzt, und Jülichischer Seite dahin getrachtet werden wolle, durch Hülfe dieser Uebelgesinnten, wenn sie im Stadtregiment mit wären, die vorgesetzten Endzwecke zu erhalten. Kurz darauf seye gar, durch ein besonderes Anschreiben des H. an die Stadt, von solcher die Einräumung verschiedener Gerechtsamen, binnen 5 Tagen, gefordert, und als man desfalls Bedenken getragen, die Thätlichkeiten gegen die Stadt, die noch unerhörter weise fortdauerten, angefangen worden. Hieraus möchte nun das ganze Reich urtheilen, ob die Aachner so schlechterdings alle diese Forderungen nachzugeben schuldig und gehalten seyen? Zweytens diene zur Antwort, daß zwar von vielen Uebergriffen der Stadt gegen Jülich geredet

werde,

werde, aber, wenn es je zu gütlich- oder rechtli- 1598
cher Erörterung und Beweis derselben kommen sollte, das wenigste desfalls würde bewiesen werden können; z. B. was den Mißbrauch des Münz-Regals, die Absetzung des Vogts, u. s. w. betreffe; auch würde man sogar vieles davon auf der Stelle widerlegen können, wenn man wüßte, daß es den versammelten Ständen angenehm wäre; wie man sich dann hiezu Aachischer Seite bestens erböte, falls es nur verlangt werden würde, auch nichts mehr wünsche, als daß entweder noch auf dem Reichstag, oder hernach an einem andern Ort dieses alles genau untersucht werden möchte. Alsdann würde sich bald zeigen, wer Recht oder Unrecht hätte, und wem die Kosten aller dieser Verhandlungen zu tragen, auch dem andern Theil den Schaden zu ersetzen, zustehe. Man hielte auch Aachischer Seite dafür, daß das beste Mittel, in der ganzen Sache zum gedeihlichen Ende zu kommen, dieses und kein anderes sey, baldigst zu untersuchen, welcher von beiden Theilen den andern zuerst und vorzüglich im Besitz unstreitiger Rechte gestöret, welcher von beiden gütliche und rechtliche Auseinandersetzung ausgeschlagen, und sich an keine Churfürstliche und Fürstliche, auch Kreis-Vorstellungen gekehrt, welcher Theil dem andern mit Niederwerfen der Personen und Anhalten der Güter 6 Jahre lang unaufhörlich und unverantwortlich Schaden gethan habe, u. s. w. **Drittens**, der Kaiserlichen Mandaten halber, auf welche die Jülichischen so sehr pochten, habe es diese Bewandtniß: Es sey freylich nicht zu leugnen, daß auf falsche Vorspiegelungen verschiedene Kaiserliche Befehle gegen die Stadt seyen ausgebracht und bekandt gemacht worden. Weil aber aus dem Inhalt derselben deutlich zu ersehen, daß sie auf

unge-

1598 ungegründetes Vorbringen, ja mit gänzlicher Verschweigung der litispendenz vieler Gegenstände an dem Kammergericht, ergangen, so habe man keinmal versäumet, von Seiten der Stadt dagegen die gehörigen Exceptiones, insonderheit obgedachte litispendenz einzuwenden, dabey es auch bis anhero gelassen worden sey. Auch noch im Jahr 1593. hätte die Stadt, als ihre Sache zur Entscheidung vorgenommen werden sollen, ein documentum litispendentiae vom Kammergericht ausgebracht, und mit vielen Beylagen am Kaiserl. Hof übergeben; wodurch dann auch erfolgt, daß in der von den Jülichischen so hoch erhobenen Entscheidung von gedachtem Jahr, unangesehen der zuvor ergangenen Kaiserlichen Befehle, dem H. von Jülich nicht das geringste zuerkannt, sondern kraft erwehnter litispendenz, ihm nur seine Anforderungen zu erweisen vorbehalten worden, daher dieser Stand sich jener vorherigen Befehle nicht zu seinem Vorstand gebrauchen könne, sondern vielmehr vom Kaiser selbst zu der von den Churf. angerathenen gütlichen Ausgleichung sich angewiesen sehe v). Und hiemit glaubten sie, würde auf die Hauptbeschwerden der Jülicher geantwortet seyn: daß ihnen aber diese daneben vorwürfen, sie, die Gesandten, seyen so wenig, als ihre Obern, zum Vergleich oder Rechtsverfahren legitimirt, sey wol aus bloßer Unbedachtsamkeit geschrieben, oder um sich nicht einlassen zu müssen. Hätten sie ja nicht nur von dem ganzen Rath, 140 Personen beiderley

v) Freylich kommt diese Angabe gar nicht mit dem von Häberlin N. T. R. Hist. XVII. B. S. 415. u. f. aus bewährten Quellen beygebrachten Inhalte dieses Urtheils überein, als laut dessen sothanes Urtheil ganz den Jülichischen Forderungen gemäß war: unterdessen schreibe ich hier aus der Aachner Vorstellung die Angabe, gerade so, wie sie sich da findet, ab.

Digitized by Google

ley Religion, sondern auch von der Bürgerschaft 1598
beider Religionen, genugsame Gewalt, wie solche auch in der Maynzischen Canzley vorgezeigt worden! So sey auch der Rath, der sie geschickt, kein unordentlich eingedrungener Rath, sondern durch die ganze Bürgerschaft, einer wie der andern Religion, gehörigermaßen erwählt, würde auch dafür von geist- und weltlichen, nahen und entlegenen Ständen, erkannt und angesehen. Schließlich sey zu bedenken, daß die ganze Aachische Sache jetzo neuerlich viel anders als vorhero gestaltet sich befinde. Denn auf die Kaiserliche letzte Paritoriam habe der Rath an sämtliche Catholisch- und Evangelische Bürgerschaft die Sache gelangen lassen, und angefragt: was dabey zu unternehmen? worauf die ganze Bürgerschaft beider Religionen sich entschlossen, interveniendo bey dem Kaiser einzukommen, so auch geschehen; wie dann nicht weniger die A. C. verwandten Stände ihrentwegen eine Gesandtschaft an den K. geschickt, und die Stadt mit ihrer Intervention zu hören gebeten hätten, worauf demnächst der K. keine ungnädige Antwort ertheilt habe r). So wie es nun einestheils der Stadt recht befremdlich vorkäme, daß die Jülichischen Gesandten bey dieser Beschaffenheit der Sache aus einem so hohen Ton sprechen könnten, so hofften sie anderntheils dessen ohngeachtet, daß von den Ständen dieselbe werde nach der wahren Beschaffenheit angesehen, und das Churf. Bedenken in Erfüllung gebracht werden, u. s. w.„

Ob nun auf diese gewiß triftige Vorstellung die Jülichischen wieder geantwortet? was darüber von den Reichsständen gehandelt? auch was den bei-

r) Die Interventionsschrift, der A. C Stände Anbringen, und des K. Antwort sind oben ihrem Inhalt nach vorgestellt worden.

1598 beiden Theilen für ein Bescheid gegeben worden? davon habe ich in keinem Protocoll etwas gefunden y). Soviel ist aber richtig, daß der K., nachdem er das, weswegen er die Aachner bisher vermuthlich geschonet hatte, nemlich die Türkenverwilligung, erhalten, weder auf die Intervention der Stadt und Intercession der Protestanten viel geachtet, sondern nun freye Hand zu Ausführung seiner Drohungen zu haben geglaubt habe. Das eifrige obangeführte Dringen der Spanier schürte das Feuer. Und auf diese Art kam es dann

30. Jun. Achtserklärung der Stadt. nun würklich zur Achtserklärung des Protestantischen Theils der Reichsstadt Aachen z). Die Vollziehung ward dem Churfürsten von Cölln übertragen, jedoch so, daß er auch den Churf. von Trier, den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, und den Herz. von Jülich a) zu Hülfe nehmen möchte. Die Aachner, diesen Ernst merkend, schafften zum Theil selbst die Protestantischen Prediger ab, und schickten Gesandte nach Cölln, um durch des Churfürsten Vermittelung wenigstens die Jülicher abzuhalten, die schon Anstalten machten, Aachen würklich anzugreifen. Der Churfürst unterzog sich auch dieses Geschäffts, und machte, daß diese Gewaltthätigkeiten vermieden wurden. Zwey Monate her-

28. Aug. nach rückte auch die Kaiserliche Commission, unter dem Gr. von Manderscheid, ein, begab sich

y) Aber in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. ist sub num. 44-47 angegeben: Weitere Verhandlungen in der Aachischen Sache de a. cit. welches ich um deren willen, denen etwa besonders hierum zu thun ist, nicht unbemerkt lassen kann.

z) Meteren hat davon die Formel XIX. B. S. 854.

a) Der Herzog von Jülich, als ein Haupt-Kläger gegen die Stadt, ist unter den exequirenden! Das heißt Gerechtigkeit!

sich auf das Rathhaus, wo der große Rath bey- 1598
sammen war, den sie sämtlich entließen, und die und Wieder- einsetzung der Catholischen.
Schlüssel der Stadt zu sich nahmen, auch die meisten Protestanten verjagten; wobey zugleich etliche tausend Spanier, wie auch die Jülichische Mannschaft, in Bereitschaft gehalten wurden, falls die Protestanten nicht ohne Gewalt gewichen wären. Einige Tage darauf geschah die völlige Wieder- 1. Sept.
einsetzung der Catholischen in alle ihre verlangte Rechte, nachdem den versammelten Zünften vorhero war angezeigt worden, daß, ob sie zwar große, in der Achts-Erklärung angedrohete Strafen verdient hätten, so wolle doch der Kaiser Gnade für Recht ergehen lassen, wenn man sich nur ruhig hielte, und die Wahl des neuen Magistrats, wozu sie jedoch Personen vorschlagen könnten, den Kaiserlichen Commissarien überließe. Dieses alles geschah am benannten Tage. Die ganze Catholische Bürgerschaft zog bewaffnet denen zu Burscheid inzwischen sich aufhaltenden verjagten Catholischen Rathsherren entgegen; die Jülichischen Soldaten aber marschirten in die Stadt, wo man Gegenwehr befürchtete, rückten aber, nachdem sie alles ruhig gefunden, wieder hinaus, nach Burscheid zu, feuerten ab, und gingen ihrer Wege. Die Bürgerschaft begleitete von da aus die vertriebenen Rathsherren, von dem Kaiserlichen Herold, der ganz golden gekleidet vorausritt, angeführt, in die Stadt, wobey jedoch wieder 300 Soldaten mit hineinkamen. In der Hauptkirche hielten die Catholischen großes Amt, zogen sodann auf das Rathhaus, und wählten den neuen Rath, ganz aus ihrem Mittel, wobey von den vertriebenen die meisten wieder eingesetzt wurden. Diese alle mußten zugleich dahin sich eidlich verpflichten, nie ein anderes als Catholisches Mitglied in den

1598 Rath aufnehmen zu wollen. Die Protestanten aber mußten auf den Knieen den Kaiserlichen Commissarien Abbitte thun, und wurden, unter dem Versprechen, die Commissions-Kosten zu bezahlen, der Acht entbunden: worauf ihnen jedoch noch ein Theil der Kirchen weggenommen, auch die Schulen entzogen wurden [b]). Daß im übrigen die guten Aachner, so sehr sie hieben zu bedauern waren, vieles, durch ihre Widerspenstigkeit und Verachtung aller Kaiserlichen Befehle, zu der Schärfe, womit jetzo und auch noch weiter hinaus gegen sie verfahren wurde, selbst beygetragen haben, ist nicht zu leugnen [c]). Und soviel von dem Jahr 1598!

1599 Die Geschichte des nun folgenden Jahres fangen wir billig, in Ermanglung einer Reichsversammlung, mit den Zusammenkünften der Protestantischen Stände an. Auch in diesem Jahr versammelten sich die Protestantischen Stände allein,

Versamml. der Protestant. zu Friedberg.

b) Aus Hopps, eines Augen-Zeugen, Aachner-Chronik, S. 208. u. f. (welchen Moser a. a. O. nur kürzlich ausgezogen,) wie auch Meteren, a. a. O. Uebrigens könnte ein Aachenischer Geschichtschreiber noch sehr vieles zu seinem Behuf, in soweit es diese Sache beträfe, aus dem vortrefflichen Brandenb. Ansp. Archiv nehmen, wie dann in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXXII. n. 44-47. 57. 58. 62-70. 77-83. 85. 89-98. 105. 113. 116-118. imgleichen LXXIII. 3. 7. 10-13. 17. 18. 22-24. 26. 40-42. 52. 66. 117-123. 130. lauter dahin gehörige Schreiben der Stadt, Fürschreiben für sie, Nachrichten von den Vorgängen u. d. g. enthalten. Sonderlich siehet man aus LXXIII. 40. daß die Reichsstädte noch den 17. Oct. e. a. von Worms aus, an den Churfürsten von der Pfalz ein Fürbittschreiben erlassen, um die Aachner mit dem K. auszusöhnen.

c) Imm. *Weberi* Diss. de Rudolpho II. Imperat. (Giss. 1707.) Sect. II. §. 3.

Digitized by Google

lein, ihrer Angelegenheiten halber [b]), auf des Churf. von Pfalz Antrieb, zu Friedberg [c]), bey welchem Tag, außer Chur-Pfalz selbst, auch der Churf. von Brandenburg, der Pfalzgr. Philipp Ludwig zu Neuburg, der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braun-

1599 22. Jul.

b) Etwas hievon hat Struv, Gesch. der Religionsbeschwerden, I. Th. III. Cap. §. 42. S. 403. den Abschied selbst aber *Londorp*, act. publ. III. Th. VII. B. S. 520. u. f.

c) Einer andern Versammlung dieser Art, so schon im Febr. d. J. zu Frankfurt gewesen seyn solle, gedenkt Lersner in s. Frankf. Chron. I. Th. I. Buch, XXIII. Cap. S. 147. Da ich aber in keinem andern Buch Nachricht davon finde, so habe ich sothanes neueren Schriftstellers Angeben wenigstens an diesem Ort erwähnen wollen. Unterdessen hat derselbe ganz recht geschrieben, da sich in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXIII. n. 116. eine Instruction des von Brandenburgischer Seite nach Wertheim und Hohenlohe abgesandten Dr. Eisens, um Abordnung ihrer Räthe zu dem auf den 28. Jenner 1599. nach Frankfurt, zwischen etlichen Evangelischen Chur- und Fürsten, der Spanischen Annäherung und geäußerten Drohungen wider die Evangelischen halber, verabredeten anderweiten Convent, d. d. Onolzb. 28. Dec. 1598. verzeichnet findet. Auch findet sich ebendas. n. 115. eine Copia des bey dem andern Convent der Evangelischen Stände abgehaltenen Protocolls, über Begreifung einer Exceptionsschrift auf der Catholischen Stände Gravamina, s. d. wo das Beywort, andere, mich vermuthen macht, daß das benannte Prot. zu diesem Tage und keinem andern gehöre. Daß auch H. Friedrich von Würtenberg seine Gesandten bey dieser Versammlung gehabt, berichtet Sattler, Würt. Gesch. V. B. S. 215. Vermuthlich beziehet sich auf diese Versammlung der bey Londorp Act Publ. T. III. p. 526. n. XI. angeführte Abschied d. d. 20. Merz 1599; da sich dann freylich, wenn dem so wäre, die Zusammenkunft in etwas verzogen haben müßte.

1599 Braunschweig-Wolfenbüttel, der Bischof von Osnabrück, die sämtlichen Landgrafen von Hessen, der Marggraf Ernst Friedrich von Baden, der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der Gr. Johann der ältere von Nassau-Dillenburg, im Namen der Wetterauischen Grafen, und der Graf Gottfried von Oettingen, durch ihre Gesandten zugegen waren, wie die Unterschriften des Abschieds bezeugen. Hauptsächlich war der Gegenstand dieser Zusammenkunft die bey der Frankfurter-Zusammenkunft des vorigen Jahrs schon zur Frage gekommene nähere Zusammensetzung der Protestanten, wegen welcher aber just gar nichts ausgerichtet werden konnte, sondern die Gesandten alles ihren Principalen zu hinterbringen sich vorbehielten, der Churfürst von Pfalz aber in dem Abschied selbst die sämtlichen Protestantischen theilhabenden Fürsten ermahnte, ihm binnen 6 Wochen categorische Antwort wegen dieser Sache zukommen zu lassen. Doch wurde sich inzwischen überhaupt dahin, daß die Protestantischen hier versammelten Fürsten, zu Handhabung des Land- und Religionsfriedens, in allen Fällen möglichst für Einen Mann stehen wollten; und noch insonderheit über nachfolgende Puncte verglichen: Erstlich, die Türkensteuer betreffend, solle es bey der im vorigen Jahr zu Frankfurt verabredeten Zurückhaltung derselben, eigener Defension halber, verbleiben. Und obwol die Pfalz-Neuburgischen und Oettingischen Gesandten dabey angezeigt, daß sie desfalls keinen Befehl hätten, maßen auch ihre beiderseitige Herrschaft alle bisher verfallene Zieler richtig bezahlt habe, so glaubten doch die übrigen Fürsten, daß, wenn denselben alles recht vorgestellt würde, sie für die zukünftigen Zieler wenigstens beytreten würden.

d. d. 30. Jul.

Zwey-

Zweytens, den Deputationstag zu Speyer betreffend, der bis auf das Frühjahr 1600. verschoben worden, so wolle man zwar denselben besuchen, aber sich in nichts den A. C. Verwandten nachtheiliges einlassen, sondern gegen alles dergleichen protestiren, und lieber gar weggehen. Hiebey meineten auch die meisten Stimmen, daß man geradesweges sich gleich anfangs erklären solle, daß man mit Burgund und Costnitz, als die sich offenbar feindlich gegen das Reich und sonderlich gegen alle Protestanten bezeigten [f]), in keiner gemeinschaftlichen Deliberation sitzen könne und wolle, bis diese beide Stände den Unfug des Spanischen Kriegsvolks abstellten. Jedoch wurde hierüber kein Schluß gemacht. 1599

Drittens solle es, des Zugs gegen die Spanier halber, dabey bleiben, was zu Coblenz verabredet worden, und jeder Stand seines Theils möglichst an der Vollstreckung desselben arbeiten helfen. Auch sollte übrigens alles hier verhandelte aufs genaueste verschwiegen gehalten, und wenn der Kaiser etwa nach dem Inhalt der Verabredungen fragte, nur im Allgemeinen mit Bescheidenheit geantwortet werden, daß nichts wider Kaiser und Reich und die Gesetze gehandelt worden [g]).

f) Daß Costnitz sich feindlich bezeige, gehet darauf, daß der Cardinal-Regent in den Niederlanden, zugleich Bischof daselbst war.

g) Das Vornehmste von diesen und den vorjährigen Berathschlagungen der Protestanten, findet man auch bey Schmidt, Gesch. der Teutschen, VIII. B. XII. Cap. S. 129. u. f. wo sie jedoch aus dem sehr gehässigen Gesichtspunct dargestellt werden, als wenn Pfalz mit Fleiß gewaltthätige Ausbrüche der obwaltenden Mishelligkeiten unmittelbar herbeyzuführ-

1599. Kreis-sachen.

Nun auch auf die Kreistäge dieses Jahrs zu kommen, so viel davon mir bekandt geworden, so finden sich dergleichen sonderlich verschiedene von dem Nieder-Sächsischen Kreis. Der erste ist gleich zu Anfang des Jahrs zu Braunschweig versammlet gewesen, wie sein Abschied h) zeiget. In demselben wird zuerst gesagt, daß, da der Herzog von Braunschweig nochmals habe erklären lassen, daß er zu Bezahlung der im Jahr 1598. nach Ungarn geschickten Reuter nicht beyzutragen schuldig sey, so hätten die Kreisstände in Betracht der äußersten Noth sich dahin vereiniget, daß die Forderung des Kreises deshalb noch ausgesetzt bleiben, indessen aber die sich mit der Herz. Braunschweigischen Verweigerung bisher entschuldigt habende Stände doch ihre Rückstände abtragen sollten. Zweytens, was die Mehrheit der Stimmen, ob sie in Kreis-Sachen den Schluß machen sollte? betreffe, so werde es bey den Reichs- und

a) Nieder-Sächsischer Kreistag zu Braunschweig.

zuführen gesucht hätte. Ich glaube aber, daß von diesem Verdacht den Churfürsten sein an die zu Heidelberg zurückgelassene Räthe von Cassel aus unterm 18. Aug. 1600. abgesandtes Schreiben, bey Londorp S. 538., befreye, in welchem er, da von Verhinderung der Hof-Processe die Rede ist, die deutlichen Worte mit einfließen läßt: „Hiebey nun, weil wir auch kein ferneres Mittel gewußt, als viam facti, mit dem sich doch nicht also herausgeben läßt, haben wir es müssen bewenden lassen, u. s. w.„ Denn, wer gegen seine eigene Räthe die Gewaltthätigkeit, als etwas, womit sich nicht so herausgehen oder zufahren ließe, erkläret, der kann schwerlich die Absicht haben, andere dazu anzureizen. Sollte vielleicht Hr. Schmidt die Aeußerungen des Pfalzgr. Johanns von Zweybrück, als von welchen, in denen bey Londorp a. a. O. von ihm folgenden Stücken, viele, leider! auf den Krieg gehen, mit des Churfürsten seinen verwechselt haben?

h) Moser, Kreis-Absch. T. III. p. 321.

und Kreis-Abschieden, die hierinnen klare Maaß 1599
gäben, gelassen [i]). Drittens, das Spanische Kriegswesen betreffend, so sey vorzüglich, da der Kaiser das auf dem vorigen Kreistag aufgesetzte Bittschreiben nur mit einem bloßen Empfang-Schein erwiedert, an denselben noch ein dergleichen, in aller Bescheidenheit, zu erlassen. Nebst diesem sey es gut, daß die Stände des Kreises allesamt, wie bey jüngster Zusammenkunft bedacht worden [k]), die bisher noch nicht bezahlte Zieler der Türkensteuer, und zwar jeder sein Theil, bey sich behielten, zu ihrer eigenen nothwendigen Vertheidigung, in Hoffnung, daß der Kaiser es nicht in Ungnaden vermerken werde; wobey ebenfalls auch beschlossen worden, daß, so bald die große Bedrängniß der Spanier vorbey sey, die noch alsdann rückständige Zieler dem K. unweigerlich ausgezahlt werden sollten. Sollte aber dennoch mit fiscalischen Processen gegen die nicht zahlende Stände verfahren werden wollen, so solle der Syndicus des Kreises zu Speyer, wie ihm bereits befohlen worden [l]), sich im Namen des ganzen Kreises der desfalls bedrängten Stände annehmen,

i) Also in der größten Ungewißheit gelassen.

k) Was dieses für eine Zusammenkunft seyn müsse, von der hier die Rede ist, kann ich nicht bestimmen. In dem bey dem vorigen Jahr angeführten Kreisabschied vom 18. Dec. wenigstens ist auch keine Spur einer Zurückhaltung der Türkensteuer zu finden. Vielleicht wird auf die Versammlung der Protestanten, die oben dagewesen, gezielet.

l) Auch von diesem Umstand ist keine Spur in dem letzten Kreis-Abschied d. d. 18. Dec. 1598. Es scheint dannenhero, wie noch aus mehreren Stellen gegenwärtigen Kreisabschiedes, daß gedachter letzterer doch dem Hrn. von Moser nicht ganz in die Hände gefallen, obwol derselbe das Gegentheil muthmaßet, S. 308.

Digitized by Google

1599 und wider den Fiscal handeln. Nächst diesem sey es auch hochnothwendig, die übrigen Kreise zu Hülfe zu rufen, mithin solle man vor allen Dingen die nach Erfurt ausgeschriebene Zusammenkunft besuchen. Da auch ferner es zu lästig sey, um jeder Anstalt willen den ganzen Kreis zu bescheiden, so sollen als ein Ausschuß zu diesem Defensionswerk benennt seyn, die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, der Erzb. von Bremen, der Herzog von Mecklenburg, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, und die Stadt Mühlhausen, welche dann in dieser Sache alles zu beschließen und zu veranstalten, die andern aber es schlechthin gutzuheißen, auch die Kosten mit zu tragen hätten m). Ferner sollten sich indessen die Stände einzeln jeder mit Mannschaft also gefaßt halten, daß er auf Erfordern des Obersten mit ein, auch allenfalls fünffachem Anschlag des Römerzugs gerüstet im Feld erscheinen könne. Das aber jedem Stande zu liefern obliegende Munitionsquantum solle forderſamst nach Braunschweig geliefert, auch wegen Pferde und Büchsenmeister zum voraus die Anstalt gemacht werden. Sollte aber jemand säumig in diesem allem seyn, so man nicht hoffen wolle, und dann die Noth einbrechen, so sollten alsdann die übrigen Stände seinen Antheil an Volk oder Munition stellen, und er allen Schaden und Aufwand zu erstatten schuldig seyn. Da auch Dännemark und Holstein

m) Dieser Ausschuß hat auch gleich damals seine besondere Sitzung gehalten, und dem zufolge einen kleinen besondern Abschied verfaßt, welcher bey Moser a. a. O. S. 337. 338. stehet, aber nichts hier anzuführendes enthält, außer daß zur ersten Gegenwehr einstweilen 600 Mann zu Roß und 1500 zu Fuß angeworben werden sollten.

ſtein ihr beiderſeitiges Quantum an Gelde zu lie- 1599
fern verſprochen hätten, ſo ſolle der Kreis-Oberſte deſſen bey der Direction des Kriegsweſens eingedenk ſeyn. Um auch auf alle Fälle Geldvorrath bey dem Kreis zu haben, ſo ſollten, außer den 50 zum Nachzug gegen die Türken beſtimmten Monaten, noch 10 andere, bis künftige Oſtern, ohne alle Säumniß, bey Vermeidung der geſetzmäßigen Kreis-Hülfe, in den Kreis-Kaſten gebracht werden. Hierbey ſolle auch keine Exemtion ſtatthaben, ſondern die eximirten Stände ihre Anlagen, alles Einwendens ohngeachtet, zu erlegen ſchuldig ſeyn, insbeſondere auch Hamburg desfalls erinnert werden. Die Oſtfrieſiſchen Händel betreffend, ſolle nochmals an den Grafen geſchrieben werden, um ihn von allen Thätlichkeiten, ſonderlich Herbeyrufung des Spaniſchen Kriegsvolks, ernſtlichſt abzumahnen, imgleichen ein Fürſchreiben an den Kaiſer zum Beſten der Stadt Emden erlaſſen. Weil auch verlaute, daß der Herzog Moritz von Lauenburg für die Spanier werben wolle, ſo ſey derſelbe ebenfalls durch ein Schreiben, in Gemäßheit der Kaiſerlichen Avocatorien, hievon abzumahnen. Die Stadt Hamburg ſey durch ein Schreiben zu ermahnen, daß ſie ihren Handel ſo anſtelle, daß keines der Kriegführenden Theile hieraus Anlaß zu Gewaltthätigkeiten nehmen könne. Auch ſeyen die Herz. Braunſchweigiſche nach Speyer gehende Deputirte zu erſuchen, daß ſie das Urtheil zum Beſten dieſer Stadt, ihre Reichsſtandſchaft betreffend, betreiben möchten. Die Deputationskoſten betr., bliebe es bey dem letzthin gethanen Erbieten, da Braunſchweig ſolches ohne weiteres angenommen habe. In Betreff der Braunſchweigiſchen Forderung an den Kreis und der Reſtanten-Eintreibung ſind die Verordnun-

1599 ordnungen des letzten Kreistags wörtlich wiederholt n). Wegen des Capitals, so bey dem Stift Straßburg stehe, solle man sich möglichst die Rückzahlung desselben angelegen seyn lassen. Endlich, nach einigen Verordnungen wegen Bezahlung des rückständigen Reutersolds, wie auch einzelnen Verehrungen an Herz. August von Lüneburg und Herz. Franz von Lauenburg, den Braunschweigischen Gesandten zum Deputationstag, und den Kreiseinnehmer, folgt der Schluß und die Unterschrift. Zuerst stehen die vier Gesandten des Domcapitels zu Magdeburg, sodann die von Bremen, Halberstadt, Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Holstein, und Sachsen-Lauenburg, überall zwey oder drey an der Zahl, endlich der Städte Lübeck o), Goslar und Nordhausen, von welcher beiden erstern wegen nur je einer erschienen ist. Der Dänisch-Holsteinische Gesandte ist wegen Wassersnoth ausgeblieben, Ratzeburg, Reinstein und Mühlhausen haben niemand, auch keine Entschuldigung geschickt.

b) Niederl. Ausschußtag zu Lüneburg. 28. Febr.

Die zweyte Versammlung der Niedersächsischen Stände, so aber eigentlich nur ein Ausschußtag gewesen, ist zu Lüneburg gehalten worden, von woher der Abschied datirt ist p). In solchem heißt es, nach einem langen Eingang von der Nothwendigkeit, sich, auch noch außer der Anwerbung von den beschlossenen 2100 Mann, im Vertheidigungsstand zu halten, erstlich, daß ein nochmaliges Schreiben an alle Stände zu erlassen, daß

n) Man vergleiche dorten §. 9. und 14. mit 32. und 33. allhier.

o) Dieser Gesandte aber hat einiger Bedenklichkeit halber den Abschied nicht besiegeln wollen.

p) Derselbe stehet bey Moser, Kreisabsch. T. III. S. 364. u. f.

Digitized by Google

daß sie, jeder so viel, als er zum Kreis gewöhnlich 1599
zu stellen schuldig sey, straks anzuwerben und in Wartgeld zu legen hätten [9]). **Zweytens**, die Aufmahnung, wenn noch mehrere Hülfe nöthig wäre, würde für diesesmal vermuthlich auf den **vierfachen Anschlag** gehen, dannenhero jeder Stand auf dieselbe genugsam schicken solle. Die beiden **Holsteinischen Häuser** aber, welche ihren Beytrag an Geld machen wollten, sollten durch Schreiben erinnert werden, einstweilen so viel an Wart- und Laufgeld, als andere Stände für einen Monat anwenden müssen, forderſamst einzuschicken, das übrige aber monatlich, auf Erfordern, nachzusenden. **Drittens**, da jeder Stand sein Contingent selbst werben solle, mithin kein gemeiner **Kreis-Pfennig-** oder **Zahlmeister** gemacht werden könne, so habe jeder Stand auch wegen eines dergleichen Mannes bey ihrem Volk zu sorgen, damit alles richtig gehe. **Viertens**, der **Musterplatz** werde bey der Aufmahnung selbst benannt werden. **Fünftens**, die **Munition** betreffend, bleibe es bey dem Kreisschluß. **Sechstens**, da der Hr. **Kreisoberste** dismal selbst die Anführung der Mannschaft zu übernehmen sich entschuldiget, so solle derselbe samt den übrigen Ausschußständen der Sache nachdenken, und bey Zeiten eine Uebereinkunft wegen der obersten Befehlshaberstelle treffen. **Endlich**, wegen der **Bestallung** solle es bey der 1597. zu **Soltwedel** berichtigten **Reuterbestallung** bleiben. Weil auch der Herzog von **Braunschweig** für die Hauptleute,

9) Beyläufig bemerke ich auch die Bestimmung dieses Wartgeldes, nemlich auf ein Roß 5 : 6 Reichsthaler, und für einen Hauptmann, der Fußvolk werben soll, etwas auf die Hand, aber gleichwol auf ein Fähnlein Knechte nicht mehr als etwa einhundert Thaler.

1599 leute, so des Fußvolk zu Besetzung der Päſſe an der Weſer geworben, eine Bestallung aufgerichtet, so solle man den Ständen dieselbe im Auszuge bekandt machen. Unterschrieben sind hiebey Herzog Ernſt von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Ulrich von Mecklenburg, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, alle eigenhändig.

c) Niederſ. Kreisſt. zu Magdeburg. 28. Apr.

Eine anderweitige Verſammlung der Niedersächsischen Kreisstände, bey der jedoch auch andere Stände zugegen waren, wurde zwey Monate nach der vorigen gehalten, wie deſſen Abschied zeigt [r]), und zwar zu Magdeburg. Nemlich, auf Ausschreibung des Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, und des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, erschienen daſelbſt der Churfürſt von Brandenburg, der Herzog Ernſt von Braunschweig-Lüneburg, Philipp Siegmund Biſchof zu Verden, der Herzog Ulrich von Mecklenburg, der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der Biſchof Johann Adolph von Lübeck, endlich der Graf von Oldenburg. Insonderheit wurde daſelbſt gehandelt wegen des auf dem Coblenzer-Tag [s]) beſchloſſenen Hülfszugs

r) Von Moſer, Kreisabſch. III. Th. S. 381.

s) Dieſes zu Coblenz von 5 Kreiſen gehaltenen Tages Abſchied habe ich unten bey der Geſchichte des Niederländiſchen Kriegs, wo die Geſchichte dieſes Hülfszugs auch vorkommt, noch ehe ich die Sammlung der Kreis-Abſchiede in die Hände bekam, im Auszug gleich mit dargeſtellt, daher er dorten geleſen werden kann. Uebrigens iſt dieſer Abſchied, außer denen dort angeführten Orten, auch in ebengedachter Sammlung zu befinden, T. III. S. 368. deren Verf. ihn zuerſt herauszugeben vermeinte. Es gehet aber dieſer Abdruck von den übrigen in vielem, ſonderlich in der Unterſchrift ab, und iſt bald einer, bald der andere beſſer.

Digitized by Google

zugs gegen die Spanischen Vergewaltigungen im 1599
Westfälischen Kreise, und beschlossen: 1) Zum Grunde bey dieser zu leistenden Hülfe sey der gedachte Coblenzische Abschied zu legen. Dem zufolge habe jeder Kreis-Oberster nicht nur von seinem Kreise das erforderliche Geld zur Rüstung zu begehren, sondern auch daran zu seyn, daß die andern Kreise, die kein Volk geben, ihren Antheil an den Kosten tragen möchten, und solle insonderheit der Churf. von Brandenburg desfalls bey dem Obersächsischen Kreis sich verwenden. Da es auch 2) noch nicht bekandt, daß der Westfälische Kreis selbst Anstalten mache, um das nöthige Kriegsvolk aufzubringen, so solle man von Seiten des N. S. Kreises Abgeordnete auf den nach **Herworden** angesetzten **Westf. Kreistag** schicken, und daselbst sich hierum genau erkundigen, auch sich erbieten, den **Westf. Kreis** mit Mannschaft, gegen Erlegung der Kosten, zu vertreten. Da auch 3) viele Stände auf dem Coblenzischen Tage nicht gern gesehen hätten, daß der **Graf Simon v. d. Lippe** das **General-Feld-Obersten-Amt** bekomme, so solle man bemühet seyn, daß dieser davon gutwillig abgienge, und allenfalls dem **N. S. Kreis-obersten**, nemlich vorjetzt dem **Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel**, das Oberbefehlshaber-Amt übertragen werde. Sollte aber ja dieses nicht gütlich ins Werk zu richten seyn, so solle dennoch die beschlossene Kreishülfe ungesäumt vor sich gehen, die Mannschaft durch jeden Kreis-Obersten an Ort und Stelle geführt und von demselben gute Acht gegeben werden, daß solche Kreishülfe [t]) wider den Feind auf das nützlichste zur Würk-

t) Hier werden noch besonders in dem Abschiede die nicht eigentlich hieher gehörige, doch an sich merkwürdige

1599 Würklichkeit gelange. Weil auch 4) von einer nähern Zusammensetzung der Evangelischen Stände unter einander die Rede gewesen, so habe man zwar überhaupt diese Sache für räthlich gefunden; Jedoch, um damit alle Stände von der Art derselben sich genau bereden könnten, solle der Churf. von der Pfalz, der bey denen desfalls bisher gehaltenen Versammlungen den Vorsitz geführt, durch den Churf. von Brandenburg und Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel ersucht werden, nochmals eine dergleichen Zusammenkunft, an einem ihm beliebigen protestantischen Ort, zu veranstalten, und zu solcher die hier gegenwärtigen Stände auch zu beschreiben, vorher aber denenselben die vornehmsten Puncte solcher Zusammentretung zu wissen zu thun, damit man desto besser die Gesandten instruiren könne. Weil man auch merke, daß Chur-Brandenburg vorhabe, eine Gesandtschaft an Chur-Sachsen zu schicken, um bey dem Ober-Sächsischen Kreis den gehörigen Beytrag, zum Zug gegen die Spanier, zu erwürken, so hoffe man, er werde auch solches auf bestmöglichste Weise auszurichten suchen.

d) Niederf. Kreist. zu Halberstadt. 4. Man.

Kaum war dieser Kreistag zu Ende, so folgte mit unglaublicher Geschwindigkeit ein anderer, davon hier der Abschied ebenfalls im Auszug erscheinet [u]), zu Halberstadt. In solchem wird zuerst beschlossen, dem Kaiser, auf dessen an die ausschreibenden Fürsten dieses Kreises ergangenes Schreiben, für seine Reichsväterliche Fürsorge gebüh-

würdige Worte eingeschaltet: „Weil gleichwol dem Directori desfalls mehr nicht als die Umfrage und ein Votum gebührt, sonsten aber ihm sich in allen Fällen nach den Mehreren zu richten obliegt.„

u) Aus v. Mosers Sammlung T. III. p. 386. u. f.

gebührend zu danken, auch die Fortsetzung derselben, bis zu Wiederherstellung des Friedens, anzuempfehlen. Dabey aber sey demselben zu melden, daß da die Kriegführenden Theile den Kaiserlichen Mandaten nicht Folge leisteten, mithin zu würklicher thätlicher Hülfe zu schreiten nothwendig werde, so hätten die versammelten Stände v) sich gezwungen gesehen, die verwilligte Türkenhülfe, welche nebst den Kreisdefensions-Kosten zugleich aufzubringen zu schwer würde, vorjetzo noch zurückzuhalten, jedoch also, daß man solche nicht gemeinet sey dem K. ganz zu entziehen, sondern, sobald diese Unruhen vorbey, unweigerlich zu erlegen; alles laut des Aufsatzes sub A. r) **Zweytens**, die Kreishülfe selbst belangend, so haben sich die Stände demjenigen gemäß, was auf dem gemeinen Kreistage zu **Coblenz** desfalls beschlossen worden, zu halten versprochen, jedoch nur defensiv-, nicht offensiv-weise s). Gleichwie nun der Westfälische Kreis-Oberste, dem gedachten Schluß Genüge zu thun, den Niedersächsischen Kreis aufgefordert, aber dabey vermeldet habe, mit Lieferung des Volks noch innezuhalten, also sollten die Braunschweig- und Mecklenburgischen Gesandten alsogleich von hier nach Herworden auf den Westfälischen Kreistag sich begeben, und laut der ihnen mitzugebenden Instruction, alles, wie es wegen dieser Hülfe zu halten sey, genau erforschen, sodann berichten. **Drittens**, da in allerhand Betracht gut wäre, wenn das **Directorium** des ganzen Zugs dem 1599

N. S.

v) Außer Magdeburg, Hildesheim und Mühlhausen, die darein nicht gewilliget.

r) Dieser ist nicht mit im Druck vorhanden.

s) Außer den Bremischen und Lübeckischen, welche nicht instruirt zu seyn vorgaben.

1599 N. S. Kreise übertragen würde, sollten diese Gesandten zugleich dahin mit trachten, daß der Westfälische Kreis gutwillig hiezu stimmte. Uebrigens hätte man gewünscht, auch noch über mehrere zur Sprache gekommene Gegenstände einswerden zu können, da aber die meisten Gesandten nicht dazu instruirt gewesen, sodann ohnehin wegen der Kriegshülfe mit nächstem eine abermalige Zusammenkunft nothwendig sey, so sollten alle diese Sachen dahin verwiesen seyn, und die sämtlichen Gesandten, ohne weiteres Ausschreiben, bis um Exaudi zu Lüneburg zusammenkommen, um nach erhaltener Entschließung des Westfälischen Kreises gewiß und sicher, der Defension wenigstens halber, zu schließen. Indessen sollten die Gesandten daran seyn, daß die zu Braunschweig bewilligten 20 Monate baldigst in die Kreis-Casse gebracht würden [i]).

e) Nieders. Kreist. zu Lüneburg.

Diesem Schluß zufolge stellten sich die Gesandten zu der bestimmten Zeit zu Lüneburg ein, allwo nachstehender Abschied [a]) verfaßt wurde. 1) Das Kaiserliche Schreiben betreffend, sey die Danksagung, für die Bemühungen zu helfen, zu wiederholen. Sodann, weil die hinterhaltene Türkenhülfe aufs neue begehrt werde, so sey dem Kaiser eine demüthige Entschuldigung zu machen, und zu bitten, der K. möchte doch jetzo Einsehen in die Noth der Unterthanen haben, die unmöglich die Türken- und Kreishülfe zugleich aufbringen könnten, dannenhero die fiscalischen Processe einstweilen einstellen lassen, und versichert seyn,

i) Die Unterschriften der Gesandten fehlen.

a) Moser a. a. O. S. 416. hat denselben, d. d. am Pfingstdienstag 1599. und nochmals S. 433. u. f. samt allen Unterschriften, auch dem dato, Pfingstdienstag, war der 29. May 1599.

seyn, daß seiner Zeit alles bezahlt werden solle, 1599
wie aus dem beyliegenden Aufsatz zu ersehen. Wollte jedoch ein oder anderer Stand die Türkenhülfe erlegen, so solle es ihm frey stehen, auch keiner den andern, gegen den, im Nichtzahlungsfall, fiscalisch gehandelt würde, zu vertreten oder sich deswegen einzulassen schuldig seyn. 2) Das Kriegswesen belangend, berichteten die zu dem Westf. Kreistag nach Hervorden deputirt gewesene Gesandten, daß sie bereits dorthin auf dem Weg gewesen, aber die Nachricht erhalten, daß der Tag nach Münster verlegt worden, wohin sie die Wege zu unsicher gehalten, und daher ihre Anfrage schriftlich gethan, aber noch keine hinreichende Antwort erhalten hätten. Da nun eine neue Zusammenkunft der fünf Kreise nach Höxter ausgeschrieben worden, so wolle man alles desfalls bis dorthin ausgesetzt seyn lassen. Da auch der Cardinal-Regent der Niederlande durch seine Gesandten die besten Erbietungen wegen Räumung der Reichslande gethan, ein gleiches auch von den Generalstaaten geschehen, so solle man auf dem gedachten Kreistag zu Höxter daranseyn, daß diese Erbietungen zur Würklichkeit gebracht werden, ohne daß man der kriegerischen Unternehmungen bedürfe. letzteres um so mehr, als der Kaiser selbst in einem neuen Schreiben 30 May.
den Kriegszug widerrathen, und die Bestätigung des Coblenzer-Abschiedes verweigert, weswegen dann auch die nach Höxter bestimmte Deputirten, von Bremen, Lüneburg und Lauenburg, laut ihrer zu empfangenden Instruction desfalls zu handeln hätten. Was nun zu Höxter beschlossen werden würde, von dem sollten die benannten Deputirten den übrigen Kreisständen, auf einer andern, nach Braunschweig angesetzten Kreis-

1599 versammlung, die Nachricht ertheilen, um darüber sich berathschlagen und schließen zu können. Auch solle daselbst die Rechnung wegen der auf gemeine Kosten anzuwerben bewilligten 1500 Mann zu Fuß und 600 zu Roß, abgelegt werden. Imgleichen sey dahin der Schluß, wegen der Verpflichtung, die der Kreis-Oberste, **Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel**, dem Kreise zu leisten habe, zu verweisen. Da auch bisher das wenigste noch von denen zu Braunschweig verwilligten 20 Monaten in die Kreis-Casse gekommen, so ist aufs neue beschlossen worden, daß die ersten 10 Monate aufs späteste bis den 25. Jun. unfehlbar eingebracht werden sollten, sub poena dupli; ohne daß jedoch diese poena dupli auf die bisherige Versäumniß auszudehnen sey. Uebrigens solle aber das zu Braunschweig geschlossene in seinen Kräften bleiben. Nachdem auch berichtet worden, daß die **Stadt Emden** Holländisches Kriegsvolk eingenommen habe, so sind auch **drey Schreiben** an diese Stadt und die Ostfriesische Landschaft, die **Generalstaaten** und den **Grafen von Ostfriesland**, beschlossen und aufgesetzt worden. Endlich ist dem Rath zu **Lübeck** auf sein Entschuldigungs-Schreiben geantwortet, dabey auch geschlossen worden, die Städte **Goslar** und **Nordhausen** schriftlich zu fernerer unausgesetzter Besuchung der Kreistäge zu ermahnen.

f) Zusammenkunft einiger Kreisobersten zu Göttingen.

Zu gleicher Zeit findet sich eine der Zeit und dem Gegenstand nach hieher gehörige Zusammenkunft einiger Kreis-Obersten **zu Göttingen**, mit der es, ihrem Abschied nach [b]), folgende Bewandtniß hat. Es heißt nemlich im Eingang: Nach-

b) Hr. von Moser hat auch diesen in der oftangeführten Sammlung, III. Th. S. 424. u. f. herausgegeben, d. d. 28. May.

Nachdem zu Coblenz beschlossen worden, dem 1599
Westfälischen Kreise mit der Reichsgesetzmäßigen getrippelten (oder verdreyfachten) Hülfe beyzustehen, so lange bis das Spanische Kriegsvolk, wie auch das Holländische, den Reichsboden verlassen, nachdem auch in Gemäßheit dessen die Fränkischen, Ober-Rheinischen und Niedersächsischen Kreis-Obersten, nemlich der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig, und der Landgraf von Hessen, sich mit ihrer Anzahl Kriegsvolk zu Roß und Fuß gefaßt gemacht; so habe der Westfälische Kreis-Oberste, Graf von der Lippe, als dem das Directorium des Zugs gehörte, die ermeldeten drey Kreis-Obersten samt dem Chur-Rheinischen Kreise auf den 3. Jun. nach Höxter erfordert. Obwol sie nun dorten zu erscheinen nicht ungeneigt gewesen wären, so hätten doch die Kreis-Obersten, da sie sich ohnehin zu Göttingen in Person beysammen befunden, den gemeldeten Grafen beredet, sich dahin zu ihnen zu begeben, allwo dann nachfolgendes geschlossen worden: 1) Da dreyer Kreise Kriegsvolk nun vorhanden und guten Theils im Westphälischen Kreise eingezogen, dieser aber mit aller Einquartierung möglichst zu verschonen sey, so solle der Gr. Simon v. d. Lippe, als Director, solches Kriegsvolk forderſamst von dannen weg und an andere Orte führen, auch dabey wegen Reichung des nöthigen Proviants, um leidliche Preise, Anstalten treffen. 2) Solle derselbe gedachtes Kriegsvolk, so bald möglich, ins Feld führen, und den Sammelplatz den benannten Kreis-Obersten zu wissen thun, auch daranseyn, daß des Westfälischen Kreises eigene Völker baldigst dazu stießen. 3) Was wegen des ungebührlichen Verhaltens der

1599 Ober-Rheinischen Kriegsvölker und daher gebetenen Abführung derselben vorgekommen, werde, obwol dem Landgr. Moritz, als Kreis-obersten, nichts erhebliches von ungebührlichem Verhalten derselben vorgebracht worden, ohnehin, durch die allgemein oben beschlossene Abführung des sämtlichen Kriegsvolks, erledigt werden. 4) Die Munition belangend, da der Fränkische Kreis zu Herbeyführung derselben etwas weit entlegen sey, so sollten die Ober-Rheinischen und Niedersächsischen Kreis-Obersten einstweilen eine bestimmte Quantität davon herleihen und an den Sammelplatz befördern, doch also, daß es denselben von sämtlichen Kreisen wieder gut gemacht werde, dabey auch der Westf. Kreis selbst das Seinige an Munition baldigst herbeyschaffe. 5) Da vom Westf. Kreise selbst, zu Fortbringung der Munition, u. d. g. außerordentlichen Ausgaben überhaupt, vier Monate an Geld bewilligt seyen, so wollten die drey Kreis-Obersten dahin bemühet seyn, daß in ihren und den Chur-Rheinischen Kreisen eben so viel, in Frankfurter Währung, dazu bestimmet werde. Von diesem Geld solle alsdann dem obersten Proviant-Meister, Eibrecht von der Malzburg, durch jeden Kreis-Obersten, auch den Chur-Rheinischen Kreis, 5000 fl. auf Abschlag, gegen Quittung und Rechnung, zugestellt werden, doch so, daß derselbe keine Ausgabe, ohne des Directors und des Kriegsraths Vorwissen, zu machen sich verpflichte. 6) Wolle man sich auch, wo möglich, über eine gemeinschaftliche Bestallung der Reuter und Knechte zu vereinigen suchen. 7) Sollten die im Aufsatz beygebrachte Schreiben an die übrigen Kreise, welche Geld beyzutragen hatten, abgehen, damit sie binnen 6 Wochen die Lieferung thäten. 8) Sollte gegen die

im

im Beytrag ſäumige die Hülfe baldigſt, nach der Executions-Ordnung und dem Coblenziſchen Abſchied, gethan werden. 9) Da der Director, Gr. von der Lippe, ſich beſchweret, daß er mit denen ihm vom Weſtf. Kreiſe monatlich ausgeworfenen 3000 fl. nicht auskommen könne, ſo wolle man ihm, von der übrigen Kreiſe wegen, einen monatlichen Zuſchuß von 2000 fl. für ſich, ſeine Räthe und Diener verwilligen. 10) Solle der Gr. v. d. Lippe Muſterung an dem Sammelplatz halten, und vom Befund an jeden Kreis-Oberſten ungeſäumt berichten. 11) Werden einige hohe Officiere benennt, andere den Kreiſen zu benennen vorbehalten, 12) aber die Kriegsräthe beſtimmt. 13) Wird dem Gr. v. d. Lippe die Entſchädigungsverſicherung wegen alles ihm aus dieſem Zug zuwachſen könnenden Nachtheils in ſämtlicher Kreiſe Namen gethan. 14) Wird verordnet, daß gedachter Graf mit Bezahlung der Truppen nichts zu thun haben, ſondern dieſe von den Kreiſen ſelbſt beſorgt werden ſolle. 15) Solle nichts deſto weniger der Hörteriſche Tag vor ſich gehen. Die Unterſchrift iſt die von den obbemeldeten vier Kreis-Oberſten. 1599

z) Des Niederſ. und anderer Kreiſe Verſamml. zu Hörter.

In Gemäßheit nun dieſes Abſchiedes beſchickten die zu Göttingen verſammlet geweſene Fürſten auch den nach Hörter ausgeſchriebenen Tag, laut deſſen Abſchied c), von welchem hier das wichtigſte folget. Im Eingang heißt es: Da, des an die fünf Kreiſe geſchehenen Ausſchreibens ohngeachtet, nur vier derſelben erſchienen, der fünfte aber, nemlich der

c) Bey v. Moſer zu leſen, a. a. O. S. 442. d. d. 25 Jun. 1599.

1599 Chur-Rheinische, niemand geschickt, so wolle man auch ohne diesen fortfahren, und nachfolgendes festsetzen: 1) Die Neutralität zwischen beiden in den Niederlanden kriegenden Parteyen zu beobachten, den Kaiserlichen Mandaten gemäß, und den vorhabenden Kriegszug nicht offensive, sondern defensive, nach dem Coblenzer Abschied, einzurichten. 2) Und da bereits im R. A. 1555. versehen, daß bey dergleichen Reichs-Zügen alle dazu angenommene Officiere, aller sonstigen, außer den allgemeinen Reichspflichten, auf sich habenden Pflichten und Eidesleistungen, auf die ganze Zeit des Zugs, entbunden seyn sollten, so solle ein gleiches mit den jetzo anzunehmenden oder angenommenen geschehen. 3) Solle, dem Coblenzischen Abschied nach, dem **Gr. v. d. Lippe** die Direction verbleiben, also, daß er nebst den mit bey dem Zug anwesenden Kreis-Obersten, oder ihren Räthen, alles hochdienliche zu veranstalten habe, wobey auch insonderheit auf möglichste Verschonung der Armuth zu sehen sey. 4) Solle der **Gr. v. d. Lippe** von jedem der drey andern, außer dem Westf. Kreise, 2000 fl. monatliche Zulage einstweilen bekommen; jedoch wolle man auch auf eine stärkere Zulage bedacht seyn. 5) Sollten zu den nothwendigen Kriegsausgaben, von jedem der versammleten 4 Kreise, vier Monate einfachen Römerzugs beygebracht werden, zu deren Behuf aber einstweilen jeder Kreis-Oberster einen Monat dieser Art, auf Abschlag und Berechnung, herleihen wolle. Zu dieser Berechnung sey von drey Kreisen der **von Malzburg** zum Pfennigmeister bestellt, vom Westf. aber und dem Churkreise einen eigenen zu bestellen sich vorbehalten worden: daher dann bey jeder auf des Directors und der Kriegsräthe Erforderung zu machender Aus-

Ausgabe, ersterer drey Theile, die beiden andern 1599
aber jeder ein Fünftheil zu geben hätten. 6) Obwol der General-Obriste, Gr. v. d. Lippe, auf die Bestellung der hohen Kriegs-Aemter bestanden, so habe man doch für besser befunden, sich von wegen der Kreise diese vorzubehalten, mithin zum obersten lieutenant b) den Thomas, Herrn von Kriechingen, insgemein ernannt, des Quartier-, Proviant- und Feldzeugmeisters Ernennung aber den Kreis-Obersten überlassen. Da aber in Gemäßheit dessen der N. S. Kreis-Oberst, H. von Braunschweig, den von Temple, der mit nichts im Reich gesessen, ja gar den Generalstaaten mit Eid und Pflicht verwandt seyn solle, zum Feldzeugmeisters-Amt ernannt, mithin es dessenthalben allerhand Anstand gegeben, so sollten die Braunschw. Gesandten es ihrem Herrn hinterbringen, um dies Amt anderweit zu vergeben. Nachdem auch schon ehemals der General-Oberste, Gr. v. d. Lippe, den Obersten Arnd von Krenz zum General-Feldmarschall vorgeschlagen, so solle derselbe hiemit dazu bestellt seyn, doch dem Chur-Rheinischen Kreise, ihm einen Obrist-Wachtmeister zuzugeben, vorbehalten bleiben. Uebrigens solle dem Gr. v. d. Lippe, samt dem Kriegsrath, die Ersetzung der Officiersstellen, wenn einer abginge, oder seine Schuldigkeit nicht thäte, frey gelassen werden. 7) Die Besoldung, die hiebey jedem hohen Officier bestimmt wird c),

b) Daß dieses kein heutzutage sogenannter Obrist-Lieutenant, sondern etwa ein General-Adjutant, oder dergleichen, gewesen, läßt sich aus den Umständen vermuthen. Wenigstens bekam er, wie unten zu sehen, mehr Besoldung, als der auch bey diesem Zug vorkommende Feld-Marschall.

c) Vielleicht ist es dem geneigten Leser lieb zu wissen, wie

1599 solle, gleich als die für die Canzley, vom 12. Junii st. vet. angehen. 8) Das von den beiden Kreisobersten des Ober- Rhein- und Niedersächsischen Kreises herzuleihen versprochene Geschütz belangend, so solle man mit den Leuten, die es führten, wegen der Zugpferde handeln, damit sie ferner auf gemeine Kosten dabey blieben. 9) Schanzgräber anzunehmen, solle dem General-Obersten und Kriegsrath freystehen. 10) Ehe die verwilligten 4 Monate ganz aufgegangen, wolle man bey Zeiten entweder auf mehreren Beytrag der Kreise, oder eine Geld-Aufnahme bedacht seyn. 11) Das Kriegsvolk solle insgesammt dem Gr. v. d. Lippe, als General-Feld-Obersten, auf dem Sammelplatz angewiesen, und bey der Eidesleistung nach dem Coblenzer-Abschied verfahren werden. Er selbst aber, der General, solle nur bey dem dem Westf. Kreise, als dessen Obrister, geschwornen Eide angeloben, den Reichsgesetzen und dem Coblenzer-Abschied nach handeln zu wollen. 12) Sollte an Geld, Geschütz, Volk u. s. w. Mangel vorfallen, so habe es der General-Oberste an die Kreise sogleich zu berichten, welche dann baldigst Rath schaffen wollten; wobey der Gr. v. d. Lippe sich erklärt, daß, wenn dieses nicht geschähe, er für keinen daraus entspringen könnenden Schaden gutstehen oder verantwortlich seyn könne. 13) Solle der General-Oberste für die Fort-

wie hoch diese sich belaufen. Es sollte also bekommen, monatlich, z. B. der Obrist-Lieutenant 3000 fl. dazu 12 Reisige und 8 Wagenpferde. Der Feldmarschall 1600 fl. 12 Pferde 1 Wagen. Jeder Kriegsrath 1000 fl. 12. Pf. 1 Wagen. Der Feldzeugmeister 1200. fl. 12. Pf. 1 Wagen. Dessen Lieutenant, 300 fl. 6 Pf. 1 Wagen, u. s. w. Des Gr. v. d. Lippe Canzley monatlich zur Ergötzlichkeit 200 fl.

Digitized by Google

Fortschaffung des liederlichen und losen Gesindels 1599
von dem Heer, Sorge tragen. 14) Der Reuter wegen habe man sich dahin verglichen, daß für ein Pferd monatlich 17 fl., jeden à 15 Batzen, gegeben werden, und darin das Wagen- und Troßgeld mit begriffen seyn solle. Die Fußknechte hingegen überließe man vorjetzo noch der jedesmal mit ihnen getroffenen Bestallung. 15) Weil die Cöllnischen Räthe wegen Staatischer Executionen im Stift zum Besten der Gräfin von Nuenar, wie auch die Ostfriesischen darüber, daß die Stadt Emden Staatische Besatzung eingenommen habe, klagten; so solle nach den beygebrachten Aufsätzen an die General-Staaten, an den Gr. von Ostfriesland und die Stadt Emden geschrieben, auch letzterer Stadt auf alle Fälle Kreisbesatzung, wie auch gütliche Vermittelung ihrer Händel, der Kaiserlichen Erkenntniß unbeschadet, angeboten werden. 16) Wegen Einlager- und Durchführung des Kriegsvolks habe man das sich beschwerende Paderborn auf baldige Abführung des Kriegsvolks vertröstet, das Stift Cölln hingegen, welches gar Caution wegen Durchführung der Völker verlanget, dahin bedeutet, daß, da es ein Reichs-Zug, und das Volk dem Reich verpflichtet sey, so werde es dergleichen nicht bedürfen, und dem General samt Officiers zu vertrauen, daß das Land bey etwa nothwendigen Durchzügen möglichst geschont werde. 17) Was hier nicht ausgemacht wäre, desfalls solle der General, samt dem Kriegsrath, nach bestem Wissen und Gewissen, Reichsgesetzmäßig verfahren, wozu ihm dann hiemit Gewalt gegeben werde. 18) Endlich solle der hier gemachte Abschied, den Reichsgesetzen gemäß, an den Kaiser, laut beygebrachten Aufsatzes, berichtet, und um Kaiserliche Autorität

1599 dazu, auch um der Reichsritterschaft Zuzug, geziemend nachgesucht werden. War unterschrieben von wegen des Gr. Simon von der Lippe, sodann von wegen des Marggrafen von Brandenburg, Landgr. Moritz von Hessen, des Bischofs zu Münster, des Herz. zu Gülich, des Stifts Paderborn, des H. zu Braunschweig-Wolfenbüttel, des H. von Braunschweig-Lüneburg, und des H. von Sachsen-Lauenburg.

h) Nieders. Kreist. zu Lüneburg.

Auf diese gemeinschaftliche Hörterische Versammlung folgte bald wieder ein N. S. Kreistag, der zu Lüneburg letzthin genommenen Abrede gemäß, zu Braunschweig f). Allhier wurde zuerst, nach geschehener Relation der Hörterischen Gesandten, beschlossen, dem Westf. Kreise die Reichsgesetzmäßige dreyfache Hülfe zu leisten, jedoch neutraliter, defensive, und ohne einige Parteylichkeit. Zweytens, da der Kaiser abermals
20. Jun. in einem Schreiben erinnert, die Hülfe nicht ohne einen vorgegangenen Reichs- oder Deputationstag vorzunehmen, dennoch die Noth solche unumgänglich erfordere, so solle, nach dem beygebrachten Aufsatz, an den K. geschrieben, und dieses ihm vorgestellt werden, wie die Erhaltung des Reichs in Gemäßheit seiner eigenen Kaiserlichen Befehle es erforderte, dahero er gebeten werde, auch seines Orts dazu beyzutragen, daß der Zweck jener Befehle bald erreicht, und die Kreishülfe wieder eingestellt werden möge. Drittens, da eigentlich der Herzog Ulrich von Mecklenburg, als Kreis-Oberster, dem Zug mit beywohnen sollen, derselbe aber hohen Alters halber sich entschuldigt, und den H. von Braunschweig-Wolfenbüttel zu einstweiliger Uebernehmung dieses Amts vermocht habe,

f) S. dessen Abschied, bey von Moser, Kreis-Absch. III. Th. S. 464-476. d. d. 4. Jul. 1599.

habe, wesfalls durch des letzteren Gesandten die 1599
beglaubte Erklärung geschehen; so sey eine Notel desfalls verfaßt und den Gesandten zugestellt worden, welche dieselbe binnen 14 Tagen, vom Herzog vollzogen, nach Magdeburg in die Canzley einzuschicken über sich genommen, und die Glückwünsche dazu, im Namen ihres Herrn, von den übrigen Gesandten empfangen. Viertens, weil der H. von Braunschweig den H. von Lüneburg, Franz, zum Obersten, die Trippel-Hülfe dieses Kreises im Felde zu führen, und den Christoph von Königsmark zum Kriegsrath angenommen, so wurde dem H. von Braunschweig aufgetragen, gedachtem H. Franz, auf vorhergehende gebührende Erinnerung, sich aller andern Pflichten zu entschlagen, die Verpflichtung auf das desfalls vorgeschriebene Formular abzunehmen, den von Königsmark aber nach seinem eigenen Reichsgesetzmäßigen Gutbefinden eidlich zu verpflichten, sodann die Originalien beider Verpflichtungen nach Magdeburg in die Canzley zu schicken. Fünftens, da die Anzeige geschehen, daß der Kreis-Oberste H. von Braunschweig bereits so vieles Volk geworben, daß des ganzen Kreises Hülfe damit ersetzt und geliefert werden könne, so wurde beschlossen, daß jeder der anwesenden Fürsten so viel von dieser Mannschaft übernähme, als seine zu stellende Anzahl betrüge, und drey Monate lang unterhielte. Sechstens und siebentens hätten auch die Braunschweigischen Gesandten die Rechnung über die zu Braunschweig zu werben und an die Gränzen zu verlegen beschlossene Anzahl Reuter und Fußgeher übergeben, wegen welcher man sich, nach unterschiedenen Verhandlungen, dahin verglichen, daß für die 1500 Fußknechte 31732 Rthlr., und für die 600 Reuter 48663½ Rthlr., jedoch

bei-

1599 beides salva ratificatione, in allem dem H. aus der gemeinen Casse, von denen dem Lüneburger Abschied gemäß einzubringenden 10 Monaten, erstattet werden solle. Achtens seyen für die Ersetzung oder Recrutirung der Tripelhülfe dem H. von Braunschweig, jedoch salva ratificatione, insbesondere zu ersetzen verwilligt worden 1900 fl. Neuntens sollte auch der erste Monatssold der geworbenen 3673 Knechte dem H. von Braunschweig ersetzt werden. Zehntens, da die bemeldete und sonstige Zahlungen nicht alle von den zuerst bewilligten zehen Monaten bestritten werden könnten, so sollten, jedoch salva ratificatione, noch weitere zwey Monate zu diesem Ende aufgebracht werden. Eilftens, weil in der Fürstlich-Braunschweigischen Rechnung einige Posten noch nicht ganz klar seyen, wegen welcher die Gesandten der Stände so wenig, als wegen der Lüneburgisch- und Bremischen Gesandten Zehrung [g]), instruirt gewesen, so nahmen sie alles desfalls vorgegangene ad referendum. Zwölftens sollten die zu Höxter bewilligten vier Monate, binnen zwey Monate Zeit längstens, zur Kreiscasse gebracht werden. Dreyzehntens, zum zweyten Monatssold der Kreisvölker solle jeder Stand für so viele Männer, als ihm zu stellen nach der dreyfachen Hülfe zukomme, jedesmal 10 fl. für alles und alles, ohne weitere Beschwerung, dem Kreis-Einnehmer zu Braunschweig bezahlen lassen, also, daß dieses Geld alles binnen 8 Wochen, der letzte Monatssold aber binnen 12 Wochen, bey Vermeidung der Execution, eingebracht werde. Vierzehntens, zum Unterhalt der Reuter, die sich für diesen Kreis auf 873 belaufen, solle 18 fl. monat-

g) Wird vermuthlich wegen der Reise zu dem Kreistag zu Höxter gewesen seyn.

monatlich für jeden bewilligt werden, nemlich für 1599
alles in allem, ohne weitere Beschwerde der Stände. Der erste Monatssold solle binnen 4, der andere binnen 8, der dritte binnen 12 Wochen erlegt werden. Die Lieferung dieses Geldes belangend, hätten die Gesandten gemeint, daß der Kreis-Oberste die Gefahr, wie auch die Unkosten zu tragen hätte, welches aber die Braunschweigischen Gesandten nicht für sich eingehen, sondern ad referendum nehmen wollen. **Funfzehntens**, da der **Herzog von Braunschweig** das Volk, nach dem Coblenzer Anschlag, in größerer Anzahl geworben, nunmehr aber ein neuer Anschlag, der nicht so viele Mannschaft enthielte, gemacht worden; so habe gedachter Herzog darum angesucht, das solchergestalt zu viel geworbene, auch auf den ersten Monat bereits besoldete Kriegsvolk, auch die beiden anderen Monate über zu behalten und zu besolden. Allein die Gesandten, als hierüber nicht instruirt, hätten auch dieses ad referendum genommen. **Sechzehntens**, die von dem H. zu **Braunschweig** hergeliehene Stücke grobes Geschützes belangend, so haben die Gesandten das Verzeichniß davon ad referendum genommen, auch für billig angesehen, daß, falls etwas davon verlohren oder zu Grunde ginge, dem Herzog der Ersatz, aber von dieses Kreises halber nur zum fünften Theil, geschehe. **Siebenzehntens**, wegen des Abzugsmonats der Reuter und Knechte seyen auch die Gesandten nicht instruirt gewesen. **Achtzehntens**, weil indessen des Ober-Sächsischen Kreises Abschied, zu **Jüterbock** aufgerichtet, bey dem Kreis bekandt 24. Jun.
geworden, und aus solchem zu ersehen, daß dieser Kreis auch für billig halte, dem gewaltthätigen Vornehmen der fremden Völker auf Reichs-Boden Einhalt zu thun, aber sich über die Art und Weise

noch

1599 noch nicht vergleichen könne; so habe man für gut geachtet, an Churſachſen, als Kreis-Oberſten, wie auch an Churbrandenburg, als Nachgeordneten dieſes Kreiſes, eine beſondere Geſandtſchaft abgehen zu laſſen, mit Bitte, ſelbſt an dem Hülfswerk Theil nehmen, wie auch ihre Mitſtände dazu bewegen zu wollen, alles laut der desfalls entworfenen Inſtruction. Und ſeyen darauf Magdeburg, Braunſchweig und Nordhauſen erſucht worden, die Werbungen an allen Orten auf des Kreiſes Koſten zu übernehmen und zu verrichten. Neunzehntens, nachdem ſich der Graf Emo von Oſtfriesland nochmals beklagt, daß das Holländiſche Kriegsvolk Emden inne habe, und ihm, ſammt ſeinen Unterthanen, viel Ueberlaſt thue, ſo wurde auch ein Schreiben desfalls an die General-Staaten aufgeſetzt. Zwanzigſtens, obwol der Rath zu Lübeck abermals bey der Kreisverſammlung nicht erſchienen, ſondern ſich, warum er nicht erſchienen, noch etwas neues contribuiren könne, ſchriftlich entſchuldiget, ſo ſeyen doch ſeine Entſchuldigungen nicht hinlänglich befunden worden, um ſich von dieſem Reichs-Defenſionswerk darum entziehen zu können; derohalben ſey auch ein Schreiben an dieſe Stadt mit Beyſchluß des Abſchieds aufgeſetzt und abgelaſſen worden, in welchem ſie ermahnt werde, nicht nur bey dieſem Zug das ihrige ungeſäumt beyzutragen, ſondern auch das wegen der nach Ungarn geworbenen Reuter reſtirende, zur geſetzten Friſt in die Kreis-Caſſe zu liefern, unter der endlichen Bedrohung, daß nunmehr bey weiterer Saumſeligkeit die Execution ohnfehlbar erfolgen werde. Weil auch gedachte Stadt um ein Schreiben an den Herzog Carl in Schweden b) angeſ-

b) Was es betreffen ſollen, davon habe ich keine Spur finden können.

Digitized by Google

angehalten, so sey dasselbe nach Art, wie es auf- 1599
gesetzt beyliege, an ihn abgelassen worden. End-
lich, zum ein und zwanzigsten, da die Stadt
Straßburg, aller Mahnungen ungeachtet, die
dem Kreise schuldige 25000 fl. noch nicht wieder er-
stattet, dessen man doch zum jetzigen Defensions-
werk bedürftig sey, so wäre der Rath daselbst noch-
mals durch ein Schreiben, unter Vorstellung der
Nothwendigkeit, zur Zahlung zu ermahnen, mit
dem Anhang, daß man sonst von Seiten des Krei-
ses andere Mittel zur Hand nehmen müsse, um
zu dem seinigen zu gelangen. Unterschrieben wa-
ren bey diesem Abschied, das Domcapitel zu Mag-
deburg, der Erzb. zu Bremen, Herzog Heinr.
Julius von Braunschweig, als Herzog, wie
auch als Bischof von Halberstadt, der Herzog
Ulrich von Mecklenburg, der König von Dä-
nemark als Herzog von Holstein, der Erzb.
von Cölln, Ernst, der Herzog Franz von Sach-
sen-Lauenburg, der Administrator des Stifts
Ratzeburg, der Bischof zu Lübeck, des Gra-
fen von Reinstein Vormünder. Die Städte
Lübeck, Mühlhausen und Nordhausen aber
haben sich mit Schreiben entschuldiget.

Eben dieses Kreises Stände hielten zu Be- i) Abermaliger Kreistag zu Braunschweig.
richtigung der vielen Puncte, die in dem nächst
vorigen Braunschweiger-Abschied unerörtert ge-
lassen waren, einen abermaligen Kreistag, auch
zu Braunschweig, von dessen Abschied hier das
vornehmste folget i). Zum ersten wird nochmals
verglichen, daß die Stände dem Westf. Kreise auf
drey Monate die Hülfe leisten wollen k). Bey

n. 5.

i) Hr. v. Moser hat denselben ebenfalls, III. B. S. 516-527. d. d. 2. Octob. h. a.

k) Schon hieraus, wie auch aus andern Umständen, sieht man ziemlich deutlich, daß das Datum wol

nicht

1599 n. 5. ist fest geschlossen worden, daß kein Stand den andern in seiner Anpart oder Quota übertragen solle, dem jedoch Braunschweig-Wolfenb. widersprochen, und sich desfalls auf die R. A. und Executions-Ordnung bezogen. Ad n. 6. et sqq. werden nun die Herz. Braunschweigischen Forderungen ganz richtig gestellt. ad 10. Wurde beschlossen, daß die Stände zu Bezahlung aller dieser Posten, annoch zwey Monate, einfachen Römer-Zugs, binnen 14 Tagen liefern sollten. Ueber Braunschweig- und Bremische Forderungen ad n. 11. hat man sich nicht vergleichen können, daher sie auf den nächsten Kreistag ausgesetzt. ad 17. Den Abzugs-Monat betreffend, wurde bewilliget, daß jeder Stand auf jeden Mann seinem Anschlag nach, auf den Fußgänger 10, auf den Reuter aber 18 fl. in den Kreiskasten zu geben schuldig seyn, der dadurch aber entstehende etwaige Ueberschuß der Casse zu gute kommen solle. ad 20. Solle die Stadt Lübeck nochmals erinnert werden, daß ihrer auch dismal eingebrachter schriftlichen Entschuldigungen ohngeachtet, sie an Berichtigung ihrer Rückstände denken, widrigenfalls gewärtig seyn solle, daß ihre und der Bürger Güter, wo man sie fände, angehalten würden; weswegen denn auch an die Bürgerschaft und Kaufleute noch besonders geschrieben worden. ad 21. Da die Stadt Straßburg sich zu Erlegung des ihr eigentlich an den geforderten 25000 fl. obliegenden dritten Theils erboten, so wolle man nun zwar, in einem Schreiben, dieselbe inzwischen annehmen, jedoch ohne Abbruch der von der Stadt,

nicht richtig ist; denn zu Ende Septembers war der ganze Zug schon zu scheitern gegangen, wie unten bey den Niederländischen Begebenheiten d. J. zu sehen seyn wird. Vermuthlich soll es heißen den 2. August.

Digitized by Google

Stadt, für die zwey anderen, dem Administra- 1599
tor und dem Domcapitel daselbst eigentlich gehörigen Drittheile, übernommenen Selbstzahlungs-Pflicht, wie man dann auch diese beide Drittheile, in den beiden künftigen Messen, von der Stadt sicher erwarte. Ferner, da die Braunschweigischen Gesandten berichtet, wie es bisher mit dem Zug in den Niederlanden gegangen, und man hieraus gemerkt, daß ohne Zusammenkunft sämtlicher fünf correspondirender Kreise kein sicherer fernerer Schluß dieser Sache halber werde getroffen werden können; so ist von den anwesenden Gesandten für gut und nothwendig geachtet worden, daß man von dieser Kreis-Versammlung wegen die ausschreibenden Fürsten, Kreis-Obersten und übrigen Stände des Westfälischen Kreises schriftlich erinnere, auf bequeme Zeit und Mahlstatt sämtliche gedachte Kreise zu erfordern, und daselbst, auf vorhergegangene gebührende Communication, einen Schluß zu fassen, wie es ferner mit dem angefangenen Defensions-Werk zu halten, um daß des Reichs Beste dadurch befördert und erhalten werden möge. Auch sey von einer für solchen künftigen Kreistag zu entwerfenden Instruction die Rede gewesen, doch aber für besser angesehen worden, daß, sobald eines solchen Kreistages wegen ein Ausschreiben erginge, alsdann dieser Kreis wieder unverzüglich zusammenkommen, und dergleichen verfassen solle. Da auch ferner die Frage entstanden, ob man die jetzige Trippel-Hülfe aus diesem Kreise ferner beybehalten, oder alsofort abdanken solle, und man sich hierüber nicht vereinigen können, zumal einige Stände geglaubt, daß man ohne der übrigen correspondirenden Kreise Einwilligung hierin nichts verfügen könne; so sollten alle Stände dieses Krei-

1599 ses, ohne weitere Ladung, auf den 31. Oct. zu Lüneburg sich mit genugsamer Vollmacht und Instruction versehen einfinden, um hierüber einen gewissen Schluß fassen zu können. Weiter ist auch ein Antwortschreiben an den Kaiser auf dessen an diesen Kreis neuerlich abgelassenes verfasset worden. Endlich hat man auch die Städte, so wiederum nicht erschienen, durch Schreiben zu ermahnen beschlossen. Weil auch bey dieser Gelegenheit vorgekommen, als ob der König von Dännemark die Stadt Hamburg eximiren wolle, so soll bey nächster Zusammenkunft auch hierüber berathschlagt werden; auf welche dann ebenfalls des Georg von Wallenfels Gesuch, wegen der sein im Jahr 1597. in Ungarn geführtes Kriegs-Commissariat betreffenden Forderungen, verwiesen worden. Unterschrieben sind folgende Stände, die Stifter Magdeburg, Bremen, Halberstadt, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg, der König von Dännemark, als Herzog von Holstein. Weiter das Stift Hildesheim, der Herzog von Lauenburg, das Stift Ratzeburg, und das Stift Lübeck. Die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen haben den Kreistag gar nicht besucht, sondern nur schriftlich einige Erbietungen gethan, wie bey den Kreis-Acten [l]) befindlich.

k) Niederl. Kreist. zu Lüneburg.

Dem zu Braunschweig eben gemeldeter maßen gefaßten Schluß zufolge, kamen dann auch die Stände abermals zu Lüneburg zusammen, allwo vorzüglich folgendes geschlossen wurde [m]). Erstlich wollten die Stände über die bewilligten drey

l) Aber nicht in der Moserischen Sammlung.

m) Siehe den Abschied bey H. v. Moser, III. Th. S. 527-535.

drey Monate Tripel-Hülfe, und den Abzugs- 1599
Monat, ein weiteres nicht mehr thun, zumal da der Kaiser sich zu gütlicher Beylegung der Sachen erboten, und die Niederlegung der Waffen angerathen, solchemnach bereits der Fränkische, samt beiden Rheinischen Kreisen, die Waffen niedergelegt hätten. Erklärten also hiemit, daß sie zu keinen weiteren, als den bishero verwilligten Beyträgen, verbunden seyn wollten. Gegen letzteres habe jedoch Braunschweig, weil das Volk vom 8. und 12. Jul. an fast 5 Monate im Feld gedienet, protestirt, und für diese ganze Zeit den Sold für solches begehret; welches dann die übrigen Gesandten ad referendum genommen. Einige Gesandte hätten auch gegen die Abdankung des Kriegsvolks selbst protestirt, so ad protocollum genommen worden. Damit aber fürs künftige das Reich, und insonderheit dieser Kreis, vor dergleichen Feindseligkeiten bewahret werde, so habe man beschlossen, sich auf äußersten Nothfall gefaßt zu halten, um im Feld erscheinen zu können. Sodann sey auch der Kaiser zu ersuchen, den Niederländischen Unruhen entweder gütlich abzuhelfen, oder zu veranlassen, daß, vermittelst einhelliger Zusammentretung, durch gesammte Stände dergleichen feindlichem Einbrechen gewehret, und vor allen ferneren Einfall Sicherheit geleistet werde. Und obwol man desfalls eine Zusammenkunft der 5 Kreise zu veranstalten gesucht, so habe man doch, weil es damit langsam zu gehen schiene, jener unabbrüchig, einstweilen ungesäumt eine Gesandtschaft an den K. abzuschicken beschlossen n), welche der desfalls entworfenen Instruction gemäß dem-

n) Diese sollten Magdeburg, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und der Rath zu Lübeck übernehmen.

1599 selben Vorstellung thun solle. Imgleichen wurde ein Schreiben an den Statthalter, Erzh. Albrecht, erlassen, um von der Thathandlung auf Reichsboden abzumahnen. Zweytens, sollten die sämtlichen Stände schuldig seyn, das an der Tripel-Hülfe rückständige demnächst in den Kreis-Kasten einzubringen, bey Vermeidung der Ordnungsmäßigen poenae dupli. Drittens, die Braunschweigischen Forderungen betreffend, fände man sich von Seiten des Kreises gar nicht schuldig, aus schon ehemals bemeldeten Ursachen, sich darauf einzulassen, gegen welche Aeußerungen dann die Braunschweigischen Gesandten protestirt, und ihres Herrn Nothdurft dagegen vorbehalten haben. Des Kriegsraths Christof von Königsmark Besoldung belangend, so ist diese Forderung auch ad referendum genommen worden. Der Braunschweigischen hergeliehenen Munition halber, solle alles bis auf den Kreistag der fünf Kreise ausgesetzt bleiben; was dann dem H. von Braunschweig zugebilligt werden würde, daran wollte der Kreis sein Fünftheil gerne tragen. Auch die von dem H. von Braunschweig geforderte Zinsen seiner für den Kriegs-Zug gethanen Auslagen belangend, so werde für billig erachtet, daß die im Beytrag säumigen Stände, solche erlegen. Nächst diesem werde dem Erzstift Bremen noch zum Abzug der an den Gränzen gestanden gewesenen Knechte 966 Rthlr. ½. Ggr. verwilligt; doch mit der Verwahrung, daß dadurch nichts neues eingeführt werden solle. Viertens, die von der Stadt Lübeck verweigerte Kreiscontribution und desfalls vorgewandte Entschuldigung betreffend, so haben die gesammten Stände solche nicht von der Wichtigkeit zu seyn angesehen, daß sie die Stadt berechtigten, zu einer, so sehr zum gemeinen Besten,

von

von allen Kreisſtänden beſchloſſenen und unternommenen Hülfe ihren Beytrag zu verweigern; daher dann der Stadt nochmals die Einbringung dieſer ihrer Reſtanten bey ſcharfer Ordnungsmäßiger Ahndung anbefohlen worden; und obwol der Geſandte dieſer Stadt hiegegen proteſtiren wollen, ſo habe man ihn demohngeachtet auf den gemachten Schluß verwieſen. Endlich, was die untüchtige valvirte Münze betrifft, davon im Oberſächſiſchen Kreis-Abſchied *) verordnet worden, ſo ſolle auch in dieſem Kreiſe ſtreng über der Reichs- Münz- und Kreis-Probations-Ordnung gehalten, und alles denſelben zuwiderlaufende nicht gelitten, auch die von dem General-Kreis-Waradein auf jede Münz-Sorte geſetzte Valvation durch öffentlichen Druck bekandt gemacht werden, auch insbeſondere der Polniſchen Dätken, und Schleßwigiſchen doppelten Schillinge halber, gebührende Vorſehung geſchehen. Unterſchrieben befanden ſich: die Erzſtifter **Magdeburg** und **Bremen**, das Hochſtift **Halberſtadt**, die Herzoge von **Braunſchweig-Lüneburg** und **Wolfenbüttel**, wie auch **Mecklenburg**, und **Holſtein**, von welchem jedoch die königliche Linie ganz ausgeblieben, die Stifter **Lübeck** und **Hildesheim**, der Herzog von **Lauenburg**, die Stifter **Ratzeburg** und **Lübeck**; endlich die Reichsſtädte, **Lübeck** und **Goslar**, da hingegen **Mühlhauſen** und **Nordhauſen** ſich außenbleibens halber bey den Acten entſchuldiget. 1599

1) Fränkiſcher Kreistag zu Forchheim.

Vom **Niederſächſiſchen Kreiſe** komme ich nun auf die andern Kreiſe, von deren Verrichtungen mir nicht ſo viel bekandt iſt, und zwar der Ordnung nach zuerſt auf den **Fränkiſchen**. Im Ein-

*) d. d. Leipzig 12. Oct. e. a.

1599 Eingang des mir vor Augen liegenden Abschiedes p) heißt es: Da die Stände des Nieder-Sächsischen Kreises nebst Ueberschickung ihres zu Braunschweig verfaßten Abschiedes q) ihnen zu erkennen gegeben, wie das Spanische Kriegsvolk in starker Anzahl, bey 2 Monate lang, auf Reichsboden sich lagere, raube und morde, auch täglich weiter rücke, und wol nicht anders als mit Gewalt werde abgetrieben werden können, somit der benachbarten Kreise Hülfe dem hauptsächlich bedrückten Westfälischen hochnothwendig sey, demnach man denn auch dieses Kreises Hülfe unter andern begehren wolle: so hätten sich die Stände desselben so bald als möglich, nemlich auf den $\frac{4}{14}$ Febr. anhero beschieden, um über dieses alles zu rathschlagen. Als nun Tags darauf die erste Sitzung gewesen, hätte der Marggräflich Brandenburgische Gesandte einen Abschied übergeben, und verlesen, welchen der Marggraf, eben dieses Gegenstands halber, als Kreis-Obersier, mit den Zugeordneten und Kriegsräthen, zu Onolzbach verfaßt habe; nach welches Abschieds Puncten man sich endlich, obwol viel Widerspruch gewesen, die Berathschlagungen hier anzustellen verglichen habe. Also erstlich, die in gedachtem Abschied vorgeschlagene Kreis-Avocatorien, an alle aus dem Kreis gegen das Reich dienende Personen, belangend; so hätten die Gesandten zwar die Befugnisse der Stände desfalls nach den Reichsabschieden von 1555. und 59. wohl überlegt, auch sich dazu zu stimmen nicht ungeneigt befunden: doch aber, da man

p) Er stehet ebenfalls bey Moser, III. Th. S. 339. d. d. $\frac{12}{22}$ Febr. 1598. zu Forchheim.

q) Ist der oben unter den Kreisabschieden des Jahrs 1598. ausgezogene Braunschweiger-Abschied, d. d. 18. Dec.

Digitized by Google

man ſehe, daß die Kaiſerlichen geſchärften Avoca- 1599
torial-Mandaten nichts hülfen, ſondern Feldherr und Soldaten der Spanier ihren Weg fortgingen, ſo hielte man dafür, die Sache bis auf eine Verſammlung mehrerer Kreiſe anſtehen zu laſſen, da dann die Mandaten in aller Kreiſe Namen zugleich, gegen beider Theile Kriegsvolk, ſo ſich wider das Reich gebrauchen ließe, zu fertigen und anzuſchlagen wären. Zweytens, ſo viel die den bedrängten Reichslanden zu leiſtende Hülfe betrifft, ſo ſey zwar freylich wegen der jetzigen doppelten Türken-Steuern, auch theuern Zeiten, der Unterthan ſo erſchöpft, daß er kaum etwas mehreres tragen könne: doch aber, da die Schuldigkeit eines Kreiſes, dem andern zu helfen, klar ſey, ſo wollten ſie ſich einſtweilen allerſeits zu der einfachen, doppelten, auch dreyfachen Hülfe, ſintemal in den Reichsgeſetzen ein mehreres nicht zugelaſſen noch befohlen, nach Maaßgabe der übrigen Kreiſe, verſtehen. Ueber die Frage aber, wie hoch ſich die Hülfe des Fränkiſchen Kreiſes belaufen könne? habe ſchon ehemals der Hr. Kreis-Oberſte, mit (1587.)
Zuziehung der Nachgeordneten und anderer Kriegsräthe, ein Bedenken und Ueberſchlag auf alle Fälle entworfen, aus welchem alles, ſo der Mannſchaft als Munition, auch der Perſonen, die als Befehlshaber zu gebrauchen u. ſ. w., wegen, deutlich zu erſehen wäre, welches auch dem Kreis, auf
der Verſammlung zu Nürnberg, übergeben, (1588.)
und daſelbſt in dem Kreis-Abſchied ratificirt worden; daher man ſolches, bey bevorſtehender gemeiner Kreis-Verſammlung, nebſt dem, was jetzo noch bedacht und verabſchiedet werde, anſtatt einer Inſtruction gebrauchen könne. Da auch drittens in gedachtem Bedenken Anregung geſchehen, ob nicht, wie der Niederſächſiſche auch Ober-

1599 rheinische Kreis laut ihrer Abschiede gethan, auch hier, sowol die drey dem Westf. Kreise selbst im R. A. verwilligte Monate, als auch die dem Kaiser zu entrichtende Türkenhülfe, zu dem dem gedachten Kreis zu thuenden Hülfszug mit anzuwenden, und zu dem Ende einstweilen zurückzuhalten sey? so habe man des mehreren dahin geschlossen, dem K. in einem Schreiben gebührend vorzustellen: wie die Kreis-Lande unmöglich alle diese Abgaben zugleich erschwingen könnten, mithin, da vom Westf. Kreise dieser Kreis, gleich andern, um thätige Hülfe angesprochen worden, die man den Reichsgesetzen nach nicht zu verweigern im Stande sey, Er es nicht in Ungnaden oder als Ungehorsam aufnehmen werde, wenn die Stände dieses Kreises, gleich denen von mehrern andern, die Türkenhülfe einstweilen zurückhielten: wobey sie, die Stände, ohnehin zum K. hofften, daß er vielleicht Mittel finden würde, den Frieden in den Niederlanden wieder herzustellen, damit Er an seiner Türkenhülfe eines Theils nicht verkürzt, andern Theils das Reich gegen solche Gewaltthätigkeiten wieder gesichert würde. Viertens: da nach des Kreis-Obersten Vorschlag, bey Besuchung der zukünftigen gemeinen Kreis-Versammlung es am besten sey, wenn anstatt des gewöhnlichen Ausschusses, seine, samt der zugeordneten Kriegsräthe, (als Würzburg, Hohenlohe und Nürnberg,) Gesandte sothanen Kreistag besuchten, so hätte zwar der ehemals 1594. zur außerordentlichen Hülfe verordnete Ausschuß anfangs sich dagegen gesetzt, und geglaubt, daß ihm die Besuchung des gemeinen Kreistags übergeben werden müsse. Unterdessen hätten doch die meisten Stimmen des Kreis-Obersten Vorschlag gebilliget, weil dergleichen Anordnungen hauptsächlich durch Kriegs-

Kriegsverständige gemacht werden müßten und die 1599
Reichsabschiede in solchen Fällen vorzüglich auf die Kreis-Obersten hinwiesen. Fünftens: da in gedachtem Onolzb. Abschied auch dahin angetragen worden, daß alle andere, außer der Kaiserlichen und Kreis-Werbung, im ganzen Kreise verboten werde; so haben jedoch die Stände beschlossen, daß es blos bey dem Buchstaben der Reichs-Abschiede, die ohnehin dergleichen auch verordneten, gelassen werden solle. Sechstens: in Betreff der Gegenstände des von den Brandenburgischen Gesandten mit übergebenen Memorials, als des Musterplatzes, der Munition, u. s. w. da doch alles auf dem gemeinen Schluß der Kreise desfalls beruhen werde, so solle auch die ganze Berathschlagung darüber bis auf die Versammlung derselben verspart bleiben. Siebentens wurde der alten und neuen Restanten halber, auf das davon verlesene doppelte Verzeichniß, dahin durch die mehreren Stimmen geschlossen; daß dieselben beiderseits, als für richtig erkannt, nunmehr eingetrieben werden sollten. Hierauf habe der Brandenburgische Gesandte erkläret, wie sein Herr bereits mehrmalen die Ursache angegeben, warum er die 11 Monate von der 1595. dem Kaiser geschehenen Verwilligung zurückhielte, und daß er in die 1596. geschehene neue Verwilligung für sein Land niemals gewilligt, auch davon dem Kaiser selbst in einem Schreiben Rechenschaft gegeben, so daß dieser zufrieden gewesen, mithin er sich eigentlich mit den Ständen in keine Unterhandlung desfalls einzulassen brauchte; doch aber wolle derselbe, unter der Bedingung, daß man ihn mit den 23 Monaten von 1596. völlig verschone, die von 1595. her schuldige 11 Monate einbringen; welches aber die Stände nicht angenommen hätten, und darüber

1599 über protestirt und reprotestirt worden sey. Achtens: da man nicht wisse, wann eigentlich die Erforderung zum Zug geschehen werde, und es daher nöthig sey, sich gefaßt zu halten, so wollten sämtliche Stände zwanzig Römermonate, des einfachen Anschlags, noch im laufe d. J. in drey Terminen, bis gegen Johannis, in die Kreiscasse liefern. Neuntens, da die Kaiserlichen aus den Niederlanden kommenden Völker, überall, wo sie durchzögen, so gar arg hauseten, und von den Officieren dem Vorgeben nach nicht in der Ordnung gehalten werden könnten, so sey deswegen, damit nicht bey dem fortdauernden Türkenkriege dergleichen feindselige Durchzüge mehr geschehen möchten, der Kaiser in einem geziemenden Schreiben zu ersuchen, desfalls gute Ordnung zu machen, insonderheit das Volk nur Rottenweis, dem letzten R. A. gemäß, durchzuführen. Auch solle auf der fünf Kreise Versammlung weiterer Rath gepflogen werden, wie dieser Durchzüge halber in allen Kreisen eine Gleichheit zu halten sey. Zehentens, werden vier in Privat-Angelegenheiten einiger Stände dem Kreistag übergebene Memorialien auf den nächsten Kreistag zur Erörterung verwiesen. Endlich, als man schon an Verfassung des Abschieds gewesen, sey von Bamberg aus den dortigen Directorial-Gesandten ein Schreiben mit Beylagen zugekommen, woraus zu ersehen, was die 3 zu Cölln versammelt gewesene Kreise, nemlich die beiden Rheinischen und der Westfälische, der Kreishülfe wegen mit einander verabredet, insonderheit auch wegen der Tagsatzung der fünf Kreise zu Coblenz. Dem zufolge habe man den drey Kreisen geantwortet, daß man von Seiten des Fränkischen Kreises auch auf den bestimmten Tag Abgeordnete ernannt und genug-

nugsam instruirt, auch bevollmächtigt habe, um genau wegen allem sich zu verabreden und einen Schluß zu machen. Den Abgeordneten selbst aber ward hiebey noch aufgegeben, alles recht genau zu bestimmen, davon sodann der Kreis-Oberste den Ständen, die mit zuzuziehen hätten, Nachricht geben, diese aber sich indessen in Bereitschaft halten sollten. Wie dann auch die Gesandten selbst sich den $\frac{7}{17}$ Merz zur Zusammenkunft in Wertheim bestimmt, um sich der Reise wegen zu vergleichen. Unterschrieben waren Bamberg, Würzburg, Brandenburg, Aichstett, Sachsen wegen Henneberg-Schleusingen, der Teutschmeister, Hessen wegen Schmalkalden, Sachsen wegen Henneberg-Römhild, weiter die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe-Waldenburg, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Schwarzenberg, Seinsheim, endlich die Städte, Nürnberg, Rotenburg, Winßheim, Schweinfurt, Weißenburg [r]). 1599

Nachdem nun die zu Coblenz gewesene Kreis-Abgeordnete von daher zurückgekommen, und unter dem 11. April dem Bischof zu Bamberg, als Kreisausschreibendem Fürsten, die Nachricht von den Schlüssen der Zusammenkunft ertheilet, mit Bitte, forderſamst einen Kreistag auszuschreiben, um darüber weitere Berathschlagungen anzustellen, so versammelten sich dem zufolge die Stände zu Nürnberg, allwo folgendes verhandelt und geschlossen wurde [s]). Erstlich, als sich eben die Sitzun- m) Kreist. zu Nürnberg. $\frac{14}{24}$ Jun.

r) Noch zwey Abschiede dieses Kreises, mit Zuziehung des Bayerischen und Schwäbischen Kreises verfaßt, die Münzsachen betreffend, stehen bey Hirsch, Münzarchiv III. B. S. 128. u. f. 136. u. f. d. d. Augspurg $\frac{12}{22}$ May und Nürnberg $\frac{13}{23}$ Oct. e. a.

s) Laut des, bey Moser befindlichen Abschieds, T. III. p. 487.

1599 Sitzungen anfangen sollten, hätte sich ein Kaiserlicher Commissarius, der Reichshofrath Joh. Heinr. von Neuhaus, anmelden lassen, der dann, wie bey dem Kreise gebräuchlich, sogleich vorgelassen werden müssen. Dieser habe theils wegen der vom Coblenzer-Abschied gemäß unternommenen Kreishülfe, und deren Einstellung, theils wegen der auf mehrere 100000 fl. sich belaufenden alten und neuen Restanten, der dem Kaiser verwilligten Türkenhülfe, eines und das andere schriftlich anzubringen gehabt, dabey ein neues Kaiserliches Erbieten, daß der K. mit nächstem die Wiederherstellung aller von beiden kriegenden Parteyen im Reich eingenommenen Oerter zu bewürken hoffe, vorgebracht; welches alles denn von Seiten der Kreisstände angehört, und dem Gesandten die Antwort, nach vorher angehörter Relation vom Coblenzer-Tag, zu geben versprochen hätten. Zweytens: hätten die Brandenburgischen Gesandten die Abschiede von den verschiedenen inzwischen gehaltenen Kreistägen zu Münster, Göttingen, Lüneburg, Wesel, Hörter und Jüterbock [t]) verlesen, und zum Abschreiben gegeben, worin sich sehr zwiespaltige Stimmen gefunden. Da nun überdieses die Stände mit der Relation von den Coblenzer-Schlüs-

p. 487. d. d. $\frac{3}{13}$ Jul. 1599. Uebrigens bitte ich jeden geneigten Leser, auf die Monatstage hier Acht geben zu wollen. In dem Schreiben vom 11. April wird gebeten, forderſamſt einen Kreistag auszuschreiben, und dieser erfolgt den $\frac{3}{13}$ Jul., also volle drey Monate hernach! Dis nur zur Probe der Geschwindigkeit, mit welcher von jeher in Teutschland die öffentlichen gemeinen Geschäffte getrieben worden sind!

t) Des Abschieds von Coblenz, der doch der hauptsächlichste war, und den sie mit hatten machen helfen, wird in dem Moserischen Druck hier nicht gedacht, obwol desselben hernach mehrmal erwähnt wird.

Digitized by Google

Schlüssen wider Vermuthen lange aufgehalten, die 1599
Werbung, Bestallung und Musterung der Truppen im Fränkischen Kreise, ohne Vorwissen der Stände, auch ohne Erfordern des General-Obersten (des Gr. v. d. lippe) dem Buchstaben des Koblenzer-Abschieds zuwider vorgenommen, also dadurch zu frühe unnöthige Kosten verursacht worden, zudem der Kaiser aufs neue mit Ernst den Zug nicht vorzunehmen gebeten, da die Spanier schon mehrere Orte auf Reichsboden geräumet, auch wofern die Staaten ein gleiches thäten, das übrige ebenfalls baldigst räumen wollten, wesfalls der K. sogar eine eigene Gesandtschaft an den Erzh. Albrecht geschickt, u. d. g. Ursachen mehr; so hätten die besagten Stände Fug und Macht sich mit den begehrten Unkosten und Auslagen nicht zu beschweren. Doch aber, um sich dem zu Coblenz gethanen Versprechen nicht zu entziehen, wollten sie gleichwol von dem Hülfswerk sich nicht absondern, um so mehr, als viele Stände auch dafür gehalten, man müsse es mit den obberührten des Kreis-Obersten eigenmächtigen Werbungen u. s. w. so genau nicht nehmen, da er sich mit der Eile und der Nothwendigkeit entschuldiget, auch kein Recht daraus machen zu wollen hinlänglich erkläret habe. Demnach sey einestheils dem Kaiser zwar für seine Reichsväterliche Fürsorge in geziemenden Ausdrücken zu danken, auch zu wünschen, daß sie inskünftige recht würksam seyn möge: da aber bisher sie wenig oder nichts gefruchtet, so sehe man nicht, wie man die gewaffnete Hülfe einstellen könne. Anderntheils seyen zu dem Ende, da einige Stände nicht mit beystimmen wollten, die majora zur Richtschnur zu nehmen, wie solche auch sonsten auf Reichs- und Kreisversammlungen sogar in voluntariis gegolten hätten, immaßen auch solches in der Executions-

1599 cutions-Ordnung gegründet sey. Endlich, nach vielem Streit der unterschiedenen Meinungen halber, sey man dahin übereingekommen, daß dem Kreis-Obersten aus dem gemeinen Vorrath 12 Monate binnen Monatsfrist sollten verabfolget werden, dabey jedoch einige vornehme Stände sogleich protestirt, daß sie sich dadurch nicht zu Fortsetzung des Zugs verbindlich gemacht, sondern vielmehr diese 12 Monate zu Abdankung des Kriegsvolks verwilligt haben wollten. Drittens sey beschlossen worden, dem Kaiserlichen Commissarius von diesem allem sowol mündliche Nachricht zu ertheilen, als auch das Schreiben an den K. mitzugeben, in welchem insonderheit demselben auch die fernere Erlegung der Türkensteuer, (bis auf einen Stand, der sich deshalb besonders gegen den K. erkläret) zugesichert wurde. Viertens, da der Gr. Georg Friedrich von Hohenlohe eine Forderung an den Kreis von wegen seiner gehabten Obersten-Stelle bey demselben mache, so habe man, obwol sie seiner Bestallung nach ungegründet sey, dennoch um ihn bey gutem Willen zu erhalten, einer Verehrung oder Kette auf sechshundert Goldgulden, für ihn sich verglichen. Fünftens hätten Sigmund von Recken und Otto von Hohenstein um Nachlassung ihres Kreis-Rückstandes gebeten. Obwol nun diese beide Rittmeister, gleich andern Officieren, gehörig besoldet, so daß sie sich nicht beschweren könnten: so habe man doch, weil sie sich in ihrem Dienste so wohl gehalten, sich dahin verglichen, daß ihnen von den rückständigen 2400 fl. jedem ein Nachlaß von 400 fl. geschehen, jedoch solches auf künftige Fälle zu keiner Regel gemacht werden solle. Obwol auch diesen Nachlaß einige Gesandte nicht an-, sondern ad referendum genommen haben. Sechstens, des Josua Purkammers

mers (oder Puttigkammers) u) Reſtanten be- 1599
treffend: obwol dieſer Commiſſarius noch weit mehr als die von ihm gefordert werdenden 1000 fl. an den Kreis zu fordern zu haben glaube; ſo habe man doch dieſe ganze Forderung ungegründet gefunden; erſuche demnach den Kreis-Oberſten, welcher ihn angenommen, ihn zu Erlegung beſagter 1000 fl. anzuhalten. Endlich, da die Bambergiſche ſowol als die Brandenburgiſche Canzley wegen ihrer bisher gehabten außerordentlichen Bemühungen um eine Ergötzlichkeit gebeten; ſo ſey von den Kreisſtänden dahin geſchloſſen worden, daß der Bambergiſchen Canzley zwey Drittheile, und der Brandenburgiſchen ein Drittheil von 100 Thlr. aus der Kreis-Caſſe gereicht werden ſolle. Ganz zum Schluſſe haben auch noch die Teutſchmeiſteriſchen den Johann von Gleichen zu einem Nachgeordneten präſentirt, welcher dann in Pflichten genommen worden. Unterſchrieben ſind, Bamberg (jedoch cum proteſtatione, daß es ſich zu nichts verbindlich machen, ſondern alles ad referendum nehmen wolle), Würzburg, Brandenburg (auch mit einigem Anhang), Aichſtett, Sachſen-Weimar wegen Henneberg-Schleuſingen, der Teutſchmeiſter, Sachſen-Coburg wegen Henneberg-Römhild, Heſſen wegen Henneberg-Schleuſingen x), Hohenlohe-Neuenſtein, Hohenlohe-Waldenburg, Caſtell, Wertheim, Reineck, Erbach, Limburg-Speckfeld, Schwarzenberg, endlich die Städte, Nürnberg, Rothenburg, Winsheim, Schweinfurt, Weißenburg.

Nun

u) Von dieſem eigentlich Joſua von Puttkammer genannten Mann, ſ. in der N. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 188. 196. 220. u. f.

x) Soll aber wol Schmalkalden heißen.

1599 n) Ober-rheinischer Kreist. 29. Febr. lt. v.

Nun in der Ordnung an den Ober-Rheinischen Kreis zu kommen, so finden sich von demselben in diesem Jahre zwey Kreistäge, davon der erste im Frühjahre zu Worms gehalten worden n). Gleich bey Anfang desselben kam ein Kaiserliches Schreiben an, des Inhalts: Wie der K. seit Anfang seiner Regierung alles gethan habe, was nur zu Aufhebung der durch den Niederländischen Krieg dem Reich zugewachsene Beschwerung thunlich gewesen wäre, und wie Er auch, auf die neueren Beschwerden des Westf. Kreises, mit Schreiben und Schickungen, auch Pönal-Mandaten, das seinige gethan, so daß Er nicht einsehen könne, was ihm weiter bisher zu thun möglich gewesen: wesfalls Ihn dann sehr wundere, daß man bey dem letzten Ober-Rheinischen Tag zu Worms nicht des weiteren halber Ihn angegangen, sondern die thätliche Hülfe beschlossen, auch zu deren Behuf die wider den Türken verwilligten Hülfsgelder angehalten habe, deren Zahlung Er dann verlange, u. s. w. Hierüber wurde nach gebührender Berathschlagung dann für gut erachtet, ein Schreiben an den K. abzulassen, des Inhalts: daß, so sehr man seine Reichsväterliche Sorgfalt erkenne, auch dieselbe fortsetzen zu wollen bitte, man doch, bey der immer weiteren Anrückung des Spanischen Kriegsvolks, und Verachtung aller Kaiserlichen Befehle, nicht anders könne, als es bey den vorigen Abschieden, der thätlichen Hülfe wegen, zu lassen, wesfalls Er dann nicht in Ungnaden aufnehmen möchte, daß man bey diesen unumgänglichen Ausgaben die Türkenhülfe einstweilen noch zurückbehielte, u. s. w. Damit aber das Kammergericht nicht etwan, dieser Türkenhülfe

n) Den Abschied desselben hat Moser in seiner Samml. III. Th. S. 353-363. d. d. $\frac{26}{8}$ Febr. Merz d. J.

hülfe wegen, auf Anrufung des Fiscals, mit Pro- 1599
cessen gegen die Stände verführe, so wurde be-
schlossen, den Kreis-Syndicus zu Speyer von die-
sem allem zu benachrichtigen, damit er sich in Ge-
mäßheit des an ihn ergangenen Befehls zu verhal-
ten wisse. Weiter geschah auf dem Kreistage die
Relation der zu Cölln auf der Versammlung der
drey Kreise gewesenen Gesandten. Weil nun sol-
che dahin ausgefallen, daß man dorten nichts habe
beschließen können, sondern wegen Wichtigkeit des
Spanischen Einbruchs auch andere Kreise mehr
zuziehen müsse, desfalls auch eine Versammlung
mehrerer Kreise zu Coblenz angesetzt worden sey;
so wurde von Seiten dieses Kreises ausgemacht,
daß die beiden ausschreibenden Fürsten, auch Nas-
sau-Beilstein und Frankfurt, diesen ausge-
schriebenen Tag besuchen sollten, um daselbst laut
zu erhaltender Instruction für den Kreis zu han-
deln. Ferner: da Landgraf Moritz von Hessen
zum Kreis-Obersten erwählt, und desfalls von
allen vier Bänken des Kreises Abgeordnete an ihn
abgegangen waren, so brachte dieselbe, bey ihrer
Rückkunft, dieses Fürsten Antwort, so einige Be-
denklichkeiten enthielt, vor deren Wegräumung
Er das Kreis-Obersten-Amt nicht annehmen kön-
ne, insonderheit weil die bewilligte Hülfe nicht an
Volk, sondern an Geld gegeben werden solle. Hier-
über gab es auch wieder mancherley Streitens,
doch fiel der meisten Meinung dahin aus, wie man
sich gleichwol einer gewissen Geldhülfe vergleichen
müsse, welche dann, mit Einbegriff des zu Cölln
vorläufig bewilligten, etwan auf 9 Römer-Mo-
nate, jedoch salva ratificatione der Stände, zu
setzen wäre. Indessen aber solle der Landgraf in
einem Antwort-Schreiben bestens ersucht werden,
das Kreis-Obersten-Amt dennoch zu übernehmen.

1599 Um auch, ferner, bald etwas Geld in der Casse zu haben, so wurde beschlossen, drey Römer-Monate binnen zwey Monaten unfehlbar zu erlegen, wobey auch der Städte Frankfurt und Straßburg Rechnungen, durch einen Ausschuß der vier Bänke, angehört und durchgegangen wurden. Nächst diesem wurden die vier Zugeordnete des Kreises [a]), die um Verhaltungsbefehle baten, auf die zu erwartende Erklärung des erwählten Kreis-Obersten verwiesen. Die Restanten aber und eximirenden Stände betreffend, wurde beschlossen, daß die eximirenden die Kreis-Restanten für die eximirten bezahlen, jedoch nicht gleich mit Executorialien, sondern zuerst mit gütlichen Ersuch-Schreiben des Kreis-Obersten desfalls verfahren werden solle. Endlich, Savoyen und Lothringen betreffend, die wieder zum Kreis aufgenommen werden wollten, wurde beschlossen, daß, wenn sie mit diesem Verlangen anhalten, alle Retardaten bezahlen, auch sich sonst andern Ständen gemäß verhalten würden, ihrenthalben weiters Rath gepflogen werden solle. Unterschrieben waren: Worms, Speyer, wegen des Stifts Straßburg der postulirte Administrator Joh. Georg von Brandenburg, Basel, wegen des Stifts Fulda der Kaiserliche Commissarius und Administrator Maximilian von Oesterreich, die Stifter Hirschfeld und Odernheim. Sodann von weltlichen Fürsten, Pfalz-Simmern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Veldenz mit zwey Stimmen, L. Moritz von Hessen, L. Ludwig von Hessen, Philipp, Joh. Casimir, und Ludwig, Johann der ältere, und Gr. Johann

a) Nemlich der von Hohenecк, Graf Ernst von Solms, der von Flersheim, und der von Offenburg.

hann Ludwigs minderjährige Kinder, sämtlich 1599
Grafen von Nassau, Solms mit drey Stimmen, die Wild- und Rheingrafen mit drey Stimmen, die Gr. von Leiningen-Dachsburg, und Westerburg, Mainz wegen Königstein, Isenburg a), der Graf von Bruch als Gr. leiningischer Vormund, Wirgenstein, Gr. von Bruch für sich, Hr. von Hohenfels, Hr. von Fleckenstein, Graf von Salm, sodann die Städte Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, die zehen Landvogtey-Städte in Elsaß, Friedberg und Wetzlar b).

Da nun in dem besagten Wormser-Abschied so gar viele Sachen nicht oder nur halb ausgemacht hinterlassen worden waren, so wurde dadurch ein abermaliger Kreistag veranlaßt c). Bey demselben fand sich abermals ein Kaiserlicher Commissarius ein, und überlieferte bey der Wormsischen Canzley sein Beglaubigungsschreiben, verlangte sodann schriftlich im Namen des Kaisers, daß man die von ihm unternommene Vermittelung des Niederländischen Krieges durch einige weitere Thathandlung nicht verhindern, dabey die rückständige Türkensteuer nicht ferner hinterhalten, noch vielweniger zu Neben-Kriegen verwenden möge. Hierauf wurde nun, nach vielem Zwiespalt, endlich beschlossen, daß das Kriegsvolk

o) Oberrheinischer zweyter Kreis.

a) Dieser Stand verlangte gerade nach Solms gesetzt zu seyn, weil er bisher in dieser Ordnung votirt habe, dem aber die Rheingräflichen, Leiningischen und Königsteinischen widersprachen.

b) Verfertigt war dieser Abschied durch einen Wormsischen Rath, wegen der Geistlichen, und einen Pfälzischen, wegen der weltlichen Fürsten, sodann einen Gräflichen, und den Stadtmeister von Worms.

c) Auch von diesem stehet der Abschied bey Moser T. III. S. 506. d. d. Worms $\frac{6}{16}$ Sept. d. J.

Digitized by Google

1599 zwar abzudanken, aber die Kriegssteuern, bis zu Erfolg der Erstattung alles zugefügten Schadens und Leistung genugsamer Caution, noch ferner inne zu behalten sey. Als nun dieser Schluß dem K. Commissarius schriftlich zugestellt wurde, fand sich derselbe dadurch sehr beschwert, und that dagegen die dringendsten Vorstellungen wegen der gar zu großen Türkengefahr. Obwol nun nicht wenige Stände, wegen der fortdauernden Furcht vor weiteren Spanischen Bedrückungen, auf diesem Schluß zu beharren geneigt waren, so fielen doch endlich die meisten Stimmen für den Kaiser aus, gegen welche dann manche Stände sich mit Protestationen und Vorbehalten verwahrten. Sodann kam die wichtige Frage wegen der Restanten vor, wobey auch die Beschwerden einiger Stände, wegen ungleicher Anlage, wieder rege wurden. Ob nun wol ehemals die poena dupli auf die Saumseligen gesetzt, hernach aber die via simplicis querelae bey dem Kammergericht an deren Stelle beliebt worden, so hatte doch auch letzteres wieder, wegen der bey dem K. G. gar zu sehr gehäuften Sachen b) und des daher entstehenden langsamen Gangs der Processe, nicht viel Frucht geschafft; daher dann auf diesem Kreistag von mancherley andern Mitteln, um die Restanten einzubringen, die Rede gewesen. Doch konnte man sich über keines vereinigen. Derowegen dann endlich vor andern die Güte zu versuchen beschlossen worden, und sind desfalls die Saumseligen auf den nächsten Kreistag zu erscheinen vorgefordert worden, woselbst dann, wenn etwa die Güte ja nichts fruchtete, man auf Erfindung eines andern Mittels, z. B. eines Compromisses, oder sonst, bedacht seyn müsse. Und sollten zu dem Ende alle Stän-

b) So hieß es schon vor fast zweyhundert Jahren!

Stände ihre Gesandten in der Vollmacht dahin 1599
befehligen, daß sie allen privilegiis instantiarum etc. entsagen, auch lediglich das beschließen sollten, was des gemeinen Kreises Nutz, Ehre und Wohlfahrt desfalls erforderte. Sie kämen, und erschienen dann, oder nicht, so solle doch alles, was hierin per majora für gut befunden werden würde, kraft dieses Schlusses redlich gehalten und vollzogen werden. Was nun die Kriegs-Verfassung, des Kreis-Obersten Bestallung, und sonsten dieser Art Dinge betrifft, so hätte hievon auch auf dem Kreistage gehandelt werden sollen. Weil aber der Graf von Solms, Geschäffte halber, vor erhaltenem Erforderungsschreiben verreiset, der aber von Offenburg durch Krankheit zu erscheinen verhindert, mithin nur die zwey übrige Nach- und Zugeordnete, die allein sothane Gegenstände nicht abhandeln wollen, gegenwärtig gewesen; so hielt man für besser, die Berathschlagung desfalls bis auf den nächsten Kreistag zu verschieben, in der ungezweifelten Zuversicht, der zum Kreis-Obersten erwählte Landgraf Moritz von Hessen werde sich von selbsten so, wie es dem Kreise nützlich und ersprießlich, zu betragen wissen e). Weil auch bemeldeter Kreis-Oberste mehrere Auslagen zum gemeinen Besten gemacht hatte, die Gesandten aber aus Mangel der Instruction sich wegen des Ersatzes derselben keines Schlusses vereinigen konnten, so wurde auch dieser Gegenstand auf den

e) Es wird also hier für bekandt angenommen, daß dieser Fürst das ihm angetragene Amt übernommen habe, oder gewiß übernehmen werde, ohne daß man ein Wort mehr von den im letzten Kreis-Abschied deshalber vorgekommenen Schwierigkeiten höret. Sie mögen also zwischen den beiden Kreistägen seyn beygelegt worden.

Digitized by Google

1599 nächsten Kreistag verschoben, jedoch so, daß dort alle Gesandte mit genugsamer Vollmacht erscheinen sollten, um ohne weiteres Rückbringen, oder abermalige Versammlung, zum Schlusse zu gelangen. Endlich, da die beiden Zugeordneten, Henek und Ebersemer, ihr Wartgeld seit drey Jahren, samt verschiedenen Auslagen, von dem Kreise forderten, wurde ihnen anbefohlen, von allen ihren Forderungen ein genaues Verzeichniß an die Wormsische Canzley einzusenden, worauf ihnen dann die gehörige Antwort ertheilt werden solle. Unterschrieben waren von Geistlichen: die Hochstifter Worms und Speyer, das Stift Weißenburg, Johann Administrator von Straßburg, Basel, Fulda, Hirschfeld, die Abtey Murbach und Lüders, die Probstey Odernheim. Von weltlichen Ständen: Pfalz-Simmern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Veldenz mit zwey Stimmen, drey Landgrafen von Hessen, vier Grafen von Nassau, zwey Grafen von Solms, ferner Hanau, Reineck, Leiningen-Dachsburg, Otto Wildgraf von Daun, Adolf Heinrich Rheingraf von Salm, die Grafen von Isenburg [f]), der Graf von Bruch, als Gr. Leiningischer Vormund, sodann derselbe für sich und seine Brüder, Graf Johann von Salm, Herr Johann von Hohenfels; endlich die Reichsstädte, Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Hagenau, Colmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Obern-Ehenheim, Kaisers-

f) Hier geschahen abermals, wie auf dem letzten Kreistag, die Protestationen wegen des Stimm-Rechts, zwischen Isenburg und den Rheingrafen, daher die Wormsische Canzley sich erboten, die älteren Namens-Unterschriften aufzusuchen, um nach denselben etwa eine Uebereinkunft zu treffen.

Digitized by Google

Kaisersberg, Münster im S. Georgenthal, Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetzlar [g]). 1599

Von dem nun folgenden Chur-Rheinischen Kreise finde ich nur einen einzigen Abschied [h]), aus welchem die Berathschlagungen des Kreises kürzlich dargestellt werden sollen. Es hatte nemlich der Westfälische Kreis-Oberste, Gr. v. d. Lippe, die vier Churfürsten dieses Kreises in zwey Schreiben ersucht, ihm wegen unterschiedener, den gegen die Spanier zu unternehmenden Zug betreffenden Umstände, ihre Erklärung, in Gemäßheit des Coblenzer-Abschiedes, zukommen lassen zu wollen. Imgleichen wurden diese Churfürsten durch die zu Göttingen beysammengewesenen Stände [i]) ermahnet, da man in den vier übrigen Kreisen zur Hülfe gefaßt sey, nun auch aus diesem Kreise die Gebühr nach dem Coblenzer-Abschied zu veranstalten. Diesemnach beschlossen die vier Churfürsten, den 13. Junii [k]) zu Ober-Wesel zusammenzukommen, womit sich es aber bis den 4. Jul. durch das Absterben des Churf. von Trier verzog. Da sie nun endlich zusammengekommen waren, so entstand noch erst die Frage unter ihnen, ob sie, weil die andern Kreise sich eben nicht gar hurtig bezeigt hätten, dem Coblenzer Abschied

p) Churrheinischer Kreist. 21. Apr. 20 Mai. 23 Mai.

g) Die Besiegelung geschah auch dismal, um es nur beyläufig zu bemerken, durch je einen von den viererley Ständen oder Bänken des Kreises.

h) Abermals bey Moser, T. III. S. 478-486. d. d. Ober-Wesel, 8. Jul. d. J.

i) Deren Abschied oben, bey den N. S. Kreis-Abschieden, ausgezogen vorkommt.

k) In Gemäßheit des den 9. Apr. gemachten Coblenzer-Abschieds, entschließen sich endlich die Churfürsten, doch nach vielen weiteren Vermahnungen, den 13. Junii zusammenzukommen!!

Digitized by Google

1599 gemäß zu leben, zumal da der Kaiser Abmahnungsschreiben an mehrere derselben ergehen lassen, dem zufolge auch nicht alle in ihren Entschlüssen fest schienen; ob sie nun doch allein so streng dem Coblenzer Abschied gemäß sich zu halten verbunden wären [l])? Worauf dann beschlossen worden, auch bey dieser Zusammenkunft sämtliche bemeldete Bedenklichkeiten wohl vor Augen zu haben. Doch aber, um sich dem oftgenannten Coblenzer-Abschied nicht zu entziehen, verglichen sich die Gesandten dahin, daß das erste daselbst verabredete, auf Johannis fällig gewesene Ziel der Beyträge, mit nächstem zusammengebracht und erlegt werden solle. Hierauf, so bald nemlich vergewissert seyn würde, daß auch die andern vier zusammengetretenen Kreise ein gleiches gethan, und daß solche Hülfe ohne Nachtheil des Reichs angewendet werden könne, solle dieses Ziel dem General-obersten Feldhauptmann, Grafen von der Lippe, auf Erfordern alsobald aus der Stadt Cölln, gegen Quittung, ausgefolgt werden; wobey jedoch der Chur-Pfälzische Gesandte sich, in Ermanglung genauer Instruction, zu nichts verbunden seyn zu wollen, erklärte. Darauf wurde ein Antwortschreiben an den Gr. v. d. Lippe entworfen, in welchem ihm dieser Schluß [m]) samt einigen Anfragen, wegen des, was andere Kreise zu thun gesinnet? kund gethan werden sollte. Und, obwol auch von den zu Höxter versammelt gewesenen Ständen begehrt worden, daß dieser Kreis einen Kriegsrath und Obersten Wachtmeister verordnen

l) Dieses alles, nachdem sie schon die Nachricht haben, daß die vier andern zusammengetretenen Kreise würklich gefaßt seyen!!

m) Eigentlich ein Schluß, nicht viel mehr als nichts zu thun!

Digitized by Google

ordnen möge, so hat man doch, ehe man das, 1599
was andere Kreise desfalls thäten, erfahren, etwas dergleichen zu unternehmen Bedenken getragen. Das Directorium des ganzen Zugs betreffend, heißt es im Abschied, habe der Graf v. d. Lippe gebeten, den Nieder-Sächsischen Kreis dahin zu bewegen, daß auch dieser ihm, als dem Kreis-Obersten des anrufenden Kreises, sothanes Directorium überlassen möge: da aber, dem Vernehmen nach, solches bereits geschehen, halte man nicht für nothwendig, etwas desfalls zu thun. Sodann, da die Cöllnischen Gesandten wegen der von dem etwa zur beschlossenen Hülfe durchzuführenden Kriegsvolk zu leistenden Caution, der Ordnung halber, Anbringen gethan, so wurde ein Schreiben an den Westf. Kreis-Obersten beschlossen, daß er diese Caution bestens befördern wolle. Weiter hatten die Pfälzischen Gesandten angebracht, da seit einiger Zeit sich bey Cölln ein Spanischer Ausläger n) befinde, ob man nicht dessen Abschaffung wegen an die Stadt Cölln schreiben wolle? Allein der Chur-Cöllnische Gesandte widersprach, weil sein Herr der Stadt Cölln auf dem freyen Rheinstrom keine Gerechtigkeit zugestehe: darüber dann beschlossen wurde, es lediglich dem General-obersten Feld-Hauptmann zu überlassen, was desfalls zu thun. Gleichmäßig thaten die Pfälzischen Gesandten Erwähnung, daß noch einige Stände zu diesem Kreise gehörten, welche das ihrige zu den Beyträgen auch geben müßten, denen demnach das Beschlossene zu überschreiben sey. Worauf die Mainzische Gesandtschaft angezeigt, man habe nicht für nöthig geachtet, sie zu berufen, weil sie mehrentheils schon

n) Was dieses Wort bedeute? habe ich nicht finden können.

1599 von andern eximirt ſich befänden; wolle man unterdeſſen, daß Mainz ihnen von den Kreistagsſchlüſſen Nachricht gebe, ſo ſeyen ſie bereit, welches zu thun dann auch, doch jedermanns Rechte unbeſchadet, gut geheißen worden. Weiter wurde auch ein Antwort-Schreiben auf das von Göttingen aus an den Kreis gekommene Schreiben der dort verſammelt geweſenen Kreis-Oberſten, wenn gleich dieſelben ſchon lange von dort wieder weggegangen, entworfen, meiſtens in Bezug auf die an den Gr. v. d. Lippe abgelaſſene Antwort. Endlich kamen, ſchon unter Verfertigung des Abſchieds, Geſandten von dem Cardinal-Regenten der Niederlande, mit einem ſowol mündlich als ſchriftlichen Geſuch [o]), das ſie den verſammelten Ständen in einer Audienz mittheilten. Weil aber die Geſandten hierüber nicht inſtruirt ſeyn, alſo keine poſitive Antwort ertheilen könnten, ſo wurde den Geſandten eine münd- und ſchriftliche Erklärung, ſo gut man ſie faſſen konnte, mitgetheilt, ſomit der Abſchied von aller vier Churfürſten Geſandten unterſchrieben [p]).

Oberſ. Kreist. zu Jüterbock. [q])

Weiter komme ich an den Ober-Sächſiſchen Kreis. Von demſelben finde ich zuerſt einen Kreistag zu Jüterbock [q]). Auch dieſer wurde in Gemäßheit der ſo oft erwähnten Coblenzer-Verſammlung der fünf Kreiſe zuſammenberufen. Aber auch hier ging es, wie bey den meiſten Kreistägen, deren Geſchichte bisher erzählt worden.

Auf

o) Was es betroffen? ſteht mit keinem Worte in dem Abſchied. Freylich aber wird es die vorhabende Kreishülfe gegen die Spanier betroffen haben.

p) Einen andern blos die Münze betreffenden Abſchied dieſes Kreiſes hat Hirſch Münz-Archiv T. III. S. 140. d. d. Bacharach, 4. Oct. 1599.

q) Deſſen Abſchied Moſer III. Th. S. 455. u. f. mittheilet, d. d. 24. Jun. d. J.

Auf der einen Seite sprach man von einem schleunigen Beytrag von 40-60 Monaten, zur Reichsordnungsmäßigen Hülfe, so lange bis die Spanier alles geräumt, den Schaden ersetzt, und wegen der Zukunft Caution geleistet hätten, bewies auch weitläufig, daß solche Hülfe in der That nicht gegen das Kaiserliche Ansehen, mithin für den K. eine Beleidigung sey, da sie ja nur das ins Werk zu setzen suche, was durch seine Bemühungen und Mandate nicht erhalten werden können. Hingegen auf der andern Seite hieß es: man halte es zwar freylich für nothwendig und billig, den bedrängten Ständen thätig zu Hülfe zu kommen; allein man höre, daß das Spanische Kriegsvolk schon die Reichslande bis auf wenige Plätze verlassen, auch der Cardinal-Regent sich zu weiterer Parition erboten, mithin die Gefahr nicht mehr so dringend sey; dabey habe der Kaiser ja verschiedentlich schon dieser vorhabenden That-Hülfe halber die Stände abmahnen lassen, und seine fernere Verwendung angeboten, damit alles gütlich beygelegt würde; ferner wisse man ja nicht eigentlich, was die andern Kreise thäten und thun würden, daher dann gefährlich seyn würde, von Seiten dieses Kreises allein etwas zu unternehmen, und sich dadurch die Last des Kriegs auf den Hals zu wälzen, auch Verdruß bey dem Kaiser zu erwecken, u. s. w. Womit dann alles desfalls bis auf weiteres ausgesetzt verbleiben mußte. Zweytens die im Merz bewilligte Contribution betreffend [r]), so sollten davon

1599

r) Der Kreistag, auf welchem diese Steuer, und zwar von 56 Monaten, vermuthlich bewilligt worden, war auch zu Jüterbock gehalten und der Abschied den 17. Merz verzeichnet worden. Müllers Sächs. Annalen h. a. So viel die Münze belangt, stehet der-

1599 davon 4 Zieler für voll auf alle Nothfälle nach Leipzig in die Kreis-Casse gebracht werden. Hingegen, da die Beschwerung abgewendet, solle das letzte Ziel à 7½ Monat nicht erlegt werden. Der Restanten halber wurde auch die Rechnung abgelegt, und beschlossen, daß alle und jede derselben, dem übergebenen Verzeichniß nach, zum längsten bis Michaelis, sub poena dupli, in die Kreis-Casse erlegt werden sollten. Wegen dieser Kreis-Casse Verwaltung wurde ausgemacht, daß die zu selbiger einzuliefernde Gelder vom Rath zu Leipzig, außer den Kreistägen, eingenommen, alsdann, wann dergleichen versammelt, in die Casse gelegt, die fünf Schlüssel dazu aber, an Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und die drey Nach- und Zugeordnete gegeben werden sollten. Auch solle keine Ausgabe, die gleich zu bezahlenden Besoldungen des Kreis-Waradeins und der Secretarien ausgenommen, ohne des Kreis-Obersten und der Nachgeordneten Vorwissen geschehen. Die Rechnungen aber aller Einnahme und Ausgabe, seit 1588, sollten bey dem nächsten Probationstag, im October d. J. vorgenommen werden, allwo man auch an eine Besoldung für die Leipziger Rathsverwandten, die dazu gebraucht werden, denken wolle. Weiter, das von dem Rath zu Leipzig dem Kreis zu Bezahlung der Ungarischen Reuter im vorigen Jahr vorgeschossene Capital von 14815 fl., als für welches sich der Chur Sachsen Administrator selbst

derselbe in Hirsch Münz-Archiv III. B. S. 127. u. f. Uebrigens machte die dem Kaiser auf dem Reichstag des vorigen Jahrs geschehene Bewilligung allein 60 Monate aus; hiezu kam die Steuer zu den Niederländischen Unruhen; Dazu müssen also in allem weit mehr als 56 Monate ausgeschrieben worden, und demnach die Zahlen verdruckt seyn, zumal da noch ein Theil derselben hier nachgelassen wird.

selbst verpflichtet, belangend, wurde beschlossen, 1599
daß die gedachte Summe dem Rath zu Leipzig, nebst Zinsen, von den Restanten bezahlt, und Chur-Sachsen schadlos gestellt werden solle. Schließlich, weil Bericht eingekommen, daß zu Erfurt, wider die Münz-Ordnung und Patente, eine ungewöhnliche Steigerung der Münze eingerissen; hingegen, wie es im Abschied heißt, in diesem Kreise so viel möglich über den Gesetzen gehalten werden solle, so sey alsogleich von Kreises wegen an den Rath zu Erfurt geschrieben worden, um solche Mißbräuche, so bald sie gemerkt würden, von Stunde an abzuschaffen. Unterschrieben und untersiegelt waren, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, die Herzoge von Sachsen-Weimar, Pommern-Stettin, Anhalt, Graf Albrecht von Schwarzburg, Graf Anton Heinrich von Schwarzburg, Gebrüdere die Grafen von Stollberg, und die Grafen von Reuß. s).

Der letzte mir bekandte Ober-Sächsische Kreistag d. J. t) hatte hauptsächlich die Münzsachen zum r) Obers. Kreistag zu Leipzig.

s) Angehängt findet sich in diesem Kreis-Abschiede eine kurze Berechnung aller Einnahme und Ausgabe des Kreises seit 1588. Erstere beläuft sich, aber in sehr ungleichen Jahrs-Summen, auf 778117 fl. 13. gr. 3 pf. Das geringste Jahr, nemlich 1589, hat nur 3821 fl. 8 gr. 7 pf. Die Ausgabe hingegen, die nicht nach Jahren, sondern nach einzelnen großen Posten gegeben ist, macht zusammen 774807 fl. 14 gr. 3 pf., darunter nur etwa 73000 für andere Nothdurften, das übrige alles aber für die dem Kaiser an Geld oder Volk seit 1592. bis 97. geleistete Hülfe, wobey also die Steuer von 1598. noch nicht einmal mit in Anschlag gekommen, sich verrechnet befindet.

t) Oder der zweyte, dessen Abschied bey Moser III. B. S. 535. vorkommt. Er ist zu Leipzig den 12. Oct. datirt.

1599 zum Gegenstand. Zuerst also wurde die Relation des Kreis-Waradeins, wie er es mit den Münzstätten befunden, verlesen; darauf von demselben die unterschiedenen bis jetzt im Kreise ausgemünzten Geld-Sorten nach der Münz-Ordnung probiret. Sodann wurde dem Kreise ein neuer Münzwardein zu Eisleben, auch ein neuer Münzmeister zu Erfurt präsentirt, sofort beide angenommen und verpflichtet. Weil auch bey dem Kreise glaubwürdig war angebracht worden, daß die groben Geldsorten, insonderheit die Reichsthaler, in großen Summen nach Oesterreich und Schlesien geführt, von da aus aber nach Pohlen geschickt, und dorten schlechte Münze daraus geschlagen werde: so wurde beschlossen, den Kaiser schriftlich zu ersuchen, in seinen Landen scharf über der Münz-Ordnung halten, demnach auch diesen Handel verbieten zu wollen; imgleichen sey Chur-Sachsen zu bitten, die schlechten Münz-Sorten, allein, oder mit Zuthuung Chur-Brandenburgs, öffentlich zu verrufen. Ferner wurde, der schädlichen Münz-Erhöhung wegen, nochmals an den Rath zu Erfurt, wie auch an den Herzog von Holstein geschrieben. Die im Merz zu Jüterbock u) geschehene Verwilligung von 15 Monaten wird in dem Abschied aufs neue bestätiget, desgleichen auch die poena dupli in Ansehung der Restanten. Der Punct wegen der Rechnungen aber von 1588. an, wurde, wegen Mangels vieler

datirt. Es sind ihrer aber, unterschiedenen deutlichen Vermuthungen nach, mehrere gehalten worden. Ein Auszug aus diesem Abschied, wie auch ein Schreiben dieses Kreises unter dem nemlichen Datum, an die drey correspondirenden Kreise, nemlich den Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen, hat Hirsch Münz-Archiv, III. Th. S. 143-146.

u) S. oben Anm. r).

ler Gesandten, bis auf den nächsten Kreistag im künftigen Jahr verschoben. Sodann wurde den Gräflich-Schwarzburgischen und Reußischen, im Namen des Kreises auf dem gemeinschaftlichen Kreistag zu Nürnberg gewesenen, Abgesandten die Erstattung ihrer Zehrung bewilliget. Ferner wurde aufs neue beschlossen, alle Jahre zweymal zum Münz-Probations-Tage zusammenzukommen. Ferner, da der Kaiser durch Churſachsen wegen der Türkenhülfe von 60 Monaten Erinnerung thun lassen, so wurde derselben richtige Abtragung beschlossen. Auch wurde ein Schreiben des Erzh. Albrechts aus den Niederlanden, die Kriegs-Unruhen betreffend, verlesen, dessen Inhalt aber von den Gesandten ad referendum genommen, sodann dieses alles in einen Abschied gebracht, der dem Herkommen und der Correspondenz nach an den Kaiser und die benachbarten Kreise in Abschrift zu schicken sey. Unterschrieben und besiegelt wurde derselbe von wegen Chur-Sachsen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Gr. Albrechts von Schwarzburg, Gr. Anton Heinrichs und seiner Brüder von Schwarzburg, Mansfeld, Stollberg, Barby, Reuß, Schönburg. 1599 (1598.)

Endlich komme ich an den Westfälischen Kreis, von dem mir ein Abschied zu Gesichte gekommen r), obwol, der Geschichte nach, mehrere Kreistäge, wegen der Spanischen Bedrückungen, von den Westfälischen Ständen gehalten worden sind y). In dem Eingang des Abschieds heißt es: daß, da der Graf von der Lippe z), als s) Westfäl. Kreist.

r) Bey Moser, III. Th. S. 498. u. f. d. d. Cölln 4. Sept. d. J.

y) S. unten die Niederländische Geschichte.

z) Derselbe wird allhier mein gnädiger Herr genannt, daß

1599 Westf. Kreis-Oberster, einen Deputations-Tag nach Düsseldorf ausgeschrieben, welcher aber, wegen vieler Stände Außenbleibens, fruchtlos abgelaufen; da ferner ein gemeiner nach Dortmund ausgeschriebener Kreistag wegen der Sterbens-Läufte nicht zu Stande gekommen; so habe man sich endlich zu Cölln versammelt, und daselbst nachfolgendes verhandelt. Zuerst hätten verschiedene Kreisstände sich gar sehr über die vereinigten Reichs-Hülfs-Truppen beschweret, als welche ihnen, insonderheit dem Herzog von Jülich, bey dem Zug gegen die Spanier, gar viele Ueberlast gethan, wie dann auch der ganze Zug nicht den Reichsgesetzen und dem Coblenzer-, auch andern Abschieden gemäß eingerichtet gewesen sey (welches alles sehr weitläufig ausgeführt wird): dannenhero eine Schickung an diesen Grafen und die correspondirenden Kreise zu thun beschlossen worden, wozu von den hier versammleten Räthen der Kreisausschreibenden Fürsten einige ausgesondert werden sollten, welche auch desfalls mit einem Creditiv, und mit Geld aus der Kreis-Casse versehen werden sollten. Auch sollten die zu Münster pure bewilligte drey Monate, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn, ohnfehlbar nächstens eingebracht, jedoch aber vor der Hand nichts davon genommen werden, bis alles dem Coblenzer-Abschied gemäß eingerichtet worden. Wie dann nebst diesem, der vier correspondirenden Kreise Obersten, von solchem Verlauf, in Gemäßheit des dabey vorgelegten Aufsatzes, Nachricht zu geben sey.

Ferner

daß also sein Gesandter oder Secretär den Aufsatz des Abschieds gemacht zu haben, dieser aber, nach der gewöhnlichen Nachlässigkeit bey Besorgung der öffentlichen Geschäffte in Teutschland, nicht einmal sorgfältig durchgelesen worden zu seyn, scheinet.

Ferner kam bey dem Kreis vor, daß der Kaiser 1599
den Grafen von der Lippe, oder in dessen Ermangelung einige andere, zu Gesandten nach den Niederlanden, des Friedens halber, bestimmt hatte, von welchen jedoch der erstere sich entschuldiget; weshalben dann dem K. in einem Schreiben Dank zu sagen, und von dem hier verhandelten Nachricht zu geben, beschlossen, die Gesandten aber in einem andern dergleichen, diese habende Aufträge baldigst auszurichten, ersucht würden. Sodann, die inzwischen angeworbene Kriegsvölker einiger Stände betreffend, hat es denselben bedenklich geschienen, ehe gedachte Beschwerden a) nach obgemeldeter Gesandten Instruction gehoben würden, ihren Antheil an diesen Völkern zum übrigen Haufen zu schicken, und sonst sich weiter einzulassen; die meisten Stimmen aber waren dagegen. Da erklärten Münster, Jülich, Lüttich, Werden, Stablo, Cölln und Aachen, wie sie ausdrücklich dahin befehliget seyen, vor Abschaffung der obbesagten Mängel ihr Volk in keinen andern Eid treten zu lassen, auch wegen der Musterung zu der darüber bestellten Aemter Besoldung und Ausgaben sich einzulassen, sondern solches denen Ständen, die die Musterung bewilligt, aus dem ihrigen, nicht aber aus der Kreis-Casse zu thun, heimzustellen. Worauf es dann an ein pro und reprotestiren wegen des dem gemeinen Wesen respective daraus erwachsenden Schadens, und der dem Kreis etwa dadurch entstehender Ungelegenheit ging, und nichts entschieden wurde b). Da auch

a) Nemlich die obengemeldeten gegen den Gr. v. d. Lippe und das ihm untergebene Kriegsvolk.

b) Wer ein Muster von einem unteutschen, unzusammenhängenden, mit einem Wort recht abscheulichen

1599 auch der Münsterische Marschall, **Alexander von Vehlen** zu Raßfeld, allerhand das Kriegswesen betreffende Anfragen gethan hatte, so wurde beschlossen, ihm anstatt der Antwort das eben deswegen vorgefallene zu wissen zu thun. Nächst diesem, weil die Stifter **Essen** und **Werden** insonderheit über die Einquartierung des Kreis-Kriegsvolks sich beschwert hatten, so wurde dem **Gr. v. d. Lippe** aufgegeben, desfalls das nöthige zu Abstellung dieser Beschwerden zu verfügen. Ferner, da der **Cardinal-Regent** der Niederlande einen Gesandten an den Kreis, nebst einem Schreiben c) abgeschickt hatte, so wurde ihm ein Antwortschreiben im Namen des Kreises zugestellt. Weiter erschienen **Wilhelm von Neuenhof** und **Hunold von Plettenberg**, welche als Kriegsräthe, Commissarien und Zugeordnete bey dem Kreis durch den **Gr. v. d. Lippe** angestellt waren, klagten, daß sie Mühe und Kosten bey ihren Aemtern gehabt, baten um Ersatz, Belohnung und weitere Verhaltungsbefehle. So billig es nun war, die Schadloshaltung ihnen wenigstens angedeihen zu lassen, so wenig wollte sich ein großer Theil der Stände dazu verstehen, weil ihre Forderungen aus den Götting- und Höxterischen Abschieden herrühre, dazu sich jene nicht verpflichtet halten wollten: weswegen dann endlich beschlossen wurde, vorjetzt nicht mit ihnen zu handeln; wann aber obgedachte Mängel berichtiget wären, sie, und alle andere,

teutschen Stil lesen will, der lese den hier ins kurze gezogenen, mehr dann eine ganze Quartseite lang ohne Punct, ja fast ohne andere Interpunction, als eine Menge auf gerathewohl hingemachte Commaten, fortlaufenden §. 4. dieses Abschieds, von dem ich, nach wol sechsmaliger Durchlesung, kaum behaupten darf, den Sinn recht getroffen zu haben.

c) Von dessen Inhalt aber nichts gemeldet wird.

andere, die dismal nicht gegenwärtig gewesen, nach Billigkeit zu befriedigen. Die Grafschaft Wied belangend, da dem Dortmunder Abschied vom vorigen Jahre noch kein Genüge geschehen, wurde alles auf den nächsten Kreistag verwiesen. Dem Grafen von der Lippe aber, der gar eine Gesandtschaft aus seinem Lager dahin geschickt hatte, wurde beschlossen, nicht besonders zu antworten, sondern er möchte den Abschied nebst dem Vorbringen der an ihn abzuschicken beschlossenen Gesandten anstatt der Antwort annehmen. Dieser Abschied war von einigen nicht benannten Abgesandten versiegelt. Einen andern, blos die Münzsachen betreffenden Abschied dieses Kreises, zu Cölln verfaßt, begnüge ich mich blos anzuführen [b]). 1599

Niederl. Begeb.

Nun auch wieder auf die mit den Kreistägen unmittelbar zusammenhängende Niederländische Begebenheiten [c]) zu kommen, so hielten zu Anfang des Jahrs, weil unterdessen die Spanier fortfuhren in den Reichslanden nach Gefallen zu schalten, die Westfälischen und beide Rheinische Kreise abermals eine Zusammenkunft zu Cölln, auf welcher endlich wenigstens dis beschlossen wurde [f]), daß mit nächstem eine neue Zusammenkunft, weil sie, drey Kreise, alleine der Gewalt zu widerstehen zu schwach wären, mit Zu-

Anstalten im Reich gegen die Spanischen Bedrückungen.

20. Jan. bis 11. Febr.

b) Er stehet zu lesen bey Hirsch, Münz-Archiv III. Th. S. 132. d. d. 5. May e. a.

c) Hievon sind überhaupt nachzusehen: Meteren, II. B. XIX. Buch S. 880. u. f. und XX. B. allwo die nemliche Geschichte zum Theil doppelt, nur an letzterm Orte weitläufiger sich erzählt befindet. Abevenh. T. V. h a. der meist alles aus diesem, zum Theil mit den nemlichen Worten, genommen. *Haraeus* h. a. *Reidanus*, L. XVI. *Groz.* L. VIII.

f) Meteren, XX. B. S. 901. u. f. hat den ganzen Kreisabschied, den 1. Febr. gegeben, eingeschaltet.

Digitized by Google

1599 ziehung des Niedersächsischen und Fränkischen Kreises [g]) zu Coblenz gehalten, und darin, wie man helfen wollte, weiter berathschlaget werden solle. Es brauchte aber noch verschiedene andere besondere Kreistäge, als zu Frankfurt, Cölln, Magdeburg und Erfurt, ehe man diesen grössern Kreistag zu Stande brachte. Mendoza aber hatte, als er von diesem Vorhaben gegen ihn Nachricht erhalten, schon an die zu Cölln versammelten Stände Abgeordnete, samt einem ausführlichen Schreiben, geschickt, worin er
im. Jan. sein Betragen zu entschuldigen, und die Stände, ihm vielmehr in Bezwingung aufrührischer Unterthanen seines Königs Beystand zu leisten, als ihm entgegen zu seyn, zu bewegen suchte. Dieses zum Theil in sehr rednerischen Ausdrücken abgefaßte Schreiben [h]) that, durch die vielen listigen Wendungen, die es dabey enthielt, so viele Würkung, daß die Kreisstände zu Coblenz, an welche auch deshalben eigene Gesandten von dem Cardinal-Regenten der Niederlande kamen, lange nicht über einen Schluß einig werden konnten. End-
9. Apr. st. n. lich aber wurde derselbe [i]) dahin abgefaßt: Nachdem

g) Das desfalls an beide Kreise abgegangene Schreiben der drey versammelten Kreise stehet ganz in dem Spanisch-Aragonischen Spiegel S. 60. d. d. Cölln, den $\frac{11}{21}$ Jenner d. J. samt einem Schreiben der versammelten Stände an den Kaiser d. d. $\frac{21}{31}$ Jan. und dessen darauf erfolgten dreyfachen Schreiben d. d. 11. Febr. an den Erzh. Albrecht, den Cardinal-Regenten, und den Mendoza.

h) Wie solches beym Meteren S. 903. u. f. im Auszug, doch ohne Datum, zu lesen. In dem Span. Arag. Spiegel aber stehet es lateinisch, wie es erlassen worden, und ganz.

i) Auch diesen hat Meteren ausführlich, S. 904. u. f. da die außerordentliche Weitläufigkeit und recht gefliſſent-

dem der Cardinal-Regent sich sowol bey dem Kaiser, 1599
als auch bey dem Kreistag selbst, geziemend erboten, diese ohne sein Wissen und Willen unternommene Thätlichkeiten auf Reichsboden abstellen, die Reichslande räumen, und den Schaden ersetzen zu lassen [t]); so wolle der Churrheinische Kreis, wie auch der Kaiser sie desfalls ermahnet habe, den Erfolg abwarten, inzwischen also keine Thätlichkeiten vornehmen. Sollte aber der Erfolg mit der Erwartung nicht übereinstimmen, so müsse man alsdann freylich den Bedrängten thätige Hülfe leisten. Doch müsse man suchen, es dahin zu bringen, daß vorher der Kaiser und das ganze Reich, allenfalls auf einem Reichstag, in die von den fünf Kreisen hierüber gemachte Vorkehrungen willigten, damit, wenn hernach etwan die Spanier mit stärkerer Macht in das Reich zögen, man davon keine Verantwortung habe. Inzwischen seyen auf allen Fall vorerst neun Römermonate zu einer Geldhülfe für die bedrängten Stände auf

flissentlich gehäufte wenig bedeutende Worte, bis gegen das Ende, recht auffallend für den Leser sind. Noch genauer und mit allen Unterschriften der Gesandten, besitze ich diesen Abschied in *Jac. Franci* historicae relat. continuat. ad a. 1599. p. 22. sqq. allwo auch die besondere den Kaiserlichen an die Versammlung geschickten Gesandten gegebene Antwort, d. d. 9. Apr. st. n. 1599. beygedruckt ist.

t) Mit diesem Erbieten mag wol auf den Inhalt der in dem Span. Arag. Spiegel S. 83. aufbehaltenen Brevis declarationis pro parte Catholicae Maj. Archiducis Alberti et Card. Andreae, etc. die des Mendoza Abgeordnete mit den zu Cölln versammelten Ständen den 7. Febr. übergeben hatten, und die vermuthlich zu Coblenz nochmals übergeben worden war, gezielt seyn, allwo dergleichen Erklärungen sich befinden, welche aber an gedachtem Ort S. 95. u. f. samt des Mendoza seinen sehr beißend beleuchtet werden.

1599 drey Zieler in dem Lauf des Jahrs, unter gewissen dabey festgesetzten Bedingungen, zu erlegen. Sodann wurde zum weiteren Behelf über eine auf den Nothfall zu erlegende dreyfache Hülfe sich verglichen. Endlich aber wird, nach den meisten Stimmen, in dem Kreisabschied beschlossen, da vermuthlich alles Versprechen der Spanier, dergleichen schon mehr ohne Erfüllung geblieben, auch diesesmal nur leere Worte seyn würden, inzwischen aber nun 32 Jahre, und insonderheit die letzten 7 Monate hindurch, mit fast unerträglicher Last der Krieg auf neutralem Reichsboden mit geführt werde, beschlossen, die Reichsexecutionsmäßige Hülfe zu thun, um alle von beiden Theilen eroberte Orte wieder an ihre rechtmäßige Herren zu bringen. Zum General des Zugs wurde noch zu Coblenz der Graf Simon von der Lippe, als des Westfälischen Kreises Oberster, erwählt, die übrigen hohen Stellen aber in den folgenden Kreistägen [1]) nach und nach besetzt. Der Oberstlieutenant war Thomas, Freyherr von Kriechingen. Die Niedersächsischen Kreistruppen sollte führen Gr. Philipp von Hohenlohe, und unter sich haben 1000 Pferde, welche Herz. Franz von Lauenburg, und 5 Fahnen Fußvolks, jede von 325 Mann, die Otto Heinrich von Büland, Freyherr zu Reid, commandirte. Ueber die Fränkischen Truppen war Gr. Georg Friedrich von Hohenlohe mit 1000 Mann zu Pferde und 3000 zu Fuß. Wegen des Ober-Rheinischen Kreises aber führte Gr. Georg Eberhard von Solms eben so viele Mannschaft, und Alexander von Velenz 3000 zu Fuß. Die würkliche Ausrückung sämtlicher Hülfsvölker

1) Deren Geschichte oben zum Theil vorgekommen.

völker aber verzog ſich bis in den Juli dieſes Jahrs [m]). 1599

Mittlerweile waren die Spanier aus den Winterquartieren gerückt [n]), und hatten nur inſonderheit Rees, Calker, Goch, Gennep und Emmerich mit ſtarken Beſatzungen verſehen gelaſſen, als der Cardinal-Regent zu Rees zum General Mendoza kam, eine Zeitlang bey ihm blieb und über allerhand mit ihm berathſchlagte, bis letzterer mit dem Kriegsheer vor Bomnel [o]) ging, und daſſelbe ſehr ſcharf angriff, im Vorbeyziehen aber die kleine Schanze Crevecöur, an der Maas, wegnahm. Graf Moritz, auf deſſen Angeben inzwiſchen durch ein öffentliches Edict alle Gemeinſchaft mit den Spaniſchen Unterthanen aufgehoben worden und alle von ihnen zu machende Beute freygegeben war [p]), eilte zu Hülfe, und zwang die Spanier, zuletzt, durch eine heftige Canonade, die Belagerung aufzuheben [q]). Hierauf eroberte er auch, nachdem immer inzwiſchen kleine Actionen mit abwechſelndem Glück den Sommer hindurch vorgefallen waren, durch Gr. Wilhelm von Naſſau, das Städchen Dotechum [r]). Mendoza's Verrichtungen. im May. 27. Aug.

m) Die wenige Einigkeit, ſelbſt der Proteſtantiſchen Stände unter ſich, beſchreibt weitläufig *Reidan.* Ann. Belg. L. XVI. p. 449. ſq. wobey dann auch ebendaſ. L. XV. S. 399. ſq. nachzuleſen iſt.

n) Meteren, XX. B. S. 915.

o) Eine Stadt in Gelderland, Büſching Erdbeſchr. V. Th. S. 384.

p) Dieſes ſtehet ganz, in Jac. *Franci* Rel. hiſt. contin. ad a. 1599. p. 14. ſqq. d. d. 2. Apr. 1599.

q) Von dieſer Belagerung ſtehet ein ganzes Tagebuch bis zum 14. Jul. in gedachten Jac. *Franci* Rel. hiſt. S. 74-92.

r) Oder Dokkum, in Friesland. Büſch. Erdbeſchr. V. Th. S. 465.

1599 Verrichtungen der R. Truppen gegen die Spanier. Jul. und Aug.

Indessen hatten die Teutschen Stände, obgedachtem Kreisschluß gemäß, ein ziemliches Kriegsheer zusammengebracht, welches schien große Dinge thun zu wollen, indem sie kurz hinter einander Orsoi, Emmerich und Gennep den Spaniern wegnahmen, und von den Holländern mit Waffen und Geschütz unterstützt vor Rees gingen; nachdem sie vorher dem sie beschickenden Mendoza die trotzige Antwort gegeben, sie wollten sehen, was sie in Betreff seiner zu thun hätten, und dem Cardinal-Statthalter sodann es zu wissen thun s). Allein es entstund bald Uneinigkeit unter den Ständen, die sie geschickt hatten. Der zweifelsohne heimlich Spanisch gesinnte t)

5. Aug. Herz. von Cleve, schrieb insonderheit weitläufig an den General dieser Kreisvölker, den Gr. von der Lippe: Da die Kriegs-Unternehmungen nicht rechtmäßig beschlossen worden, er dazu nicht eingewilligt habe, ohne sein Wissen das ihm zugehörige Orsoi mit Besatzung belegt, auch sein Land auf allerhand Art von des Gr. Kriegsvolk bedrückt worden, u. s. w. so könne er unmöglich sein Contingent dazu stoßen lassen; wogegen sich dann der Gr. von der Lippe auf dem dieser Unruhen

25. Aug. halber zu Cölln angesetzten Westfälischen Kreistag durch eigends dazu abgesandte Bevollmächtigte zu

s) *Haraeus* meldet diesen Umstand p. 562.

t) Dieses läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit daraus schließen, weil zu eben der Zeit die Unterhandlung wegen der Heirath der dortigen Prinzessin Sibylle mit dem Grafen von Burgau, des Cardinal-Regenten Bruder, getrieben wurde; Meteren, XX. B. S. 916. die auch zu Stande kam, da den 4. Merz 1601. das Beylager zu Düsseldorf gehalten worden. Meteren, XXII. B. S. 977.

zu rechtfertigen ſuchte [u]), und dabey erklärte, 1599
daß, wenn ihm die zu Coblenz rechtmäßig verabredete Hülfe nicht zuzöge, er auch mit der habenden Mannſchaft allein ſich nicht der Gefahr ausſetzen wollte, und wenn er dann abzöge, man ihm kein Verbrechen daraus machen könne. Mittlerweile hatte der Cardinal-Regent durch einen Geſandten an daſigen Kreistag allerhand ſüße Vorſpiegelungen zu machen gewußt; und obwol ihm, von den Ständen, zur Antwort ziemlich teutſch geſagt wurde, daß er, dem ſo oft gethanen Verſprechen gemäß, die Reichslande von den Spaniſchen Truppen räumen laſſen möchte; ſo wurde doch derſelben gar keine Drohung angehängt, und dem Gr. von der Lippe gar eine weitläufige Erklärung durch dazu bevollmächtigte gethan, daß er des Herz. von Cleve Beſchwerden abſtellen, ſonſten von dem ganzen Weſtfäliſchen Kreis keine Hülfe von Mannſchaft erwarten ſolle [x]). Bey dieſen Umſtänden war es leicht

u) Meteren, XX. B. S. 908. u. f. wo des Herz. von Gülich Schreiben, wie auch des Gr. v. d. Lippe Inſtruction an ſeine Geſandten, aus dem Lager vor Emmerich, d. d. 11. Aug. eingerückt iſt. Und doch ſtehet in dem Abſchied dieſes Tages, davon ich oben das merkwürdigſte eingerückt, kein Wort von dem Inhalt dieſer Inſtruction, obwol in demſelben faſt drey Seiten voll von Beſchwerden gegen den Grafen v. d. Lippe ſtehen. S. Moſer Kreis-Abſch. III. Th. S. 499-502. Ueberhaupt kann aus dieſem Buch, weil die dorten geſammelten Kreis-Abſchiede d. J. faſt alle, mehr oder weniger, den bisher beſchriebenen Zug angehen, vieles zu deſſen Geſchichte genommen werden; wie ich dann auch in meinen obigen Auszügen derſelben manches davon berührt habe, ſo hier zu wiederholen zu weitläufig und unnöthig wäre.

x) Meteren, XX. B. S. 911. u. f. der ſich ſelbſt über

1599 vorauszuſehen, wie es mit der inzwiſchen fortgedauerten Belagerung von Rees gehen würde. So wie von vielen Orten keine Mannſchaft kam, ſo kam von andern Orten kein Geld, um die vorhandene Mannſchaft zu bezahlen; die Zeit ihrer Capitulation nemlich bis den 11. Sept. fing an zu Ende zu gehen, daher dieſe nicht länger beyſammen bleiben wollte; der Graf von Lippe ſelbſt wurde mißvergnügt; über alles dieſes thaten die Spanier einen glücklichen Ausfall aus Rees, welches ſolchen Schrecken unter dem Volk verurſachte, daß ſie, ohngeachtet der General einen Abgeordneten, ſogar an die Holländer, um Hülfe geſchickt hatte, dennoch ohne deſſen Zurückkunft zu erwarten, in
11. Sept. größter Unordnung abzogen, und bald darauf ſich ganz zerſtreueten, und wurden noch mit genauer Noth die Beſatzungen von Gennep und Emmerich durch Holländiſches Geld erhalten, daß ſie nur nicht gar die Orte verließen, und ſie die Spanier etwa einbekämen. Doch eroberten dieſe Gennep mit leichter Mühe, und Emmerich wurde bald ganz den Holländern überlaſſen. Worauf die Kreisſtände zu Erfurt zuſammenkamen, und den Krieg zu endigen beſchloſſen, zumal da die Spanier abermals ihre Verſprechungen wiederholten, und der Kaiſer, auch ſein Bruder der Erzh. Maximilian, ſehr darauf trieben y). Die

über dieſes Benehmen der Stände untereinander aufhält. Der ganze Kreisabſchied, d. d. Cölln 4. Sept. 1599. ſtehet auch in Jac. *Franci* Rel. hiſtor. S. 104.

y) Vielleicht iſt einem Liebhaber der Alterthümer von Teutſchland nicht unangenehm zu wiſſen, daß die Berechnung der Koſten dieſes mislungenen Zugs noch vorhanden iſt, und daß ich ſie beſitze, in dem von dem ſel. Häberlin, N. T. R. Hiſt. XIX. 262. beſchriebenen Codice Act. publ. Mſct. fol. 362-384.

Die Spanier aber verließen bald darauf 1599
das ſo tapfer vertheidigte Rees von ſelbſt, wie auch Gennep, und zogen mit aller Gewalt gen Rheinberg. Die Holländer aber, nachdem ſie auf dem Landtag, ſo zu Gorkum gehalten worden, ſich wegen des ferneren Kriegs berathſchlagt, nahmen unter Gr. Moritz von Naſſau noch einige Streifereyen im Brabantiſchen vor, welches bey der unter den Spaniſchen Truppen, zum Theil wegen des rückſtändigen Soldes, entſtandenen Meuterey ihm um ſo leichter war, worauf er, und bald hernach auch die Spanier in die Winterquartiere ſich begaben, wo Mendoza die ausgebrochene Meuterey mit Mühe, aber doch nicht ganz ſtillte.

Zu Ende des Jahrs kam ein Geſandter vom Weſtfäliſchen Kreis nach Haag, um wegen der Ausſchweifungen, die die Holländiſchen Truppen in den Kreis-Landen begingen, Klage zu führen. Ihm wurde beſcheiden geantwortet, man wolle ſein möglichſtes thun, um das Volk im Zaum zu halten, wundere ſich aber, daß den Spaniern ſo wenig Widerſtand geſchehe, nach den großen Anſtalten, die gegen ſie gemacht worden. Bald darauf kam auch ein Schreiben von den Kaiſerlichen Geſandten, die nach Brüſſel reiſeten z), und

Kaiſerliche Geſandtſch. in die Niederlande.

z) Dieſes war eine blos Kaiſerliche Geſandtſchaft, welche hauptſächlich nach Brüſſel das Fürſtliche Ehepaar zu becomplimentiren geſchickt wurde, nicht aber, wie man leicht denken könnte, die ſchon auf zwey Reichstägen 1594. und 1598. beſchloſſene und ſeitdem von den Ständen immer vergeblich betriebene Niederländiſche Geſandtſchaft in Kaiſers und Reichs Namen, von der oben mehrmalen vorgekommen. Die Geſandten waren Salentin Gr. von Nieder-Iſenburg und Hermann Graf von Manderſcheid-Blankenheim

1599 und um einen Paß, um den Generalſtaaten et-
was vorzubringen, anhielten. Ihnen wurde aber
2. Dec. dieſer Paß nicht ertheilet, ſondern geantwortet: Sie wüßten äußerlich von dem Endzweck der Geſandtſchaft ſoviel, daß ſolche die Vereinigung zwiſchen ihnen und dem Erzh. Albrecht einestheils, anderntheils die Erſtattung des auf Reichs-Boden geſchehenen Schadens, zum Gegenſtand habe. Was den erſten Punct betreffe, ſo ſey ihnen ſehr leid, ſich im geringſten nicht in etwas einlaſſen zu können, aus den ſchon oft erklärten Urſachen. Wollte man etwa ſagen, die Sachen hätten ſich durch die Schenkung der Niederlande an den Erzh. Albrecht geändert, ſo ſey offenbar, daß doch alles eigentlich im Namen des Königs von Spanien [a]) geführt werde, wie aus des Mendoza Reden und Aeußerungen klar genug ſey. Zudem ſey auch des Erzh. bisheriges Regiment ſo beſchaffen, daß es von dem vorigen nichts abweiche, alſo daß man gleiche Geſinnungen im Regiment ſehe, wie dann auch die Verbindungen mit Spanien es nicht anders litten, u. ſ. w. Was aber den Punct der Beſchädigungen beträfe, ſo hofften ſie, daß inzwiſchen allem dem, was man desfalls mit Recht begehren könnte, bereits ein Genüge gelei-

kenheim, ſodann Carl Nüzel von Sondersbühl, Kaiſerlicher Rath und Commiſſarius am Jülichiſchen Hofe. Das hier angeführte Schreiben iſt aus Grenſau, einem jetzt Trieriſchen Ort, in der Grafſchaft Nieder-Iſenburg, wo vermuthlich der eine Geſandte ſelbſt einen gewöhnlichen Aufenhalt gehabt, abgelaſſen. S. Büſchings Erdbeſchr. VII. Th. S. 1001.

a) Würklich hatte dieſer junge Herr ſogar ſtark in ſeinem geheimen Rath davon gehandelt, das ganze Scheins-Geſchäfft wegen der Niederlande auch dem Namen nach wieder aufzuheben, ſo aber doch hernach, da Herz. Albrecht und die Niederländer ſelbſt ſich dagegen ſetzten, nicht geſchehen. *Reidan.* L. XV. p. 436.

Digitized by Google

geleiſtet ſeyn würde: Mithin ſähen ſie nicht für 1599
nöthig an, die Geſandten zu ſich kommen zu laſſen, und hofften, Kaiſer und Reich würden dieſes ihr Benehmen nicht übel deuten. Die Abgeſandten aber ließen ſich dadurch nicht irre machen, ſondern ſuchten in einem zweyten Schreiben die Staaten zu bewegen, ihnen Zutritt zu geſtatten, 28. Dec.
unter der Vorſtellung, daß ſie von Kaiſer und Reich ausdrücklich Befehl hätten, ihre Aufträge auszurichten, u. ſ. w. Mit welchem Schreiben dann die diesjährigen Begebenheiten in den vereinigten Niederlanden zu Ende gehen.

In den Spaniſchen Niederlanden hingegen war der Erzh. Albrecht, mit ſeiner Gemahlin b), glücklich wieder zu Brüſſel angelangt c), und wurde ihnen ein prächtiger Hofſtaat c) zugelegt. Als ſie die Huldigung einnehmen wollten, begehrten die zu Brüſſel verſammelten Niederländiſchen Begebenh. der Spaniſchen Niederlande. 5. Oct. b)

b) Der obgedachten, nachmals in der Niederländiſchen Geſchichte ſo bekandten, Infantin Clara Iſabella Eugenia, welche den 15. Apr. dem Erzh. Albrecht ehelich beygelegt wurde, an dem nemlichen Tage, an welchem auch ihr Bruder, König Philipp der III. mit der Erzherzogin Margaretha, von Oeſterreich, ſein prächtiges Beylager hielt. S. Khevenh. T. V. S. 2125. u. f. *Thuan.* L. CXXI.

c) Meteren, XXI. B. S. 936. u. f.

d) Ich ſchreibe dieſes, zwar in Anſehung des Ganzen der Geſchichte ſehr unwichtige Datum alſo, weil es Khevenhüller T. V. S. 2132. dergeſtalt angiebt, welches er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er nicht gegründete Urſache gefunden hätte, in dieſer Kleinigkeit von ſeinem Vorgänger Meteren, den er ſonſt Bogenweiſe ſo treulich abſchreibt, und der hier den 15. Sept. angiebt, abzugehen.

e) Ihn beſchreibt Meteren a. a. O. und ſagt, daß er wol des Tags, ohne die Beſoldungen, über zehentauſend Gulden gekommen ſey. Eine freylich für die Niederlande unerträgliche Summe!

1599 ſchen Stände, vorher über drey Puncten genugſame Verſicherung: 1) daß alle fremde Beſatzungen aus dem Lande geführt, 2) alle Aemter mit gebohrnen Niederländern beſetzt, und 3) der Friede mit den Generalſtaaten möglichſt befördert werden ſolle. Allein, nach vielen Unterhandlungen, gingen die Stände von dieſem Verlangen wieder ab, und bewilligten die Huldigung auch ohne deſſen Erfüllung zu leiſten. Derohalben begab ſich der Erzherzog, nebſt ſeiner Gemahlin nach Löwen [f]), allwo in Gegenwart der Abgeordneten der drey Stände von Brabant die fröhliche Ankunft [g]) und ſonſtige Privilegien, von beiden Herrſchaften unterſchrieben und beſiegelt, verleſen, hierauf dieſelbe knieend, zuerſt von der Infantinn, ſodann von ihrem Gemahl beſchworen wurden, nach welchem Vorgang dann die Landſtände auch ihres Orts den Eid ablegten. Von da, als der
28. Nov. erſten Brabantiſchen Stadt, ging der Zug nach der zweyten in der Ordnung, oder Brüſſel, wo die Herrſchaften prächtig eingeholt, und nach eben ſo geleiſteter Huldigung herrlich beſchenkt wurden.

f) *Thuanus* L. CXXII. S. 870. giebt hier das Datum VIII. Cal. Dec. alſo den 24. Nov. an, bey welchem auch noch verſchiedene Umſtände zu leſen ſind.

g) Dieſes iſt die berühmte ſogenannte Joyeuſe entrée, deren Aufhebung in neuern Zeiten zum Abfall der Niederlande Anlaß gegeben hat. Ein Inbegriff aller Freyheiten der Niederländiſchen Stände, aus 59 Artikeln beſtehend, der den neuen Regenten bisher allemal vorgelegt und von ihm beſchworen worden, wie es auch K. Joſeph II. ſelbſt noch 1781. thun laſſen. Einen körnichten Auszug davon kann man leſen in dem Göttingiſchen hiſtoriſchen Magazin, des Jahrs 1787. 4. Stück, wo von Seite 714-752. ſchöne Bemerkungen über die Niederländiſchen Unruhen, und dieſer Auszug in ſolchen, zu befinden.

Digitized by Google

den. Hierauf verfügten sie sich nach Antwerpen. 1599
Dorten wurden sie vom ganzen Rath und allem, 8. Dec.
was vornehm daselbst war, mit großer Pracht ein-
geholt, schlugen auch hier, wie schon zu Brüssel
mit dem goldenen Vließ-Orden geschehen war,
einige zu Rittern, und empfingen, nach zum drit- 10. Dec.
tenmal beschworenen Landes- und Stadt-Freyhei-
ten, auch hier die Huldigung h), über welches
alles auch ein Notarial-Instrument aufgerich- 12. Dec.
tet, und von dem Päbstlichen Legato a latere,
dem Spanischen Botschafter, einer Menge der
vornehmsten Landstände, wie auch den beiden neuen
Herrschaften selbst unterzeichnet war; worauf
dann die Huldigung auch zu Gent, Brügge und
anderer Orten, mit ohngefähr den nemlichen Feier-
lichkeiten eingenommen wurde i).

Den Kaiser Rudolf betreffend, so finde Des K. Angelegenh.
ich ihn, allen seinen Urkunden nach, dieses Jahr
immer zu Prag. Doch mußte er gegen das Ende Seine Friedensverrichtungen.
des Jahrs, der in Prag wüthenden Pest halber,
nach Pilsen sich begeben k). So wie er nun
zu Prag zu Anfang des Jahrs den merkwür- 24. Jan.
digen Vergleich mit Herzog Friedrich von Wür-
tenberg der Afterlehnschaft wegen schloß, von dem
hernach besonders gehandelt werden soll, so ertheilte
er auch dort der Stadt Augspurg ein Privi- 20 Merz.
legium wider der Juden wucherliche Contracte l).

Im-

h) Der beiderseitige Eid stehet bey Meteren, welcher sonderlich das in Antwerpen, als seiner Vaterstadt, vorgegangene weitläufig beschreibet.

i) Meteren beziehet sich hier auf Johann Boghs oder Bocks Beschreibung dieser Huldigungs-Vorgänge, so unter dem Titel: historica narratio de profectione et inauguratione Alberti et Isabellae herausgekommen.

k) Abevenh. V. B. S. 2092.

l) Lünig, P. spec. Cont. IV. I. Th. S. 148.

1599 31. Jul. Imgleichen beſtätigte er ebendaſelbſt dem Erzhauſe Oeſterreich den Freyheitsbrief K. Carls des V. m). Weiter belehnte er den Grafen Heinrich von Iſenburg, für ſich und ſeine Vettern, mit den Iſenburgiſchen Reichslanden n).

Sein Krieg in Ungarn. Gegen die Türken führte Rudolf ſeinen Krieg dieſes Jahr mit abwechſelndem Glücke. Doch eroberten ſeine Völker, unter dem Grafen von Schwarzenberg und ſonſten, die Vorſtädte von Stuhlweißenburg, wie auch einige kleine Veſtungen. Nebſt dieſem wurde Sigmund Bathori von Neue über ſeinen Friedensbruch ergriffen, und unterwarf ſich dem Kaiſer aufs neue. Sein Vetter, der Cardinal Andreas Bathori aber, der ſich zum Fürſten von Siebenbürgen aufwerfen wollte, wurde von dem Kaiſerlich geſinnten Woiwoden der Wallachey, Michel, geſchlagen, und verlohr ſein Leben, worauf dieſer und Georg Baſta das ganze Land für den Kaiſer einnahmen, und demſelben huldigen ließen. Am Frieden aber wurde durch Türkiſche und Tartariſche Geſandtſchaften vergeblich, auch vielleicht nur zum Scheine, gearbeitet. Eine Moſcowitiſche Geſandtſchaft aber bot dem Kaiſer 40000 Mann zur Hülfe an, wenn nur die Polen ſie durch ihr Land ziehen laſſen wollten, welches ſie bisher verweigert hätten. Indeſſen wurden dem Kaiſer ſchöne Geſchenke durch ſie, zum Zeichen der Freundſchaft, zugeſtellt, und die Geſandten nach beſtmöglichſter Aufnahme, wohl beſchenkt, zurückgeſendet o). Einer Perſiſchen Geſandtſchaft, ſo bey

m) Lünig, P. ſpec. Cont. I. Fortſ. I. IV. Abſch. S. 66.

n) Iſt in der Iſenburg. Deduction gegen Darmſtadt d. a. 1619. die ſtrittige Alienation des Dreyeichs betr. S. 26. zu befinden.

o) Khevenh. T. V. S. 2092. u. f.

bey dem Landgrafen von Heſſen geweſen, von ſol- 1599
chem aber zum Kaiſer Rudolf gezogen, gedenkt ein gleichzeitiger Schriftſteller p), der auch der Geſandten Namen anführt.

Oeſterreichſche Begeb. Religionsbedrückungen in Oeſterreich.

In Oeſterreich, wo K. Rudolf faſt nur durch ſeinen Bruder und Statthalter Matthias herrſchte, ging es dieſes Jahr noch immer ſcharf mit der Religions-Reformation fort q). Die Art, wie man dabey verfuhr, war freylich ziemlich gewaltſam, ſonderlich in Ober-Oeſterreich, und wenn dann die Proteſtantiſchen Unterthanen, an einem oder andern Orte, ſich etwas dagegen ſetzten, und dabey, wie vom zuſammengelaufenen Pöbel allezeit zu erwarten iſt, einige unvernünftige Gewaltthätigkeiten an unbewehrten Geiſtlichen, Weibern u. d. g. ausgeübt wurden, ſo war dieſes den abgeſandten Reformatoren nur ein gefundenes Eſſen, um deſto ſchärfer verfahren zu können. Inſonderheit hatten ſich hiebey die Städte Gemunden r) und Steyer s) widerſetzt, mußten ſich aber doch zuletzt bequemen. Die bedrängten Stände von Ober-Oeſterreich wandten ſich zwar an den Kaiſer durch eine eigene Geſandtſchaft, ihm dabey vorſtellend, wie ſie, im Fall der Kaiſer ihren Beſchwerden nicht abhelfen wollte, die Landtags-bewil-

p) Dilich, Heſſ. Chron. II. Th. S. 347.
q) Khevenh. T. V. S. 2069. u. f. Raupach Ev. Oeſt. III. Fortſ. S. 125. u. f.
r) Ein Städtchen am Ober-Mannhartsberg in Ober-Oeſterreich. Büſching Erdbeſchr. VI. B. S. 411.
s) Eine größere Landſtadt daſelbſt, im Traun-Viertel. Büſch. S. 420. Von den daſelbſt entſtandenen in einen ordentlichen Aufruhr ausgeſchlagenen Bewegungen ſiehe weitläuftig im Raupach, S. 136. u. f. wie auch im Khev. V. B. S. 2079. u. f.

1599 bewilligungen nicht ins Werk richten könnten, auch nicht leisten wollten. Der Kaiser aber ließ ihnen
10. Jul. hierauf die sehr ungnädige Antwort zugehen: „Sehr mißfällig sey ihm gewesen, daß sie unter dem Vorwand, eine Resolution in Religionssachen zu erhalten, bis zu deren Ertheilung die so nothwendige Landeshülfe gegen den Türken verweigern wollten, da andere Stände im Reich, die aus noch weit mehr Ursachen, als sie zu haben glaubten, sich dem nothwendigen Türkenbeytrag hätten entziehen können, dennoch dieses nicht gethan hätten. Sie sollten sich demnach alsogleich nach Hause begeben, und alles, was der Landtag bewilliget, ohne alle Bedingung und Aufschub vollziehen. Hernach, wann dieses geschehen, wollte der Kaiser ihre Beschwerden auch vornehmen.„ Die durch diese ungnädige Antwort geschreckten Stände ließen sich nun zwar zu Leistung der Verwilligung bewegen, fuhren aber doch sonst in ihrer Widersetzlichkeit gegen die angefangene Reformation fort. Dannenhero ließ der Kaiser die ihrenthalben in den nächstvorigen Jahren ergangenen Befehle jetzo auf
18. Oct. das neue geschärft ergehen, welche auch in den Dörfern und Märkten mit aller Macht in Ausübung gebracht wurden. In den Städten aber mußte noch Behutsamkeit gebraucht werden, daher der Kaiser Rudolf sich sogar von seinen Räthen ein besonderes Gutachten forderte, wie diese Reformation zu Linz und sonsten am besten bewerkstelligt werden könnte.

Wie in Ober-Oesterreich, so ging es auch in Unter-Oesterreich mit den Religions-Bedrückungen immer weiter. Die Stände schickten zwar Ulrichen von Kinßberg und Siegmunden von Greiß an den K. Rudolf, um desfalls Vorstellung

stellung zu thun t): „Sie würden an unterschiede- 1599
nen in dem Memorial benannten Orten gar sehr bedrängt in Ausübung ihrer Religion; die, so in Kaiserlichen Diensten, hätten den Befehl bekommen, sich zu gewissen Stunden in der ganz Catholischen St. Stephanskirche zu Wien einzufinden; die Diener der protestirenden Landstände würden, gegen die Religions-Concession, sich nach den neuen Religions-Verordnungen zu richten angehalten, u. s. w., welcher Beschwerden aller Abstellung sie unterthänigst sich erbäten, dagegen dem K. jederzeit auf das treueste zugethan bleiben wollten.„ Auf diese Beschwerden erforderte K. Rudolf Bericht vom Erzh. Matthias, der Statthalter in Oesterreich war, welcher ihn dann dahin erstattete: „Die Protestanten maßten sich weit mehr an, als ihnen in ihrer Religions-Concession erlaubt worden; es wollten solche auch andere auf sich ausdehnen, die gar keine Augspurgische Confessions-Verwandte wären, so daß sie zu meynen schienen, es dürfe nun jeder ganz glauben, was er wolle; wo die Protestanten könnten, bedrängten sie die Catholischen, entzögen ihnen die Pfarren, reizten die Unterthanen zum Ungehorsam an, u. s. w. Dannenhero sey den Protestanten auf das schärfste anzudeuten, sich genau in den Gränzen ihrer zugestandenen Religionsfreyheit zu halten, deren Ausdehnung nicht zu verlangen, noch weniger sie durch eigene willkührliche Auslegung ausdehnen zu wollen, (da die Auslegung allein dem Kaiser zustehe,) die Consistorien, die sie eigenmächtig angelegt, abzuschaffen, und die ihnen angesetzte Strafen zu bezahlen, alles bey Strafe,

t) Khevenh. V. B. S. 2080. u. f. Man sehe auch den aus ersterem die Sachen auszugsweise vorstellenden Raupach, III. Fortf. S. 203. u. f.

1599 daß ihnen auch die Freyheit, die sie noch hätten, ganz genommen werden sollte. Wenn ihm, dem Erzh., hierüber ein gemessener Befehl zukäme, so wolle er darüber gewiß halten.„ Hierauf erließ der
25. Jun. Kaiser eine ohngefehr nach angegebenem Inhalt abgefaßte Entschließung an die Protestirenden, wobey angehängt war, daß sie sich in gar keine einzelne Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen sollten, wie sie es insonderheit in Betreff eines gewissen Geimann gethan hätten, der doch höchst strafbar sey, wesfalls ihnen auch die Schrift hiemit zurückgegeben werde, sie auch alle die, welche dieselbe also zu verfassen befohlen, zu benennen hätten, um daß der Kaiser ihrenthalben das weitere beschließen könne.

Reformation in den Inner-Oesterr. Landen.

Gleichwie im vorigen Jahr die Inner-Oesterreichischen Landstände der vorgenommenen Religions-Reformation Erzh. Ferdinands, so zu Gräz residirte, auf das möglichste sich widersetzt hatten, so thaten sie es auch dieses Jahr u). Insonderheit brauchten sie das Mittel, und erklärten zu Anfang des Jahrs auf einem Landtage, den der Erzherzog zu Gräz für Steyermark eigentlich berufen, wohin aber der Protestantische obgedachte Religions-Ausschuß auch die Kärnthischen und Krainischen Stände beschrieben hatte, keine Landesverwilligungen machen zu wollen, bis man ihnen der Religion halber genugsame Versicherung gegeben hätte. Allein, Erzh. Ferdinand ließ zuerst den Kärnthischen und Krainischen Abgeordneten wissen, daß sie sich ungesäumt nach Hause begeben sollten. Wann dieses geschehen, wollte er, so wie jetzt auf dem Landtag den Steiermärkern, also auch hernach ihnen, besondere Antwort darüber zugehen lassen, und

u) Abev. T. V. S. 2056. u. f. Valvasor, VII. B. S. 465. u. f.

und verlangte von ihnen allen scharf, die Verwilli- 1599
gungen auch ohne dieses zu thun. Die Landstände wurden solchergestalt freylich getrennt, und mußten zum Theil abreisen, überreichten aber noch vorher eine bewegliche Religions- und Lamentations-Schrift. Diese ließ der Erzh. durch eine andere Schrift beantworten, worin deutlich erklärt wurde, daß der Erzh. nicht ablassen, sondern Leib und Leben daran setzen wolle, sein angefangenes Werk zu vollenden. Hierauf ließen die Landstände wieder eine weitläufige Vorstellung einreichen. Ehrenreich von Saurau [v]), Land-Untermarschall in Steyermark, hielt dabey eine scharfe Rede, in welcher so viele derbe Wahrheiten über diese Reformation gesagt wurden, daß einige dem Erzh. riethen, ihn gefangen nehmen zu lassen, so aber doch nicht geschah. Die Landstände hatten sich in ihren Memorialien insonderheit auf des nächstverstorbenen Erzh. Carls ihnen gegebenes Privilegium in Religions-Sachen [w]) (9. Febr. 1578.) berufen, welches ihnen das Recht gebe, erstlich

v) Rhev. nennt ihn falsch von Serau; wenigstens ist es so gedruckt, denn dieser aus einer berühmten Oesterreichischen Familie selbst herstammende Verfasser wird schwerlich denselben so geschrieben haben, da er Saurau geheißen, welches Geschlecht ebenfalls noch heutzutage blühet; und so nennt ihn Valvasor, Ehre des Herz. VII. B. S. 465. der auch das Wappen dieses Geschlechts IX. S. 92. abstechen lassen.

w) Diese Religions-Vergünstigung, von der ich die ganze Unterhandlung, in einem dünnen ohngefähr gleichzeitigen Folio-Bande geschrieben, besitze, ist oben, N. T. R. H. X. B. S. 577. nur mit wenigem berührt. Daher ich hier dieses noch hinzusetze, daß es eigentlich nur eine mündliche, von den Ev. Landständen ad protocollum genommene Aeußerung

1599 Vorstellungen gegen allen Gewissenszwang zu thun, sodann aber auch demselben sich zu widersetzen, und welches der Erzh. Ferdinand, da er bey Anfang der Regierung alle Landesfreyheiten durch einen Eid bekräftiget, zugleich mit beschworen habe: ja die Ausschaffung der Protestanten sey auch dem Gewerbe schädlich, und könne die Leute leicht zur Verzweifelung bringen, wie in andern Landen, u. s. w. Der Erzh. hingegen brauchte, zu Vertheidigung seines Verfahrens, diese Gründe: „Seines Hrn. Vaters Religions-Privilegium sey nur auf Lebenslang gegeben, auch hätten ihn die Protestanten nie dahin bringen können, daß er solches auf seine Nachfolger ausgedehnt hätte: Sein eigener Eid gehe nur auf die weltlichen Freyheiten: andere Reichsfürsten reformirten ja auch in ihren Landen: weiter hätten die Protestanten die Gränzen jenes ihnen gegebenen Privilegiums längst überschritten; in politischem Betracht sey ja ohnehin immer besser, nur eine Religion im Lande zu haben, da ginge Handel und Wandel, durch das wechselsweise Vertrauen, immer besser, als wo die Religion getheilt sey: endlich geschehe ja niemand der Religion halber etwas an Person und Gütern, sondern, wer es nicht für gut halte, nach vorhergegangenem Unterricht catholisch

rung des Erzh. war, auf welche daher freylich so viel nicht gebauet werden konnte, obwol sie mit großem Gepränge vidimirt, und in drey Abschriften, für jedes Herzogthum eine, von sämtlichen Landständen unterschrieben, aufbewahrt wurde, sub dato Druck an der Muhr, auf dem Landtag, den 9. Febr. 1578. Valvasor hat übrigens, auf eine ganz mit meiner in obgemeldetem Folianten befindlichen Abschrift gleichlautende Art, diese Religions-Vergünstigung in seine Ehre des Herz. Krain eingerückt, II. B. VII. Buch S. 439. u. f.

tholisch zu werden, dem stehe ja frey in Gemäß- 1599
heit des Religionsfriedens auszuwandern: ausgenommen, daß gegen die, die sich rebellisch aufführten, Gewalt gebraucht werden würde, u. s. w. Hierauf wurde, da die Landstände obgesagtermaßen nichts erhalten konnten, die Verweigerung der Verwilligungen fest beschlossen, zugleich aber Gesandte an den Kaiser und verschiedene Reichsstände abgefertiget, um sich Hülfe zu erbitten. Da aber alles nichts fruchtete, auf die letzt aber die Türken den Gränzen zu sehr sich näherten, wurden die Stände dahin gebracht, die Bewilligungen dennoch zu thun. So bald dieses geschehen war, wurde die Reformation mit äußerster Schärfe fortgesetzt, an allen Orten die protestantischen Prediger vertrieben, ja gar zum Theil gefangen gesetzt, und Catholische dagegen eingesetzt, auch alle Religions-Uebung der Protestanten, sogar im Hause und außer landes, verboten, und das Volk den Religionseid zu thun gezwungen, die aber, so binnen 2 Monaten solchen nicht gethan, mit Landesverweisung bedrohet. Einige Orte, sonderlich Rackersburg, wollten sich etwas widersetzen; da wurde, nachdem man letzteres mit List einbekommen, so wie auch anderer Orten, die ganze Bürgerschaft sogar für leibs- und lebens verlustig erkannt, und hernach die vornehmsten Anführer der Widersetzlichkeit gefangengenommen, auch an Geld, doch niemand am Leben gestrafet, unterdessen an allen Orten Hochgerichte aufgerichtet, und bey der geringsten Widersetzlichkeit für die Zukunft mit Lebensstrafe gedrohet. Auch gingen Befehle ins ganze Land aus, daß alle Landstände, die ein Patronatsrecht hätten, nicht andere dann Catholische zu den Pfarren präsentiren, item daß keine Protestanten zu Bürgern angenommen werden

1599 ſollten, u. ſ. w. [r]). Sonſt hatte Erzh. Ferdinand das Glück, in dieſem Jahr zwey von ſeinen Schweſtern zu Königinnen erhoben zu ſehen. Nemlich die eine, Margarethe, wurde des Königs von Spanien, Philipp des dritten, Gemahlin [s]). Die andere aber, Conſtantia, begehrte der König Sigmund III. von Polen, welcher ſchon vorher ihre leibliche Schweſter Anne zur Ehe gehabt, aber im Kindbett verlohren hatte, durch eine anſehnliche Geſandtſchaft an K. Rudolf, als oberſten Vormund, zur Gemahlin, welche ihm auch zugeſagt, und von der Erzh. Marie, ihrer Frau Mutter ſelbſt, die erſt auch ihre andere Prinzeſſin nach Spanien geführt hatte, nach Polen begleitet, darauf dem König mit vielen Feierlichkeiten beygelegt wurde [t]). Um die nemliche Zeit wurde auch eine

Andere Begebenh. des Erzh. Ferdinands.

15. Apr.

11. Dec.

r) Den beſondern Eifer des Biſchofs Thomas von Laybach beſchreibt Valvaſor II. Band VIII. B. S. 668. u. f. Derſelbe rühmte ſich, in einem Brief an P. Clemens den VIII., wol 41000 Menſchen zur Catholiſchen Religion gebracht zu haben; daher ihn dann auch die Catholiſchen der Krainer Apoſtel betiteln.

s) Khevenh. T. V. S. 1876. u. f. ſodann 2125. u. f.

t) Khev. T. V. S. 2052. u. f. So ſehr man übrigens dieſem Oeſterreichiſchen gleichzeitigen Schriftſteller in einer das Haus Oeſterreich angehenden Begebenheit vorzüglich trauen ſollte, ſo macht mir doch der nachhero eingeſehene Polniſche auch gleichzeitige Biſchof Piaſecius einen Anſtand, der dieſe Begebenheit erſt ins Jahr 1605. ſetzt, hiſt. ſui temp. h. a. p. 227. ſq. zu welchem Jahre die übrigen Umſtände dieſer Vermählung faſt beſſer paſſen. Wer den Piaſecius nicht hat, den ich ſonſt hier nachzuleſen empfehlen kann, leſe einſtweilen über dieſen hier nicht weiter zu unterſuchenden Neben-Umſtand des neueren Schriftſtellers Rudolfs Schaubühne der Welt, I. Th.

eine Gesandtschaft sowol vom Erzh. Ferdinand selbst, als vom Kaiser Rudolf nach München geschickt, für ersteren um die Bayerische Prinzessin Marie Anne, Herz. Wilhelms älteste Tochter, abgefertigt, unter welchen Heirathstractaten dann das Jahr zu Ende lief. Uebrigens bestätigte Erzh. Ferdinand auch in d. J. zu Gräz den Vergleich, den K. Ferdinand mit dem Stift Bamberg A. 1535. getroffen hatte [a]). Und ebendaselbst stellte er eine Schadlos-Verschreibung an die Kärnthische Landschaft aus, wegen der persönlichen Lehensverleihungen, des Sitzens auf dem Fürstenstuhl zu Zoll, u. s. w. [b]). 1599 18. Jul. 24. Nov.

Trierische Begebenh.

Nun auch auf einiger anderer Teutscher Lande besondere Begebenheiten zu kommen, so starb zu Trier unter diesen Zeitläuften der Churfürst Johann, aus dem Geschlecht von Schonenberg, welcher schon eine Zeitlang her schwach an Leib und Gemüthe gewesen war, und sich bey den vielen Spanisch-Niederländischen Kriegs-Unruhen der Regierung fast gar nicht angenommen hatte, nach einem langen Lager, im vier und siebenzigsten Jahr seines Alters und achtzehnten seiner Regierung, zu Coblenz. Sein Herz wurde daselbst in der Jesuiter-Kirche, sein Leichnam aber zu Trier, 1. May.

I. Th. X. Cap. ad a. 1605. oder auch den ebenfalls gleichzeitigen *Londorp* Sleid. contin. T. III. Lib. XI. p. 631. u. f. der die Feierlichkeiten der Vermählung weitläufig unter dem Jahr 1605. erzählt. Ist es aber nicht arg, einem Oesterreichischen Schriftsteller, sogar in denen seiner Zeit vorgefallenen das Haus Oesterreich betreffenden Begebenheiten, nicht unbeschränkten Glauben beymessen zu dürfen!

a) Lünig, Spic. Eccl. II. Th. p. 1084. allwo auch der Eid stehet, den die Bambergischen Beamten in Kärnthen dem Erzh. Ferdinand abgelegt.

b) Lünig, P. Spec. Cont. I. Erste Forts. IV. Absch. S. 192.

Digitized by Google

1599 in der Domkirche, und dem von ihm selbst zugerichteten alabasternen Begräbniß, beygesetzt [c]). Kurz vor seinem Tode wollte er sich den Cardinal Carl von Lothringen zum Coadjutor annehmen, so aber das Domcapitel ihm abschlug [d]). Sein Nachfolger hieß Lothar, aus dem alten Hause Metternich, welcher Domscholaster zu Trier bisher gewesen, auch zu verschiedenen Gesandtschaften gebraucht worden war, und nur wenige Wochen nach seines Vorfahren Tode zu dessen
7. Jun. Nachfolger erwählt wurde. Er war schon bey Jahren, als er diese hohe Stufe der Ehren erreichte, sonst ein von Angesicht und Statur schöner, auch dabey mit Gelehrsamkeit und Geistesgaben ausgezierter Mann [e]), der kurz darauf von dem Päbstlichen Nuntius zu Coblenz die Weihe und das Pallium, gleichwie auch nicht lange darnach von K. Rudolf die Belehnung erhielt [f]).

Braunschweig. Begeb. In dem Fürstlichen Hause Braunschweig versuchte in diesem Jahre Herzog Heinrich Julius mit der Stadt Braunschweig eine gütliche Ueber-

c) Dieses Monument, wie solches von seinem Nachfolger 1614. verschönert und mit einer Inschrift versehen worden, beschreibt *Masen.* Ann. Trevir. ad a. 1614. p. 457.

d) *Hontheim*, Hist. Trev. Diplom. T. III. p. 135. n. (c), wo auch noch einiges anderes von dieses Churf. letzten Lebensumständen zu finden ist.

e) Also beschreibt ihn weitläufig der fast gleichzeitige, freylich Trierische Geschichtschreiber *Masenius*, Ann. Trev. h. a. p. 435.

f) *Hontheim* T. III. p. 186. n. (a), welcher berühmte Schriftsteller auch daselbst einen librum officialem et titularem Cancellariae Trevirensis sub Lothario AEp. eingerückt hat, worinnen alle dem Erzstifte zugethane Hoch- und andere Stifter, Lehenleute, Aemter, Hofstellen, u. s. w. sich verzeichnet finden.

Uebereinkunft zu treffen ff), das aber nicht gelang, m. Jan.
sondern die beiderseitigen Beweise der Feindseligkeit 1599
bey allen Gelegenheiten erneuert wurden. Da auch der Herzog die Türkensteuer vergeblich von der Stadt forderte, so wurde dieser sehr erbittert, und ließ am Ende des Jahrs allen Handel und Wandel mit der Stadt einstellen, versperrte ihr die Zufuhr, und drohete sie mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen, wogegen diese ein Mandatum S. C. zu Speyer erwürkte g). In dem Sommer d. J. hatte dieser Herzog auch seine Völker mit bey denen gegen die Vergewaltigungen der Spanier aufgebrachten Reichsvölkern, obwol sogar Spanische Abgeordnete desfalls in Wolfenbüttel gewesen waren. Allein sie betrugen sich, sonderlich vor Rees, sehr schlecht, und gingen auf die letzt gar durch, daher dann an denen davon, die man habhaft werden konnte, scharfe Execution gehalten wurde. Inzwischen war der junge Graf Johann Ernst von Reinstein und Blankenburg ohne Erben gestorben, 4. Jul.
da dann der Herzog, als rechtmäßiger Lehenherr, diese beiden Grafschaften in Besitz nahm, sich huldigen

ff) Rehtmeyer, Brschw. Chr. III. Th. 63. Cap. S. 1118. u. f.

g) Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichtsacten in S. Brschw. contra Brschw. II. Th. S. 79. tit. O. d. d. 12. Dec. in welcher Ded. auch noch mehrere dieses Jahr in den Zwistigkeiten zwischen dem H. und der Stadt ergangene K. Befehle und Urtheile sich befinden. Man sehe auch die Herzogliche Deduction, Ausführlicher Histor. Bericht von den Braunschw. Händeln etc. II. B. S. 589-614. allwo lauter dahin gehörige Actenstücke sich befinden, von denen aber allen ich so wenig, als von denen in obbemeldetem Wahrhaften Abdruck zu lesenden Actenstücken, etwas hier auszuziehen, nach summarischer Durchlesung derselben, für diesen Zweck nöthig erachte.

Digitized by Google

1599 digen ließ, und das Wapen derſelben in das ſeinige
3. Sept. mit ſetzte [h]). Im Spätjahre wurde der H. auch durch einen Moſcowitiſchen Geſandten beehret, der von da nach Prag gereiſet [i]). Und noch ſpä-
m. Oct. ter kam eine Kaiſerliche Geſandtſchaft, um ihn mit den Braunſchweig-Lüneburgiſchen Herzogen wegen der Grubenhagiſchen Erbſchaft auseinander zu ſetzen, welche zu Braunſchweig ganzer acht Tage handelten, aber aus Widerſetzlichkeit des Herzogs nichts ausrichteten. Daß er auch die Reinſteiniſchen Lehen von dem Stift Gandersheim noch in dieſem Jahr empfangen, zeigt der darüber vorhandene Lehenbrief [k]). Verſchiedene von ihm in dieſem Jahre geſchlagene Thaler beſchreibt der oftgenannte Rehtmeier [l]). Als Biſchof von Halberſtadt ſchenkte er dem Domcapitel daſelbſt ſein Vorwerk Malmke, ſamt dem Dorf Redebur, unter gewiſſen Bedingungen [ll]).

Würtenb. Begeb. a) Die Afterlehenſch. betr.

Oben [m]) iſt der Bemühungen des Herzogs Friedrichs von Würtenberg, die Oeſterreichiſche Afterlehenſchaft los zu werden, gedacht worden. Solche kam nun endlich in dieſem Jahre zu

h) Rehtmeyer a. a. O. welcher auch das Wappen ſelbſt mit eingerückt hat.
i) Ebendaſ.
k) In der raren Deduction, Gründl. Bericht von den Grafſchaften Hohen- und Reinſtein, Beylage F. d. d. 19. Nov. 1599. Der von dem Herzog desfalls den 20. Nov. ausgeſtellte Revers aber iſt zu leſen bey Lünig, Spicil. Eccl. Contin. I. p. 1149.
l) a. a. O. S. 1122.
ll) Den Revers des Capitels desfalls d. d. 18. Dec. e. a. ſamt dem Schenkungsbrief bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 810.
m) S. 16. u. f.

Digitized by Google

zu ihrem erwünſchten Ziel n). Die Hauptſchwie- 1599
rigkeit bey dem Herzog war wegen der 400000 Gulden, die der Kaiſer ſchlechterdings verlangte, wenn er ſothanem Recht entſagen ſollte; bey dem K. hingegen die begehrte Religions-Verſicherung. Der H. ließ wegen des erſten Puncts an den kleinen Ausſchuß der Landſchaft gelangen, daß die- (1598.)
ſelbe doch die obgedachte Summe auf ſich nehmen möchte, zumal ihr an Aufhebung der Afterlehenſchaft mehr als dem H. wegen der dabey zu erlangenden Religions-Verſicherung gelegen ſey. Dieſes konnte der kleinere Ausſchuß für ſich nicht bewilligen, aus welchem Anlaß dann der kleine und große Ausſchuß zu Bebenhauſen verſammelt wurde. Dieſer glaubte, man müßte wenigſtens dem K. die Verſicherung in Anſehung der Religion alſo zu geben vorſchlagen, daß die A. C. nicht nur ferner ungehindert, auf den Fall des anwartſchaftlichen Heimfalls, gelehrt und gepredigt werden dürfe, ſondern auch daß keine andere Lehre ihr zum Schaden eingeführt, auch von den geiſtlichen Gütern nichts zu einem andern als der A. C. Verwandten Gebrauch angewendet werden, hergegen im Nichthaltungs-Fall das Haus Oeſterreich der Regierung beraubt ſeyn und ſolche den Landſtänden zukommen ſolle. Allein der Herzog ließ ſich nicht bewegen, dieſe ſo hoch geſpannte, ſo vieles Mißtrauen zeigende, und dadurch den K. zu beleidigen Anlaß gebende Forderung vorzubringen, zumal

da

n) ſ. Sattler, Geſchichte von Würtenb. V. B. S. 219. bis 224. aus welchem das ſeinige in einer gedrängten Zuſammenſtellung gezogen hat der berühmte Verf. der pragm. Geſch. Würtembergs, S. 219. u. f. wobey aber freylich für den Leſer und Geſchichtforſcher gar unangenehm iſt, daß erſterer ſeine, vielleicht ſehr gute und archivaliſche, Quellen nicht anzugeben pflegt.

1599 da der K. im Anfang von der Religions-Versicherung nichts hören wollte, auch nachher, als der Würtembergische Gesandte einige Zweifel wegen Genehmigung der Landschaft machte, bis zu Drohungen schritt, und äußerte, der K. könne sich auch ohne sie mit dem H. vergleichen, zudem, daß das Haus Oesterreich wol nie so weit herabsinken werde, um es nicht mit der sich weigernden Landschaft aufnehmen zu können, daß er wol auch die Religions-Versicherung ganz versagen könne, u. s. w.

Zu Prag gingen unterdessen die Unterhandlungen ihren Weg, obwol langsam, fort. Der Kaiser ließ sich von einigen Reichshofräthen ein Gutachten in der Sache stellen, welches ganz und gar dahin ging, die Afterlehenschaft zu behaupten und keine neue Unterhandlung darüber anzufangen o). Hernach, da, wie es scheint, das dabey angebotene Geld den immer Geld-bedürftigen Kaiser, dieses Gutachtens ohngeachtet, zu der Unterhandlung geneigt gemacht hatte, so ließ er sich noch ein Gutachten hierüber von einigen Geheimden Räthen ausstellen, in deren Commissorio dazu insonderheit denselben befohlen wird, auch auf die angebotene Ausgleichung aller übrigen zwischen Würtenberg und Oesterreich schwebenden Strei-

tig-

o) Ich besitze dasselbe in einem Codice Act. publ. Msc. der mit dem von Häberlin N. T. Reichsgesch. B. S. beschriebenen Msc. einerley Besitzer und vermuthlich einerley Quelle gehabt hat, allwo es ganz zu Ende stehet. Oben sind mit Dinte die drey Namen, vermuthlich der ausstellenden Reichshofräthe, ganz klein geschrieben, Frownhoven, Warnbold, Eham, und darunter, nur mit einem Messer oder Holz geritzt, Barvitius. Es ist ohne datum, sonst aber merkwürdig zu lesen.

tigkeiten Rückſicht dabey zu nehmen [p]). Es ſchei- 1599
net aber, daß die Meinung dieſer Geh. Räthe nicht für ſothane allgemeine Ausgleichung geweſen, wenigſtens findet man hernach in der Uebereinkunft ſelbſt nichts davon [q]). Zweifelsohne iſt dann auch auf dem Reichstag von 1597. und 1598. die Unterhandlung fortgegangen. Und ſo kam dann endlich zu Prag ein Vertrag [r]) zu Stande, in wel- 24. Jan.
chem K. Rudolf dem Hauſe Würtenberg die Afterlehenſchaft unter folgenden meiſt wörtlich herausgezogenen Bedingungen erließ. 1) Behielt der Kaiſer dem ganzen Hauſe Oeſterreich [s]) insgemein, d. i. Teutſcher und Spaniſcher linie, die Anwart-

p) Ich habe den Aufſatz dieſes Commiſſorii in meiner oftgenannten Hanniwaldiſchen Sammlung, fol. 220. worinnen aber nur Hans Chriſtof von Hornſtein zu Gemmingen benannt, für die übrigen Namen hingegen Platz gelaſſen iſt. d. d. Prag, 28. Febr. 1597.

q) Ich ſage, es ſcheinet, weil ich das hier berührte Gutachten nirgends auffinden können, welches freylich in der ganzen Sache vieles Licht geben würde.

r) Derſelbe iſt zu finden, ganz bey Lünig, Reichsarchiv, P. ſpec. Cont. II. p. 471. Corp. Privil. Würtemberg. P. I. p. 334. ſqq. Ded. ſub tit. Würtemb. Landes-Grundverfaſſung (ſ. l. 1765. f.) S. 258. ſqq. *Du Mont*, Corps Diplomat. T. V. P. I. p. 593. Auszugsweiſe in Würtenb. Relig. Urkunden (1741.) p. 29. ſqq. item kurze Nachricht von der Würtenb. Landesverfaſſung p. 119. ſqq.

s) Ob hierunter auch die weibliche Nachkommenſchaft des Erzhauſes Oeſterreich gemeint geweſen, darüber iſt nach Abgang des männlichen Habsburg-Oeſterreichiſchen Stammes, 1740. weitläufig geſtritten worden, da ſogar Würtembergiſcher Seits in zwey beſondern Deductionen hat erwieſen werden wollen, daß die Anwartſchaft nunmehro für erloſchen zu achten. Die eine heißt: Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhauſe Oeſterreich auf

das

1599 Anwartschaft auf das Herzogthum Würtenberg und Teck dergestalt bevor, daß, wenn H. Friedrichs ganze männliche Nachkommenschaft vor den Erzherzogen von Oesterreich absterben, oder ihr Herzogthum von Reichswegen unwiederbringlich verwürken werde, alsdann und nicht eher dem Hause Oesterreich der Zutritt zu würklicher Einnahme des Herzogthums eröffnet seyn solle. 2) Solle dem Erzherzog von Oesterreich den Würtenbergischen Titel samt dem Wapen zu führen erlaubt seyn, imgleichen 3) derselbe zu diesem Ende, so oft es vonnöthen, die Lehen empfangen können. 4) Solle der Herzog der Churfürsten und seiner Landschaft Ein-

das Herzogthum Würtemberg zustehende Anwartschaft erloschen sey. Stuttgard, 1741. Die andere und größere: Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht von Oesterreich auf Würtenberg kein Anwartschaftsrecht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens zu bedienen habe. Stuttg. f. ohne Jahrzahl. Beide stehen auch in der Samml. einiger Staatsschr. nach K. Carls des VI. Tode, II. und III. B. Erstere findet sich noch überdieses in J. J. Mosers Anm. zur Wahlcapit. Carl des VII. I. Th. S. 63. u. f. Dis ist aber die wenigst wichtige Ausführung, und gleichsam nur die Vorläuferin der andern, die 28. S. in Folio stark ist, nebst 36 Seiten Beylagen. Unterdessen hat das jetzige Lothringisch-Oesterreichische Haus die Gründe nicht so stark gefunden, daß es deswegen geglaubt hätte, den Titel von Würtenberg fahren lassen zu müssen, wie es ihn dann noch immer bis auf die neuesten Zeiten fortgeführt hat. Und der Würtenbergische Erbvergleich vom Jahr 1770. ist vom Kaiser Joseph II. nicht anders, als mit Vorbehalt der Oesterreichischen Anwartschafts-Rechte bestätiget worden, (S. 169. dieses Erbvergleichs, der Aufl. von 1771. in 8.) gleichwie es auch unleugbar ist, daß der jetzige Herzog von Würtenberg dieses Oesterreichische Recht, wenigstens für sich, in einer besondern Versicherung anerkannt habe.

Einwilligung hierzu ſuchen, welcher letzteren der Kaiſer alle ihre Freyheiten zu beſtätigen habe. 5) Solle jeder künftige Herzog, noch vor Empfangung der Lehen, ſich vor dem alsdann regierenden Kaiſer desfalls mit angehängter Renunciation aller Exceptionen zu verſchreiben ſchuldig ſeyn. 6) Auf den Fall der Anwartſchaft ſolle das Haus Oeſterreich die auf dem Fürſtenthum befindliche Schulden und Leibgedinge bezahlen. 7) Jede noch unausgeſtattete Prinzeſſin des Hauſes Würtemberg ſolle auf ſolchen Fall, da deren drey oder weniger, noch 28000 fl., da deren aber 4 oder mehr, noch 8000 fl. von dem Hauſe Oeſterreich empfangen. 8) Sollen die ſeit dem Cadaniſchen Vertrag zum Herzogthum Würtenberg gebrachte Güter, ſamt allen Mobilien, zur Oeſterreichiſchen Succeſſion nicht gehören, ſondern an die Eigenthums-Erben ohne Verhinderung kommen. 9) Die Meliorationen ſollen ſchiedsrichterlich ausgeglichen werden, bis zur Ausgleichung aber den Allodial-Erben kein jus retentionis zuſtehen. 10) Wegen der Religion, auch Kirchen, Schulen, und geiſtlicher Güter, ſolle alles ſodann in ſtatu quo bleiben, und keine andere Religion in dem Herzogthum eingeführt werden. 11) Schließlich ſolle Herzog Friedrich an den Kaiſer in drey Zielern 400000 fl. ff) binnen 16 Monaten bezahlen. 1599

Die-

ff) Sattler a. a. O. S. 221. gedenkt hiebey noch einer Pulverlieferung, von 1000 Centnern, wofür an beſagter Summe 25000 fl. abgehen ſollten. Dieſes muß beſagter Schriftſteller, als Archivarius, aus andern guten Quellen hier eingerückt haben. Im Vergleich ſelbſt, wie er in der obenangef. Würtenb. Landesverfaſſung enthalten iſt, ſtehet nichts davon. Der Verf. der pragm. Geſch. S. 219. giebt gar 400000 fl. und 1000 Centner Pulver an; ob aus Irrthum oder guten Gründen? weiß ich nicht.

1599 Diesen Vergleich bestätigte dann die Landschaft noch im nemlichen Jahre. Mainz, Trier und Cölln gaben ebenfalls noch in diesem Jahre ihre gleichlautende Willebriefe, doch ein jeder dieser Churfürsten mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, keinem ihrer Mit-Churfürsten dadurch vorzugreifen, und die Erzherzoge von Oesterreich traten ihm sämtlich in 4 besonderen Verschreibungen [t]) bey. Womit also dieses wichtige Geschäfft nach langer Unterhandlung seine Erledigung, in so weit wenigstens [u]), erhielt.

Zu

t) Alle diese acht Urkunden stehen in gedachter Würtemb. Landes-Grundverfassung mit eingerückt, und sind zum Theil erst von 1601. und 1602.

u) Ich sage, in so weit: denn, ob jemals die weltlichen Churfürsten auch ihre Willebriefe dazu gegeben haben, ist noch zweifelhaft, da sie wenigstens gleich nach dem Vertrag solche verweigerten, ja heftig gegen denselben sich auflehnten, wie Sattler a. a. O. S. 223. u. f., aber freylich seiner Gewohnheit nach ohne Gewährsmann, anführt. Unterdessen scheinet doch, daß auch diese Willebriefe noch erfolgt sind, daraus ziemlich deutlich, daß gedachte Churfürsten, die im Anfang so eifrig gegen den Prager Vertrag waren, nachhero nie weiter dagegen protestirt oder ihren Widerwillen gegen sothanen Vertrag auf irgend eine Art bezeugt haben, imgleichen aus der von dem Hause Würtemberg seit diesem Vertrag immer, wenigstens bis zur Erlöschung des Oesterreichischen Mannsstamms, ganz ohne Widerrede geschehenen Anerkennung des hier befragten Anwartschafts-Rechts, welches Recht sogar auch in den obenbenannten bey den Deductionen nicht als nie bestanden, sondern nur als nicht mehr bestehend, angegriffen wird. Ich weiß übrigens wol, daß ein neuerer geschickter Schriftsteller, Herr Prof. Spittler, in seiner sonst wohlgeschriebenen Abhandlung von dem Oesterreichischen Anwartschafts-Recht auf Würtenberg (im Götting. historisch. Magazin IV. B. 3. St. n. 1.)

Zu Aufbringung der dem Kaiſer verſproche- 1599
nen 400000 fl. auch ſonſtiger Urſachen halber wur-
de gleich nachher ein Landtag zu Stuttgard ge- 4. Febr.
halten v), auf welchem der H. der Landſchaft, durch b) Landtag.
den ſchon in dieſer Geſchichte bekandten Enzlin,
nichts weiter als die ganze verglichene Summe zu
erlegen zumuthete. Die Landſtände machten, wie
leicht zu erachten, Schwierigkeiten, zumal da der
Kaiſer wegen der Religion die Sicherſtellung nicht
ſo, wie ſie es wünſchten, gegeben hatte; wollten
auch wenigſtens die dem H. ehemals geliehene
80000 fl. davon abziehen, und ihre vielfache Jagd-,
Holz-, Hofgerichts-, auch ſonſtige Beſchwer-
den erledigt, dabey den Tübinger Vertrag na-
mentlich beſtätigt wiſſen. Allein zu jedermanns w)

n. 1.) aus jener damaligen Verweigerung der Wilkebriefe der drey weltlichen Churfürſten den Beweis herführen will, als ob dieſelben nie eingewilligt hätten. Ob aber, einestheils, die ausdrückliche vielleicht zu Wien im Archiv verborgene Einwilligung nicht etwa ſpäter gleichwol hinzugekommen, iſt wenigſtens noch immer eine große Frage; und noch eine größere, anderntheils, ob nicht Fürſten, die anfangs mit Eifer gegen die Gültigkeit einer Handlung des Kaiſers ſich ſetzen, hernach aber ganze Jahrhunderte, in welchen ſie wenigſtens bey allen Capitulationen, den Weſtfäliſchen Friedensſchluß ungerechnet, Gelegenheit genug gehabt hätten, ſie zu vernichten und für ungültig zu erklären, ohne alle Anregung desfalls vorbeygehen laſſen, zum mindeſten ſtillſchweigend ihre Einwilligung dazu, nach natürlichen und poſitiven Geſetzen, würklich gegeben haben? Doch — ich ſchreibe hier keine Würtembergiſche, ſondern eine Reichsgeſchichte — alſo genug hievon!

v) Sattler, a. a. O. S. 221. u. f.

w) Nemlich jedermanns, der nicht mit der geheimen Geſchichte der Landtäge bekandt iſt. Wer aber dieſe, davon es für den Philoſophen wichtig wäre einen unpar-

1599 Verwunderung drang der Herzog in allem durch. Die Landstände übernahmen die 400000 fl. [x]). Des Tübinger Vertrags samt den 80000 fl. ward mit keinem Wort in dem Abschied gedacht, und der Beschwerden halber ließen sie sich mit zum Theil ganz rund abschläglichen, zum Theil sehr allgemeinen und die Erledigung weit hinausschiebenden Antworten begnügen [y]). Um diese Zeit bekam der Herzog mit dem Catholischen Theil der Reichsstadt Weil einen Streit, weil er, zu besserer Betreibung einiger viel Holz erfordernden Anstalten, die Ausfuhr des Holzes unter andern auch nach Weil verboten hatte. Darüber nemlich machte ihm dann der Catholische Theil der Stadt Vorwürfe, als wenn der H. blos um sie, die Catholiken zu drücken, dieses Verbot habe ergehen lassen, darüber dann auch ein Kaiserliches bedrohendes Mandat gegen ihn erging. Doch, der Her-

e) Händel mit Weil.

15 Merz.

zog

unparteyischen Octavband gedruckt zu lesen, kennt, der weiß den Gang und Ausgang der meisten davon von Dan bis gen Bersaba vorauszusagen. Der Fürst beruft sie, wann er Geld braucht: Er verlangt sehr viel, um sich etwas abbrechen lassen zu können; die Landstände stellen die Unvermögenheit des Landes und ihre bisher immer unerledigt gebliebene, auch neue Beschwerden vor. Der Fürst versichert seine Landesväterliche Gesinnungen, besticht die Vornehmsten und Ehrsüchtigen mit Ehrenstellen oder Anwartschaften, die Geldbegierigen mit Besoldungen, die geringere Classe durch ein besonders gnädiges Betragen, und — erhält alles, indem das Land in Noth, und die Beschwerden unerledigt bleiben.

x) In der pragm. Gesch. von Würtemberg heißt es S. 270. der Herzog habe die obgedachten 1000 Centner Pulver zu bezahlen übernommen. In dem ganzen Abschied stehet nichts vom Pulver. Sattler hat auch nichts davon.

y) S. den Abschied selbst in der Würtemb. Landes-Grundverf. S. 292. u. f. d. d. 6. Merz 1599.

zog wußte, in seiner Verantwortung auf dasselbe, die Sache in so vortheilhaftem Lichte vorzustellen, daß alles auf sich beruhen blieb. Auch erschien um solche Zeit der Französische Agent Jacob Bongars wieder im Würtemberger Lande, welcher Geld- oder Volkshülfe für den König bewürken sollte i), da hingegen der H. um gleiche Zeit einen Abgeordneten nach Frankreich, zu Einforderung der schon lange dem König vorgestreckten Summe Geldes, abgesandt hatte. Diese einander gerade entgegenlaufende Absichten, wozu des H. persönliche Abneigung gegen den Bongars kam, machten, daß aus allen Unterhandlungen nichts wurde. Eine andere Angelegenheit, die den Herzog beschäfftigte, war der Vorfall wegen Zwifalten. Es hatte nemlich der Herr dieses Fleckens, Dietrich von Spet, seiner Familie, mit der er uneinig lebte, zum Possen, dem Herzog den vierten Theil des gedachten Orts zu Lehen aufgetragen. Die Familie beschwerte sich, und erlangte vom Kaiser, daß der Graf von Zollern als Commissarius die Sache untersuchen und entscheiden sollte. Derselbe, ohngeachtet der Herzog sich durch Fürschreiben des von Spet annahm, ließ doch in diesem Jahre die Oerter Zwifalten und Ehestetten in Besitz nehmen, und sich im Namen des Kaisers huldigen. Der H., den dis verdroß, machte in aller Stille Anstalt, daß beide Oerter dem Grafen wieder abgenom-

1599

d) Unterh. mit Frankr.

e) Zwifaltische Händel.

(1597.)

4. Apr.

10 May.

i) So sagt Sattler, S. 225, aber wie gewöhnlich ohne allen Beweis, daher ich dann hier beysetzen muß, daß ich nicht recht wisse, zu welchem Behuf der König eines oder das andere begehret haben könne, da alles um solche Zeit in Frankreich ruhig, das Reich auch in keinen Krieg verwickelt war. Bongars selbst, dessen Briefe ich lateinisch und franz. besitze, (Haag, 1695. 8.) hat just in denselben nichts, das hier Aufschluß geben könnte.

Digitized by Google

1599 genommen wurden. Hierüber rückte, indessen der H. sich in einem Schreiben an den K. desfalls zu rechtfertigen bemühet war, eine Anzahl Kaiserlicher Völker aus der Nachbarschaft gegen die beiden Oerter an. Der H. aber ließ seine Unterthanen in Eile dagegen aufbieten, wobey dann auch der Abt von Zwifalten, wol mehr gezwungen, als freywillig, Hülfe leistete. Darüber blieb es für dieses und das nächstfolgende Jahr dabey. Im
(1601.) darauf folgenden aber (welches ich gleich hier bey dieser nicht sehr wichtigen Sache mitnehmen will,) langte ein Pönalmandat des Kammergerichts an, daß der H. die beiden Oerter dem Grafen von Zollern übergeben sollte, welcher sie dann auch, aller des H. Vorstellungen ohngeachtet, bald darauf in Besitz nahm. Bald darauf setzte sich der alte Spet mit seinen Verwandten, und übertrug alle Güter seinem Sohn, der Kaiser aber erkannte die Gültigkeit der geschehenen Lehensauftragung, und obwol hernach der alte Spet wieder Händel anfangen wollte, so fand er doch keine Unterstützung. Einen ähnlichen Vorgang wegen Hohentechberg verspare ich lieber bis in das Jahr 1601, wo der darüber gemachte Vertrag beyzubringen ist. Indessen fand H. Friedrich Gele-

f) Anlegung einer neuen Stadt.

genheit, seine Macht und Einkünfte auf eine andere Art, nemlich durch Anlegung einer neuen Stadt, zu vermehren. Es hatte nemlich seit einiger Zeit das Vorbach- oder Christofthalische Bergwerk eine gar beträchtliche Ausbeute gegeben, wie die daraus zwischen 1573. und 1606. geschlagene Thaler beweisen. Bey dieser Arbeit fanden sich sehr viele aus dem nahgelegenen Oesterreichischen um der Religion willen vertriebene Berg- und sonstige Leute ein. Da ihre Anzahl wuchs, nahm der ohnehin auf alle Art seinen Namen zu ver-

verewigen ſuchende Herzog Gelegenheit, ihnen die Erlaubniß zu geben, einen neuen Ort anzubauen, welcher nach ſeinem Namen Friedrichsſtadt heiſſen ſollte, und wozu demnach in dieſem Jahr der Anfang gemacht wurde. Doch erreichte der H. ſeinen Zweck in Anſehung des Namens nicht, indem derſelbe bald darauf in Freudenſtadt ſich verwandelte, wie ihn der Ort auch bis jetzo behalten hat. 1599

Es mochte aber des Herzogs Einkommen durch gedachtes Silberbergwerk noch ſo ſehr vermehrt werden, ſo konnte dieſer Herr doch zu keinem Geldvorrath kommen, weil er nebſt den vielen Prachtausgaben noch einer weit thörichtern alles faſt nur erſchwingliche aufopferte. Dieſes war die Goldmacherey. So ſehr der Herzog bereits in den vorigen Jahren durch den Vorgang mit Georg Honauern a) von der Falſch- 2) Goldmachers betrügerey

a) Von dieſem Erz-Beutelſchneider handelt bey Sattler V. B. VII. Abſch. der ganze §. 28, bey deſſen Erzählung ich, da ſie zum Jahr 1597. gehört, nur eine Kleinigkeit berichtigen will. Es heißt, derſelbe wäre in ſeiner Flucht bey Oldenburg eingeholt und nach Bückeburg gefangen geſetzt worden. Wie kommt aber Oldenburg und Bückeburg zuſammen? Die Antwort iſt: durch einen Druck- oder Schreibfehler. Nemlich nicht bey Oldenburg, ſondern bey Oldendorf, einem im heutigen Heſſiſchen Antheil der Grafſchaft Schaumburg liegenden Ort. (Büſching Erdbeſchr. VIII. B. S. 809.) wurde Honauer niedergeworfen, und von dem Gr. von Schaumburg, trotz alles Bittens des H. von Würtemberg, lange Zeit behalten. Dieſes zeiget ein zu Prag den 3. Merz 1597. datirtes Kaiſerliches Reſcript, an Gr. Adolfen zu Schaumburg, in welchem dieſem Herrn auferlegt wird, den Honauer alſogleich auszuliefern, welchem Reſcripte auch ein Patent beygefügt iſt, von eben dem Datum, in welchem der K. allen und jeden H. Reichs Ständen und Unterthanen, den Honauer

1599 heit jener sogenannten Kunst hätte überführt werden sollen, so zog ihn doch gleich nachher ein anderer Betrüger dieser Art, nemlich **Peter Montanus**, in sein Netz. Nachdem er demselben aber lange getrauet, und baares Geld genug zu verlaboriren gegeben hatte, machte dieser sich einst mit einer ziemlichen Summe davon. Er wurde jedoch bald ertappt, und wieder nach Stuttgard gebracht, daselbst aber auf Befehl des äußerst erzürnten Herzogs, alles Bittens um Untersuchung seiner Sache, und aller Vorstellung der Landschaft ungeachtet, ohne weiteren Proceß, an den nemlichen eisernen Galgen, an dem sein Vorgänger, **Honauer**, das Leben hatte lassen müssen, aufgeknüpfet. Das letzte, was H. Friedrich in diesem Jahr unternahm, war die Reise nach **Italien**, die er in der Hälfte Novembers antrat, und zwar unter dem Namen eines **Grafen von Sponeck**, von acht Personen begleitet. In der Hälfte Dec. war er
(1600.) schon in **Rom**, wo er am folgenden N. J. Tag die Feierlichkeiten des vom Pabst ausgeschriebenen Jubiläums, sonderlich die Eröffnung der h. Pforte mit ansah [b]). Auf der Rückreise, zu **Bologna**, wurde er krank, und empfing daselbst, auf Befehl des vermuthlich den H. zum catholischen Glauben reizen

Honauer auf den Betretungsfall anzuhalten befiehlt. Beide besitze ich im Concept, in einem ganzen ziemlich dicken Mscr. in folio, so dergleichen K. Rescripte, meistens von einerley Handschrift, und allen Umständen nach von des berühmten K. Secretär Hannewalds seiner, im Aufsatz enthält, von den Jahren 1593: 1597. allwo auch diese beide Stücke fol. 60-64. befindlich sind.

b) Die Ceremonien dieser Eröffnung beschreibt *Piasecius* Chr. sui temp. ad h. a. p. 176. welcher auch S. 179. angiebt, daß bey diesen Jubiläums-Feierlichkeiten gar viele Protestanten Catholisch geworden seyen.

reizen wollenden Pabſtes, von dem dortigen Cardinal-legaten alle nur erſinnliche Höflichkeit, davon er aber mit Fleiß nur das wenigſtmögliche annahm. Endlich kam er, nach überall genoſſener vieler Ehre, und fünfmonatlicher Abweſenheit, wieder ganz hergeſtellt in ſeine Lande zurück c). (13. Apr.) Uebrigens hatte dieſer Herzog auch Antheil an der obgemeldeten diſsjährigen Verſammlung der Proteſtantiſchen Stände zu Frankfurt, wie oben, bey Erzählung von derſelben, bemerkt worden iſt. 1599

Oſtfrieſiſche Begeb.

In Oſtfriesland dauerten indeſſen die Unruhen vom vorigen Jahr her d) immer fort, zu welchen allen die Peſt noch kam, die manchmal zu Emden allein 50-60 Perſonen in einem Tage hinraffte, auch viele Auswanderungen verurſachte. Indeſſen ſchickten die Emder, zu Anfang des Jahrs, bey der Wahl neuer Magiſtratsperſonen, doch an den Grafen, um dieſe Wahl nach dem Delfzieliſchen Vertrag und den Kaiſerlichen Reſolutionen zu vollziehen. Der Graf aber wollte ſich in nichts einlaſſen, daher dann die Stadt ihren Magiſtrat allein wählte, und dem Grafen gar nicht einmal ſchwören ließ. Dieſer wurde darüber gar ſehr entrüſtet, machte neue Auflagen, warb Soldaten, u. ſ. w. ſtarb aber unter allen dieſen Zurüſtungen, und hinterließ die Grafſchaft ſeinem älteſten mit einer Holſteiniſchen Prinzeſſin e) vermählten Sohne, Enno dem III. Dieſer zeigte ſich gleich anfangs ziemlich geneigt, alles in der Güte auszumachen,

Fortdauernde Unruhen.

Des Grafen Tod. 1. Merz.

c) S. von dieſer ganzen Reiſe und ihren Merkwürdigkeiten, des dabey mitgeweſenen Baumeiſters Heinrich Schickards 1603. im Druck herausgegebene Beſchreibung derſelben.

d) S. oben bey den Begebenh. des vorigen Jahrs.

e) Sie hieß Anne, Herzog Johanns zu Sunderburg, Tochter. Das Beylager war zu Eſens, den 25. Jun. 1597. Hamelmann Oldenb. Chr. Nachtrag S. 488.

1599 beredete auch durch den Baron von Kniphausen, der vorzüglich viel bey ihnen galt, die Emder, samt den Landständen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken, und um einen Landtag, zu Emden, zu Abstellung der Beschwerden zu bitten. Allein diese Gesandtschaft wurde sehr hochmüthig empfangen, und bekam schlechten Bescheid, da der Graf einen Landtag zu halten eben so wenig sich geneigt bezeugte, als Aurich zu verlassen, oder die fremden Soldaten abzudanken. Dieses, und der Vorfall, daß ein Spanischer Haufen, der eingefallen war, und bey 60000 fl. an Geld und Geldes werth zusammengeplündert hatte, bey dem Grafen, in Aurich selbst, Schuz fand, bewegte die Stadt Emden und die Stände, an die vereinigten Niederländer, die ihnen auch schon vorhero 46000 fl. vorgeschossen hatten, abermals Gesandte zu schicken und um Hülfe zu bitten. Da aber die Staaten nicht gerne Völker auf Reichs Boden schicken wollten, so gaben sie ihnen lieber abermals eine Summe Geldes, um Truppen anwerben zu können. Doch erlangten sie endlich so viel, daß Graf Wilhelm von Nassau, der in der Nähe Winterquartier hielt, ihnen 600 Mann schickte, welchen Graf Enno mit 700 Mann entgegenzog. Unterdessen kam es zu keinen Thätlichkeiten, sondern es wurden Gesandten hin und wieder geschickt, die Holländischen Hülfsvölker aber in die Vorstädte von Emden, unter gewissen Bedingungen, einquartieret, und der Graf durch Holländische Vermittelung so weit gebracht, daß er versprach, einen Landtag zu Emden zu halten, dorten alle Beschwerden gütlich abzuthun, und dazu der Holländer weitere Vermittelung sich gefallen zu lassen. Unterdessen hätte der von Prag zurückkommende Ostfriesische Canzler, von Westerholt, der gute Nachricht

richt von des Kaiſers Geſinnungen brachte, bald die ganze Sache verdorben, da der Graf ſich verlauten ließ, er wolle von einem Vergleich nichts hören, und ſich gegen die Stände ſowol, als die Holländer, mit Gewalt ſchützen, und die Ständiſchen Deputirten voll Unwillens den Grafen verließen. Demohngeachtet ſchickten die Holländer ſechs Abgeordnete zum Vergleich nach Emden, wozu auch noch der von der Königin von England dahin geſandte Gilpin kam [f]). Zu dem Ende ſowol als zu Einnehmung der gewöhnlichen Erbhuldigung ſchrieb er einen Landtag nach Emden ſelbſt aus, zu welchem ſich dann auch die Landſtände zahlreich einfanden, und der über 5 Monate gedauert hat [ff]). Auf ſolchem kamen endlich zum Theil auch unter Vermittelung der General-Staaten von Holland die ſogenannten Concordaten zu Stande [g]). In dieſen wird zuerſt das Oſtfrieſiſche Land-, Teich- und Syhlrecht, ſamt den Kaiſerlichen Verordnungen, beſtätiget, ſodann wegen der Landesregierung, der geiſtlichen Verfaſſung, des Hofgerichts, der Bedienten-Annahme, der Landtage, der Auflagen, der Gränzhäuſer, der eingereichten Länder, der Ritterſchaft, der Städte, Emden, Norden und Aurich, des dritten oder Bauern-Standes, und der wechſelsweiſen Pflichten der Herren und der Unterthanen halber, vieles verordnet und verglichen. Die Gerichts- und Policey-Ordnung vom Jahr 1545, im-

1599

m. Mai.

Landtag und Concordaten. 2. Jun.

f) *Reidanus*, Ann. L. XVI. p. 452. ſqq.

ff) Von den Acten dieſes Landtags findet man das vornehmſte, ſamt dem Abſchied, beym Brennciſen, II. Th. n. 19-35. S. 128-255.

g) Die Concordaten ſtehen auch bey Lünig, P. ſpec. Cont. II. IV. Abth. XXIV. Abſ. n. 21.

Digitized by Google

1599 imgleichen die Kirchen-Ordnung von 1544. h) wurden dabey, bis auf einige abgeänderte Puncte, auch bestätiget. Alle Streitigkeiten sollten dabey von Grund aus abgethan werden, alle Gefangene los und ledig, alle Vertriebene wieder eingesetzt, und alles Geschehene von beiden Theilen vergessen werden. Diese Concordaten nun wurden zu Em-
29 Sept. den gleich anfangs bekandt gemacht, hernach auch auf einem desfalls besonders nach Aurich aus-
7. Nov. geschriebenen Landtag von sämtlichen Landesständen angenommen, unterschrieben und besiegelt. Auf demselbigen Landtage wurden auch Deputirte zu einem engern Ausschuß und zum Collectenwerk von den drey Ständen erwählet und vom Grafen bestätiget, auch beeidiget. Letztere kamen auch würklich, um die Materie von den Auflagen
m. Dec. Concordatenmäßig zu berichtigen, bald darauf zusammen, entwurfen eine Collectenordnung und übergaben sie zur Bestätigung. Und soviel von den Vorfällen des Jahrs 1599!

1600 Die Geschichte des Jahrs 1600 wird billig mit
Reichs-Deputationstag zu Speyer. dem Deputations-Tage zu Speyer angefangen. Es war nemlich in dem R. A. 1598. beschlossen worden i), manches, das auf dem damaligen Reichstag nicht ausgemacht werden können, auf einen Deputations-Tag zu verweisen, welcher, wegen

h) Diese beide Ordnungen, samt dem Teich- und Sylrecht, sind auch am eben angef. Ort n. 30. 31. 32. zu finden.

i) R. A. 1598. §. 58. und zwar sollten in Gemäßheit desselben die Gesandten bereits im Febr. 1599. zusammenkommen, ohne daß weiter ein besonderes Erforderungsschreiben erginge. Es kamen auch einige derselben, samt den Kaiserl. Commissarien, konnten aber, weil sie nicht alle da waren, nichts ausrichten.

Digitized by Google

gen der zugleich zu besorgenden **Kammergerichts-Visitation**, zu Speyer gehalten werden sollte. Es verzog sich aber mit dessen würklichem Anfang, nach der gewöhnlichen Langsamkeit, mit der von jeher alle Teutsche Reichs-Sachen getrieben worden, bis in dieses Jahr. Schon in dessen erstem Monate war der **Kaiser** damit beschäfftiget, ihn zu Stande zu bringen, wie ein Schreiben desselben an den Herzog von **Braunschweig-Wolfenbüttel** beweiset [t]), unterdessen kamen die Abgeordneten erst mitten im Sommer zusammen. Von den **Verrichtungen der Deputation** kann ich, aus Mangel der Acten [l]), nicht gar viel melden. So viel ist gewiß, daß dieselbe während ihres Aufenthalts einige **Memorialien**, alle von einerley Datum, dem Kammergericht zustellen lassen, davon das an Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer das merkwürdigste ist, und aus 22 §§. bestehet [ll]). Darin heißt es insonderheit: „§. 3. es solle kein Beysitzer zu **referiren** anfangen, es habe dann der Kammerrichter aus dem dazu bestimmten Register gesehen, daß es die älteste beschlossene, oder sonst eine besonders **privilegirte Sache** sey. §. 4. Keine Sache solle, auch nur in einer wichtigen Interlocutoria, referirt werden, ohne daß der Referent seine ganze **Relation**, samt Votum, welche er vorzeigen könne,

1600

29. Aug. An das K. G. ausgefertigte Memorialien.

t) S. den Ind. Act. Com. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 3. d. d. Pilsen 8. Jan. 1600. allwo auch des H. Schreiben in dieser Sache an den K. n. 2. zu befinden ist.

l) Zwar ist von diesen Acten ein ganzer Band in dem obbelobten Hochf. Brand. Anspachischen Archiv vorhanden. Ich habe aber vergeblich um dessen Einsicht angehalten.

ll) Diese Memorialien alle sind zu finden bey **Lünig**, R. A. P. Gen. Cont. I. p. 534 bis 544.

1600 ne, bey sich habe. §. 6. Wenn ein Referent fertig, so solle er es dem Kammerrichter anzeigen, welcher dann binnen Monatsfrist zu sorgen habe, daß die Acten dem allenfalsigen Correferenten zugestellt würden. §. 7. 8. Jeder Referent solle sein Votum, ganz oder im Auszug, falls nach demselben geschlossen worden, oder das auch gegen seine Meinung ausgefallene Urtheil, dem Kammerrichter verschlossen überliefern, dieser aber solches in eine dazu bestimmte Kiste legen, wovon Er selbst den einen, der älteste Beysitzer aber den andern Schlüssel verwahrte. Die aber dagegen handelnden sollen nach §. 9. gehörig gestraft werden. §. 10. 11. Was wegen der Kleidung vorgeschrieben, solle genau beobachtet, und die Ungehorsamen ebenfalls in Strafe genommen werden. §. 12. 13. 14. Die Beysitzer seyen baldigst in fünf Definitiv-Senate von 7, und in sechs *Interlocutori*-Senate von 6 Personen abzutheilen. §. 15. 16. Der präsentirte Assessor solle jederzeit angeloben, daß er die ihm zur Prob-Relation zugetheilte Acten alleine durchgehen, und ohne Hülfe die Relation verfertigen wolle, gegen welche dann die Beysitzer ihm bey der Ablegung opponiren könnten. Die Relation selbst aber solle bey den Acten behalten werden. §. 17. Das sogenannte Eventual-Votiren solle verboten, und jeder Beysitzer mit seiner Stimme, bis die Reihe an ihn komme, zu warten schuldig seyn, im Fall eines Anstands aber eine nochmalige Umfrage gehalten werden. §. 18. Was im Memorial von 1595. wegen der geringen Sonnabends Nachmittags vorzunehmenden Sachen geordnet worden, solle das Kammergericht genau beobachten. §. 19. Die Acten, so connexitatem causarum hätten, sollten möglichst einerley Referenten zugestellt

ſtellt werden. §. 20. Wenn die Sitzung Mor- 1600
gens um 7 Uhr angehe, ſollen auch die Audien-
zen bis 5 Uhr dauern. §. 21. Die Protocolle
ſollen allezeit verſiegelt auf die Canzley geſchickt
werden.„

Außer dieſem wurden auch dem Kammer-
richter beſonders zwey Memorialien, eines die
Boten belangend; den Advocaten und Procu-
ratoren, den Protonotarien und Notarien,
den Leſern und dem Pfennigmeiſter aber, jedem
eines zugeſtellt [m]), aus denen ich, um den Band
nicht ohne Noth dick zu machen, weil ihr Inhalt
nicht wichtig iſt, nichts ausziehe. Inſonderheit
gab es bey dieſer Verſammlung großen Streit Streit wegen der vorzunehmenden Reviſionen.
über die Reviſionen, welche, der Abſicht des
jüngſten Reichsabſchieds nach, auch dabey erledigt
werden ſollten [n]). Zuerſt gab es einige kleinere,
leichter zu hebende Anſtände wegen der Perſonen,
die dieſe Reviſionen beſorgen ſollten; nemlich ob
hiezu von jedem Stande nur eine, oder auch meh-
rere

m) Welche alle bey Lünig a. a. O. unter dem nemlichen Datum zu finden ſind. In dem an die Procurato-ren ſtehet inſonderheit die ſcharfe Verordnung, daß alles ſchriftliche, ſo ſie aus der Canzley auszulöſen hätten, auch würklich, um die gewöhnliche und beſtimmte Tax, nicht drüber, dort ausgelöſet, nicht aber durch der Procuratoren eigene Schreiber abgeſchrieben werden ſolle. Ein Wink für die jetzigen Streitigkeiten! Außerdem findet ſich an bemeldetem Ort auch ein Decret an die Beyboten, und eine Quittung an den Pfennigmeiſter, von gedachter Viſitations-Deputation, unter eben dem Datum, deren Daſeyn ich nur anzeige.

n) Was ich wegen dieſes Streits hier beybringe, iſt aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 524. allwo von n. V. an bis n. XXVI. und S. 552. lauter dahin gehörige Pfälziſche und ſonſtige Schreiben vorkommen.

1600 rere dürften beſtellt, ferner ob ſie während der Reviſion dürften verändert, endlich ob, im Fall einer der Reviſoren unter der Zeit mit Tode abginge, die von ihm angefangene Reviſionen doch von den übrigen fortgeſetzt werden dürften [o]? in welches letztere ſonderlich der Churfürſt von Pfalz, auf den Fall, wenn ein Churfürſtlicher Geſandter abginge, ſchlechterdings nicht einwilligen wollte. Da unterdeſſen wenigſtens die beiden erſten Fragen bejahend verglichen worden waren, ſo beſtellten die viſitirenden Stände je drey, vier, auch fünf Geſandten, ſo wie der Churf. von Pfalz von ſeiner Seite dergleichen drey, laut ſeiner Vollmacht [p], zu dieſem Ende beſtimmte [q]. In gedachter Vollmacht giebt ihnen der Churfürſt auf, alle Praeparatoria reviſionum bey dem Deputationstag beſtens vorerſt zu erledigen, ſodann die Reviſionen ſelbſt zu Ende zu bringen: erläßt ihnen zu dem Ende in ſo lange ihre Pflichten, und behält ſich vor, andere an ihrer Stelle im Fall der Noth zu verordnen. Größere Schwierigkeiten aber gab es in Anſehung der Sachen, die bey der Reviſion vorzunehmen waren. Es war nemlich ſeit 1586. von ſieben und dreyßig Kammergerichts-Urtheilen das Reviſions-Mittel ergriffen worden [r]. Unter ſolchen waren nun vier, welche Klöſter, die nach dem

o) Wie ſolches die Wechſelſchreiben des Churpfälziſchen Deputations-Geſandten Leonhard Schuchs, und ſeines Churfürſten, a. a. O. n. V. VI. VIII. IX. ausweiſen.

p) a. a. O. n. X. d. d. Heidelb. 7. Jul. e. a.

q) Sie hießen Leonhard Schuch, Georg Michel Lingelsheim und Ludwig Camerarius, von welchen der erſte in der Unterſchrift des Abſchieds auch als Deputirter zu den übrigen Geſchäfften vorkommt.

r) Wie das Verzeichniß davon bey Londorp n. VII. ausweiſet.

)em Religions-Frieden reformirt worden waren, 1600
)etrafen; nemlich 1) Bisch. von Speyer gegen Baaden-Durlach wegen Frauen-Alb, 2) Car-:häuser-Orden gegen Oettingen wegen Kl. Christgarten, 3) die Carmeliter gegen die Her-:en von Hirschhorn, und 4) die Nonnen von S. Magdalenen zu Straßburg, gegen den Rath das.; wegen welcher die Protestanten fürchteten, daß es in Revisorio nach den die meisten Stimmen habenden Catholiken gehen, und also die ihnen ungünstigen Kammergerichts-Urtheile bestätigt werden möchten. Deshalben schrieb unter andern der Graf Gottfried von Oettingen an den Churf. v. d. Pfalz, ohngefähr auf nachfolgende Weise[s]: „Er sey zwar einigermaßen in der Furcht, daß sein Ansuchen als voreilig angesehen werden möge. Unterdessen in der Noth pflege man nicht so genau auf alle Regeln zu sehen. Dannenhero könne er sich nicht entbrechen, den Churfürsten, als eine Säule des Reichs, anzugehen, und ihn zu erinnern, wasmaßen im Jahr 1599. den 20. Merz zu Frankfurt, bey damaliger Zusammenkunft einiger wohlmeinender Stände, unter welchen er (der Gr. von Oettingen) auch mit gewesen, unter andern verabschiedet worden[t]: „daß das für die Carthäuser gegen ihn gegebene Kammergerichts-Urtheil als ein gemeines Gravamen aller A. C. Verwandten angesehen, und er daher mit Rath und That

s) Das Schreiben steht bey Londorp n. XI. d. d. 10. Aug.

t) Von dieser Zusammenkunft und ihrem Abschied habe ich nirgends etwas mehr als bloße Spuren finden können, die ich auch bey der Geschichte des Jahrs 1599. ganz zu Anfang, in der Anm. e) angegeben habe.

1600 That unterstützt werden solle. Dieses sey aber nicht geschehen, daher er dann bey dem jetzigen Deputationstag die von ihm eingewandte Revision fortzusetzen gesonnen sey, deshalben auch sich von der Versammlung eine Anzahl von Urtheilern nach der Gleichheit der Religionen ausgebeten habe, habe aber bisher nichts erlangen können. Da nun, wenn dieses Begehren ihm nicht gestattet werde, daraus nicht nur ihm, sondern allen Protestanten ein großer Nachtheil erwachsen könnte, so habe er (der Graf), da er des Churf. Aufenthalt zu Cassel [u]) vernommen, seinen Canzler dahin abgeordnet, um auf Mittel zu denken, wie man dieses bevorstehende Ungemach abwende.„

Auf gleiche Weise schrieb der Marggraf **Carl Friedrich von Baden-Durlach** an diesen Churfürsten [v]): „Es werde demselben wissend seyn, daß er, der Marggr., samt dem Gr. **Philipp von Eberstein**, gegen das Stift **Speyer** die Revision, das Kloster **Frauenalb** betreffend, ergriffen habe [w]). In Gemäßheit dessen habe Er bey

u) Der Churfürst scheint, nebst seinem Canzler, den größten Theil des Monats August an diesem Orte zugebracht zu haben, wo auch Chur-Sächsische Räthe zugleich sich fanden, vermuthlich um wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der A. C. Verwandten sich bereden zu können.

v) Unter dem 11. Aug. d. J. bey Londorp n. XII.

w) Das K. Mandat, samt der Paritorie, so wegen dessen, daß der Marggraf die Abtissin und Priorin, beschuldigten schlechten Lebenswandels halber, einziehen lassen, den 13. May 1598. ergangen und per revisionis interpositionem ab effectu suspendirt worden war, stehet in der Deduction, die unter dem Titel: unterth. Supplication in Sachen Baden gegen Frauen als mandati poenalis, etc. 1722. dem Kammergericht übergeben worden. Beyl. n. 335. und 336.

Digitized by Google

bey der versammelten Deputation um Bestellung gleicher Anzahl Revisoren aus beiden Religionen anhalten lassen. Es wolle aber unter der Hand verlauten, als ob die Catholischen die Gleichheit nicht zulassen wollten, imgleichen als ob verschiedene Evangelische Visitatoren in dieser Sache auf die Catholische Seite hingen, und den Religions-Frieden dem Marggrafen nicht günstig hielten; daher dann, wenn auch die gesuchte Gleichheit zugestanden würde, doch leichtlich ein bestätigendes Urtheil herauskommen könnte. Da nun solches dem ganzen Evangelischen Wesen zum Nachtheil gereichen würde, so hätte er, der Marggraf, kein anderes Mittel gesehen, als das, was letzthin bey der Frankfurter Zusammenkunft wäre vorgeschlagen worden, nemlich, daß die Protestantischen Stände ihren sämtlichen Deputations-Gesandten aufgäben, sich gar in keine Revisionen, die Religions-Sachen beträfen, einzulassen, sondern dieselben als auf künftigen Reichstag gehörig abzuweisen. Er bitte dannenhero den Churfürsten, sowol seine Gesandten selbst dahin zu instruiren, als auch daß ein gleiches bey allen übrigen Gesandten geschehe, zu befördern.„ 1600

Diesen unterschiedenen Schreiben zufolge suchte nun der Churfürst sein möglichstes zu thun, um den Landgrafen von Hessen, und die Sächsischen Gesandten, zu Entschlüssen, denselben gemäß, zu bringen. Indessen aber erließ er selbst ein dergleichen an den Herzog von Würtemberg r), in welchem er ihm meldet: Bey jetzigem Deputations-Tag sey es nicht die geringste, sondern die Haupt-Beschwerde, daß unter den Revisions-Sachen auch die vier Klöster-Sachen mit abgethan werden sollten. Denn obwol die meisten

r) Londorp n. XIII. sub d. Cassel 14. Aug. e. a.

1600 Protestanten glaubten, es sey genug, wenn gleiche Urtheiler von beiden Religionen dazu verordnet würden, so glaube Er doch, damit sey der Sache nicht geholfen, da die Catholischen offenbar dahin zielten, wenn sie hier bestätigende Urtheile erlangen könnten, alle geistliche Güter, groß und klein, wieder durch desfalls erhobene Processe an sich zu bringen. Was aber daraus den sämtlichen Evangelischen Ständen für eine unerträgliche Last erwachsen würde, wenn alle eingezogene Klöster, Stifter und Gefälle herausgegeben werden sollten, auch wol gar die inzwischen gezogenen Nutzungen dazu, samt den Gerichtskosten, das würde wol kaum zu beschreiben seyn, indem es vielleicht einem Stande mehr als etliche Millionen tragen könnte y). Nun aber wieder auf die vier Klöster-Sachen zu kommen, so sey es bey Erörterung derselben um die Auslegung des Religions-Friedens zu thun. Daher es den Churfürsten befremde, wie das Kammergericht überhaupt diese Sachen nur annehmen mögen, da die Erklärung des Religions-Friedens ja nicht diesem Gerichte, ja selbst dem Kaiser nicht, ohne das Reich, zustehe. Zudem habe sothanes Gericht selbst, in Sachen des Abts zum h. Kreuz gegen Pfalz-Neuburg, imgleichen der Carthause Leefort gegen Sachsen-Weimar, die Processe im Jahr 1587. abgeschlagen, auch im nemlichen Jahre ein für das Kloster Borstholm gegen den Herzog von Holstein erkanntes Mandat wieder aufgehoben. Nicht weniger habe dieses Gericht schon mehrmals z) die desfallsige Erklärung des Religions-Friedens als ein

y) Unter diesem Stande mag er sich wol selbst gemeint haben.

z) Nemlich auf den Reichstägen 1566. und 1582, wie auch auf dem Deputations-Tag 1586.

ein Dubium Camerale angebracht: und neuerlich 1600
wolle es doch in dergleichen Sachen sprechen! Dieses sey ein offenbar nichtiges Verfahren. Da aber solchergestalt sothane Sachen nicht für das Kammergericht selbst, so seyen sie auch nicht für die Revisoren gehörig. Derohalben müsse man auch dieselben, sonderlich die Geistlichen, nicht als Richter in diesen Sachen zulassen, sondern, da die Sache überhaupt als eine gemeine Beschwerde der sämtlichen Protestantischen Stände anzusehen, so lange, bis diese gütlich abgethan, der Erkenntniß widersprechen. Diesemnach werde wol die Nothdurft erfordern, daß sämtliche Protestantische Stände dahin instruirten, sich wegen dieser vier Sachen gar nicht einzulassen, und eher gar abzuziehen. Er seines Orts wolle wenigstens dieses thun, und die übrigen deputirten Protestantischen Stände auch dazu zu bewegen suchen. Indessen wünsche er, daß der H. sich entschließen möge, nebst andern Evangelischen Ständen, die hierum auch bereits angegangen worden, durch ein Schreiben oder Gesandtschaft die deputirten Protestantischen Stände zu ersuchen, sich dieser vier Klöster-Sachen halber in nichts einzulassen, als in deren Entscheidung bey der Visitation sie aus beygebrachten Gründen nie willigen, falls aber doch dergleichen unternommen würde, sie als null und nichtig ansehen, mithin nie zur Execution kommen lassen würden. Erfolgte nun dergleichen Schreiben oder Schickung, so hätten die Protestantischen Visitations-Deputirten hernach um so mehr gegründeten Anlaß, sich dieser Erkenntniß zu entschlagen, welches dann er, der Churfürst, mit dem größten Dank erkennen wolle.„

Da indessen des Churfürsten v. d. Pfalz obgedachte Bemühungen zu Cassel nichts verfan-

1600 gen wollten, so schrieb derselbe von da aus, bald hernach, unter andern dieses an seine Räthe nach Heidelberg [a]): „Die Revisions-Sachen belangend, habe er weder den Landgrafen Moritz, noch die Churſächsischen Gesandten, seinen Absichten beyzustimmen, bewegen können, sondern diese glaubten, es sey am besten, auf der Religionsgleichheit der Urtheiler zu bestehen, alsdann etwa paria zu machen, um die Sachen auf den Reichstag zu bringen; sollten aber die Catholischen dieses nicht leiden wollen, davon zu ziehen. Er seines Ortes bliebe bey seinem schon gegebenen Befehl, jedoch mit der Erklärung, daß seine Gesandten, wenn es auf die Verordnung der Urtheiler von beiden Religionen gebracht werden könne, alsdann um die Protestantische Partey nicht zu schwächen, sich nicht absondern, aber paria zu machen bemühen sollten. Wäre es aber, daß auf confirmatoriam auch von Protestanten mit angetragen würde, so sollten diese nicht mit einstimmen, protestiren, und den Revisionen nicht mehr beywohnen.„ Dem Marggrafen von Baden aber berichtete der Churfürst dieses in seiner Antwort [b]), und ließ ein Schreiben an die Kaiserlichen Commissarien und die Deputirten aufsetzen, welches Er seinen Räthen zu Speyer zu ihrem Gutachten überschickt haben muß. Denn also schreibt einer von diesen [c]) an die Räthe zu Heidelberg: „Der Churfürst habe ihnen einen Aufsatz Schreibens dieser Art, so wie es zu Cassel verfertigt worden, zuge-

a) Sein Schreiben d. d. Cassel 19. Aug. 1600. stehet bey Londorp S. 538.

b) Bey Londorp, S. 539.

c) D. Löffen nemlich, unterm 23. Aug. e. a. bey Londorp, auch S. 539.

zugeschickt, welchen er hiermit einschließe [d]). Weil 1600
aber aus allerhand Ursachen rathsam sey, die Bewegungsgründe deutlicher auszudrücken, so habe er, Löffen, einen andern Aufsatz gemacht, den er ebenfalls zur Einsicht beylege [e]), damit die Räthe aus beiden, was sie gut fänden, beybehalten könnten. Uebrigens halte er es für rathsam, dieses Schreiben nur in der äußersten Nothwendigkeit zu übergeben, und so lange, als möglich, abzuwarten, ob etwa andere Protestantische Stände auch Theil an dem Pfälzischen Verfahren nehmen wollten, damit man den Haß nicht allein auf sich zöge. Uebrigens wäre es Zeit, daß die verordneten beiden Revisoren herüberkämen, weil die Revisionen angefangen werden sollten.„

Die Pfälzischen Räthe aber waren mit des Churfürsten letztbemeldetem an sie erlassenen Schreiben gar nicht zufrieden, sondern stellten ihm in ihrer Antwort [f]) nachfolgendes vor: „Er werde sich zu erinnern wissen, daß vor seiner Abreise die Abrede dahin genommen worden, daß man zu Speyer suchen solle, die Revision der vier Klöster-Sachen durch Widerrufung der Voll-

d) Es ist aber so wenig, als die andere in dem Schreiben angezogene Beylage, bey Londorp zu finden.

e) Wie dieses Schreiben endlich noch abgefaßt worden, ist bey Londorp S. 547. zu sehen, allwo es ganz abgedruckt, und zwar erst unter dem Datum des 21. Sept. daß es also mit der Absendung noch lange gedauert. Der Haupt-Inhalt desselben ist dieser, „daß, da die 4 Klöster-Sachen zur Erklärung des Rel. Fr. mit gehörten, diese aber mit dem ganzen Reich, nicht dem K. G., noch den Revisionen zukäme, er hiemit seine zu Erledigung der Revisionen gegebene Vollmacht in Betreff dieser 4 Sachen zurücknehmen wolle.„

f) d. d. Heidelberg, 31. Aug. c. a. bey Londorp S. 540.

1600 macht hinterstellig zu machen, damit es keine praejudicia dorten geben könne, auf die die geistlichen Fürsten sich etwa in mehr ähnlichen Fällen zu steifen vermögend wären. Dieses, was damals ausgemacht worden, sey auch noch das Beste. Denn, wenn man den Revisionen in diesen Sachen den Fortgang ließe, so würde dadurch stillschweigend dem Kammergerichte die Macht den Religions-Frieden zu erklären eingeräumt, ja wol gar dem Kaiser Anlaß gegeben, dergleichen Sachen auch vor sich zu ziehen. Wenn Sachsen und Hessen auch anders gerathen, so seyen die Ursachen davon leichtlich zu errathen, und sonderlich in Acht zu nehmen, daß sie nicht in solcher Gefahr, wie die Evangelischen Stände, die erst nach dem Religions-Frieden reformiret, sich befänden, und wenn gleich Sachsen auch nachher noch einiges eingezogen, sich dieses dennoch (wie im Jahr 1594. es selbst angegeben) auf Kaiserliche Vergünstigung [9]) beriefe. Bey dem Churfürsten aber sey die Bewandtniß ganz anders, und mithin der von Hessen und Sachsen gegebene Rath einestheils gar nicht verträglich, so wie er auf einer andern Seite nichtig sey. Denn, so wenig einer Deputation gebühre, Reichsgesetze zu machen, so wenig könnte es ihr gebühren, Auslegungen darüber zu machen, und wenn daher sich eine solche Deputation dergleichen anmaßete, so wäre es immer von keiner Kraft, und unbündig. Gesetzt aber auch, daß die Deputation diese Macht hätte, so sähen sie doch nicht, wie der Vorschlag von Sachsen und Hessen im Ganzen etwas helfen könne. Denn, obschon die Gleichheit der Urtheiler

9) Dabey ist die Anmerkung gemacht: „Vermuthlich so lange, bis von den Papisten eine andere gelegene Zeit ersehen.„

ler nach den Religionen wol zu erhalten seyn werde, 1600
so würde doch diese zu nichts führen, als daß, wenn etwa doch majora für die Meinung der Catholischen ausfielen, die übrigen Gesandten, der Absonderung der Pfälzischen ohngeachtet, nur desto sicherer fortführen. Auch würde es schimpflich seyn, erstlich sich die Revision, durch gleiche Beysitzer von beiden Theilen, gefallen lassen, und hernach, wenn das Urtheil gegen Erwarten ausfiele, es nicht für gültig ansehen wollen. Daß aber dieser Fall leicht entstehen könne, glaubten sie daher, weil bey Fassung einiger der bestrittenen Kammergerichts-Urtheile fast mehr Protestanten als Catholiken in den Senaten gewesen, wie dann auch verschiedene von den Protestantischen Deputirten selbst, nach eingesehenem Kammergerichtlichen Bericht, sich schon dahin geäußert, als würden sie Pflicht und Gewissens halber confirmatorie sprechen müssen. Weswegen man denn um so weniger wohlthun würde, sich diesem vorauszusehenden Erfolge bloßzustellen, und dadurch ein immerwährendes praejudicium zu veranlassen. Zu geschweigen auch, daß der Churf. bereits mit Chur-Brandenburg und Braunschweig die Verabredung, anfangsgedachter maßen zu handeln, genommen habe, von welcher also ohne ihr Wissen abzugehen, fast schimpflich seyn würde. Diesem allem nach möchte der Churfürst die Sächsisch- und Hessische Meinung nicht so viel gelten lassen, sondern bey dem zuerst verabredeten bleiben, bey dem er auch in keinem Fall sich etwas vergeben könne, und worin er doch gewiß aller Stände, die später die Reformation angefangen hätten, Beyfall verdienen würde. Auf solche Art wäre der Churfürst auch besser gegen künftige Kammergerichtliche Klagen gesichert, und dem Vorwurf,

1600 gegen den letzten Frankfurter-Abschied zu handeln, nicht ausgesetzt, u. s. w.„

Indessen muß der **Churfürst v. d. Pfalz von Cassel** aus auch an den **Herzog von Zweybrück** in dieser Angelegenheit geschrieben haben. Dieses zeigt dessen weitläufiges Antwortschreiben h), in welchem er sich, dem Sinne nach, dahin ausdrückt: „Er habe sein vom 14. Aug. datirtes Schreiben erst den 12. Sept. erhalten, und danke demselben für die darin gegebene Nachricht, glaube auch, gleich ihm, daß es gefährlich sey, die **Kloster-Sachen** durch die Revisoren erledigen zu lassen. Daß aber andere Protest. Stände nicht mit ihm einstimmen wollten, komme daher, daß theils Churfürsten mit **bösem Exempel** vorgingen, theils manche die Gefahr so nicht recht einsähen. Indessen sey doch ganz richtig, daß die Catholischen nichts anders durch dieser etlichen Klagen Entscheidung suchten, als Praejudicia zu bekommen, um hernach alle geistliche Güter wieder an sich zu bringen, wie er, der Herzog, solches schon, bey Gelegenheit der Straßburgischen Sache, öfters erinnert habe. Wenn jetzo den Catholischen, durch Gestattung der Revisions-Erledigungen, die Thüre gleichsam zu ihrem Vorhaben geöffnet würde, so würden sie dasselbe gewißlich durchzusetzen suchen, da sie es ohnehin für ausgemacht hielten, daß **kein Protestant derselben Ehren und Würden, als ein Catholik, fähig** sey: über welchen Grundsatz ohnehin noch, wenn er nicht bey Zeiten abgeschafft werde, gleich als aus einem Funken, der in der Asche glimmte, einmal

h) d. d. 17. Sept. e. a. bey Londorp S. 541. aus welchem man sieht, daß das Churpfälzische Schreiben nach dem nemlichen Aufsatz, wie das oben ausgezogene nach Würtenberg, abgelassen worden seyn mag.

mal ein Feuer entstehen werde, welches sich her- 1600
nach nicht werde so leicht löschen lassen i). Und wäre es besser, wenn man voraussähe, daß man dereinst gezwungen werden sollte, alle geistliche Güter mit den Nutzungen herauszugeben, man nähme jetzo eine Weile dieses Geld alles zusammen, und setzte sich in solche Verfassung, daß man sich seiner Haut wehren, und die unbilligen Processe mit der That abschaffen könnte. Was nun die vier Kloster-Sachen an sich selbst betreffe, würde der Churfürst die besondere Bewandtniß davon am besten wissen. Ueberhaupt aber glaube er, daß die Worte des Rel. Fr. auch in Ansehung der nachhero reformirten und eingezogenen Stiftungen klar genug seyen, wenn nur nicht mit Fleiß Chicanen dagegen gemacht würden. Wolle man den Rel. Fr. noch lange erklären lassen, so möge man Achtung geben, daß unter dem Vorwand des wider Willen der Protest. mit hineingeflickten Vorbehalts nicht der ganze Frieden selbst durchlöchert würde. Da auch von den beschwerten Ständen, ihm dem Churfürsten, samt den andern Churf. lange genug geklagt worden, daß das Kammergericht sich selbst die Gerichtbarkeit in Religionssachen herausnehme, so hätten billig die sämtlichen Churfürsten sothanem Gerichte die Annehmung solcher Sachen untersagen, und sey zu erbarmen, daß man demselben jetzo die Erkenntniß darin zuließe, die sonst dieses Gericht selbst nicht verlangt habe, wie die Beyspiele der abgeschlagenen Processe bewiesen. Lebten auch die Churfürsten noch, die dazumal gelebet, so würde es vielleicht nicht so weit gekommen seyn. Indessen sey allemal das wegen der vier Klöster-Sachen vorgegangene null und nich-

i) Welch ein tiefer Blick auf das, was 20/30 Jahre hernach in Erfüllung gekommen.

1600 nichtig, und die, so daran Schuld hätten, strafbar. Die Revisoren aber, da sie es einmal übernommen, die Sache nochmals durchzusehen, müßten sich wohl in Acht nehmen, daß sie es recht träfen (nemlich mit Cassirung jener Urtheile), damit kein Krieg daraus erfolge, der sich über sie und ihre Herrschaften mit verbreitete, und müßten desfalls ihren Eid, den sie zur Revision geschworen, wohl bedenken. Auch sey es nöthig, daß man Protestantischer Seite auf Abschaffung dieser Beschwerde mit Ernst dringe, und die Churfürsten desfalls ihr Ansehen brauchten, damit Empörung und Krieg im Reich, die sonst erfolgen müßten, verhütet würden, und dann eine feierliche Erklärung des Rel. Fr. zu späte sey. Weil auch der Churf. für gut achte, daß man, nebst andern, die er hierum auch ersucht habe, mit Schreiben oder durch eine Gesandtschaft bey den Churfürsten und andern deputirten Ständen sich dieser Sachen annehme, so wolle Er seines Orts nicht dagegen seyn. Da aber mit dergleichen Schreiben und Schickungen es gemeiniglich sehr lange währe, so habe Er einstweilen ein Schreiben, in seinem alleinigen Namen an die Protestantischen Deputirten abzulassen [k]), entworfen, so er zum Gutachten beylege. Doch würde dieses und noch so viele dieser Art, und alle Absendungen nichts helfen, wenn nicht die Churfürsten ihr Amt thäten, und ihr Ansehen

k) Solches ist gleich hiernach beym Londorp S. 544. zu lesen, und drey große Folio-Columnen lang: da es aber keine nicht in diesem Schreiben schon vorkommende Betrachtungen oder That-Sachen enthält, so brauche ich nicht den geneigten Leser durch einen Auszug desselben aufzuhalten. Insonderheit wird darin den Revisoren angerathen, diese vier Sachen selbst nicht anzunehmen, und lieber gar, wo man sie zwingen wolle, wegzureisen.

Digitized by Google

ſehen dabey anwendeten. Schließlich werde Er, 1600
der Churfürſt, darüber nachzudenken haben, wie dem möglichen Fall zu begegnen, daß die Kläger, wenn ſie ſolchergeſtalt die Reviſionen in den Kloſterſachen ganz aufgehalten ſähen, etwa gar um die Hülfe, der Reviſion ohngeachtet, bäten, und dieſes Bitten gewährt würde. Auf welchen Fall wol das würkſamſte ſeyn würde, zum voraus dem Kammergericht im Namen der ſämtlichen Evangeliſchen Stände wiſſen zu laſſen, daß es keinen dergleichen Schritt thun möge, indem man denſelben von Seiten der Proteſtanten nicht gelten laſſen, und ihre Gerichtbarkeit in dieſen Sachen nicht weiter anerkennen würde. Uebrigens beziehe ſich der Herzog auf die bey der Prot. Zuſammenkunft zu **Mühlhauſen** für ſeine Geſandten entworfene **Inſtruction**, welche er vor 17 Jahren dem vorigen Churfürſten v. d. Pfalz mitgetheilt habe[l]), und verlaſſe ſich, daß der Churfürſt alles dem Prot. Weſen zur Aufnahme auf das Beſte beſorgen werde.„ In einem P. S. hatte dabey der **Herzog von Zweybrück** angehängt, „daß er den Churfürſten ganz inſtändigſt bitte, ſich die **Straßburgiſche Sache** anempfohlen ſeyn zu laſſen, und dahin zu trachten, daß die ihrenthalben beſchloſſene **Schickung** zu Stande gebracht werde.„

Indeſſen aber hatte der Churpfälziſche Viſitations-Geſandte **Leonhard Schuch** ein merkwürdiges Schreiben an ſeinen Churfürſten erlaſſen [m]), davon

l) Daß dieſe irgendwo gedruckt ſey, iſt mir unbekandt. Von der vorgehabten Mühlhauſer-Zuſammenkunft ſelbſt ſ. N. T. R. Hiſt. XIII. B. S. 380. und weitläufiger den dorten nicht angeführten Struv, Pfälz. Kirchenh. S. 375. u. f.

m) Bey Londorp S. 545. u. f. iſt dieſes den 19. Sept. von Heidelberg datirte, meines Erachtens vortreffliche

1600 davon das vornehmste hier folget. „Es sey (heißt es in demselben) der 23. Sept. als der Tag zur Eides-Leistung in den Revisions-Sachen bestimmet. Unter diesen befänden sich nun die bekandten vier Kloster-Sachen. Wegen solcher hätten sich die Visitations-Deputirte von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Pommern und Nürnberg dahin erklärt, daß, wenn man die Revisoren für solche in gleicher Religions-Anzahl setzen würde, sie auch schwören wollten, sonsten aber nicht. Die in den vier Sachen interessirten Stände aber hätten besondere Supplicationen übergeben. Dagegen hätten die Catholischen nicht recht heraus gewollt, und die Kaiserlichen Commissarien erkläret, wenn es zu diesen Revisionen kommen werde, wollten sie ihre Instruction schon bekandtmachen. Er seines Orts habe das Votiren zu vermeiden gesucht, welches aber die andern Evangelischen Stände sehr verdrossen habe, wie dann auch einige gesagt, man werde doch zu Cassel kein besseres Auskunfts-Mittel als die Religions-Paritat erfunden haben. Sollte es nun dennoch mit der Paritat, und also auch dem Revisions-Eid zu Stande kommen, sodann

liche Gutachten, ganz zu lesen, und werth, daselbst in seinem Zusammenhang eingesehen zu werden, als die ungeschmeichelte unparteyische Aeußerung eines ohne Rücksicht auf Religions- oder politische Betrachtungen, blos nach der Gerechtigkeit und nach seinem Gewissen sprechenden Mannes. Noch ein Bedenken dieser Art wird im künftigen Theil, bey Gelegenheit der 1601. zu Erörterung der Revisionen angestellten Zusammenkunft, G. G. vorkommen, und Gelegenheit geben, den bidern Teutschen noch lieber zu gewinnen. Aber, was würde wol der so denkende und handelnde Manu, zu der Verpflichtung der Protest. Kammergerichts-Beysitzer, auf alle Grundsätze des Corporis Evangelicorum, gesagt haben?

dann die Reviſionen ſelbſt angefangen werden, ſo 1600
fürchte er ſeines Orts, daß es doch den Proteſtanten wenig helfen werde, da die Einnehmung der ſtrittigen Klöſter nach dem Rel. Frieden vorgegangen, und die Prot. Stände aus ſolchen nur eine Kaſten-Vogtey, ja zum Theil gar nichts, hergebracht hätten; wie dann auch bey den Urtheilen ſelbſt mehr Proteſtantiſche als Catholiſche Beyſitzer geweſen. Ueber dieſe Sachen habe Er ſo viel in den Acten, die einen ganzen Monat lang öffentlich in der Reviſion-Stube gelegen, geleſen, daß er nicht wiſſe, desfalls einen Reviſions-Eid zu ſchwören, und dabey den Proteſtanten einige Hoffnung zum Gewinnſt zu machen. Demohngeachtet könne er auch nicht rathen, jetzo, da die Catholiſchen der Prot. Begehren ſchon wegen der Paritât, das ſie ſich vermuthlich auch gefallen laſſen würden, vernommen hätten, zurück zu gehen, und die Sachen als gar nicht auf den Deputations-, ſondern auf einen Reichstag gehörig, angeben zu wollen. Am wenigſten dürfte Pfalz, ſeines Bedünkens, damit den Anfang machen, da Churf. Friedrich der III. ehemals ſelbſt im Jahr 1566. u. f. bey dergleichen Sachen, nemlich die Stifter Sinzheim und Neuhauſen belangend, ſich an den damaligen Reichstagen mit der Ausflucht beholfen, und auch durchgedrungen, daß dieſe Sachen nicht vor die Reichsſtände, ſondern vor die in der Kammergerichts-Ordnung benannte Richter, nemlich die Austräge, ſalva appellatione ad Cameram, gehörten: ſo daß man jetzo völlig gegen ſich ſelbſt reden würde, wenn man das neuerlich angegebene zu behaupten anfangen wollte. Dieſes um ſo mehr, da Pfalz auch vor dem Jahr 1566. in Rel. Sachen, Ladenburg, Dirmſtein, u. ſ. w. belangend, ja noch in neuerer Zeit 1591. wegen des

Hem-

1600 Hemspacher Kirchensatzes, gegen Worms, die Gerichtbarkeit der Kammer erkannt habe. Ja, Oettingen selbst, das nun das Kammergericht verwerfen wolle, habe ehemals (laut der von ihm, Schuh, in Händen habenden Acten) dem K. Ferdinand in dieser Sache Bericht zu geben verweigert, und sich auf das Kammergericht berufen. Weiter hätten die Protestanten ja in ihrer bey dem letzten Reichstag auf der Catholiken übergebene Beschwerden eingereichten Antwort, selbst sich auf die Litispendenz mancher Sachen bey der Kammer berufen, und gebeten, man möge diese demnach ihren Weg fortgehen lassen; welche Antwort dann zweifelsohne den Catholischen wol bekandt seyn werde. Gegen diese Betrachtungen alle aber mit Gewalt die neue Meinung behaupten zu wollen, werde einen unzweifentlichen Ruin aller Evangelischen leicht nach sich ziehen können. Wollten aber auch die Catholischen die Sache nicht auf die Spitze setzen, so könne man sich doch gewiß dessen versehen, daß sie denen sich absondernden Protestantischen Gesandten den Fiscal, aus dem §. So ordnen 65. des R. A. von 1598. an den Hals hetzen, und von jedem 1000 Thlr. Strafe verlangen würden. Sie selbst aber würden gleich auf der Stelle, entweder auch ohne die Prot. in den Revisionen fortfahren, oder einen Eilboten an den Kaiser abschicken, und sich Befehl dazu ertheilen lassen. Worauf dann wol geschehen könnte, daß die Protestanten sich wieder eines andern bedächten, und die einzelnen Stände, z. B. Churpfalz und Braunschweig, allein sitzen ließen. Man möge nur einmal bedenken, wie vielen Schein bey diesem allem die Catholiken haben würden. Sie würden z. B. sagen können: die Protestanten handelten widersprechend, sie möchten gar

kein

kein Recht leiden, ſie wollten den Rel. Fr. 1600
nicht gelten laſſen, den doch der Kaiſer habe beſchwören müſſen. Man möge ferner bedenken, was mehr aus dieſer vorhabenden Hemmung der Reviſionen herauskommen würde, nemlich dieſes, daß gar leicht auch die Reviſionen in ganz weltlichen Sachen gehemmt werden könnten, wie dann z. B. Bayern in ſolchen Sachen gegen Regenſpurg und Baumgarten vielleicht dieſe Gelegenheit mit beiden Händen ergreifen würde, auch wol andere nachfolgen, ſomit der ganze Lauf der Gerechtigkeit gehemmt werden, und ein allgemeines Geſchrey über Pfalz, als den Veranlaſſer aller dieſer Stockung, entſtehen werde. Wollte man dann diſſeits als den Grund ſeines Verfahrens angeben, daß dem Kammergericht die Auslegung zweifelhafter Stellen des Rel. Fr. nicht gebühre, ſo hielte auch dieſer keinen Stich, da die Proteſtantiſchen Beyſitzer ſelbſt den Frieden, in denen zum Grund der Urtheile in den vier Kloſterſachen liegenden Stellen, nicht dunkel oder zweifelhaft fänden, (wie dann auch kein Unparteyiſcher werde eine Dunkelheit darin entdecken können,) und da noch neulich in S. Hagenau gegen Hagenau und Worms gegen Worms auch die Reviſionen zu Stande gekommen. Wie dann auch gewiß Churf. Friedrich III. Leute um ſich gehabt, die nichts dahinten gelaſſen, und doch immer in dergleichen Sachen vor dem Kammergericht geſtanden, das wol damals den Proteſt. noch weniger als jetzo gewogen geweſen. Dieſes alles wolle Er alſo dem Churf. beſtens zu bedenken gegeben, und ſich nun gemeſſene Verhaltungs-Befehle ausgebeten haben, was er zu thun habe, damit er nicht auf eine oder andere Art anſtoße, nemlich dem Churf. und ſämtlichen Evan-

1600 gelischen Ständen auf der einen Seite nichts zu nahe thue, auf der andern aber nicht gegen sein Gewissen, in einer Sache, wo es auf einen zu leistenden Eid, und in dessen Gemäßheit sich zu betragen ankomme, handle.„

Hierauf finde ich zwar nicht, was der Churfürst dem Leonhard Schuch geantwortet; daß aber dieses Mannes Vorstellungen ihre Würkung gethan, siehet man aus des Churf. Antwort auf des Herzogs von Zweybrück obiges Schreiben n). Er sagt nemlich darin: „Er habe des Herzogs letztes Schreiben wohl erhalten, samt dem Aufsatz an die Evangelischen Deputations-Gesandten. Was nun die vier Kloster-Sachen betreffe, so habe er anfangs die Beschaffenheit derselben so wenig gewußt, als der Herzog, habe aber jetzo allen ihrentwegen zu besorgenden Ungelegenheiten so vorgebaut, daß dieser Sachen halber gar nichts mehr zu befahren seyn werde, wie Er dann auch ferner dahin zu arbeiten denke, also daß es seinen Gesandten von denen, die Revisionen gesucht, gedankt worden, und Er auch aller Evangelischen Stände Dank dadurch zu erlangen hoffe o). Uebrigens, die vier Kloster-Sachen selbst belangend, könne Er dem H. nicht bergen, daß sich in Belang derselben die Catholischen hauptsächlich darauf steiften, daß dieselben klar im Religions-Frieden entschieden, mithin eben die Klagen desfalls an das Kammergericht gehörig seyen. Sie zögen sonderlich zu ihrem Behuf §. 16. und 19. des Rel. Fr. wie auch §. 81. des R. A. von 1566. an, auf welche Er, der Churfürst, von dem Herzog gerne ver-

n) Diese stehet bey Londorp S. 547. u. f. d. d. Heidelb. 8. Oct. c. a.

o) Worin aber diese Anstalten bestanden, davon sagt der Churf. kein Wort.

vernehmen wolle, was den Catholiſchen bündig ge- 1600
antwortet werden könne p)? In ſo lange nun, bis dieſes geſchehen, wolle Er auch ſein Bedenken über das von dem H. ihm zur Durchſicht überſchickte Schreiben zurückhalten, zumal da nun die Reviſionen alle bis auf künftiges Jahr zurückgeſetzt ſeyen, und man mithin um ſo länger Zeit habe, ſich zu beſinnen. Wenn dabey der H. verlange, die Reviſoren ſollten ſich bey dieſen Sachen genau an ihren geſchwornen Eid halten, ſo ſey dieſes eben, was ihm, dem Churf., viele Beſorgniß mache, dann er dem H. nicht bergen könne, daß viele Prot. Gelehrte, ja die meiſten Prot. Aſſeſſoren zu Speyer, den Religions-Frieden hier zum Vortheil der Catholiken verſtünden, und daß alſo auch von den Reviſoren gar leicht ein Theil, ſollte es auch nur ein einziger ſeyn, ſeine Stimme für die Catholiſchen zu geben ſich bewogen ſehen könnte, und ſolchergeſtalt dieſe die Oberhand behielten, zumal bey einigen der angefochtenen Urtheile vier Proteſtanten und nur zwey Catholiken geweſen, und doch letztere gewonnen. Daß aber hienächſt der H. beſorgte, es möchte pendente reviſione doch um Hülfe bey dem Kammergericht nachgeſucht und dieſe auch zugeſtanden werden, ſey ganz ohne Grund, da ſämtliche Deputirte, bey dem letzten Dubio Ca-

p) Wie gar anders lautet dieſe Sprache, als die des obangeführten Schreibens an die Viſitations-Deputation? Daher kann ich faſt nicht glauben, daß jenes würklich überreicht worden, oder ich muß mir denken, daß zwar die Geſandten des Churfürſten das (wie aus den übrigen Verhandlungen zu erſehen) lange zurückgehaltene Churf. Schreiben endlich den 21. Sept. übergeben, aber gleich hernach, von dem durch das Schuchiſche obgedachte Bedenken d. d. 19. Sept. beſſer belehrten Churfürſten, einen dieſen Schritt mildernden Befehl erhalten haben.

1600 merali, mit den K. Commissarien übereingekommen, keine Hülfe bis zur Erledigung der Revisionen zu thun. Uebrigens wolle er in dieser und allen andern, sowol Religions- als politischen Angelegenheiten, gerne alles so viel möglich dem H. zu Gefallen thun, u. s. w.„ In einem dabey angehängten P. S. heißt es, „daß der Straßburger-Sache halber bereits vor sechs Monaten von ihm und dem Churf. von Brandenburg eine Gesandtschaft an den Kaiser abgegangen, einige Monate aufgehalten worden, und zuletzt doch unverrichteter Dinge nach Hause gekommen sey. Auch habe Er, der Hofprocesse wegen, insgemein mit andern Protest. Ständen (obwol Sachsen sich gar nicht dazu verstehen wolle) vor, ein ausführliches Schreiben an den K. abzulassen [q].„

Auf sothane Antwort war der Herzog von Zweybrück mit einer außerordentlich langen Rück-Antwort binnen wenig Tagen bey der Hand [r], und sagt darin vorzüglich: „Er danke dem Churf. für den Eifer, mit dem er sich der gemeinen Wohlfahrt annehme, und wünsche, daß alle andere Stände ein gleiches eben so eifrig thun möchten, zumal da sie, als in einer guten Sache, auf

q) Ein kleines Neben-Schreiben, an den H. von Zweybrück, das ich nur, weil es im Londorp eine besondere Nummer hat, mit einem Wort anführen will, enthält nichts als eine Anm. über ein paar Stellen des Herzoglichen Schreibens, wo überhaupt von Churfürsten, die das gemeine Beste zu nachlässig behandelten, die Rede war, und die der Churfürst von Pfalz als auch auf ihn geschrieben ansah.

r) Sie stehet bey Londorp, S. 549. u. f. d. d. Zweybrück 16. Oct. e. a. und füllet fünf enge Columnen. Das Churf. Schreiben war erst den 8. Oct. abgelassen, lief von Heidelberg bis Zweybrück, und schon den achten Tag hernach war die außerordentlich lange Antwort zum Abgehen fertig!

auf Gottes des Allmächtigen Beyſtand rechnen 1600
könnten. Was nun die Stellen der Reichsgeſetze anbelange, auf welche Er, der Churf. von ihm einen Vorſchlag haben wolle, wie man den Catholiſchen bündig antworten könne, ſo wolle Er dieſes bemerken: Zuerſt werde man den Catholiſchen vorhalten müſſen, was für eine Ungereimheit herauskomme, wenn man ihre Auslegung des Rel. Fr. gelten ließe, als aus welcher nicht nur die Wiedererſtattung aller ſeit dieſem Frieden eingezogenen und reformirten Stifter und ihrer Güter, ſondern auch dieſes folgte, daß kein Stand nach dem Frieden und ins künftige weiter hinaus, das Recht habe, ein Stift, Kloſter, u. ſ. w. zu reformiren, und die dazu gehörigen Güter beſſer, als bisher geſchehen, zu Gottes Ehren anzuwenden, welches doch mit keinem Wort im Rel. Fr. verordnet ſey. Darum könne dann dieſe Papiſtiſche Auslegung des Rel. Fr. (wenn ſchon einige, ſo ſich Evangeliſch nennten, aber bey den Papiſtiſchen Kohlen wärmten, derſelben beyfielen) um ſolcher merklichen Abſurdität und beſchwerlichen Inconvenienzen willen, die ohne Mittel zu einem neuen Krieg in Teutſchland Anlaß geben würden, keines weges angehen. Ferner gäben auch die Rechte, daß, wenn über eine Verordnung oder Satzung Zweifel entſtünden, ſolche nach dem Herkommen auszulegen ſey. Nun aber ſey unwiderſprechlichen Herkommens, daß auch ſeit dem Rel. Fr. man zur Proteſtantiſchen Religion treten könne, wie es denn auch viele anſehnliche Stände gethan, und ihre geiſtliche Stifter reformirt hätten, wie es dann auch billig ſey, daß die nach dem Rel. Frieden übergetretenen Stände nicht ſchlechter daran ſeyen, als die, ſo vor demſelben die Catholiſche Rel. verlaſſen. Da nun dieſes alles wol 40 Jahre

1600 nach dem Rel. Frieden also fortgedauert, und gehalten worden, so müßten die Protest. sich auch aus diesem Herkommen nicht setzen lassen, und wenn es auch ohne Krieg nicht abgehen könnte, sich dadurch handhaben. Weiter sey auch allgemeinen Rechtens, daß, wenn über den Verstand der Gesetze ein Zweifel sich erhebe, nur diejenigen ihn entscheiden könnten, welche die Gesetze machen helfen, wie solches auch im Passauischen Vertrag noch besonders verordnet sey. Dahero dann auch hier, bey denen über den Verstand des Rel. Fr. entstehenden Fragen, nicht dem Kammergericht so geradesweges Urtheile zu machen, und dadurch gleichsam ein neues Recht einzuführen zukomme, sondern, da die Catholischen und Protestirenden Stände des Reichs insgesamt den Frieden machen helfen, dieses Gericht warten müsse, bis beide Theile sich einer gewissen Auslegung verstanden. Ueber dieses sey auch nicht zu glauben, daß bey Schließung des Rel. Fr. den Protestanten durch K. Ferdinand stillschweigends dasjenige genommen werden sollen, was ihnen 1542. vom Kaiser Carl V. selbst in einer besondern Erklärung *) nachgegeben worden, nemlich die Klöster zu reformiren, und die Gefälle ad pias causas anzuwenden; wie dann auch nicht zu glauben, daß die Protest. stillschweigends dieses hätten nachgeben wollen, wie auch die Protocolle ausweisen würden; und ad non cogitata könne kein Gesetz ausgedehnt werden. Noch weiter, wenn demnach die Catholischen vorwenden wollten, der Buchstabe des Rel. Fr. sey doch wenigstens klar für sie an den entscheidenden Stellen, und also der Fall einer nothwendigen Auslegung nicht vorhanden; so könne man leicht antworten, er sey nicht klar für sie, wenn

*) s. T. R. Hist. XII. B. S. 265. u. f.

wenn man nemlich den ganzen Zusammenhang des 1600
Rel. Fr. und nicht einzelne außer demselben betrachtete Stellen vor Augen haben wolle. Dann ja an andern Orten des Rel. Fr. derselbe ausdrücklich mit sich bringe, daß kein Stand schuldig sey, die öffentliche Uebung einer andern Religion, als der, wozu er sich bekenne, in seinen Landen zu verstatten; sey nun dieses, so könne er auch nicht gezwungen werden, die Stifter in ihrem Wesen zu lassen. Da nun aber, allen Umständen nach, die Catholischen, aller dieser Vorstellungen ohngeachtet, nicht gütlich würden nachgeben wollen, die Protestanten hingegen ihres Orts nicht schuldig seyen, sich die unerträgliche Beschwerde, der Wiedergebung aller geistlichen Güter, auf den Hals laden zu lassen; so bliebe nichts übrig, als auf anderweitige Mittel zu denken, wie man sich helfen könne. Insonderheit müsse man von Seiten der Protest. Stände dem Kaiser rund erklären, daß, woferne er die Hof- und Kammergerichts-Processe in Religions-Sachen, wie auch sonstige Religions-Beschwerden, nicht abzuschaffen mit Ernst bedacht seyn wolle, ihnen alsdann nicht zu verdenken sey, wenn sie dem K. gegen den Türken weder mit Volk noch Geld einigen Beystand leisteten, vielmehr das ihrige zu Hintertreibung unrechter Gewalt anwendeten. Wie dann durch eine Erklärung dieser Art eben 1541. die damals zugestandene Religions-Sicherheit, und obengedachte Erklärung des Kaisers, herausgebracht worden sey. Diesem allem wolle der Churfürst bestens nachdenken, auch mit andern Ständen darüber sich berathen, und seine weitere Gedanken ihm zu wissen thun. Uebrigens sey es ihm, dem H. unangenehm zu erfahren, daß viele Evangelische Gelehrte, ja Assessoren, der Catholischen Meinung in den

1600 streitigen vier Kloster-Sachen beypflichteten, ja, daß auch leichtlich einer oder der andere von den Revisoren zu derselben würde überzugehen verleitet werden können. Wie nun sonderlich letzteres abzuwenden, möge der Churfürst bestermaßen sich angelegen seyn lassen. Was, aber die vier Assessoren beträfe, die den Catholischen sollten beygefallen seyn, so müßten es Leute, die des ganzen Zusammenhangs des Rel. Fr. nicht kundig, gewesen seyn. Ja, wenn er, der Churf. ihre Namen erfahren könnte, so würde es wol nicht übel seyn, daß er sie selbst, aus Churf. Ansehen, allenfalls auch gemeinschaftlich mit andern Ständen, zur Rede darüber stellte, und ein anderesmal ihre Augen besser aufzuthun ermahnte, nicht weniger, wenn er an die Stände, so sie präsentiret, desfalls schriebe, sie bäte, künftig diese Assessoren von dergleichen Betragen abzumahnen, auch bey weiteren Präsentations-Fällen darauf zu sehen, daß den Präsentaten vorhero desfalls eine Ermahnung geschähe. Ueberhaupt bitte er ihn nochmals, seinem Versprechen gemäß, es an keiner Sorgfalt, allem besorglichen Schaden vorzukommen, erwinden zu lassen.„

Dieser Haupt-Antwort war ein P. S. des Herz. beygelegt, in welchem er zuerst bedauert, daß die Gesandtschaft in der Straßburgischen Sache so ohne Frucht abgelaufen, sodann bittet, sich ja dieser Sache, als daran sämtlichen Protest. sehr viel gelegen, ferner bestens annehmen, auch mit den übrigen Protest. Ständen zu Speyer darüber berathschlagen zu wollen, wozu er, der Herzog, auch einen Gesandten abzuordnen gedächte, inzwischen aber um die Relation vom Verlauf der obgedachten Gesandtschaft bitte. Ferner bezeugt er seine Freude an des Churf. Entschluß wegen einer

ner neuen Gesandtschaft, die Hofprocesse betref- 1600
fend, und bittet, solche ja, wenn auch Chur-Sachsen dazu nicht stimmen wollte, dennoch abgehen zu lassen.

Was der Churfürst dem Herzog hierauf weiter geantwortet, finde ich nicht; wol aber ein zweytes Schreiben des Gr. Gottfrieds von Oettingen an diesen Churfürsten [t]), in welchem es heißt: „Er, der Graf, habe von seinen zu Cassel gewesenen Gesandten vernommen, wie der Churf. sich des zu Frankfurt im verflossenen Jahre ausgemachten gar wohl erinnere, und nochmals dafür gehalten, daß das in der Sache wegen des Kl. Christgarten gegen ihn vom Kammergericht gesprochene Urtheil, als nichts geringes, und als etwas nicht nur ihn, den Grafen, sondern auch mittelbar alle Protest. betreffendes, anzusehen sey. Er danke für diese Gesinnungen, auch für die seiner Gesandtschaft mitgetheilten guten Rathschläge, und bitte, ferner sich seiner annehmen zu wollen. Insonderheit aber bitte er sich nun des Churf. Rath aus, wie er sich zu verhalten habe, da nunmehr, der gleichen Religions-Anzahl der Revisoren wegen, die Sache durch ein Visitations-Decret, bis auf weitere Berathschlagung verschoben, in Ansehung der Succumbenz-Gelder aber die angebotene Caution und Bürgschaft verworfen, und die würkliche Hinterlegung der geforderten Summe, bey Verlust der Revisions-Wohlthat, bis zum 25. Nov. auferlegt worden. Er, für seinen Theil, wolle zwar das Geld gerne hinterlegen, um der Gefahr der executorialium in casum desertionis auszuweichen, wie dann auch das Geld schon zu Speyer

Oettingisches zweytes Schreiben.

t) Auch bey Londorp T. III. p. 552. d. d. Oettingen 22. Oct. 1600.

1600 an einem dritten Orte, sich befinde: wolle aber doch auch nichts ohne den Churf. thun, und daher zuvor bey ihm, als dem *ordinario directore* der beschwerten Protest. Stände, anfragen, ob die Protest. Stände wol leiden würden, daß er sich solchergestalt in einer sie alle mit betreffenden Sache einlasse, u. s. w.„

Dieses Schreiben wurde dem obgemeldeten braven D. Schuch zum Gutachten zugestellt, welches er dann auch bald darauf weitläufig erstattete, welches nebst mehreren zu dieser Sache gehörigen Stücken bey der Geschichte der im folgenden Jahre versammelten Revisions-Deputation vorkommen wird.

Abschied des R. Deputationst. 30. Dec.

Endlich kam der Abschied dieses Tages zu Stande u). In dem Eingang und dazu gehörigen §. 1-3. sagt der Kaiser: „Nachdem verschiedener Hindernisse wegen, der auf dem letzten Reichstag ausgemachte Deputationstag im Jahr 1599. nicht gehörig zu Stande kommen können, obwol, außer den Kaiserlichen Commissarien, auch ein großer Theil der deputirten Stände erschienen gewesen, so habe Er, um das Justiz-Werk nicht länger liegen zu lassen, die Deputations-Stände abermals auf den 10. Apr. d. J. nach Speyer beschieden, welche dann auch daselbst eingetroffen, die Visitation des Kammergerichts angefangen und

u) Dieser Abschied stehet in der N. S. der Reichsabsch. III. B. S. 472. u. f. Besonders ist er gedruckt in Justi *Reifenbergii* Decreti Spirensis curatius in Imperio sanciti nomothesia publica, aut LL. solennes de novissimis Juris cameralis controversiis, *Herborn.* 1613. 8. welche Auflage ich aber nicht zu Gesicht bekommen können. Auch hat ihn Lünig, R. A. P. Gen. I. Forts. Contin. p. 396.

und vollendet, das, was 1595. ſchon beſchloſſen 1600
geweſen wäre, vollends berichtiget, und dabey die Erledigung der vorgetragenen Dubiorum Ihnen gehörig angelegen ſeyn laſſen; woraus dann nachfolgender Abſchied entſtanden, welchen er beſtätiget, und der nun ins ganze Reich verkündiget werden ſolle.„ Die Verordnungen deſſelben ſelbſt, die meiſtens das Kammergericht angehen, belangend, ſo heißt es (§. 4.) „da der in dem letzten Reichs-Abſchied zu machen aufgegebene kurze Begriff aller das K. G. betreffenden neueren Verordnungen, theils zu eigenem Gebrauch des Gerichts, theils zu Ablieferung in die Reichs-Canzley, u. ſ. w. noch nicht verfaßt worden, ſo ſolle forderſamſt dazu gethan werden. (§. 5.) Da ſonſten durch das Dictiren der zu übergebenden Schriften viele Zeit verlohren worden, ſo ſolle nunmehr von jeder derſelben nach geſchehenem Schluß in der Sache, annoch zugleich eine fünffache collationirte Abſchrift übergeben werden, damit ſolche Abſchriften, wenn es zur Relation komme, unter die ſämtlichen Urtheiler ausgetheilt würden; zu welchem Ende dann der Gegentheil Macht haben ſollte, jede nicht ſolchergeſtalt eingegebene Schrift, ſo oft, als noch mangelhaft, auf des Eingebers Koſten abſchreiben zu laſſen, und ehe ſolche Abſchriften vorhanden, ſollten keine Acten aus der Leſerey ad referendum abgegeben werden. Jedoch ſollen (nach §. 6.) dieſe oftmaligen Abſchriften bey armen Parteyen ad judicis arbitrium geſtellt, und wann ſolche für nöthig befunden, einſtweilen aus dem Armen-Seckel die Koſten derſelben beſtritten, von der Partey aber, nach etwaigem Gewinnſt der Sachen, erſtattet werden. Die zu weitläufigen extenſiones actorum (§. 7.) ſonderlich der Stände am Nieder-Rhein, ſollten abgeſchafft

und

1600 und den Ständen hiedurch auferlegt seyn, keine überflüssige Stücke zu den Acten zu thun. Da auch (§. 8.) der Armen-Sachen gar viele am Kammergericht, diese aber im Grund meistens nicht viel taugen sollten, so solle (nach §. 9.) zu vörderst, wenn eine Parten anstatt anderer Belege ihrer Dürftigkeit sich ins Armenrecht schwören wolle, zuerst Bericht dieses Gesuchs halber bey ihrer Obrigkeit eingeholt, und wenn dem zufolge ihre Sache faul gefunden würde, sie sogleich abgewiesen, auch (§. 10.) zu Leibes-Strafe gezogen werden. Ferner solle (§. 11.) das Kammergericht daran seyn, daß die armen Parteyen, um ihre Sache gehörig einzuleiten, höchstens ein halbes Jahr in Speyer blieben, hernach aber wieder in ihre Heimath zurückzukehren angewiesen würden. Dasselbe solle auch (§. 12.) eine Einrichtung zu treffen suchen, vermöge welcher nicht nur die bey dem Kammergericht vereideten, sondern auch die übrigen in Speyer sich aufhaltenden, an dieses Gericht arbeitenden Advocaten zu der Last, die Armen-Sachen zu führen, zugezogen würden. Weil auch arme Parteyen öfters zum Processiren verleitet würden, so sollten (nach §. 13.) dieselben, allemal bey der Einbringung ihrer Klage, diejenigen zu nennen schuldig seyn, welche ihnen zur Klage Vorschub und Anleitung gegeben, ohne solche Benennung aber ihre Sache nicht angenommen werden. Wann dann eine dergleichen Person in loco angetroffen werde, so solle sie alsogleich zur Strafe genommen, außerdem aber, damit dieses geschehe, an die Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, geschrieben werden v). Weiter solle das Kam-

v) Hierunter muß doch wol die Einschränkung gedacht werden, im Fall die arme Partey eine gar schlechte Sache

Kammergericht künftig (§. 14.) keine Klage un- 1600
ter 300 Reichsgulden Hauptsumme annehmen, jährliche Gülten aber nach der Vorschrift des Speyerischen Abschieds von 1570. anschlagen lassen. Damit aber den Unterthanen die vielen Ursachen zu klagen abgeschnitten würden, so sollten die sämtlichen Fürsten (§. 15.) hiemit angewiesen seyn, ihre Gerichtsstellen aller Art gehörig einzurichten und zu besetzen. Dabey solle (nach §. 16.) den Unterthanen freystehen, in nicht appellabeln Sachen an ihres Fürsten Gerichte sich per viam revisionis zu wenden, oder die Acten an eine Juristen-Facultät, oder auch einige einzelne bewährte Männer, zur Entscheidung verschicken zu lassen. Die Strafe der muthwilligen Appellanten solle von ein Mark löthigen Goldes bis auf zehen Mark, nach Befinden des Kammergerichts, erhöhet werden können. (§. 17.) Damit auch die Privilegia de non appellando vom Kammergericht genau beobachtet werden könnten, als wozu dasselbe nochmals hiemit angewiesen werde, (§. 18.) so sollten sämtliche Stände die Befolgung des R. A. 1570. §. 70. wegen Einsendung ihrer Appellations-Privilegien sich angelegen seyn lassen. Ferner solle das Kammergericht (§. 19.) bey der Prüfung der Präsentaten genau auf die in der Ordnung und sonstigen Gesetzen vorgeschriebene Eigenschaften und Fähigkeiten sehen: so wie auch (§. 20.) den Reichsständen auferlegt wird, bey ihren habenden Präsentationen auf tüchtige Personen, wo möglich aus demselben Kreis, in dem

sie

Sache zu haben befunden würde: denn außerdem ist es ja nichts strafwürdiges, einem Armen gegen jeden, der ihn drückt, und wäre es auch sein Landesherr, beyzustehen. Doch stehet diese Einschränkung nicht im Gesetze.

Digitized by Google

1600 sie selbst gesessen, zu sehen. Und da bey Erörterung der Dubiorum sich gefunden (§. 21.), daß bey den Relationibus Sabbathinis viele Sachen, daran oft viel gelegen, in kurzer Zeit, ohne große Weitläufigkeit geendigt würden, so sollte, auf den Fall, daß auf den Sonnabend ein gebotener Feiertag einfiele, der nächstvorhergehende Tag zu solchen Relationen genommen werden. Ferner (§. 22.) sollten alle Supplicationen doppelt, samt ihren Beylagen, abgeschrieben übergeben werden. Wenn ferner (§. 23.) eine Klage gegen mehrere, deren jeder seine besondere Austräge hätte, angestellt würde, und die Partenen sich keines gemeinsamen Richters vergleichen könnten, so solle das K. G. die Sache annehmen und Processe erkennen. Imgleichen, wenn (§. 24.) Herr und Diener zugleich belangt würden, und letztere nicht als bloße Werkzeuge des Herrn gehandelt, auch von dem Herrn nicht vertreten werden wollten, so dürften ebenfalls Processe erkannt werden. Da auch wegen der Austräge die Frage entstanden, (§. 25.) ob, wenn ein Fürst von einem Adlichen oder sonstigen Privatmann, vor Austrägen verklagt werden solle, ob alsdann auch alle vorgeschriebene Feierlichkeiten so pünctlich zu beobachten seyen, so werde hiemit verordnet, daß es genug sey, wenn die benannten Stände nicht über 20 Meilen entsessen sind. Wenn über eines Unmündigen Bevormundung Streit entstünde, und (§. 26.) etwa jede Obrigkeit einen Vormund ernennen wollte, so solle auch hierinnen das K. G. um Bestellung eines Vormunds angegangen werden können. Wenn (§. 27.) nach gegebenen Kammergerichtspromotorialien dennoch die Sache, in welcher sie ergangen, in der bestimmten geraumen Zeit, der Supplicant keine Beweise der erlangten rechtlichen

lichen Hülfe beybringen könne, vielmehr ihm das 1600
Recht versagt oder gefährlich verzogen werde, so
solle alsdann die Hauptsache an das Kammerge-
richt erwachsen seyn. Wenn Commissiones ad per-
petuam rei memoriam erkannt und nach gehalte-
nem Zeugen-Verhör die Acten in die Leserey ge-
liefert worden, nun aber (§. 28.) der Rotulus
von dem Supplicanten dem K. G. abgefordert
werde, so solle der Supplicant entweder einen
Schein des Richters der Hauptsache, oder die Ein-
willigung des Gegentheils dazu beybringen. Gegen
Personen, die nicht Reichs-unmittelbar sind,
sollen (nach §. 29.) keine Mandata sine clausula
auf die vier Fälle erkannt werden. Wenn auf
Contracte oder Obligationen, die einige widerrecht-
liche Clauseln enthalten, ein M. S. C. gesucht wird,
solle (nach §. 30.) weiter nicht, als es sich von
Rechtswegen gebührt, das gebetene Mandat er-
kannt, auch dabey nichts, was nicht in der Bitte
selbst gegründet, ex clausula salutari ergänzet wer-
den. Wenn (§. 31.) die in eine Obligation ge-
setzte clausula executiva nicht überhaupt, sondern
nur auf gewisse verschriebene Güter gesetzt ist, so
soll das M. S. C. auch nicht auf die Person und die
ganze Zahlung überhaupt, sondern nur auf die be-
nannten Güter gegeben werden. Auf die clausu-
lam: mit oder ohne Recht, sollen (nach §. 32.)
gegen Personen, die unmittelbar unter dem K. G.
stehen, M. S. C. erkannt werden dürfen. Hinge-
gen sey dergleichen (laut §. 33.) auf eine Obliga-
tion, die einen Eid in sich enthält, oder sonst be-
schworen worden, nicht zu erkennen: eben so we-
nig als (§. 34.) auf anderweitige nachherige ausser-
gerichtliche Bekenntnisse der Verbindlichkeit.
Wohl aber (§. 35.) könne das Mandat den Um-
ständen nach erkannt werden, wenn die clausula

ex-

1600 exfecutiva sich bey dem Contract befindet, daß auf den Fall, da der Schuldner in Zahlung der jährigen Gülten saumselig wäre, die Kauf- oder Hauptsumme neben der Gülte wiedergegeben werden solle. Bey Pfandungs-Klagen in Jagd- und Fischerey-Sachen (§. 36.) solle auch selbst das, was durch die Ausübung eines solchen streitigen Rechts in des Gegners Gewalt gekommen, und von dem andern weggenommen worden, als res tertia et innocens angesehen, mithin das Mandat erkannt werden. Hingegen bey Wald- oder Acker-Streitigkeiten u. d. g. solle (nach §. 37.) das desfalls weggenommene Obst, Holz, Heu, u. d. g. in so weit es von dem strittigen Ort herrühret, nicht für unrechtmäßig gepfändet anzusehen, und also kein Mandat darauf zu erkennen seyn. Da auch bey Zoll-, Steuer- und Frevel-Sachen es etwas strittig bisher gewesen, was eigentlich desfalls als eine Pfandung anzusehen und zu Auswürkung eines Mandats hinlänglich sey, so solle (laut §. 38.) inskünftige, wenn jemanden bey Zöllen oder Steuern, die streitig, nur soviel, als die Schuldigkeit desfalls ausmacht, ohne Beschwerung der Personen, abgenommen worden, dieses nicht als eine Pfandung angesehen werden; aber im Fall, daß wegen eines Frevels jemand gefangen, und ihm nur die gewöhnliche Buße abgenommen worden, solle das gebetene Mandat vom K. G., auch selbst, wenn der Gefangene bereits losgegeben worden, auf die Wiedererstattung des abgenommenen w) erkannt werden. Sollte auch (§. 39.) jemand eines andern Herrn Diener genöthiget haben zu versprechen, daß er sich einer gewissen Gerech-

w) Daß dieser mein Auszug hier nicht recht bestimmt laute, gebe ich gerne zu; aber die Verordnung selbst lautet auch nicht bestimmter.

Gerechtigkeit für seinen Herrn nicht gebrauchen 1600
wolle, so solle dieser, weil er durch solches Versprechen gleichsam als nicht ganz frey angesehen werden könne, um ein Pfandungs-Mandat zu bitten befugt seyn. Hingegen, wenn Unterthanen (laut §. 40.) auch durch Gefängniß genöthigt worden zu huldigen, auch zu schwören, daß sie sich dem andern Theil nie unterwerfen wollten, so solle dieses nicht als eine Pfandung angesehen, oder ein Mandat darauf erkannt werden. Ferner, wenn (nach §. 41.) ein Missethäter aus einer Obrigkeit Hand und Gefängniß, durch eine andere Obrigkeit, um strittiger hoher Gerichtbarkeit willen, weggeführt würde, so solle auch hierauf, aus bewegenden Ursachen, kein Mandat vom Kammergerichte erkannt werden können, eben so wenig, (§. 42.) als wenn eines gerichteten Missethäters Körper, der hohen Gerichtbarkeit halber, weggenommen und begraben würde. Sollte auch (nach §. 43.) geschehen, daß eine Obrigkeit einen Entleibten, zu Behauptung ihrer Gerichtbarkeit, besichtigen und das Maaß der Wunden nehmen ließe, so solle dieses pro mero exercitio juris, nicht aber für eine Mandats-mäßige Pfandung gehalten werden. Wäre aber, daß (§. 44.) in fraudem constitutionis, anstatt der Pfandung ein und andere Sachen verdorben würden, z. B. die Netze zerhauen, die Hunde getödtet, u. d. g. so solle hierauf, so gut als auf würkliche Pfandung, das M. S. C. zu erkennen seyn; eben so auch (§. 45.), wenn Wappen oder Weinschenkszeichen ausgestrichen, weggeworfen und zertreten, oder sonst beschädigt, nicht aber, wenn sie blos ohne allen Schaden weggethan worden. Wenn ferner, wegen einer strittigen Gerechtigkeit, ein Gebäude, Hecke, Hofgericht, u. s. w. blos niedergerissen

1600 würde, so solle das Mandat, quatenus res aestimationem aliquam admittit, erkannt werden können (§. 46.). Sollte auch (laut §. 47.) eine in Gemäßheit eines Pfandungsmandats zurückgegebene Sache aufs neue wieder gepfändet werden, so solle dem solchergestalt beleidigten erlaubt seyn, anstatt eines neuen Mandats, gleich auf die Erklärung in die Strafe des vorigen Mandati zu libelliren. Wenn weiter (§. 48.) ein Reisender von der Orts-Obrigkeit irgendwo angehalten würde, so solle er, jedoch sub cautione de judicio sisti et judicatum solvi, um ein Mandatum de relaxando einkommen können. Bey dem Mandats-Proceß solle, außer dem im Mandat selbst ad parendum gesetzten Termin, nicht leichtlich eine weitere Frist, und wenn es ja den Umständen nach nöthig befunden würde, zum höchsten von 1 - 5 Monaten verstattet werden (§. 49.). Ferner sollen, wenn die gegen ein Mandat eingewandte exceptiones subet obreptionis für unzulänglich erkannt worden, jederzeit die Kosten (nach §. 50.) in der paritoria mit zugesprochen werden. Diese Verordnung solle auch (laut §. 51.) in Pfandungs-Mandaten, ohne Rücksicht auf die Hauptsache, mit der die Pfandung zusammenhängt, beobachtet werden. Würden dann in einer Mandats-Sache, sonderlich bey Pfandungen, die in einer ganz gleichen Sache zwischen den nemlichen Parteyen bereits verworfene Exceptionen abermals vorgebracht, so sollte (§. 52.) in solchem Fall bey dem zweyten Mandat die Strafe in etwas erhöhet, und desto kürzere Zeit ad agendum praecise r), nicht ad excipiendum, zugelassen, und wofern dann abermal aus

r) So ist es in dem Druck zu lesen, und nicht ad parendum praecise, wie man wol aus dem Zusammenhang vermuthen möchte.

aus den nemlichen Ursachen allein excipirt und die 1600
aufgelegte paritio aufgezogen würde, alsobald ad declarationem poenae et arctiores geschritten werden. Wenn (§. 53.) die exceptiones sub- et obreptionis für ganz frivol befunden worden, solle zwar nicht gleich mit der declaratione poenae vorgegangen, jedoch, neben der Eventual-Declaration, die arctiores processus ohne ferneres Anrufen erkannt werden. Hätte aber jemand (§. 54.) zwar zum Theil, aber nicht ganz pariret, so solle, falls aus dem Mandat und sonst ohne weitere liquidation klar, was und wieviel zu leisten sey, alsdann stracks ad declarationem poenae geschritten werden. Bey Klagen, die einen Arrest oder eine Verwundung betreffen, sollen (nach §. 55.) alle Kosten, und Schäden, die berechnet oder zu Gelde angeschlagen werden können, als mit in die Mandatsklage gehörig angesehen werden. Aber die, wo keine Anschlagung statthaben kann, als, wenn jemand nicht hart geschlagen, doch erschreckt, auch wol gar eine Fehlgeburt dadurch verursacht worden; daß also ein besonderer Proceß darüber nothwendig; sollen in der ganzen Mandats-Sache und puncto paritionis nicht angesehen werden. Weil auch (§. 56.) Zweifel gewesen, ob in allen Mandatssachen die Parition oder Relaxation ohne Entgeld geschehen solle, also daß auch dasjenige, was ratione juris principalis, als Schatzung, Strafe, u. d. g. erpresset worden, dahin gehöre, und zu ersetzen sey? so werde hiemit bestimmt, daß die Frage allerdings bejahend zu entscheiden, und jede restitutio unentgeldlich zu thun sey. Ferner habe man (§. 57.) gezweifelt, ob bey Anschlagung des erlittenen Schadens, wo dieselbe nicht über 20 fl. gehe, auch der Eid nothwendig sey, oder es bey der richterlichen Ermä-

1600 ßigung gelassen, und in Gemäßheit derselben die Parition ohne Eid auferlegt werden solle? man habe aber doch für gut gefunden, den alten Gebrauch der würklichen Eidesleistung beyzubehalten. Bey mandatis de relaxando solle (nach §. 58.) nicht nöthig seyn, daß der loszulassende Caution stelle, sich, wo es mit Recht erkannt würde, wieder zu stellen, sondern es sey genug, daß er, in der Hauptsache zu Recht zu stehen, Vorstand leiste. Wenn (nach §. 59.) in mandatis pignorationum ante paritionem Caution begehret werde, so sey man solche, sonst aber nicht, zu leisten schuldig: und zwar nicht eben durch Pfand oder Bürgschaft, sondern allenfalls auch durch bloßes Versprechen. Ob die Caution sub hypotheca omnium bonorum in Arrestsachen hinlänglich sey, bleibe dem Ermessen des Richters lediglich überlassen (§. 60.). In Mandatssachen solle (laut §. 61.) nicht, wie bisher manchmal geschehen, über die sub- et obreptionem mit vieler Weitläufigkeit, ordentlichen Artikeln, Respondiren und Beweisen, in mehreren Terminen, sondern schleunig, auch allenfalls mit kürzern Fristen, und gegen die Uebertreter mit Strafen, verfahren werden. Weil auch in Pfandungssachen manchmal der punctus causalium anders wohin zu remittiren begehrt werde, so solle (nach §. 62.) diese Weitläufigkeit nicht stattfinden, sondern den Parteyen auferlegt werden, hinfüro nicht anders, als in specie zu handeln oder zu excipiren, was neues oder mehreres durch jede Pfandung gesucht werden wolle? Den Procuratoren solle (laut §. 63.) nicht erlaubt werden, ohne erhebliche Ursache von der Audienz zu bleiben, oder daraus wegzugehen. Weil auch wegen der Vollmachten, wie diese zu stellen, Streitigkeiten vorgefallen, so sollen (nach §. 64.) von Kammergerichts

richts wegen dergleichen, in Gemäßheit der K. G. 1600
Ordn. entwörfen, und an die Chur-Mainziſche Canzley, bis ſich Kaiſer und Reich darüber verglichen, abgeſchickt werden. Damit auch durch den **Tod der Procuratoren** im Fortgang der Sachen keine Verhinderung entſtehe, ſo ſolle (§. 66.) inskünftige den Partenen freyſtehen, einen oder mehr Procuratoren zu beſtellen, jedoch ſo, daß der eine nur die Sache führe, der andere oder dritte aber nur auf den Fall des tödtlichen Abgangs von jenem, in der Sache vorzugehen habe, jedoch aber letzterer, oder wenn es dergleichen mehrere wären, dieſe alle, nichts von einigem Wartgeld, oder dergleichen, zu verlangen hätten. Die **Abſchrift der Gewalt** ſolle (laut §. 67.) jeder Procurator alſogleich, wenigſtens ohne daß es ihm durch Beſcheid auferlegt werden müſſe, mit übergeben, ſonſten ihm im Beſcheid die Strafe der Ordnung mit auferlegt werden ſolle; es wäre dann, daß der Procurator ausdrücklich Befehl hätte, ſich nicht einzulaſſen, welchen Befehl er dann, bey Strafe der Ordnung, anſtatt der Legitimation, einzubringen habe. Die bey Gerichten übliche cautiones de rato et mandato betreffend, (§. 68.) ſo ſollen in Sachen, wo periculum in mora vorhanden, dieſelben hinfüro nicht geſtattet, ſondern in contumaciam alſobald vorgegangen, oder ſo kurze Friſt, als nach Entfernung der Partenen möglich, ad legitimationem zugelaſſen werden. Würde aber (nach §. 69.) in cauſa jam pendente jemand ſich ohne Citation ad reaſſumendum einlaſſen und caviren, und die Zeit vergeblich verfließen laſſen, alſo daß erſt nach vergeblich verſpielter Zeit citatio ad reaſſ. erkannt werden müßte, der ſolle ernſtlicher als ſonſt geſtraft werden. Wenn (nach §. 70.) ein Procurator zu caviren ſich anerboten,

1600 boten, so solle alsogleich die von ihm ad legitimandum sich dabey selbst gesetzte Zeit den Anfang nehmen, und er dafür gehalten werden, als wenn er die Caution realiter geleistet hätte, vornemlich zu dem Ende, daß er binnen der selbst angegebenen Zeit die legitimation, sub poena arbitraria, zu leisten habe. Sollte nach der geschehenen Submission (laut §. 71.) ein Procurator abgehen; so solle sein Nachfolger bey Strafe nicht erst wieder Frist ad submittendum bitten, sondern die submissiones, so viel derer geschehen, wiederholen, und das Urtheil erwarten, ansonsten solches auch ohne weitere neue Submission ergehen könne. Wäre eben bey Ablauf einer Frist ein Procurator gestorben, so solle seinem Nachfolger, zu Einreichung der demselben aufgelegenen Schrift, (nach §. 72.) noch eine kurze Frist gestattet werden. Wenn eine Partey unter dem Lauf der Sache verstorben, so solle, außer dem Fall, daß definitive in der Sache zu sprechen, allwo die Urtheile auch contra procuratorem als dominum litis gehen können, allezeit citatio ad reassumendum ergehen (§. 73.). Stürben beide Procuratoren nach der Submission, so solle, (laut §. 74.) so lange kein Procurator zugegen, nicht gesprochen werden. Würde ein Procurator um hitziger oder sonst unverantwortlicher Ausdrücke willen gestraft, so solle (nach §. 75.) seines Principalen Bitte um Nachlaß der Strafe nicht angesehen werden, hingegen der Procurator bey Vermeidung abermaliger Strafe nicht befugt seyn, diese selbst verwürkte Strafe dem Principalen aufzurechnen. Die mündlichen Recesse betreffend, werde aufs neue hier verordnet, daß keiner über 3 oder 4 Zeilen lang seyn, das weitere aber schriftlich verhandelt werden solle; jedoch so, daß das arbi-

trium

trium judicis auch hier eintreten könne (§. 76.). 1600
Nachdem man auch ferner vernehme, (heißt es §. 77.) daß die **Procuratoren** die ihnen angesetzten, auch im Nothfall bis zur Entsetzung zu erhöhenden Strafen wenig achteten, indem solche gar oft nach der Ansetzung nicht weiter in Erinnerung gebracht würden, so sey hiemit festgesetzt, und dem K. G. anbefohlen, auf die Uebertretungen der Procuratoren in den sabbathinis protocollorum revisionibus Acht zu nehmen, sie durch Bescheid zur verdienten Strafe fällig zu erklären, und diese sodann unnachläßlich eintreiben zu lassen. Um das viele Gezänk in den **Recessen** zu vermeiden, solle man (nach §. 78.) nicht leicht einen Procurator zu einem mündlichen Receß ultra replicas lassen y). Das Verbot der **schriftlichen Schlußrecesse** solle auch (laut §. 79.) fernerhin schärfer gehalten, und die, so demohngeachtet schriftlich submittiren wollten, gehörig zur Strafe gezogen werden. Weil auch bisher öfters Klage gewesen, (§. 80.) daß die **Procuratoren** ihre producta nicht fleißig collationirt und durchgesehen, die Parteyen nicht gehörig, wer Kläger oder Beklagter sey, unterschieden, manchmal dilationem ad proximam vel secundam gebeten, ohne sie einzuhalten, u. s. w. so würden hiedurch dieselben nochmals der vorigen Ordnungen desfalls fleißig erinnert, und befohlen, daß die Referenten dergleichen und anderes ordnungswidriges Verfahren fleißig zur Strafe aufmerken sollten. Weil ferner (§. 81.) die in der Ordnung bestimmte **Anzahl Schriften** in jeder

y) Wem diese Verordnung vielleicht überflüssig scheint, nach der vom §. 76, der bedenke, daß dorten das arbitrium judicis nicht ausgeschlossen ist, welches also hier eine Einschränkung erhält, die freylich gleich hinter §. 76. besser gestanden wäre.

1600 Sache öfters vielfach, unter allerhand Benennungen, überschritten, so solle fürs künftige jede einzugebende Schrift entweder die ordnungsmäßigen Namen, exceptiones, replicae, u. s. w. selbst führen, oder solle doch dabey bemerkt werden, die wievielste Schrift die gegenwärtige sey? ihre Rubrik möge sonst lauten wie sie wolle. Auf suppli-cationes pro novis processibus solle zwar (laut §. 82.) nach der Ordnung nur ad proximam judicialiter zu handeln erlaubt seyn. Weil aber hierüber unterschiedliche Bedenklichkeiten vorgefallen, so solle dieses nunmehr richterlicher Ermäßigung heimgestellt seyn, jedoch also, daß gewöhnlich über 2 oder 3 Monate hierauf zu handeln nicht zugelassen werde. Wenn (§. 83.) judicialiter pro commissione ad perp. rei memoriam gebeten worden, so solle eigentlich nach dem letzten Visitationsabschied nur 14 Tage bis 4 Wochen Zeit dem Gegen-Anwald gestattet werden, welches aber oftmals nicht gehalten worden, auch wol nicht gehalten werden können. Dem zufolge solle von nun an zwar dem Gerichte erlaubt seyn, ein mehreres, nachdem die Parteyen entsessen, desfalls nachzugeben; den Procuratoren selbst aber, einander etwas hierin zuzugestehen, auf das schärfste, bey Strafe, verboten seyn. Da auch (nach §. 84.) alle prorogationes prorogationum ohne Bescheinigung genugsamer Ursachen zu bitten verboten sey, also daß, wenn auch nach verflossenem Termin alsogleich die Verhinderung bescheiniget werden könnte, solches doch nicht in Betracht genommen werde: so sey doch hierwider öfters gehandelt und in gar zu allgemeinen Ausdrücken die Verlängerung der Frist gesucht worden, welches dann hiemit aufs neue zum schärfsten verboten seyn solle. Nachdem ferner (§. 85.) nunmehro alle Fristen präjudicir-

dicirlich seyen, also daß die Partenen auf derselben 1600
Verlauf ein jus quaesitum wechselsweise bekommen, mithin ein neuer Termin, was auch für Ursachen dazu vorgebracht werden könnten, nicht citra causae cognitionem gegeben werden möge; so solle inskünftige ganz und gar, dergleichen Frist-suchende Recesse nach Verlauf des Termins zu übergeben, verboten seyn. Weil auch bisher (laut §. 86.) der Mißbrauch eingerissen, daß die Restitutiones contra lapsum fatalium aut termini praejudicialis erst nach vielen Monaten, oder gar Jahren, gebeten worden, so solle hinfüro keinem, dergleichen Restitution zu suchen, mehr Zeit, als er zuvor re adhuc integra gehabt, gegönnet seyn. Das **Rufen** betreffend, da (nach §. 87.) bisher in Zweifel gesetzt worden, ob das Rufen stracks in primo termino begehret, und intra sex juridicas erkannt werden möge? ob nun gleich in der K. G. O. deutlich genug desfalls verordnet sey, daß, wenn niemand erschiene oder anriefe, der terminus pro circumducto zu halten, so habe man doch, um allem Streit vorzubeugen, es hier etwas mehr erläutern und bestimmen wollen. Wann also das **Rufen** erkannt, so solle (§. 88.) es nicht mehr, wie sonst manchmal geschehen, angenommen werden, daß die Procuratoren annoch, ehe das Rufen würklich erfolge, ihre Gewalt, Caution ꝛc. übergäben, ohne die Contumaciam zu purgiren, sondern sollten dieselben, ohne alle Einrede, die Ungehorsams-Entschuldigung beybringen müssen. Wenn (nach §. 89.) auf die reproducirten Processe niemand erschiene, sey bisher öfters stillgestanden, und wol erst nach einem Jahr das **Rufen** adversus contumacem gebeten, und der Proceß in contumaciam angestellt worden. Dieses aber solle nicht mehr gestat-

1600 tet, und die K. G. O. dahin erklärt seyn, daß der Kläger das gebührende Rufen, in termino primo reproductionis der Citation, wider den nicht erscheinenden bitten, darauf auch ferner längstens innerhalb 6 Monaten verfahren, oder die Ursache, sub comminatione absolutionis a citatione anzuzeigen schuldig seyn solle. Auf die Frage, ob die sechs Gerichtstage nach erkanntem Rufen continui, oder doch der letzte utilis seyn solle? sey, (laut §. 90.) aller gemachten Bedenklichkeiten ohngeachtet, beschlossen worden, daß diese Täge alle continui seyn sollten. Nachdem auch jedermann auf das Rufen zu erscheinen schuldig, woferne nur die Insinuation rechtmäßig beschehen, so solle (nach §. 91.) das Rufen hinfüro nicht mehr conditionaliter, sondern pure, erkannt oder abgeschlagen werden. Ferner wird (§. 92.) geordnet, daß in causis mandatorum executorialium, sodann in citationibus ad reassumendum, die circumductio termini, wie bey andern Citationen, Statt haben solle. Weil auch (§. 93.) jedermann leicht wissen könne, ob Rufen erkannt, so solle inskünftige ein jeder, ohne weitere Erinnerung, bey seinem Erscheinen den Ungehorsam gehörig entschuldigen. Wenn aber eine ganze Gemeinde citirt, so solle (nach §. 94.) es bey dem alten Stil, daß pro purganda contumacia mehr nicht als ein Gulden erfordert werde, bleiben. Wenn Vormünder citirt und außengeblieben, so solle (laut §. 95.) der Contumacial-Proceß desfalls nur gegen sie selbst, nicht aber gegen den Unmündigen, dem sie vorgesetzt sind, als dem ihr Ungehorsam nicht schaden könne, gerichtet werden. Die vielen Recesse, die blos ad testandam diligentiam, ohne würkliche Handlung, gehalten würden, sollten fernerhin auch abgestellet seyn (§. 96.). Bey

der

der Reproduction sollen (nach §. 97.) alle über- 1600
flüssige Titulaturen, Erzählungen vom Lauf des Processes, Protestationen u. d. g. weggelassen, und blos das nothwendige beygebracht werden. Weil auch Zweifel vorgefallen, ob der appellatus, qui citatus est, in termino oder post terminum, noch intra fatalia erscheinen, die Citation reproduciren, Rufen begehren, und nach sechs Gerichtstagen absolutionem a citatione, durantibus adhuc fatalibus, bitten möge? so solle (nach §. 98.) es hiedurch bestimmt seyn, daß es bey der General-Disposition der Ordnung auch desfalls verbleibe. Weil auch die Instrumenta appellationis manchmal in primo termino nicht gleich, vermöge der Ordnung, vorgebracht, und also formalia justificiret worden, so sollen (nach §. 99.) inskünftige dieselben, sub poena absolutionis a citatione, in primo termino beygebracht werden. Imgleichen sey (§. 100.) das documentum requisitionis in primo termino bey Verlust der ganzen Sache vorzubringen. Wann bey den Processibus keine compulsoriales anfangs extrajudicialiter ausgebracht worden, habe man gezweifelt, ob dessenthalben ein documentum requisitionis cum reproductione citationis beygebracht werden müsse? demnach solle es, (§. 101.) aller Bedenklichkeiten ohngeachtet, bey dem, was desfalls in der K. G. O. und in dem Bescheid vom 7. Jun. 1585. verordnet worden, verbleiben. Wenn der Appellant nicht in primo termino, sondern erst in dem zweyten, bey des Appellaten Erscheinen, das documentum requisitionis beygebracht, (nach §. 102.) wobey gezweifelt wurde, ob dieses nicht zu langsam sey, und der Appellat desfalls absolutionem a citatione begehren könne? so solle hinfort, falls compulsoriales nicht ausgebracht worden, der

Appel-

1600 Appellant damit gehört und abſolutio a citatione erkannt werden. Wann aus dem Beygebrachten klar zu erſehen, daß der Judex primae inſtantiae die Acten nicht verabfolgen laſſen wolle, ſo ſolle (nach §. 103.) der Appellant desfalls nicht gefährdet ſeyn. Damit auch über die gehörige **Inſinuation der Compulſorialien** kein Streit entſtehen könne, ſo ſollten fernerhin die Boten gehalten ſeyn, auf Verlangen genaue eidliche Nachricht, von der Art ihres Anbringens, und wie es beantwortet worden, zu übergeben, damit man ihnen allen Glauben beymeſſen könne (§. 104.). Die abſolutio a citatione, ex cauſa non factae requiſitionis, ſolle (nach §. 105.) nicht von Amtswegen, ſondern nur auf Bitte des Appellanten, geſchehen. Erſchiene vollends der Appellat gar nicht, ſo ſolle (nach §. 106.) um ſo weniger derſelbe in ſolchem Fall ex officio losgeſprochen zu werden verlangen können. Sollte der Appellat aus bloßem Verſehen, ob defectum documenti requiſitionis, die Losſprechung von der Klage zu bitten unterlaſſen, ſo ſolle ihm, (laut §. 107.) um es nachzuholen, nur noch ad proximam, oder bis der Appellant ein anderes handeln möchte, Friſt geſtattet ſeyn. Weil auch, ob der Kläger, etiam non comparente reo, in primo termino zu libelliren ſchuldig? gefragt worden, ſo verordnet §. 108, daß er auf ſolchen Fall wenigſtens nicht mit der Strafe peremptae inſtantiae zu beladen ſey. Wegen der **Libellen**, wann ſie mündlich oder ſchriftlich zu verfaſſen, ſey bereits in der K. G. O. hinlängliche Vorſehung gethan; wobey man es dann (nach §. 109.) bewenden laſſe; doch aber ſo, daß in ſcriptis libellis allein die narrata Mandati oder acta repetirt, und denſelben die Petition beygefügt werde; und wer auf andere Art libellirte, ſolle pro non libellante gehalten werden.

Auch

Auch ſolle (§. 110.) ferner dem Appellanten frey- 1600
ſtehen, ob er in T. ad libellandum die vorigen Acten mündlich loco libelli wiederholen, oder ſonſten libelliren wolle. Wann jemand (§. 111.) prorogationem termini ad libellandum obtenti gebeten, und dabey in eventum ad acta ſubmittirt habe, hernach doch noch aber elapſo termino einen libell beybringe, ſo ſolle nicht die zu ſpät eingekommene Schrift, ſondern die repetitio actorum loco libelli angenommen werden. Wann einmal, es ſey mündlich oder ſchriftlich libellirt worden, ſo ſolle (nach §. 112.) keine Variation desfalls auch ante Litis conteſtationem Statt haben. Bey Appellationen ab interlocutoria ſimplici, da (nach §. 113.) ſchon lange befohlen, daß anderſt nicht, als per repetitionem inſtrumenti ſ. ſchedulae appellationis, libellirt werden ſolle, ſo habe es hiebey ferner ſein Bewenden, und hätten die Procuratoren es in rubro allemal anzuzeigen, wenn ſie eine appell. ab interloc. vorbringen wollten. Weil auch wegen der gravaminum appellationum man ſich nicht entſchließen können, (§. 114.) ob man dieſelben ferner zu beweiſen zulaſſen ſolle, oder nicht? ſo viel auch darüber berathſchlaget worden; ſo habe man am beſten gefunden, es bey den Worten der Ordnung, als die auch den gemeinen Rechten gemäß, zu laſſen, und ſomit den gemeinen Beſcheid vom 13. Dec. 1593. wieder aufzuheben [3]). Poſt libellum, und nachdem ſchon Zeit darauf zu handeln gebeten worden, ſolle den Procuratoren (nach §. 115.) freyſtehen, ihre dilatorias vel declinatorias exceptiones mit oder ohne der Eventual-Handlung beyzubringen. Die exceptiones non devolutionis, deſertionis, u. d. g. ſind

3) Von dieſes Beſcheids Inhalt ſ. N. T. R. Hiſt. XVII. B. S. 351.

1600 sind (laut §. 116.) wenn sie auch mündlich vorgebracht, aber wohl erwiesen werden, nicht zu verwerfen. Weil auch (nach §. 117.) die Frage entstanden, ob die exceptiones dilatoriae allein darum zu verwerfen, wenn denselben nicht die 1570. gebotene Eventual-Handlung beygefügt sich finde? so solle hiemit jedem freystehen, seinen Exceptionen, nachdem er solchen vertraue, die Handlung auf seine Gefahr anzuhängen, oder nicht. Wenn Exceptiones zuerst, und hernach abgesondert die Eventual-Handlung zu rechter Zeit vorgebracht worden, so solle (laut §. 118.) keine Separation der Gegenhandlung zugestanden seyn, außer daß, wenn von Verletzung eines priv. de non appellando die Frage wäre, alsdann diese Frage zuerst erledigt werden solle. Wenn aber (nach §. 119.) die Exceptionen ante libellum oder doch so zeitig vorgebracht worden, daß unmöglich zugleich in causa principali, nondum quasi proposita, zu handeln, so solle diese Separation Statt haben können. Weil auch manchmal geschehen, daß dem Gegentheil nur von den Exceptionen, nicht aber von der dabey etwa mit übergebenen Eventual-Handlung, Abschrift mitgetheilt worden, so solle inskünftige dieses abgestellt seyn (§. 120.). Auch sollen fernerhin additionales additionalium vermittelst eidlicher Betheurung, ohne Unterschied, nicht zugelassen, sondern arbitrio judicis heimgestellt werden (§. 121.). Wenn ein Procurator, so ad respondendum articulis Frist erhalten, vor Eingebung derselben verstorben, mithin der Principal ad reassumendum citirt werden müsse, so solle diesem (nach §. 122.) die verflossene Frist nicht schaden. Weil auch gefragt worden, (§. 123.) ob die Juramenta dandorum et respondendorum, wenn sie nicht schriftlich gebeten, auch im ganzen

Pro-

Proceß nicht geleistet, doch noch von dem Richter 1600
den Partenen auferlegt werden solle? so solle zwar dieses nicht nöthig, doch die Sache auf des Richters Gutbefinden ausgesetzt seyn. Ein gleiches habe (nach §. 124.) mit dem juramento calumniae statt; nicht weniger (laut §. 125.) mit den commissionibus ad perpetuam rei memoriam lite pendente. Wenn ferner (§. 126.) bey Commissionen nicht gegen alle Commissarien Exceptionen vorgebracht, sondern wenigstens einer omni exceptione major und tauglich befunden worden, so solle inskünftige dieser allein deputirt werden. Weil auch manchmal geschehen, daß die Beweisführung blos durch den Tod des gegentheiligen Anwalds aufgehalten, und also der Proceß gesteckt worden; so solle fernerhin die erste dilatio probandi, derentwegen noch bey Lebzeiten des gegentheiligen Procurators plene submittirt worden, dem noch gegenwärtigen Procurator, so dieselbe gebeten hatte, erkannt werden und laufen; ein gleiches auch in Ansehung der weiter zu begehrenden Fristen geschehen (§. 127.). Wann commissiones ausgebracht worden, so sollen (nach §. 128.) potestas transsumendi, &c. in optima forma zu verstehen seyn. Wann in contumaciam ein Zeugen-Verhör erkannt worden, (§. 129.) so solle dem parti contumaci, einen Notarius dazu zu bestellen, nicht erlaubt, und dessen in dem Bescheid nicht gedacht werden. Jedoch solle (§. 130.) der Commissarius den Gegentheil zu dem actu productionis citiren, oder wann dieser selbst einen Adjunctum dazu ernennte, denselben anzunehmen schuldig seyn. Wann vor Verfließung der ersten Frist eine zweyte u. s. w. gebeten würde, so solle (nach §. 131.) allemal eine hinlängliche Ursache, warum man die vorige Frist nicht einhalten könne,

benannt

1600 benannt werden; ein bloßer Zusatz aber, etwa des Inhalts: daß man, alles Fleißes ohngeachtet, die Aufgabe nicht bewürken können; solle dazu nicht hinreichend, sondern der Receß als unstatthaft, mit vorbehaltener Strafe gegen den Procurator, zu verwerfen seyn. Die Prorogation der ersten 3 Dilationen sey zwar ferner zu suchen erlaubt, (§. 132.) aber weiter solle keine Dilation, als allein quarta, prorogirt, noch derselben Prorogation gebeten werden. Wann Zeugen (§. 133.) erst nach Verlauf der ad producendum rotulum angesetzten Zeit beeidiget worden, solle das Zeugen-Verhör, dieser kundbaren Nullität wegen, für nicht geschehen geachtet werden: wenn aber in währender Dilation die Beeidigung vorgegangen, so solle es bey seinen Kräften bleiben. Weil auch manchmal, lange post publicatas attestationes, erst von den Procuratoren um Abschrift derselben angehalten, und zugleich ihre Frist zu handeln von dieser Zeit angehen zu lassen begehrt werde, (§. 134.) so solle fernerhin dieses verboten, hingegen dem Canzley-Verwalter befohlen seyn, die Vorsehung dahin zu treffen, daß jederzeit fleißig bemerkt werde, wann und wie oft jeder Procurator um die Abschriften angehalten, welchen Tag sie gefertigt, und wann das Schreibgeld entrichtet sey? welches dann auf die attestationes zu verzeichnen. Weiter solle (laut §. 135.) in Gemäßheit des R. A. von 1570. post publicatas attestationes, keinem Theile mehr als zwey Schriften zu übergeben zugelassen seyn, und sodann ohnfehlbar beschlossen werden. Weil auch bisher (§. 136.) in praefixis extraordinariis von den Kosten, mit vielem Aufschub der Sachen gehandelt, so sollen fernerhin nicht allein designationes expensarum, sondern auch exceptiones, in novis eingebracht werden können, aber

aber nicht leicht zu repliciren erlaubt ſeyn. Bey 1600
dergleichen und anderen Forderungen ſolle allemal (laut §. 137.) der Anſchlag in einer Reichs-üblichen Münze gemacht werden. Wann gegen eine interlocutoriam Reſtitutio in integrum gebeten werde, ſo ſey, wenn ſonſt ein procurator apud acta befindlich, einer beſondern Citation nicht vonnöthen, (§. 138.) ſondern könnten ſolche petitiones alſobald, ſummarie oder articulatim, wie es der Richter für gut finde, vorgebracht werden. Als intereſſe morae, derer bey dem Kammergericht anhängig gemachten Forderungen, ſolle (laut §. 139.) gewöhnlichermaßen fünf vom hundert anzurechnen erlaubt, jedoch dem Kläger auch ein mehreres, ex lucro ceſſante vel damno emergente, zu liquidiren unbenommen ſeyn. Die außer dieſem noch vorgetragene Dubia Cameralia, n. 8. 12. und 32. ſey für dismal zu erörtern nicht möglich geweſen, dannenhero ſie (nach §. 140.) auf den nächſten Reichstag ausgeſetzt bleiben ſollten. Auf denſelben ſollten auch (laut §. 141.) die acht neue, jetzo erſt vorgebrachte Dubia Cameralia verwieſen werden. Indeſſen möge das Gericht dieſe dubia ſelbſt extraordinarie vornehmen, dieſemnach die wohlerwogenen Bedenken ſammlen, und bey Chur Mainz einliefern, um ſie dereinſt an den Reichstag zu bringen. Zwiſchen der Zeit aber ſolle man ſich eines gleichförmigen Verfahrens über dieſe Puncte alle vergleichen, damit keine Parten vor der andern beſchwert zu ſeyn angeben könne. Den ordinem praefixarum betreffend, ſolle das Gericht (nach §. 142.) die Anſtalt machen, daß alle Wochen dreymal, als Montags, Mittwochs und Freytags, jeden Tag eine Stunde, von 9 bis 10 Uhr, in praefixis gehandelt werde. Die Streitigkeiten des Gerichts mit der Stadt

1600 Spever betreffend, ſo ſollten beider Theile vorgebrachte Beſchwerden wechſelsweiſe mitgetheilt, die Erledigung aber auf die nächſte Reichs-Verſammlung verſchoben werden. Inzwiſchen aber werde beiden Theilen (§. 143.) aufgegeben, friedlich ſich gegen einander zu betragen, und zu keinen neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben. Weil auch (nach §. 144.) wegen der Execution, pendente reviſione, große Frage vorgefallen, ob man wenigſtens erga cautionem dieſelbe thun könne und ſolle? ſo ſey dennoch für beſſer befunden, nochmals zu verordnen, daß vor Erledigung der Reviſion mit der Hülfe einzuhalten, hingegen den obſiegenden Parteyen puncto liquidationis in der ihnen zugeſprochenen Sache zu verfahren unbenommen ſey. Jede die Reviſion ſuchende Partey (§. 145.) ſolle auf Verlangen des Gegentheils das juramentum calumniae zu leiſten ſchuldig ſeyn. In cauſis relaxandi arreſti et alimentorum ſolle zwar (dem §. 146. gemäß) die Reviſion zu ſuchen erlaubt ſeyn, doch die Entlaſſung der Gefangenen und Reichung der Alimenten gegen Caution geſchehen. Auch ſolle dieſes nur auf die künftigen Fälle zu verſtehen ſeyn. Uebrigens wolle der Kaiſer möglichſt daran ſeyn, die ordentlichen Viſitationen des K. G. wieder in ihren Gang zu bringen [a]). Die Thätlichkeiten der

a) Dieſes verſprach K. Rudolf der II. 1600. Das nemliche verſprach der kürzlich nach einer kaum zehenjährigen thatenvollen Regierung zur Ruhe eingegangene Joſeph der II. bey ſeiner Krönung. Und nach faſt 200 Jahren iſt dieſer allgemeine Wunſch von ganz Teutſchland, noch nicht erfüllt worden! O! Ihr, auf die das Vaterland mit ſehnſuchtsvollen Augen blicket, Erzfürſten Germaniens! gebet uns bald einen, und nicht bis zur Unmöglichkeit ſelbſt Gutes zu ſtiften beſchränkten Ober-Regenten, der dann auch jenen 200 jährigen frommen Wunſch zur Würklichkeit reifen mache!

Digitized by Google

der Reichsstände gegen sich belangend, solle den bisher deshalb gemachten vielen Verordnungen genau nachgelebt werden. Die Münze belangend, so würden allhier alle gute Verordnungen, und insonderheit das 1559. herausgekommene Münz-Edict auf das beste bestätigt und erneuert, auch darauf zu halten jedermann geboten. Insonderheit wolle der Kaiser bey seinem Bruder, dem Innhaber von Burgund, das seinige möglichst thun, um die Haltung dieses Edicts auch in dortigem Kreise zu bewürken. Da ferner wegen der Moderation und Richtigmachung der Reichs-Matrikel auf diesem Reichstag nichts genugsames habe gehandelt werden können, so wolle der Kaiser, (nach §. 150.) dem Ersuchen der Stände zufolge, an die Kreise schreiben, die Mängel der Matrikel in jedem Kreise genau zu untersuchen, und solchergestalt die Vorbereitung zu einem allgemeinen Moderationstag des ganzen Reichs zu machen. Da man auch (§. 151.) der Verordnung des jüngsten R. A. gemäß, die eingewandten Revisionen gegen einige Kammergerichtsurtheile vornehmen wollen, dabey aber unterschiedene Gravamina eingegeben worden, um welcher Weitläufigkeit willen man dismal nicht weiter kommen können, mithin beschlossen worden, zu ihrer Erledigung abermals zu Speyer im May des nächstkünftigen Jahrs zusammenzukommen, so würden alle Reichsstände bestens ersuchet, ihre Gesandten genugsam bevollmächtiget und instruiret zu rechter Zeit dahin zu senden, damit die vorseyende Sachen alle erörtert werden könnten. Endlich verpflichtet sich der Kaiser, (§. 152.) unter Anhängung seines Insiegels, allem dem, was hier geordnet, seines Orts auf das beste nachzuleben, und ein gleiches thun die sämtlichen Ge- 1600

1600 sandten der zu dieser Versammlung deputirten Stände.„

Unterschrieben ist dieser Abschied von den vier Kaiserlichen Commissarien [b]), sodann von den Gesandten der Churf. von Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Ferner wegen der Fürsten, von Oesterreich, Burgund, Würzburg, Costnitz, Münster, Bayern, Braunschweig-Wolfenbüttel, Jülich, Hessen und Pommern. Wegen der Prälaten war der von Weingarten. Wegen der Grafen, die Schwäbische Bank, und für dieselbe Fürstenberg. Wegen der Städte, Cölln und Nürnberg. Besiegelt aber haben den Abschied, außer den Kaiserlichen Commissarien, die Gesandten von Mainz, Pfalz, Oesterreich, Bayern, der Prälatische, der Gräfliche, und der Stadt-Cöllnische Gesandte.

Erste Zusammenkunft der Protest.

Da im vorigen Jahre bey der Zusammenkunft der Protestantischen Stände zu Friedberg so wenig als in dem vorvorigen war ausgerichtet worden, so kamen sie im Anfang dieses

12. Jan. Jahrs wieder zusammen, wie sie damals versammelt gewesen [c]), aber zu Frankfurt am Main, und mit Ausnahme des Churf. zu Brandenburg. In Betreff dessen, was daselbst verhandelt worden,

4. Febr. so zeiget der Abschied desselben [d]) insonderheit dieses

b) Diese finden sich ohne Unterschied, wer Principal- oder Concommissarius gewesen, also unterschrieben: Philipp erwählter und bestätigter Bischof von Worms: Johann Gr. zu Montfort, Herr zu Tettnang und Argen: Eberhard Wambald von Umstatt, und Joh. Jacob Streit, beide der Rechte D. Ihrer K. M. Räthe.

c) s. oben zu Anfang der Gesch. von 1599.

d) Londorp acta publ. P. III. C. VII. p. 522. sq. Ein Auszug davon stehet auch bey Struv Gesch. der Reli-

ses gleich anfangs, daß, durch die Abwesenheit 1600
des Chur-Brandenburgischen Gesandten, in Betreff der näheren Zusammensetzung der Protestantischen Stände der Schluß gehemmt worden, indem Hessen, als mit Churbrandenburg in Erb-Einigung stehend, ohne dieses in nichts sich einlassen wollte. „Die Besuchung des Deputations-Tags betreffend, heißt es ferner, wolle man sich zwar davon nicht ausschließen, aber nicht zugeben, daß andere als die 1598. dahin verwiesene Sachen vorgenommen würden. Sodann wegen Burgund und Costnitz solle man, wo möglich, da die Sachen sich einigermaßen, doch nicht ganz, geändert, es dahin zu treiben suchen, daß diese beide Stände sich verpflichten müßten, dem Reichs- und Coblenzer Kreis-Abschied, binnen einer gewissen Zeit noch völlig Folge zu leisten, auch die Kriegskosten zu ersetzen. Sollte aber dieses nicht zu erhalten stehen, so wären wenigstens die Gesandten dieser Stände nicht anders als vermittelst einer Protestation, daß man sich hiedurch der Executions-Ordnung und Abschiede nicht begeben, noch der correspondirenden Kreise Obersten etwas vergeben wolle, endlich zuzulassen, welches jedoch die Gesandten noch ad referendum nehmen wollen. Uebrigens solle man, dem Abschied vom 12. Dec. v. J. zufolge, bey allen Fällen, wo nöthig, möglichst zusammenhalten. Wegen der Türkensteuer sey der Unterschied zu machen, daß man das selbst bewilligte freylich bezahlen müsse, was aber per majora aufgedrungen werden wolle, nicht; und wenn derenthalben Execution ge-

Religions-Beschwerden, I. Th. III. Cap. §. 43. Ganz findet sich derselbe auch bey Lünig R. A. P. spec. I. Th. S. 263. und bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 1.

1600 than werden wolle, man auf Gegenwehr bedacht seyn müsse. Uebrigens sey nun ein Schreiben an den Kaiser (von dem auch ein Aufsatz gemacht worden [e]),) abzulassen, des Inhalts, daß man, wenn Er, der K. verschaffen wolle, daß seinen eigenen Mandaten und dem Coblenzer-Abschied nachgelebt, die Gränzen gesichert, die Kriegskosten erstattet, und der Handel wieder frey gemacht würde, man die hinterstelligen bewilligten Steuern erlegen wolle: Sonsten aber wäre es unerträglich. Weiter, die Hofprocesse betreffend, so solle es dieserhalben bey dem, was 1598. verabredet worden, bleiben; und solle man nun auf Mittel bedacht seyn, wie diese Sache bey dem Kaiser zu betreiben sey. Da auch insonderheit die Straßburgische Sache [f]) jetzo in so beschwerlichen Terminis stehe, als jemals, so müsse man dieselbe, mit Inbegriff der lothringischen Forderungen, beyzulegen vorzüglich bemühet seyn. Die Kreis-Executionskosten belangend, so hätten die meisten Stimmen dafür gehalten, daß die im vorigen Jahr beysammengewesenen correspondirenden Kreis-Stände die vorgeschlagenen fünf und siebenzig Monate, indessen, bis man von den übrigen Kreisen die Auslagen wiederbekommen könne, darschießen,

e) Dieses unter dem nemlichen 4. Febr. an den K. abgelassene Schreiben, ist der Rubrik nach in dem Ind. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 1. angegeben, mit den Unterschriften von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg (welchem Stande es also muß zugeschickt worden seyn), des Marggr. von Brandenburg, des H. von Braunschweig, des Landgr. Moritz von Hessen, und des H. von Lauenburg.

f) Als welche, durch die sechs zu Speyer beysammengewesenen Schiedsrichter, dem Kaiser zur Entscheidung heimgestellt worden war, (M. T. Reichsgesch. XVII. B. S. 276.) und sich durch den, oben S. 19. u. f. erwähnten Vergleich, um nichts besser befand.

schießen, um den 3 Kreis-Obersten ihre Vorlage einstweilen wiederzugeben. Da aber Chur-Pfalz seine Gesandten schlechterdings hierin zu nichts weiter, als seinem Kreis-Contingentmäßigen Beytrag, instruirt hätte, so hätte auch hierin kein Schluß gefaßt werden können. Schließlich, die majora vota belangend, so seyen dieselben zwar in Kreis-Justiz- und sonstigen in den Reichsgesetzen bestimmten Sachen, für entscheidend anzunehmen. In Religionssachen aber, Aufrichtung neuer Constitutionen, oder Erklärungen der ältern, sodann Verwilligungssachen, zumal für fremde Reiche, solle man sich nicht durch die majora bezwingen lassen. Brandenburg-Onolzbach aber solle alles geschehene dem Churf. von Brandenburg treulich zu wissen thun.„ 1600

Zweyte Zusammenkunft der Protest. Stände.

Da indessen die Kaiserlich-Fiscalischen Processe gegen die die Türkenhülfe zurückhaltenden Protestantischen Stände immer fortgingen, verschrieb Churfürst Friederich der IV. von der Pfalz, zu der nemlichen Zeit, als viele von diesen ohnehin zu Speyer bey dem Deputationstag versammelt waren, noch mehrere derselben, um über die Art, wie man sich dieser Processe erwehren sollte und könnte, zu berathschlagen, welche dann nachfolgenden Abschied [g]) verabredeten und unterschrieben [h]). „Erstlich solle in Betreff der Hof- 27. Oct.

g) Auch diesen hat Londorp, P. III. L. VII. p. 552. sqq. *Du Mont* T. V. P. II. p. 7. Lünig R. A. P. spec. I. Th p. 265.

h) Die unterschreibenden Stände waren, außer Pfalz, noch Churbrandenburg, Straßburg (das Bisthum), Pfalz-Zweybrück, Brandenburg (der Marggräfliche Gesandte, dessen Original-Instruction zu dieser Zusammenkunft in dem Ind. Misc. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 48. angegeben wird d. d.

1600 processe ein zu dem Ende aufgesetztes Schreiben [1]) an den Kaiser, wo möglich im Namen aller Protestantischen Stände, abgelassen werden. Zu dem Ende sollten sämtliche hier unterschriebene Stände ihr Gutachten darüber binnen 6 Wochen an Pfalz einschicken, damit es der Churfürst alsdann gleich ausfertigen, und den übrigen Theilhabern zur ebenmäßigen Vollziehung übersenden könnte. Binnen dieser Zeit aber sollte auch jeder Stand, die dabey benannten anderen Protestantischen Stände zu gewinnen, sein möglichstes thun, damit sie alle Theil nähmen. Sollten aber auch nicht alle zu gewinnen seyn, solle jedoch dieses Schreiben, im Namen der dazu stimmenden, an den Kaiser abgehen. Sollte nun auf dieses Schreiben keine oder eine widrige Antwort erfolgen, so solle alsdann 2) eine Gesandtschaft von zwey Churfürsten, zwey Fürsten, zwey Grafen, und zwey Städten, (von denen jedoch keines selbst in einem Hofprocesse Kläger wäre) an den Kaiser abgeordnet, ihr Credi-

tiv

d. d. 16. Oct. e. a., das Creditiv aber an Chur-Pfalz, n. 46.), Braunschweig-Wolfenbüttel, Baden-Durlach, Pommern, und Nassau-Dillenburg. Die Gesandten des Administrators der Chur Sachsen, welche doch den Deputationstags-Abschied, drey Tage später, den 30. Oct. mit unterschrieben haben, scheinen demnach bey diesen Zusammenkünften nicht gegenwärtig gewesen zu seyn: vermuthlich wegen der Directorial-Streitigkeiten. Warum aber die Hessischen Gesandten, da doch des Landgraf Moritz seine mit auf dem Deputationstag gewesen, und solcher sonst immer bey diesen Versammlungen mitgehalten, nicht hiezu instruirt worden, wie in dem Abschied stehet, weiß ich im geringsten nicht anzugeben.

i) Dieses fehlt bey Londorp, so wie alle andere in dem Abschied angezogene Beylagen.

tiv aber von allen Ständen, die man zur Theil- 1600
nehmung bringen könne, unterschrieben werden. Zu dieser Schickung solle jeder Stand einen halben Monat erlegen. Die Gesandtschaft solle zugleich dahin instruirt werden, daß sie, falls gar nichts vom Kaiser zu erlangen, noch vor dem Abzug von seinem Hof, feierliche Protestation einlege, wasmaßen ihre Principalen demohngeachtet sich den Hofprocessen immermehr zu unterwerfen gedächten [k]). Was aber weiter in solchem Fall, 3) wenn gleichwol mit den Hofprocessen weiter fortgefahren werden wolle, zu thun sey, müsse sodann in einer neuen Zusammenkunft überlegt werden. Zweytens, die verweigerte Türkenhülfe betreffend, so müsse es, da der Kaiser die in dem letzten Schreiben an ihn [l]) gesetzte Bedingungen, unter welchen man zahlen wolle, im geringsten nicht zu erfüllen trachte, bey dieser Verweigerung bleiben, wesfalls man ein zu dem Ende aufgesetztes Schreiben an den K. erlassen wolle. Uebrigens wolle man von allen solchen beschwerlichen Urtheilen in fiscalischen, die Türkenhülfe betreffenden Sachen, um nicht aus den Schranken des Rechts zu weichen, die Revision ergreifen, und desfalls den Procuratoren, dabey allezeit zusam-

k) Daß diese Gesandtschaft an den Kaiser auch würklich habe vor sich gehen müssen, zeigt der Ind Msc. Arch. On. T. LXXVI. n. 40-43. welche Nummern die Kaiserlichen Resolutionen, die Protestationen der Gesandten dagegen, und die Relationen der letzteren von ihrer Verrichtung, enthalten. Es erging aber diese Gesandtschaft im Aug. 1601.

l) Der Aufsatz hievon ist in dem reichhaltigen Onolzb. Archiv zu finden, laut des Ind. Msc. Act. Com. T. LXXVI. n. 26. d d. Onolzb. 29. Apr. 1600. Alldorten sind auch zwey dahin gehörige sonstige Schreiben befindlich n. 19. 25.

Digitized by Google

1600 menzuhalten, anbefehlen. Wenn aber auch dieſes nicht fruchten ſollte, ſo müſſe man auf einem andern Tage ſehen, was zu thun ſey. Drittens, die Straßburgiſche Sache belangend, ſo ſey ſolche als eine gemeine Religions-Sache anzuſehen, und zu behandeln, wesfalls dann, da jetzo die Geſandten hiezu nicht hinlänglich inſtruirt werden können, auf den 18. Jenner 1601. ein neuer Tag zu Friedberg gehalten werden, und daſelbſt ſich jeder mitunterſchriebener Fürſt durch ſeine Geſandten, ohne beſondere Erforderung, einfinden, auch wo möglich die anderen Proteſtantiſchen Stände, dieſem Tage mitbeyzuwohnen, bewogen werden ſollten. Inzwiſchen aber ſey Frankreich, als Beyſtand und Handhaber des Saarbrückiſchen Vergleichs, in dem desfalls aufgeſetzten Schreiben um Beyhülfe zu erſuchen. Viertens, die bey der Venediger Expedition [m]) ausgelegte Kriegskoſten betreffend, habe man ebenfalls zu keinem Schluß kommen können, weil nicht alle Geſandten dazu inſtruirt geweſen: deswegen dieſe

m) Was dies für eine Expedition gegen Venedig ſey, kann ich in der ganzen Geſchichte nicht finden. Faſt denke ich, daß Venediger ein freylich lächerlicher Druckfehler für verndiger ſey; denn noch heutzutage iſt pern, oder fern, oder firn, ein Provincial-Ausdruck anſtatt vorjährig; welchemnach der vorjährige Zug gegen den Mendoza hier verſtanden werden könnte, von deſſen Koſten ſchon in den vorigen Zuſammenkünften gehandelt worden war. Struv a. a. O. S. 415. hat ohne Bedenken hier eine Venetianiſche Kriegsexpedition niedergeſchrieben; daß aber würklich von keinen andern, als den von mir angeführten Kriegskoſten, die Rede auf der Zuſammenkunft geweſen, zeigt die Ueberſchrift eines Brandenb. Schreibens an Chur-Pfalz d. d. 16. Oct. c. a. in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 45.

diese Sache auch, bis zur nächsten Zusammen- 1600
kunft, ausgesetzt bleiben müsse. Fünftens, da auch, bey dem nunmehr geendeten Deputationstag, wegen der vier Klöster Revisions-Sachen vieles gehandelt worden, auch der Fortgang derselben den Protestanten unwiederbringlichen Schaden bringen könnte, so sey auf dem nächsten Tage daran zu denken, was man desfalls zu thun habe. Endlich würde es gut seyn, daselbst auch über die beiden Puncte völlig instruirt einzustellen, 1) wie die ordinären Visitationen des Kammergerichts wiederum in Gang zu bringen? 2) wie man sich Evangelischen Theils eines gleichmäßigen Verstands aller im Religions-Frieden begriffener strittiger Puncten vergleiche, darnach man sich auf Reichs-, Kreis- und Deputations-Tagen, und eben überall, gleichmäßig richten und für Einen Mann stehen könne? Ganz zu Ende folgt das abermalige wechselsweise Versprechen der zu beobachtenden genauesten Verschwiegenheit n).„

In diesem Jahr findet man auch, daß die Stände des Fränkischen Kreises gleich im Jenner beysammen gewesen, und zu Nürnberg einen Abschied verfasset o), wovon hier das wesentlichste 1/10 Jan.
folget: Zuerst das Gesuch um Sitz und Stimme Fränkischer Kreistag und Abschied
beym Kreis wegen der Grafschaft Wertheim belangend, so solle solches, weil es zu spät eingelangt, ad referendum genommen, und auf dem nächsten Kreistag erledigt werden. Zweytens, da

der

n) Die Protocolle dieser Zusammenkunft sind in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXVII. n. 56. 57. dem Titel nach befindlich. Die Relationen der Brandenb. Gesandten aber n. 65. 66., der Abschied selbst n. 62. u. f.

o) F. C. von Moser Fränkische Kreisabschiede 1. Th. n. 1.

1600 der Bischof von Würzburg, wegen einiger im Hennebergischen ihm heimgefallenen Güter, von denen er besondern Reichs- und Kreis-Matricular-Anschlag gebe, abermals um ein Kreis-Votum angehalten, dabey protestirend, daß er die Entscheidung der Sache, falls man ihm Schwierigkeit mache, niemand als Kaiser und Reich heimzustellen gemeinet sey: so habe man die Sache reiflich überlegt. Weil aber Würzburg desfalls nie eine Stimme hergebracht; andere Stände des Kreises auch in gleichem Fall mit besonderen Besitzungen wären, die sie zu Reichs- und Kreis-Anlagen ordentlich versteuerten, und doch keine besondere Stimme verlangten, u. s. w. so könne man diesem Gesuch nicht willfahren. Drittens, die von dem Marggrafen von Brandenburg, als Kreis-Obristen, wegen des Zugs nach den Niederlanden gemachte Ersatz-Forderung betreffend, so könne man, da der Marggraf nicht nach den Kreis-Abschieden in allen Stücken verfahren, auch der Westfälische Kreis, den die Hülfe eigentlich angegangen, derselben selbst entsagt p), überdieses ja der Marggraf bereits zwölf Monate von dem Kreise erhalten, u. s. w. ihm jetzo, zumal bey den übrigen großen Ausgaben, unmöglich ein weiteres verwilligen. Bey welchem Schluß es dann auch, des Brandenburgischen weitern Vorbringens ohngeachtet, bleiben müsse. Viertens wurde auf ein Schreiben des Kaisers, wie auch des Kammerrichters zu Speyer, wegen der Fränkischen Präsentation, beschlossen, daß die weltlichen Stände, an denen dismal die Reihe, solche forderſamſt bewürken sollten. Fünftens wird wegen einiger restirenden Officiers-Bezah-

p) Eine solche Entsagung habe ich noch in der Geschichte nicht finden können.

Bezahlungen, und sechstens wegen einiger gemeinen Kreis-Auslagen, die Zahlung beschlossen. Dieser Schluß ist von allen gegenwärtigen Kreisständen unterschrieben. Jedoch setzte der Brandenburgische Gesandte eine Protestation bey, in soferne der Schluß seines Herrn Forderung betreffe. Der Hessische wegen Hennenberg, behielt sich sein Votum in Belang der Brandenburgischen Forderung vor. Und der Schwarzenbergische unterschrieb nur unter der gewöhnlichen Protestation wegen des Sessions-Streits mit Limburg. 1600

Einen Abschied des Churkreises, die Münze betreffend, und zwey dergleichen von den drey correspondirenden Kreisen, d. i. Bayern, Franken, Schwaben, führe ich nur an, weil sie nichts wichtiges enthalten q).

Nun die Niederländischen Begebenheiten r) belangend, so ist bey dem vorigen Jahre einer Kaiserlichen Friedensgesandtschaft und deren Bemühungen gedacht worden. So sehr nun diese bey den General-Staaten ihren Vortrag machen zu können wünschte, so wenig wurde ihr doch solches zu Theile, denn die Generalstaaten antworteten zum zweytenmal aus dem Haag: Sie hätten

Niederl. Begeb. Friedensbemühungen. 31. Jan.

q) Sie stehen bey Hirsch Münz-Archiv III. B. S. 152-162., der erste ist d. d. Mainz 5. May st. n. 1598. die beiden anderen von Regenspurg $\frac{7}{17}$ May und Augspurg $\frac{13}{23}$ Oct. e. a.

r) Meteren XX. B. S. 933. und der aus ihm, wie gewöhnlich, ganze Seiten fast von Wort zu Wort ausschreibende Khevenh. T. V. S. 2264. u. f. *Thuanus* L. CXXIV. p. 899. sqq. *Grotius*, Ann. L. IX. *Reidanus*, Ann. L. XVII. *Sleidan. cont.* L. VI. p. 259-262. et 267-272. *Haraeus*, ad h. a. und der neuere Waagenaar T. IV. L. XXXII. h. a.

Digitized by Google

1600 hätten der Gesandten zweytes Schreiben reiflich erwogen, könnten aber eben so wenig als vorhin sich zu Ertheilung des verlangten Geleits entschliessen; einestheils seyen der Friedens-Unterhandlungen halber die nemlichen Hindernisse noch vorhanden, die vorhero gewesen; anderntheils die Bedrückungen des Kriegsvolks betreffend, so sey ja nichts dergleichen mit ihrem Willen oder aus Befehl geschehen, doch wollten sie die genaueste Sorgfalt anwenden, daß dergleichen nichts weiter vorgehe, so daß Kaiser und Reich mit ihren Anstalten zufrieden seyn würden. Emmerich und das Zollhaus, so sie noch inne hätten, wollten sie sogleich wieder herausgeben, nichts mehr auf dem Reichsboden einnehmen, auch keinen Durchmarsch mehr nehmen, wenn nur die Spanier ein gleiches thäten und zu thun sich verpflichteten, wie sie, die Staaten, sich mehrmal erboten hätten. Da aber die Spanier dieses nicht thäten, und nur Rees alleine, nicht den Kaiserlichen Befehlen zufolge, sondern anderer Ursachen halber verlassen hätten, sonst aber Rheinberg noch immer behielten, und neuerlich noch das Stift Lüttich zu verwüsten sich unterstanden, u. s. w. so könne man nicht von ihnen allein alles verlangen. Also brauche es keiner weiteren Unterhandlungen durch die Gesandten [6]). Mit solchem Bescheid mußten dann diese, so viel die Holländer betrifft, sich begnügen lassen, und ihren anderen Auftrag, nemlich zu Brüssel, zu verrichten bedacht

6) *Grotius* L. VIII. in fol. sagt, man habe sonderlich auf Rath der Provinz Holland aus der Ursache die Gesandten nicht zugelassen, damit man auch nicht einmal vom Frieden sprechen hörte, da die anderen Provinzen wegen der großen Kosten schwierig waren, und also dergleichen Reden der Einigkeit hätten gefährlich werden können.

dacht seyn. Alldorten wurden sie freylich als Ge- 1600
sandte, die vom nächsten Blutsfreunde des Erzh. um ihm Glück zu wünschen kamen, herrlich aufgenommen, aber wegen alles dessen, was sie sonst noch auszurichten hatten, als der Rückgabe von Rheinbergen, und sonstigen Begehrens zum Besten der bedrängten Reichsstände, mit lauter allgemeinen Versicherungen abgespeiset. Und vielleicht wollte der Kaiser selbst nur dieses, und nicht mehreres, als der nicht nur von Verwandtschafts-, sondern auch Religions-wegen die Spanier heimlich begünstigte, so wie hingegen die Protest. Stände im Reich den Holländern, der Religion halber, unter der Hand zugethan waren ff).

Kleinere Kriegsbegebenheiten.

Indem dieses mit den Gesandten vorging, zeigten die Holländer auch durch die That, wie wenig sie Frieden verlangten, da sie bereits im Anfang des Jahrs unter Gr. Ludwig von Nassau 23. Jan.
auf Wachtendonk in Geldern losgingen, die zu schwache Besatzung überrumpelten, und, jedoch nach einer unglaublichen Gegenwehr t), gefangen nahmen, worauf Gr. Moritz es wohl befestigen und mit allem versorgen ließ. Indessen nahmen bey den Spaniern, wegen rückständigen Solds der Kriegsvölker, die Meutereyen so überhand, daß der Erzherzog und Mendoza alle ihre Sorgfalt

ff) Wie letzteres auch der gleichzeitige *Thuan.* L. CXXI. p. 865. bemerket.

t) Meteren erzählt unter andern, S. 938. daß eine Dienstmagd daselbst mit einer Ofengabel eine Leiter, darauf fünf Holländer in die Festung steigen wollten, umgeworfen habe. Bey ebendemselben S. 939. ist auch ein sonderbares freywilliges Gefecht von zwanzig Holländischen Soldaten und ihrem Officier gegen vierzig Spanische weitläufig beschrieben zu lesen. S. auch von letzterem *Gror.* L. IX. p. 383.

Digitized by Google

1600 falt vom Feinde dahin wenden mußten, um solche zu stillen. Deshalb wurde insonderheit ein großer Landtag in Brüssel. landtag nach Brüssel ausgeschrieben, und da-
28. Apr. selbst den versammelten Ständen die Erklärung gethan, durch den Präsidenten Richardot, daß die Noth jetzo außerordentliche Mittel erheische. Aus Spanien habe man jährlich nur 250000 Kronen zu hoffen, das übrige zu Krieg und Frieden müsse aus dem Lande herbeygebracht werden, wozu man also sie ersuche, Rath schaffen zu wollen. Insonderheit, da unter beiden vorigen Regierungen die Domanial-Güter meistens seyen veräußert oder doch mit Schulden beschwert worden, so möchten doch die Landstände solche frey zu machen und wiederum herbeyzubringen suchen, indessen aber der Herrschaft für standesmäßige Verpflegung besorgt seyn, worüber man lange Zeit Unterhandlung gepflogen, ehe dasjenige zu Stande gebracht worden, was weiter unten folgen wird, wenn wir wiederum etwas von den inzwischen vorgefallenen Kriegs-Handlungen werden erzählt haben. Pr. Eroberung der Andreasschanze. Moritz nemlich, um aus den vielen Meutereyen bey Zeiten Vortheil zu ziehen, griff bey noch sehr
21 Merz. feuchter kalter Witterung Crevecoeur und die
25 Merz. Andreas-Schanze bey Herzogenbusch an, von
30 Mai. welchen Er die erstere auch kurz nachher, die andere aber nach scharfer Gegenwehr eroberte. Da in dieser sehr festen Andreas-Schanze der meiste Theil der Besatzung mit von den schwierig-gewordenen war, so ließ sich solche desto lieber zur Uebergabe bewegen, da dann, gegen Erlegung des rückständigen Solds, ohngefähr 1200 Mann gar Dienste bey den General-Staaten nahmen u), und in

u) Meteren, welcher die ganze Capitulation mit einrückt hat, XXI. B. S. 946. und *Grotius*, L. IX. p. 384. sq.

in die Beſatzungen vertheilt wurden, auch hernach, 1600
als ein altes verſuchtes Kriegsvolk, herrliche Dienſte thaten, von den Spaniern aber dafür als Verräther die härteſte Behandlung, wenn man ihrer habhaft wurde, ausſtehen mußten. Außer dieſer wichtigen Feſtung bekam Pr. Moritz auch um ſolche Zeit die Grafſchaft Mörs, welche zwar auf Reichsboden gelegen, aber ihm und dem Hauſe Naſſau durch der letzten eben verſtorbenen Gräfin, Walburg, Teſtament angefallen war, obwol er ſie vorjetzt noch nicht in Beſitz nehmen konnte, da der Herzog von Jülich ſie gleich nach der Gräfin Tode hatte beſetzen laſſen. im Mat.

Unter allen dieſen für die Holländer ſo günſtigen Kriegs-Umſtänden kamen doch Friedenshandlungen um dieſe Zeit auf die Bahn, da die obgedachte Kaiſerliche Geſandten, unter anderm Vorwand, nach Haag gelaſſen wurden, welche dann wegen allerhand Bedrückungen, die den Reichsſtänden durch die Holländer geſchehen, Vorſtellung thaten, zuletzt aber die Generalſtaaten erſuchten, zum Frieden die Hand zu bieten und einen Ort zu den Unterhandlungen zu benennen. Die Generalſtaaten erklärten ſich hierauf in Betreff der andern Gegenſtände, als Wiedergebung von Emmerich, u. d. g. ganz willfährig, nur wegen der Friedens-Unterhandlungen wiederholten ſie mündlich, was ſie in dem kürzlich gedachten Schreiben an die Geſandten ſelbſt erwehnt hatten, nemlich daß aus den angegebenen Urſachen ſie ſich keine Hoffnung zu einem dauerhaften Frieden machen dürften, alſo alle Unterhandlung vergeblich ſeyn werde. Und obwol die Geſandten nochmals darum anhielten, daß die Generalſtaaten die Friedensvorſchläge nicht ganz abweiſen, ſondern die ſchon ſo lange vorgeweſene Reichsgeſandt- Friedenshandl. 7. Jun.

1600 schaft des Friedens halber annehmen und ihr Gehör geben möchten, so blieben doch die Staaten auf ihrer Erklärung und antworteten, dergleichen Gesandtschaft sey ganz unnöthig. Indessen räumten sie, um sich doch in etwas willfährig zu bezeigen, im Jun. gleich hernach Emmerich dem Herz. von Cleve wieder ein, welcher hernach auch Gesandten nach Brüssel schickte, um Rheinberg wieder zu begehren, die aber doch keine gewisse Antwort bekamen.

Holländ. Einfall in Flandern. Indessen dachte Pr. Moritz den Spaniern, deren Kriegsvolk noch immer meistens aufrührisch war, einen recht empfindlichen Streich durch Eroberung noch eines oder andern Seehafens zu versetzen, zog dannenhero 800 - 1000 Schiffe und 12000 Mann zu Fuß, wie auch 2000 zu Pferde, zusammen, versahe sich mit gehöriger Munition, fuhr so von der Mündung der Schelde hinauf, bis gegen den Gentischen Hafen, oder Sas von 21. und 22. Jun. Gent, und stieg bey dem Fort Philippine ans land, wo er einige Schanzen und kleine Oerter in der Eile wegnahm, sodann bey Brügge vorbey bis Ostende vorrückte. Von da ging er weiter bis Nieuport, welches er belagerte. Erzh. Albrecht, als Er von diesem Einfall Nachricht bekam, ging ihm von Brüssel aus, wo der obgedachte landtag noch immer beysammen war, mit allem Volk, was er nur aufbringen konnte, sogar von seiner heldenmüthigen Gemahlin bis Gent begleitet, entgegen, hatte, sonderlich durch der letzteren Zureden und Versprechungen, das Glück, die meisten aufrührischen Spanischen und Italiänischen Soldaten an sich zu ziehen, welche jedoch nicht unter ihrer gewöhnlichen Officiere, sondern der neuen Befehlshaber, die sie Eletti v) nennten, Anfüh-

v) Ein Italiänisches Wort, so gewählte Hauptleute anzeigt.

Digitized by Google

Anführung erschienen, worauf sich Isabelle zu- 1600
rückbegab. Er hatte nun solchergestalt an die
11000 Mann zu Fuß und 1400 zu Pferde, gu-
tes versuchtes Volk, dabey brave Officiere, inson-
derheit den berühmten Mendoza. Mit diesen
zog er nach Gent, von da gegen Brügge, und
nahm Oudenborg in Einem Tage weg, wie auch 30. Jun.
Schaaßkerken und Bredene, allwo die Be-
satzungen gegen das gegebene Wort alle nieder-
gehauen wurden. Prinz Moritz schickte ihm den
Grafen Ernst von Nassau mit zwey Regimen-
tern zu Fuß und 4 Fahnen Reutern entgegen, um
den festen Posten und die Brücke bey Leffingen
zu besetzen. Als er ankam, waren die Spanier
schon da; die Seinen, über den unerwarteten An-
blick erschrocken, liefen aus den Reihen; die Spa-
nier griffen sie an, schlugen sie in die Flucht, hie-
ben fast das ganze Fußvolk nieder, und zerstreue-
ten die Reuterey. Als Prinz Moritz diesen Ver- Große Schlacht bey Nieuport.
lust erfuhr, suchte er ihn möglichst geheim zu hal-
ten, verließ die Belagerung von Nieuport, und
rückte, die Seinigen zu siegen oder zu sterben er-
mahnend, dem Erzherzog über die gemeldete Lef-
finger Brücke entgegen. Beide Heere waren ein-
ander gleich. Die Spanischen aufrührisch gewe-
senen Soldaten brannten vor Begierde zu fechten.
Als daher beide Kriegsheere nicht gar weit von dem
belagerten Nieuport, zwischen den beiden Dör-
fern Westende und Wikenskerk, an einander
stießen, war das Treffen unvermeidlich. Prinz
Moritz ließ eine geringe Anzahl Mannschaft vor
der belagerten Stadt, schickte alle Schiffe, der-
gleichen mit Proviant oder Munition wol 100 an-
gekommen waren, nach Ostende, um den Sol-
daten die Hoffnung einer sichern Flucht zu benehe-
men, ermahnte seine Leute, ihr Vertrauen auf

1600 Gott zu seßen, und zu siegen oder zu sterben, fiel darauf samt dem ganzen Heer auf die Knie, und bat um glücklichen Ausgang der Schlacht, zu welcher er nun nach dem Gebet alle Anstalten machte, so wie auf seiner Seite der Erzh. Albrecht auch die Völker zum Angriff sich rüsten ließ, und tapfer zu streiten ermahnte. Doch verzog sich der Anfang des Streits bis Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, da der **Vortrab** von beiden Seiten handgemein wurde; eine Zeitlang hernach die Reuterey, ferner der **Mittel-** oder **Hauptzug**, und endlich auch der **Nachzug**. Beide Theile stritten mit außerordentlicher Tapferkeit. Schon hatte die Schlacht **drey Stunden** gedauert, zwischen welcher Zeit jedoch das austretende Meer, ganz nahe an welchem die Schlacht war, auch einmal eine Pause gemacht, und man wußte noch nicht, wer Sieger seyn würde. Graf **Moritz**, den Helm auf dem Haupt, den Commandostab in der Hand, ritt um die ganze Schlacht-Ordnung, und versprach den Seinigen, mit ihnen zu leben und zu sterben. Auf der anderen Seite ließ auch der **Erzherzog** es an nichts ermangeln, was einem tapfern Feldherrn gebührte, stellte sich selbst an die Spitze der aufrührisch gewesenen, und drang mitten in die Feinde. Endlich, Abends gegen 7 Uhr, griff **Moritz** mit einem Haufen Reuterey einen frischen Haufen Spanischer Reuter an, der eben noch den Seinigen in den Rücken fallen wollte. Diese wurden durch den unvermutheten Anfall aus der Fassung gebracht, und flohen. Die siegende Reuterey eilte ihnen nach, Victoria rufend. Da wuchs den Holländern der Muth, so wie der Spanier ihrer bey diesem Laute zu sinken anfing. Erstere aber griffen, als wenn sie es abgeredet hätten, überall so mit verdoppeltem Eifer

an,

an, bis endlich die Spaniſchen Truppen zu wel- 1600
chen anfingen, und da die Sieger immer mehr auf ſie drungen, ganz die Flucht ergriffen, bis auf 4000 Teutſche, die ſich in der Ordnung zurückzogen. So behielt dann endlich **Moritz** das Schlachtfeld, wobey ihm ſechs Stücke, die er bey ſich hatte, und ſehr gut bedient wurden, vortrefflich zu ſtatten kamen, wie auch dieſes, daß er ſo eine Stellung genommen hatte, vermöge welcher den Spaniern Wind und Sonne entgegen waren. Endlich ſprang auch, zum Unglück für die Spanier, ein großer Vorrath Pulver, unter der Schlacht, in die Luft, wodurch ihr Geſchütz auf die letzt müßig daſtand. **Erzh. Albrecht**, der ſich mit offenem Helm unter die Feinde gewagt, wurde in das Geſicht verwundet, und wäre bald gefangen worden, wenn die bey der Leffinger-Brücke ſtehenden Holländer wachſam genug geweſen wären [w]). **Mendoza** ſelbſt und viele vornehme Officiere, ſamt einer ziemlichen Anzahl Gemeiner, wurden gefangen [x]). Ueber 2800 Mann ſeiner Leute blieben auf dem Schlachtfeld, eine große Menge war verwundet, und unter ſolchen allein 250 Officiere; auch geriethen ſeine 6 Stücke, das ganze Geſchütz, das er bey ſich hatte, dem Feind in die Hände. Die Holländer hatten auch 2000 Todte, und 700 Verwundete [y]), ſo daß, wenn

w) Einige beſondere Umſtände von des Erzh. Tapferkeit und Gefahr ſ. bey Khevenh. S. 2303.

x) Meteren hat auch die Namen der Officiere, die hierbey geblieben, oder gefangen geworden.

y) Dieſe Zahlen giebt Meteren S. 961. der T. Ueberſ. als die richtigſten an, da ſonſten die Zahlen von beiden Seiten ſehr verſchieden angegeben würden. So ſetzt z. B. ein von *Haraeo* p. 583. angeführter Spaniſch-geſinnter Schriftſteller, ein Augenzeuge, den Spa-

1600 man die an den Wunden geſtorbenen, oder in der Flucht, ſonderlich bey der Brücke, umgekommenen rechnet, bey 6000 Menſchen ihr Grab an dieſem Tage gefunden haben; an eben dem Tage, an welchem 302 Jahre vorher ein Angehöriger des Prinzen **Moritz**, König **Adolf von Naſſau**, mit einem Vorfahren des Erzherzogs, dem nachmaligen Kaiſer **Albrecht von Oeſterreich**, ein noch merkwürdigeres Treffen geliefert hatte, welches erſterem die Krone ſamt dem Leben koſtete. **Moritz**, als er ſich von der Wahlſtatt Meiſter ſah, ſtieg vom Pferde, fiel auf ſeine Kniee, und dankete Gott für den Sieg, mit lauten vernehmlichen Worten, ſpeiſete darauf mit **Mendoza** und den übrigen vornehmen Gefangenen zu Abend, ſchlief auch daſelbſt, ohne die Feinde zu verfolgen, theils weil ſeine Leute zu viel verlohren hatten, die übrigen aber müde und die Feinde noch zu ſtark waren, theils weil die Nacht ſehr finſter, und das Land voller Gräben und Pfützen war; welche Unmöglichkeit des Verfolgens ihm hernach zum Theil für einen Fehler ausgelegt wurde. Und ſo viel von der berühmten Schlacht bey **Nieuport** z)! Tags darauf begab ſich der Prinz **Moritz** mit ſeiner Macht nach **Oſtende**, und griff nach gehaltenem Kriegsrath a) **Nieuport** noch einmal an.

Allein

Spaniſchen Verluſt auf 2000, den der Holländer auf 4000, hingegen ein Holländiſchgeſinnter ebendaſ. den der Spanier allein auf 6000. O Ungewißheit der Geſchichte!

z) Dieſe erzählt **Meteren** ſehr ausführlich, im XXI. Buch, S. 958-962, kürzer hingegen, aber vortrefflich *Grot.* L. IX. p. 395-398. imgleichen mit vielen Umſtänden *Reidan.* L. XVII. p. 516. ſqq. *Sleid.* contin. L. VI. p. 267. ſqq.

a) Hier ſagt *Grotius*, l. c. p. 400. wie es ſcheint, nicht ohne Wehmuth, tres primi poſt proelium dies, magnum

Allein der Spaniſche Obriſt Barlotta brachte zu 1600
zweyenmalen Mannſchaft hinein, ſo daß Moritz
am rathſamſten hielt, dieſe Belagerung aufzuhe-
ben, ſo auch geſchah, worauf derſelbe noch einige 17. Jul.
Verſuche auf verſchiedene Schanzen machte, die
aber im Ganzen auch nichts fruchteten, obwol
die Spanier bey einem von dieſen Angriffen den
gedachten tapfern Barlotta b) verlohren. Prinz
Moritz fuhr alſo von Oſtende, nachdem er einen
Theil ſeiner Mannſchaft dort gelaſſen hatte, mit 21. Jul.
ſo vielen Schiffen, als er zuſammenbringen konnte,
ab, und nach Hauſe, ohne etwas im Ganzen aus-
gerichtet zu haben, da dann die übrige gute Jahrs-
zeit, bis gegen Ende Octobers, mit einigen wei-
teren vergeblichen Verſuchen der Holländer, und
mit den Gegen-Anſtalten von Seiten der Spa-
nier, hinging. Jedoch ſchloſſen dieſe Oſtende
eng ein.

magnum utrinque ad res gerendas momentum, deliberando abſumti. *Reidanus* aber, S. 524. u. f. iſt der Meinung, daß Moritz anders nicht handeln und den Feind nicht verfolgen können, ja daß er überhaupt ſehr unvorſichtig gehandelt habe, dieſen Zug nur zu wagen, und dadurch alles auf das Spiel zu ſetzen. Auch Meteren rechtfertigt den Prinzen, S. 963.

b) Daß dieſer vom niedrigen Stande eines Barbiergeſellen bis zu ſeiner vornehmen Kriegs-Stelle geſtiegen ſey, ſagt ein gleichzeitiger Schriftſteller, Paul. *Piaſecius* Chron. ſui temporis, ad h. a. p. 183, wie auch *Thuanus* L. LXXIV. p. 904. Hingegen der zu Leiden ſchreibende I. N. de *Parival* in ſ. hiſt. du ſiecle de fer, 1658. 8. die dem Statthalter der Niederlande, Erzh. Leopold Wilhelm, zugeſchrieben iſt, ſagt L. II. ch. II. p. 73. er habe eigentlich la Bourlotte geheißen, und ſey ein Edelmann aus Lothringen geweſen. Dieſes nur beyläufig, zu einer Probe der faſt nie zu vermeidenden Ungewißheit in der Geſchichte.

Digitized by Google

1600 Innerl. Unruhen der Holländer.

Daß aber der Krieg so schläfrig getrieben wurde, daran war zum Theil wol außer den innerlichen Unruhen unter den vereinigten Niederländern c) die inzwischen wieder rege gewordene Hoffnung zum Frieden zu gelangen schuld. Es hatten nemlich die zu Brüssel versammelten Landstände, wie oben schon gedacht, besonders darauf mit bestanden, daß man des Friedens halber vorerst die gehörigen Versuche machen sollte, ehe zum Krieg weitere Verwilligungen geschehen müßten. Zu dem Ende wurde den Generalstaaten der Antrag wegen einer Friedens-Zusammenkunft gethan, welche endlich auch, da die Holländer sahen, daß sie in Flandern nichts ausrichteten, zu Bergenopzoom zu Stande kam. Allein, da die Brüsselischen Abgeordneten ohne ihren Prinzen nichts thun wollten, von welchem abzusehen war, daß er ohne die Krone Spanien nichts thun werde, hingegen die Holländischen, unter welchen der bekandte nachmals unglückliche Johann von Oldenbarnveld der vornehmste war, weder von den Spaniern, noch von dem Prinzen selbst etwas wissen wollten, zumal da dieser sogar in Brüssel eine junge Frauensperson der Religion halber hatte lebendig begraben lassen d), so war gleich sehr leicht

Friedenshandl. 19. Jul.

c) Von diesen Unruhen, sonderlich in Gröningen und Friesland, schreibt *Reidanus* sehr weitläufig, L. XVII. p. 503. sqq. und Waagenaar S. 151.

d) Von dieser bereits oben, XX. Th. S. 648. erwähnten unerhörten Grausamkeit, welche hier abermals in öffentlichen Unterredungen den Spaniern vorgeworfen, und in der Antwort nicht widerlegt wird, sind die weiteren Umstände in einem Buch zu lesen, genannt de Spieghel der Spaensche tyrannye, zu Amsterdam 1620. und nochmals 1621. 4. wo in zweyen Theilen erstlich die Grausamkeiten der Spanier in America, aus des eigenen Spanischen Bischofs

leicht zu ſehen, daß aus der ganzen Sache nicht 1600
viel werden würde. Nachdem ſie nun doch fünf Tage mit einander Worte gewechſelt hatten, wobey die Holländer immer darauf blieben, daß entweder die ſämtlichen Niederländiſchen Stände, mit völliger Vertreibung der Spanier und des Erzherzogs ſelber, ſich zu einer Republik, ohne Unterſchied des Glaubens, vereinigen möchten, oder doch, daß wenigſtens der Erzh. aller Verbindung mit den Spaniern, und dieſe mit ihm, auf das bündigſte, ganz anders als es in dem nur zum Schein gegebenen Uebertrags-Brief geſchehen, entſagten, ehe man mit ihm ſich in weitere Unterhandlung einlaſſen könnte, item daß auch ihre Bundesgenoſſen von allem wiſſen müßten, ſo begaben ſich die Brüſſeliſchen Deputirten, mit Briefen an die Landſtände verſehen, wieder nach Hauſe. Da 23. Jul.
nun ſolche aus dieſen erſahen, wie wenig vom Frieden, wenigſtens für jetzt noch, zu hoffen ſey, verglichen ſie ſich mit dem Erzh. wegen der zum Kriege noch einſtweilen benöthigten Summen, und beſchloſſen, nachdem ſie einige Erleichterung in Betreff der Spaniſchen Regierungsform, wie auch das Verſprechen der Abſchaffung des unnöthigen Hofſtaats erhalten, und die Herrſchaften ſich der Forderung wegen Wiedereinlöſung der Domainen begeben hatten, 250 Heerwagen und 10000 Mann zu Fuß auf ein Jahr lang zu ſtellen, auch zum Hofſtaat jährlich 250000 Gulden beyzutragen,

Biſchofs las Caſas Bericht, ſodann die in den Niederladen verübten weitläufig erzählt werden, da dann auch S. 101. die Geſchichte der lebendig begrabenen Anne van den Hove vorkommt. Ob aber, wie der neuere Waagenaar an dem von Häberlin angezogenen Ort verſichert, nachhero niemand mehr um der Religion willen umgebracht worden, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.

Digitized by Google

1600 so daß nun die monatliche Last der Provinzen in allem 320000 Gulden betrug, welche Berathschlagungen und Unterhandlungen dann bis in den October hinein gedauert e). Gegen das Ende des Jahrs kam noch ein Spanischer Gesandter nach Brüssel, der durch seine viele Klagen über den Schaden, den die Holländischen Schiffe thäten, Anlaß zu Ausrüstung vieler Kriegs- und Kaperschiffe, auf welche sonderlich die von Dünkirchen sich wohl verstunden, gab. Die Holländer rüsteten dagegen, sonderlich zu Dortrecht, Galeeren und kleinere Schiffe aus, mit welchen sie dann auch, noch gegen Ende des Jahrs, einen überaus kühnen Streich vollführten. Es unterstund sich nemlich die eine Galeere, die schwarze genannt, nebst einigen Schaluppen von der Mündung der Schelde hinauf bis gegen Antwerpen zu fahren, wo sie, da man sie für Spanische Proviantschiffe hielt, um Mitternacht ungehindert anlangten, das daselbst liegende, nicht sorgfältig bewachte Admiralschiff überwältigten, es auch, ehe die durch den Lärmen aufgeweckte Besatzung der Stadt zu Hülfe eilen konnte, mit sich wegführten, und so mit dieser Beute, wozu noch einige Brüsseler und Mecheler Kauffartheischiffe kamen, glorreich nach Hause segelten, hiedurch aber großen Schrecken unter ihren Feinden der Zukunft halber verursachten. Und soviel für dismal von den Niederlanden f)!

1600 n. Chr.

Nun

e) Hierüber ist besonders weitläufig Meteren S. 966. bis 969.

f) Uebrigens hoffe ich, daß es mir nicht zum Vorwurf gereichen werde, wenn ich nach dem Beyspiel meines Vorgängers von den Holländischen Angelegenheiten hier mitgeredet habe. Mich dünkt, so lange die Holländer nicht ganz frey erklärt waren, so erst 1648. geschehen ist, so lange gehört auch die Geschichte ihrer Europäischen Lande zur Reichsgeschichte.

Digitized by Google

Nun aber der gewöhnlichen Ordnung nach auf den Kaiſer Rudolf zu kommen, ſo ſaß auch in dieſem Jahr derſelbe noch immer zu Prag ff), faſt unthätig, an ſeiner gewöhnlichen Melancholie leidend. Inſonderheit war eine Frucht dieſer Krankheit, daß er auf ſeinen geheimen Rath und Oberſt-Hofmeiſter Wolfgang Rumpf einen Verdacht warf, als meyne er es nicht gut mit ihm, und habe inſonderheit gemacht, daß ihm die Infantin Iſabelle entgangen, imgleichen ſey er wider des K. Neigung, die Prinzeſſin Marie von Medicis zu heirathen, u. ſ. w. Dieſer Verdacht ging zuletzt ſo weit, daß er dieſem Miniſter eines Tages plötzlich durch den Geh. Rath von Hornſtein andeuten ließ, ſich vom Hofe zu entfernen; und als der Geh. Rath und Hofmarſchall von Trautſon ſich ſeiner annahm, ſo bekam er alſobald gleichen Befehl; zum Obriſt-Hofmeiſter aber wurde Carl von Lichtenſtein ernannt. Indeſſen blieben beide vom Hof entfernte Diener in ſo weit in Gnaden, daß ſie in allen Geſchäfften, von Hauſe aus, zu Rath gezogen, ja gar zu kleinen Geſandtſchaften gebraucht wurden. Indeſſen kamen nun dem bald 50 jährigen Kaiſer auf das neue die Heirathsgedanken mit Macht; und da ihm obgedachte Prinzeſſin Marie von Medicis entgangen war g), ſo dachte er bald an eine Erzh. von Oeſterreich, bald an eine Lothringiſche, bald an eine Wallachiſche, bald gar an eine Ruſſiſche Prinzeſſin. Das beſte dabey war, daß er vorher ſeiner

1600

Des Kaiſers Privatumſtände.

ff) Khev. V. Band, S. 2225. u. f.

g) Dieſe nemlich hatte der Großherzog von Florenz, ihr Vetter, Ferdinand, dem auch zu gleicher Zeit um ſie werbenden König Heinrich dem IV. von Frankreich gegeben. *Thuan.* L. CXXV. erzählt weitläufig die Geſchichte dieſer Heirath. S. auch Contin. Chytraei, ad h. a. p. 53. ſq.

Digitized by Google

1600 seiner alten klugen in Spanien lebenden Frau Mutter, Marie, K. Carls des V. Tochter, Gutachten durch seinen Gesandten erforderte. Diese suchte ihm in ihrer Antwort sowol seine Betrübniß wegen der Florentinischen Prinzessin, als auch alle die ausländischen Heirathen auszureden, und rieth ihm bey der Oesterreichischen zu bleiben. Allein der unentschlossene Rudolf blieb auch hier seinem Character getreu, und also unvermählt, bis an das Ende seines Lebens. Daß er übrigens, da die Pest in Prag ausgebrochen war, diese Stadt zu Ende vorigen Jahrs verlassen, und eine Zeitlang zu Pilsen Hof halten müssen, wird aus der Geschichte des vorigen Jahrs noch erinnerlich seyn. Diese Nothwendigkeit dauerte auch noch in diesem Jahre eine Zeitlang fort. Dorten aber begegnete ihm auch das Angenehme, daß eine Botschaft von Michael dem Woiwoden der Wallachei anlangte, und ihm des im verflossenen Jahr [h]) in einer Schlacht erschlagenen Cardinals Bathori Insiegel, Schwerdt und Hauptfahnen überbrachte, auch dabey im Namen ihres Herrn die vortrefflichsten Anerbietungen that, und wegen einiger Sachen um Rath fragte. Auch kam eine Gesandtschaft vom Türkischen Kaiser, bis zwey Stunden von Presburg, welche in einem mitgebrachten Schreiben ganz annehmliche Friedensvorschläge, jedoch mehr zum Schein als im Ernst thaten, wie aus den zugleich gemachten entsetzlichen Kriegsrüstungen der Türken erhellte, daher sie kurz abgefertigt wurden, und der Krieg fortging. Doch hatte diesesmal der Kaiser nicht so vieles Glück, als im vorigen Jahr, indem theils die Hauptvestung Kani-

Fortgang seines Kriegs gegen die Türken.

h) Abenvenh. T. V. S. 2102. auf welchen mich in dieser zur Ungarischen Geschichte gehörigen Sache lediglich berufe.

Kaniſcha an die Türken überging, theils einige hundert Walloniſche und Franzöſiſche Soldaten, die dem Kaiſer dienten, eine Meuterey wegen hinterhaltenen Solds anſtellten, Pappa lange beſetzt hielten, auch gar mit den Türken ſich in Unterhandlung einließen, und von dem General Graf Schwarzenberg erſt durch ſcharfe Belagerung bezwungen werden mußten. Auch in Siebenbürgen gab es neue Händel, da der dem Kaiſer ſonſt getreue tapfere Woiwode Michael, von der Wallachey, gerne Siebenbürgen eigen, oder doch zur beſtändigen Statthalterſchaft gehabt hätte, der Kaiſer aber es nicht für gut fand, ſondern dem Kaiſerlichen General Georg Baſta das ganze Land einzuräumen befahl, darüber ſich jener einen Anhang machte, und das, was er bittend nicht erhalten konnte, mit Gewalt zu behaupten ſuchte. Allein Baſta ging auf ihn los, überwand ihn in einem Treffen, und nöthigte ihn um Gnade zu bitten, da er ſich dann ſicheres Geleit, zum Kaiſer zu kommen, ausbat, auch erhielt, und in den letzten Tagen des Jahrs mit 72 Pferden zu Wien eintraf, wo er bis auf des Kaiſers weitern Befehl verbleiben mußte [i]). 1600

Von den Perſern ſahe ſich dieſes Jahr der Kaiſer beſonders hochgeehrt, dadurch, daß eine anſehnliche Geſandtſchaft aus dieſem Volk im Herbſt nach Prag kam, ihm die Hülfe des dortigen Königs gegen den Türken anbot, und die ſeinige dagegen verlangte, auch von der ganzen Chriſtenheit dergleichen zuwege zu bringen bat [k]). Perſiſche Geſandtſchaft.

Von den Friedens-Verrichtungen des Kaiſers, den Antheil an dem Reichs-Deputationstag und den außerordentlichen vielen Schreiben, die im Lauf der Niederländiſchen Ge- Friedensverrichtungen des Kaiſers.

i) Khevenh. T. V. S. 2248. u. f.
k) *Maſenii* ann. Trev. h. a. p. 438.

1600 Geschichte vorkommen werden, ausgenommen, habe ich in diesem Jahre nicht gar vieles ausfindig machen können. Doch kann ich einen Vergleich desselben mit dem Stift Passau, wegen der Sperr und Inventur nach dem Absterben der Pfarrer,
4. Nov. zu Prag geschlossen [l]), imgleichen desselben Urkunde, in welcher er der Schweidnitz- und Jauerischen Landschaft ihr Statut wegen Belehnung,
2. Dec. auch Fälligkeit der Rittergüter bestätiget [ll]), anführen.

Oesterreichsche Begeb. So ruhig nun K. Rudolf in seinem Prag und mit ihm ganz Böhmen war, so unruhig ging es durch seines Bruders, Erzh. Matthias Bemühung, in Oesterreich her [m]). Dieser nemlich betrieb, nach wie vor, sein ihm so sehr am Herzen liegendes Reformations-Geschäfft, durch die obbenannten Commissarien, mit vielem Eifer. Insonderheit wurden diese nach Linz geschickt, mit der gemessenen sehr weitläufigen Instruction: „da die Protestantischen Landstände nur die Erlaubniß hätten, in ihren eigenthümlichen Schlössern und Häusern ihren Gottesdienst zu halten, auch solche nach Kaiserlichem Willen nicht weiter auszudehnen sey, so sollten sie alsobald die Protestantischen Prediger und ganze Religions-Uebung durchgehends, wo dergleichen, außer benannten Orten, in Städten oder auf dem Lande befindlich, abschaffen, und bey Linz den Anfang machen.„ Diese
Gewaltsame Reformation in Oesterreich.
16 Merz. verfügten sich also unverzüglich dahin, ließen die Landschaftlichen Verordneten, so daselbst anwesend, zu sich kommen, und begehrten, nach Vorlesung

l) Lünig, R. A. P. spec. Cont. I. Sect. III. p. 374. *Du Mont*, Corps dipl. T. V. P. I. p. 493.
ll) Lünig, P. spec. Cont. I. Fortf. I. p. 402.
m) Khevenh. V. Band, S. 2236. u. f. Raupach Evang. Oest. I. Th. S. 207. u. f. III. Th. S. 141. u. f.

sung ihrer Instruction, daß jene sie vollstrecken 1600
sollten. Da nun diese sich weigerten, und vorschützten, daß sie erst bey den Landständen anfragen müßten, die Commissarien aber schlechterdings Gehorsam verlangten, gerieth endlich die Sache dahin, daß die Verordneten den Commissarien selbst die Ausübung ihrer Instruction überließen: worauf dann sogleich die Prediger aus dem Landhaus daselbst und sonsten vertrieben, auch des Landes verwiesen, die Schulen aber, und ganze Religions-Uebung aufgehoben, dagegen Catholische Prediger eingesetzt wurden. Ein gleiches geschah zu **Wels**, **Steyer**, und anderer Orten [n]). Nebst diesem wurde auch sogar durch den **Bischof zu Passau** auf Pabst **Urbans** des VIII. Befehl stark darauf gedrungen, daß der Gebrauch des h. Abendmahls unter beiderley Gestalten, den **Pius** IV. den Catholiken freygelassen hatte [o]), wieder abgeschafft würde, ja solcher auch eigenmächtig in Oesterreich, so weit es zu seiner Diöceſe gehörte, würklich abgeschafft. **K. Rudolf**, oder vielmehr der **Erzh. Matthias**, begehrte hierüber des **Cardinal Clesels** Gutachten. Dieses aber [p]) fiel dahin aus, daß man allerdings dem Päbstlichen Befehl Folge leisten, oder vom Pabst ein anderes durch eine Gesandtschaft herausbringen müßte. Hierauf ließ **Erzh. Matthias** seinen Bericht an den Kaiser ergehen,

n) Daß übrigens es mit der Evangelischen Religion so übel ablief, daran waren guten Theils die Landstände mit ihrer Sorglosigkeit Schuld, von der ein eifriger Pfarrer bey Raupach III. Th. S. 125. n. (i) eine artige Beschreibung macht.

o) s. oben, Neueste T. R. G. VI. B. S. 67. u. f.

p) Ist bey Rhev. V. Th. S. 2228. mit Gründen und Gegengründen, seinem Haupt-Inhalt nach, zu finden. Imgleichen bey Raupach Ev. Oest. III. Forts. S. 143. u. f.

Digitized by Google

1600 gehen, des Cardinals Wünschen gemäß, nur daß dabey dem Bischof von Passau, wegen seines eigenmächtigen Verfahrens, eine Weisung gegeben werden solle. Dieses ließ sich dann der Kaiser gefallen, und obwol von einer Gesandtschaft nach **Rom** die Rede war, unterblieb sie doch nachhero, und die Abschaffung des Kelchs behielt ihren Bestand.

Erzherz. Ferdinands Vermählung.

In diesem Jahre kamen die oben gedachtermaßen angefangene Heiraths-Unterhandlungen des nunmehr 22jährigen Erzherzogs **Ferdinand** mit der Bayerischen Prinzessin **Marie Anne** zu ihrer Endschaft [q]). Die noch zu Ende vorigen Jahrs nach München abgefertigten Gesandten thaten desfalls die Werbung, und zwar anfangs an den Herz. **Wilhelm**, als der Prinzessin Vater. Dieser aber gab ihnen zu erkennen, daß sie sich eigentlich an seinen Sohn, der Prinzessin Bruder, Herzog **Maximilian** zu wenden hätten, als dem er die Regierung übergeben, und sich zur Ruhe gesetzt habe. Sie brachten derohalben ihr Gesuch bey demselben an, in welchem sie von dem alten Herzog bestens unterstützt wurden. Die Einwilligung blieb nicht lange aus, aber über die Ehepacten konnte man einige Zeit nicht eins werden, bis endlich man sich Oesterreichischer Seits zu **neuntausend Gulden Witthum, weil jetzt alles viel theurer sey, als vorhin**, für die Braut verstund, und das Beylager auf den Monat April d. J. angesetzt wurde. Diesem zufolge kam des Kaisers Bruder, Erzh. **Matthias**, als Kaiserlicher Bevollmächtigter, nach **Grätz**, wo der Erzh. wohnte. Dieser wurde prächtig empfangen, und im Schloß die Wohnung ihm angewiesen. Den

19. Apr.

nem-

q) Khevenh. V. B. S. 2053. und 2197. u. f. Adelzreiter Ann. Bav. P. II. L. XII. p. 326.

nemlichen Tag kamen auch die Polnischen, Ve- 1609
netianischen, Mantuanischen und Bamber-
gischen Gesandten daselbst an. Ein paar Tage
darauf wurde die Braut von ihrem Bruder, Herz.
Maximilian, und sämtlichen Geschwistern, auch
dem Kaiserlichen Gesandten, nach Grätz begleitet,
und von dem Bräutigam an dem dazu bestimmten
Orte feierlich empfangen, und in das Schloß ge-
bracht. Tags darauf kam auch ein Päbstlicher
Gesandter, der Cardinal von Dietrichstein,
welcher aber durch seine lächerliche Ceremoniel-
Forderungen den andern anwesenden Gesandten
und Fremden vieles von ihrem Vergnügen geraubt
haben muß. Den Tag der Trauung kam auch noch
ein Chur-Pfälzischer Gesandter. Die Trauung
selbst wurde von dem Päbstlichen Legaten, in der 23. Apr.
Kirche, in Beyseyn der sämtlichen hohen Ange-
hörigen des Brautpaars und aller Gesandten, ver-
richtet, worauf man prächtig speisete, und Abends
zum Tanz ging. Hierauf wurden noch verschie-
dene Tage hinter einander allerhand Lustbarkeiten
angestellt, bis der Erzh. Matthias und der
Päbstliche Legat abgezogen waren r). Unter
allen diesen Heirathsgedanken und Lustbarkeiten Re-
ligions-
wurden doch die Protestanten nicht um ein Haar verfol-
gelinder als im vorigen Jahre behandelt. Sogar gung in
Steyer-
mitten im Winter, bey der schlechtesten Jahres- mark,
zeit, wurde in Steyermark, durch die mit Mann- u. s. w.
schaft begleitete Commissarien, die Reformation
fortgesetzt, die protestantischen Prediger vertrie-
ben, die Kirchen weggenommen, und zum Theil
gar

r) Was dabey die Krainische Landschaft den Neuvermählten für ein ansehnliches Geschenk gemacht habe, beschreibt, mit beygefügtem Kupferstich der Gedächtnißmünze, Valvasor, X. Buch, S. 355.

1600 gar niedergerissen oder in die Luft gesprengt, die protestantischen Bücher verbrennt, und die gemeinen Leute zum Religions-Eid, oder das Land, jedoch mit Hinterlassung des zehnten Pfennings, zu meiden gezwungen, mit welchen Verrichtungen dann die Zeit bis in die Hälfte des Monats August hinging [6]). Hierauf wurde sogleich das nemliche im Herzogthum Kärnthen zu thun beschlossen, und dazu einigen Commissarien, mit 300 Musketirern begleitet, der Auftrag ertheilet. Dorten ging es nicht so leicht, wie in Steyermark, indem sich Villach, Klagenfurt und andere Städte mit gewaffneter Hand entgegensetzten, welche man, vermuthlich weil bey 4000 Bauern in den Waffen waren, mit gütlichem Zureden, theils auch mit List, um zu seinem Zweck zu gelangen, behandeln mußte, wodurch dann auch dieses wenigstens erhalten wurde, daß die Reformation, zwar immer mit vieler Schärfe, doch ohne Blutvergießen, bis in die Mitte Novembers, vollbracht werden konnte, zu welchem ihrer Meinung nach heilsamen Werk die Königin von Spanien ihrem Bruder Erzh. Fer-

6) Von dieser Steyermärkischen Reformation handelt weitläufig der ganz neuere Geschichtschreiber A. J. Cäsar, in s. Staats- und Religionsgeschichte von Steyermark, VII. B. doch freylich so, wie man von diesem Schriftsteller seinen übrigen Schriften nach vermuthen kann, nemlich sehr partheyisch gegen die Protestanten. Um aber auch einen Protestantischen Schriftsteller dagegen zu halten, so lese man G. E. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, (Anspach 1783. und 1784. II. B. in 8.) bey denen in diesem Theil abgehandelten Jahren, welchen ich hier mit Fleiß, gleich obigem, ein für allemal anführe. Bey dem Waldauischen Werke ist sonst auch die merkwürdige Vorrede des würdigen jetzigen Hr. Sup. Focke in Wien, nicht zu überschlagen.

Digitized by Google

Ferdinand von ihrem Gemahl monatlich 5000 Kronen Zuschuß verschafft hatte, die einige Jahre lang ausgezahlt worden. Hierauf wurde ein scharfes Edict gegen das ärgerliche Leben und heimliche auch öffentliche Heirathen der Geistlichen herausgegeben. Und da bisher bey der Reformation die Austheilung des Kelchs bey dem Abendmahl noch freygestellt geblieben war, so war auch diese letzte Freyheit in Religionssachen den Geistlichen ein Dorn in den Augen; daher der Bischof von Passau, dessen Diöcese sich damals sehr weit im Oesterreichischen erstreckte, und der im Verfolg der Geschichte noch öfters zu nennende Cardinal Klesel, die Abschaffung des Kelchs sich auch in diesen Landen, gleichwie eben von Oesterreich selbst gemeldet worden, auf das eifrigste angelegen seyn ließen. Mit dem Herzogthum Krain verzog sich die Reformation bis in das nächste Jahr, da wir also im folgenden Theil davon zu reden haben werden. Uebrigens mußten auch in diesem Jahre, gleich als im vorigen, Erzh. Ferdinands Lande vieles durch die Streifereyen der Türken, und die Pest, ausstehen ff). 1609

Nach dem Kaiser selbst, dessen Landen und Haus, komme ich, wie gewöhnlich, zu demjenigen, was ich von den übrigen Reichsständen und Landen merkwürdiges finde. Unter den Churfürsten hatte der neue Churfürst Lothar t) bey seinem Regierungs-Antritt die Schatzkammer sehr erschöpft und das Land überhaupt nicht in der besten Ordnung, insonderheit die Sitten der Geistlichkeit sehr verderbt gefunden. Er hielt also zeitig einen Landtag zu Coblenz, stellte seinen Noth- Trierische Begebenh.

ff) Letzteres nach Valvasor, Ehre des Herz. Krain, IV. Band, XIII. Buch, S. 128. 549. sq.

t) *Masenii* Annales Trev. h. a.

1600 stand den Landständen vor, und erhielt ansehnliche Verwilligungen, worauf er alles anwendete, um die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, zu diesem Ende auch insonderheit große Verminderung des Hof-Aufwandes vornahm. Hierauf machte er sich an die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, und hielt desfalls selbst Visitationen. Sodann, da auch die politischen Zeitläufte sehr bedenklich waren, machte er auch desfalls die nöthigen Anstalten, und ließ insonderheit die Vestung **Ehrenbreitstein** am Zusammenfluß des **Rheins** mit der **Mosel** sorgfältig ausbessern, und mit neuen Werkern vermehren. Auch suchte er alle Teutsche Fürsten zur eifrigsten Theilnehmung an dem Türkenkrieg zu bewegen, zumal da gegen Ende des Jahrs sogar eine **Persische Gesandtschaft** um Hülfe gegen die Türken bat, und mit den Christen gegen sie gemeine Sache zu machen wünschte [u]). Außerdem schloß er mit Grafen **Heinrich von Sayn** einen Kauf über alles in der Herrschaft **Kreußberg** diesem zustehende Eigen-
22. Apr. thum, wovon jedoch **Friedewalde** ausgenommen wurde [v]), und ertheilte Gr. **Ludwigen zu Sayn-**
5. May. **Witgenstein** die Lehen über **Valendar** [w]).

Im **Braunschweigischen** gingen in diesem
Braunschweig. Händel. Jahre die Händel zwischen dem **Herzog** und der **Stadt**

u) Von dieser Gesandtschaft, welche damals in ganz Teutschland herumgereiset seyn muß, s. oben bey den Begebenh. des Kaisers selbsten.

v) s. den Auszug des Kaufbriefs bey **Lünig** Spicil. Sec. n. 105. S. 1057. Doch soll dieser Kauf nie zu Stande gekommen seyn, wie **Moser** im Staatsr. der Grafschaft Sayn, II. Cap. §. 27. in fin. behauptet, bey welchem Schriftsteller auch §. 26. des Gr. Heinrichs Lehenrevers an Chur-Trier stehet.

w) **Lünig**, ib. n. 103.

Stadt Braunschweig immer weiter x). Gleich im Anfang des Jahrs wurde das von Seiten der Stadt zu Ende vorigen Jahrs bey dem Kammergericht zu Speyer ausgewürkte Mandat, der Stadt freye Zufuhr zu lassen, dem H. bekandt gemacht. Dieser aber, sich auf die desfalls einzugebenden Exceptiones sub- et obreptionis verlassend, fuhr in seinen Anstalten gegen die Stadt fort, welcher sich die Hildesheimischen und Magdeburgischen Abgeordneten vergeblich annahmen y). Auch erklärte er die Stadt und alle Bürger derselben, in der öffentlichen Audienz auf der Canzley zu Wolfenbüttel, in Beyseyn einiger Städtischer Deputirten, für Aufrührer z). Von der Zeit an gingen immer kleine Thätlichkeiten zwischen dem Herzog und der Stadt vor. Doch ließ der Rath zwey Schreiben a) an den H. ergehen, in welchem er sich erbot, denselben als seinen Landesfürsten zu erkennen, wenn er nur die Freyheiten, so sie verlangten, ungekränkt ließe. Da aber der H. hierauf nicht viel achtete, sondern immer fortfuhr, so bat die Stadt bey dem Kammergericht um ein neues Mandat

1600

22. Jan.

6. und 8. Febr.

27. Febr.

x) Rehtmeyer Brschw. Chr. III. Th. 63. Cap. S. 1123.

y) Was diese vorgebracht, samt der Antwort, s. in der Deduction, sub tit. Ausführlicher Hist. Bericht von der Stadt Braunschweig rebellischer Widersetzlichkeit, II. Theils III. Abth. (1608. fol.) n. 31. S. 1200. u. f.

z) Diese Erklärung stehet, außer dem Rehtmeyer, auch in der Deduction: Wahrh. Abdruck der Kammergerichts-Acten, in S. Braunschweig contra Braunschweig, mandati die Huldigung betreffend, II. Th. S. 75. u. f. lit. M. Das ganze Protocoll von diesem Vorgang s. in gedachtem Ausführlichen Hist. Bericht, S. 1203. u. f. n. 33.

a) Ausführl. Hist. Bericht, n. 46. S. 1231. u. f.

1600 gegen die Aufruhrs-Erklärung [b]), welches auch
8. Merz. erfolgte, aber vom H. gor nicht befolgt wurde.
Die Landſtände legten ſich zwar ins Mittel, und
26 Merz. beſtimmten dazu einen eigenen Ausſchuß, der aber
nichts ausrichten konnte [c]). So gingen dann von
beiden Seiten die Feindſeligkeiten immer fort,
10. Jun. bis ein geſchärftes Kaiſerliches Reſcript bei-
den Theilen ſolche aufs ſchärfſte mit Vorbe-
halt aller Rechtsbefugniſſe unterſagte [d]), da dann
ein kleiner Stillſtand erfolgte, und das Kriegs-
volk von beiden Seiten abgedankt wurde. Allein
bald ging es wieder von vorne an; die Stadt
ſchickte Abgeordnete an den Kaiſer, und der H.
eine weitläufige Schrift an die K. Deputation
zu Speyer, in welcher er ſein Verfahren gegen
die Stadt, weil ſie offenbar den Landfrieden ge-
brochen habe, rechtfertigte; die Plackereyen dauer-
ten aber immer fort. Endlich erfolgte ein Kaiſer-
9. Oct. liches mandatum, declaratoriae rebellionis caſſa-
torium [e]), auf welches, als es bekandt geworden, der
H. ſeine leute nach und nach abdankte, auch die
Zufuhr freyließ, worauf die Stadt ein gleiches
that. Allein wenige Zeit darnach ging alles von
neuem an, bis die vom Kaiſer zu Unterſuchung
der Sache beſtimmten Commiſſarien, Chriſtoph
4. Nov. von Schleinitz und D. Felix Rüdiger, zu Wol-
fenbüttel ankamen, welchen bald auch Bremiſche,
Ham-

b) Die Supplik ſtehet in dem Ausführl. Hiſt. Bericht, n. 37. S. 1216. ſamt mehreren Actis bey den Kaiſerlichen Gerichten, in dieſer Sache.
c) Ausführl. Hiſt. Bericht, n. 81. S. 1316.
d) Ausführl. Hiſt. Bericht, n. 115. 116. S. 1397. ſq. d. d. Prag, 10. Jun.
e) Cit. ded. lit. Q. p. 32. ſqq. in welcher auch noch mehrere Kammergerichtliche Mandate in Nebenſachen, die Stadt Braunſchweig gegen den Herzog betreffend, von d. J. zu finden ſind.

Digitized by Google

Hamburgische und Lüneburgische Abgeordnete folgten, da dann das Jahr mit Friedens-Unterhandlungen zu Ende ging [f]). Von den kirchlichen Händeln, so sich dieses und die zwey nächst vorigen Jahre hindurch im Braunschweigischen begeben haben, finde ich nichts wichtig genug, um in dieser allgemeinen Geschichte einen Platz zu verdienen. So viel die Stadt Braunschweig betrifft, hat solches weitläufig Rehtmeyer [g]). 1600

Würtemb. Begeb.

Von H. Friedrichs von Würtemberg Italiänischer Reise und Zurückkunft ist bey dem vorigen Jahre die Rede gewesen. Kaum war er zu Hause, so empfing er die angenehme Nachricht, daß seine Gesandten zu Prag inzwischen zum erstenmal die Belehnung mit dem Herzogthum, als freyem Reichs-Lehen, erhalten hätten [h]). Auch langte eine Gesandtschaft der Reichsstadt Kempten bey ihm an, welche sich seinen Canzler zum Beystand in ihren Streitigkeiten mit dem Stift daselbst, wie auch einen guten Prediger aus seinem Lande ausbat. Der H. gewährte ihnen beides. Nun waren zwar einige Streitigkeiten würklich ans Kammergericht gediehen. Unterdessen brauchten die beiden Parteyen eine in damaligen Zeiten ganz ungewöhnliche Mäßigung gegen einander, und ließen alles in dem Stande, in welchem es bey Anfang der Streitigkeiten gefunden

a) Belehnung. 18. Apr.

b) Vermittelung der Kemptischen Unruhen.

f) Diese Unterhandlungen findet man weitläufig in dem oftbesagten Ausführlichen Hist. Bericht Dritt. Cap. S. 1439. u. f. davon ich jedoch hier etwas weiteres beyzubringen für meinen Zweck nicht nöthig finde.

g) Braunschw. Kirchenhist. IV. Band, III. Cap. S. 185. IV. Cap. S. 194. u. f. wozu auch einige Urkunden aus dem V. Band von S. 224. an gehören.

h) s. Sattler V. B. VII. Absch. S. 234. aus welchem Schriftsteller auch das folgende entnommen ist.

Digitized by Google

1600 funden ward. Dieses machte dann auch einen Vergleich desto leichter, zumal da die älteren Verhandlungen zeigten, daß der H. Eberhard 1493. auch schon der Vermittler zwischen Stift und Stadt gewesen war. Doch dauerte es, bis derselbe würklich zu Stande kam, in das folgende Frühjahr hinein, da endlich beide Theile sich wegen der Obrigkeit, Gebote und Verbote, Frevel, Bußen, Wege, Zölle, Weinschenken, u. s. w. kurz über alles, was streitig war, freundschaftlich auseinander setzten: so daß auch der Abt, seiner Seite, dem H. für die Vermittelung auf das verbindlichste danksagte. Inzwischen fand der Herzog auch für nothwendig, wegen der zwar in so weit verglichenen Sache des Stifts Straßburg [i]) Gesandten an den Cardinal von Lothringen zu schicken. Allein die Gesandten wurden unter einander uneins, und der eine davon, Christoph von Fürr, erstach den andern, einen Grafen von Tübingen, worauf mir nicht bekandt ist, wie es mit der Gesandtschaft weiter gegangen.

c) Lothringische Gesandtschaft.

5. Sept. In dem Herbste dieses nemlichen Jahrs gab auch K. Rudolf die Bestätigung aller Freyheiten des Landes Würtemberg und der hohen Schule zu Tübingen, als eine Folge des völlig von Würtemb. Seite erfüllten Prager-Vertrags, von sich, dabey auch unter demselben Datum eine Bestätigung des Tübinger Vertrags von 1514. und noch eine andere Urkunde, in welcher insonderheit der Hauptvergleich von 1565. bestätigt wurde, nachfolgten [k]). Endlich, ganz gegen Ende des Jahrs, wurde der Herzog bewogen, eine Gesandtschaft nach Pohlen abgehen zu lassen, um dem Hause Bran-

d) Kaiserl. Bestätigung der Landesfreyheiten.

e) Gesandtschaft nach Pohlen.

i) s. oben S. 19. u. f.

k) Alle drey Urkunden befinden sich in der Würtemb. Landesgrundverf. S. 303. sqq.

Brandenburg, in seinen wegen des damaligen Herzogthums Preußen mit gedachtem Reiche habenden Streitigkeiten, durch Fürsprache beyzustehen. Die Gesandten reiseten auch würklich ab, und vereinigten sich unterwegs mit anderer Teutschen Fürsten ihren, so daß sie in allem 18 Wagen stark in Warschau einzogen. Sie wurden aber alle schlecht empfangen, und mußten, da der Churf. von Brandenburg die vorgeschlagenen Bedingungen nicht annahm, unverrichteter Sachen wieder abziehen. 1600

In Ostfriesland kam endlich in diesem Jahr die schon seit dem Nov. vorigen Jahrs im Werk gewesene Collecten-Ordnung, oder Ordnung wegen der gemeinen Landesmittel, wie sie genannt zu werden pflegte, zu Stande [l]), mit welcher aber die Stadt Emden gleich nicht recht zufrieden war, weil ihr darin nicht, wie ihrer Behauptung nach hätte geschehen sollen, ein besonderes Beytrags-Quantum ausgeworfen worden. Daß übrigens Graf Enno sich bemühete, mit seinen Unterthanen in besseres Vernehmen zu kommen, daran mag insonderheit sein rechtschaffener und einsichtsvoller Canzler, Thomas Franz, Schuld gewesen seyn, welcher in diesem Jahre dem Grafen ein merkwürdiges Gutachten über die Ursachen der Verdrießlichkeiten zwischen seinem Vorfahren und dem Lande ausgestellt hat [m]). Ostfriesische Begeb. 6. Jun.

l) Brenneisen hat a. a. O. sie n. 35. samt einem dazu gehörigen Rescript des Gr. Enno, n. 36. eingerückt.

m) Dasselbe ist theils besonders gedruckt, theils stehen Stücke davon bey Brenneisen I. B. S. 357. und 432. wovon das letztere auch um der damaligen Religions-Bewegungen, der Lutheraner und Reformirten gegeneinander in Ostfriesland, willen, von denen

1609 Da auch seinen beiden Töchtern, Sabine Catharine, und Agnes, die Grafschaft Rittberg samt den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Witmund, von ihrer Mutter Walpurg († 1586) angestorben war, so richtete er mit Vorwissen seiner noch lebenden Mutter, wie auch Brüder, ei-
28. Jan. nen Vertrag, wegen der Erbfolge, mit ihnen auf n), nach welchem die letztgenannten drey Herrschaften, gegen eine Geld-Abgabe von 200000 Reichsthalern, dem Hause Ostfriesland erb- und eigenthümlich verbleiben, die Grafschaft Rittberg aber samt 35000 Reichsthalern der ältesten Gräfin, Sabine Catharine o), die Summe von 165000 Reichsthalern hingegen der jüngsten, Agnes, zum Erbtheil bestimmt seyn solle. K. Rudolf aber gab seine Bestätigung hiezu p), und ertheilte in
19 Sept. Gemäßheit dessen an Gr. Enno die Lehen q). Einen

nen hier zu reden zu weitläufig wäre, zu lesen nützlich, und dabey des Verf. für damalige Zeit doppelt seltene sanfte Denkungsart zu bewundern ist.

n) Lünig hat denselben eingerückt, Spicil. Secul. II. Th. n. 13. S. 970. u. f. besser aber stehet er in der Deduction unter dem Titel: Vorläufige Anzeige des im Fürstl. Hause Ostfriesland noch stehenden Rittbergischen Stamms etc. 1718. fol. unter den Beylagen n. 6.

o) Diese vermählte sich hernach mit ihres Vaters Bruder, Gr. Johann von Ostfriesland. Die mit ihm aufgerichteten Ehepacten stehen ebenfalls in der angeführten Deduct. n. 10. der Beyl. Die Nachkommen aus dieser Ehe siehe bey Hübner, Gen. Tab. I. Th. n. 265.

p) Er stehet bey Lünig, Spicil. Sec. II. Th. n. 14. und in dem Druck der Reichs-Hofraths-Acten, in S. Lichtenstein contra Kaunitz, Rittberg betreffend, (f. f. l. et a.) p. 168. n. 17.

q) Cit. Ded. n. 12. imgleichen in der Deduct. sub tit. Gründl. Bericht des Ostfriesischen Erbmannlehens halber

Einen um dieſe Zeit ausgefertigten Lehenbrief Landgrafs Moritz von Heſſen, an dieſen Gr. Enno, über Rittberg, ſo aber dieſer nicht angenommen haben ſoll, führe ich gelegentlich mit an [r]). 1600

Aachenſche Begebenh.

Oben bey dem Jahre 1591. iſt angeführt worden [s]), daß die Regierung der Spaniſchen Niederlande der Stadt Aachen alle ihre Freyheiten, bey Gelegenheit der Religions-Unruhen, in Beſchlag genommen hatte, welcher Beſchlag dann auch, ſo lange die Proteſtanten daſelbſt den Meiſter ſpielten, fortdauerte. Da aber die Catholiken nun ſchon eine Zeitlang [ff]) wieder in alle ihre verlangte Rechte eingeſetzt ſich befanden, ſo fiel auch aller Vorwand, jene Freyheiten, oder Concordaten [t]), wie ſie auch heißen, nicht mehr halten zu wollen, hinweg. Unterdeſſen huben doch die neuen Eigenthümer der Niederlande dieſes Verbot nicht eher auf, bis die Stadt ſich gegen dieſelbe in einem beſondern Revers verband, daß ſie 1) keine Veränderung mehr in Betreff der Catholiſchen Religion

halber ꝛc. 1740. in fol. n. 7. adj. allwo auch n. 23. adj. eine beſondere eidliche Beſtätigung dieſes Vertrags, von den beiden Gräflichen Schweſtern, d. d. 4. Febr. 1600. befindlich iſt. Beide, eben genannte Urkunden ſtehen auch noch in einer Ded., nemlich in dem hochf. Oſtfrieſiſchen Promemoria cum annexis. (ſ. l. 1731. fol.) n. 14. a. und 15.

r) ibid. n. 13.

s) M. T. R. H. XVII. B. S. 414.

ff) Nemlich ſeit dem Herbſt 1598.

t) Dieſe ſind ein noch mit H. Carl dem Kühnen von Burgund den 20. Jun. 1469. errichteter Vertrag, der den Aachnern viele Vortheile in den Niederlanden giebt, und den hernach die folgenden Regenten mehrmals beſtätigt haben. Ganz ſind ſie in plattteutſcher Sprache, nur ohne Anfang und Ende, zu leſen, bey J. J. Moſer Staatsr. von Aachen, VI. Cap. §. 13. S. 82. u. f. S. auch Nopp Aach. Chr. III. B. Adj. XIV.

1600 gion zugeben, auch, wenn es ja geschehe, solcher ihrer Freyheiten auf immer verlustig seyn, auch fernerhin 2) keine Feinde oder Abtrünnige von den Niederländischen Regenten jemals aufnehmen oder beschützen wollten [u]). Hierauf erfolgte endlich
15. Jan. von Seiten des Erzh. Albrechts und seiner Gemahlin die völlige Widerrufung jener Suspension der Freyheiten, mit Vorbehalt jedoch der Obervogtey über Aachen, von der gleichwol in nachherigen Zeiten kein Gebrauch gemacht worden ist [v]).

Sächsische Begebenh. Von Sachsen habe bishero noch nicht gehandelt. Ich nehme dannenhero hier die Begebenheiten der in diesen Band gehörigen Jahre zusammen [w]). Die Chur Sachsen wurde noch immer für den unmündigen Churf. Christian den II. von dem schon in der Geschichte bekandten H. Friedrich Wilhelm zu Altenburg verwaltet. Derselbe

u) Dieser Revers stehet, lateinisch, wie er gegeben worden, d. d. 6/16 Dec. 1599. bey Lünig P. spec. Contin. IV. Th. 1. S. 1468. und teutsch, ebendas. Auszugsweise aber teutsch bey Nopp Aach. Chron. III. B. S. 46. und lat. bey Moser a. a. O. S. 84. §. 15.

v) Moser a. a. O. Die ganze Urkunde stehet lateinisch, wie sie gegeben, bey Lünig, a. a. O. S. 1469. teutsch aber dem Wesentlichen nach bey Nopp a. a. O. S. 44.

w) Was hier vorkommt, ist meistens, wo nicht eine andere Quelle angeführt, aus des Sächs. Gesamt-Archivars Joh. Seb. Müllers Sächsischen Annalen, von 1400. bis 1700. (Weimar 1701. fol.) als aus einem, wenn schon manchmal magern, doch zuverlässigen Werk genommen. Gelegentlich bemerke ich allhier von diesem Buch, daß der ehemalige Jenaische Prof. Joachim Erdmann Schmidt eine ziemlich starke Fortsetzung desselben entworfen gehabt: wo sie aber hingekommen, habe ich nicht erfahren können.

Digitized by Google

selbe schrieb einen Kreistag nach Jüterbock aus, 1597 30. Jan.
wobey sich auch Kaiserliche Gesandten, der Ungarischen Kriegsläufte halber, eingefunden, welcher aber in wenigen Tagen geendet war x). In der Sachsen-Weimarischen Linie wurde dem jungen vierjährigen Prinzen Johann Ernst, H. Johanns Sohne, die Statthalterey der Teutschen-Ordens-Balley Thüringen von dem Teutschmeister Maximilian aus dem Hause Oesterreich übertragen, wobey des jungen Statthalters Vater die Verwaltung bis zu dessen Großjährigkeit y) führen sollte, wogegen dieser an den Teutschmeister einen Versicherungsschein, sowol wegen richtiger Abführung der bestimmten Recognitions-Gelder, als auch, daß auf den Todesfall oder Vermählung des Herz. Johann Ernst die Balley wieder abgetreten werden solle, ausstellen mußte. Zu Coburg aber nahm H. Johann Casimir die Huldigung in denen ihm zugefallenen Landen ein, obwol mit vieler Widersetzlichkeit der Ritterschaft z). Auch gehört in dieses Jahr der Vergleich des Hauses Sachsen mit der Abtissin von Quedlinburg über den Handschlag, welcher alljährlich von dem Rath zu Quedlinburg der Abtissin geleistet werden 27 Sept. 29 Sept.

x) Den Abschied, so den 4. Febr. schon datirt ist, sucht man vergeblich in Mosers Samml. der Kreis-Abschiede.

y) In Müllers Annalen S. 221. ist hier ein sonderbarer Druckfehler. Es heißt daselbst: biß zu Dreßden erlangter Majorennität u. s. w. Nun mußte der junge Herzog offenbar, wenn er auch etwa veniam aetatis seiner Zeit suchen wollte, dieselbe nicht zu Dresden, sondern bey dem Kaiser zu Prag, suchen. Also muß es schlechthin heißen, bis zu dessen erlangter Majorennität.

z) Hönn Geschichte von Coburg S. 226. welche die hier von der Coburgischen Linie angeführten Umstände weitläufiger als Müller enthält.

den mußte, bey dem aber der Sächſiſche Vogtey-Hauptmann ſich eine Theilhabung anmaßen wollen. Dieſer Streit wurde nun, durch bemeldeten Vergleich, zum Vortheil von Sachſen entſchieden, alſo daß jedesmal der Rath der Aebtiſſin zuerſt, hernach auch dem Vogtey-Hauptmann den Handſchlag leiſten ſolle [a]). Endlich wurde noch die bisherige Gemeinſchaft der beiden Sächſiſch-Erneſtiniſchen Hauptlinien in Betreff des Appellationsgerichts, wie auch des Hofgerichts und der Univerſität zu Jena aufgehoben.

1698 28 May. Im folgenden Jahr erlangte der Adminiſtrator der Chur Sachſen, H. Friedrich Wilhelm, für ſich und ſeinen Bruder H. Johann, vom Kaiſer die Mitbelehnſchaft über die vom Churf. Auguſt von den Burggrafen zu Meißen pfandweiſe an ſich gebrachte vier Aemter, Plauen, Voigtberg, Schöneck und Pauſa, weshalben der K. annoch einen beſondern Begnadigungs- oder Majeſtäts-Brief ausgeſtellt hat. Von der Coburgiſchen linie hielt H. Johann Ernſt ſein zweytes Beylager mit Chriſtinen, landgr. Wilhelms des IV. von Heſſen-Caſſel Tochter [b]), einer ſehr gelehrten Dame, zu Rotenburg an der Fulde. Auch gab derſelbe eine Hofgerichts-Ordnung heraus, und richtete nebſt ſeinem Bruder Johann Ernſt einen Schöppenſtuhl zu Coburg auf. Gegen Ende des Jahrs waren zwölf von beiden Sächſiſchen Erneſtiniſchen Haupt-linien zu Schiedsrichtern wegen ihrer Streitſachen ernannte Räthe zu Erfurt beyſammen, und errichteten deshalb einen Abſchied, welchen jedoch die Herzoge im

9. Jun.

14 May.

22 May.

10. Dec.

a) Lünig, P. ſpec. Contin. II. III. Fortſ. V. Abth. S. 891.

b) ſ. von derſelben Teuthorns Heſſ. Geſch. IX. S. 667.

im folgenden Jahr durch eine persönliche Zusam- 1599
menkunft zu Suhl in etwas abgeändert haben.

Von dem Administrator ist dieses Jahr fast nichts weiter zu merken, als daß er drey Kreistäge gehalten, von welchen oben bey der Geschichte der Kreistäge das nöthige beygebracht worden. Gegen Ende des Jahrs kam die auch bey dem 11 Sept.
Kaiser gewesene Mostowitische Gesandtschaft auch nach Dresden, welcher denn alle Ehre daselbst angethan wurde. Die Herzoge von Sachsen, Johann Casimir zu Coburg und Johann Ernst zu Eisenach, verglichen sich mit dem B. $\frac{2}{12}$ Oct.
Julius von Würzburg, durch ihre dazu verordnete Räthe, zu Trappstedt, über ihre Gränz-Jagd-Fischerey-Gerichtbarkeits- und sonstige Irrungen c). Zu Coburg vermählte sich H. Jo- 16 Sept.
hann Casimir zum andernmal mit Margarethen, einer Braunschweigischen Prinzessin. Sie brachte ihm 12000 Thaler zum Heirathsgut mit, welche, nebst einer Wiederlage von gleicher Summe, auf das Amt Römhild versichert wurden. Gegen Ende des Jahrs empfing derselbe, nebst 10. Dec.
seinem Bruder Johann Ernst, zu Eisenach, durch ihre Gesandten die Lehen vom K. Rudolf zu Prag, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten d), wobey die Weimarischen und sodann die Chur-Sächsischen Abgesandten, die Samtbelehnung erhielten. Der Administrator der Chur Sachsen
schlichtete in diesem Jahr einige Irrungen zwischen 1600
dem Rath und dem Consistorium zu Leipzig durch einen ausführlichen Urtheilsspruch, die Anneh- 4. Nov.
mung und Absetzung der Kirchen- und Schuldiener

c) Dieser nicht bey Müller angeführte, sogenannte Trappstedtische Vergleich, stehet bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 766. bis 783.

d) Die bey Müller a. a. O. S. 224. zu lesen sind.

ner daselbst belangend e). Ferner erhielt er in diesem Jahr von K. **Rudolf** die Belehnung über die Vogtey am peinlichen Gericht zu **Nordhausen**, welche durch des letzten Grafen von Hohenstein Absterben dem Reiche heimgefallen war, für die Churlinie, sodann in Samtbelehnung für die Herzoglichen Linien von Sachsen. Wie damals die Lehenspflicht von dem Hause **Schwarzburg** dem Hause **Sachsen** geleistet worden, erhellt aus derselben im Druck bekandt gemachtem Formular f).

Hessische Begeb.

Wie die Sächsischen, so will ich auch hier die Hessischen Begebenheiten zusammennehmen.

a) Von der Casselischen Linie.

Zu Cassel regierte der gelehrte und einsichtsvolle erst 26jährige **Landgraf Moritz**. Dieser, nachdem er seine eine Schwester, **Hedwig**, an den damaligen apanagirten nachhero regierenden **Gr. Ernst**

1597 28. Aug.

von Schaumburg g) zu vermählen das Vergnügen gehabt hatte, genoß das nemliche auch bald darauf mit seiner andern Schwester, **Christine**, welche dem **Herz. Johann Ernst von Sachsen-**

1598 14 May.

Eisenach zu **Rotenburg** in Hessen beygelegt, und von ihrem Bruder, dem Landgrafen, selbst nach **Eisenach** begleitet wurde. Von seiner Reise nach **Prag** und Verrichtungen daselbst ist oben bereits etwas vorgekommen h). In eben diesem Jahre

m. Jun.

hielt derselbe nebst seinen Vettern, den übrigen Landgrafen zu Hessen, einen gemeinschaftlichen **Landtag** zu **Marpurg**, in welchem wegen der dem Kaiser, in Gefolg des Reichs-Abschieds, zugebilligten Hülfe gegen die Türken, wie auch wegen

e) Derselbe ist zu lesen bey Lünig, IV. Cont. II. Th. S. 611.

f) Bey Lünig, spicil. secul. P. II. n. 43.

g) Ein mehreres von diesen Herrn, s. bey Winkelmann Beschr. von Hessen, II. Th. 14. Cap.

h) Dilich Hess. Chron. h. a. S. 344. *Hartmann*, P. II. c. 7. §. 14. p. 294.

gen der Hülfe gegen die Spaniſchen Vergewaltigungen im Weſtfäliſchen Kreiſe [i]), gehandelt worden. Da wegen letzterer oberwehntermaßen verſchiedene Kreistäge gehalten worden, ſo nahm Landgr. Moritz hieran auch immer Theil, und ſchickte ſeine Leute mit zu dem Zug gegen den Mendoza [k]), allwo er ſeine Truppen bis an den Rhein, als Kreis-Oberſt des Oberrheiniſchen Kreiſes, ſelbſt führte, hernach aber die Oberbefehlshaber-Stelle dem Gr. Simon von der Lippe abtrat, und wieder nach Hauſe ging [l]). Die Kriegs-Artikel, ſo er bey dieſer Gelegenheit herausgegeben [ll]), ſind zur Kenntniß der damaligen Kriegsverfaſſung merkwürdig. In eben dieſem Jahr richtete Landgr. Moritz das ſogenannte Collegium Mauritianum zu Caſſel, wovon er ſchon einige Jahr vorher einen Anfang in ſeinem Schloſſe gemacht hatte, beſſer zu einer ordentlichen Ritter-Academie ein, verlegte es in das ehemalige Carmeliter-Kloſter, berief tüchtige Profeſſoren dazu, und weihete es ſelbſt durch eine ſchöne Rede ein [m]). Im folgenden Jahr wurde derſelbe durch die Geburt eines Prin-

1598 1599 3. Oct. 1600

i) ſ. bey der Niederländiſchen Geſchichte, u. ſ. w. Die Ausſchreiben des Landgr. zu dieſem Behuf an ſeine Vaſallen, finden ſich bey Hoffmann, Kriegs-Canzley I. B. S. 160. u. f. eines von 1598. und drey von 1599.

k) Dilich a. a. O. *Hartmann*, P. II. C. V. §. 48. S. 190. Teuthorns Heſſ. Geſch. IX. S. 681. u. f.

l) Jo. *Crocii* Or. funebris in Mauritii Landgravii obitum; in Mauſolei Mauritiani (Caſſellis 1635. fol.) P. II. p. 33.

ll) Sie ſtehen, ſamt der Inſtruction der Kriegsräthe; bey Friderici, Samml. von Kriegsrechtsſprüchen, S. 23. u. f.

m) Dilich, S. 347. u. f. *Hartm.* l. c. p. 295. Teuthorn, a. a. O. S. 680.

Prinzen, Moritz genannt, erfreuet, bey welcher Gelegenheit große Feierlichkeiten zu Cassel gehalten worden [n]). Ja im Herbst d. J. besuchte sogar eine Persische Gesandtschaft diesen Herrn zu Cassel, und reisete, nachdem sie sehr prächtig empfangen worden, nach Prag, zum K. Rudolf, ab [o]).

14 bis 22 Sept.

1598 b) der Marpurgischen.

Zu Marpurg lebte noch immer der landgraf Ludwig der vierte. Dieser bemühte sich insonderheit die daselbst blühende hohe Schule recht in Aufnahme zu bringen, und verlieh ihr zu dem Ende unter andern das Recht, daß kein unter ihr stehender Zeuge anders als vor ihr selbst verhört werden solle [p]). Er empfing auch die Lehen als der älteste vom ganzen Hause Hessen, für sich und die beiden übrigen Linien, von K. Rudolf dem II. laut dessen darüber ausgestellten Lehenbriefs [q]).

10. Apr.

Uebrigens wurde in diesem Jahre Hessen sowol als mehrere Orte Teutschlands mit der Pest heimgesucht, weswegen auch die Universität zu Marburg eine Zeitlang fast stillestund [r]). Der in diesem Jahr zu Marpurg gehaltene Landtag, den insonderheit dieser Landgraf zusammenberief, ist oben berührt worden; und sollen sich die Hessischen Stände bey dieser Gelegenheit in ihren Verwilligungen besonders patriotisch bezeugt haben [s]).

Uebri-

n) Dilich, a. a. O.

o) Dilich, a. a. O.

p) *Hartmann*, P. II. c. V. §. 52. aus denen nun nicht mehr in Marpurg vorhandenen Annal. Academicis.

q) Er stehet bey Lünig, R. A. Cont. II. VIII. Abs. S. 806. allwo auch dieses Herrn Testament, d. d. Marpurg, 25. Apr. 1595. samt dazu gehörigem Codicill, d. d. 30. Dec. 1601. ff. v. zu lesen sind, von deren beider Inhalt im folgenden Bande, bey Ludwigs Absterben, gehandelt werden soll.

r) *Hartm.* ib.

s) *Hartm.* ib. §. 49.

Digitized by Google

Uebrigens war dieser Landgraf sehr zur Einigkeit in Religionssachen, so wie auch zur politischen Vereinigung der Protestirenden untereinander geneigt, und betrieb sonderlich letztere eifrigst auf dem Reichstag zu Regenspurg in diesem Jahr, nebst Landgrafen Moritz, wie aus einem Briefe an letzteren zu sehen ist [t]).

c) der Darmstädtischen.

Zu Darmstadt war obgemeldetermaßen [u]) Landgraf Ludwig der V., insgemein Fidelis, der Getreue, genannt [v]), zur Regierung gekommen. Derselbe, nachdem er schon im vorigen Jahre, zu Ende, um die Prinzessin Magdalene, des Churf. Joh. Georg von Brandenburg Tochter, angehalten hatte, heirathete solche, nach gedachten ihres Vaters Tode, zu Berlin in diesem 5. Jun.
Jahre, aus welcher Ehe zwölf Kinder entsprossen sind. Da auch einige Irrungen zwischen Hes- 1599
sen und Mainz wegen der sogenannten hohen Mark 4/14 Jul.
bey Ursel obwalteten, so richtete Er mit Churf. Wolfgang von Mainz desfalls einen Vertrag auf [w]). Unter die vorzüglichen Verrichtungen 1600
Landgr. Ludwigs gehört, daß er in diesem Jahr von dem unbeerbten Grafen Heinrich von Isenburg das nunmehrige Darmstädtische Amt Kel-

t) Or. histor. Jo. *Crocii* de Mauritio, in Mausolei Mauritiani P. II. p. 32.

u) M. T. R. H. XX. B. S. 422.

v) Von dieses Herrn Lebenslauf bis zur Regierung, Gemahlin, Familie, und andern nicht in die Reichshistorie gehörigen Umständen, s. meines hochgeehrtesten Hrn. Schwagers und werthgeschätzten Freundes, des Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Hofraths, Georg Frid. Teuthorns, Hess. Gesch. IX. B. S. 720. u. f. 823. u. f. S. auch *Hartmanni* Hist. Hass. P. II. c. VI. ab in.

w) Ihn findet man bey Könnig, Spicil. Eccles. contin. I. p. 228.

sterbach f) für 356177 Gulden erkaufte g). Hiergegen aber regte sich dessen Agnat, Wolfgang Ernst Gr. von Isenburg, und ließ gegen den geschehenen Kauf protestiren h), klagte auch hernach, da der Landgraf auf dieses nicht achtete, gegen denselben bey dem Reichs-Kammergericht zu
21. Jun. Speyer. Dieses erließ auch gegen den Landgrafen, und den Grafen Heinrich, ein Mandatum S. C. „Nachdem in den Isenburgischen Hausverträgen a) bestimmt sey, daß keiner dieses Geschlechts den ihm zukommenden Antheil Landes verkaufen solle, ohne den Verkauf erst seinen Agnaten ein Vierteljahr voraus angezeigt zu haben, und sodann den Verkauf doch nur auf Wiederkauf einzugehen, welche Verträge auch Graf Heinrich selbst

f) Hiezu gehören außer Kelsterbach selbst Langen, Mörfelden, Egelsbach, Nauheim, Ginsheim und Walldorf, alle zu dem ehemaligen großen District, die dreyEiche genannt, gehörig.

g) Nachdem er schon zwey Jahre vorhero Langen und Egelsbach von demselben gekauft hatte; wobey anfangs ein beständiges Wiedereinlösungsrecht vorbehalten, hernach aber solches auf 15 Jahre für die Agnaten eingeschränkt wurde, laut eines besondern Reverses des Gr. Heinrichs, so in der Isenb. Ded. gegen Hessendarmstadt, wegen stritt. Alienation des Dreyeichs, S. 54, stehet.

h) Ein Notarial-Instrument über diese Protestation, und zugleich über die Forderung der in den Familien-Verträgen auf einseitige Veräußerungen gesetzten Strafe, stehet in gedachter Deduction, S. 85.

a) Der Hauptvertrag von 1517. stehet auch, nebst K. Maximilians des I. Bestätigung, die K. Max. der II. wiederholet, in besagter Deduction, S. 93. u. f. Eines besondern, zwischen den Grafen Heinrich und Wolfgang von Isenburg, Gebrüdern, 1594. eingegangenen Vertrags, in welchem jener ältere insbesondere für die Kelsterbachische Linie bestätiget wurde, ist oben gedacht worden, M. T. R. Hist. XIX. B. S. 46.

selbst beschworen habe; so habe doch Graf Heinrich vorerst beide Dörfer Langen und Egelsbach, welche noch dazu Reichslehen seyen, ohne Anzeige bey seinen Agnaten; sodann auch, obwol diese ihm schon wegen gedachten Verkaufs ihr Missfallen und sein Unrecht genugsam zu erkennen gegeben, noch in diesem Jahr die übrigen in dem drey Eich gelegenen Dörfer, als Klosterbach, u. s. w. abermals ohne klagender Agnaten Wissenschaft, an den landgr. veräußert. Da er nun solchergestalt gegen die klare aus diesen Familienverträgen herrührende Verpflichtung, mithin null und nichtig gehandelt habe, so befehle man andurch dem landgrafen und Grafen, alsogleich den ganzen Verkauf, als ganz ungültig, wieder aufzuheben, die Unterthanen, die zum Theil schon dem landgrafen geschworen, ihres neuen Eids zu entbinden, sodann nichts mehr dergleichen zu unternehmen, bey Strafe zehen Mark löthigen Goldes; und wie diesem Befehl gehorsamet worden, binnen 2 M. anzuzeigen b). „ Hiergegen ließ der landgraf Exceptiones sub- et obreptionis verfertigen, obwol der Churfürstlich Pfälzische Gesandte ihm im Namen seines Herrn zum Vergleich rieth, und setzte sich, auf den Fall, daß auch diese verworfen und paritoria erkannt werden sollte, in Ansehung des bereits an den Grafen Heinrich an dem Kaufschilling ausbezahlten durch einen besondern Abschied und Eventual-Assecuration c) 16 Sept. in Sicherheit. Gr. Wolfgang Ernst aber ließ

b) Dieses Mandat befindet sich ganz in der Deduction, betitelt: Summarischer Bericht, der zwischen Hessen und Isenburg strittigen Alienationssache, etc. aus Befehl Gr. W. E. zu Isenburg in Druck gegeben, Frankf. 1615. und hernach noch mit mehr Beylagen 1619. fol.

c) Ebengedachte Deduction, S. 75.

dem Landgrafen, des gerichtlichen Verfahrens ohngeachtet, die im Contract vorbehaltene Wieder-Einlösung antragen [b]), welche jedoch der Landgraf verwarf [c]). Was weiter in dieser Sache vorgegangen, gehört zum künftigen Bande, allwo bey dem Jahre 1610. davon gehandelt werden wird [f]).

1598 Jülichsche Begebenh.

So wie bey dem Hause Hessen, so will ich auch bey dem Hause Jülich die Begebenheiten der in diesem Theil vorkommenden Jahre zusammen betrachten. Der bisher eine Zeitlang blödsinnig gewesene Herzog Johann Wilhelm [g]) muß in diesem Jahre ganz oder doch meistens wieder zu Verstande gekommen seyn, indem man in den Reichstags-Verhand-

b) Auch hievon steht das Notarial-Instrument, samt dem Antrag selbst, in gedachter Deduction, S. 107, 115.

c) Das Schreiben desfalls stehet auch ebendas. S. 116. u. f.

f) Indessen würde sowol das, was ich hier gesagt habe, als auch, was ich ferner von dieser Sache beybringen kann, weit vollständiger seyn, wenn ich so glücklich gewesen wäre, aus dem Hochf. Darmstädtischen Archiv mit den dazu gehörigen Urkunden unterstützt zu werden, oder aus Koppe Isenburgischer Historie, von dem Hochf. Hause Isenburg, das dahin gehörige zu erhalten, als von welcher Estor, Elem. Juris Publ. Hassiaci L. II. §. 14. sagt, Rem (nemlich die hier in Frage stehenden Vorfälle) ex instituto et curate enarravit *Koppius* etc. Es ist aber diese Isenb. Geschichte ein ziemlich grosses, bis auf das Jahr 1714. reichendes im Original zu Offenbach verwahrtes Werk, davon ich die zu Büdingen in dem Archiv liegende, 1740 halb gebrochene Seiten in folio ausmachende Abschrift, mit Sr. Hochgr. Gn. Vorwissen und Gn. Erlaubniß, vormals, lange ehe ich an gegenwärtiges Werk dachte, eingesehen habe.

g) s. N. T. R. Hist. XX. B. S. 336.

handlungen keine Spur mehr, daß er nicht selbst regiert hätte, antrifft. Indessen war seine künftige Erbfolge ein Gegenstand vieler Schreiberey unter den Teutschen Fürsten [h]). Er selbst aber schrieb einen **Landtag**, im Herbst, wegen der obbemeldeten Spanischen Einfälle in sein Herzogthum aus, auf welchem sich sonderlich seine Schwester **Sibylle**, Marggrafen **Philipps** von **Baden** Wittwe, sehr auszeichnete, und zum Rückhalt gegen die Spanier mit dem Prinzen **Moritz** von **Oranien** durch Briefwechsel gutes Verständniß zu unterhalten suchte. 25 Sept.

Im folgenden Jahre vermählte sich der Herzog, um seinen vielen Todtenwärtern, wo möglich, einen Strich durch die Rechnung zu machen, zum zweytenmal mit **Antonien**, H. **Carls** von **Lothringen** Tochter [i]), und zwar unter gar ungewöhnlichen Bedingungen [k]). 1599 10/20 Jun.

Im folgenden Jahr nahm er diese seine Gemahlin zur Mit-Regentin auf. 1600

Von dem Chur- und Fürstlichen Hause **Pfalz** ist schon oben gehandelt worden [l]). Pfälzische Begebenh.

Sodann ist auch bey der Reichstagsgeschichte **Churf. Friederich** der IV. als derjenige vorgekommen, bey dem die **Protestanten**, weil Sachsen mit besondern Zusammenkünften derselben nichts zu thun haben wollte, ihre Versammlungen hielten, wodurch also derselbe in alles, was von Seiten der Protestantischen Stände geschehen sollte, den merklichsten Einfluß bekam, so daß er hernach auch verschiedene, in diesem Bande beschriebene, Zu-

h) Siehe hievon den Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. 1. LXV. 3-6. 57. 66. 100. sq. 115. 118. 121. LXIX. 23. 49-51. 58. LXX. 19.

i) Meteren h. a. p. m. 891. *Haraeus*, h. a. p. m. 562.

k) *Teschenmacher* Ann. Jul. h. a. p. 357.

l) S. 1114.

sammenkünfte der Protestanten veranlaßte und dirigirte. Ferner ist von diesem Herrn zu bemerken, daß er zu Einführung der Reformirten Religion
1598 einen besondern Catechismus herausgeben ließ, gegen welchen der Lutherische Theologe Johann Heilbrunner einen nothwendigen gründlichen Bericht u. s. w. herausgab [m]). Dieser unge-
1599 meine Eifer für die Reformirte Religion machte, daß der Graf von Bentheim, da sich der Professor Conrad Vorst zu Steinfurt des Socinianismus verdächtig gemacht hatte, denselben an die Heidelbergische Universität schickte, um sich dorten belehren zu lassen oder zu rechtfertigen, da dann derselbe nach zweytägiger Disputation demjenigen, was bishero in seinen Lehren als Socinianisch getadelt worden, förmlich entsagte [n]).

Mecklenburgische Begeb. Auch von dem Hause Mecklenburg noch ein ganz weniges zu sagen [o]), so regierte in demselben damals noch immer der aus den vorigen Theilen bekandte Herzog Ulrich. Dieser verfaßte
1597 eine gemeine Amts-Ordnung für die Beamten.
1598 Ferner errichtete er an seinem Hofe das Canzleygericht, wovon die Appellation an das Hofgericht ging. Auch räumte er in letzterem Jahre der Ritterschaft seines Landes das Fräulein-Kloster Tribnitz ein. Seines Bruders Johann Albrechts

m) Dieses Buch ist gedruckt zu Lauingen, 1598. 4. Struv Pf. Kirchenh. S. 506. aus welchem auch das übrige hier vorkommende genommen ist.

n) Die Entsagungsformel stehet bey Struv, a. a. O. teutsch, und in Parei Leben S. 97. lateinisch.

o) Ich thue dis in Ermanglung der ältern aus einem ganz neuen Schriftsteller, nemlich Gebhardi Gesch. der Wendisch-Slavischen Staaten, in deren ersten zu Halle 1790. 4. herausgekommenen Theil sich eine Geschichte von Mecklenburg verirrt hat, und zwar das. S. 367.

Digitized by Google

brechts hinterlaſſener Sohn Sigmund Auguſt hatte zwar eine Pommeriſche Prinzeſſin Clara Maria geheirathet, aber keine Kinder mit ihr erzielet, und mußte ſein Leben ſehr jung endigen, ohne je an der Regierung Theil gehabt zu haben p).

Vermiſchte Begebenheiten und Urkunden.

Den Beſchluß der Geſchichte der in dieſem Bande abgehandelten vier Jahre machen füglich, ohne weitere als blos die Jahres-Ordnung, einige Urkunden, von denen bisher zu reden keine Gelegenheit war, und die ich doch, um der Vollſtändigkeit willen, nicht gerne ganz übergehen möchte. Die erſte, als eine der merkwürdigſten, ſey das Teſtament Gr. Simons des VI. von der Lippe, dieſes als Anführer des Zugs der Reichsvölker gegen die Spanier, und ſonſt in gegenwärtigem Bande oft vorgekommenen Herrn q), welches noch heutzutage ein Grundgeſetz dieſes Gräflichen Hauſes iſt. In ſolchem bekennet er zuerſt, in der Catholiſchen Chriſtlichen Religion und geſunden göttlichen Lehre, ſo wie ſie in der h. Schrift verfaßt

a) Teſtament Gr. Simons des VI. von der Lippe.

p) Hier verſtehe ich meinen Schriftſteller nicht recht. Er ſagt, weil durch die Verordnung ſeines Vaters die Landestheilung unterſagt worden, ſo hätte er die Regierung dem H. Ulrich laſſen müſſen. Aber wie dieſes zuſammenhänge, weiß ich nicht. Auch des Landestheilungs-Verbots ohngeachtet konnte Sigmund regieren, nur nicht allein, ſondern mit Ulrich in Gemeinſchaft. Da ich aber die Urkunde der Verordnung nicht vor mir habe, ſo kann ich wegen ihres Inhalts nichts entſcheiden.

q) Es ſtehet bey Lünig, P. ſpec. Contin. II. VI. Abth. n. 69. d. d. Bracke, 30. Aug. 1597. von 7 Zeugen unterſchrieben. S. auch die Ded. ſub tit. Actenmäßige gründl. Vorſtellung des Rechtsſtreits zwiſchen Ludwig Ferd. Gr. v. d. Lippe, contra Gr. Simon Heinrich Adolf v. Lippe, (Lemgow, 1730. fol.) adj. n. III.

und in den symbolis 4. conciliorum oecumenicorum bezeuget, leben und sterben zu wollen r). In Ansehung der Regierung setzet er seinen erstgebohrnen Sohn Bernhard, samt dessen etwaigen Nachkommen, jedesmal dem erstgebohrnen, zum Nachfolger ein. Sodann auf dessen und seines Manns-Stammes Abgang den zweyten, dritten und vierten Sohn, und auf deren gleichmäßigen Abgang seine drey Töchter nach der Ordnung der Erstgeburt. Der Erstgebohrne solle die Macht haben, Landtäge zu halten, die Lehen zu geben und zu nehmen, die Huldigung der Städte, insonderheit der Stadt Blomberg, einzunehmen, Reichs- und Kreistäge zu besuchen, das Münz- und Salz-Regal auszuüben und zu benutzen, dafür aber auch die Reichs- und Kreis-Anlagen, Lehenspflichten und Dienste, jedoch mit Zuthun der Landstände, zu bestreiten schuldig seyn; endlich solle er die Originalien aller Briefe und Siegel in seinen Händen haben. Hierauf wird ihm und jedem von den drey übrigen Söhnen sein Antheil an der Grafschaft titulo institutionis und loco legitimae angewiesen, dabey auch die etwa noch nachgebohren werdende Söhne alle in legitima zu Erben eingesetzt, nach der alsdann von der Landschaft zu bestimmenden Weise. Sämtliche vorhandene und etwa noch zu erwartende Töchter sollten, außer dem gewöhnlichen von der Landschaft zu erhaltenden Brautschatz, von ihren Brüdern (und zwar so, daß der regierende einen Theil, die drey andern zwey

r) Also ein Mann, der eigentlich in dieses jetzige Jahrhundert und dessen letzte Hälfte gehörte, — weder Augspürgisch, noch Heidelbergisch, noch Tridentinisch, sondern — blos Apostolisch! obwol sonsten die Grafen von der Lippe sich zur Protestantischen Kirche bekennen.

zwey Theile daran zu tragen hätten,) mit Kleidern, Kleinodien und sonsten, nach Ermäßigung der Landschaft, versorgt werden. Der Gräflichen Wittwe solle das Haus **Blomberg** verschriebenermaßen zur Leibzucht bleiben, auch diese mit dem Genuß von **Schieder** und **Büllinghausen** vermehrt werden, welches alles die Söhne unverbrüchlich zu halten hätten. Diese solle auch die Gräflichen Töchter erziehen und bis zur Vermählung bey sich behalten, dafür auch den Genuß von Büllinghausen, falls sie zur zweyten Ehe schritte, nicht verlieren. So lange nun die Wittwe in dem Genuß bliebe, so solle, da die benannten Oerter alle in des **Grafen Simon** Antheil gelegen, derselbe jährlich 3000 Thlr. und zwar die Hälfte von dem ältesten allein, die andere Hälfte von den beiden andern Brüdern zusammen, Zuschuß bekommen. Sollte einer der Brüder ohne männliche Erben versterben, so solle dessen Antheil den übrigen Brüdern und ihren Nachkommen in stirpes, jedoch die Hälfte dem regierenden, die andere Hälfte den beiden übrigen zusammen, zufallen, die etwa vorhandenen Töchter aber gebührlich ausgestattet werden. Würde aber der regierende Graf selbst ohne männliche Erben versterben, sollte der ihm nach dem Recht der Erstgeburt folgende von dem vorhin innegehabten Landesantheil die Hälfte an die beiden übrigen Linien abzutreten schuldig seyn. Von den etwaigen **Schulden** solle sein erstgebohrner die Hälfte, die übrigen drey Söhne aber zusammen die andere Hälfte tragen. Die **Evangelische Religion** solle in ihrem Wesen verbleiben und von sämtlichen Söhnen darin erhalten werden. Das **Hofgericht** solle auch nach der von ihm gemachten Einrichtung verbleiben, und zu dessen Erhaltung von sämtlichen Söhnen, nach der Art wie zu

den

den Schulden, beygetragen werden. Alle Vierteljahre sollten die vier Söhne das Hofgericht Reihe um in ihren Residenzen halten und dabey präsidiren. Den Unterthanen sollten alle ihre Privilegien ohne Abbruch gehalten, und durch dieses Testament in demselben nichts geändert werden. Würde zwischen den Nachfolgern Streit entstehen, so solle derselbe durch innerliche Entscheidung und billigen Zuspruch der Landschaft ausgemacht werden. Uebrigens solle jeder seiner Söhne die Haushaltung so anstellen, daß er ohne Beschwerde der Unterthanen auskommen könne. Die Vermächtnisse sollten nach der Art wie die Schulden von sämtlichen Söhnen getragen und berichtiget werden. Zu Vormündern, falls er lauter minderjährige Kinder verlassen sollte, werden die Bürgermeister von Lemgow und Horn, samt einem von der Ritterschaft, den diese, binnen 14 Tagen von der Eröffnung des letzten Willens an, zu bestimmen hätte, gesetzt seyn. Würde aber die Ritterschaft sich binnen dieser Zeit keiner Person dazu vergleichen können, so sollten obgenannte Bürgermeister einen aus der Ritterschaft dazu wählen *). Sämtliche Vormünder sollten, nebst seiner Wittib, die Kinder alle in Gottesfurcht und allem Guten erziehen lassen; wie sie denn hiemit auch zu Vollziehern des Testaments ernannt würden. Zum Ober-

Vor-

*) Hier und in dem ganzen Testament hört man durchgehends den Herrn sprechen, der mit seinen Landständen wohl stehet, und daher sich unbegränzt auf solche verlassen kann. O! möchten alle Regenten von Teutschland einsehen, daß eben so gut ihr und ihrer Familien, und des ganzen Landes oder Ländchens, vorzüglichstes Bestes ist, wenn Herr und Landschaft wohl stehen, und sich wechselsweise vertrauen! Und möchten alle Schmeichler und Augendiener sterben, die den Großen das Gegentheil sagen!

Vormund aber und Ober-executor testamenti wolle Er den Kaiser bestellen. Dabey behalte Er sich die Freyheit aus, so oft er etwas anderes verordnen oder zusetzen wollte, solches alles auf einem Zettel von seiner Hand ge- oder doch wenigstens unterschrieben, zu der Verordnung zu stecken, welches dann eben so viele Kraft haben sollte, als wenn es ausdrücklich im Testament mit stünde. Sodann folget die clausula codicillaris, die Erbittung der sieben Zeugen, des Grafen und der Zeugen Unterschrift.

b) Erbachischer Vermählung.

In dem Gräflichen Hause Erbach vermählte sich Gr. Georgs ältester Sohn, Friedrich Magnus, mit Johanne, Gr. Friedrich Magnus von Solms Tochter. Dieser wurden zur Morgengabe 1000 fl. auf das Amt Rechenberg versichert angewiesen, also daß sie jährliche 100 fl. Interessen davon, bis zur Abzahlung, beziehen solle, mit dem Beysatz des Rückfalls, wenn die Gräfin ohne Kinder, und ohne letzten-Willens-Verordnung versterben sollte [t]).

c) Gr. Joh. von Nassau Testament.

Im Gräflichen und Fürstlichen Hause Nassau machte Graf Johann der ältere von Nassau-Dillenburg sein Testament [u]). „In desselben Eingang vernichtet er zuerst sein vorzeiten gemachtes Testament. Sodann danket er Gott für die ihm gegebenen Religions-Erkenntnisse, bittet um Vergebung der Sünden und um Gottes Gnade in Zeit und Ewigkeit. Ferner solle das Land

t) Die Verschreibung desfalls stehet bey Lünig, Spicil. Sec. I. Th. S. 168. d. d. Erbach, 19. Sept. 1597.

u) Es stehet bey Lünig Spicil. Sec. P. I. p. 654. u. f. d. d. Dillenburg m. Febr. 1597. von sieben Zeugen unterschrieben. Von diesem Grafen ist sonst nachzulesen Textor Nassauische Chronik (Herborn 1617. 4.) S. 113-118.

Digitized by Google

land bey der in Gottes Wort, den dreyen Haupt-Symbolis, und approbirten vier Concilien, gegründeten reinen Evangelischen Lehre und Christlichen Ceremonien, in Gemäßheit der zu diesem Ende zu verfertigenden Kirchen-Ordnung, gelassen werden [r]). Weiter solle die Schule, so zu Herborn angelegt, nachhero nach Siegen verlegt worden, und wozu das Einkommen der Klöster Dierstein und Thron verordnet, ferner also beybehalten, auch wenn ja gedachte Klöster, wider Verhoffen, dem Hause Nassau entzogen würden, aus sonstigen Mitteln unterhalten werden. Sodann folgt die namentliche Erb-Einsetzung aller des Grafen Johanns noch lebenden 14 Kinder [p]), samt den etwa noch zukünftigen, auch derer bis dahin etwa verstorbenen hinterlassenen etwaigen Leibes-Erben. Von diesen sollten die Söhne allesamt die Lande so lange als möglich in Gemeinschaft behalten, die darauf haftenden Schulden ablegen, und die verpfändeten Stücke einlösen. Ueber die Schulden selbst, oder Verpfändungen oder Witthums-Verschreibungen sollten sie niemand Anstand machen, sondern jeden Gläubiger ohne Gefährde zu befriedigen suchen. Bis dieses geschehen, sollten sie alle, verheirathet oder ledig, sich nur ein gewisses jährlich aussetzen. Wäre es aber ja, daß sie nicht länger in Gemeinschaft verbleiben wollten, so wolle er hiemit jedem, indem die Umstände nicht litten, daß er sie alle gleich hielte, sein Theil dahin bestimmen: dem ältesten, Wilhelm Ludwig, das Amt Dillenburg samt den Schlös-

r) Also nichts von einem weiteren Glaubensbuch, Augsp. Conf., Heidelbergischen Catechismus, oder dergl. Keine Spur davon!

p) Vierzehen sind gezählt, aber nur zwölfe mit Namen angegeben.

Schlössern Herborn und Dringenstein; dem zweyten Sohn Johann das Amt Siegen, dem dritten, Georg, das Amt Beilstein, das übrige aber den sämtlichen jüngern Söhnen, lebenden und kommenden, jedesmal mit aller landesherrlichkeit. Doch sollte das Einkommen in gleiche Theile getheilt, und denen, die weniger land hätten, aus dem Einkommen der größern Theile das übrige ersetzt werden. Stürbe einer der Söhne ohne Erben, vor oder nach der Theilung, so solle der in der natürlichen Ordnung folgende desselben Theil bekommen, und dafür den seinigen an den ihm nachfolgenden abgeben, doch so, daß die Verbesserungen jedesmal unter einander vergütet, und die etwa verschriebenen Witthume genau gehalten werden sollten. Die Töchter belangend, so sollten dieselben an Geld jede mit 6000 fl. sodann der nöthigen Kleidung u. s. w. ausgestattet werden, und damit auf immer loco legitimae vorlieb nehmen. Die ledigbleibenden aber sollten von den Söhnen ihrem Stande gemäß unterhalten, auch mit Kleidung und sonstiger Nothdurft versorgt werden, denjenigen aber, die etwan einsam leben, oder sich zu jemand anders begeben wollten, solle hiezu, so sie unter 20 Jahren, jährlich 60 fl., denen über 20 Jahre aber 120 fl. geliefert werden. Auch die künftige weibliche Nachkommenschaft solle, so lange noch männliche Abstammung von ihm vorhanden, nicht erben, sondern die länder jederzeit dem Mannsstamm abzutreten schuldig seyn, und mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Ausstattung sich begnügen. Keiner von den Söhnen oder deren Nachkommen solle die Macht haben, die ihm aus dieser Theilung zufallenden lande außer dem Hause Nassau zu veräußern, weder im leben noch von Todes wegen, und solle jede Veräußerung dieser Art null und nich-

nichtig seyn. Die Mobilien des Schlosses Dillenburg (das Geschüz ausgenommen) solle unter die sämtlichen männlichen Erben ausgetheilt werden. Das Haus Dillenburg, imgleichen Siegen, sollten in Kriegs-Zeiten jedem von den Brüdern zur Zuflucht offen stehen. Ferner wird sämtlichen Brüdern die Eintracht bestens anempfohlen. Canzley, Consistorium, Archiv, Besuchung der Reichs- und Kreis-Versammlungen sollen alleſamt gemeinschaftlich gehalten werden. Die Reichs- und Landsteuern sollten allezeit gemeinschaftlich angeordnet, und zu des Landes Besten verwendet werden. Die Teutschen Lehen sollten vom ältesten Sohne allezeit empfangen, so wie auch hinwiederum gegeben werden, die ausländischen aber gemein bleiben. Sollte ein Lehen im Reich zurückfallen, so solle es demjenigen Sohn, in dessen Landestheil es gelegen, einzuziehen, oder anderweit zu verleihen freystehen: hingegen die ausländischen etwa zurückfallenden gemeinschaftlich wieder verliehen, oder verkauft, und das Geld gleich getheilt werden. Den jüngern Söhnen solle zu Erbauung der nöthigen Schlösser das gehörige aus dem gemeinen Nachlaß bis auf 6000 fl. zugelegt werden. Die unstandesmäßigen Heirathen werden bey Verlust des halben Erbtheils verboten. Den beiden Söhnen Johann und Georg solle für das, bey ihren Verheirathungen, und seitdem samt ihren Kindern genossene, nichts angerechnet werden. Sodann folgt eine väterliche Warnung vor Bürgschaften und Blanketen. Neunzehntens solle den etwaigen Kindern eines frühe versterbenden Sohnes einer der älteren Brüder, zusamt der Wittwe, zu Vormündern gesetzt werden; seine eigene Kinder aber sollten ihre beiderseitige

nächs-

nächſte Verwandten zu Vormündern bekommen. Zwanzigſtens ſolle noch jeder Tochter eine goldene Kette oder am Werth dafür 300 fl., ſeiner Wittwe aber, und beiden Schwieger-Töchtern, jeder eine von 400 fl. am Werth vermacht ſeyn. Ein und zwanzigſtens wird den ſämtlichen Söhnen befohlen, ſich der Armen beſtens anzunehmen, wie er dann insbeſondere 2000 fl. zu Anlegung eines oder mehrerer Armen- oder Krankenhäuſer beſtimme. Zwey und zwanzigſtens, wenn über das Teſtament Streit entſtünde, ſo ſolle ſolcher nicht durch Proceß, ſondern durch Schiedsrichter, aus der Dienerſchaft und den Landſtänden, entſchieden werden. Sollten dieſe die Sache nicht ins Reine bringen können, ſo ſey dieſelbe an die verordneten Teſtamentarios, und dann an die ſämtlichen Wetteraniſchen Grafen zu kurzer rechtlicher Verhandlung und Entſcheidung zu bringen. Weiter folgt die Cauſula codicillaris, die Ernennung des Gr. von Witgenſtein und zweyer Gr. von Solms zu Vollziehern des Teſtaments, die Erbittung der ſieben Zeugen, und eines Notars, in deſſen Gegenwart die Unterſchrift derſelben geſchehen ſolle.„

In dem Hauſe Hohenlohe ſtellte die verwittwete Gr. Eliſabeth, geb. von Braunſchweig, bey Beziehung ihres Wittwenſitzes auf dem Schloß Langenburg, den gewöhnlichen Revers, inſonderheit das Schloß keinem Feind des Hauſes Hohenlohe zu öffnen, von ſich [b]). d) Hohenloniſche Wittthumsverſchr.

Zu Hanau waren eine Menge Franzöſiſche und Niederländiſche Flüchtlinge Reformirter Religion angekommen, welche um Schutz baten. e) Hanauiſcher Neuſtadt Erbauung.

Die-

b) ſ. denſelben bey Lünig, Spic. ſecul. P. I. p. 308. de a. 1597.

Diesen ließ Gr. Philipp Ludwig zu, daß sie die Neustadt Hanau baueten, und gab ihnen dazu gewisse Freyheiten [a]).

f) Verbrennung eines Geistl. zu Stablo.

Zu Stablo wurde ein Geistlicher, wegen Hexerey, von dem dazu bestellten Commissarius, seiner geistlichen Würde entsetzt, und dem weltlichen Arm übergeben [b]).

g) Leiningen-Westerb. Theilung.

Von dem Gräflichen Hause Leiningen-Westerburg ist hier eine Theilung zu bemerken, zwischen den Gebrüdern und Vettern Ludwig, Philipp Jacob, Reinhard, und Christoph, über die Verlassenschaft der verstorbenen Grafen Albrecht Philipp und Johann Ludwig [c]), welche im vorigen Jahr mit Tode abgegangen waren; des Inhalts: „Nachdem von gedachter Verlassenschaft dem Gr. Ludwig die Herrschaften Westerburg und Schadeck etwas weit, hingegen solche den übrigen drey Grafen näher gelegen, so wollten hiemit die drey letzteren dem erstern ihren Antheil an dem Kloster Henningen [d]) mit allen Zugehörungen überlassen. Hingegen überläßt Gr. Ludwig den drey übrigen Gr. die Herrschaft Westerburg, samt Schadeck und Waltersburg und allen Zugehörungen, das Silbergeschirr ausgenommen, wogegen wieder dieselben dem Grafen Ludwig 6000 fl. jeden zu 27 Albus, herausgeben, auch bis zum würklichen Abtrag landesüblicher

a) Diese besitze ich, besonders gedruckt, unter dem Titel: Capitulation der neuen Stadt Hanau den 1. Jun. 1597. aufgerichtet, 12 Seiten in 4. stark, samt der Bestätigung derselben, d. d. 1. Aug. 1601.

b) Die Urkunde darüber stehet bey Lünig, Sp. Eccl. III. Th. S. 184.

c) Sie stehet bey Lünig, Spic. secul. P. I. p. 447. u. f. d. d. Friedberg, 16. Sept. st. v. 1598.

d) Von diesem Kloster Henningen oder Hönningen s. Büsching, 7. Th. S. 1196.

üblicher maßen verzinsen sollten. Da auch gedachte verstorbene Grafen noch vier Schwestern hinterlassen, welcher Heirathsgut, samt andern Schulden, auf denen an die drey Grafen abgetretenen Landen haftete, so sollten die drey Grafen sothanes alles allein zu bezahlen schuldig seyn, jedoch also, daß Gr. Ludwig sich wegen eines gütlichen Vergleichs mit gedachten vier Schwestern bestens verwenden solle. Weil ferner in dem Kloster Henningen bisher eine gemeinschaftliche Schule gehalten worden, so sollten, falls Gr. Ludwig dieselbe nicht länger bestehen lassen wollte, von den Einkünften desselben 200 fl. jährlich für Stipendien an Studirende verwendet werden, wie dann die drey Grafen desgleichen auch jährlich zweyhundert fl. aus ihrem eigenen Einkommen zu solchen Stipendien zu verwenden hätten. Die 600 fl. Capital, so Gr. Ludwig an die verstorbenen beiden Grafen zu zahlen gehabt, sollten samt den bisher rückständigen Zinsen ihm erlassen seyn, gleichwie dann überhaupt alle wechselsweise Forderungen, auch wegen des Kl. Henningen und sonst, abgethan seyn sollten. Wäre es übrigens, daß die Herrschaft Westerburg von den obgedachten vier Schwestern ihnen durch Rechtsstreit, wider Vermuthen, strittig gemacht, ja gar entrissen, oder daß das Kl. Henningen von jemand, es sey wer es wolle, angesprochen, und gegen sie alle erhalten werde, so sollte eines dem andern die Gewähr dafür zu leisten schuldig seyn. Die gemeinschaftlich in Pflichten gewesene Unterthanen sollten nun ihrem neuen alleingen Herrn die Treue schwören: die Reichs- und Kriegssteuern solle Gr. Ludwig zu zwey Drittheilen, die drey übrigen Grafen aber zu einem Drittheil zu übernehmen schuldig seyn. Uebrigens solle die Erbver-

einigung zwiſchen Leiningen-Weſterburg und Leiningen-Dachsburg beſtens gehalten werden, und in Kräften bleiben. Zuletzt folgen die allgemeinen Clauſeln der wechſelsweiſen Veſthaltung wegen, ꝛc.„

h) Leining. Dachsb. Lehens-empfängniß.

In dem Hauſe Leiningen-Dachsburg hingegen empfing Gr. Emich für ſich und ſeine Brüder Johann Ludwig und Philipp Georg die Biſchöflich-Straßburgiſchen Lehen von dem Biſchof Carl aus dem Hauſe Lothringen e).

1598

i) Cölniſche Urkunden.

Churf. Ernſt zu Cölln, welcher in dieſem Jahr eine Zuſammenkunft ſeiner Geiſtlichen gehalten hatte, ließ die Schlüſſe dieſer Verſammlung bekandt machen, welche nach dem Geiſt der damaligen Zeiten, denen in ſeiner Diöceſe verſtorbenen anderweiten Glaubensverwandten nicht einmal das Begräbniß auf dem Gottesacker zugeſtehen f). Und von eben dieſem oder dem folgenden Jahre ſind die von demſelben Churf. Ernſt, als Biſchof von Münſter, gemachte Statuten für die Archidiaconal-Gerichte dieſes Stifts g).

B. Ju-

e) Merkwürdig iſt es, daß die Proteſtantiſchen Grafen von L. doch nicht von dem Proteſtantiſchen Adminiſtrator des Stifts, ſondern von dem Catholiſcher Seits gegen denſelben erwählten Prinzen von Lothringen ſich belehnen ließen. Der Lehenbrief ſtehet in der Ded. ſub tit. Endliche Schluß-Schrift in S. Leiningen contra Weſterburg mit 81 Beylagen, S. 55. adj. gg. und iſt d. d. Zabern, 22. Nov. 1599.

f) Sie ſind zu finden bey Lünig, Spic. Eccl. Cont. II. p. 179-183. d. d. 2. Oct. h. a.

g) Bey Lünig, Spic. Eccl. Cont. III. p. 1148. ſqq. Unter den Verbrechen, die das Archidiaconal-Gericht zu beſtrafen hat, ſtehet — wer ſollte es denken? auch dieſes: Si puerpera ante ſtatuta hebdomadarum tempora in publicum procedat. Eben daſelbſt heißt es von den promotoribus officiorum: ſie ſollten ſeyn honeſtae vitae clerici, non conjugati etc. Alſo ſoll es wol doch damals im Münſteriſchen Clericos conjugatos gegeben haben!

Digitized by Google

B. Julius von Würzburg verliehe das Ober-Kämmerer-Amt ſeines Stifts, ſamt allen bisher dem Hauſe Stollberg zuſtändig geweſenen Würzburgiſchen Lehen, dem durch ſeine Gemahlin Eliſabeth aus dem Hauſe Stollberg ein Recht dazu habenden Wilhelm Freyherrn von Kriechingen [h]). k) Würzb. Lehenbr. an Kriechingen.

Wolfgang, Graf von Caſtell, verlieh an Wolf und Titus, Voite von Rieneck, für ſie und ihre Stammsvettern, die Dörfer Urſprung und Grünfeld ſamt Zugehör [i]). l) Caſtelliſcher Lehenbrief an Rieneck.

Im gräflichen Hauſe Sayn war die verwittibte Gräfin Eliſabeth, geb. von Erbach, geſtorben, wodurch das ihr zum Witthum verſchriebene Schloß Altenkirchen erledigt wurde. Da nun an die in dieſem Schloß befindliche Hinterlaſſenſchaft, ſowol der Verſtorbenen Schwager, Gr. Heinrich von Sayn, als auch ihre an den Gr. Wilhelm zu Witgenſtein vermählte Tochter, Anſpruch machten, ſo wurde darüber ein Vergleich aufgerichtet [k]). m) Saynis ſcher Vergl.

Vom Gräflichen Hauſe Schwarzburg iſt allhier die Theilung der Verlaſſenſchaft Gr. Wilhelms von Schwarzburg, zwiſchen ſeinen Erben und Stammsvettern, Gr. Anton Hein- 1599 n) ſchwarzburgiſche Theilung.

h) Der Lehens-Revers, welcher den Lehenbrief mit in ſich enthält, ſtehet bey Lünig Spicil. Sec. T. II. S. 1386. u. f. n. 26. d. d. 5. Dec. 1598. Ein ähnlicher, dem Grafen Johann von Limpurg, deſſen Gemahlin Catharine eine Schweſter der hier gedachten Gräfin Eliſabeth war, ausgeſtellter Lehenbrief, ſtehet ebendaſ. S. 1660. u. f. d. d. 7. Oct. 1596.

i) Der Lehenbrief ſtehet bey Lünig, l. c. S. 83. d. d. Remlingen, 10. Oct. 1598.

k) Man findet denſelben bey Lünig, Spic. Sec. II. Th. p. 1056. n. CII. d. d. Altenk. 17. Aug. 1598.

rich, Günther, und Hans Günther, zu merken l).

o) Päbſtl. Indult für den Churf. zu Cölln.

Zu Cölln erhielt Churfürſt Ernſt vom P. Clemens dem VIII. das gewöhnliche Indult wegen Vergebung der Pfründen in ſeinem Sprengel, auf fünf Jahre m).

p) Cölniſche Sicherheitsurkunde.

Imgleichen erhielt deſſen Coadjutor Ferdinand, aus dem Hauſe Bayern, von der Stadt Cölln eine Verſicherung, daß die von der Stadt, wegen der Sicherheit ihrer Bürger und Güter, bey gegenwärtigen Kriegsläuften gemachte Anſtalten, ſeinen und des Erzſtifts Rechten, das Geleit betreffend, im geringſten nicht nachtheilig ſeyn ſollten n).

q) Bayeriſche Urkunde wegen Rechberg.

Von H. Maximilian von Bayern findet ſich eine Urkunde, vermöge welcher er dem Freyherrn Ernſt von Rechberg bekennet, daß er deſſen Teſtament verwahrlich empfangen habe, ſolches behalten, auch Executor deſſelben ſeyn, und Kaiſerliche Beſtätigung darüber auswürken wolle o).

1600 r) Caſtelliſche Begebenh.

Zwiſchen den Grafen von Caſtell und denen von Wenkheim war ſeit 1572. ein Rechtsſtreit am Kammergericht, über gewiſſe Lehens-Stücke zu Ober-Leimbach, welche die von Wenkheim von denen von Hetzberg gekauft, die Grafen aber, nach letzterer Abgang, als erledigt angeſehen hatten,

l) Sie ſtehet bey Lünig, Spic. Sec. II. Th. p. 1255-1262. d. d. Stadt-Ilm, 15. Nov. 1599.

m) Es ſtehet bey Lünig, Spic. Eccl. I. Th. Forts. S. 864. ſqq. d. d. 6. Dec. 1599. obgleich durch einen Druckfehler 1549. ſtehet.

n) Ebendaſ. S. 864.

o) Bey Lünig, P. ſpec. Cont. III. S. 554. d. d. Landshut 8. Jun. 1599. Allwo auch ein gleichmäßiger Schein des andern Vollziehers dieſes Teſt. nemlich des B. Heinrich von Augſpurg ſtehet, d. d. Dillingen, 19. Jun. 1599.

Digitized by Google

ten, geweſen. Dieſer wurde endlich von dem Kammergericht, nach 28 Jahren, dahin entſchieden, daß die von Wenkheim ſothane Güter nebſt den bezogenen Nutzungen, auch Koſten und Schaden, den Grafen von Caſtell zurückgeben ſollten p). So hatten eben dieſe Grafen von Caſtell eine auf gleichen Gründen beruhende, eben ſo lange angedauerte Sache, gegen die von Krailsheim, einige Güter zu Froſch-Stockheim belangend, welche in dem nemlichen Jahre ebenfalls zum Beſten der erſteren von dem Kammergericht entſchieden wurde q).

In dem Gräflichen Hauſe Giech empfing Achaz von Giech als Vormund Johann Sigmunds von Giech zu Brunn, die Bambergiſchen Lehen r). s) Giechiſche Lehens empf.

Da die Abteyen Murbach und Lüders durch den Tod des Card. Andreas von Oeſterreich ihr Oberhaupt verlohren hatten, ſo ließ P. Clemens der VIII. ein Breve an ſie ergehen, daß ſie nicht eher, als in Monatsfriſt nach Erhaltung dieſes, zur Wahl eines neuen Abts ſchreiten ſollten, widrigenfalls er die Wahl für null und nichtig, und die Stifter für zu ſeiner Vergebung erlediget, ohne Rückſicht auf die Concordaten oder ſonſtige Rechte, anſehen werde s). t) Päbſtl. Breve wegen der Abtswahl zu Murbach.

p) Das ſehr weitläufige Urtheil, in welchem die ſämtlichen Schriften beider Theile von Wort zu Wort mit eingeſchaltet ſind, findet ſich bey Lünig, Spic. Sec. P. I. p. 85-117. Es iſt d. d. 10. Apr. 1600.

q) Auch dieſes Urtheil hat Lünig a. a. O. S. 117-145. Es iſt vom 24. April 1600.

r) Der Lehenbrief, ſamt Revers, ſtehet bey Lünig a. a. O. S. 204. d. d. 15. Febr. 1600.

s) Stehet bey Lünig Spicil. Eccl. Contin. I. p. 1038. n. 95.

u) Costnitzischer Vergl. mit den Schweizern.

Der Bischof zu Costnitz, Andreas von Oesterreich, welcher mit den Schweizern Streitigkeit über einige Ortschaften, insonderheit Arbon und Horn hatte, vertrug sich mit denselben in der Güte, insonderheit dahin, daß den Schweizern die landes-Obrigkeit über gedachte Oerter, hingegen dem Bischof seine daselbst gehabte Rechte verbleiben sollten. Die Religion aber betreffend, sollten die Protestanten so lange in der Kirche zu Arbon ihren Gottesdienst zu halten befugt seyn, bis ihnen der Bischof selbst eine neue Kirche außer der Stadt aufgebauet, oder dazu eine annehmliche Summe Geldes bezahlet hätte t).

v) Bischofs von Hildesheim Befehl an das Capitel.

Endlich zu Hildesheim gab B. Ernst einen Befehl heraus, daß das Domcapitel nicht befugt seyn solle, sich der Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen anzumaßen, sondern er sich solches ganz allein, um damit nach dem Canonischen Recht und Synodal-Statuten zu verfahren, vorbehalten wolle u).

Und dieses wäre also dasjenige, was mir von merkwürdigen Begebenheiten der hier abgehandelten vier Jahre vorgekommen, mit welchem ich demnach diesen ein und zwanzigsten Band der Reichshistorie beschließe und der gütigen Beurtheilung des gelehrten und geehrten Publicums übergebe, Gott aber für die zugegebene Vollendung dieses meines ersten Versuchs im historischen Fach demüthigst danke.

t) Der Vergleich stehet bey Lünig, Sp. Eccl. II. Th. S. 197. u. f. d. d. Baden, 15. Jul. 1600.

u) Lünig, Sp. Eccl. II. Th. S. 1104. Er ist von Arnspurg 20. Sept. 1600.

Regi-

Register*)

der vornehmsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, Unruhen daselbst 508. Reichstags-Verhandlungen darüber 513. Protestanten daselbst werden in die Acht erklärt 528. Gewaltsame Vollstreckung derselben 529. Dieser Stadt Vertrag mit den Spanischen Niederlanden 731.

Agimont, Lüttichische Vorstellung diese Herrschaft betreffend 405.

Albrechts, Barthol., Münz-Händel 422.

Albrecht, Erzherzog von Oesterreich, hält einen Landtag zu Brüssel 461. erhält die ganzen Niederlande erb- und eigenthümlich abgetreten, sammt der Spanischen Prinzessin Clara Isabella 468. läßt sich in den Niederlanden huldigen 605.

Altenkirchen, Vergleich über diese Herrschaft 757.

*) Da der Verf. die Aushängbogen erst sehr spät, nehmlich im September und noch dazu zu Frankfurt in dem wegen des Wahltages am wenigsten zu einer anhaltenden Arbeit bequemen Zeitpunct, erhalten, so hofft derselbe, wenn das Register nicht ganz vollständig sein sollte, um desto eher Vergebung. Doch wird es allemal besser als die der vorigen XX. Bände eingerichtet sein.

Digitized by Google

B.

Braunschweig, Herzog Heinrich Julius, dessen Briefwechsel mit dem Administrator von Magdeburg wegen des künftigen Reichstags 81 : 136. Dessen Instruction an seine Gesandten 136 f. Seine Händel mit der Stadt Braunschweig 485. wie auch mit Hessen 486. Weitere Feindseligkeiten gegen die Stadt 618. 725.

C. (siehe auch K.)

Castell, Grafen, verleihen Urspring und Grünfeld 757. gewinnen die Processe gegen die von Wenkheim und von Krailsheim 759.
Costnitz, Vertrag dieses Stifts mit den Schweizern 760.

E.

Erbach, Gr. Friedrich Magnus, vermählt sich 749.
Este, Cäsar von, vergleicht sich wegen des Herzogthums Ferrara 65.

F.

Ferdinand, Erzh. von Oesterreich, reformirt die A. C. gewaltsam in seinen Landen 474. regiert sonst sehr löblich 476. fährt fort in der Reformation 612. vermählt sich mit der Bayerischen Prinzessin Marie Anne 720. ist ferner eifrig in Verfreibung der Protestanten 721.
Ferrara, Herzog Alfons II. stirbt 44. Dessen Land nimmt Cäsar von Este in Besitz 46. Der Pabst will ihm das Lehn nicht ertheilen 50 f. und drahet ihm mit Krieg 59 f. thut ihn auch in den Bann 64. Vergleich über diese Sache 65 f.
Fränkischer Kreis, dessen Zusammenkunft zu Forchheim 565. zu Nürnberg 569. nochmals zu Nürnberg 699.
Franz, Thomas, Ostfriesischer Canzler, ein vortrefflicher Mann 729.

G.

Giech, Grafen von, empfangen Bambergische Lehen 759.
Grafen, Wetterauische, ihre Bittschrift auf dem Reichstag, wegen einer Stimme 361. Fränkische, derselben Bittschrift in gleicher Absicht 363.

H.

Halberſtadt, Proteſtation deſſalls auf dem Reichstag 143.
Hanau, Anlegung der Neuſtadt daſelbſt 754.
Hanſeeſtädte, ihre Streitigkeiten mit England 505. wenden ſich derentwegen an den Reichstag 507.
Heſſen, Landgraf Moritz, vermählt ſeine beide Schweſtern 736. hält einen Landtag, ebendaſelbſt. richtet das Collegium Mauritianum auf 737. Landgraf Ludwig der IV. befördert die hohe Schule zu Marpurg 738. iſt zur Einigkeit in Religions- und Politiſchen Sachen geneigt 739. Landgraf Ludwig der V. heirathet 739. kauft das Amt Kelſterbach von Iſenburg, ebend.
Hildesheim, B. Ernſt Verordn. wegen der Erbſchaften der Geiſtlichen 760.
Hohenlohe, der Gr. Eliſabeth Withums Revers 753.
Hohenzollern, Gr. Anne von, klagt gegen den Kaufmann Löhneis 411.
Hohenſchwangau, etwas von dieſer Herrſchaft 430.

I.

Inner-Oeſterreichiſche Lande ſchicken Geſandten nach Regenſpurg. Ihre Werbung 212. 220. 233.
Joachim Friedrich, Churfürſt von Brandenburg, kommt zur Regierung 480. läßt ſich ein Gutachten wegen der Kirchen-Ceremonien geben 481.
Johann Georg, Churfürſt von Brandenburg, ſtirbt 479.
Jülich, H. Johann Wilhelm kommt wieder zu Verſtande 742. heirathet 743.

K.

Kaiſer Rudolf der II, deſſen Ausſchreiben zum Reichstag 73 f. Deſſelben Bemühungen wegen der Stimmen der proteſtantiſchen geiſtlichen Stände 80 f.
Koblenz, merkwürdiger Kreistag daſelbſt 596.
Kölln, Churf. Ernſt giebt Synodalſchlüſſe heraus 756. erhält ein Indult wegen Vergebung der Pfründen 758.

Kölln, die Stadt, stellt dem Coadjutor des Erzstifts daselbst eine Verschreibung aus 758.
Kriechingen, Freiherr von, erhält verschiedene Würzburgische Lehen 757.

L.

Landtäge, allgemeine Geschichte derselben 627.
Lauenburg, Herzog Franz, dessen Instruction an seine Reichstagsgesandten 167.
Leinnigen-Westerburg. Dieses Hauses Theilung 754.
Lippe, Gr. Simon von, ist Reichsgeneral gegen die Spanier 600. Dessen merkwürdiges Testament 745.
Löwenstein-Wertheim, Graf Ludewig emancipirt seinen Sohn 22. Derselbe hebt das Recht der Erstgeburt in seinem Hause auf 23 f.

M.

Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator daselbst, begiebt sich seines Stimmrechts bei dem Reichstag 134. hat zum Nachfolger seinen Sohn Christian Wilhelm 483.
Mark, Graf Philipp von, dessen Bittschrift gegen Blankenheim 366.
Maximilian, Herzog von Bayern, tritt die Regierung an 477. ist Executor Testamenti des von Rechberg 758.
Mecklenburg, einiges von diesem Herzogl. Hause 744.
Mendoza, Franz von, erobert für die Spanier Orsoi 462. Broich 463. Rheinberg 464. seine Leute begehen große Grausamkeiten 465. wird gefangen 709.
Moritz, Prinz von Oranien, soll durch Meuchelmord aus dem Wege geräumt werden 460. entsetzt Bommel 599. erobert die Andreas-Schanze 704. tritt in Friedensunterhandlungen mit Spanien 705. gewinnt die große Schlacht bei Nieuport 707.
Münchhausen, Hilmars von, Streit mit dem B. von Minden 419.
Münster, dieses Landes Bittschrift 253.
Murbach, päbstliches Breve an dieses Stift 759.

N.

Nassau, Gr. Johann zu Dillenburg macht sein Testament 749.
Nieder-Sächsischer Kreis, dessen Abschiede zu Braunschweig 534. zu Lüneburg 538. zu Magdeburg 540. zu Halberstadt 542. zu Lüneburg 544. zu Göttingen 546. zu Hörter 549. zu Lüneburg 554. zu Braunschweig 559. zu Lüneburg 563.

O.

Ober-Rheinischer Kreis, dessen Zusammenkunft zu Worms 576. Eine andere ebendas. 579.
Ober-Sächsischer Kreis, dessen Versammlung zu Jüterbock 586. zu Leipzig 589.
Oesterreich, Beschwerden der Landstände daselbst 480. Gewaltsame Religions-Reformation 609. diese wird fortgesetzt 718.
Oldenburg, Gr. Johann der XVI. von, dessen Streitigkeit wegen der Herrschaft Knipshausen 502.
Ortenburg, Gr. Joachim bittet um Rückgabe seiner Lande 395. stirbt 399.
Ostfriesland, Graf Edzard erhält eine kaiserliche Resolution 25 f. Gewaltsame Auftritte zwischen demselben und der Stadt Emden 493. schreibt einen Landtag aus 494. wie auch den zweiten, 500. stirbt 633. Der Nachfolger Enno der III. schreibt einen Landtag aus, wo die sogenannten Concordaten verfaßt werden 635. verfertigt eine Collecten-Ordnung 729. verträgt sich mit seinen Töchtern wegen ihrer mütterlichen Erbschaft 730.

P.

Pabst, Clemens der VIII. erwirbt das Herzogthum Ferrara 65 f.
Padberg, Reichstagsverhandlung diese Herrschaft betreffend 400.
Pappenheim, Konrad von, bittet vergeblich um seine Entlassung 385.
Persische Gesandtschaft kommt zu K. Rudolf 609.
Pfalz, Churfürst Friedrich der IV. soll ein Religions-Gespräch halten 2:11. befördert die Reformirte Religion 11. Dessen Instruction zu der Protestantischen Zusammenkunft 432. schreibt mehrere solche Zusammenkünfte aus 536. Dessen Briefwechsel wegen der Revisions-Sachen 641.

Digitized by Google

Pfalzgraf Friedrich ſtirbt 13. ſeine Erbfolge 14.
Philipp II. König von Spanien, ſtirbt 470.
Pommerſche Bittſchrift der Herzoge 251.
Proteſtantiſche Stände halten beſondere Zuſammenkünfte, als zu Frankfurt 431. zu Friedberg 531. zu Frankfurt 692. zu Speier 695.

R.

Rees, wird vergeblich von den teutſchen Reichsvölkern belagert 601.
Regenſpurg, dieſer Stadt Beſchwerden gegen Bayern 415.
Reichstag zu Regenſpurg, deſſen Eröffnung 182.
Religionsbeſchwerden, 317. Replik der Proteſtanten wegen der von ihnen auf die Bahn gebrachten 326. Derſelben Exceptionsſchrift auf der Katholiſchen ihre 339.
Reviſionen am Kammergericht. Großer Streit wegen derſelben Erledigung 639.
Rudolf II. Kaiſer, lebt meiſtens zu Prag 470. iſt glücklich in Ungarn 472. Deſſen weiterer Krieg gegen die Türken 608. ſchickt eine Friedensgeſandtſchaft an die kriegenden Theile in den Niederlanden 701. iſt ſehr mißtrauiſch 715. führt den Krieg ferner mit abwechſelndem Glück gegen die Türken 716.

S.

Sachſen, Churſächſiſche Inſtruction an die Reichstagsgeſandten 169 f. Herzoglich Sächſiſche Inſtruction 178 f. Begebenheiten der Chur- und Fürſtlich Sächſiſchen Häuſer 732. 736.
Schuch, Leonhard, deſſen merkwürdiges Schreiben an den Churf. von Pfalz 653.
Schulenburg, Werner von, Verhandlungen ſeinetwegen auf dem Reichstag 406.
Schwarzburg, Erbſchaftsvertrag in dieſem Hauſe 757.
Schwickart, Ulrich, bittet um Erledigung ſeiner Sache 428.
Speyer, daſelbſt wird ein Deputationstag gehalten 636. Deſſen Abſchied 666.
Stablo, daſelbſt wird ein Geiſtlicher verbrennt 754.
Straßburg, Vergleich wegen dieſes Bisthums 19 f. Viele Schreiberei wegen dieſes Vergleichs

T.

Trier, Churf. Johanns Vergleich mit dem Gr. von Sayn 484. Deſſen Tod 617. Sein Nachfolger Lothar von Metternicht 618. Hält einen Landtag 723.
Truchſeß-Waldburg, Chriſtoph von, bittet um die Freiheit, Aechter aufnehmen zu dürfen 414.
Türken-Hülfe, dem Kaiſer bewilliget, um deren Nachlaß bitten verſchiedene Stände 417. gegen ihren zu hohen Anſatz proteſtiren die A. C. Stände 441.
Türkiſchen Kaiſers Titel 186.

W.

Walkenried, Kloſter, Proteſtation deshalb auf dem Reichstag 143.
Weſtfäliſchen Kreiſes Beſchwerden 266. Deſſen Abſchied 591.
Wilhelm, Herzog von Bayern, macht ſein Teſtament 478.
Würtemberg, Herzog Friedrich will ein Religions-Geſpräch veranſtalten 2 f. ſucht ſich von der Oeſterreichiſchen Afterlehnſchaft loszumachen 16. 487. bemühet ſich vergeblich, ſeinen Prinzen das Biſthum Straßburg zu verſchaffen 18 f. nimmt Juden auf 489. will den Necker ſchiffbar machen 490. nimmt ſich der Stadt Aachen an 491. kauft einige Ortſchaften 492. vergleicht ſich mit K. Rudolf wegen der Afterlehenſchaft 620. hält einen Landtag 627. reiſet nach Italien 630. iſt Schiedsrichter zu Kempten 723.

Druckfehler.

S. 136. lin. 22. anſtatt D. Uſſlars, lies: D. J. von Uſſlar.
— — — 23. anſtatt Joms, lies: Ivens.
— 143. iſt leider die ganze Stelle, welche mit Zweifels ohne anfängt, und bis S. 145. l. 5. vom Ende gehet, und eine Note iſt, in den Text eingerückt worden.
S. 153. lin. 1. iſt nach dem Wort würde, einzuſchalten: gegen den Schaden, der davon entſtünde, wenn ꝛc.
S. 155. lin. 8. von unten, iſt anſtatt ad zu leſen: contra.
— 156. lin. 2. anſtatt: nicht aber dieſe: iſt zu leſen, und machen, daß das meiſte von dieſen.
S. 167. n. (n) lin. 6. anſtatt Dieſes, lies: Das.
— 173. med. anſtatt Enteriren mehr, iſt zu leſen, Factionen.
— 176. lin. 9. anſtatt Ueberlegung, lies: Uebergebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google